DER LANDTAG
IM HERZOGTHUM
BAIERN

1515 . 16

Bav.
2458

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav. 2458

(1515. 1516

Baier. 2458 1515:16

Die

# Landtäge

im

## Herzogthum Baiern

von den Jahren

1515 und 1516.

als

## Fortsetzung

der Landtags-Verhandlungen vom Jahre

1514.

---

Aus glaubwürdigen Handschriften, und aus Urkunden gesammelt.

K. KREISBIBLIOTHEK

---

1804.

Kreisbibliothek Regensburg

4087

# Innhalt.

## Der Landtag vom Jahre 1515.


Seite

Ausschreiben des Landtags von den Gebrüdern Wilhelm und Ludwig, Herzogen in Baiern ꝛc. auf St. Andreän Tag, oder den 30ten Nov. nach Landshut, datirt München am Mondtag nach aller Heiligen, oder dem 5ten November Ao. 1515. 1

Namens-Verzeichniß der vom Herzog Wilhelm zum Landtag abgeordneten Räthe. 2

Entschuldigung über die Abwesenheit beeder Fürsten vom Landtage, angebracht durch derselben Räthe vor der Landtags-Versammlung am Samstag nach Andreä, oder dem 1ten December. 3

Mehrmalige Entschuldigung über das Ausbleiben Herzog Ludwigs, vorgebracht vom Hrn. Dietrich von Plienning am Mondtag, oder dem 9ten December. —

Irrung zwischen Herzog Ludwig, und dem alten Landtags-Ausschuß wegen Jacob Rosenbusch, den Se. Frtl. Gdn. bey gegenwärtigem Landtag als ihren Rath gebrauchen wollten. —

Irrung wegen Verwesung des Landmarschall-Amtes. 4

Seite

Persönliche Entschuldigung Herzog Ludwigs wegen seiner späteren Erscheinung, am Diensttag, oder den 4ten December, und Verlesung des 4

Entschuldigungsschreibens vom Herzog Wilhelm an die versammelten Landstände, datirt Mindelheim am Donnerstag nach St. Katharinen, oder dem 29ten Novemb. 5

Rathschlag zwischen Herzog Ludwigs, und Herzog Wilhelms Räthen über den Hauptvortrag an die versammelten Landstände. 7

Entwurf des ersten Vortrags, wie dieser auf Befehl Herzog Wilhelms durch seinen Rath Dr. Lupfdich verfaßt worden ist. 8

Geheimer Rathschlag der Herzog Wilhelminischen Räthe, was auf den ersten Vortrag der Fürsten bey dem Landtag denselben von gemeiner Landschaft begegnen möchte, und was darauf zu bedenken und zu handeln sey. 22

Beeder Landsfürsten Begehren, oder Landsfürstl. Proposition an die versammelten Landstände, durch Dr. Lupfdich vorgetragen am Mittwoch St. Nicolai Abend, oder dem 5ten December. 37

Handlung zwischen Herzog Ludwig, und den Herzog Wilhelminischen Räthen, dann den versammelten Ständen wegen Pflichts-Entlassung der Fürstl. Amtleute und Diener, auch wegen verlangter Einsicht des neuen brüderlichen Vertrags. 49

Berathschlagung über die Wahl des Landtags-Ausschusses. 50

Verzeichniß des alten, oder beym vorhinigen Landtag zu München gewesenen Ausschusses, und dessen Abgangs. 51

Fortsetzung des Rathschlags in Ausschuß-Wahlsachen am Donnerstag St. Nicolai, oder dem 6ten December. 53

Zet-

Seite

Zettel, so der Irrung halber in der Ausschußwahl in der Landtags-Versammlung verlesen worden, und Beschluß darüber. 54

Verzeichniß der neu erwählten oder ergänzten Mitglieder im Landtags-Ausschuße, und derselben Verpflichtung am Freytag den 7ten December. 55

Beschluß des Ausschusses über den Aus- und Eintritt zweyer Ausschuß-Mitglieder von der Stadt München, nämlich Hanns Stupf, und Georg Schluder — über den Aufschub der Relation von der vergangenen Landtags-Handlung zu München — und wegen dem Beysitze des Dr. Weisierer im Ausschusse. 56

Des Ausschusses schriftl. Anbringen der Ursachen, aus welchen die Relation der vorgegangenen Landtags-Handlung zur Zeit nicht geschehen könne, sondern verschoben werden müsse, verlesen vor der ganzen Landtags-Versammlung am Samstag U. L. Fr. Empfängniß Fest, oder dem 8ten December. 57

Deputation vom Ausschuß an Herzog Ludwig, und die Herzog Wilhelminischen Räthe, um die Einsicht des brüderlichen Vertrags zu begehren, nebst zustellender Bitte um Beförderung der persönlichen Ankunft des Herzog Wilhelms mittelst eines eigenen Schreibens an Selben. 63

Herzog Ludwigs, und der Herzog Wilhelminischen Räthe Antwort in Betref des vor gebettenen Schreibens. —

Der Herzog Wilhelminischen Räthe Antwort wegen verlangter Einsicht des brüderlichen Vertrags, an die zum 2tenmal abgeordnete Ausschüsser ertheilt am Sonntag, oder den 9ten December. 64

Herzog Ludwigs Antwort, die bewilligte Vorlegung des Vertrags betr. durch seinen Kanzler Thomas Rosenbusch ertheilt am nämlichen Tag. 65

Seite

Abschrift des Fürstl. brüderlichen Vertrags, aufgerichtet zu München am St. Corbinians Tag, oder dem 20ten November 1514. 65

Erwählter Ausschuß zur Berathschlagung in Sachen des brüderl. Vertrags am Mondtag dem 10ten December. 78

Gutachten des Ausschusses den brüderl. Vertrag betr. gemeiner Landschaft eröfnet am obigen Tag. 79

Bittschreiben des Ausschusses an Herzog Wilhelm um seine eilige Hieherkunft, datirt am Mondtag nach Conceptionis Mariae, oder dem 10ten December. 81

Abordnung des Walthers von Gumppenberg an die Stadt München wegen dem schon vorne Seite 56. bemerkten Anstand zweyer ihrer Deputirten beym Ausschuß. 82

Sitzung, und Deliberation des Ausschusses ob der neuen Landsfreyheits-Erklärung am Dienstag dem 11ten December. 83

Irrung zwischen den Fürsten, und Hr. von Degenberg wegen Besitznahme des Grafens Ulrich von Ortenburg vom Schlosse Söldenburg, der Landtags Versammlung angezeigt von dem Fürstl. Kanzler Roseubusch am Mittwoch dem 12ten December. —

Sitzung, und Berathschlagung des Ausschusses wegen der neuen Handvest am näml. Tag. 84

Beschluß des Ausschusses, wie es mit Handhabung der Handvest soll gehalten werden, am Donnerstag Luciä, oder dem 13ten December. —

Abänderung des vorgehenden Beschlusses, und Festsetzung eines neuen am Freytag nach Lucia, oder dem 14ten December: — Item Wahl nachfolgender Deputationen. 85

Verordnete zur Aufbewahrung der Vidimus gemeiner Landsfreyheiten. 86

Ver-

Seite

Verordnete zur Aufbewahrung der über die ausgehändigte Vidimus ausgestellten Reverse. 86

Verordnete zur Aufbewahrung der Original Freyheitsbriefe, welche auf Dienstag in der ersten Fastenwoche, oder dem 12ten Februar 1516 sämmtlich von deren Besitzern nach Landshut geliefert werden sollen. 87

Conclusum des Ausschusses wegen der Einigungs- und Beybriefe, abgefaßt am nämlichen Freytag. 88

Landschaftl. Abordnung an die angekommene Kaiserl. Bothschaft.

Persönliche Erscheinung der Kaiserl. Bothschaft vor der ganzen Landtags-Versammlung, und Verlesung

Des Kaiserl. Credenz-Schreibens an Herzog Ludwig, ausgestellt auf Freyhrn. Hieronimus von Stauf, und Sigmund von Herberstein zu Füssen am 8ten December 1515. 89

Kaiserl. Instruction für obgenannte Gesandte vom nämlichen Datum. 90

Kaiserl. Creditiv an gemeine zu Landshut versammelte Landschaft vom vorigen Datum. 92

Mündl. Vortrag des Kaiserl. Gesandtens Hr. von Herberstein an die Landtags-Versammlung. 93

Credenz-Schreiben Herzog Wilhelms an seinen Bruder Herzog Ludwig auf Herrn von Stauf vom gleichen Datum. 95

Herzog Wilhelms Instruction für seinem obgenannten Bevollmächtigten. 96

Herzog Wilhelms Credenz-Schreiben an die versammelten Landstände vom obigen Datum. 99

Hr. von Staufs mündl. Vortrag wegen Herzog Wilhelms Abwesenheit. 100

Seite

Rathschlag des Ausschusses über vorstehende Sr. Kaiserl. Majestät, und des Herzog Wilhelms Werbungen. 101

Credenz-Schreiben von der Herzogin Sabina zu Würtemberg an gemeine Landschaft in Bayern auf ihren Begwalteten, den Herrn von Stauf, datirt München am Mitttwoch nach Conceptionis Mariae, oder dem 12ten December. —

Hr. von Staufs mündl. Ansuchen an den Ausschuß von wegen der Herzogin von Würtemberg. 102

Ausschreiben der Gebrüder Wilhelm und Ludwig, Herzogen in Bayern, den ehelichen Misstand ihrer Frau Schwester der Herzogin zu Würtemberg betr. de Dato Landshut am St. Thomas Abend, oder dem 20ten December. 103

Schreiben der Herzogin von Würtemberg an die Landschaft alldort, datirt München am heil. Christabend, oder dem 24ten December. 110

Antwortsschreiben des Ausschusses an die Herzogin von Würtemberg, datirt am Samstag nach Lucia, oder dem 15ten December. 114

Sitzung des Ausschusses ob den Landgebothen am Mondtag und Dienstag, oder den 17. und 18ten December. — Item Verlesung

Des Antwortsschreibens Herzog Wilhelms an den Landtags-Ausschuß de Dato Innspruck dem 15ten December. Und 116

Des Nachrichtschreibens Herzog Wilhelms an den Ausschuß von seiner nächsten Ankunft zum Landtag, de Dato München Mondtags nach Lucia, oder dem 17ten December. 118

Sitzung, und Deliberation des Ausschusses ob der Lands-Rüstung — Salzsachen — und Landgebothen am Mittwoch vor St. Thomas-Tag, oder den 19ten December. 119

Ab-

Seite

Abgeordnete des Ausschusses zum Empfang des Herzog Wilhelms. 120

Antwort der versammelten Landstände auf die Landesfürstl. Proposition, so beschlossen, und schriftl. verfaßt worden am Donnerstag St. Thomas Abend, oder dem 20ten December. 121

Persönliche Erscheinung der Herzogen Wilhelms und Ludwigs in der Landtags-Versammlung, und Entschuldigung des Erstern über sein bisheriges Ausbleiben am nämlichen Donnerstag. 124

Anzeige beeder Fürsten der sich aus gemeiner Landschaft erliesten Räthe. 125 und 126

Mündl. Werbung der am nämlichen Donnerstag zum Ausschuß abgeordneten Fürstl. Räthe von wegen der weiteren Handlung im brüderl. Vertrag, und der neuen Landsfreyheits-Erklärung. 127

Des Ausschusses Antwort hierauf. 128

Wahl der Verordneten vom Ausschusse zu Ueberantwortung der gedruckten neuen Landsfreyheits-Erklärung an die Fürsten am Freytag oder dem 21ten December. —

Und der Verordneten zur Berathschlagung in Sachen des des brüderl. Vertrags. 129

Schriftl. Anlangen vom Ausschuß an beede Fürsten um gnädige Auskunft über 2 Artikel des brüderl. Vertrags, nämlich die darinn bestimmte Gesammtregierungs-Zeit, und den Herzog Ernst betr. verfaßt und übergeben am Samstag nach St. Thomas, oder dem 22ten December. 130

Beeder Fürsten Begehren der neuen Landsfreyheits-Erklärung halber, durch Dr. Lupfdich mündlich an den Ausschuß gebracht am nämlichen Tag. 133

Herzog

Seite

Herzog Wilhelms persönlich- und mündliche Erinnerung über vorgehendes Begehren. 135

Schriftl. Antwort des Ausschusses auf der Fürsten Anbringen der neuen Declaration halber, verfaßt und überreicht am Sonntag vor dem heil. Christtag, oder dem 23ten December. —

Verordnete zur Ueberantwortung der vorgemeldten Schrift an die Fürsten. 138

Der Fürsten Gesuch, und respective Replic in Betreff der neuen Declaration, von Herzog Wilhelm mündlich an gesammte Landschaft vorgebracht am Mittwoch St. Stephans Tag, oder dem 26ten December. 139

Erinnerung der 2 Stände von Prälaten, auch Städt- und Märkten an den Ritterstand über voriges der Fürsten Begehren. 140

Verordnete zur Ueberantwortung nachfolgender Schrift an die Fürsten am Donnerstag St. Johannis Tag, oder dem 27ten December. 142

Duplic des Ausschusses auf der Fürsten Replic, und Bitte der neuen Declaration halber, übergeben am vorigen Tag. —

Herzog Wilhelms Antwort hierauf, respective Triplic, von Ihme selbst mündlich dem Ausschuß ertheilt am Freytag der unschuldigen Kindlein Tag, oder dem 28ten December. 145

Herzog Ludwigs Erklärung, und weiteres Ansuchen hierüber, angezeigt durch Abgeordnete am nämlichen Tag. 146

Schriftl. bittliche Vorstellung und respective Quadruplic des Ausschusses an Herzog Wilhelm in Sachen der neuen Declaration. 148

Herzog Wilhelms weitere mündl. Resolution, oder Antwort hierauf. 151

Ab-

Seite

Abordnung vom Ausschuß an die Fürsten mit der Bitte um ihre persönliche Erscheinung, am Samstag nach dem heil. Christtag, oder dem 29ten December. 152

Der Fürsten Schlußerklärung in Betreff der neuen Declaration, mündlich vom Herzog Wilhelm der ganzen Landschaft vorgetragen am obigen Tag. 153

Wahl der 16 Verordneten von den 3 Ständen zur Berauchwerkung, oder Vorhandlung über die Artikel der neuen Landsfreyheits-Erklärung. 155

Bitte des Ausschusses an die Fürsten um die zu reichende natural Lieferung für obbemeldte 16 Verorduete, mündlich vorgebracht durch 156

Eigens Abgeordnete von den 3 Ständen. 157

Antwort der Fürsten auf obige des Ausschusses Bitte. —

## Erster Anhang.

Verzeichniß der Verordneten gemeiner Landschaft, so zur angesetzten Berauchwerkung etlicher gemeins Lands obliegender Händel zu München erschienen sind am Sonntag der heil. 3 König Tag, oder dem 6ten Jänner ao. 1516. 161

Herzog Wilhelms mündlicher Vortrag an die Landschaftl. Verordneten, die Salzhändel von Passau betr. geschehen am Mondtag nach trium Regum, oder den 7ten Jänuer. 162

Die von den Fürsten zu der angesetzten Berauchwerkung beygeordneten Räthe, nämlich

Herzog Wilhelms Räthe. 163

Herzog Ludwigs Räthe. 164

Berathschlagung zwischen den Fürsten, deren Räthen, und den Landschaftl. Verordneten in vorbesagten Salzhändeln. —

Der

Seite

Der Fürstl. Räthe mündlicher Antrag an die Landschaftl. Verordnete, den brüderlichen Vertrag, und 2 Artikel der neuen Landsfreyheits-Erklärung betr. geschehen am Dienstag nach trium Regum, oder den 8ten Jänner. 166

Deduction der Landsfürstl. Beschwerden gegen die 2 Artikel der neuen andsfreyheits-Erklärung, nämlich die Gericht, und Scharwerk betr. —

Deliberation, und Beschluß der Verordenten über obmeldte 2 Artikel. 181

Bitte der Verordenten an die Fürstl. Räthe um Beförderung der Sachen. 182

Antwort der Fürstl. Räthe darauf. —

Rathschlag zwischen den Landesfürstl. Räthen, und den Landschaftl. Verordneten über die übrigen Artikel der neuen Landsfreyheits-Erklärung, vom Mittwoch nach trium Regum bis Mondtag nach Erhardi, oder vom 9. bis 14ten Jänner. 183

Handlung von wegen der Irre mit dem Bischof von Salzburg des Salzwesens halber s. a. am Dienstag nach Erhardi, oder dem 15ten Jänner. 200

Herzog Wilhelms persönliche Antwort auf das hierum von den Landschaft. Verordneten am Mittwoch nach Erhardi, oder dem 16ten Jänner gestellte Anhalten dreyer Artikel der neuen Declaration halber. 201

Beeder Fürsten Antwort auf diese 3 Artikel, ertheilet am Donnerstag nach Erhardi, oder dem 17ten Jänner. —

Der Landschaftl. Verordneten schriftl. Antwort, die Schwäbische Bundshilfe betr. am nämlichen Tag. 202

Herzog Wilhelms mündl. Aeusserung hierauf. 203

Vorschlag der Verordneten über die 3 irrige Artikel der neuen Declaration. 204

Seite

Weitere Mittel, so den Fürsten von den Verordneten dieser Artikel halber vorgeschlagen worden sind am Freytag nach Erhardi, oder dem 18ten Jänner. 205

Der Fürsten Antwort hierauf, und zugleich Bitte um Bewilligung einer Steuer. 206

Herzog Ludwigs Begehren der Berauchwerkung in Sachen des brüderl. Vertrags. 207

Der Verordneten mündl. Entschuldigungs-Antwort darauf. —

Der Verordneten mündl. Antwort der Steuer, und auch des brüderl. Vertrags halber. 208

Ein Zettel vom Ausschuß an die Fürsten selbst, als Antwort der Steur wegen vom 18ten Jänner. 209

Der Fürsten Antwort in Bezug auf den Vertrag, und die Steuer-Bewilligung, auch zugleich Abdank der Landschaftl. Deputirten. 211

Nota. jener Artikel, die auf nächstkünftigem Landtag in Ingolstadt auszurichten sind. 212

Die Erklärung gemeiner Landsfreyheit, wie sie jüngst von den Landschaftl. Verordneten auf Hintersichbringen an gemeine Landschaft gerauchwerkt, oder vorgearbeitet worden ist. 213

## Zweyter Anhang.

Schreiben der Fürstl. Statthalter, Hauptmanns, und Räthe zu München an Herzog Wilhelm, die Unruhen und feindliche Rüstung in Böhmen betr. vom 31ten July ao. 1515. mit folgenden 2 Beylagen. 253

Schreiben der Fürstl. Statthalter und Räthe zu Landshut an die Statthalter und Räthe zu München, in nämlichen Betreff, datirt Samstag nach Jacobi, oder den 28ten July. 254

Schrei-

Seite

Schreiben des Hauptmanns vorm Wald, Christoph von Rain, an Vitzdom und Räthe zu Straubing, das obige betr. datiert Donnerstag nach Jacobi oder den 26ten July. 256

Antwortsschreiben vom Statthalter, Hauptmann, und Räthen zu München an die Statthalter und Räthe zu Landshut, datirt am Dienstag nach Jacobi, oder dem 31ten July. 257

Schreiben an Herzog Wilhelm von seinen auf den Landtag nach Landshut abgeordneten Räthen, datiert München am Dienstag den 27ten November 1515. 260

Befehlsschreiben Herzog Wilhelms an seine Räthe auf dem Landtag zu Landshut, datiert Kaufbäuern am Donnerstag nach St. Katharinen, oder dem 28ten Nov. 262

Detto, mehrmal von Kaufbäuern am Mondtag vor Barbara, oder dem 3ten December. 263

Schreiben an Herzog Wilhelm von seinen Landtags-Räthen zu Landshut vom 4ten December. 265

Schreiben an Herzog Wilhelm von seinem obersten Secretarius Köllner, datirt Landshut am 4ten Decemb. 270

Schreiben der Fürstl. Räthe auf dem Landtag zu Landshut an Herzog Wilhelm vom 7ten December. 274

Detto, vom nämlichen Datum. 277

Wieder eines, datirt am Tag Conceptionis Mariae, oder dem 8ten December. 280

Nochmal eines, datirt am Mondtag nach Conceptionis Mariae, oder dem 10ten December. 283

NB Der Innhalt dieser vorstehenden 9 Schreiben betrifft verschiedene geheime Nachrichten über die Verhandlungen, und sonstige Vorfallenheiten auf dem Landtag zu Landshut.

Der

## Der Landtag vom Jahre 1516.

Seite

Ausschreiben des Landtags auf Sonntag nach Antoni, den 20ten Jänner, von den Gebrüdern Wilhelm und Ludwig, Herzogen in Bayern, datirt München am Samstag der heil. 3 König Abend, oder dem 5ten Jänner 1516. 289

Weiteres Fürstl. Ausschreiben, womit der auf Sonntag nach Antoni angesetzte Landtag auf den Sonntag Quasimodogeniti prorogirt worden ist, datirt am Donnerstag nach Erhardi, oder dem 10ten Jänner. 290

Wiederholltes Fürstl. Einberufungs-Schreiben der Stände zum Landtag, datirt am heil. Charfreytag, oder dem 21ten März. 291

Beschreibung der Landtags-Verhandlung, als Eröffnung desselben, und processioneller Aufzug am Montag nach Quasimodogeniti, oder dem 31ten März. 292

Der Landsfürsten erster mündlicher Vortrag an die versammelten Landstände wegen vorzunehmender Handlung über 2. Artikel der neuen Landsfreyheits-Erklärung, nämlich die Gericht und Scharwerk betr. gemacht am Dienstag dem 1ten April. 293

Irrung wegen Verwesung des Landmarschall-Amts. 294

Relation der Verordneten zur Berauchwerkung auf H. 3 König Tag nach München von ihrer Handlung. 295

Herzog Wilhelms mündliche Anzeige von der Gefangensetzung des Hofmeisters von Stauf, und der getroffenen Verfügung mit dem Marschallamt, der Landtags-Versammlung gemacht am Mittwoch den 2ten April. 296

Wahl und Ersetzung des Landtags-Ausschusses. 297

Mündl. Erzählung des Grafen Wolfgangs vom Hag der vom Hofmeister Stauf der Herzogin zu Würtemberg ge-

Seite

gemacht fälschlichen Angabe über die von gemeiner Landschaft in Bayern in Geheim vorhabliche Gefangennehmung des Herzog Wilhelms. 298

Schreiben der verwittibten Herzogin Kunigund von Bayern an Graf Wolfgang vom Hag, des Hofmeisters von Stauf halber, datirt München am Ostermondtag, oder dem 24ten März. 299

Eine gleiche Anzeige vom Hofmeister Christoph von Laymingen. 300

Verzeichniß des gesammten Landtags-Ausschusses. 301

Verpflichtung der neu ersetzten Ausschuß-Mitglieder am Donnerstag dem 3ten April, und deren Verzeichniß. 303

Eidspflicht-Formul. 304

Pflichts-Entlassung der Fürstl. Räthe, Amtleute, und Diener, so zur Landschaft gehörig. 305

Verordnete vom Ausschuß, und den Fürsten zur Handlung in Salzsachen. 306

Handlung im Fürstl. brüderl. Vertrag, respective Antrag darauf. —

Ingleichen über die Artikel der Landsfreyheits-Erklärung. 307

Handlung zwischen dem Landtags-Ausschuß, und den zween Hrn. von Stauf in Betreff ihres dem peinlichen Proceß unterworfenen Vetters, des Hofmeisters von Stauf. —

Der beeden Hrn. von Stauf schriftl. Bitte an gesammte Landschaft wegen ihres Vetters des Hofmeisters von Stauf, gestellt am Freytag den 4ten April. 309

Gemeiner Landschaft Antwort hierauf. 311

Bittschrift des Ausschusses an die Fürsten um weitere Handlung in Sachen des brüderl. Vertrags. —

Des

Seite

Des Ausschusses Gutachten, wie man der 2 Artikel, nämlich der gemeinen Gericht, und Scharwerk auf der vom Adel Vogtgütern halber, weitere Handlung vornehmen solle, der gesamten Landschaft vorgebracht vom Hrn. Dietrich von Plienning. 312

Verordnete zur Ueberantwortung der obigen Bittschrift an die Fürsten. 314

Mündl. Antwort der Fürsten in Betreff des brüderl. Vertrags. 315

Stadtsperre wegen dem Hofmeister von Stauf, und deren wiederumige Aufhebung. —

Sitzung ob den Artikeln der Landsfreyheits-Erklärung.

Item Verlesung

Des Credenz-Schreibens der Herzogin von Würtemberg an die versammelten Landstände auf H. Wilhelms Kanzler Dr. Augustin Lösch, datirt München am Samstag vor Quasimodogeniti, oder den 29ten März. 316

Mündl. Ansuchen des Dr. Lösch für und im Namen der Herzogin von Würtemberg. 317

Schreiben der verwittibten Herzogin Kunigunda von Bayern an die Landstände, ihre Frau Tochter die Herzogin von Würtemberg betr. datirt München Samstags nach dem heil. Ostertag, oder dem 29ten März. 320

Sitzung des Ausschusses ob den Artikeln gemeiner Landsfreyheits-Erklärung am Samstag nach Quasimodogeniti, oder dem 5ten April, und Verlesung 323

Des Schreibens vom Herzog Ulrich von Würtemberg an die versammelten Landstände in Bayern de dato Stuttgard am Sonntag Quasimodogeniti, oder den 30ten März, samt Anschluß 324

Einer Fehdebriefs-Abschrift von Georg Endris von Kirchheim an Herzog Ulrich, datirt am Zinstag nach Judica, oder dem 11ten März. 327

Seite

Herzog Wilhelms Rede an die Landstände vor Verlesung des über den Hofmeister Stauf geführten peinlichen Processes. 330

Stauffens Urgicht. —

Herzog Wilhelms Beschlußrede nach verlesnen des Staufers Urgicht. 338

Gemeiner Landschaft Beschluß über das Landsfürstl. Urtheil in Staufers Proceß. 339

Beyder Fürsten Werbung an den Ausschuß um Beyordnung einer Bothschaft auf den in den Würtembergischen Ehezwistssachen zu Augsburg angesetzten Kaiserl. Hoftag, angebracht durch dem Fürstl. Kanzler Lösch. 340

Verordnete gemeiner Landschaft als Bothschaft oder Beystand im Würtembergischen Handel auf dem Kaiserl. Hoftag. 343

Sitzung wegen dem Landrechtbuch, dann der gemeinen Gericht und Scharwerk auf den adelichen Vogtgütern halber am Sonntag Misericordia Domini, oder dem 6ten April. —

Verordnete vom Ausschuß zu voriger Handlung mit den Fürsten. 344

Deliberation des Ausschusses wegen der Böhmischen Unruhen am nämlichen Tag. —

Rathsbeschluß des Ausschusses die Einforderung der ausständigen Beybriefe — die Steuer-Reichniß des Königspergers als Innhabers von Schmiechen — und den Fürstl. Vertrag betr. am Mondtag nach Misericordia Domini, oder dem 7ten April. —

Herzog Wilhelms mündl. Vortrag bey Eröfnung und Verlesung 346

Des zwischen beeden Fürsten neu errichteten Vertrags. 347

Ansuchen der Fürsten um der Landschaft Mitfertigung des neuen brüderl. Vertrags. 352

Hin-

Seite

Hinrichtung des Hofmeisters von Stauf am Dienstag Misericordia Domini, oder dem 8ten April. 353

Berathschlagung des Ausschusses ob dem neuen brüderlichen Vertrag. —

Handlung zwischen dem Ausschuß, und Hr. von Bern Pfleger zu Schärding, die Ausstellung seines Bevbriefs zur Handvest s. a. betr. am Mittwoch, oder dem 9ten April. 354

Der Fürsten Antwort der 2er Artikel, Gericht und Scharwerk halber, an die Abgeordnete des Ausschusses ertheilt, und von diesen wieder im Ausschuß mündlich eröffnet. 356

Beschluß des Ausschusses hierauf. 357

Gemeiner Landschaft Antwort auf das Fürstl. Ansuchen der Mitfertigung des brüderl. Vertrags. 358

Deputirte des Ausschusses zur Ueberreichung erstgemeldter Schrift an die Fürsten. —

Weitere mündl. Antwort der Fürsten in nämlichen Betreff. 359

Sitzung ob der Landsfreyheits-Erklärung am Donnerstag nach Misericordia Domini, oder dem 10ten April, und Wahl

Eines besondern Ausschusses von 16 Personen in Sachen der Landsfreyheits-Erklärung. 360

Deputation vom Ausschuß an die Fürsten zur Ueberantwortung der Landsfreyheits-Erklärung, und Bitte um Bestättigung derselben — um Ertheilung der Hofmarchsgerechtigkeit auf die Edelsitze — und um Erlassung der Ungnade gegen den Oberrichter von Gumppenberg, und Schrenk Burger von München, abgegangen am Freytag nach Misericordia Domini, oder dem 11ten April. 361

Seite

Kurze mündl. Antwort des Herzog Wilhelms hierauf 362

Die Deputirten zur Ueberantwortung gemeiner Landsfreyheits-Erklärung, und Vorbringung der obbemerkten Bitte. 363

Berathschlagung des Ausschusses von wegen der Handvest über gemeine Landsfreyheit. —

Die acht Verordneten über die Haltung der errichteten Handvest 365

Die Sechzehen Verordneten. —

Wahl der Verordneten über die Landboth und Landsordnung. 366

Relation der Verordneten zum Salzwesen, geschehen beym Ausschusse am Samstag vor Jubilate, oder dem 12ten April. 367

Der Fürsten Erklärung über die communicirte neue Landsfreyheits-Erklärung, und Anzeige ihrer Beschwerden über einige Artikel derselben, an den Ausschuß gebracht von Fürstl. Abgeordneten am obigen Tag. 368

Des Ausschusses Antwort, oder Exception hierauf. 372

Replic der Fürsten, etliche Artikel der Declaration, und besonders die Confirmirung der Landsfreyheit und Handvest betr. anfangs an die Ausschuß-Verordnete mündl. vorgetragen vom Dr. Lupfdich am Sonntag Jubilate, oder dem 13ten April, und darnach in Schriften übergeben. 376

Duplicschrift des Ausschusses, und zugleich Bitte an beede Fürsten im obigen Betreff. 384

Beweis-Artikel die ältere Bestättigung der Handvesten betr. als Beylage voriger Schrift. 387

Herzog Wilhelms weitere mündl. Aeusserung die Confirmation der neuen Handvest betr. 392

Seite

Berathschlagung des Ausschusses hierüber, und Beschluß, sich die Abordnung einiger Fürstl. Deputirten der weiteren Handlung wegen zu erbitten. 394

Verzeichniß der Fürstl. Abgeordneten an den Ausschuß. —

Mündl. Vortrag des Ausschusses an die Fürstl. Deputirten in Sachen die Bestättigung der jüngsten Handvest betr. 395

Antwort der Fürstl. abgeordneten Räthe. 396

Der Fürstl. Räthe mündl. Anzeige von der Fürsten Meynung über die Confirmation der neuen Handvest, auch Landsfreyheits-Erklärung, dem Ausschuß gemacht am Dienstag nach Jubilate, oder dem 15ten April. 397

Rathschlag des Ausschusses hierüber. 399

Dr. Lupfdichs mündl. Anbringen, wie beede Fürsten die Landsfreyheit, und Handvest zu bestättigen Willens seyen, vor dem Ausschuß geschehen am Mittwoch nach Jubilate, oder dem 16ten April. 400

Formular der Bestättigungs-Urkunde. 401

Mündlicher Vortrag des Ausschusses an die, ergangenen Rathsschluß gemäß, erbettene Unterthädinger, oder Schiedsmänner, nämlich Hrn. Adam von Törring Statthalter zu Neuburg, und Georg Wiesbeck Ritter, von wegen der Irrung mit den Fürsten, die Confirmation der jüngsten Handvest betr. 405

Antwort der obgenannten Schiedsmänner. 406

Mündl. Bericht der Schiedsmänner an den Ausschuß über ihre mit den Fürsten gepflogene Handlung, und derselben darinn gethanene Erklärung. 407

Deliberation des Ausschusses über den Entwurf einiger den Fürsten vorzuschlagender Ausgleichs Mittel in obgemeldter Irrung. 409

Seite

Schriftl. Begriff dieser Mittel, so den Schiedsmännern zur weiteren Ueberantwortung an die Fürsten vom Ausschuß zugestellt worden sind am Donnerstag nach Jubilate, oder dem 17ten April. 410

Der Fürsten Meynung und Erklärung über die ihnen vorgeschlagene Ausgleichs-Mittel, von den Schiedsmännern dem Ausschuß angezeigt. 413

Weitere Erörterung des Ausschusses an die Schiedsmänner der neuen Handvest halber. 416

Mündliches Anbringen der Fürsten über die Ursachen ihrer verweigerten Bestättigung der neuen Handvest, und das Erbiethen, die Landsfreyheiten und deren Erklärung zu confirmiren, mit angehängtem Begehren der Erbhuldigung und Hilfs-Leistung. 417

Der Landsfürsten schriftl. Vorstellung an gemeine Landschaft ihrer Beschwerden gegen die Bestättigung der Handvest, nebst derselben Erbiethen, wie sie diese, auch die Landsfreyheiten, und Erklärung zu confirmiren Willens seyen. 419

Der Landschaft Antwort, und zugleich Bitte an die Fürsten um Ausschreibung eines andern Landtags. 424

Hr. Dr. Pliennings Gesuch im Namen gemeiner Landschaft an Herzog Wilhelm um Begebung der Fürstl. Ungnade auf einige Landschaftl. Individuen, vorgebracht am Freytag nach Jubilate, oder dem 18ten April. 427

Herzog Wilhelms Antwort hierauf. —

Schriftliche Hauptantwort der Fürsten auf das Ansinnen der Landschaft um Ausschreibung eines andern Landtags, und zugleich Fürstl. Begehren, daß in den verlangten 2 Punkten der Erbhuldigung, und Hilfsleistung beschließlich gehandelt werden solle, verlesen am Samstag nach Jubilate, oder dem 19ten April. 429

Um-

Seite

Umfrag und Stimmensammlung von den Ständen wegen auszuschreibenden Landtag, dann der von den Fürsten verlangten Erbhuldigung und Hilfsleistung 436

Der durch die Stimmen-Mehrheit über vorgemeldte Punkten ausgefallene Beschluß. 444

Handlung der Fürstl. abgeordneten Räthe mit dem Ausschuß über den Entwurf des Eingangs der Declaration. 445

Fürstl. Begehren an den Ausschuß um Förderung der Sachen, geschehen am Sonntag Cantate, oder dem 20ten April. 446

Wiederholltes Ansuchen der Fürsten an gemeine Landschaft um eine Hilf, oder Steuer. —

Umfrage des Ausschusses bey sämmtlichen Ständen wegen der Steuer, und Resultat derselben, so den Fürsten zu wissen gemacht worden, am Mondtag nach Cantate, oder dem 21ten April. 447

Des Ausschusses Antwort auf der Fürsten mündl. Anfrage über die Unterhandlung mit dem Prälaten- und Ritterstande der Steuer halben. 448

Rathschlag des Stands der Städt und Märkte wegen der Steuer. —

Meynung des Ausschusses, wie es mit der Umfrage in gemeiner Landschaft der Steuer halben zu halten seye. 449

Der Fürsten Ansinnen um eine bestimmte Erklärung wegen der Steuer-Reichniß. 450

Des Ausschusses Antwort, wie ein Landschaft den Fürsten ein Steuer zu geben bewilliget habe. —

Ansuchen der Fürsten um Bestimmung der Steuer-Summa. 451

Zusagung einer Steuer per einmalhundert tausend Gulden vom Ausschuß und gemeiner Landschaft den Fürsten geschehen am Dienstag nach Cantate, oder dem 22. April. —

Ant-

Seite

Antwort der Fürsten hierauf. 452

Schriftliche Petition der Fürsten um Zuverordnung Etlicher vom Ausschuß zu Beratbschlagung über die Steuer-Anlage. 453

Gutachten des Ausschusses über vorige Petition. 454

Vorschlag der Fürsten von einigen Mitteln die Steuer-Anlegung betr. 455

Rath des Ausschusses, beeden Fürsten von wegen der 2 Mittel, die Steuer betreffend, mitgetheilt. 457

Letzte schriftl. Erklärung der Fürsten wegen der Steuer, auch zugleich derselben Begehren der Erbhuldigung, und Vollstreckung einiger noch unausgemachter Punkten, geschehen und verlesen am Mittwoch nach Cantate, oder dem 23ten April. 458

Sitzung des Ausschusses ob der Schwäbischen Bunds-Hilfe, und dießfallsige schriftl. Antwort an die Fürsten am Donnerstag St. Georgen Tag, oder dem 24. April. 463

Begehren der Fürsten um des Ausschusses Berathung in der Würtembergischen Uneinigkeit. 465

Des Ausschusses Rath und Gutachten hierauf den Fürsten eröfnet. 466

Anzeige der Landschaftl. Verordneten als Beystand im Würtemberger Handel. 467

Wahl der Verordneten von gemeiner Landschaft, denen auf Jacobi zu München etliche Händel vorzunehmen, und auszurichten übertragen worden ist. —

—— der Deputirten zu Verbesserung des Landrechtbuchs. 469

——— zur Schlichtung der Irre mit dem Bischof von Salzburg im Salzwesen s. a. 470

Seite

Wahl der Deputirten zur Irrung zwischen Passau und Schärding. 471

——— von wegen Einsendung der Original Landsfreyheitsbriefe. —

——— zur Sieglung der Landschaftl. Ausfertigungen. 472

Einigung der Fürsten, und des Ausschusses über die Form der Erbhuldigung am Freytag nach St. Georgen Tag, oder dem 25ten April. 473

Erbhuldigungs-Formul. —

Wahl der Landsteuerer Ober- und Unterlands. 474

Wahl der Obersteuerer, und ihre Verrichtung. 475

Anlangen gemeiner Landschaft um Bewilligung noch etlicher Artikel, den Fürsten eröfnet am Samstag nach Georgi, oder dem 26ten April. 476

Antwort der Fürsten hierauf durch Dr. Lösch vorgebracht. 477

Herzog Wilhelms mündl. Gesuch in seinem, und seines Bruders Namen um Leistung der Erbhuldigung. 478

Bestättigungsbrief gemeiner Landsfreyheiten von den Herzogen Wilhelm und Ludwig, Gebrüdern, ausgefertiget am St. Georgen Tag, oder dem 24ten April 1516. 479

Schadlosbrief der Herzogen Wilhelm und Ludwig Gebrüder über die von gemeiner Landschaft bewilligte Steuer per einmalhundert tausend Gulden vom nämlichen Datum. 483

Revers-Brief des Herzog Wilhelms an gemeine Landschaft wegen Willigung der Schwäbischen Bunds-Hilfe, datirt am Freytag nach St. Georgen Tag, oder dem 25ten April 1516. 486

Herzog Wilhelms Abschieds-Rede bey Entlassung der Landstände, worauf diese sämmtlich abgeschieden sind. 487

Die neuen Erklärungen der bayerischen Landsfreyheit von den Jahren 1514 und 1516. 489

Rechnung über die von den verordneten Steuerern gemeiner Landschaft eingenohmenen und verausgabten einmalhundert tausend Gulden Steuergelder. 574

Quit-

Seite

Quittung der verordneten 4 Obersteuerer über die Ihnen von den Landsteuerern Rentamts Burghausen abgelegte Steuer-Rechnung, de Dato München am Freytag nach Vincula Petri, oder dem 7ten August 1517. 577

Quittung von den Herzogen Wilhelm und Ludwig Gebrüdern über die von gemeiner Landschaft bewilligte und empfangene Steuer- und Schwäbische Bundshilfs-Gelder, de Dato München am Mittwoch nach Jacobi, oder dem 28ten July ao. 1518. 579

## Anhang.

Ein Zettel, den die gemeine Landschaft wider Hrn. Hieronimus von Stauff an der St. Martins Kirchthüre zu Landshut hat anschlagen lassen dem 10. Dezemb. 1515. 585

Gesuchsschreiben an die Herzogen Wilhelm und Ludwig von einem gewissen Hanns Steger, dessen Forderung an Hrn. von Stauff wegen 2 Pfalzgräfl. Kriegsgefangenen betr. ohne Datum. 586

Schreiben an Herzog Wilhelm vom Hrn. von Seyboltstorf Schloßpfleger zu München, die über des Hrn. von Stauff Hab und Fahrniß vorgenohmene Inventur s. a. betr. datirt München dem 5ten März 1516. 588

Schreiben des Cardinals von Gurk, und anderer Kaiserl. Räthe an die Herzogen Wilhelm und Ludwig, den Kais. Innstandsbefehl in des von Stauffs peinlichem Proceß enthaltend, de Dato Augsburg dem 7ten April 1516. 592

Antwortsschreiben hierauf von vorgenannten beeden Herzogen, de Dato Ingolstadt dem 8ten April 1516. 594

Befehlsschreiben des Herzog Wilhelms an den Schloßpfleger von Seyboltstorf zu München, die diesem aufgetragene Ausantwortung der Staufferschen Verlassenschaft an dessen Gerhaben s. a. betr. datirt Ingolstadt dem 15ten April 1516. 595

# Der Landtag

vom Jahre 1515.

auf

# St. Andreän Tag

oder

den 30. November

# zu Landshut.

---

Nebst

zwey Anhängen.

Wie die Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, beede unsere gnädige Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig in Bayrn Gebrüder ꝛc. sammentlich ein ganze Landschaft Ober und Niedern Bayrlands, auf sanct Andräen des heil. Zwölfbothen Tag zu abends gen Landshut beschrieben und erfordert haben, folgt hernach.

## Ausschreiben des Landtags.

### Von Gottes Gnaden Wilhelm, und Ludwig Gebrüder Herzogen in Ober- und Niedern-Bayrn ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Lieben Getreuen. Nachdem Wir von wegen unsers Herzogthums Bayrn, und unser beeder Landsfürstlichen Regierung halber, uns verschiner Zeit selbst miteinander brüderlich vertragen haben, deßhalben die Nothdurft erfordert, gemeine unser Landschaft von allen Ständen zu uns zu bescheiden, und zu Vollziehung desselben Vertrags, auch von den Obliegen, und Gebräuchen unser und gemeins Lands ferrer zu rathschlagen, und zuhandlen. Demnach haben Wir beede Gebrüder uns anheut Dato solches Landtags vereint, nämlich auf St. Andräe Tag des heil. Zwölfbothen schirift zu Landshut in der Herberg zu seyn, und andern Tags darnach daselbst zu der Handlung zu greifen. Demnach begehren Wir an Euch, daß Ihr auf

vermeldten Landtag in eigner Person kommet, und keineswegs aussenbleibet, des wöllen Wir uns in Kraft der Pflicht, damit Ihr Uns, und unserem Fürstenthum Bayrn verwondt seyt, in Ernst zu Euch versehen, und wiewohl Wir solchen Landtag vorlängst sollten gehalten haben, hat doch solches aus Verhinderung Kais. Mt. nicht eher beschehen mögen. Wollten Wir Euch nicht verhalten. Datum München am Mondtag nach aller Heiligen Tag, Anno 1515.

---

Und als gemeine Landschaft itzt bemeldten Beschreiben nach gen Landshut an die Herberg kommen, und beede Fürsten auf ernstliche Erforderung, auch merklicher gemeins Haus Bayrn obliegender Nothdurft bey Röm. Kais. Mt. gewest, hat Herzog Wilhelm seine verordente Räthe, und nämlichen die nachbenannten geschickt.

## Herzog Wilhelms verordnete Räthe zum Landtag.

---

Herr Gedrg Trugsäß Freyherr von Walpurg Sr. Gnaden Hauptmann zu München. Caspar Scheuckh Ritter, Pfleger zu Wemdingen. Doctor Lupfdich. Augustin Köhlner Secretari.

---

Item damit dannoch ein gemeine Landschaft ab der Fürsten Aussein nicht Unlust empfahen, so ist

Am

## Am Samstag nach Andræ Apostoli

Herzog Wilhelm von den obbemeldten seinen Räthen, und Herzog Ludwig durch den Pfarrer zu St. Martin zu Landshut Doctor Part, und Doctor Thoman Rosenpusch Sr. Frtl. Gdn. Kanzler, auch N. Nothafft Hofmeister zu Säldental mit Anzeigung Kais. Mt. Verhinderung entschuldiget worden, und wie sie beyder Ihrer Frtl. Gdn. alle Stund gewärtig seyn.

## Am Sonntag

Nächst darnach zu Abends ist unser gnädiger Herr Herzog Ludwig von Kais. Mt. allher anheim kommen, und sich

## Am Mondtag

Durch Herrn Dietrich von Pliennigen Ritter abermalen vor einer ganzen Landschaft Sr. Gdn. Abwesens halb verantwortet, und entschuldigen lassen, mit Anzeigung, wie sich Se. Gnad des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn ihres freundlich lieben Bruders Herzog Wilhelms alle Stund zu kommen versehen.

Item des Tags hat sich auch ein Irrung begeben zwischen Herzog Ludwigen, und denen vom alten Ausschuß, von wegen Jacoben Rosenpusch, der vormalen zu München gemeiner Landschaft Sachen alle beschrieben, und noch beyhändig gehabt, auch derselben noch verpflicht gewest ist. Hat Herzog Ludwig vermeint, nachdeme der dieser Zeit Sr. Gnaden Secretari, so sey auch Se. Gnaden desselbigen zu gebrauchen wohl nöthig. Das aber die vom Ausschuß keineswegs bewilligen,

noch nachgeben wollen, sondern haben also nach langen Stritt bey dem berührten Fürsten erlangt, daß gedachter Rosenpusch diese Landschaft einem Ausschuß mit Diensten gewärtig, und die Weil von dem Fürsten seiner Pflicht ledig gezählt ist worden.

An diesem Mondtag hat sich auch der alte Ausschuß gegen einer ganzen Landschaft ihrer alten Handlung Relation zu thun erbothen.

Es hat sich auch des Tags von wegen des Marschallambts Irrung erhebt, nämlichen nachdem Pfäffinger als Landmarschall selbst persönlich nicht erschienen, sondern seinen Vetter Bernharden von Trenbegk solches zu verwalten angezeigt, so hat doch ein Landschaft denselben von Trenbegk in Ansehung seiner Rede erstlich darzu nicht annehmen wollen, aber zulezt ist Er zugelassen worden.

## Am Erchtag

Um drey Nachmittag ist solcher Verantwortung nach Herzog Ludwig, samt vorbemeldten Herzog Wilhelmischen Räthen, vor einer ganzen Landschaft erschinen, und derselben Ihrer Frtl. Gdn. Verhinderung selbst persönlich angezeigt, auch darneben von Sr. Frtl. Gdn. Bruder Herzog Wilhelm zu Entschuldigung Sr. Gnaden Aussenbleiben einer Landschaft ein Missive überantwortet, des Innhalts, wie hernach folgt.

Zu dem ließ auch Se. Frtl. Gdn. einen Kaiserl. Brief vorlesen, der von Sr. Mt. an Herzog Wilhelm

aus=

ausgangen, wie sich Se. Gnad eilend wider wenden, und zu Sr. Kais. Mt. gegen Mindelheim, Sr. Gnaden Reiter in Welschland betreffend, fügen sollen ꝛc. Solches alles hätte Sr. Gnaden der berührt Sr. Gnaden Bruder Herzog Wilhelm zum getreulichisten an ein Landschaft zu bringen, und desthalb zu entschuldigen, wie Se. Gnad dann hiemit gethan wollten haben, befohlen, jedoch so wär Se. Gnad zu Fürderung der Sachen gnädigs Willens, so ferr Herzog Wilhelm also noch heut nicht kommen wurde, daß nicht weniger Se. Frtl. Gdn. samt Sr. Frtl. Gdn. Bruders obbenannten verordneten Räthen an morgen Mittwochen fruher Tagszeit zur Handlung greiffen, und den Landtag anfahen wollten.

## Herzog Wilhelms Entschuldigungsschreiben Sr. Gnaden Aussein halb.

### Von Gottes Gnaden Wilhelm Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedern Bayrn ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Würdigen, und Ehrsamen in Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, und Vesten, auch Fürsichtigen, Ehrsamen, und Weisen, und Lieben Getreuen. Wiewohl Wir mit samt dem Hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Bruder Herzog Ludwig in Bayrn ꝛc. von Kais. Mt. unsern Abschied angestern eilends genommen, und

mit samt demselben unseren lieben Bruder erhebt hätten, unsern fürgenommen, und ausgeschriebnen Landtag auszuwarten, so ist uns doch in dieser Stund von berührter Kais. Mt. ein Schreiben zukommen, daß Wir uns von unserm Heimzug wenden, und zu Sr. Mt. eilends verfügen sollen. Darauf Wir uns zu Stund an wiederumen zu Kaiserl. Mt. erhebt, und demnach gemeldten unserem lieben Bruder Herzog Ludwigen empfohlen haben, Euch als unsern lieben und getreuen Landsässen aller Ständ von unsern wegen solch der Kais. Mt. unsers allergnädigsten Herrn Erforderung, und die Entschuldigung unsers Aussenbleibens gnädiglich, und mit dem besten Fug anzuzeigen, genediglich und gütlich begehrende, Ihr wöllet gemeldt unsern freundlichen lieben Bruder zu solcher unsers Aussenbleibens Entschuldigung dießmals als uns selbst gänzlich Glauben geben, mit dem gnädigen Erbiethen, daß Wir mit dem förderlichsten unsern Abschied von Kais. Mt. wiederumen nehmen, und uns alsdann unverzogenlichen zu Euch als unseren lieben und getreuen Landleuten verfügen wollen, dann Euch gnädigen Willen, und Förderung zu erzeigen sind Wir mit allen Gnaden gnädiglich zu thun geneigt. Datum Mindlheim an Pfinstag nach St. Catharinentag Anno ꝛc. 15. to.

W. Herzog in Bayrn mpria.

Den Würdigen, und Ersamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, auch Fürsichtigen, Ersamen, Weisen, unseren lieben, und getreuen Landleuten aller Ständ, itzt zu Landshut auf unsern fürgenommen Landtag versammelt, samt und sonder.

# Rathschlag zwischen Herzog Ludwig, und Herzog Wilhelms Räthen über den ersten Hauptvortrag an die versammelten Landstände.

Als am dritten Tag Decembris Anno 15. unser gnädiger Herr Herzog Ludwig Sr. Gdn. Bruders unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms verordnete Räthe um die ein Uhr Nachmittags im Schloß zu Landshut in Beywesen Doctor Thoman Rosenbusch seines Kanzlers, und Johann Weissenfelder Licentiatens zu Sr. Gdn. beschieden, hat Se. Gnad Anfangs desselben Herzog Wilhelms Räthen zu erkennen geben, wiewohl Se. Gdn. bey Sr. Gdn. Bruder Herzog Wilhelmen itzt gewest wär am Kaiserl. Hofe, hätte doch Se. Gdn. sich des Fürtrags halben, so Ihr beeder Gnaden einer Landschaft itzt allhie thun sollten, mit Sr. Gdn. Bruder nit gar entschliessen mögen, aus Verhinderung Kaiserl. Mt. die Ihnen beeden soviel Zeit nicht hätte wöllen lassen; dieweil dann die Räthe seines Bruders darum her verordent wären, wollte Er von Ihnen vernehmen, wie ihr Befehl desthalb stund.

Darauf hat Doctor Lupfdich Sr. Frtl. Gdn. in Schriften fürgetragen und vorgelesen, wie Er den Fürtrag zu thun verfaßt, und in Befehl hätte.

Ent-

# Entwurf des ersten Vortrags, wie solcher auf Befehl Herzogs Wilhelm durch Dr. Lupsdich verfaßt worden ist.

Nachdem die Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn, Herr Wilhelm, und Herr Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. Gebrüder, als miteinander regierend Fürsten, aus brüderlicher Neigung Lieb und Treue, und damit Fried und Einigkeit im Haus behalten und gemehret werde, einen brüderlichen und freundlichen Vertrag verschinen Jahrs miteinander aufgerichtet, also daß jeder Fürst in seinem Zirkl durch sein sonder Hofmeister, Kanzler, Räthe, Amtleut, und Diener von nächst vergangnen Lichtmeßtag, wie dann gemeine Landschaft von derselben Zeit unzhero gesehen und vermerken, geregiert haben; und wann aber beed Fürsten in solcher Ihrer Fürstl. Regierung auch hievor erfunden haben, und darzu gemeiner Landschaft aller Stände des Herzogthums Bayrn, wie die itzt versammlet sind, und männiglich in und ausser Landes wissentlich ist, daß weilend der Durchleuchtig Fürst Herzog Albrecht in Bayrn löbl. Gedächtniß, beeder Fürsten Herr und Vater als einiger regierender Fürst, und dieser versammleter Landschaft rechter Erbherr aus Fürfallen des nächst vergangen Bayrischen Kriegs, darein Se. Gnad zu Eroberung weilend unsers gnädigen Herrn Herzog Jörgens Fürstenthums gedrungen ist worden, die Röm. Kais. Mt. auch etlich Churfürsten, Fürsten, Reichstädte, und ander Sr. Gdn. Bundsgenossen Ihme in solchem bayrischen Krieg

des Rechtens und der Billigkeit zu verhelfen, mit schweren Kosten hätte bewegen müssen, und demselben auch viel aus Ihren Dienern und Verwandten merklich Summa Gelds, Provision, und anders gegeben und verschrieben, und darzu zu Verlegung des Heerzugs und Kriegs, und Unterhaltung und Besetzung der Schloß Städt und Märkte Sr. Gdn. Innhabens übermerklich Geld in der Noth desselben Bayrischen Kriegs in und ausser Lands aufbracht, darum viel Zinßgelds verschrieben, und etlich nambhaft Schloß, Flecken, und Aemter versetzet und verpfändet, zusamt dem daß ob den Sechzig namhafter Schloß und Städt von dem Fürstenthum Bayern kommen sind, daß auch in nachfolgenden Verträgen unserm gnädigen Herrn Herzog Fridrichen von Bayrn als Vormunder seiner jungen Vetter Hundert und fünfzig tausend Gulden mit neunthalb tausend Gulden zeitlich zu verzinsen verschrieben seyn, darum dann der Unterwald um Fünf und achtzig tausend Gulden Hauptguts wieder zum Land kommen, und an derselben Summa des verschinen eindlifften Jahrs durch unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen gedachtem Herzog Fridrichen zwey tausend Gulden jährlichs Zinßgeld mit vierzig tausend Gulden im baaren Gold abgelöst und bezahlt, und darzu etlicher Traid im Land liegend blieben, und ander mehr; Irrung abgestellt sind.

Und wiewohl weilend vorgenannter unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, und nach Sr. Gdn. Absterben unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder in währender Vormundschaft, auch darnach in desselben unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ei-

niger

niger Regierung etlich hundert tausend Gulden an solchen Schulden sind bezahlt, ausserhalb des Heurathguts, und Fürstl. Fertigung, damit beeder Fürsten Schwestern Ihren Gemaheln unsern gnädigsten und gnädigen Herrn Pfalzgraf Ludwig Churfürsten, und Herzog Ulrich vor Wirtemberg heimgesteuert, und von gemeiner Landschaft Hilfsgeld entrichtet; sind doch daraus noch mehrer beschwerlicher Verpfandung, Versatzung, und Verzinsung ohne Ihr der Fürsten Schuld erwachsen, damit Fürstl. Glaubbrief und Sigel bisher gehalten, und das Fürstenthum vor Schaden und Ueberfall, so aus der Nichthaltung hett entstehen mögen, verhütet ist worden. Durch das alles unser gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, und Herzog Ludwigs jährlich Einkommen, Rent und Gilt dermassen gemindert, daß Ihr beeder Gnaden Ihr Hofhalten, und ander Zufäll, so täglich zu befriedigung und Erhaltung des Fürstenthums, auch gegen Kais. Mt., dem heil. Reich, Schwebischen Bund, und in ander nothdürftig Wege fürfallen, stattlich nit wohl mögen unterhalten.

Wie sich dann solches alles in den Rent- vnd Recheuregistern klärlich erfindet, und des unser gnädiger Herr Herzog Ludwig, auch Etlich treflicher aus der Landschaft mit glaubwürdigen Anzeigen durch unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen berichtet sind.

Und als in nächst verschinen vierzehenden Jahre gemeiner Landschaft solch schwer Schulden, Verpfandung, und Zinßgeld vorberührter massen von beed Fürsten auch angezeigt worden, hat gemeine Landschaft

als die getreuen Unterthan, die Ihr Gnaden Vorfahren in ihren Nöthen nie haben verlassen, sich erboten, beeden Fürsten ansehlich und tapfer Hilf hierinn zu thun, und nämlich hundert und fünfzig tausend Gulden in den nächsten dreyen Jahren zu geben bewilligt.

Demnach ist beeder Fürsten gnädig Bitt und Begehr, gemeine Landschaft wölle darauf ferrer von den Sachen rathschlagen, Maß und Ordnung fürnehmen, wie mit der wenigsten Beschwerung solche Hilf beschehen, und vermelte Anzahl Gelds zusamm gebracht, auch wie solch Geld zu Nutz dem Fürstenthum soll ausgeben und verbraucht werden, damit die genöthigsten Schulden und beschwerlichsten Verpfandung davon werden bezahlt und erledigt, die dann Ihr Frtl. Gdn., so man zu der Handlung greift, nachfolgend gemeiner Landschaft wöllen anzeigen lassen, dann Ihr beeder Frtl. Gdn. Gemüth, Meynung und Fürnehmen nicht anderst sey, dann solch Hilfgeld nach Rath einer Landschaft allein zu Bezahlung derselben obliegenden Schulden, und Entledigung der schweren verpfändten Güter zu gebrauchen.

Zum Andern u. s. w. *)

---

Und als Herzog Ludwig solchen Fürtrag vernommen, hat Ihme Se. Gnad den auch gefallen lassen, und angezeigt, wie Ihm der durch Herzog Wilhelmen fast der Meynung auch fürgehalten sey, doch hätte

Er

*) Anmerkung. Die übrigen Punkten dieses Entwurfs, und deren Innhalt sind in der Hauptsache der Landesfürstl. Propositionen hinnach Seite 37 gleichlautend, weshalb man also hier den ganzen Entwurf weiters nicht mehr excerpirt hat, um ihn nicht doppelt abzudrucken.

Er Herzog Ludwig sich deshalben mit etlichen seinen Räthen unterredt, und in Rath befunden, daß Ihr beeder Gnaden Notdurft erfordert, solchen Fürtrag im ersten Artikel fürnehmlich mit drey oder vier Zusätzen zu mehren.

Fürs Erst, so wär in Herzog Wilhelms Fürtrag der brüderlich Vertrag mit schlechten kurzen Worten angezeigt, und beschehe von dem Vertrag, den ein Landschaft davor hätte aufgericht, gar kein Meldnng, demnach wäre sein Gutbedünken, daß im Eingang ad captandam benevolentiam davon lauter und eigentliche Anregung beschehen sollt auf nachfolgender Meynung.

„Wiewohl gemeine Landschaft des nächst verschinen vierzehenden Jahrs Landen und Leuten zu gut, und damit beed Fürsten Gebrüder zu Ruhe und Einigkeit gebracht, und darinn behalten wurden, einen Vertrag mit zeitiger Vorbetrachtung zwischen beeden Fürsten getreuer Meynung gemacht, und aufgericht hätten, darauf dann beed Fürsten der Landschaft solchs ihren getreuen Fleiß und Handlung sondern gnädigen Dank sagten, mit Erbietung solchs gegen einer Landschaft in sondern Gnaden zu erkennen, so hätte sich doch demnach zutragen, daß Irrung und Zwitracht zwischen beeden Fürsten eingerissen wär, dardurch solcher Vertrag seinen Fürgang und Bestand nicht hätte haben mögen, und Sie die Fürsten für besser, nützer, und beständiger angesehen, damit Fried und Einigkeit zwischen Ihnen möcht bleiblich seyn, ausserhalb Kais. Mt.

und

und Ihrer Mt. Räthe, die mehr zu Unruhe, dann Land und Leuten zu guten sich zu handeln unterstunden, darauf selbst sich miteinander zu vergleichen, und einen andern brüderlichen Vertrag selbst untereinander aufgericht, also daß beed Fürsten Ihr Fürstenthum, doch unzertrennt, unterschiedlich, und nämlich Ihr jeder zwey Rentmeisteramt in seiner Regierung haben sollten, wie Sie dann in solcher Regierung von nächst verschinen Lichtmessen untzhero, als gemeine Landschaft gesehen nnd Wissen hätt, gewest und noch sind, mit mehrern Innhalt solchs Vertrags, den beed Fürsten gemeiner Landschaft, wo es vonndthen seyn, und sie es begehren wurden, hören zu lassen erbietig wären, mit gnädiger Begehr, ein Landschaft wollt Ihr solchen Vertrag gänzlich gefallen lassen."

"Nach dieser Erzählung solt erst laut Herzog Wilhelms Vergriff der Artikel der Hilf halben ferrer dargethan und angezeigt werden, und an den Beschluß der Hilf halben nachfolgender Anhang beschehen:

„Daß bed Fürsten erbietig wären, so sie Ihnen die Hilff thun wollten, alsdann gegen der Erbhuldigung, die Ihnen ein Landschaft auf angeregten brüderlichen Vertrag zu thun schuldig wär, ihr Freyheit zu bestätten, doch nachdem derselben Freyheit halben etlich Erklärung vor Augen wären, daß darauf ein Landschaft etlich aus Ihnen sollten verordnen, dergleichen wollten beed Fürsten Ihr schiedlich Räthe auch darzu geben, die darinn nothdürftig Einsehung thäten, und was beeden Fürsten leidlich sein wurde, darinn wollten sich bed Fürsten gegen einer Landschaft gnädiglich halten."

Nach-

„Nachdem auch einem Ausschuß der Landschaft, so nächst zu München gewest, zugesagt, und angezeigt wär worden, sie den brüderlichen Vertrag hören zu lassen, und wie Ihr der Fürsten brüderlicher Vertrag vermöcht, daß alle Ungnad und Unwillen gegen gemeiner Landschaft insgemein, und derselben sondern Personen, wo dann beed Fürsten, oder Ihr einer gegen des andern Diener oder Verwondten hätten, sollt aufgehebt, hin und absein, stehet darauf Herzog Ludwigs Begehr, in diesem Fürtrag vor gemeiner Landschaft diesen Artikel obvermeldter Massen auch zu melden, zu verneurn, und anzuzeigen, wie beed Fürsten alle Ungnad wollten begeben haben, aus dem allen gemeine Landschaft dest ehe bewegt, und in gutem Willen behalten wurde, auch dest weniger Ursach schöpfen möchte, den Fürsten ihr begehrt Artikel zu widerfechten.“

Dagegen haben unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Hauptmann und ander verordent Räthe nach gehaltem Bedacht und Unterred durch Doctor Lupfdich gedachtem unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen zu erkennen geben: Ihr gnädiger Herr Herzog Wilhelm hett Ihnen befohlen, gemeiner Landschaft den Fürtrag laut vorgelesner Schriften, und ander Meynung nicht, zu thun, daraus Ihnen zu gehen keinswegs gebühren wollt; darzu so wären die angezeigten Zusätz ihres Bedunkens im Anfang unnoth fürzutragen, dann dieselben Zusätz all wurden sich darnach in der Replic auf der Landschaft Antwort begeben, dann ohne Zweifel ein Landschaft wurd selbst Meldung und Anregung thun von dem brüderlichen Vertrag, den ein Landschaft zwischen

schen beeden Fürsten zu München hätt aufgericht, der nämlich in sich hielt, daß beed Fürsten miteinander solten durch ein Hofhalten regieren, daß auch beed Fürsten der Landschaft ihr gemeine Landsfreyheit und derselben Erklärung mit samt der Verbindniß gegen der Erbhuldigung, die sie den Fürsten darum thun, sollten bestätten, darauf dann die Hilf mit dem Einmal hundert fünfzig tausend Gulden wär bewilligt. Dagegen möchten alsdann der Landschaft stattlich und ansehlich Ursach angezeigt werden, warum ihr fürgenommner erster Vertrag mit der Regierung der einigen Hofhaltung seinen Bestand nicht hätt gehaben mögen, daß daraus mehr Uneinigkeit, und Zerrüttung entstanden wär, und wie Ihr Kais. Mt. solch der Landschaft Fürnehmen Ihr nicht hätt wöllen gefallen lassen, deßhalben beed Fürsten verursacht worden, sich selbst miteinander zu vertragen.

Item so könnt unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm, wie Sr. Gdn. Bruders Meynung stehet, der Landschaft ihren fürgenommnen Vertrag nicht loben, noch des Dank sagen, denn Se. Gdn. hätte den mit Beschwerung zugelassen, auch sich des über ein Landschaft vor Kais. Mt. und andern beklagt.

Item so hätten die verordenten Räthe auch nicht Befehl, daß man den brüderlichen Vertrag, wie den bed Fürsten am jüngsten hätten aufgericht, sollt öffnen, es wär auch nicht zu thun, dann es stunden darinn viel sonder Artikel, die sich männiglich zu eröffnen nicht gebühren, und insonder beschehe darinn unter andern

Mel-

Meldung von einem heimlichen Vertrag, den beed Fürsten darneben hätten aufgericht, was der innhalt, das wär allein den Fürsten wissentlich, daran ohne Zweifel den Fürsten nicht wenig gelegen, und noth seyn wollt, den in geheim zu behalten, des ohne Zweifel ein Landschaft alsdann wollt auch ein Wissen haben, und so Ihnen der darauf sollt vorgehalten werden, möcht solches mehr in der Fürsten Begehren Sperr, auch in viel Weg Zerrüttung und Unlust, dann guten Willen bringen.

Item daß sich die Räthe im ersten Fürtrag anstatt Herzog Wilhelmen neben Herzog Ludwigen sollen erbieten, so ein Landschaft die Hilf thun wollten, daß Ihnen die Fürsten gegen der Erbhuldigung ihr Freyheit sollten bestätten, solchs wär in ihr der Räthe Macht und Befehl gar nicht, und darzu sich solchs zu erbieten beeden Fürsten in viel Weg beschwerlich, denn ein Landschaft hätte auf jüngst gehalten Landtägen zu München ihrer Freyheit halber ein Erklärung und Verbündniß gemacht, die beeden Fürsten groß beschwerlich und abbrüchig wär, und wo Sie die gemeiner Landschaft zu Gnaden sollten bestätten, möcht ein künftiger Römischer Kaiser, der den Fürsten mit Gnaden und Freundschaft dergestalt, wie itziger Römischer Kaiser nicht verwondt wär, alsdann Ursach gewinnen, gegen den Fürsten, ihren Landen und Leuten insgemein und sonder von solcher Bestättung wegen ungnädige Handlung fürzunehmen, als wäre damit grosse Verwirkung beschehen, und dem Fürstenthum des heil. Reichs Eigenthum mit solcher Freyheit viel vergeben.

Es wirdet auch ein Landschaft in dem Fall Ihr selbst nicht vergessen, und kein Hilf thun wöllen, Ihnen werde dann ihr Freyheit und Verbindnüß vor bestätt. So das beschehe, so hätten alsdann die Fürsten gut Ursach, Ihr Begehren zu widerfechten, und sich gegen einer Landschaft zu erbiethen, Ihnen ihr Freyheit, wie die durch Ihren Herrn und Vatern Herzog Albrechtn seel. und nachmals durch die Vormunder unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms zugelassen und erklärt wär, dermassen auch zu bestätten; und sich also ein Red aus der andern begäbe, dadurch man mit mehrerm und bessern Fuge mit der Landschaft zu Ablei-nung ihres beschwerlichen Begehrens dest stattlicher möcht handlen.

Item als im Beschluß Herzog Ludwig begehrt, zu Erzeigung gnädigen Willens daß von beden Fürsten wegen sollt ermeldet werden, wie alle Ungnad sollt begeben seyn ꝛc. Solchs wär auch unnoth im ersten Fürtrag zu ermelden, wo es aber je beschehen sollt, des doch Herzog Wilhelms Räthe keinen Befehl hätten, möcht man das thun, so ein Landschaft auf der Fürsten Begehrn, wie man sich dann versieht, unterthäniglich werden erzeigen, und rechtgeschaffen halten, alsdann mögen beed Fürsten die und ander dergleich gnädig Erbiethung thun.

Auf das alles haben unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Hauptmann und Räthe unsern gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ersucht und gebeten, dieweil Herzog Wilhelm bey der Hand noch nicht sey, und von

den Artikeln, die Se. Gnad zu dem ersten Fürtrag hinzuzusetzen vermeint, erst hernach in der Replic mit mehrerm und bessern Fug Anregung beschehen mög, wie dann des ansehlich Ursachen erzählt sind, daß darauf Se. Frtl. Gnad den Vortrag, wie er durch Doctor Lupfdich Sr. Gnaden anzeigt und vorgelesen ist, dermassen einer Landschaft fürbringen, und ein Landschaft deßhalben nicht aufhalten laß, damit die aus solchem langen Aufhalten zu Ungeduld und Unlust nicht werde bewegt. Bis sich auch ein Landschaft auf solchen ersten Fürtrag unterredt und einer Antwort entschließt, in der Zeit kommt unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm, mit des Gnaden sich alsdann Herzog Ludwig der und all ander Sachen stattlicher mögen unterreden, und ferner berathschlagen, was Ihr beeder Gnaden allenthalben zu thun und zu lassen sey.

Darwider hat Herzog Ludwig durch seinen Kanzler nach gehaltner Unterred ferner anzeigt: Nachdem sich beed Fürsten in den aufgerichten Vertrag der Mitregierung gegen gemeiner Landschaft unter Ihren Daumringen und Handschriften verschrieben hätten, ihnen ihr Freiheit zu bestätten, demnach erfordert Ihrer beeder Nothdurft, zu Vollziehung derselben Verschreibung gegen gemeiner Landschaft deßhalben ein Meldung zu thun, damit ein Landschaft nicht gedächt, als hätten Sie die gar zurück gestellt, und wollten Ihr Brief und Sigl vergessen; wiewohl Sr. Gdn. Meinung auch nicht stunde, daß man darum der Landschaft ihr Freyheit, wie sie es begehrten, sollt bestätten, sondern von beeden Fürsten schiedlich Räthe zu einem Ausschuß der Landschaft

schaft zuverordnen, die in die beschwerlichen Artikel Einsehung thäten, denn Se. Gnad hätt soviel Verstands, daß ohne Zweifel ein Landschaft sich darin rechtschaffen halten, und die Bestättigung von Ihnen den Fürsten, wie von Ihren Vorfahrn Fürsten von Bayrn, zu Genügen annehmen werden.

Item es wär auch in allweg Anfangs und im Eingang des Fürtrags noth anzuzeigen der Landschaft ersten brüderlichen Vertrag, aus was Ursachen die Mitregierung nach Innhalt der Landschaft Abred ihren Bestand und Fürgang nicht hätt gehaben mögen, und daß der ander brüderliche Vertrag durch Sie die Fürsten aus ansehlichen guten Ursachen darnach wär aufgericht, der dann der Landschaft keineswegs möcht verhalten werden; dann das Ausschreiben des Landtags stunde, daß ein Landschaft zu ferrer Vollziehung solch brüderlichen Vertrags wär erfordert. Nun wär das die Vollziehung des Vertrags, daß der einer Landschaft sollt eröffnet, und den Fürsten darauf Erbhuldung gethan werden, auch die Fürsten dagegen einer Landschaft ihr Freyheit bestärten, doch stunden die Wort seines Vergriffs: — wo es vonnöthen seyn, und ein Landschaft es begeyrn wurd — alsdann und vor nicht sollt ihnen der Vertrag in Schriften fürgelegt, sonst möcht ihnen der mit gemeinen Worten anzeigt werden. Demnach sey seins Achtens viel geschickter und fugsamer, von den Sachen im Eingang des ersten Fürtrags Meldung zu thun, dann daß man solches sollt anstellen bis nach der Landschaft Antwort, denn wo der erst Fürtrag mit guten Glimpf, und der Land-

schaft annehmlichen und hörlichen Worten beschähe, so wurde ohne Zweifel desier geschickter Antwort auf Ihr beeder Fürsten Begehrn gefallen, und die Landschaft dest williger, Ihnen in allen Sachen dest lieber zu rathen und zu helfen, und in Ihrem Begehrn zu willfahrn.

Und als unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Hauptmann und Räthe auf Ihrer vorigen Meinung sind beharrt, und Herzog Ludwigen gebeten haben, den Fürtrag, wie der durch Herzog Wilhelm mit sonderer Vorbetrachtung berathschlagt ist, also hingehen zu lassen, und ein Landschaft deßhalben länger nicht aufzuhalten, haben dannoch dieselben Räthe Herzog Ludwigen zulassen wöllen, daß der Eingang zum Theil mit der Narration des Landschaft Vertrags, und wie der aus Ursachen nicht hätt beständig seyn mögen, deshalben beed Fürsten darnach unter Ihnen selbst einen andern Vertrag hätten aufgericht, wurde gemehrt, doch daß die Lob = und Danksagung, und all ander hievor angeregte beschwerlich Artikel wurden herauß gelassen.

Darauf hat Herzog Ludwig ein Bedenken genommen bis auf den nächsten Tag darnach den vierten Decembris St. Barbaren Tag, da hat Se. Frtl. Gdn. dem Hauptmann und Räthen diese Antwort geben: „Se. Gnad finde bey Ihm selbst und seinen Räthen im Rath, daß die vorangezeigten Zusätz sollen hinzugethan werden aus vorerzählten Ursachen."

Und dieweil Se. Gdn. so hart hat darauf gedrungen, auch Hauptmann und Räthe soviel Wissens empfan=

empfangen, daß solch Zusätz mit Herzog Ludwigs geheimer Räthen Rathschlag, der die Meisten in der Landschaft sind, fürgenommen, und wo sich die Sach am ersten Fürtrag sollt verstoßen, und sich beed Fürsten Gebrüder darum spalten und zertrennen lassen, daß gemeine Landschaft mit Unlust und Ungedult wurd abscheiden, als wie dann Ihrer viel wieder heim zu reiten, und ferrer in Abwesen Herzog Wilhelms nichts zu handeln sich merken lassen:

Dieweil auch Hauptmann und Räthe sich darauf unterredt, und bey Ihnen und andern im Rath finden, daß die begehrten Zusätz wohl auf leidlich und ziemlich Wege zu stellen sind, dadurch unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen kein Nachtheil noch Beschwerung, wie dann desselben Herzog Wilhelms jüngst ausgegangner schriftlicher Befehl stehet, erfolgen mag:

Demnach haben derselb Hauptmann und Räthe zu Fürkommung solchs Unlusts und Unglimpfs, der aller auf Herzog Wilhelmen gehen wurde, und sonderlich damit man nicht sagen möcht, als hätten sich die Fürsten Ihres ersten Fürtrags halben, so Sie gemeiner Landschaft thun sollten, nicht können vereinen, auch als wollt Herzog Wilhelm in dem jüngst aufgerichten brüderlichen Vertrag auch nicht bleiben, und zu Vollziehung desselben, wie das Ausschreiben und Forderbrief lauten, nicht greiffen wöllen, darauf sich mit Herzog Ludwig desselben ersten Fürtrags halben ferrer nachfolgender Maßen vergleicht, und den der Landschaft zu ersten durch Doctor Lupfdich mündlich dargethan,

darnach

darnach in Schriften übergeben, wie hernach geschrieben stehet. *)

## Geheimer Rathschlag der Herzog Wilhelmischen Räthen, was auf den ersten Vortrag der Fürsten bey dem Landtag denselben von gemeiner Landschaft begegnen möcht, und was darauf zu bedenken, und zu handeln sey.

Nachdem die durchleuchtigen Fürsten unser genädige Herrn H. Wilhelm und H. Ludwig Gebrüder Ihrer beeder Mitregierung halben verschinen Jahrs gemeiner Landschaft ein Verschreibung geben haben, die nämlich auf drey Artikel gestellt ist.

Fürs Erst, daß beed Fürsten ihr Fürstenthum miteinander brüderlich und freundlich regieren sollen nach Rathe ihrer Landschaft zuverordenten Räthe, darauf beed Fürsten ihr Aufsehen haben, und soviel das Regiment betrift, ohne derselben Räthe Wissen und Willen nichts schaffen noch handlen sollen, auch ihr beeder Hofhalten und alle Regierung nach Rathe derselben zuverordenten Räthe halten.

Fürs Ander, daß beed Fürsten gemeiner Landschaft ihr Freyheiten sammt derselben Erklärung, auch der Land-

*) Hinnach S. 37.

Landschaft Zusammenverbindung, so sie laut ihrer Freyheit gethan haben, gegen der Erbhuldung, die ein Landschaft beeden Fürsten darum thun sollen, gnädiglich bestärten, halten, und vollziehen wöllen.

Fürs Dritt, dann ein Landschaft hab den Fürsten auf derselben Begehr und Bitt in ihrem großen Schuldnöthen ein unterthänig und treffenliche Hilf bis in Hundert und fünfzig tausend Gulden zuthun bewilligt, in dreyen nachfolgenden Jahren, jedes Jahrs mit fünfzig tausend Gulden zuhelfen, und beeder Fürsten Schuld damit abrichten zulassen.

Dieser Verschreibung Datum stehet am 24ten Tag Februarij im vierzehenten Jahr.

Deshalb zu besorgen ist, gemeine Landschaft werde auf solche Verschreibung der Mitregierung halben dringen, und den Fürsten ferrer zu verstehen geben, wo beed Fürsten solcher ihrer Verschreibung geleben, sich wider zusammthun, ein Hofhalten und ein Regierung sammentlich miteinander haben, auch der Landschaft ihr Freyheit, wie sie die zu München erklärt haben, mitsammt ihrer Zusammenverbindung bestätten, so wölle ein Landschaft sammt der Erbhuldung den Fürsten darzu die Hilf mit den Ein hundert und fünfzig tausend Gulden, die sie ander Meinung nicht bewilligt hätten, alsdann auch thun, mit Begehr dem allen ferrer nachzugehen ꝛc.

Dagegen mag von beeden Fürsten wegen fürs Erst nachfolgende Meinung fürgetragen werden.

„Es

„Es wär nicht ohne, und beed Fürsten wohl inngedenk, daß im verschinen vierzehenden Jahr auf gemeiner Landschaft Begehrn, Ansinnen, und ernstlich Anhalten obvermelter Maßen ein Verschreibung von beeden Fürsten aufgericht wär. Aber als die Sach an die Röm. Kais. Mt. unsern allergenädigisten Herrn gelangt, hätt die Kais. Mt. die Mitregierung dergestalt, wie es ein Landschaft hätt fürgenommen, also daß beed Fürsten mit einem Hofhalten nach Rathe und Willen der Landschaft zuverordenten Räthe regieren, und ohn Rathe derselben Zuverordenten nichts handeln sollen, Ihr keinswegs wöllen gefallen lassen, aus sondern Ursachen und Beschwerungen, die sich dann dazumal zwischen beeden Fürsten zum Theil erzeigt und vor Augen gewest sind. Dann aus solcher Mitregierung mehr Uneinigkeit und Unfreundschaft, dann brüderlicher Will, auch sonst in ander Weg beeden Fürsten, und derselben Land und Leuten mehr Zerrüttung, Schaden und Nachtheil, dann Nutz und Guts entstanden wär.

Deßhalben die Kais. Mt. verursacht worden, beed Fürsten außerhalb ihrer zuverordenten Räthe und der Landschaft Ausschuß zu Ihrer Mt. bald nach Aufrichtung angeregter Verschreibung gen Innspruck zu erfordern, und beeden Fürsten darauf angezeigt und zu verstehen geben, daß zu Behaltung guts brüderlichs Willens und Freundschaft, auch ihrem Fürstenthum Land und Leuten in viel Weg nützlicher friedsamer, und besser sey, daß jeder Fürst sein Regiment und Verwaltung allein haben, dann mit einem Hofhalten, auch durch einem Kanzler, Hofmeister, und der Landschaft

zuver=

zuverordent Räthen regieren sollten. Und darauf die Kais. Mt. Ihnen etlich Mittel fürgeschlagen, was jeder Fürst von Städten Landen und Leuten in seiner Regierung sollt haben.

Als nun beed Fürsten Kais. Mt. genädig und väterlich Anzeigen, dem Sie als Römischen Kaiser, und ihres Fürstenthums obristen Lehenherrn, auch nächstgesibten Freund billich zuverfolgen schuldig sind, Gemüth Meinung und Willen, auch Ihrer Mt. Räthe Handlung, die Ihr Mt. zwischen Ihr zu teidingen verordnet, erlernet und vernommen, hätten dannoch beed Fürsten sich aus brüderlicher Neigung Lieb und Treu, und damit Fried und Einigkeit im Haus Bayrn und zwischen Ihnen behalten und gemehret werd, zusammgethan, und auf Kais. Mt. vorgeschlagene Mittel und angezeigte Meinung sich ihrer Regierung halben selbst miteinander ferrer unterredt, und nachmals nach Rath ihrer Räthe darauf vertragen.

Demnach so wollt beeden Fürsten aus erzählten und angezeigten Ursachen nicht geziemen, ohne Röm. Kais. Mt. sonderm Rath, Willen und Wissen aus dem jüngst aufgerichten Vertrag zugehen.

Unser gnädiger Herr H. Wilhelm hätt auch in die vorberührt Verschreibung, davon ein Landschaft jetzt Meldung thät, nicht anderst, dann mit dieser vorgehender öffentlicher Protestation und Vorbehaltung gewilligt, sofern solches wider Kais. Mt. auch sein H. Wilhelms Regalia und Lehenpflicht nicht sey ꝛc. das Ihm auch ein Landschaft dazumal zugelassen hätt, mit

genä-

genädiger Begehr, gemeine Landschaft wollte es bey Ihr der Fürsten jüngst aufgerichten brüderlichen Vertrag, wie es dann die Kayſ. Mt. Ihnen ſelbſt fürgeſchlagen hätt, und darauf auch Ihr jeder ſeinen ausgezeigten Zirkel in ſeiner fürſtlichen Regierung und Verwaltung von unſer lieben Frauen Lichtmeßtag nächſtverſchinen untzher gehabt härt, auch bleiben laſſen.

Zum Andern, als in der Landſchaft vorangeregter Verſchreibung im andern Artikel geſetzt iſt, daß beed Fürſten gemeiner Landſchaft ihr Freyheit ſammt derſelben Erklärung, auch ihr Verbindnüß beſtätten ſollen ꝛc. wären darauf beed Fürſten erbiethig, daß Sie gemeiner Landſchaft ihr Freyheit und derſelben Erklärung genädiglich erneuern, confirmiren, und beſtätten wollten, wie die weilend der durchleuchtig Fürſt Herzog Wolfgang als Vorderſter ſammt andern aus der Landſchaft Sr. Gdn. zuverordenten Vormundern zugelaſſen, und darüber nach Rathe einer Landſchaft und derſelben Ausſchuß auf dem Landtag zu Landshut am Montag nach Nativitatis Mariae im fünfhundert und achten Jahr mit ſonderer hoher Vorbetrachtung ein Erklärung, Läuterung, Mäßigung und Erweiterung hätten vergreiffen und aufrichten laſſen, die gemeine Landſchaft von allen Ständen dazumal zu großem hohem und unterthänigen Gefallen und Dankbarkeit angenommen, ſich der bisher gebraucht, und hinfüran in ewig Zeit zu gebrauchen bewilligt, darauf auch ein Landſchaft der Vormundſchaft Regiment anſtatt und in Namen unſers genädigen Herrn H. Wilhelms dazumal Erbhuldung gethan haben.

Dar-

Darauf wär beeder Fürsten gnädig Begehr an gemeine Landschaft, daß sie sich solcher erklärter Landsfreyheit also begnügen lassen, und der wie bisher betragen wollten: und sofern gemeine Landschaft darin Mangel hätten, als sollt solche erklärte Freyheit in etlichen Artikeln nicht genugsam geläutert und irrig seyn, oder von etlichen nicht gleich verstanden, auch den Ständen der Landschaft etlicher Maßen nicht gehalten werden, das doch wider der Fürsten Befehl, Willen, und Meinung beschähe, dann Ihr Gnad hätten allen Räthen, Statthaltern, Vitzdomen und andern Amtleuten vom Meisten bis auf den Mindesten in ihrer Pflicht mit sondern Ernst und ausgedruckten Worten eingebunden, solcher erläuterten Landsfreyheit fleißige Vollziehung zuthun: so seyen beed Fürsten des gnädigen Erbietens, solche erklärte Freyheit soviel menschlich und indert möglich ist, mit ihrem Rathe dermaßen zustellen, damit gemeiner Landschaft die gehalten und vollzogen mög werden.

Ferrer als gemeine Landschaft darzu begehrte, ihnen ihr Verbindnüß auch zu bestätten, wären beed Fürsten wohl eingedenk, daß mit ihnen auf nächst gehaltnen Landtag davon auch gehandelt worden, aber Ihr beeder Gnad wären darnach durch diejenen so Ihrer Frtl. Gnaden, auch Landen und Leuten Guts gonnten, treulich gewarnet worden, wo Ihr Gnad der Landschaft ihr Freyheit, derselben Erklärung, und Verbindnüß dergestalt, wie sie die fürgenommen hätten, zuließen, und zuvorab ohne Röm. Kais. Mt. Rath, Wissen und Willen confirmirten und bestätten,

daß

daß dardurch Ihr Mt. als Röm. Kaiser Ursach geben wurd, dieweil solch Freyheit und Verbindnüß zu Kleinerung des Herzogthums Regalien, Obrigkeit, und Herrlichkeit als des heil. Reichs Eigenthums reichte, darum einen neuen Penfall oder Interesse zusuchen, oder ander beschwerlich Handlung wider die Fürsten, derselben Land und Leut fürzunehmen, wie dann Kais. Mt. durch Ihr treflich Bothschaft auf jüngstem Landtag zu München sich des mit Ernst offentlich hat vernehmen und anzeigen lassen, das alles beed Fürsten gemeiner Landschaft ferrer zu bedenken und zu erwegen befohlen, und abermals dies Artikels halben gebeten haben, Sie die Fürsten um Bestattung solcher Bindnüß weiter aus erzählten Ursachen, der noch mehr möchten angezeigt werden, nicht anzuhalten, noch Ihnen den Fürsten darum die Hundert und fünfzig tausend Gulden Hilfsgeld abzuschlagen, noch verzeihen, dann es wurde solch Hilfgeld, so man das gäbe, dem ganzen Fürstenthum, auch Land und Leuten, darzu allen Ständen aus der Landschaft, den Prälaten, Adel, Städten und Märkten, und insonderheit denen so verpfändt wären, mehr dann Ihnen Fürsten zu guten kommen, dann es möchten damit etlich beschwerlich Versatzung und Verpfandung, so fremd Person auf etlichen Flecken und Aemtern hätten, darum dann etlich Prälaten, Edelleut, Städt und Märkt verschrieben wären, entledigt werden.

Es wären auch beed Fürsten der Jahr noch jung, und solch schwer Schulden, Verpfandung und Versatzung nicht aus ihrem Verschulden gemacht worden,

sondern

sondern aus der Noth des vergangen Bairischen Kriegs, damit Land und Leut zu mehrern Fried kommen, und wieder zusammgebracht wären, erwachsen.

Würde aber gemeine Landschaft sich durch hievor angezeigten Fürtrag und der Fürsten Erbiethen nicht wöllen bewegen lassen, und auf ihr Meinung und Fürnehmen beharren und sagen: sie hätten die hundert und fünfzig tausend Gulden darum zu helfen bewilligt, damit die Fürsten der vorberührten Verschreibung der Mitregierung halben gelebten, auch der Landschaft ihr Freyheit, Erklärung, und Verbindnüß confirmirten, und bestatten sollten, und daneben die Mitregierung hoch loben, wie beed Fürsten mit einem Hofhalten viel Unkosten ersparten, und dest eher gereichert möchten werden ꝛc.

Dagegen mögen beed Fürsten der Landschaft weiter des mehrern zu verstehen geben: Ihnen wär hievor angezeigt, aus was Ursachen die Kais. Mt. Ihr die Mitregierung dergestalt, wie es ein Landschaft betracht, nicht hätt wöllen gefallen lassen, deßhalben beed Fürsten nicht unbillich bewegt worden, Kais. Mt. als des obristen Haupts und des Fürstenthums rechten Lehenherrn, auch Ihres nächstgesipten Freunds Rath, Anzeigen, und Gefallen aus angezognen Ursachen zu verfolgen und nachzugehen. Und wiewohl gemeine Landschaft vermeinten, als sollt durch ein Hofhalten viel Unkosten erspart werden, dafür hielten es aber beed Fürsten ganz nicht, dann sich erfind in der Erfahrung, und wär wissentlich, daß unsers gnädigen

Herrn

Herrn H. Wilhelms Vormunder in ihrer Vormundschafts Regiment, auch darnach H. Ludwig, als Se. Gnad zu der Mitregierung gelassen wär, und ein Zeit lang mit den Verordenten aus der Landschaft zu München mit einem Hofhalten regiert hätten, gleich sowohl wie jetzt, so beed Fürsten in Verwaltung ihres Regiments ein Unterschied gemacht haben, auch der Zeit H. Wilhelm allein regiert hat, Ihr keiner mit des Fürstenthums jährlichen Nutzungen und Gilten neben den Bezahlungen, so man jährlichen davon zu thun schuldig ist, dieweil Ihnen dieselben schwere Bezahlung auf dem Rucken lägen, stattlich nicht mögen auskommen.

Solches hätt unsern gnädigen Herrn H. Wilhelmen verursacht, sich neben andern Fürsten zu Kais. Mt. ein Zeit lang mit Diensten zuthun, und Sr. Gdn. Hofhaltung, Kostung, und Lieferung zu München abzustellen, und durch Statthalter und Räthe zu regieren, bis etlich einitz Schulden, der auch eins Theils vergangen Jahrs mit dem Hofhalten der Mitregierung mehr gemacht sind worden, so keinen Aufschub haben leiden mögen, abgezahlt und bezahlt sind worden.

Nun befinde unser genädiger Herr H. Wilhelm diese kurze Zeit her, darin er durch sein Statthalter geregiert, und das gemein Hofhalten abgestellt hätt, daß es Sr. Gdn. ersprießlich wär, und dest mehr zu Bezahlung der Schulden vorgehenden Vorrath an Geld und Traid hätt, wiewohl Sr. Gnad anlangte,

daß

daß von Se. Gdn. abermals ausgeben wurd, als sollt Se. Gnad am Kais. Hofe die Zeit her abermals viel verthan haben, verspielt und verschwendt, wie Ihm dann hievor mit der Unwahrheit auch zugemessen, und Ihm durch etlich des Ausschuß ohn Zweifel ohne Heissen gemeiner Landschaft zu Unglimpf an viel Orten ausgeschrieben wär worden, daran Se. Frtl. Gdn. hievor wie jetzt gröblich und offentlich Unrecht beschehen, wie dann Se. Gnad solches Se. Frtl. Gdn. Bruder unserm gnädigen Herrn H. Ludwigen und etlichen aus der Landschaft mit der Wahrheit und glaubwürdigen Urkunden angezeigt und fürgetragen, aus was Ursachen gedachter unser genädiger Herr H. Wilhelm etlich Versatzung gethan hätt, inmaßen durch die Vormunder in ihrer Vormundschaft Regierung auch beschehen ist, und dazu viel Unkostens und unnothdürftiger Verschreibung bey Ihnen den Vormundern aufgangen, das wohl erspart hätt mögen werden, wie dann, als die Welt jetzt geschickt ist, in allen Regimenten, da die Fürsten selbst nicht regieren, gemeiniglich erscheint, und ein jeder die seinen zu fördern geneigt ist, auch der Unkost, dieweil der aus ihren Beutel und Sack nicht gehet, wenig geacht wirdet.

Und sofern gemeine Landschaft auf obberührter Meinung der Mitregierung je beharren, und die ihres Gefallens haben, so wöll beeder Fürsten Nothdurft aus vorerzählten Ursachen erfordern, daß Sie die Sachen an die Röm. Kais. Mt. gelangen lassen, und nach derselben Rath Willen und Wissen handeln, wie

dann

dann Ihr Kais. Mt. unserm gnädigen Herrn H. Wilhelmen, wo Ihr Frtl. Gdn. ichts beschwerlichs von einer Landschaft begegnen oder fürgehalten wurd, solches insonderheit befohlen hätt.

Ferrer so wüßte gemeine Landschaft, daß beed unser genädig Herrn Ihres Fürstenthums Regalia von Kais. Mt. noch nicht hätten empfangen, sondern Ihr Mt. hätt Ihnen die aufgeschoben. Wo dann beed Fürsten der Landschaft ihres Begehrens ihr Freyheit und derselben Erklärung sammt ihrer Verbindnüß jetzt sollten bestatten, möchten, wie dann hievor zum Theil mit auch angezeigt ist, unser genädigister Herr der Röm. Kaiser oder sein Nachkommen am Reich angesucht, bewegt, oder verursacht werden, wie dann die Welt jetzt geschwind ist, den Fürsten ihr Herzogthum, das Ihnen von Kais. Mt. noch nicht verliehen, und die Empfahung auf etlich Jahr angestellt ist, jetzt oder füran einem andern Fürsten zuleihen, oder Sie die Fürsten mit der Verleihung aufzuhalten, und anzuziehen, als hätten Sie wider ihr Lehenspflicht gehandelt, oder in ander Wege darum beschwerlich und ungenädig Handlung gegen beeden Fürsten, derselben Landen und Leuten fürzunehmen, das alles gemeine Landschaft nichts minder wie die Fürsten aus angezeigten treflichen Ursachen zufürkommen schuldig sind, und sonderlich zu bedenken, daß bey weilend Kaiser Sigmunds Zeiten das Herzogthum Bairn von wegen des Vertrags, so ein Landschaft dazumal zwischen den Fürsten ohne Wissen und Willen Kais. Mt. abgeredt hätten, als für ein verworcht Lehen in Recht auch

beklagt

beklagt und angesprochen, und darnach nicht mit kleinem Schaden und Nachtheil wieder erledigt worden. Daß auch derselb Kaiser Sigmund dazumal wider ein Landschaft ihrer Verbindniß halben die abzuthun ernstliche Peenalmandat ausgehen lassen, und solch Verbindniß aberkannt hat, des noch Urkund vorhanden sind.

Demnach so ist viel beständiger und ansehlicher zu bestätten, das weilend Herzog Wolfgang seliger und ander Vormunder in ihrer Vormundschaft = Regiment gehandelt und mit einer Landschaft einhelligen Rath aufgericht und gehandelt, des man sich dann bisher gebraucht hat, dann das, so beed Fürsten itzt in ihren jungen Jahren mit Beschwerung und Minderung ihrer Frtl. Obrigkeit zulassen möchten.

Hierauf wären beed Fürsten der ungezweifelten Zuversicht, gemeine Landschaft werde solch angezeigte Beschwerung noch baß bedenken und sonderlich betrachten den künftigen Nachtheil und Schaden, so beeden Fürsten, Landen und Leuten, auch insonderheit der Landschaft, wo sie auf ihrem Fürnehmen und Begehren wider der Kais. Mt. Willen verharren wurden, daraus entstehen möcht, und darauf Ihr der Fürsten Bestättung der erklärten Freyheit, wie die durch die Vormunder zu Landshut zugelassen und confirmirt, auch durch ein Landschaft zu Gefallen und ewigen Benügen angenommen wär, itzt von Ihnen als jungen Fürsten auch annehmen, und darzu aus erzählter Nothdurft des Fürstenthums und gemeins Lands die bewilligt Hilf thun, und vollziehen. So wollten beed Fürsten neben einer

Landschaft bey Kaiserl. Mt. verholfen seyn, daß Ihr Mt. als Röm. Kaiser und des Fürstenthums Lehenherr gemeiner Landschaft solch ihr Freyheit, wie die durch die Vormunder erklärt ist, auch sollt bestätten und zulassen.

Soferr aber über das alles gemeine Landschaft die Hilf mit den hundert und fünfzig tausend Gulden je nit wollten thun, ihr werde dann darvor ihr Freiheit und derselben Erklärung, auch ihr Verbindniß, wie sie die auf nächst gehaltem Landtag zu München fürgenommen haben, bestätt, so müßten sich ehe beed Fürsten aus erzählten Ursachen dieser Zeit solcher Hilf verwegen, und sich sonst helfen, wie sie möchten, und darauf abscheiden.

Es mag auch im Beschluß an die vom Adel oder an die Treflichsten aus Ihme ein Frag gelegt werden, ob der Adel möcht leiden, daß der Prälaten und Burger Güter in ihren Hofmarchen liegend dermassen auch sollten gehalten werden, wie sie es von den Fürsten begehren. Doch damit auf solchem Landtag in den andern Artikeln nichts minder werd gehandelt, und nicht gefeyert, sollen die Fürsten begehren, die Weil man von den ersten Artikln in den Reden stehet, daß gemeine Landschaft aus Ihnen ordne, die dazwischen von dem Salzhandel und Landsordnungen auch rathschlagen.

Item in allweg auf den vierten Artikel von wegen der Bundischen Hilf von der Landschaft Antwort zu begehren, damit unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm sein

Both=

Bothschaft auf den Bundstag Lucie schiristen gen Ulm wiß abzufertigen.

Wurde sich aber unser gnädiger Herr H. Ludwig von unserm gnädigen Herrn H. Wilhelm trennen und bewegen lassen, seiner Verschreibung, die er der Landschaft von wegen der Mitregierung insonderheit gegeben hat, zu geleben, und den jüngst aufgerichten brüderlichen Vertrag zurück zu stellen, des man sich doch keineswegs versieht, sonder verhofft, unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm hab solches in dem brüderlichen Vertrag genugsamlich fürkommen; so stehet alsdann unserm gnädigen Herrn H. Wilhelmen zu bedenken, ob Se. Gnad für sich selbst auf vorberührter Meynung wöll bestehen.

Ob auch Se. Gnad alsdann gemeine Landschaft vor ihrem Abschied ermahnen wöll, der Erbhuldigung, die sie weilend H. Wolfgangen und andern Sr. Gdn. Vormundern anstatt und in Namen Sr. Gdn. gethan haben, der sie von Sr. Gdn. noch nicht ledig gezählt sind, und damit von gemeiner Landschaft auf das mal abscheiden:

Oder die Sachen wöll aufschieben bis auf einen andern Landtag, doch daß der alsdann, wie dann der Gebrauch und Ordnung ist, gen Ingolstadt werd gesetzt.

Item weiter so stehet unserm gnädigen Herrn H. Wilhelmen zu bedenken, ob ein Landschaft Sr. Gdn.

drohen wurd, wie dann vor auch beschehen ist, soferr H. Ludwig sich erbiethe, die Verschreibung der Mitregierung zu halten, und der Landschaft ihr Freyheit, Erklärung, und Verbindniß zu bestätten ꝛc. daß alsdann ein Landschaft H. Ludwigen allein Erbhuldigung' und darauf die Hilf thun wollten, wie sich alsdann H. Wilhelm ferrer in die Sach wöll schicken.

Item zu bedenken, wo man am Ende abscheiden müßt, ob unser gnädiger Herr H. Wilhelm alsdann die Kais. Mt., den Schwäbischen Bund, und ander Ihr Gdn. Herrn und Freund Gestalt der Sachen zu Stund an wöll berichten, derselben Raths und Hilf darauff begehren.

Item ob sich Se. Gnad in ander Weg mit Herzog Ludwigen möcht vergleichen.

Item in allweg will unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Nothdurft erfordern, wo man nichts beschlüßlichs ausrichten, und etlich Reden mit einem Ausschuß allein beschehen wurden, daß alsdann Se. Gnad vor dem Abschied gemeiner Versammlung der Landschaft alles das, so von Sr. Gdn. einer Landschaft und derselben Ausschuß Sr. Gdn. Nothdurft nach fürgehalten und entdeckt ist, alsdann auch mit sonderm Fleiß fürtragen laß, und einen prächtlichen Abschied nehm.

Item unser gnädiger Herr H. Wilhelm mag auf all beschwerlich Artikel der Landschaft sagen: die Röm. Kais. Mt. hätte Sr. Gdn. befohlen und angezeigt, wie sich Se. Gnad auf diesem Landtag halten, und was

Se.

Se. Gnad annehmen, handlen, thun, und lassen soll. Dieweil aber der Landschaft Fürnehmen solchem Kais. Befehl und Anzeigen nicht gemäß, oder widerwärtig wär, demnach so könnt und möcht Se. Frtl. Gdn. solchs ohne Kais. Mt. Rath, Wissen und Willen nicht thun, bewilligen, oder annehmeu.

Item so man ein Landschaft, wie gewöhnlich beschieht, ihrer Pflicht ledig zählt, sollen die Fürsten sagen mit ausgedruckten Worten: daß Ihr beeder Gnad die Landschaft ihrer Pflicht zu diesem Landtag und Handlung Ihrer Gnaden Fürhaltens ledig zähl.

Wie dann die Ledigzählung an ihr selbst anderst nicht mag verstanden werden.

## Auf Mittwoch St. Niclas Abend

Zu morgens um 8 Uhr ist Herzog Ludwig samt dem Herzog Wilhelmischen verordneten Räthen vor einer Landschaft erschienen, und ist durch Doctor Lupfdich nachfolgendes Aubringen von beeder Fürsten wegen beschehen.

## Beeder Fürsten Begehren an ein Landschaft, oder Landesfürstl. Proposition.

Ehrwürdigen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, Gestreng, Würdigen, Hochgelehrten, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, Genädigen und Günstigen Herren. Wiewohl Eur Gnad und Gunst iverschiner Zeit in den Irrungen und Gebrechen, die sich zwischen denen

Durch=

Durchleuchtigen, und Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wilhelmen und Herrn Ludwigen Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. meinen gnädigen Herren Ihrer Landsfürstl. Regierung halb gehalten, mit grosser Mühe und Arbeit einen Vertrag aufgericht haben, der unter andern vermag, daß Se. Frtl. Gdn. das Fürstenthum Bayrn miteinander regieren, auch ein Hofhaltung haben sollen, der unterthänigen Hoffnung, und Zuversicht, daß dardurch brüderliche Lieb und Treu gemehrt, auch Land und Leut dester baß in Frieden bleiben, und ins Aufnehmen kommen sollen.

Dieweilen aber gemeldte Mitregierung zwischen beyder Fürsten meinen genädigen Herren mehrer Uneinigkeit und Unfreundschaft, wie sich das offenbarlich in der Geschicht erzeigt, gebähret hat, und auch die Röm. Kais. Mt. vermeldte Mitregierung dergestalten nicht für gut angesehen haben, Ihr beeder Gnad in Bedenkung Ihrer Frtl. Gdn., auch Land und Leut Lob, Ehr und Wohlfahrt, sich selbst miteinander aus brüderlicher Treue, Lieb, und Zuneigung freundlich und brüderlich vertragen, also, daß jeder Fürst seinen Zirkel mit eignen Hofmeister, Kanzler, und Räthen, Amtleuten, und Dienern, doch ohne Zertrennung des Fürstenthums verwalten und regieren sollen, alles Laut, und Innhalt gemeldts Vertrags, den Ihr Frtl. Gdn., sofern es vonnöthen ist, und gemeine Landschaft für nutz, und gut ansehen will, Eur Gnaden und Gunst ferrer anzuzeigen urbietig sind.

Ihr

Ihr Fürstl. Gnad haben auch in Vermög gemeldts Vertrags Ihr Regierung zu Lichtmessen nächst verschinen darauf angefangen, und bis auf diesen Tag jeder Fürst seine zwey Rentmeisteramt regiert.

Und nachdeme beed Fürsten in Ihrer Regierung merklich grosse Beschwerung, und Gebrechen Ihren Frtl. Gdn., und gemeiner Landschaft obliegend gefunden, haben Ihr Frtl. Gdn. diesen Landtag ausschreiben lassen, damit gemeldter Gebrechen halb mit gutem Rath nothdürftiglich gehandlet werden möge.

Beyd Fürsten tragen auch für gemeiner Landschaft gehorsamen Erscheinens genädiges Gefallen, und gedenken solches in Gnaden zu erkennen.

Als auch Ihr Frtl. Gnad hievor in verschiner Fasten zu München sich gegen etlichen Treflichen aus der Landschaft gnädiglich erbothen haben, ob sie einig Ungnad gegen jemand gefaßt hätten, dieselbe gnädiglich fallen zu lassen, das Ihr Frtl. Gnad hiemit wiederum erneuert wollen haben.

Ihr Frtl. Gdn. haben mir auch befohlen Euch meinen gnädigen und günstigen Herrn von allen Ständen dieser lbbl. Landschaft anzuzeigen: Euch allen, auch männiglich in und auffer Lands sey unverborgen, als weiland der Durchläuchtige Fürst Herzog Jörg seel. Gedächtniß mit Tode vergangen, und sein Fürstenthum erblich an weiland den Durchläuchtigen Fürsten Herzog Albrechten auch lbbl. Gedächtniß gefallen sey, daß Se.

Frtl.

Frtl. Gdn. zu Eroberung gemeldts Fürstenthums in Ansehung des starken Widerstands hab Kais. Mt. auch etlich Churfürsten, Fürsten, Reichsstädt, und ander Sr. Gnaden Bundsgenoßen mit schweren Kosten in sein Hilf bewegen, auch denselben und etlichen ihren Dienern, und Verwandten merkliche Summa Gelds, Provision, und anders geben und verschreiben müssen.

Sein Gnad hab auch zu Verlegung, und Unterhaltung des Kriegs, auch zu Besetzung Schloß, Städt, und Märkt ein übertreffliche Summa Gelds in- und ausserhalb Lands aufbringen, und deßhalb viel Zinß verschreiben, auch etliche namhafte Schlösser, Flecken, und Aemter verpfänden müssen.

Sein Frtl. Gnad hat auch nachmals, in Kraft des aufgerichten Vertrags, Herzog Friderichen von Bayrn als Vormundern seiner jungen Vettern hundert und fünfzig tausend Gulden zu verzinsen verschreiben müssen, wiewohl dagegen der Unterwald um fünf und achtzig tausend Gulden Hauptgut wiederum zu diesem Fürstenthum kommen ist.

Und wiewohl mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm hievor im eindlefften Jahr gedachtem Herzog Friderich vierzig tausend Gulden in baaren Geld bezahlt, und damit zwey tausend Gulden jährlichs Zinß abgelöst:

Wiewohl auch obgemeldter mein gnädiger Herr Herzog Albrecht beeder Fürsten Herr und Vatter, und nach seiner Gnaden Absterben meines gnädigen Herrn Herzog

Wil-

Wilhelms Vormunder, auch nachfolgend Se. Frtl. Gnad selbst in der Zeit einiger Regierung etlich hundert tausend Gulden bezahlt haben:

So seyn doch hinwider aus solcher Bezahlung, dardurch Fürstlicher Glaubbrief, und Siegel bisher gehalten und dieß löbl. Fürstenthum vor Schaden und Unrath, der aus Nichthaltung eingefallen wäre, verhüt blieben ist, noch mehr beschwerliche Schulden, Verpfändung, Versatzung, und Verzinsung ohne Ihr der Fürsten Verschulden erwachsen.

Aus diesen Sachen hieroben erzählt, und daß auch von diesem alten und löbl. Fürstenthum ob Sechszig namhaft Schloß, Flecken und Aemter kommen seyn, ist, genädige und günstige Herrn von gemeiner Landschaft! beeder Fürsten meiner genädigen Herrn jährlich Einkommen, Rent und Gült dermaßen gemindert, daß Ihr beeder Gnaden Ihren Fürstenstand nicht stattlich erhalten, auch die Beschwerung, die auf die Fürstliche Regierung zu Befriedung Land und Leut laufen, desgleichen von Kais. Mt., und dem heil. Reich, und von Schwäbischen Bund, und in anderweg täglich fürfallen, nicht wohl tragen mögen.

Wie sich dann das alles in den Rent- und Rechen-Registern eigentlich befindet, und mein genädiger Herr Herzog Ludwig, auch Etlich aus der Landschaft mit glaubwürdiger Anzeig durch meinem genädigen Herrn Herzog Wilhelm bericht seyn, auch beede Fürsten solches in Ihren Regierungen mit Grund der Wahrheit erfahren haben.

Als auch Ihr die Ständ gemeiner Landschaft solch hohe Beschwerung, Verpfandung, Schulden, und Zinsgeld im verschinen 8ten Jahr von beeden Fürsten bericht worden seyt, habt Ihr als die getreuen Unterthanen die ihr Herrn, und Landsfürsten hievor in Nöthen nie verlassen, Euch bewilliget und erbothen, gemeldten Fürsten meinen genädigen Herrn ein ansehlich tapfere Hilf zuthun.

Demnach ist beeder Fürsten genädige Bitt, und Begehr, Ihr mein genädige und günstige Herrn die Ständ gemeiner Landschaft wöllet darauf ferrer gemeldter Beschwerung halb rathschlagen, Maß und Ordnung fürnehmen, wie mit dem wenigisten Kosten, und Beschwerung obgemeldte Hilf zusammen gebracht, auch wie solches Geld zu Nutz dem Fürstenthum ausgeben, und angelegt werden solle, damit die gendthigisten Schulden, und beschwerlichiste Verpfandung davon bezahlt und entledigt werden.

Mein genädig Herrn wöllen auch, damit dester stattlicher gehandelt werden mög, solch Schulden, Zins, Gilt, und Verpfandung, so man zu der Handlung greiffen würdet, gnädiglich anzeigen lassen, dann Ihr beeder Gnaden Gemüth und Will steht je nicht anderst, dann solch Hilfgeld nach Eur Gnaden und Gunst als der Ständ gemeiner Landschaft Rathe und Gutbedünken zu Bezahlung obliegender Schulden, und Entledigung der schweren Verpfandungen zuverwenden.

Bemeldt mein genädige Herrn thun sich auch hiemit erbiethen, daß Ihr Frtl. Gnaden sich in der Confirmation

mation der Landsfreyheit gegen der Erbhuldigung genädiglich erzeigen, und derselben Freyheiten, wie sich Ihr Frtl. Gnad halb gebührt, confirmiern und bestättigen wöllen.

Zum Andern befehlen mir obgemeldt beed mein genädige Herrn Euch gemeiner Landschaft anzuzeigen, Ihr Frtl. Gnaden tragen nicht Zweifel, daß viel aus Euch auch unverborgen sey, daß sich mit dem Haus Oesterreich, auch beeden Bischöfen zu Salzburg, und Passau, und dazu zwischen etlichen Städten, und Märkten im Fürstenthum Bairn des Salzärtzt zum klein Hallein, und Reichenhall, auch der Salzstraß halb, die von Reichenhall, und von Hallein aus durch das Fürstenthum Bairn gehet, merklich Irrung, und Beschwerung halten.

Daß auch Eur Gnad und Gunst Wissen haben mögen der großen unentledigten Spänn, der sich mit dem genannten Bischof zu Salzburg hält, Schwendung, und Verwüstung halb der Wälde zum Salzärtzt zum Reichenhall gehörig, auch der neuen Aufschläg halb, so aufs Fuder Salz zum Hallein geschlagen sind, daraus dann ein merklich Beschwerung, und Theurung im Salz entstehet.

So dann diesem Fürstenthum auch gemeiner Landschaft, und allen Unterthanen, Gerichtsleuten und Einwohnern im Land Bayrn, Armen und Reichen, ihr größte Nahrung, und Aufenthalt auf dem Salzhandel stehet, auch beede Fürsten ihr meist Einkommen, und Aufheben an Zoll und Mauthen vom Salz haben,

sind

sind Ihr Fürstlich Gnad nicht unbillich bewegt worden, solche Sachen durch Ihrer Gnaden treffenlich Räthe berathschlagen, und die Rathschläg in Schrift verfassen zulassen. Beed Fürsten haben auch bey Ihnen selbst, und Ihren Räthen im Rath erfunden, dieweil gemeldte Sachen den gemeinen Nutz Ihrer Gnaden, und gemeiner Landschaft antreffen, nutz und nothdürftig zuseyn, daß von gemeiner Landschaft des Ober- und Niedern Bairlands sonder Personen, die des Salzhandels am meisten Verstand und Erfahrung haben, zu dieser Sach verordent werden, die dann mit der Fürsten Räthe, die Ihr Frtl. Gnaden darzu zu verordnen erbiethig seyn, die verfaßte Rathschläg besichtigen, erwägen, und darauf, was beeden Fürsten, auch Land und Leuten in obberührten obligenden Sachen, und Irrungen zu Förderung gemeines Nutz, und des Salzhandels fürzunehmen nutz und noth sey, beschließen sollen.

Demnach ist beeder Fürsten meiner genädigen Herren genädiges Begehrn, gemeine Landschaft wölle zu diesen Sachen treffenlich verständige Personen verordnen, denselben, und der Fürsten Räthen wöllen Ihr Gnaden alle Schriften, und Rathschläg fürlegen und Gelegenheit dieser Sach berichten lassen, auch denselben verordenten Räthen Befehl geben, die Irrungen, so sich zwischen sonderen Städten, und Märkten im Fürstenthum von wegen der Straß, und Niederlegung des Salz halten, zu verhören, zuvertragen, auch gut Ordnung fürzunehmen, wo hinfür die Salzstraßen ihr Ausgang und Durchgang haben, und wie das Salz

in Band und Scheiben, auch in Plachen, und auf den Saumrossen nach vermög der Städt und Märkt Freyheit, und alten Herkommen geführt werden solle.

Zum Dritten befehlen mir mein genädig Herrn die Fürsten Eur Gnaden, und Gunst zusagen: Hievor hab mein genädiger Herr Herzog Wilhelm, auf dem Landtag im 14ten Jahr zu der heil. dreyer Königtag gehalten, Euch meinen genädigen und günstigen Herren den Ständen dieser Landschaft etwo viel guter Ordnung, und Landboth, zu Befriedung Land und Leut, auch zu Erhaltung Friedens, Rechtens, guter Sitten, und aller Ordentlichkeit dienstlich schriftlich übergeben lassen:

Nemlich wie wider die Mörder, und diejenigen, die einen vermessentlichen Todtschlag aus Fürsatz thun,

Auch wider die, so muthwillig, und freventlich austreten, und die Leut wider Recht befehden,

Darzu wider die Straßräuber, und andere Beschädiger, Ihr Helfer, Fürschieber, und Enthalter, gehandelt, und wie die zur Straf gebracht werden sollen.

Item von wegen der fremden Münz, so täglich eindringt.

Item des Fürkaufs halb, der Essenden und andern Pfennwerth, wie die zu offenen Märkten gebracht, und wie die fremden Fürkäufer, die solche Pfenn-

werth

werth vertheuern, und aus dem Land führen, verbothen werden sollen.

Item wie das Schenken auf dem Land bey den Pfarrhöfen, so zu Nachtheil, und Abbruch der Ehtafern beschieht, verbothen werden solle.

Item wie die hernach berührten Landboth, und Ordnungen, von den vorigen Landsfürsten ausgangen, verneuert werden sollen:

Nämlich von wegen der Kirchen Güter, und derselben Rechnung.

Item von der Fischerey halben an der Donau, und anderen Orten im Land.

Item weiter zuverneuern die alten Landboth, von wegen der großen Hochzeiten, überflüßig Schaukungen, Kindlmahl, Kirchtag, und Todtenbesingnus.

Item wie wider diejenen, so täglich dem Spiel obliegen, gehandelt werden soll, und daß die unnützen Personen, und Leut, als Ehehalten, Reisig, und Fu knecht, die nicht Dienst noch Versprecher haben, auch die starken Bettler, und Landstürzer, Hausierer, Ziegeuner, und ander unnütz Volk im Land nicht geduldet werden sollen.

Auch wie die Gottslästerer, Gottschwörer und Zutrinker gestraft werden sollen.

Item wie die Unterthanen ihr Klagen, und Beschwerungen mit mindesten Kosten für die Fürsten, Ihr

Vitz=

Vitzdom, Statthalter, und Räthe bringen, und wie fürohin die gütlichen Verhör, und Handlungen, auch die Proceß, und Vollfahrung des Rechts, und der Appellation, wie es auch mit der Redner Besoldung, damit sich die Partheyen nicht zuklagen haben, gehalten werden soll.

Darauf ist beeder meiner genädigen Herrn Begehrn, gemeine Landschaft wöll über solch vergriffen Ordnung sitzen, davon ferrer die Nothdurft, und was in dem allen Ihr Frtl. Gnaden, auch Land und Leut zu Lob, Ehr, und Aufnehmung, auch zu Förderung Friedens, Rechtens, und guter Policey, und des gemeinen Nutz, auch zu Ausreutung der Bosheit dienlich, nutz, und gut seyn mag, rathschlagen und beschließen.

Zum Vierten ist Eur Gnad, und Gunst den Ständen gemeiner Landschaft wissend, daß sich weilend Herzog Albrecht aus guten zeitigen Rath, und beweglichen Ursachen in den Kaiserl. und Schwäbischen Bund mit Land und Leuten gethan hat, der auch nach weil. Herzog Jörgens tödlichen Abgang Sr. Frtl. Gnaden, als offenwahr ist, und am Tag liegt, nicht wenig erschossen, daß Se. Gnad gemeldt Herzog Jörgens verlassen Fürstenthum erobert und zu Handen gebracht hat. Euch gemeiner Landschaft ist auch unverborgen, daß nach weil. Herzog Albrechts Absterben meines genädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder in Ansehung, daß bemeldter Bund Herzog Albrecht wohl erschossen hat, sich in gemeldten Bund wiederum einge-

lassen

lassen haben. Als auch mein genädiger Herr Herzog Wilhelm in sein Fürstlich und einig Regierung treten ist, hat Se. Frtl. Gnad aus Kais. Mt. Heissen, und ernstlichen Befehl, dem Se. Frtl. Gnad, als seinem obristen rechten Herrn, nächstgesipten Freund, und Röm. Kaiser, in des Hand und Gewalt des Fürstenthums Bairn Fried, und Unfried, Aufnehmen, und Verderben gestanden ist, und noch stehet, billich unterthänig Gehorsam leisten soll, sich in gemeldten Bund wiewohl mit großer Beschwerung auch thun, und Sr. Gnaden Vormunder Zusagen vollziehen müssen, damit sich selbst, sein Fürstenthum Land und Leut befrieden, und vor viel Beschwerungen zubehalten.

Nun begehrn aber Kais. Mt., auch Erzbischof von Mainz von dem Kaiser und Schwäbischen Bund ernstliche Hilf, desthalben auf Lucie schirist ein Bundstag gen Ulm angesetzt ist.

Ob nun, als zubesorgen ist, ein stattlich Hilf erkennet wurde, so ist Euch den Ständen gemeiner Landschaft wissend, und offenbar, daß mein genädiger Herr Herzog Wilhelm aus Sr. Gnaden Kammergut solche Hilf zuthun nicht vermöcht, und allein zuthun nicht schuldig wäre.

So dann Se. Frtl. Gnad, wie gehört, aus Kais. Mt. Befehl mit seinem Fürstenthum in gemeldten Kaiserlichen Bund gedrungen, ist Sr. Frtl. Gnaden genädiges Begehrn, gemeine Landschaft wöll in dem Sr. Gnaden, wie sich dann wohl gebührt, auch hilfich seyn, und die unträglich Burd auf Sr. Frtl. Gnaden

allein

allein nicht liegen lassen, das sich auch Se. Gnad zu Euch allen, als seinen gehorsamen Unterthanen zu geschehen gänzlichen versieht, und nicht zweifelt, dann gemeldter Bund ist zu Handhabung des Kais. Landsfriedens, und daß männiglich desterpaß bey Fried und Recht verbleiben mag, fürgenommen, darzu ein jeder des heil. Reichs Verwondter zu helfen schuldig ist.

Wo auch itzt, oder hernach vom Bund ein Hilf angesehen wirdet, und in demselben von Sr. Frtl. Gdn. einige Säumniß, oder Mängel Sr. Frtl. Gnaden unvermögens halb erscheinen, was Nachred, Beschwerung, und Unraths Sr. Gnaden, auch Land und Leuten daraus erwachsen und entstehen möcht, das ist bey einem jedem Verständigen wohl zu ermessen. Das alles wöll gemeine Landschaft der Nothdurft nach mit Fleiß ernstlich bedenken, ermessen, und meines gnädigen Herrn, auch Ihr selbst Unlob, Nachred, und allerley Unrath verhüten.

Um das alles erbiethen sich auch beede Fürsten, daß Sie solches um gemeine Landschaft in Gnaden erkennen, auch sie gnädiglich schützen, schirmen, und mit Hilf Gottes bey Fried und Recht handhaben wöllen.

---

Darauf hat ein Landschaft von Stund an Herzog Ludwigen, und die gesamten Herzog Wilhelmischen Räthe begehrt, daß die verpflichten Amtleut, und Diener von beyden Ihr Gnaden wegen in Mittel der Handlung ihrer Pflicht ledig gezählt, daß auch gemeiner Landschaft des brüderlichen Vertrags, sich darinnen haben zu ersehen, ein Copie zugestellt werde.

Solche Ledigzählung der Pflicht ist also von Herzog Ludwig, und den gesamten Räthen von gemeiner Landschaft beschehen, aber Copie des brüderlichen Vertrags fürzulegen, auf Herzog Wilhelms Zukunft angestellt worden.

Auf obgemeldten Mittwoch ist ein Landschaft um ein Uhr Nachmittag wieder zusammenkommen, und den alten Ausschuß, der hiervor zu München erwählt und gewest ist, einhellig wieder fürgenommen, und erwählet. Ob aber etlich Personen durch tödtlichen Abgang, Krankheit, oder ander Ursachen, die in bemeldtem Ausschuß gehörig, nicht hie waren, dieselbige mit anderen tauglichen aus gemeiner Landschaft zu erstatten, mit dem Befehl, daß sie gemeiner Landschaft ihrer alten Handlung halb Relation thun, und auf obgemeldt der Fürsten itziges Begehren gemeiner Landschaft Frommen, Nutz, und Nothdurft betrachten, und jederzeit ihr Gutbedunken wieder an dieselbig langen lassen.

Demnach ist der alte Ausschuß, soviel die allhie gewest, und hienach bemeldt sind; von Stund an zusammen in die Rathstuben gangen, und von der Wahlerstattung des Ausschuß zu rathschlagen angefangen, und nämlichen dergestalt, daß jeder Stand aus Ihm selbst nothdürftige Erstattung thun, und wählen solle, das aber die zween Ständ von Prälaten, und Räthen nicht zu thun, sondern vermeynten, diese Wahl der Erstattung soll durch eine gemeine Landschaft, und nach der Ordnung, die zu München gehalten wirdet, dieweil der alte Ausschuß daselbst auch erwählet sey, beschehen.

Der

# Der alte Ausschuß.

## Prälaten.

Tegernsee.
Niederaltaich.
Reitenhaslach.
Wessobrunn.
Weihenstephan.
Prifling.
Seeon.
Biburg.
Mallerstorf.
Windberg.
Polling.
Reichersberg.
Aspach.
Rohr.

## Der Abgang.

Beurn.
Bernried.

## Die vom Adel.

Graf Wolf von Haag.
Johannes Herr zum Degenberg.
Comenthur von Blumenthal.
Herr Christoph von Leyming Hofmeister.
Herr Hanns von Closen.
Herr Seiz von Törring.
Herr Wilhelm von Paulstorf.

Herr Felderich Mautner.
Herr Wolf von Puchberg.
Herr Dietrich von Plienning.
Herr Gilg von Münchau.
Herr Rudolf von Haslang.
Sigmund von Schwarzenstein Vizdom.
Wilhelm von Reidenpuech.
Martin von Fraunhofen.
Walther von Gumppenberg.
Christoph Schönstetter.
Wilhelm Nußberger.
Hanns von Dachsperg.
Achati Pusch, Hofmeister zu Freysing.
Ulrich Ramung.
Leonhard Neuchinger.
Georg Auer.
Georg Lenberger.

## Der Abgang.

Ist nicht hier. Graf Wolf von Ortenburg.
Ist an seiner statt keiner erwählt, sondern auf ihn gewart worden, aber nicht kommen.
— nicht hier. Herr Hieronymus von Stauf Hofmeister.
— nicht hier. Herr Wolf von Weichs.
Krank. Herr Wolf von Aheim.
Krank. Warmund Fraunberg.
Todt. Puecher.
Krank. Ambrosi von Freyberg.
— nicht hier. Hechenkircher.

## Städt und Märkte.

Landshut, Wolfgang Lorberer.
Ingolstadt, Georg Schober.
Landsberg, Kreler.
Wasserburg, Sträßl.
Schongau, Widmann.
Deckendorf, Steirer.
Rhain, Schweyer.
Pfarrkirchen, Markschneider.

## Der Abgang.

München.
Straubing.
Burghausen.
Schärding.
Rosenheim.
Aichach.
Eggenfelden.
Ried.

Diese obbemeldte Städt und Märkte haben all andere Personen, dann in dem alten Ausschuß gewest sind, geschickt.

## An Pfinstag St. Niclas Tag.

Als ein Ausschuß wieder zusammenkommen, und obvermeldter Irrung der Wahl halben nicht einig werden mögen, ist von Stund an durch die Glocken ein Landschaft beruft, und derselben solche Irrung, laut nachfolgender Zettel, ihr klare Bericht darinnen zu vernehmen, angezeigt und fürgebracht worden.

## Zettel, die einer Landschaft der Irrung halb, die sich in der Wahl begeben hat, verlesen ist worden.

Item einer Landschaft fürzubringen, wie der alte Ausschuß irrig sey von wegen der Wahl, damit derselbe Ausschuß erstatt soll werden, nämlich in dem, ob solche Wahl durch den Ausschuß, oder gemeine Landschaft beschehen soll, und ob ihr derselben Wahl der Gebrauch des Oberlands, so zu München, und Straubing gehalten wirdet, oder nachdem die Landschaft itzt allhie zu Landshut sey, die Ordnung des Niederlands, als nämlichen zu Landßhut, und Ingolstadt bisher gehalten ist, noch gehalten soll werden, des begehrt ein Ausschuß von gemeiner Landschaft klaren Unterricht.

Auf solches eines Ausschuß Fürhalten ist durch gemeine Landschaft nach langer Umfrag behabt, daß die Wahl der Erstattung des Ausschuß durch den alten Ausschuß, und nämlichen nach der Ordnung des Niederlands in Bayrn, wie es allhie zu Landshut, und Ingolstadt gehalten wirdet, daß ein jeder Stand aus ihme wählet, beschehen soll.

Demnach hat der alte Ausschuß jeder Stand aus ihme selbst gewählet, und die Erstattung mit nachbenannten Personen gethan.

Die

# Die neu erwählten respective ergänzten Mitglieder im Landtags-Ausschuß.

## Die Prälaten.

Probst zu Baumburg.
Probst zu Ranshofen.

## Die vom Adel.

Herr Hieronymus von Seyboltstorf.
Caspar Nothafft.
Georg Zenger zu Cöllnbach.
Christoph von Fraunberg.
Eberhard von Thor.
Andräe von Tannberg.
Peter Zeilhofer.

## Die Städt und Märkte.

München, Hanns Stupf.
Straubing, Hanns Schwarz.
Burghausen, Thoman Kaufmann.
Schärding, Urban Inzinger.
Aichach, Stephan Cammerer.
Rosenheim, Zachenperger.
Eggenfelden, Wolfgang Toder.
Ried, Hanns Mulzer.

Anheute Freytag nach Nicolai

Haben solche itzt vermeldte Personen in einem Ausschuß Pflicht gethan, allermassen, wie hievor durch den alten Ausschuß zu München beschehen ist.

Item

Item auf diesem Tag ist durch Hannsen Stupfen, als der auch in den Ausschuß erwählt und von der Stadt München geschickt ist, einem Ausschuß angezeigt worden, wie er von denselben seinen Herren abgefertigt ist, so Georg Sluder Burger zu München, der itzt mit der Husten beladen wär, hernach kommen wurde, daß Er demselben, als dem Aeltern weichen soll und muß, das aber ein Ausschuß nicht zugeben, sondern haben wollen, daß Er Hanns Stupf, wie ander, Pflicht thue, und als lang der Ausschuß währt, unangesehen Sluders Zukunft, darinnen bleib, dann es will sich nicht fügen, die Person des Ausschuß, so aller Sachen Bericht empfangen, dermassen zu verändern lassen, wo es aber vonnöthen, sey ein Ausschuß urbietig, ihn gegen den von München schriftlichen zu verantworten.

Anheut Freytag nach Nicolai ist durch einen Ausschuß in rathsamer Erwägung beschließlich gehandlet, daß die Relation der alten zu München ergangenen Handlung dieser Zeit zu Vermeidung des Unlusts, so dadurch einfallen möcht, auch ander viel mehr Ursachen gemeiner Landschaft nicht beschehen, sondern durch gute Mittel, und ansehliche Ursachen, die man begreiffen soll, zum füglichsten aufgeschoben werde.

Item es ist auch an dem Tag beschlossen, daß man Doctor Weysierer als gemeiner Landschaft bestellten Diener *) in Ausschuß erfordern, und darinn sitzen lassen soll,

*) Dessen Anstellungsbrief kömmt vor in der 2ten Landtags-Handlung vom Jahre 1514. Seite 774.

soll, auf daß Er der Handlung desto gründlicher Bericht empfah, und von gemeiner Landschaft wegen desto geschickter werde zu reden.

Auf Samstag unser lieben Frauen Tag Conceptionis

Ist nachfolgende Schrift von wegen eines ganzen Ausschuß gemeiner Landschaft zu Ableinung obvermeldter Relation verlesen worden.

## Des Ausschuß schriftl. Anbringen der Ursachen, aus denen die Relation der vorgegangenen Landtagshandlung zur Zeit nicht geschehen könne, sondern verschoben werden müsse.

Günstigen lieben Freund und Herrn. Wiewohl der alte Ausschuß ihrer Nothdurft, und hievor gethanem Erbiethen, auch Eurem Begehren nach, fast wohl geneigt, und urbietig wäre, aller ihrer alten ergangen Handlung getreuliche Relation, und Anzeigung zu thun, so erfindt doch derselbig Alt mit samt dem neu ersetzten Ausschuß nach fleißiger rathsamer Erwägung in Vollbringung dieser Relation soviel merklicher Beschwerlichkeit, und grosser Verhinderung, dadurch berührter Ausschuß verursacht ist, solches Euer Gnaden und Gunst zu Förderung aller Sachen getreuer Meynung zu eröffnen.

Und

Und nämlichen Izum Ersten, so seht ihr allhie ein Buch ob siebenhundert Blätter lang, das gemeine Landschaft in Ewigkeit zu behalten gemacht, und darinn all ihr Handlung von erst gehaltnem Landtag zu München bis hieher eigentlich, und nach Ordnung geschrieben und begriffen ist, in welchem Buch, wo anderst die gedachte Relation beschehen sollt, ob vierhundert Blätter müßten verlesen werden, welche Verlesung, neben ander nothdürftiger Unterricht, in etwo viel Tägen, wie ihr selbst bedenken möcht, nicht beschehen kann.

Zum Andern befindt auch ein Ausschuß in solcher Handlung etwo viel Unlusts, der Ihnen in dieser Sach begegnet ist, also zubesorgen, wo solche Handlung der Zeit offentlich verlesen, es möcht ein Hitzigkeit, und beeden unsern genädigen Herren den Fürsten, auch gemeiner Landschaft in jetziger nothdürftiger fürgenommener Handlung ein Ungnad, und Ungunst, oder zum wenigsten ein merkliche Verlängerung bringen.

Dieweil sich dann beed unsere genädige Herrn Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig Gebrüder hievor gegen einem Ausschuß zu München, und jetzt allhier gegen einer löbl. Landschaft genädiglich erbothen haben, daß beeder Ihrer Gnaden halb aller Unlust, und Ungnad ab- und zu Vergessen gestellt sey, und daß sich gemeine Landschaft sammentlich, und jeder daraus insonderheit aller genädigen Erzeigung getrösten sollen, mit dem Anhang, ob ein Landschaft beeder Ihrer Gnaden Person halb in solcher ergangner Handlung

einigen Unlust empfangen hätt, daß Sie denselben auch ab- und in Vergessen, wie sich dann Ihre Gnaden genädiglich versehen thäten, stellen wollten, und so aber solcher Unlust, soviel die Fürsten und ein löbl. Landschaft betreffent, in berührter Relation zuumgehen nicht möglich ist, zu dem auch etlich Personen, die darzu Ursacher gewest sind, oft etwas hart müßten angezogen werden, daraus dann ohne Zweifel, wie Ihr selbst zubedenken, mehrer Verhinderung und unnützliche Zeitverlierung, dann Guts oder Austräglichs erfolgen wurde.

Dann Ihr wißt auch, daß beeder Fürsten unser genädigen Herrn beschehen Fürtrag und Anbringen etwas lang, und gemeiner Landschaft zum höchsten obliegend ist, darzu dann ein Ausschuß, auch Ihr von der Landschaft, nachdem bisher darinnen aus Verhinderung ander fürfallenden Sachen nicht hat mögen gehandelt werden, etwo noch einer langen Zeit zu nothdürftig rathsamer Erwägung, und Beschließung bedürfen, deßhalb hat einen Ausschuß, solcher und ander mehrer ansehlichen Ursachen nach, nicht für füglich, nützlich, oder gut angesehen, daß dieser Zeit berührte Relation dermaßen beschehen solle, dann Euer Freundschaft, auch alle Handlung, darumen diese löbl. Versammlung jetzt allhier ist, dardurch lang unnützlich aufgehalten, und zu schwerer Kostung gebracht wurden.

Sofern sich aber die Sachen' dermaßen schicken oder anlassen wollten, daß solcher Relation, und ob es gleich mitten in der Handlung wär, zugeschehen die

Noth-

Nothdurft erforder, so wirdet alsdann gemeiner Landschaft dieselbe auf Euer Begehrn von berührtem Ausschuß keineswegs verziehen, dann ein gemeiner Ausschuß mit allen getreuen Fleiß nichts anders gehandelt hat, dann was sie bey ihren gehabten Gewalt, und Befehl, rathsamer Erwägung derselben Freyheiten, für das best und nützlichst haben bedenken und fürnehmen mögen.

Es möchten auch etlich aus Euch, die solcher Sachen halb Geld dargeliehen, gern Wissen haben wollen, wohin dasselbig Geld kommen, oder was doch ein Ausschuß damit ausgericht hätt, demnach ist ein Ausschuß ganz willig und erbiethig, Euch oder Euern Verordenten, die ihr außerhalb des alten Ausschuß vor gemeiner Landschaft darzu erwählen und fürnehmen mögt, desselbigen zu füglicher Zeit auch klare Unterricht, und gebührliche Rechnung zu thun, dann ihr sollt nicht zweiflen, daß solch aufgebracht Geld allein zu gemeiner Landschaft merklicher obliegender Nothdurft, und zu Verhütung grossen Unraths, der einem Ausschuß täglichen begegnet und fürgefallen, gebraucht und ausgeben ist worden, wo es auch ohne solches Geld wär einem Ausschuß nicht möglich gewest, gemeiner Landschaft Sachen, ihrer Nothdurft nach, dermassen, wie beschehen ist, aufzuhalten, sondern ein Ausschuß hätte alle Handlung liegen lassen, und mit Spott davon stehen müssen, was Nachrede, auch grossen Schaden einer ganzen löbl. Landschaft daraus kommen und erfolgt hätte, das mag ein jeder bey ihme selbst wohl bedenken, darumen auch solch Geld einem jeden künf-

tig-

täglich ganz billichen zu besonderen Dank vergleicht, bezahlt, und solches nichts weniger von einem jeden als getreue Landleut, auch Beysteher und Helfer gemeiner Landschaft in dieses der Landschaft gegenwärtig Buch zu einer ewigen Gedächtniß beschrieben wirdet.

Bemeldter Ausschuß hat auch getreuer guter Meynung, und in Bedenkung, daß gemeiner Landschaft Freyheit als an viel Orten im Land zu Bayrn behalten, und vergangner Landschaft zu München mit grossen Unkosten zusammengebracht, auch dem gemeinen Landmann bishero unwissend gewest sind, von allen alten Landsfreyheiten zu Freysing nach Ordnung Rechtens, und mit grossem Fleiß, wie sich gebührt, sieben Vidimus, nämlichen drey in das Oberland, und drey in das Niederland zu Baiern, jedem Stand eine, und das siebend Vidimus Herrn Adamen von Törring Statthalter zu Neuburg, als dem der dasselbig anstatt und von wegen der Landschaft, die zu Neuburg gehörig und gleichermassen gefreyt ist, auf derselben Kosten begehrt hat, machen lassen *), welche Vidimus, obgleich alle Freyheitsbrief verlegt, oder verlohren wurden, vor allen Gerichtern, auch sonst allenthalben Kraft und Macht haben, als ob die rechten Original der Freyheiten zugegen wären. Solch Vidimus hat man nachmals, damit männiglich, Arm und Reich, um ein klein Geld erlangen, und zu seiner häuslichen Wohnung, sich derselbigen alsdann seiner Nothdurft nach künftiglich wiß, und hab zugebrauchen, bringen mög, drucken lassen,

die

*) Diese Vidimationsakte findet sich auch in der 2ten Landtags-Handlung vom Jahre 1514. Seite 778.

die also ein jeder itzt allhie unter dem Rathhaus Eine um 15 Kreuzer zu kaufen findet.

Darauf ist, wie obsteht, eines ganzen Ausschuß getreu Gutbedunken, daß zu Vermeidung Ungnaden, unnützlicher Kostung, auch Verhinderung alles Fürnehmens der Zeit mit berührter Relation still gestanden, und zum fürderlichsten zu der rechten Hauptsache, darumen dann diese löbl. Landschaft beschrieben, und beyeinander ist, gegriffen werde, damit ein jeder Landsmann zum schiristen es geseyn mag, ab schwerer Kostung wider zu seiner Nothdurft anheim komme, ob aber jemand, wer der wäre, in eines Ausschuß hievor geübte Handlung, Gelds, oder ander Sachen halb zu reden vermeynt oder vorhätte, der, oder dieseligen mögen sich zu einem Ausschuß verfügen, bey dem werden sie gut, und erbar bericht, auch nichts anders erfinden, dann daß derselb Ausschuß anstatt gemeiner Landschaft getreulich Aufrechnen, und als Frommen zu thun gebührt, gehandlet hat, welches auch ein Ausschuß bey männiglich mit Fug, Ehr, und aller Ehrbarkeit zu verantworten weis. Das alles hat ein Ausschuß Euer Freundschaft, und Gunst von Fürderung wegen der Sachen getreuer Meynung im besten nicht wöllen verhalten.

---

Nach Verlesung dieser Schrift ist durch ain ganze Landschaft nach gethaner Umfrag einhelliglich entschlossen, daß dieser Zeit, eines Ausschuß angezeigten Ursachen nach, mit der berührten Relation still gestanden, und fürderlich zu der Hauptsach gegriffen soll werden.

Auf

Auf solchs, und auch hiervor gemeldten Erbiethen nach hat von Stund an ein Ausschuß durch ihr verordnete Bothschaft von allen Ständen an Herzog Ludwigen persönlich, und Herzog Wilhelms gesandte Räthe den fürstlichen brüderlichen Vertrag, sich darinnen haben zu ersehen, und alsdann dest stattlicher zu der Handlung zu greiffen, begehren lassen, auch dabey gebetten folgenden Innhalts.

## Des Ausschuß mündliche Bitte an Herzog Ludwig, und Herzog Wilhelms gesandte Räthe.

Se. Frtl. Gdn. möchten samt den gesandten Räthen von Förderung wegen aller Sachen Herzog Wilhelmen schreiben, und eines Ausschuß unterthänige Bitt, nämlich, daß sich Se. Frtl. Gdn. etlich Täg allher verfügten, anzeigen.

Darauf hat Herzog Ludwig, samt denselben gesandten Herzog Wilhelmischen Räthen, den Verordenten vom Ausschuß diese Antwort geben.

## H. Ludwigs, und der H. Wilhelmischen Räthen Antwort hierauf.

Se. Frtl. Gdn., auch sie die gesandten Räthe versehen sich, gethanem Schreiben nach, gäntzlichen, noch heut oder morgen Sonntag Vormittag Bothschaft von

Herzog

Herzog Wilhelm zu haben, ob, oder wann Sein Lieb und Gnad kommen wurde, mit gnädiger Begehr, und freundlicher Bitt, daß ein Ausschuß diese kleine Zeit gutwillige Geduld trügen, dann wo die berührt Zeit also verschinen, und Sein Gnad, noch auch kein Bothschaft von Ihr kommen wurde, so wollten doch nichts weniger Se. Frtl. Gdn. samt den gesandten Räthen an Morgen Sonntag um 12 Uhr einem Ausschuß solchem ihren Begehren nach gebührlich Antwort geben, auch alsdann abermalen durch reitende Borthschaft Herzog Wilhelmen schreiben, und eines Ausschuß Begehren eröffnen.

## Anheut Sonntag nach 12 Uhr

Hat solchem Abschied nach ein Ausschuß ihr Verordente wieder zu Herzog Ludwig, und den gesandten Räthen um Antwort geschickt. Darauf ist von den gesandten Herzog Wilhelmischen Räthen zur Antwort gefallen, wie folgt.

## Der H. Wilhelmischen Räthen Antwort wegen verlangter Einsicht des brüderlichen Vertrags.

Es wäre Ihnen von ihrem gnädigen Herrn des brüderlichen Vertrags halber gar kein Befehl geschehen, aber sie hätten solches unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen, damit nach Sr. Gnaden Gefallen zu handlen, heimgesetzt.

Demnach ließ Herzog Ludwig durch Sr. Gnaden Kanzler, Doctor Thoman Rosenpusch diese Antwort geben.

Herzog

# Herzog Ludwigs Antwort den brüderlichen Vertrag betr.

Se. Frtl. Gdn. wollt einem Ausschuß, auf ihr beschehen Anhalten den brüderlichen Vertrag fürzulegen nicht verzeihen.

Und Herzog Ludwig ließ alsobald das rechte Original solchs Vertrags, samt einer Copie, durch den Weissenfelder Licentiaten in Ausschuß bringen. Daselbst ward die Copie gegen dem Original collationiert, und gerecht erfunden, auch dieselbe Copie im Ausschuß behalten, und erbothen sich Se. Frtl. Gnad, auch daneben die gesandten Räthe, wie sie von Stund an durch die Post Herzog Wilhelmen schreiben, und eines Ausschuß Gutbedunken, und Begehren anzeigen wollten, auf daß sich Se. Frtl. Gdn. ohne alles Verhindern eilend allher verfügten.

# Copie des Fürstl. brüderlichen Vertrags.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm, und Wir Ludwig Gebrüder Pfalnzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedern Bayrn ꝛc. Und Wir hienach benannt Ihrer beeder Fürstlichen Gnaden Räthe, und Diener, durch Ihr Gnad zu hernach angezeigten Handel insonderheit erfordert, mit Namen Hieronymus von Stauf Freyherr zu Ernfels Hofmeister, Johannes Herr zum Degenberg Erbhofmeister

in Niedern Bayrn, Christoph von Layming zu Ammerang, Hieronymus von Seyboltstorf zu Schenckhenau Vitzdom zu Landshut, Bernhard von Seyboltstorf zu Seyboltstorf Pfleger zu Teyspach, Egidi von Münchau Pfleger zu Oetting Ritter, Wilhelm von Reitenbuch zu Affeckhing, und Sigmund von Schwarzenstein zu Englburg, Vitzdom zu Straubing. Bekennen, und thun kund aller männiglich, als zwischen Uns beeden Fürsten Gebrüdern, von wegen unser Landsfürstlichen Regierung der Land und Leut unsers Herzogthums Bayrn, Irrung, Spän, und Zwietracht entstanden sind, derhalb Wir beed Fürsten aus brüderlicher Neigung, Lieb, und Treu, und damit Krieg, Aufruhr, auch Verderben, Verheerung, und Verwüstung in unserm Land, und Haus zu Bayrn, und ander Unwill, und Unrath, so aus solchen Sachen erfolgen möcht, verhüt, und fürkommen, auch Fried, und Einigkeit darinn behalten und gemehrt werd, und zuvorab Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, aus des Gnaden alle Regierung, Fried, und Einigkeit herfließt, darauf in Betrachtung solchs alles Uns selbst zueinander gethan, und unter Uns und nachfolgend, wie obgenannt, Acht als erfordert gütlich Unterthädinger und getreu Räthe und Diener beeder Fürsten hernach geschrieben Vertrags, auf die nächsten drey Jahr, und so lang nach Verscheinung derselben dreyer Jahr Uns den Fürsten darinnen zu bleiben gefällig seyn wirdet, vereint, verricht, und vertragen haben.

Und nämlich für das Erst, daß Wir beede Gebrüder Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig unser Herzogthum

thum Bayrn miteinander unvertheilt zu regieren Uns verfahen, und ein Herzogthum seyn, und bleiben, auch von Kais. Mt. die Regalia darauf sammentlich miteinander empfahen, und Bestättung über des Fürstenthums Regalia und Freyheit auf gemeinen Kosten aus der römischen Kanzley erledigen sollen.

Zum Andern sollen Wir beed Fürsten, aufs fürderlichst es seyn mag, ein gemeine Landschaft erfordern, und Ihnen diesen unseren brüderlichen Vertrag anzeigen, auch derselben Landschaft ihre gemeine Landsfreyheit unter Unser beeder Insiegel sammentlich miteinander geben, und bestätten, und darnach Uns beeden Fürsten sammentlich Erbhuldigung darauf gethan werden, und derhalben nach gehaltner Landschaft im Land miteinander umreiten, auch keiner ohne des andern Willen und Wissen den Ständen aus der Landschaft weder insgemein, noch sonderheit einig sonder neue Freyheit, noch Gnadenbrief bestätten, noch geben.

Zum Dritten, so soll daraus jeder Fürst zwey Rentmeisteramt in seiner Verwaltung haben, nämlich Wir Herzog Wilhelm München und Burghausen, und Wir Herzog Ludwig Landshut und Straubing, wie die itzt mit ihren zugehörigen Flecken an jedes Ort gebraucht werden, und die also unterschiedlich, die nächsten drey Jahr nacheinander folgend, die sich Purificationis Mariae schiristen anfahen sollen, mit aller Landsfürstl. Obrigkeit, hohen und niedern Gerichten regieren, innhaben, nutzen, und gebrauchen, auch unser jeder in seinem Zirkel unter seinem Titel und Secret sein, und

gemeins Lands Nothdurft in seiner Kanzley ausschreiben lassen, doch was von gemeinen offenen Verschreibungen in Regierung eines jeden Zirkels, der Nothdurft nach, ausgehen, als Gerichtsurtheil, Lehen = Leibgeding = Erb = und dergleichen Brief, und Verschreibung, darinn soll im Eingang desselben ein jeder Fürst für sich und in Kraft der Mitregierung anstatt seines Bruder bekennen.

Zum Vierten, sollen Wir Fürsten Uns beederseits im Land der gemeinen Landboth und ander Landsordordnung miteinander zu jederzeit vergleichen, und unser jeder dieselben Landboth, und Ordnung fürnehmen, ausschreiben, halten, und vollziehen, wie der ander, und keiner ohne Willen und Wissen des andern deßhalb nichts Neues fürnehmen.

Zum Fünften, sollen alle verliehene weltliche Lehen, so vom Fürstenthum, und Haus zu Bayrn zu Lehen rühren, und gehen, bey der Verleihung, so nach weilend des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrecht Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober= und Nidern Bayrn ꝛc. unsers lieben Vaters, und gnädigen Herrn löblicher Gedächtniß Tod, durch die verordenten Vormunder, und Uns Herzog Wilhelm bis auf Dato dieß Briefs beschehen ist. Was aber aber nun füran derseben Lehen fällig werden, die soll ein jeder Fürst mit samt allen geistlichen Lehen in seinem Zirkel, und Rentmeisterämtern zu verleihen haben, dann die Lehen ausser Lands, dem Oberland Bayrn gen Schwaben, und Franken gelegen sollen Wir Herzog Wilhelm verleihen. Was

aber

aber derselben Lehen gen Oesterreich, und Beheim wärts liegen, sollen Uns Herzog Ludwigen zuverleihen zustehen.

Zum Sechsten, soferr Wir beyd Fürsten nach Ausgang der vermeldten dreyer Jahr, obgemeldtermassen, nicht mehr miteinander regieren wollten, das doch ohne genugsam ansehlich, und merklich Ursach nicht beschehe, alsdann soll Uns Herzog Ludwigen unser gebührender Dritttheil des Herzogthums und Lands Bayrn, wie Wir beed Fürsten das itzt innhaben, mit aller Fürstl. Obrigkeit, auch Landen, und Leuten, Schlössern, Städten, Märkten, Gerichten, Mannschaften, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, und aller ander Nutzung, wie die genannt werden mögen, nichts ausgenommen, nach beyläufiger Taration, Mässigung, und Anschlägen, so aus den Rentrechnungen ungefährlich von zehen Jahren genommen mögen werden, auch wie das die Abrede durch Uns Landsfürsten, mit unsern eigen Handschriften vor diesem Vertrag am 14ten Tag des Monats Octobris ausgangen, ferrer vermag, samt dem dritten Theil der fahrenden Hab, an Geschütz, und Traid folgen, und zustehen, doch sollen alsdann Wir Herzog Ludwig die gemeldten zwey Rentmeisteramt Landshut, und Straubing mit allen Zugehören, die Weil innenhaben müssen, gebrauchen, und derselben nicht abstehen, bis Wir vorgedachts unsers dritten Theils nach Gebühr, und vermög vorberührten brüderlichen Abrede vergnügt sind. Es soll auch alsdann Uns Herzog Ludwigen in solchem dritten Theil zum fordersten der Fürstensitz Landshut bleiben.

Zum

Zum Siebenten soll unser jeder Fürst an den Schulden, so man von dem Fürstenthum zu thun ist, nach Gelegenheit seines Einkommens bezahlen, wie dann dieselben Schulden nach unser vorgemeldter Acht Unterthädinger Erkanntniß jedem Fürsten, was und wie viel Ihme zu seinem Theil zu bezahlen gebühre, neben diesem Vertrag insonderheit angezeigt werden soll. Was auch ein jeder Fürst für sich selbst an seinem Einkommen in Zeit der Mitregierung wirdet ersparen, oder an seinen auferlegten Schulden mehr dann der ander bezahlen, das soll demselben Wir beede Fürsten theilen, oder nicht zu einem Vortheil zustehen, und folgen, doch wo darunter Herrschaften, und liegende Stück zum Fürstenthum Bayrn gehörig seyn wurden, die in des andern Fürsten innhabenden oder zugetheilten Zirkel liegen, alsdann soll demselben andern Fürsten die an sich zu lösen fürgesetzt seyn.

Zum Achten sollen unser jedes Fürsten Räthe, Amtleut, und Diener in seinem innhabenden Zirkel unser jedem nach Vermög dieß Vertrags allein verpflicht seyn, und darauf jeder Fürst für sich selbst seine Räthe, Amtleut, und Diener aufnehmen, doch soll durch uns Acht Unterthädinger darinn auch von wegen jedes Fürsten Hofhaltung Ordnung, und Maß itzt fürgenommen werden, damit die Fürsten dest stattlicher aus den Schulden kommen.

Zum Neunten sollen Wir beyd Fürsten zwischen unser ein brüderliche und freundliche Erbeinigung, und des ein sonder Verschreibung aufrichten, darinn Wir Uns

unter

unter andern gegeneinander verpflichten, und vereinen, wo Sachen in Obern oder Niedern Bayrn, oder ausser Lands fürfiellen, die unser Person, Land und Leut in Gemein, oder Handhabung unser Fürstlichen Obrigkeit, beed sammentlich, oder unser eins insbesonder betreffen wurden, daß Wir darinnen treulich zu einander wöllen seyn, und als freundlich Gebrüder miteinander zum besten räthig, beyständig, und hilflich seyn, auf daß unser jedes Sach sein eigen seyn soll und ist, unser keiner soll sich auch weiter in einig ander Verbindniß, weder heimlich noch offentlich einlassen, es beschehe dann mit des andern Zugeben und Willen, auch samt noch sonder keinen Hauptkrieg ohne gemeiner Landschaft Willen und Wissen anfahen, doch sollen die alten Erbeinigung und Bündniß durch weiland unser lieben Vattern und genädigen Herrn Herzog Albrechten seel. und nach Seiner Lieb, und Gnad Tod durch die verordenten Vormunder, und in unser Herzog Wilhelms Regierung aufgericht, bey ihren Würden und Kräften bleiben. Es soll auch keiner aus Uns den Fürsten, ohne des andern Willen und Wissen, gemeine Landschaft noch einigen Ausschuß oder Stand aus der Landschaft zu Ihme erfordern, sondern wo ein Landschaft zu erfordern noth thun wurde, solches sammentlich mit vereinten Rath, und Willen thun, auch in den Anlägen, und Hilf Kais. Mt. und des Reichs, darzu mit Besuchung des Reichstags als unvertheilt Brüder miteinander heben, und legen, und unser Fürstenthum Bayrn als ein Herzogthum gegen dem Reich verdienen, jeder nach seiner Gebührniß, wie dann Wir die Acht des hierinn auch Maß setzen, und fürnehmen sollen.

Zum Zehenten so soll itzt noch hinfüro keiner aus Uns den Fürsten ohne des Andern Zugeben, und Bewilligung vom Land Jemand ichts verpfänden, versetzen, verkaufen, vergeben, noch verschreiben.

Zum Eilften ist beredt, und betädingt, daß es mit der Salzstraß soll gehalten werden, wie vor Alter, und im Gebrauch herkommen, und billig ist, daß auch jeder Fürst die Schlösser, und Besatzung seines innhabenden Zirkels seines Vermögens wesentlich. und häulich halten soll.

Zum Zwölften sollen all brieflich Urkund, Saalbücher, und Register über das Fürstenthum Bayrn, und des Zugehör, in gemein und sonder sagend, wie die itzt in der Kanzley, und Rentstuben zu München sind, unzertrennt bleiben, und uns beeden Fürsten, auch unser jedem besonder zu seiner, und des Lands Nothdurft gewarten, und in Verwahrung gehalten werden. Wo auch Wir Herzog Ludwig derhalb ichts bedürftig wurden, soll Uns davon auf unser Ersuchen zu jederzeit glaubwürdig Abschrift, Vidimus, oder Transsumpt gegeben, und wo es Uns noth thut, die Original geliehen, doch wöllen Wir darnach dieselbe Original, sobald Wir die gebraucht haben, alsdann wider gen München zu unser beeder Verwahrung antworten.

Zum Dreyzehenten, nachdem vor dem Beheimer Wald in Podenmais, in der Lamb, und ander Orten, auch im Oberland zu Bayrn hoffliche Anzeigen an Bergwerk sind, wo dann durch die Schickung des Allmächti-

gen einig Bergwerk, es sey in Ober oder Niedern Bayrland, erbauet wurde, und angieng, so soll alsdann Uns Herzog Wilhelm zween Theil, und Uns Herzog Ludwig ein Drittheil im Zehend, Frohn, und Wechsel zustehen unfährlich, und darzu unser der Fürsten jeder für sich selbst auf sein Kostung allenthalben zu bauen Macht haben, doch dem andern an seinen Theil, Zehend, Frohn, und Wechsel ohne Abgang, und unvergriffentlich, wie Bergwerksrecht ist. Es soll auch unser jeder Macht haben, in seinem Zirkel einen Bergrichter zu setzen, oder Wir beyd Fürsten mögen miteinander einen haben, und Uns des vereinen.

Zum Vierzehenten, dieweil im Oberland zu Bayrn kein Weinwachs, und wenig Treidgült ist, sollen hierauf Wir Herzog Ludwig die Weinnutzung zu Donaustauf, und an andern Orten des Rentmeisteramts Straubing unserm freundlich lieben Bruder Herzog Wilhelmen zu Nothdurft Seiner Lieb Hofhaltung folgen lassen. Nachdem aber auf die Wein an den Enden jährlich an Geld, und Getreid ein Darlegen beschehen muß, und täglicher Ausgab bedarf, so soll solch Darlegen, und Ausgab, von und aus unser Herzog Ludwigs Ämten, der Enden die Weinwachs sind, wie dann daselbst bisher der Gebrauch gewest ist, zu der Nothdurft beschehen, und wir Herzog Ludwig, als wär es unser selbst, unserm Bruder Herzog Wilhelm die Sachen mit Weinpröbsten, die Uns Herzog Wilhelmen darum verpflicht seyn sollen, und allen andern versehen und verlegen, und also die Wein bis in das Faß bringen, und den Keller zu Donaustauf darzu brauchen las-

sen,

sen, auch die Weinfuhren in und aus dem Rentmeister-amt Straubing demselben Herzog Wilhelm zu jederzeit verschaffen, doch sollen Wir Herzog Wilhelm die Faß jedes Jahrs an die Ort schicken, auch was Kostung auf die Weinfuhren gehet, selbst verrichten, wie dann von Alter, und bey weiland unsers vorgenannten Vaters, und genädigen Herrn Herzog Albrechts seel. Regierung im Gebrauch herkommen ist, dargegen und um Verglei-chung angezeigts Darlegens, so auf die Wein im Straubinger Vitzdomamt gehet, haben Wir Herzog Wilhelm die Vogtey über des Klosters zu St. Hammeran in Regensburg Güter im Gericht Kelheim, und Straubinger Vitzdomamt gelegen, die dann Uns Herzog Wilhelm allein unser Leben lang durch das gemeldt Gotts-haus verschrieben ist, unserm freundlich lieben Bruder Herzog Ludwigen zu verwalten, und mit aller Nutzung an Geld, und Getreid, wie die bisher auf den Kasten Kelheim gebraucht ist, mit samt aller Weinwachs, und Weingült zu Landshut gehörig, darzu die Vogtey des Stifts Freysing zugestellt. Und nachdem etlich Getreid aus den obern Ämten Aerdinger Kastenamts vergangene Jahr gen München verordnet ist, so soll solcher Getreid nun füran zu unsers Herzog Wilhelms Hofhaltung auch gen München geführt, doch nicht minder dieselben Kastengüter im Kastenamt Landshut gestift, und die, und all andere Gült darein verrechent werden. Item nachdem der Schmalz- und Fleischkauf bisher zu der Hofhaltung zu München mehrer Theils vor dem Walde beschehen ist, so soll solches Uns Herzog Wilhelm füro auch unverwehrt seyn. Item was an jedem End des Fürstenthums von Geschütz, und liegen-

den

den Getreid itzt verhanden ist, das soll Uns beeden Fürsten, und unser jedem in seinem Zirkel, zu seiner und gemeins Lands Nothdurft dieser Zeit unvertheilt bleiben.

Zum Fünfzehenten, damit brüderlicher Will, und Freundschaft zwischen Uns beeden Fürsten, und den unsern dest stattlicher mög erhalten werden, ist ferrer abgetädingt, und beredt, wo sich begäb, daß wir beed obgenannt Fürsten füro miteinander irrig wurden, so sollen wir Uns nach Gestalt der Sachen, und Irrung zu Hinlegung, und Austrag derselben auf ein Anzahl unser Landleut vereinen, auch kein Theil dem andern seine Räth, Diener, oder Knecht fahen, vergewältigen, noch unser keiner seinen Räthen, Dienern, Knechten, und Unterthanen gegen einander mit der That zu handlen nicht gestatten, sondern solchem in allweg fürkommen, also, so ein Fürst zu des andern Räthen, Dienern, oder Knechten, oder die Räthe, Diener, oder Knecht gegen und zu einander ichts zu klagen oder zu sprechen hätten, oder gewunnen, das soll dem Herrn, dem derselb beklagt Rath, Diener, oder Knecht verpflicht ist, gütlich, oder rechtlich zu entscheiden gesucht, und also beeder Seiten gehalten werden, daß der Kläger dem Antworter für seinen Herrn mit Recht oder Klag nachfahren soll, ohne alle des andern Theils Verhinderung, auch jeder Theil dem andern, sobald Er der Gefahr erinnert, oder ermahnt wirdet, förderlich der Gerechtigkeit, oder des Rechtens gestatten, und verhelfen, damit künftiger Unwill, so zwischen beeden Fürsten daraus erwachsen möcht, vermieden und verhütet

wer-

werde, ausgenommen, wo jemand der obberührten Person Räth, Diener, oder Knecht malefizischen Händel auf ihnen hätten, oder begiengen, die sollen an gebührlicher Stätt, wie billig, und recht ist, gerechtfertiget werden, ohne Gefährde.

Zum Sechzehenten, so soll aller Unwill, und Unfreundschaft, wie sich solches zwischen uns beeden Fürsten Gebrüdern in Uebung dieser Sach bis auf heut Dato begeben hat, auch alle Ungnad gegen unser Landschaft sammentlich, und sonderlich aufgehebt seyn, und nachdem Wir obgenannt Acht vom Adel beeder unser genädiger Herrn der Fürsten Räthe, und Diener von Ihren Fürstl. Gnaden zu diesem Handel insonderheit erfordert, und beruft seyn worden, und darauf allein für uns selbst, als verpflicht Räthe, und Diener, aus gehorsamer Unterthänigkeit zwischen beeden Fürsten diese Tädigung, Abrede und Vertrag haben machen helfen, und in diesem Fall von wegen gemeiner Landschaft nichts gehandlet haben; wöllen Wir hierauf gemeiner Landschaft an Ihren Freyheiten, alten Herkommen, und Gerechtigkeiten mit diesem Vertrag nichts begeben, und Uns des hiemit in diesem Brief offentlich bezeugt haben. Alles treulich ohne Gefährde, und des alles zu wahrem und beständigen Urkund, haben Wir obgenannt beed Fürsten unsere Fürstliche Insiegel an diesen Vertragsbrief gehangen, und zu mehrer Befestigung den mit unsern Handschriften, und gewöhnlichen Handzeichen unterschrieben, und verzeichnet, darunter Wir Uns beede sammentlich, und unser jeder für sich selbst bey unseren Fürstlichen Treuen, Ehren, und Würden

wissent-

wissentlich verbinden, verpflichten, und versprechen, all und jeglich Innhaltung, Vergreiffung, Meynung, Punct, und Artikel dieß Vertrags festiglich, und getreulich zu halten, und zu vollziehen. So haben Wir obgenannt Acht vom Adel, als beeder Fürsten Räthe, Diener und erbetten Unterthädinger zu Besagung, und Gezeugniß alles Vorgeschriebens unser jeder sein angebohrn Insiegel auch an diesem Vertragsbrief gehangen, der geben ist zu München an St. Corbinians Tag den 20ten Tag des Monats Novembris, des Jahrs, als man zählet von Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehenhundert, und im vierzehenten Jahre.

---

Also hat ein Ausschuß nach Verlesung solchen Vertrags bis auf Morgen Mondtag ein Bedacht genommen.

## Item anheut Mondtag nach Conceptionis Mariae

Hat von Fürderung wegen der Sachen ein ganzer Ausschuß nachbemeldte sechzehen Person zu Erwägung angezeigt brüderlichen Vertrags fürgenommen, und ist jede Person von seinem Stand selbst erwählet worden, doch daß die andern vom Ausschuß bey solchen Rathschlägen auch seyn und sitzen bleiben sollen.

---

Er=

# Erwählter Ausschuß zu Berathschlagung in Sachen des brüderlichen Vertrags.

## Von Prälaten.

Niederaltaich.
Wessobrunn.
Windberg.
Polling.

## Vom Adel.

Graf Wolf vom Haag.
Commenthur von Plummenthall.
Herr Hanns von Closen.
Herr Dietrich von Plienning.
Martin von Fraunhofen.
Hanns von Dachsberg.
Achatzi Pusch, Hofmeister.
Ulrich Ramung.

## Die von Städten.

München, Hanns Stupf.
Landshut, Wolfgang Lorberer.
Ingolstadt, Georg Schober.
Straubing, Hanns Schwarz.

Item, nachdem durch obvermeldte sechzehen Person in vermeldtem Vertrag, in dem ersten Artikel gemeiner Landschaft von wegen der kurzen Zeit, nämlich der dreyer Jahr, merkliche Beschwerung erfunden, so

hat

hat ein Ausschuß deßhalb sein Gutbedunken begriffen, und gemeiner Landschaft auf Fürhaltung bemeldt Fürstlichen Vertrags eröffnen lassen, wie hernach folgt.

## Eines Ausschuß Gutbedunken des brüderlichen Vertrags halb, einer Landschaft angezeigt.

Günstigen lieben Freund und Herren, wiewohl Wir, als ein Ausschuß solchen itzt verlesnen Vertrag der kurzen Zeit halben noch durchaus in allen Artikeln nicht besichten, noch nothdürftiglich erwägen haben mögen, so befinden Wir doch in dem ersten Artikel, dem dann die andern Artikel dieß Vertrags anhängig sind, wie derselbig Vertrag nicht länger dann auf drey Jahr, deren schier Eines verschinen, gestellt ist. Und wiewohl auch darinnen gemeldt, und angezeigt wirdet, als soll solcher Vertrag beeden unseren genädigen Herren den Fürsten, auch Land und Leuten zu Gut und Nutz, und beständigen Frieden und Einigkeit fürgenommen, und bedacht seyn, so bedenken Wir doch, daß derselbig Vertrag in Ansehung der kurzen Zeit kein beständige Einigkeit, wie itzt gemeldt, auf Ihme tragen, noch bringen möge. Dieweil dann auch beeder Sr. Gnaden Gemüth, Will, und Meynung darinn nicht anderst vermerkt, noch verstanden wirdet, dann daß beed Ihr Gnaden in ewig brüderlicher und friedlicher Einigkeit zu bleiben begierig, und desthalb all künftig Krieg, Aufruhren, auch Verderben, Verheerung, und Verwüstung des löbl. Haus zu Bayrn zu verhüten geneigt

und

und urbietig sind; so ist demnach unser eines Ausschuß auf Euer aller als einer löbl. Landschaft Verbesserung, Gutbedunken, daß man von wegen gemeiner Landschaft an beede unser genädige Herrn die Fürsten unterthänig-lich begehren, und bitten thät, daß sich Ihre Gnaden Ihnen selbst, auch gemeiner Landschaft zu Bayrn zu ersprießlichen Nutz, und Gutem genädiglich bewilligten, dieses Vertrags halb ferrer zwischen beeden Ihren Gnaden dermassen von einer Landschaft mit Ihrer Gnaden Vorwissen, und Willen handlen zu lassen, dardurch beede Ihr Fürstlich Gnaden auch gemeine Landschaft in Ewigkeit bey gutem Frieden, und Einigkeit gehalten, und zu Aufnehmen gebracht, und alle obvermeldte gemeiner Landschaft beschwerlichen Sorgfältigkeiten dardurch abgeschnitten, und vorkommen wurden. Solches haben Wir euch darinn euren Willen, und rathsame Meynung zu vernehmen nicht verhalten wöllen.

Item auf obgemeldten Mondtag ist von einem Ausschuß Herzog Wilhelmen geschrieben, und Se. Frtl. Gnad mit Anzeigung viel Ursachen zum Höchsten gebetten worden, damit sich Dieselbe ohne alle Verhinderung zum förderlichsten allher zu gemeiner Landschaft persönlich verfügen wölle, laut nachfolgender Copie.

Ein

# Ein Missiv vom Ausschuß an Herzog Wilhelm, daß sich Se. Fürstl. Gnaden eilend allher verfügen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr! Eur Frtl. Gnad sind unser unterthänig willige Dienst mit besondern Fleiß zuvor bereit, gnädiger Herr! Wiewohl wir sammt einer Landschaft Eur Frtl. Gdn., und derselben Bruder unsers genädigen Herrn Herzog Ludwigs Fürstenthum Bairn beeder Eur Frtl. Gdn. desthalb ausgangen Beschreiben nach auf Andree Apostoli, allhier jüngst vergangen, als die getreue unterthänige Landsässen gehorsamlich erschienen, und seither Eur Frtl. Gdn. Zukunft ihren uns gethanen Schreiben nach, obberührt unsers genädigen Herrn Herzog Ludwigs, und Eur Frtl. Gdn. gesandten Räthen vielfältiger Verwehnung nach, täglichen versehen, und desselben auch noch mit merklicher großer Kostung, wie Sie dann selbs wohl bedenken mögen, allhie gewarten, auch dem Anzeigen, und Entschuldigen nach, das der gedacht unser genädiger Herr Herzog Ludwig, neben Eur Frtl. Gdn. gesandten Räthen uns, und gemeiner Landschaft dieses Eur Frtl. Gdn. Aussenbleibens halber gethan, ganz nicht zweifeln, es beschehe aus merklicher obliegender Verursachung, so wollten wir doch nichts weniger Eur Frtl. Gdn. unterthäniger Meynung nicht verhalten, daß ein gemeine Landschaft solch langen Verzugs, und Aufhalten halb, dieweil außerhalb Eur Frtl. Gdn. nichts stattliches mag gehandelt noch aufgericht werden, etwas fast unwillig ist wor-

den, demnach wir auch verursacht, denselben Eur Frtl. Gdn. zuschreiben, und Sie unterthänigen Fleiß, wie wir dann hiemit thun, zubitten, daß sich Eur Frtl. Gdn. unangesehen all ander zufallender Verhinderung, Ihr selbs, auch Land und Leuten zu Nutz, und Fürderung aller Sachen, zum schiristen, so es Ihr möglich ist, selbst persönlich genädiglich allher verfügen wölle, dann wo Eur Frtl. Gdn. also gar in Kürze nicht kommen wurden, gemeiner Landschaft Unvermögen nach dieselbig, noch auch wir also mit schwerer Kostung, ohne einige Ausrichtung die Läng nicht mehr aufzuhalten seyn. Solches wollten wir Eur Frtl. Gdn. der unverzogenen Zukunft hierauf, oder zum wenigisten ihrer endlichen gnädigen Antwort bittende unterthäniger Meynung nicht verhalten. Dat. in Eil zu Landshut an Mondtag nach Conceptionis Mariae, Anno ꝛc. 15. to.

Eur Frtl. Gdn.

Unterthänig
Ein Ausschuß der dreyer Ständ gemeiner Landschaft des löbl. Haus und Fürstenthums Ober und Niedern Bayrn, jetzt zu Landshut versammelt.

---

Item es hat auch auf obberührten Tag Hanns Stupf von München einem Ausschuß angezeigt, wie seine Herren von München Georgen Schluder hieher gesandt hätten, welchen er dann als dem Aeltern im Ausschuß zuweichen schuldig wär, in Ansehung des Abschieds, den Er von bemeldt seinen Herren empfangen,

gen, und auch hievor einem Ausschuß eröffnet hätt, mit unterthäniger Bitt, dieweil ihm desthalb bey denselben von München ein Nachtheil daraus entstehen möcht, ihm also zuerlauben, und benannten Georg Schluder, der zu solchen Sachen geschickter, und tauglicher, auch vormals darbey gewest wär, anzunehmen. Das hat aber ein Ausschuß nach gethanner Umfrag nicht thun, sondern bemeldten Stupfen, dieweil er Pflicht gethan, und diese Zeit her im Ausschuß gesessen, noch darinnen behalten wöllen, und desthalb Walthern von Gumppenberg mit einer Credenz zu denen von München geschickt, darauf die von München geantwort: „dieweil es einen Ausschuß für gut und nützlich angesehen, ließen Sie es Ihrenthalb auch dabey verbleiben."

## Erchtag.

Item anheut Erchtag nach Conceptionis Mariae ist ein Ausschuß den ganzen Tag ob der neuen Declaration gesessen, und dieselbige in etlichen Artikeln, daß dann hievor zu München auf gehaltnen Landtag beschehen ist, erwogen und gemäßiget.

## Mittwoch

Ist Herzog Ludwig, sammt den Herzog Wilhelmischen gesandten Räthen, und Sr. Gnaden Hofgesind zu Morgens um acht Uhr vor einer ganzen Landschaft erschienen, und sich durch Sr. Gnaden Kanzler, Doctor Thoman Rosenbusch, des von Degenbergs unbilligen Anzug halber, die Rechtsachen und den beschehen Einsatz, der Grafen Ulrichen von Ortenburg

mit dem halben Theil des Schloß Säldenburg, wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt hat, beschehen ist, nach Längs schier auf anderthalb Stund, mit Grund der Wahrheit, und in Gegenwärtigkeit desselben von Degenbergs entschuldigen lassen.

Dagegen alsbald derselbe von Degenberg durch den Pitschalin dazumal seinen Redner gemeiner Landschaft in Kürz anzeigen ließ: „Er hätt sich solcher jetzt bemeldter Handlung nicht versehen, wär auch mit seiner Nothdurft so eilend nicht geschickt, aber in wenig Tagen wollt Er sich deshalb gegen gemeiner Landschaft auch entschuldigen."

Er ist aber mit seiner Entschuldigung ausblieben.

Item Nachmittag ist ein Ausschuß ob der neuen Handvest gesessen, und ein andere Ordnung fürgenommen, wie es mit den Verordenten gemeiner Landschaft, die derselben Nothdurft und Beschwerung nach die Frtl. Höf jederzeit ersuchen sollen, gehalten soll werden.

## Pfinstag Lucie

Ist durch einen Ausschuß beschlossen, daß auf fünf Jahr lang, die nächsten erfolgen, von den dreyen Ständen zu Handhabung der Handvesten Klöster, auch Person vom Adel und Städten jetzt fürgenommen, benennt, und erwählt sollen werden, die auf Ersuchen, und Anrufen der beschwerdten Landleut gen Hof reiten, und solch Beschwerungen abzubringen Fleiß für- und anwenden sollen.

Frey-

## Freytag nach Lucie

Ist durch einen Ausschuß obvermeldte Meynung, nämlich die Person über die Handvest jetzt also auf fünf Jahr lang zunehmen, nach rathsamer Erwägung wiederum abgethan, und soll bey der Ordnung, so deshalb in der Handvest verleibt ist, bleiben, jedoch daß die Person, so jährlich also ob der Handvest seyn werden, zu Ausgang ihres Jahrs nicht ledig seyn, sie haben davor wieder andere Personen Innhalt der Ordnung an ihrer Statt erwählet, und dieselbe sollen auch diejenen, so sie also an ihrer Statt künftiglich anzustehen erwählen, von Stund an in Schriften den dreyen Marschallen, nämlich des Oberlands dem Gumppenberger, des Niederlands Leonhard Pfäffinger, und im Rentmeisteramt Straubing Wilhelm von Nussberg, oder ihren Anwälden anzeigen, bey den alsdann Männiglich im Land ihrer Nothdurft nach sich ihrer Nämen habe zu erkunden, und dieselbe wisse zusuchen.

Item auf obgemeldten Freytag hat ein Ausschuß die nachbenannte Prälaten, vom Adel und Städt, hinter Jeglichen ein Vidimus gemeiner Landsfreyheit in höchste Verwahrung zu legen, erwählt, und fürgenommen, und nämlichen dergestalt, ob ein Landmann seiner Nothdurft nach zu Ihr einem kommen, und der Vidimus Eins gegen einem gedruckten zu collationiren, oder sonsten glaubwürdige Abschrift davon begehrn wurde, daß solche keinem abgeschlagen, noch verziehen werde.

# Verordnete zur Aufbewahrung der Vidimus gemeiner Landsfreyheiten.

## Oberland.

Tegernsee.
Graf Wolf vom Hag zu Pronn.
Stadt München.

## Niederland.

Niedernalteich.
Herrn Seiz von Töring zum Stain.
Stadt Landshut.

Item nachdem die obvermeldte, als billig ist, dagegen Revers geben müssen, so sind zu Behaltung derselben Nachbenannte erwählt worden.

# Verordnete zur Aufbewahrung der Revers.

## Oberland.

Weihenstephan.
Eberhardt vom Thor zu Euraspurg.
Stadt Ingolstatt.

## Niederland.

Obernalteich.
Herrn Hanns von Closen zu Armstorf.
Stadt Straubing.

Item

Item hat auch einen Ausschuß für gut und nützlich nach rathsamer Erwägung angesehen, daß alle Original der Landsfreyheit zusammengebracht, und alsdann wieder hinterlegt, ausgetheilt, dagegen Revers genommen, und eigentlich eingeschrieben werden.

Zu Vollziehung solcher Handlung ist ein Tag allher gen Landshut, nämlichen am Erchtag in der ersten Fastenwochen schirist künftig angesetzt, und von einem ganzen Ausschuß die nachbenannte Person zu solchen Sachen erwählt worden.

## Verordnete zur Aufbewahrung der Original Landsfreyheitsbriefe.

### Von Prälaten.

Weihenstephan.
Rohr.

### Vom Adel.

Graf Wolf vom Hag.
Herr Christoph von Layming, Hofmeister.
Herr Bernhard von Seyboltstorf.
Achazi Pusch, Hofmeister zu Freysing.

### Von Städten.

Stadt München.
Stadt Landshut.

Item

Item solchs soll auch vor einer ganzen Landschaft beruft, und derselben angezeigt werden, wer noch Original der Freyheit hätt, daß ein Jeder dieselbigen auf obgemeldten Erchtag bemeldten Verordneten allher nacher Landshut bring, und Ihnen die überantwort.

Item von wegen der Einigung, und Beybrief ist beschlossen, daß dieselbigen also getheilt werden, nämlich die im Oberland gegeben sollen bey denen von Landshut, und die, so im Niederland gegeben, bey denen von München, sammt einem Register, darinnen man finden möge, wer die Beybrief geben, oder nicht geben hat, hinterlegt, und behalten, auch von solchen zweyen Städten derenthalben Revers genommen werden.

Obermelten Freytag nach Lucie um ein Uhr Nachmittag ist auf Begehrn Röm. Kais. Mt. Bothschaft, nämlich Herrn Jeronimen von Stauf Freyhern zu Ernfels, und Sigmund von Herberstein, ein Landschaft versammlet, und die Nachbenannten von einem Ausschuß nach solcher Kais. Bothschaft in die Herberg geschickt worden.

## Abgeordnete des Ausschuß an die Kais. Bothschaft.

Abt von Obernalteich.
Herr Michael von Traun.
Heinrich Nothaft.
Georg Schluder von München.

Und als bemeldte Kais. Bothschaft also zu gemeiner

ner Landschaft auf das Haus kommen, sind durch gedachten von Herberstein diese nachfolgende Kais. Credenzen und Instruction zuverlesen begehrt worden.

## Kayf. Credenz-Schreiben an Herzog Ludwig in Bayrn.

### Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst. Wir haben dem Edlen und unsern lieben getreuen Jeronimussen Freyherrn zu Ernfels und Herrn zu Falkenstein, und Sigmunden von Herberstein unsern Räthen befohlen, etwas mit Dir von Unsern wegen zu reden und zu handlen berührend des hochgebohrnen Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bairn deines Bruders Entschuldigung seins Ausbleibens dieß gegenwärtigen Landtags, so zu Landshut gehalten wirdet, wie Du von Ihnen vernehmen wirdest. Begehren demnach an Dein Lieb mit besonderm Fleiß und Ernst, Du wöllest denselben unsern Räthen dießmals gänzlichen glauben, und Dich darin gutwillig halten und beweisen, als Wir Uns ungezweifelt zu Dir versehen, das wöllen wir gnädiglich gegen Deiner Lieb erkennen, und freundlich beschulden. Geben zu Füssen den 8. Tag Decembris Anno decimo quinto unsers Reichs im 30. Jahre.

Ad mandatum Dni Imperat.
pprium.

Monogramm.

N. Ziegler.

Dem Hochgebohrnen Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein.

Rhein, und Herzogen in Bairn, unserm lieben Vettern und Fürsten.

# Kayſ. Inſtruction.

## Maximilian von Gottes Gnaden erwählten Römischer Kayser.

Instruction was der Edel und unser lieb getreuer Jeronimus von Stauf Freyherr zu Erenfels und Herr zum Falkenstein, und Sigmund von Herberstein unser Räthe mit dem Hochgebohrnen Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bayrn unserm lieben Vettern und Fürsten insonderheit, auch daneben mit gemeiner Landschaft des Fürstenthums in Bayrn, so jetzt zu Landshut versammelt ist, von Unsern wegen handeln sollen.

Anfänglich sollen sie Ihnen sagen unser Gnad und alles Guts, und demnach erzählen, als der gegenwärtig Landtag zu Landshut angesetzt sey, daß beed Fürsten nämlich der Hochgebohrn Wilhelm auch Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayrn unser lieber Vetter und Fürst, und der genannt Herzog Ludwig in eignen Personen darauf erscheinen, und daselbst Ihr beeder auch gemeiner Laidschaft Nutz und Nothdurft gehandelt werden soll, ist derselb Herzog Wilhelm ganz des Willens gewest, sich persönlich zu solcher Handlung zufügen, hat Uns auch deshalben um Erlaub angelangt, aber unser Kriegshändel in Italien seyn

der=

dermaßen fürgefallen, daß wir Uns versehen Uns in eigner Person mit unserm Kriegsvolk denselben Händeln zu nähern, deshalben Wir dem genannten unsern Vetern Herzog Wilhelmen, dieweil Sein Lieb auch mit einer Rüstung bey Uns ist, dießmals nicht erlauben mögen, und haben doch Seiner Lieb befohlen, seinen Räthen, die auf solchem Landtag seyn, soviel Befehl und Gewalt zugeben, neben und mit unsern Räthen, Herzog Ludwigen, und gemeiner Landschaft alles das, so Ihnen beeden und derselben Landschaft zu Nutz und Gutem dienet, soviel in desselben Herzog Wilhelms Abwesen beschehen mag, zu handeln und auszurichten.

Auf das sollen die gedachten unser Räthe an unsern lieben Vetter Herzog Ludwigen und an gemeine Landschaft von Unsern wegen mit allem Fleiß begehrn, daß sie des genannten unsers Vettern Herzog Wilhelms Ausbleiben keinen Unwillen oder Verdruß empfahen, sondern Ihn des aus unsern eignen Geschäften und Nothdurften entschuldigt haben. Wo sich aber unser vorangezeigt Kriegshändel vor Verscheinung des Landtags verändern wurden, also daß Wir Herzog Wilhelms so gütig als jetzt nicht bedürften, so wöllen wir Ihm genädiglichen erlauben, und daß Sie sich in solchem gutwillig halten und erzeigen, als Wir Uns ungezweifelt zu Ihnen versehen, das wöllen Wir mit allen Gnaden gnädiglichen gegen Ihnen erkennen und zu gutem nicht vergessen. Geben zu Füssen den achten Tag des Monats Decembris Anno decimo quinto, unsers Reichs des Römischen im 30. und des Hungerischen im 26ten Jahre.

Röm.

# Röm. Kayſ. Mt. Credenz an gemeine Landſchaft zu Bayrn, jetzt zu Landshut verſammlet.

## Maximilian von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayſer.

Edlen, Ehrſamen, Andächtigen, und Lieben Getreuen! Wir haben den Edlen, und unſern Lieben Getreuen, Jeronimus von Stauf Freyherrn zu Ernfels, und Herrn zu Falkenſtein, und Sigmund von Herberſtein, unſern Räthen befohlen, etwas mit Euch von Unſertwegen zu reden, und zuhandeln, berührend des Hochgebohrnen Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn unſers lieben Vettern, und Fürſten Entſchuldigung ſeines Ausbleibens dieß gegenwärtigen Landtags, ſo zu Landshut gehalten wirdet, wie Ihr von Ihnen vernehmen werdet, begehrn demnach an Euch mit ſondern Fleiß, und Ernſt, Ihr wöllet denſelben unſern Räthen dießmal gänzlich glauben, und euch darin gutwilliglich halten, und beweiſen, als Wir Uns ungezweifelt zu Euch verſehen, das wollen Wir gnädiglich gegen Euch erkennen, und zu guten nicht vergeſſen. Datum zu Füſſen den 8. Tag Decembris Anno 15. unſers Reichs des Römiſchen im 30ten Jahr.

Ad mandatum Uni Imperat. pprium.

Monogramm.

Niclas Ziegler.

Den Edlen, Ehrſamen, unſern andächtigen, und

des

des Reichs Lieben, und Getreuen gemeiner Landschaft von allen Ständen des Fürstenthums Niedern und Obern Bayrn.

Nach Verlesung solcher Credenzen und Instruction hat vorberührter von Herberstein ungefährlich in Summa diese Meynung geredt.

## Des kayf. Gesandtens Hr. von Herberstein mündlicher Vortrag an den versammelten Landtags-Ausschuß.

Wie Röm. Kais. Mt. Ihr allergenädigister Herr Ihnen beeden sammentlich befohlen hätt, einer ehrsamen allhie zugegen versammleten Landschaft Sr. Mt. Gnad, und alles Guts zusagen, und weiter zuerkennen zugeben, nachdem einer ehrsamen Landschaft, und Jedem daraus insonderheit unverberglich Wissen wär, daß die Hochgebohrne Fürsten Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig in Bayrn Gebrüder diesen Landtag Ihrer selbs, auch gemeiner Landschaft merklicher und obliegender Nothdurft nach, beschrieben und zusamm erfordert hätten; Nun wären aber der Kais. Mt. mittler, und gar neuerlicher Zeit so groß obliegende Handlung zum Theil Ihrer Mt. Kriegssachen berührend fürgefallen, daß Sr. Mt. nicht allein Herzog Wilhelmen, sondern auch mehr Fürsten des heil. Röm. Reichs zu Ihr erfordert, und mit denselben von angezeigten Kriegshändeln, die dann nicht allein das heil. Röm.

Reich,

Reich, sondern auch Ihrer Mt. eigne Erbland berühren thäten, gerathschlagt. Es wär auch nicht ohne, Herzog Wilhelm hätt Se. Kais. Mt. oftmals mit unterthäniger Anzeigung, was Ihm an dieser löbl. versammleten Landschaft gelegen, höchsten Fleiß um Erlaubung gebeten, aber die Kais. Mt. hätt solches in Erwägung gedachter Ursachen nicht, sondern das in Rath erfunden, daß sich Ihr Mt. in größter Eil denselben Ihrer Mt. Kriegshändel nähern sollen, und alsbald diese Ursachen, darumen dann solche Berathschlagung bey der Kais. Mt. gewest, in Italia in wenig Tagen erledigt wurd, alsdann wollte Se. Mt. von Stund an Sr. Frtl. Gdn. ohn alles Verziehen zu einer ehrsamen Landschaft allher erlauben, demnach wär Ihrer Mt. genädiges Begehrn, ein ehrsame Landschaft wollt bemeldts Herzog Wilhelms Ausbleiben bisher keiner andern Gestalt vermerken, sonder allein solcher Ihrer Mt. obliegenden merklicher Verhinderung nach bedenken, das wollte Ihr Mt. um ein gemeine Landschaft sammentlich, und Jeden insonderheit mit Gnaden, und allem Guten genädiglich erkennen.

---

Nach solcher des von Herbersteins Rede ließ von Stund an Herr Jeronimus von Strauf Hofmeister diese nachfolgende Credenzbrief und Instruction vom Herzog Wilhelm verlesen.

Cre-

## Credenz = Schreiben vom Herzog Wilhelm in Bayrn an seinen Bruder Herzog Ludwig.

Unser freundlich Dienst in brüderlicher Lieb und Treu, und was Wir allzeit Liebs und Guts vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst freundlicher lieber Bruder. Wir haben dem Edlen unserm Hofmeister Rath und lieben getreuen Hieronymen von Stauff Freyherrn zu Ernfels und Herrn zum Falkenstein, mit Euer Lieb zu reden befohlen Sachen halb, als Euer Lieb von Ihme vernehmen werden, freundlich und mit besonderm Fleiß bittend, Euer Lieb wölle Ihme dießmals gänzlich Glauben geben, und sich in der Sachen unsers Aussenbleibens auch sonst allenthalben dermassen erzeigen, wie zu Euer Lieb unser brüderlich und unzweifentlich Vertrauen steht. Das wöllen Wir in allem freundlichen und brüderlichen Willen um Euer Lieb freundlich verdienen. Datum Füessen an unser lieben Frauen Tag Conceptionis Anno ꝛc. 15. to.

W. Herzog in Bayrn mpria.

Dem Hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Bruder Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc.

# Herzog Wilhelms Instruction.

## Von Gottes Genaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedern Bairn ꝛc.

Instruction was der Edel unser Hofmeister Rath und lieber getreuer Hieronymus von Stauff Freyherr zu Ernfels und Herr zu Falkenstain mit dem Hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Bruder, Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. auch den Würdigen und Ehrsamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen gemeiner unser Landschaft aller Stände itzt zu Landshut versammelt, von Unsern wegen reden und handeln soll.

Anfänglich Sr. Lieb unser freundlich Dienst in brüderlicher Lieb und Treu, und was Wir allzeit Liebs und Guts vermögen, und den Ständen unser Landschaft in gemein und sonderheit unsern günstigen Gruß und gnädigen Willen zusagen.

Und demnach zu erzählen und anzuzeigen, als Wir jüngst nach unserm genommnen Abschied von der Röm. Kais. Mt. unserm allergnädigsten Herrn und Vettern, neben gemeldtem unserm freundlichen lieben Bruder, auf dem Weg gewest, unsern fürgenommen und ausgeschriebenen Landtag zu besuchen, sind Uns unter Wegen zu zu Mündelheim von Ihrer Kais. Mt Erforderung und Befehlbrief nachkommen, daß wir uns eilends wiederum zu Ihrer Kais. Mt. wiewohl mit grosser Beschwerung

erhebt,

erhebt, und gemeldten unsern lieben Bruder freundlich gebetten haben, solch unser Aussenbleiben gemeiner unser Landschaft mit dem besten Fug anzuzeigen, wie Uns dann nicht zweifelt, durch Sein Lieb stattlich geschehen sey, mit dem Erbiethen, daß Wir Uns, sobald Wir indert unsern Abschied und Erlaubniß von Kais. Mt. erlangen möchten, zu Stund auf solchen Landtag verfügen wollten.

Darauf Wir also bey Kais. Mt. mit allem Fleiß um Erlaubniß angehalten, aber das in kein Weis erlangen mögen, sondern Se. Kais. Mt. hat Uns selbst angezeigt, wie Sr. Mt. Kriegshändel in Italien itzt dermassen fürgefallen seyen, dardurch sich Se. Mt. in eigener Person mit samt Sr. Mt. Kriegsvolk denselben Händeln unverzogenlich nähern werde. Deßhalben Se. Kais. Mt. Uns itzt, dieweil wir Seiner Lieb mit einer Rüstung dienen, nicht mög entbehren, mit gnädigem Begehren, daß wir Sr. Kaiserl. Mt. diesen treffenlichen Zug, daran Sr. Mt. Landen und Leuten groß gelegen sey, nicht verzeihen, sondern unsern Räthen, so auf gemeldten Landtag durch Uns geordnet seyen, solchen Befehl geben wöllen, neben und mit vermeldtem unserm freundlichen lieben Bruder und gemeiner unser Landschaft alles das, so Uns Gebrüdern, und derselben unser Landschaft zu Nutz und Gutem dienet, soviel in unserm Abwesen beschehen mag, zu handeln und auszurichten.

Auf das soll der bemeldt unser Hofmeister an unsern freundlichen lieben Bruder freundlich, und an ein

gemeine Landschaft von unsern wegen mit allen genädigen Fleiß begehren, daß sie unsers Aussenbleibens keinen Unwillen oder Verdruß empfahen, sondern Uns desselben aus Kais. Mt. eigen nothdürftigen und treffenlichen Geschäften entschuldiget haben, dann wo sich Kais. Mt. Zug noch ändert, als sich dann wohl zutragen mag, dardurch Kais. Mt. unser so nöthigs nicht bedärfen wurde, wöllen wir Uns nichts weniger zu Ihnen förderlich verfügen.

Und daß der gemeldt unser lieber Bruder, auch unser getreue liebe Landschaft in unserm Ausseyn das Getreulichst und Best handeln, als unser unzweifentlich gut Vertrauen zu Ihnen steht, das wollen wir brüderlich und freundlich, auch gnädiglich, und dankbarlich verdienen und erkennen.

Der vorgemeldt unser Hofmeister soll auch unserm freundlichen lieben Bruder Herzog Ludwigen anzeigen, weß Er von wegen der Hochgebohrnen Fürstin unser freundlichen lieben Schwester der Herzogin von Wirtemberg von Uns im Befehl hat. Geben unter unserm Daumring zu Füessen an unser lieben Frauen Tag Conceptionis Anno decimo quinto.

W. Herzog in Bayrn mpria.

(L. S.)

Cre=

# Credenzschreiben von Herzog Wilhelm an die versammelten Landstände.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayrn,

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Würdige, und Ehrsame in Gott, auch Wohlgebohrne, Edel, Veste, Hochgelehrte, Fürsichtig, Ehrsame, und Weise, Liebe Getreue. Wir haben dem Edlen unserem Hofmeister, Rath, und Lieben Getreuen, Hieronymen von Stauf, Freyherrn zu Ernfels, und Herrn zum Falkenstein mit Euch samt und sonder zu reden befohlen Sachen halb, als Ihr von Ihme vernehmen werdet, genädiglichen, und mit sonderm Fleiß begehrend, Ihr wöllet Ihme dießfalls, als Uns selbst, ganzen Glauben geben, und Euch in allen Sachen dermassen halten, und erzeigen, inmassen zu Euch als unseren lieben und getreuen Landleuten unser genädig und unzweiflich Vertrauen stehet, das wollen Wir in allen Gnaden und Guten gegen Euch dankbarlich erkennen. Datum Füessen an unser lieben Frauen Tag Conceptionis. Anno ꝛc. 15.

W. Herzog in Bayrn mpria.

---

Auf Verlesung dieser Credenzen und Instruction hat Staufer gemeiner Landschaft unsers genädigen Herrn Herzog Wilhelms Gruß, und genädigen Willen, und sonst fast des von Herberstain Meynung gesagt, was folgt.

# Hrn. von Staufs mündlicher Vortrag an den Ausschuß.

Wie Seiner Gnaden die Kais. Mt. bisher nicht hat erlauben wöllen, aber versehe sich gänzlich, die Ursach, darumen Er dann bisher solang aufgehalten war, als angestern Pfinstag geendet, so wollt sich alsdann Se. Fürstl. Gnaden nicht länger aufhalten lassen, sondern in Eil ohne alles Verziehen zu einer löbl. Landschaft allher verfügen, und wär desthalb Sr. Gnaden gar genädigs Begehren, und gütlich Bitt, daß ein löbl. Landschaft solcher Sr. Gnaden Zukunft, die doch eigentlich zum längsten in vier oder fünf Tagen geschehen wurde, gutwillig erwarte, so wollt Er Staufer eilend ein Post, die an Morgen um die Weil, nämlich um 3 Uhr Nachmittag bey Sr. Gnaden gewißlich seyn sollt, abfertigen, und darbey Sr. Gnaden solchen Verzug und unterthänige Willfahrung von gemeiner Landschaft zu wissen machen, dann es wär auch Se. Frtl. Gdn. des genädigen Willens, und Erbiethens, alsdann alles das zu handlen, das Sr. Frtl. Gdn. gebührlich, unverweislich, auch Land und Leuten zu Guten dienstlich, und aufnehmlich seyn möcht, mit viel mehr anderen Worten ꝛc.

---

Darauf ist bey gemeiner Landschaft umgefragt, ob auf solche Werbung ein Ausschuß, oder gemeine Landschaft rathschlagen sollen; ist durch ein Landschaft beschlossen: es soll solches ein Ausschuß thun.

Dem-

Demnach ist ein Ausschuß von Stund an wieder zusammengangen, und beschließlich zu Rath worden, daß ein Landschaft auf solch vorangezeigt Kais. Entschuldigung, und Herzog Wilhelms begehrlich Bitt, diese kurze Zeit, nämlich die fünf Täg bey einander verziehen soll. Das ist auch von Stund an dem Staufer Hofmeister durch ein verordnete Bothschaft gen Tieffenpecken angezeigt worden, und zu Eröffnung der Meinung ist auch von Stund an wieder ein Landschaft berufen, und Ihr solche, sich darnach wissen zu richten, durch Doctor Weisirer mündlich fürgetragen, und also beyeinander zu verziehen durch einen Ausschuß gebetten worden.

## Samstag nach Lucie

Ist Herr Hieronymus von Stauf Hofmeister zu Morgens um 8 Uhr in einen Ausschuß kommen, und nachfolgenden Credenzbrief von der Herzogin zu Wirtemberg verlesen lassen.

## Credenzschreiben von der Herzogin zu Wirtemberg an ein gemeine Landschaft in Bayern.

**Von Gottes Gnaden Sabina Herzogin zu Wirtemberg.**

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Würdige in Gott, Wohlgebohrn, Edel, Vesten, auch Fürsichtigen, Weisen, besonders Lieben. Dem Edlen unsers freundlichen lieben Bruders Herzog Wilhelms in Bayrn Hofmeister Hieronymen von Stauf, Freyherrn zu Ernfels, haben

Wir

Wir mit Euch zu handeln befohlen, Sachen, die Ihr ab Ihme vernehmen werdet. Hierauf ist unser genädig Begehren, und Bitt, Ihr wöllet gemeldtem von Stauf in seiner Werbung, und Handlung dießmals, gleich Uns selbst, gänzlich Glauben geben, und Euch Uns zu Gefallen halten, und erzeigen, als Wir Uns dann versehen. Das wollen Wir gegen euch in sondern Gnaden erkennen, und zu Guten nimmer vergessen. Datum München Mittwochs nach Conceptionis Mariae Virginis Anno ꝛc. 15.

---

Darauf der von Stauf einem Ausschuß bemeldter Herzogin Gruß, Gnad, und alles Guts, und weiter also gesagt hat.

## Hrn. von Staufs mündliches Ansuchen an den Ausschuß von wegen der Herzogin von Wirtemberg.

Es sey Ihnen voraus zum Theil unverborgen, was merklichen grossen Unfalls Ihr itzt zugestanden, darumen Sie ihrer Fürstl. Ehren Nothdurft nach verursacht sey, ein Ausschreiben an etlich Fürsten, und gemeine Landschaft in Wirtemberg zu thun, und wiewohl Sie solch Ausschreiben begreiffen lassen, so wollt doch Ihr Frtl. Gdn. eines Ausschuß Rath darinn gar genädiglich hören, und Sie darumen hohen Fleiß gebetten haben.

---

Darzu haben beede Fürsten auch ein Schrift begreiffen, sie einem Ausschuß hören, und nachmals drucken lassen, wie hiernach folgt.

Aus=

# Ausschreiben der Gebrüder Wilhelm und Ludwig Herzogen in Baiern an die Landschaft von Wirtemberg von wegen ihrer Frau Schwester der Herzogin zu Wirtemberg.

Von Gottes Genaden Wilhelm, und Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn 2c. 2c.

Unsern günstlichen Gruß, mit sondern geneigtem und genädigem Willen zuvor, Würdigen, und Ehrsamen in Gott, auch Fürsichtigen, Weisen, besonder Lieben. Wiewohl der Allerdurchleuchtigst und Großmächtigist Fürst und Herr Herr Maximilian Röm. Kaiser, unser allergenädigister lieber Herr und Vetter, in seiner Königlichen Regierung, auch die Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten, unser lieb Herrn und Oheimen, weiland Herr Berthold Erzbischof zu Maynz seeliger, und Herr Friderich Herzog zu Sachsen 2c. beed Churfürsten, verschiener Jahr aus Uebung und Ersuchen Euer als des Hochgebohrnen Fürstens, Herrn Ulrichen Herzogen zu Wirtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard 2c. Landschaft, und dazumal derselben verordenten Regiment, mit weiland dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn 2c. unserm lieben Herrn und Vatern löbl. zugedenken, um Mehrung willen sonderer Freundschaft

Fried und Einigkeit zwischen beeder Fürstenthum Bayern und Wirtemberg, und aus andern ansehlichen Ursachen soviel gehandlet, daß zwischen gemeldten Herzog Ulrichen, und der Hochgebohrnen Fürstin, unser freundlichen lieben Schwester, Frauen Sabina ein freundlich Vereinigung künftiger Vermählung abgeredt ist worden, hat sich doch vorgenannter Herzog Ulrich von Wirtemberg nach Absterben unsers Herrn und Vatern seeligen auf Seiner Lieb Besingniß, zu der Zeit angezeigte Heurathsabred mit Gelübd und dem Handstreich ist vollzogen worden, gegen gemeldter seiner Gemahel unser freundlichen lieben Schwester, wie dann dazumal viel treffenlicher Person vermerkt und gesehen haben, dermassen empört und gehalten, dadurch nicht kleine Sorg seiner Unschicklichkeit, die sich dann itzt ereignet, eingefallen ist, und wiewohl an unser Statt unser Vormünder, auch Ihr aus der Landschaft von dem zugeordenten Regiment des Fürstenthums Wirtemberg derselben Zeit dannoch der Hoffnung und ungezweifelten Zuversicht gewest, sich sollt durch das Gelübd und Fürstlich Beyliegen, das dann nach christlicher Ordnung des Sakraments der heiligen Ehe kurz vergangener Jahr vollzogen ist, auch ihr Gemahelschaft und Beywohnung zwischen Ihnen mehrer Freundschaft, Lieb und Einigkeit erwachsen seyn, inbesonder, dieweil obgemeldte unser liebe Schwester Frau Sabina mit sonderer angebohrner Fürstlicher und fräulicher Tugend, Zucht, Ehre, Lieb und Gestalt von dem Allmächtigen fürsehen, und Sie für sich selbst der tröstlichen Hoffnung gewest, Ihne dahin zu bewegen, daß Er Sie als sein Gemahel billig lieben, und Sie des nicht verzeihen werd, ist doch, vor,

in,

in, und nach der Heurathsabred, Handstreich, und Beyliegen bey vermeldtem Herzog Ulrichen alle Unfreundschaft, und Unwillen bisher scheinbarlich gespürt, und gesehen worden. Darauf dann sein Gemahel, unser freundliche liebe Schwester, mehrmals seinen geheimen und vertrauten Räthen, samt und sonder, darauf Sie sich des thut ziehen, ihr grosse Betrübniß und Anliegen mit weinenden Augen, und herzlichen Schmerzen heimlich zum Theil entdeckt, und dieselben aufs höchst gebetten, Ihn von seinen unschicklichen Handlungen zu weisen und abzukehren, und als solches kein Wirkung gehabt, ist über gute Zeit darnach die Hochgebohrne Fürstin Frau Kunegund gebohrne Erzherzogin zu Oesterreich Pfalzgräfin bey Rhein, und Herzogin in Bayern Wittib, unser genädige liebe Frau Mutter angelangt, wie ihr liebe Tochter, unser freundliche Schwester Frau Sabina von ihrem Gemahel überbeschwerlich Bekümmerniß, und Trübsal, wiewohl Ihrenthalben ganz unverschuldet, leiden und tragen müssen, des dieselb unser gnädige liebe Frau Mutter nicht unbillige merklich Betrübniß empfangen, und als ein fromme löbliche hochberühmte Fürstin der gemeldten Sabina ihren mütterlichen Rath mitgetheilt, und angelernt, ihren Gemahel mit Erzeigung aller Freundschaft in Geduld und Demüthigkeit zu überwinden, und soviel Ihr möglich sey, zu lieben, und wiewohl unser Schwester solchen mütterlichen Rath mit Begierd angenommen, und sich unterfangen dem gehorsamlich zu verfolgen, hat Sie doch solches auch nicht fürtragen, und ihres bekümmerlichen schweren Obliegens und Betrübniß, so Sie bey Ihr selbst viel Zeit heimlich mit grosser Geduld und

Ver=

Verschwendung ihres Leibs getragen, kein Aufhör seyn wöllen, sonder sich von Tag zu Tag gemehret, und von berührtem Herzog Ulrichen gegen seiner Gemahel ohne alle billig Verursachung dermassen Unfreundschaft, und Unwillen fürgefaßt worden, daß Ihr solches länger zu gedulden nicht wohl menschlich gewest. Nachdann seyen hierüber etlich freundlich Ersuchung, und Ermahnung durch unseren allergenädigsten lieben Herrn und Vettern den Röm. Kaiser als unser allernächst gesipten Freund, auch Uns Gebrüder, samt und sonder, und ander mehr Mittelperson bey Herzog Ulrichen beschehen, auch Uns am jüngsten insonderheit verhofft, dieweil derselb Herzog Ulrich, und sein Gemahel aus göttlicher Begabung, Euch gemeiner Landschaft nicht zu kleinem Trost, einen jungen Fürsten miteinander erworben, es sollte dardurch der fürgefaßt Unwill, und Unfreundschaft abgenommen, und damit neue Lieb und Einigkeit zwischen Ihnen erwachsen seyn, als aber über solches alles unser genädige Frau Mutter, und Uns durch mannich gründlich Anzeigen angelangt ist, daß gegen Frauen Sabina dermassen mit erschröcklicher Grausamkeit werde gehandlet, daß Sie sich ihrer Ehren, Leibs und Lebens nicht mehr sicher wisse, sondern müsse aus gedrangter und höchster Noth, und Verursachung (die einen beständigen Mann, wöllen geschweigen ein Weibsbild, bezwingen möcht) wiewohl als gut zu gedenken ist, mit übergrossen schmerzlichem Trübsal und Herzenleid, sich von ihren liebsten jungen unerzogen Kindern thun, nnd wo Wir Sie verlassen, ehe in das Elend gehen. Sind hierauf unser gnädige liebe Frau Mutter, auch Wir Gebrüder ihr Söhne nicht unbillig

aus

aus Bewegniß des Geblüts und Natur verursachet wor-
den, zu bedenken, daß derselben unser genädigen Frauen
als der Mutter, auch Uns Gebrüdern ganz nicht gezie-
men wöll, ihr liebe Tochter, und unser freundliche
Schwester in solchem ihrem grossen Trübsal, Kümmer-
niß, und höchster Noth zu Errettung ihrer Ehren,
Leibs, und Lebens länger zu verlassen. Und haben
demnach unser vorgemeldtem Schwester aus vorange-
zeigten, und um keiner andern Ursach willen gerathen,
Wege fürzunehmen, damit Sie aus dem Land Wirtem-
berg wieder in unser Fürstenthum zu ihrer und unser
genädigen Frau Mutter, und Uns dieser Zeit komm,
in Meynung und Willen Sie bey Uns zu enthalten, bis
durch unser Herrn und Freund, und insbesonder Euch,
als ihr vertraut und getreue gemeine Landschaft, de-
nen Wir solches darumen hiemit anzeigen, hierinn fer-
rer nothdürftige Einsehung beschehen, und die Sach
zu Besserung gebracht werden mög, darzu Wir beed
Gebrüder, samt gemeiner unser Landschaft, unsers Ver-
mögens zu helfen hoch begierig sind, und deßhalben
unser Leib und Gut zu Euch setzen, damit unser lieben
Schwester, ihrer Kinder, auch des Lands Wirtemberg
Wohlfart, Ehre, Nutz, und Nothdurft betracht, und
des Unehre, Abfall, und Zerstörung verhütet werde,
haben auch die Röm. Kais. Mt. hierinn sonderlich um
Hilf, und genädige Handlung ersucht, und gebetten,
der ungezweifelten Zuversicht, Ihr Mt. werden ihrer
Schwester Tochter, und Enkel, Uns, auch Euch ge-
meine Landschaft hieinn mit Gnaden bedenken, und
nicht verlassen, und wiewohl unser mehr gemeldte
Schwester Frau Sabina als eure genädige Frau, und

Lands-

Landsfürstin Euch hieneben zum Theil in Schriften hat anzeigen wöllen, warum Sie gedrungen und bewegt sey worden, sich zu Uns zu thun, hat doch solches Kürze halben der Zeit, darinn Wir diesen Bothen haben abgefertigt, dieweil euer Versammlung so eilend, und unversehenlich an Uns gelangt ist, nicht beschehen, und unser Schwester ihr Nothdurft vor grossen Schmerzen Uns sobald nicht entdecken mögen, und dieweil Ihr Lieb, als eure Landsfürstin, mit ihren kleinen unerzogen Kindern samt uns als ihren Gebrüdern, sich bey Euch allen samt und sonder alles guts geneigts und unterthänigs Willens ungezweifelt getröstten, und ihr Abzug nicht anderst, dann aus merklicher bezwungener Noth beschehen ist, als sich zu seiner Zeit lauter durch Entdeckung aller geübter Sachen erfinden wirdet, die Wir dießmal anzuzeigen, und zu erzählen bis auf künftig Handlung, und Verhör, wo es in ander Wege nicht fürkommen wirdet, guter Meynung, mehr Schimpf und Spott zu verhüten, anstellen und unterlassen, dieweil auch derselben euer Landsfürstin Herz, Gemüth, Will, und Meynung nicht anderst steht, dann daß Sie als ein fromme Fürstin, und ihrer Kinder Mutter, wo es mit Fug seyn möcht, bey ihrem Sohne eurem jungen rechten Erbherrn, und Landsfürsten, und ihrer Tochter dem jungen Fräulein ihr Leben lang wohnen, dieselben, wie sich gegen Gott und der Welt gebührt, mit eurer Hilf gern Fürstlich zu allen Tugenden auferziehen wollt helfen, dem allen nach ist an Euch unser hoch und sonder fleißig Bitt und Begehr, Ihr als unser Schwester, und ihrer Kinder getreue Landschaft wöllet solches alles zu Herzen fassen, Euch diese Handlung lassen leid

seyn,

seyn, und mit eurer frommen Fürstin, auch Ihrer Lieb, und unser gnädigen lieben Frauen Mutter K. Mt. Schwester, und Uns hierinn Mitleiden tragen, und wie frommen getreuen Landleuten wohl zustehet, allenthalben die Nothdurft, und was gut, und nutz sey, betrachten, darzu Wir Euch dann, soviel an Uns ist, mit Darstreckung unsers Leibs und Guts, samt unseren Herren und Freunden, wie vorstehet, beholfen seyn wöllen, wie auch einig Verunglimpfung Uns oder unser Schwester von Herzog Ulrichen von Wirtemberg, oder Jemand andern hierinn wollt zugemessen werden, dem keinen Glauben geben, auch Euch wider unser Schwester eure Landsfürstin, Uns als ihr Gebrüder, noch alle die, so in der Sach verwondt sind, die dann vor Römischer Kais. Mt. Churfürsten, und Fürsten des heil. Reichs, Geistlichen, und Weltlichen, und allen gebührlichen Enden, da man Frommkeit, und Ehre lieb hat, Verhör wohl leiden mögen, nicht bewegen lassen, sonder zum besten entschuldigt tragen, wie dann unser liebe Schwester, auch Wir, Uns des, und alles Guts zu Euch versehen, und erbiethig sind, in sondern Gnaden gegen Euch zu erkennen, und zu Guten nimmer zu vergessen, und begehren des hierüber eurer schriftlichen Antwort bey diesem unsern Bothen. Datum Landshut am Abend Thome Apostoli Anno decimo quinto.

Schreis

# Schreiben der Herzogin Sabina von Wirtemberg an gemeine Landschaft alldort.

Sabina von Gottes Genaden gebohrne Fürstin von Bayrn, Herzogin zu Wirtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgart ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrsamen, Fürsichtigen, und Weisen lieben Getreuen. Als verschiener Jahre der hochgebohrne Fürst Herzog Albrecht ꝛc. unser herzlieber Herr und Vater löblich zu gedenken, auf Anbringen und Werbung Röm. Kais. Mt. dazumal Röm. König unsers allergnädigsten Herrn und Vetters, auch der hochwürdigen, und hochgebohrnen Fürsten unserer lieben Oheim, und Schwäger Herrn Berchtold Erzbischofen zu Maynz, auch seel. Gedächtniß, und Herrn Fridrichen Herzogen zu Sachsen Churfürsten ꝛc. Uns dem hochgebohrnen Fürsten Herzog Ulrichen zu Wirtemberg und Teck aus ansehlichen guten Ursachen, um Erhaltung Fried, und Einigkeit beeder Fürstenthum Bayern und Wirtemberg, vertreut, und durch verbrieft Vereinigung zu künftiger Vollziehung vermählt, darzu Wir als ein gehorsam Fräulein auf Ansinnen berührts unsers herzlieben Herrn und Vatern dazumal bewilliget, nachfolgend, wiewohl Wir von treffenlichen Personen treulich gewarnet, Uns von dem Handstreich und Beyliegen Sr. Lieb ungeschickten Wesens halb zu verhüten, jedoch aus Hoffnung, und Zuversicht, mit der Hilf Gottes Se. Lieb darvon zu wenden, nach Aussa-

zung

zung der heiligen christlichen Kirchen das Sakrament der Ehe vollzogen, Uns auch in währendem ehelichen Stand bey gemeldtem unserm Gemahel, als einer ehrenfrommen gebohrnen Fürstin wohl geziemt, ehrlich, und wohl gehalten, darob Se. Lieb kein Klag noch Mißfallen haben mögen, Uns Sr. Lieb Willens, und Gefallens mit höchstem Fleiß allzeit mit grosser Sorg und Fürtrachtung geflissen, den Allmächtigen täglichs in unserm Gebeth um friedliche Beywohnung, und ewige Einigkeit zwischen unser herzlich gebetten, unser Gemüth, Herz und Will nie anders gestanden, dann mit Sr. Lieb freundlich in stäter Einigkeit, und Gehorsam, als fräulichem Bild gegen ihrem Gemahel gebührt, zu leben, Uns nicht allein als ein Gemahel, sonder ein Dienerin gegen Sr. Lieb erzeigt, und gehalten, was Sr. Lieb mißfällig, und widerwärtig gemieden, unser Leben lang nie gedacht zu beleidigen, Uns aller Lieb, Freundschaft, und Gutthat bey Sr. Lieb getröst, und versehen, aber Uns alles nichts, nach langwieriger gehabter Geduld, fürtragen noch helfen wöllen, sonder sich täglich je mehr Unwillens über unser Unschuld, und ganz unverdient gegen Uns beflissen, so grausamlich in vielweg, die Wir Euch aus fräulicher Zucht dießmals uneröffnet wollen lassen, mit Uns gehandlet, das zwischen Ehegemaheln, und sonderlich Fürstlichen Personen unerhört, als Ihr ungezweifelt des zum Theil Sr. Lieb Uebung, und Wesen nach gut Wissen, und Bericht empfangen, und wiewohl Wir solche grausame ungeschickte Handlung lang Zeit mit bewegtem Gemüth schmerzlich geduldet, täglich Besserung und Bekehrung seines Gemüths gewärtig gewest, haben Wir doch kein Leich-

terung noch Abwendung seiner ungeschickten Weis, sonder mehr Verbitterung und Erhassung gegen Uns täglichs empfunden, unsers Leibs, Ehren, und Lebens, als Wir scheinbarlich gemerkt, unsicher gewest, deßhalb Wir leider genugsam geursacht, Uns lang vor dieser Zeit unsers Gemahels und Fürstenthums zu entäussern, aber bishero in Verschonung unser kleinen Kindlein, und einer frommen löbl. Landschaft bis zu der letzten Noth Uns bey Euch im Fürstenthum mit grosser Sorgfältigkeit enthalten, und doch itzt am jüngsten bey Verlierung unsers Lebens, als Wir mit wahrem Grund durch hoch vertraut Personen, so unsers Gemahels hitzigen Fürnehmens wohl bewußt, seiner Zukunft nicht zu erwarten gewarnet, und bericht, Uns des Fürstenthums zu entäussern, unsere liebste Kinder, und ein fromme getreue Landschaft (mit was Schmerzen, habt Ihr wohl zu gedenken) verlassen, und entweichen müssen, darzu Uns merkliche obliegende Noth gedrungen, dann Wir in diesem zeitlichen Leben auf Erden nichts höhers und liebers begehrt, dann bey unserm Gemahel, unserer beyder liebsten Kindlein, und einer frommen unschuldigen getreuen Landschaft unser Leben lang zu bleiben, und das End in beywohnender Gemahelschaft seeliglich zu beschliessen, hat Uns aber über langwierige Geduld leider nicht erdeihen mögen, das Wir Gott dem Allmächtigen mit bitterlichem Weinen, und Schmerzen die Zeit unsers Lebens klagen müssen. Nachdem Wir aber gedenken und vermuthen, vorberührter unser Gemahel werde zu Beschönung seiner ungeschickten geübten Handlungen nach unserm Abzug Weg Uns zu verunglimpfen erdenken, ein fromme ge-

treue Landschaft damit wider Uns zu bewegen, das Er doch mit keinem Grund noch Fug thun mag, dann Wir unsers Wesens, und Handlung kein Scheu tragen, mögen desthalb vor Röm. Kais. Mt. unserm allergenädigsten Herrn und Vettern, allen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Verhör, und alle Billigkeit leiden und gedulden, demnach ob einige erdichte Verunglimpfung von unserm Gemahel, oder Jemands von seinetwegen wider Uns Euch fürgetragen, oder eingebildt wollt werden, dem wöllet kein Gehör noch Glouben geben, dann Wir Uns von unser Kindheit bisher frommlich, ehrlich, unverletzlich unser Ehren, und guten Leumuths, als einer gebohrnen Fürstin wohl gebührt, gehalten, und mit Hilf des Allmächtigen, bis zu endlicher Schließung unsers Lebens, in fräulicher Zucht und Fürstlichen Ehren leben, und unverletzlich halten. Ist hierauf unser gar genädig Begehren, gütlich Bitte, und Ansinnen, unser Abziehen nicht anders dann aus merklicher bezwungner Noth, als sich zu seiner Zeit lauter durch Entdeckung aller geübter Handlung erfinden wirdet, vermerken, Euch dießmals an unser gemeiner und kurzer Entschuldigung sättigen, Euch wider Uns Niemands hohes oder nieders Stands bewegen lassen, dann sich unser Handlung am Licht vor Männiglich wohl mag sehen und hören lassen, zuversichtlich, Ihr werdet euch gegen Uns, auch unsern liebsten Kindlein, wie bisher beschehen, und Wir allzeit bey euch gespürt haben, als die frommen und getreuen Landleut halten, und beweisen, und unser bezwungen eilends Abscheiden getreulichen beherzigen, und samt Uns Leid, und Mitleiden tragen, in Ansehung, daß

Wir unsers Wissens die Zeit unser Beywohnung Eurer keinen nie beleidiget, und noch ungern thun wollten, sonder begierlichs Gemüths eure genädige Frau zu seyn, und zu bleiben. Solches alles werden ohne Zweifel Röm. Kais. Mt. unser allergnädigster Herr und Vetter, und unser freundlich lieb Herrn und Brüder Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig in Bayern ꝛc. samt Uns, des Wir Ihr Mt. und Lieb unterthäniglich, und freundlich erbitten wöllen, in sondern Gnaden gegen euch, denen Wir Uns, und unsere liebste Kindlein treulich hiemit befehlen, erkennen, beschulden, und im Guten nimmer vergessen. Datum München an dem heil. Christabend. Anno ꝛc. decimo quinto.

---

Darauf hat ein Ausschuß der Herzogin von Wirtemberg wieder geschrieben, wie hernach folgt.

## Antwortsschreiben des Ausschuß an die Herzogin von Wirtemberg.

Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürstin, und Frau, Euer Frtl. Gdn. sind unser unterthänig willig Dienst mit allem Fleiß zuvor. Genädige Frau! E. Frtl. Gdn. Credenzbrief, der Uns anheut durch Herrn Hieronymen von Stauf, Freyherrn zu Ernfels Hofmeistern, samt zweyen Copien, wie dieselb E. Frtl. Gdn. ihrer fräulichen Ehren Nothdurft nach etlichen Fürsten des heil. Röm. Reichs, auch der Landschaft in Wirtemberg zu schreiben, und ihres Abzugs aus Wirtemberg Anzeigung zu thun verursacht seyn, überantwort, ist von Uns allen

len und jedem besonder anstatt gemeiner Landschaft, auch darauf bemeldts von Stauf Werbung E. Frtl. Gdn. Person halb solcher ihrer merklichen unverschuldten Unfalls, Widerwärtigkeit, und Betrübniß nicht mit kleinem, sondern zum höchsten mitleidigen Grund vermerkt und vernommen worden, und wiewohl E. Frtl. Gdn. bey Uns dieser Handlung halb, dieweil Wir Sie bevor in solchen unzweiflich, und gänzlich unschuldig erkennen, nicht bedürftig gewest, so wären wir doch denselben E. Frtl. Gdn. ihrem Begehren nach vom Herzen begierig, und ganz willig, in solcher Ihrer Fürstl. Gnad obliegenden Bekümmerniß, mit unserm Rath, soviel Wir möchten, ersprießlich zu seyn, dieweil Wir aber in dem Begriff berührter Copien nichts zu verändern finden, sonder daß dieselbe noch zur Zeit, soviel Wir der Sachen bericht und verstanden haben, als nach dem besten, füglichsten, und rathsamsten gestellt, auch E. Frtl. Gdn. halb kein Glimpf darinn begeben; ist hierauf unser unterthänig Gutbedunken, daß dieselbe E. Frtl. Gdn. solch Schriften zum allerfürderlichsten verfertigen, und an die Ort sie gehören geschickt hätten, damit E. Frtl. Gdn. vor andern Ausschreiben, so vielleicht in dieser Sach kürzlich beschehen möchten, kommen wäre. Solches wollen Wir E. Frtl. Gdn. unterthäniger getreuer Meynung ihrem vermeldten Begehren nach nicht verhalten. Dann womit Wir derselben E. Frtl. Gdn. in solchem ihren Unfall könnten oder möchten räthlich, das Ihr zu Guten kommt, erscheinen, des wären Wir willigs Fleiß geneigt. Datum Landshut Samstag nach Lucie Anno ꝛc. 15.

## Sonntag

Nichts gehandlet.

## Mondtag und Erchtag

Ist man ob den Landbothen gesessen, und dieselbe nach Nothdurft erwogen, auch nachfolgend Herzog Wilhelms Schreiben verlesen.

## Antwortsschreiben Herzog Wilhelms an den Landtags-Ausschuß zu München.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedern Bayern 2c.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Würdigen und Ehrsamen in Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, und lieben Getreuen. Wir haben euer Schreiben, darinn Ihr unser Zukunft begehrt, genädiger und getreuer Meynung vernommen, und hätten anfangs des Landtags nichts liebers gewollt, dann bey euch als unsern getreuen Landleuten aller Sachen zu gut zu seyn, und denselben persönlich zu gewarten. Sollt euch auch gänzlich versehen, daß wir ohne sonder treffentlich Ursach nicht, sonder aus hartem Begehren und Anhalten Kais. Mt. unsers allergnädigsten Herrn bisher ausblieben seyn, wie Ihr zum Theil aus Ihrer Mt. und unser gesandten Bothschaft Werbung nunmals vernommen habt, dann sich der Kais. Mt. Feind um die Stadt Pisa also heftiglichen angenommen, dardurch Ihr Kais. Mt. in treffentlichen Rath gefunden haben, daß Ihr Kais.

Mt.

Mt. in eigner Person samt Uns und unserm lieben Schwager mit samt unser beeder Rüstungen und dem Kriegsvolk, so allenthalben auf und versammelt ist, dieselben Stadt retten und entschütten wölle. Sollten wir daun Kais. Mt. an solchem verhindert haben, mögt Ihr gedenken, was grossen Unfugs solches Uns gegen Kais. Mt. und Männiglich gebracht, das Ihr Uns (als wir Uns zu euch gänzlich getrösten) auch nicht gonnt hättet. Aber nichts minder, sobald Uns dieses euer Schreiben zukommen ist, haben wir Kais. Mt. einen eilenden Bothen geschickt, und Ihr Mt. abermalen aufs unterthänigst gebetten, Uns aus den Ursachen in eurem Schreiben angezeigt gnädiglich zu vergonnen, mit dem eilendsten zu euch zu kommen, wie Uns auch nicht zweifelt, Ihr Kais. Mt. werde Uns gnädiglich vergonnen, unser selbst Sachen bey euch zu gewarten, und sobald Uns derselb Bscheid von Kais. Mt. zukommt, wöllen wir Uns unverzogentlich erheben, zum förderlichsten zu euch zu kommen.

Demnach begehren wir abermalen an euch mit besondern und allem genädigen Fleiß aufs höchst, Ihr wöllet unsers Aussenbleibens keinen Unwillen, Beschwerung, noch Mißfallen tragen, sonder das aus erzählten und anderen unser obliegenden Sachen Uns und euch zu gut geschehen zu seyn vermeynen, auch Uns deshalb gegen gemeine Versammlung unser getreuen lieben Landleut, wo noth ist, getreulich versprechen, dann wir nichts liebers begehrten, dann persönlich bey euch zu seyn, und in allen Sachen mittler Zeit unsers Ausseyns also handlen, und inmassen zu euch unser genädig

dig und unzweifentlich gut Vertrauen steht. Das wöllen wir in Gnaden und gutem gegen euch gnädiglich und dankbarlich erkennen. Datum Innspruck den 15. Tag Decembris Anno ꝛc. 15.

An gemeiner Landschaft Ausschuß auf dem Landtag itzt zu Landshut versammelt.

---

Item es ist auch obvermeldts Erchtags um vier Uhr nachfolgend Schreiben von Herzog Wilhelm kommen, und alsbald ein Landschaft zusammen erfordert, und verlesen worden.

## Nachrichtsschreiben Herzog Wilhelms an den Ausschuß von seiner nächsten Ankunft zum Landtag.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Würdigen, und Ehrsamen in Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, und lieben Getreuen. Als Wir heut Dato spat allher kommen, sind Uns Sachen fürgefallen, dardurch Wir verhindert werden, daß Wir Morgen Erchtags nicht zu Euch kommen, aber mit Gottes Hilf wollen Wir auf schiristen Mittwochen gewißlichen bey Euch zu Landshut seyn. Wollten Wir Euch nicht verhalten, mit sonder fleißigem Begehren, und Bitt, ihr wöllet solchen

Ver=

Verzugs keinen Verdruß haben, und unser Zukunft, wie ob stehet, gutwilliglich erwarten, das begehren Wir um Euch als unser getreuen Landsassen sammentlich, und sonderlich in Gnaden zu erkennen. Datum München Mondtags nach Lucie Anno ꝛc. 15.

W. Herzog in Bayern mpria.

## Mittwoch vor Thome Apostoli

Ist ein Ausschuß ob der Landsrüstung gesessen, und soll dieselb nach rathsamer Erwägung aus viel ansehlichen und beschwerlichen Ursachen keineswegs zugelassen werden.

Item zu dem Salzamt, und andern gemeinen Landsbothen sollen etlich geschickt Personen vom Ausschuß zu beeder Fürsten verordenten Räthen erwählt und fürgenommen werden, darinnen Maß, und Ordnung zu machen, und jederzeit wieder an einen Ausschuß gelangen zu lassen.

Item als auf obgemeldtem Mittwochen Herzog Wilhelm herkommen ist, sind Ihme von einem Ausschuß die nachbenannte Personen entgegen geschickt. Nachdem aber Se. Frtl. Gdn. allererst um die neunte Uhr in die Nacht, nicht auf dem Wasser, sonder geritten kommen, ist Se. Frtl. Gdn. von wegen gemeiner Landschaft durch berührte Personen an nachbemeldtem Pfinstag fruh um acht Uhr im Harnasch-Haus empfangen worden, welches dann Se. Gnad in genädigen Willen verstanden, und dankbarlich angenommen hat.

Ab-

## Abgeordnete des Ausschuß zum Empfang des Herzog Wilhelms.

### Von Prälaten.

Tegernsee.
Seeon.
Polling.
Ranshofen.

### Vom Adel.

Graf Wolf von Haag.
Commenthur von Plummenthall.
Herr Hanns von Closen.
Herr Friderich Mautner.
Herr Wolf von Puechberg.
Vitzdom zu Straubing.
Achatzi Pusch, Hofmeister zu Freysing.
Ulrich Ramung.

### Von Städten.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Straubing.

Pfinstag St. Thomas Apostoli Abend

Ist von einer ganzen Landschaft beeden Fürsten auf ihr hievor gethanes Anbringen, und Begehren ein Antwort in Schriften begriffen worden, wie hernach folgt.

Ant=

# Antwort der versammelten Landstände auf die Fürstliche Propolition.

Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten, Genädigen Herrn! Als uns kurz verschiener Tag von beeder E. Frtl. Gdn. wegen durch den hochgelehrten und guten Freund, Doctor Lupfdich, ein mündlich Anbringen beschehen, das uns auch nachmalen schriftlich behändiget ist, haben Wir als E. Frtl. Gdn. getreue Landschaft unterthäniger Meynung mit Fleiß vernommen, und dieweil sich solch Euer Frtl. Gdn. begehrlich Anbringen im ersten Artikel auf beeder Euer Frtl. Gdn. brüderlichen Vertrag gelendet hat, uns von Fürderung wegen aller Sachen gut und nützlich zuseyn angesehen, daß wir denselben Frtl. Vertrag zu unsern Handen, darinnen nothdürftiglich zuersehen, bringen, wie uns dann der also durch Euer Herzog Ludwigs Gnad genädiglich mitgetheilt worden, in welchem Vertrag Wir beeder Euer Frtl. Gdn., als unser Landsfürsten geneigten Willen, freundliche und brüderliche Einigkeit, darinnen Sie sich Fürstlichen gegeneinander zubleiben gedenken, mit besondern erhebten Gemüth, und Freuden vermerkt haben, und so Wir aber im Eingang desselben aufgerichten brüderlichen Vertrags ferrer nicht ohne sonder Beschwerung erfunden, daß solcher Vertrag zwischen beeden Euer Frtl. Gdn. allein auf drey Jahr lang gestellt, daran dann schier eines verschienen ist, aus beweglichen Ursachen, und unser als beeder Euer Frtl. Gdn. getreuer Landschaft merklichen Sorgfältigkeit, es möcht sich also Kürze halben berührter Zeit ichts begeben, das beeden

Euer

Euer Frtl. Gdn. an solcher ihrer fürgenommen brüderlichen Einigkeit zu Nachtheil, auch alsdann uns als ihrer unterthänigen Landschaft zu Schaden reichet, wie Wir dann je gänzlich nicht zweiflen, beede Eure Frtl. Gdn. seyen solches Ihnen selbs, auch gemeinem Land zu guten, und ersprießlichen Aufnehmen, nichts weniger Wir, mit allem Fleiß zu fürkommen geneigt; so bitten Wir demnach Eure Frtl. Gdn., als die getreuen Landleut unterthänigs Fleiß, Sie wöllen uns in Bewegung dieser angezeigten, auch ander viel mehrer Verursachung, die beede Eure Frtl. Gdn. ohne Zweifel selbs Fürstlich und wohl zu bedenken wissen, genädiglichen bewilligen, und zulassen, zwischen beeden Euer Frtl. Gdn. in solchem vorberührten brüderlichen Vertrag ferrer mit beeden Euer Frtl. Gdn. Vorwissen, und Willen handeln zulassen, alsdann seyn Wir urbiethig, so vermöglichen und getreuen Fleiß für- und anzukehrn, dardurch ohne Zweifel beede Eure Frtl. Gdn., und wir als ihrer Gdn. gehorsame Landschaft in Einigkeit bey freundlichen beständigen Frieden, und guter Einigkeit, auch Eure Frtl. Gdn., und Wir als ihr Unterthan vor künftig beschwerlichen Obliegen, und viel Landtägen, wie jetzt kurze Jahr her gemeiner Landschaft zu merklichen Nachtheil, und Erseigerung beschehen ist, verhütet bleiben, sondern Weg und Mittel gesucht und fürgenommen werden, damit dieselbe Eure Frtl. Gdn., und Wir künftiger Irrung, und Unkostens entladen, auch also in gutes Aufnehmen und Vermöglichkeit, wie dann E. Frtl. Gdn. hochlöbl. Vorfahren, und unsere Voráltern in diesem Haus und Fürstenthum Bayrn gewest, und herkommen sind, wieder gebracht werden.

Zum

Zum Andern, Nachdem Uns glaublichen angelangt ist, wie daß Wir als ein getreue Landschaft gegen beeden Euer Frtl. Gdn. der neuen Erklärung gemeiner Landsfreyheit halb merklichen versagt, und dar eben seyn, als sollten Wir in derselben Erklärung viel neues Ungebührliches, das beeden Eur Frtl. Gdn. an ihren Frtl. Regalien, und jährlichen Einkommen abbrüchig, und schädlich wäre, und das unsere hocherkaufte Freyheiten nicht vermöchten, fürgenommen, und gehandelt haben: Genädige Fürsten und Herrn! solches kommt uns von denselben Angebern nicht unbillich zu merklicher Beschwerung, dann unsers keins Gemüth, Will, noch Meinung ist, beeden Euer Frtl. Gdn., noch einem aus Ihnen ichts, zum wenigsten das Ihre zuentziehen, als sich auch offentlich, und klar in derselben Erklärung erfinden wirdet, daß Wir nichts Unfüglichs, wie Uns aufgelegt will werden, darein gesetzt, noch begriffen, dann allein was unsere Voráltern, und wir seit König Otten von Hungarn Zeiten her durch hocherkauft Privilegia, und Bestättigung von Kaisern, Königen, und auch besonderlich denen Fürsten von Bayrn befreyt sind, und Wir Innhalt derselben allzeit mit rechten Grund und füglich zu thun gehabt haben, sind darauf der ungezweifleten unterthänigen Zuversicht, Eure Frtl. Gdn. als unsere Landsfürsten werden denselben Angebern in solchem keinen Glauben wenden, sondern sich in der Confirmation, und Bestättigung gegen uns, als ihren getreuen Landleuten, dermaßen so genädiglich halten, und erzeigen, wie unser gehorsam Vertrauen stehet, da Wir auch höchsten Fleiß in aller williger Unterthänigkeit um dieselbe beede Eure Frtl. Gdn., als unser rechte

Erb=

Erbherrn, und regierende Landsfürsten zuverdienen nimmermehr vergessen wollen.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig und gehorsame
Landschaft aller Stände des löbl.
Haus und Fürstenthums Ober
und Niedern Bayrn, dazumahl
allhie zu Landshut versammlet.

---

Item auf obgedachten Pfinstag ist Herzog Wilhelm, sammt Herzog Ludwig, um zwey Uhr Nachmittag vor einer Landschaft erschienen, und hat sich Herzog Wilhelm in eigner Person des langen Aussenbleiben halber fast auf Meinung, wie hievor von dem von Herberstein, und Herrn Jeronimus von Stauf Hofmeister beschehen ist, gar mit einer genädigen Rede entschuldiget, und sich darneben erbothen, daß Se. Gdn. allhie, und des genädigen Willens sey, sammt Sr. Gdn. Bruder Herzog Ludwigen, und einer ehrsamen Landschaft alles das zuhandeln, und fürzunehmen, das beeden Ihr Frtl. Gdn., auch derselben Landschaft zu Nutz und Guten aufnehmlich, und dienlich seyn könnt, oder möcht, mit dem Anhang, dieweil Sr. Gdn. angelangt, wiewohl Er dem wenig Glauben geben hätt, daß Er von Etlichen, die Sr. Gdn. ohne Zweifel nichts guts gönnten, verdacht, und dargeben wurd, als wär Se. Gdn. dieser Zeit an der Schweinhatz zum Grünwald, und nicht bey Röm. Kais. Mt. gewest, das wollten Se. Gdn. nicht anders dann mit Grund der Wahrheit dermaßen verantworten: Es wär offentlich, daß Se. Frtl. Gdn. allererst an jüngst verschienen Sonntag zu Innspruck von Kais. Mt.

abge=

abgeschieden, und den nächsten in Eil auf München, und nachmalen hieher geritten wäre, das hätt demnach Se. Frtl. Gdn. ihrer Nothdurft nach gemeiner Landschaft genädiger Meynung auch nicht verhalten wöllen.

Von Stund an nach solcher Herzog Wilhelms genädiger Entschuldigung ist durch ein Landschaft beeden Fürsten, auf Ihr hievor gethanes Anbringen und Begehrn Antwort geben, wie die oben begriffen, und dazumahl durch Jacoben Rosenbusch Secretari offentlich verlesen ist worden.

Darauf haben sich beede Fürsten ein Kleins mit ihren Räthen unterredt, und alsobald durch Herzog Wilhelm versöhnlich obvermeldte Antwort in Schriften zuübergeben begehret, auch darneben angezeigt wie hiernach begriffen.

## Anzeige beeder Fürsten der sich aus gemeiner Landschaft erkiesten Räthe halber.

Nachdem Se. Gdn. sammt seinem Bruder Herzog Ludwigen in dieser Sach an Räthen manglen, so hätten Sie vier ihrer Räthe aus gemeiner Landschaft, wie vor auch wohl geschehen wär, nämlich die nachbenannten genommen. Solches wollten demnach beed Ihr Gdn. gemeiner Landschaft gnädiger Meynung auch nicht verhalten.

Her-

## Herzog Wilhelms Räthe.

Graf Görg von Helfenstein.
Jeronimus von Stauf, Hofmeister.

## Herzog Ludwigs Räthe.

Bernhard von Seyboltstorf, Ritter.
Alban von Closen.

Auf solches ist beeden Fürsten von einer Landschaft obvermeldte Antwort in Schriften von Stund an übergeben, auch die vier Räthe, wie Sie der begehrt, durch einem Ausschuß dießmals zugelassen, mit Anzeigung, daß solches vor Alten nicht geschehen, noch Gewohnheit sey, auch ihr Gemüth nicht, daß es füran beschehen soll.

Item an obvermeldtem Pfinstag um vier Uhr gegen Nacht haben beede Fürsten die nachbemeldte vier verordente Räthe zu einem Ausschuß geschickt, und nachdem aber ein Ausschuß nicht versammlet gewest, so sind ihr doch etlich erfordert, und solche der Fürsten Gesandten Werbung, wie hernach stehet, gehöret worden.

## Beeder Fürsten abgeordnete Räthe.

Graf Görg von Helfenstein.
Herrn Bernhard von Seyboltstorf.
Doctor Lupfoich.
Weißenfelder Licentiat.

Münd=

## Mündliche Werbung der Frtl. Abgeordneten von wegen der weiteren Handlung im brüderlichen Vertrag, und der neuen Declaration der Landsfreyheit.

Sie haben von wegen beeder Fürsten denselben vom Ausschuß zuerkennen zu geben, wie beede Ihr Frtl. Gdn. bedenken, daß nunmals ein Landschaft ein lange Zeit mit schwerer Kostung allhie gelegen, desthalben wollten Ihr Gnaden die Sachen, soviel an Ihnen wäre, gern fürdern, und damit ein Ausschuß sammt einer Landschaft ihren genädigen Willen erkennen, und abnehmen möchten, so wollten beede Ihr Frtl. Gdn. auf einer Landschaft hievor gethanes Begehrn des brüderlichen Vertrags halben gern willigen, daß ein Landschaft mit beeder Ihr Gdn. Vorwissen und Willen ferrer Handlung, und Mittel fürnehmen, darin wollten sich Ihr Gdn. genädiglich halten, und erzeigen.

Zum Andern, so wär auch von Fürderung wegen aller Sachen beeder Ihrer Gdn. genädige Begehr, daß ein Ausschuß Ihr Gdn. die neue Declaration gemeiner Landsfreyheit zu handen stellt, darinnen wollten sich Ihr Gdn. ersehen, und alsdann vier Ihrer Gdn. Räthe geben, zu denen ein Ausschuß auch vier von Stund an verordnen solle, die bemeldter Declaration halb miteinander disputierlich handleten.

Auf solches haben die vom Ausschuß dazumal zugegen den Gesandten diese Antwort geben.

Ant=

## Antwort des Ausschusses hierauf.

Sie sehen, daß Ihr wenig beyeinander, auch etwas spat, und ein heiliger Abend, wäre Ihnen in solchem außerhalb ganzen Ausschuß nicht gebührlich, Antwort zu geben, aber sie wollten einen ganzen Ausschuß Morgens Freytags fruh um die 7te Stund zusammen erforderen lassen, und Ihnen das auch ferrer darnach wissen zuhandeln anzeigen, der unzweiflichen Zuversicht, es wurd desthalben beeden Ihr Gdn. zum förderlichisten Antwort erfolgen.

## Freytag.

Und als demnach anheut Freytag St. Thomas des heil. Apostels Tag fruh um 7. Uhr ein ganzer Ausschuß zusammen kommen, dem dann obvermeldte Meynung angebracht, ist durch Sie beschlossen, daß man jedem Fürsten der neu gedruckten Erklärung eine, laut ihres Begehrns, überantworten soll, das auch alsobald durch die nachbemeldten Personen anstatt gemeiner Landschaft beschehen ist.

## Verordnete zur Ueberantwortung der neuen gedruckten Landsfreyheits-Erklärung.

Weßesprunn.
Herr Wolf von Puchberg.
Pusch, Hofmeister zu Freysing.
Lorberer, Burger zu Landshut.

Und

Und damit man auch deſter fürderlicher zu der Handlung, und von Mitteln des brüderlichen Vertrags greiffen, und kommen mag, ſo hat ein Ausſchuß jeder Stand aus Ihm ſelbs nachbenannte Perſonen darüber zu ſitzen, und zu rathſchlagen erwählt, und geordnet, doch dergeſtalten, was ſie jederzeit für gut, nützlich, und rathſamlich erwägen, daſſelbig alsdann an einen völligen Ausſchuß weiter zu berathſchlagen bringen, und gelangen laſſen.

## Die Verordnete von gemeiner Landſchaft zur Berathſchlagung in Sachen des brüderlichen Vertrags.

### Von Prälaten.

Niederaltach.
Weßesprunn.
Windberg.
Polling.

### Vom Adel.

Graf Wolf vom Häg.
Herr Chriſtoph von Layming, Hofmeiſter.
Herrn Hanns von Cloſen.
Herr Dietrich von Pliennigen.
Wilhelm von Raitenpuch.
Walther von Gumppenberg.
Achazi Puſch, Hofmeiſter zu Freyſing.
Peter Zeilhofer.

## Von Städten.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Straubing.

## Samstag nach St. Thomastag

Ist zu Morgens um 7. Uhr ein Landschaft zusammen berufen worden, und Ihnen von einem Ausschuß der Fürsten Bewilligung, daß Sie des brüderlichen Vertrags halb Handlung leiden wöllen, eröffnet, und angezeigt worden, mit Bitt, daß sie noch ein Tag oder drey, bis man mag erlernen, wo die Sachen hinaus gehen, beyeinander verziehen wöllen.

Item es haben auch die bemeldten Verordneten an diesem Samstag ihres Gutbedunkens nachfolgende Schrift jeglichem Fürsten eine zuüberantworten zu einem Anfang für rathsam erwogen, die auch alsdann in einem ganzen Ausschuß gehört, und also für wohlgefällig angenommen, auch beschlossen ist worden, daß man die durch Acht aus den obvermeldten Sechzehen den Fürsten überantworten soll.

## Anlangen vom Ausschuß an beede Fürsten um gnädige Auskunft über zwey Artikel des brüderlichen Vertrags.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Nachdem Eure Frtl. Gdn., sammt Ihrer Gdn.

Bru-

Bruder unserm genädigen Herrn Herzog Ludwig, auf einer gemeinen Landschaft hievor unterthänig und bittlich Ersuchen genädiglich bewilliget und zugelassen haben, Ihr beeder Euer Frtl. Gdn. brüderlich aufgerichten Vertrag etlicher Beschwerlichkeits verursachung nach, mit ihrem Vorwissen und Willen, ferrer Handlung beeden Euer Frtl. Gdn., auch derselben getreuen Landschaft zu Nutz, und Aufnehmen zugestatten, welche gnädige Bewilligung Wir dann von Euer Frtl. Gdn., und derselben berührten Bruder, anstatt gemeiner Landschaft unterthäniglich zu hohen Dank, und besonderen Gefallen vermerken und annehmen, mit gehorsamer Erbiethung, darinnen sammt einer Landschaft allen Fleiß unsers Vermögens für- und anzukehrn; und dieweil dann dieser Euer Frtl. Gdn. aufgerichter Vertrag, wie Sie genädiglich Wissen tragen, nur auf drey Jahr lang, deren schier eines verschienen, gestellt, daraus dann täglicher Unrath nicht unbillich zu besorgen, ist unser gar unterthänig und hoch fleißige Bitt, Eure Frtl. Gdn. wöllen uns von Fürderung wegen aller Sachen genädiglich in Vertrauen berichten, und zuerkennen geben, ob dieselbig Eure Frtl. Gdn. in solchem aufgerichten Vertrag dermaßen nicht länger, dann die vermeldte drey Jahr, oder also nicht für und für darinnen zubleiben erleiden möchten.

Zum Andern, genädiger Fürst und Herr, dieweil Wir in vermeldtem Euer Frtl. Gdn. Vertrag unsers genädigen Herrn Herzog Ernsts halb, wie es künftiglich mit Sr. Gdn. gehalten soll werden, nichts angezeigt, noch gemeldt erfinden, so bitten Wir Eure Frtl. Gdn.

unterthänigs Fleiß, Sie wöllen uns deſſelbigen halben zu guter und nützlicher Fürderung der Sachen auch gnädigen Bericht thun; dann was Wir in dem allen, das Euer Frtl. Gdn., und derſelben Bruder unſerm genädigen Herrn Herzog Ludwig, auch gemeiner Landſchaft zu erſprießlichen guten Nutz und Aufnehmen, auch beſtändiger Friedlichkeit wäre gehandelt, fürnehmen mögen, das wollen Wir doch jederzeit als die getreuen Landleut ganz unverſpart geneigt und willig ſeyn.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig und gehorſam
Ein ganzer Ausſchuß gemeiner Landſchaft aller Ständ des löbl. Haus und Fürſtenthums Ober und Niedern Bayrn jetzt zu Landshut.

---

Und gleich in dieſer Stund, als man dann noch an obvermeldten Begriff abgeſchrieben, iſt Görg von Helfenſtein, und Herr Bernhard von Seyboltſtorf von den Fürſten zu einem Ausſchuß geſchickt und begehrt worden, ein Landſchaft zuerfordern, dann beed Ihr Gdn. wollten in einer halben Stund bey derſelben auf dem Haus ſeyn. Dem iſt alſo Folg beſchehen.

Demnach ſind beede Fürſten vor einer Landſchaft erſchienen, und durch Doctor Lupfdich nachfolgende Meynung reden und begehrn laſſen.

---

Bee=

# Beeder Fürsten Anbringen und Begehren der neuen Landsfreyheits Erklärung halber, durch Dr. Lupfdich mündlich vorgebracht.

Beed Fürsten haben sich in der jüngsten Erklärung Ihren Frtl. Gdn. angestern von gemeiner Landschaft behändigt mit Fleiß eigentlich ersehen, darinn und sonderlich im ersten Artikel befunden, daß Ihren Gdn. durch dieselb Erklärung hohe und niedere Gericht und Obrigkeit, auch Strafen, Bussen, Scharwerk, und ander Amtnutzung, die Ihrer Gdn. Altvordern je und allweg hundert Jahr und viel länger gehabt, und deren gemeine Landschaft und die Unterthan des Fürstlichen Haus zu Bayrn nie in Gebrauch, und Uebung komen sind, hingenommen und entzogen, auch Ihrer Frtl. Gdn. Landgericht und Mannschaft ohne Maß geschmälert wären.

Bemeldt Erklärung wurde auch Ihren Frtl. Gdn. zu unleidentlichen Schaden und Nachtheil dermaßen reichen, daß Ihr Frtl. Gdn. wo Sie gemeldter Obrigkeit, hoher und niedern Gerichten, Scharwerken, und ander Amtnutzungen mangeln und entbehren sollen, Ihr Frtl. Gdn. Kammer und Hofhaltung, wie im löbl. Haus Bayrn herkommen ist, stattlich und räthlich nicht unterhalten möchten.

Dieweil dann bemeldte Erklärung beeden Fürsten so hoch beschwerlich ist, und gemeiner Landschaft zu Nachtheil auch reichen möcht, und aber diese löbliche

Land=

Landschaft des Haus zu Bayrn, und Ihr Vordern sich allweg zum höchsten beflissen haben, dasjenig, das ihren Landsfürsten, auch Ihnen selbs zu Lob, Ehr, Wohlfahrt, und gutem Aufnehmen hat reichen mögen, zu fürnehmen:

Ist beeder Fürsten gnädig Bitt und Begehr, gemeine Landschaft wölle Gelegenheit dieser Sachen allenthalben stattlich erwägen, die jüngst Erklärung (die dann beeden Fürsten so hoch beschwerlich ist, und gemeiner Landschaft auch zu Beschwerung reichen möcht) gemeldten ihren Landsfürsten zu Ehren, und unterthänigen Gefallen nachlassen, und der Vormunder Erklärung, die dann mit Wissen und Willen etlicher treffenlicher aus gemeiner Landschaft zu großen Dank und Genügen angenommen ist, nochmals annehmen, und beed Fürsten mit jüngster Erklärung nicht beschweren. Ob dann gemeine Landschaft in der Vormunder Erklärung einigen Mangel und Gebrechen, wie das wäre, hätte, in dieselben wollten beed Fürsten, so die Mängel Ihren Gdn. angezeigt werden, sich fürstlich und gnädiglich beweisen.

In dem allen wölle sich gemeine Landschaft als die getreue Unterthan, wie sich Ihr Frtl. Gdn. gänzlich versehen, erzeigen, das wollen Ihr Gdn. genädiglich zu Confirmirung der Landsfreyheit, und sonst gegen gemeiner Landschaft, und allen ihren Unterthanen mit allen Gnaden jetzt und künftiglich erkennen.

---

Von Stund an auf solches Begehren hat Herzog Wilhelm selbs persönlich geredt:

Her-

## Herzog Wilhelms mündliche Erinnerung über das fürstliche Anbringen wegen der neuen Landsfreyheit Erklärung.

Ein getreue Landschaft soll solches Anbringen und Begehrn keiner ungenädigen, noch anderer Meynung, dann beeder Ihrer Gdn. großen merklichen Nothdurft nach wie angezeigt, bedenken, noch annehmen, dann im andern wären beede Ihr Gdn. gemeiner Landschaft zu Gnaden, und aller gut Fürderung ganz geneigt.

### Sonntag vor dem Christag

Hat ein Ausschuß auf obvermeldt der Fürsten Begehrn in der Landschaft Namen der neuen Declaration halb wieder Antwort begriffen, und ein Landschaft hören lassen, die Ihr solch Antwort zu geben gefallen hat lassen, wie hernach folgt.

## Antwort des Ausschuß auf der Fürsten Anbringen der neuen Declaration halber.

Durchleuchtig Hochgebohrn Fürsten, genädige Herrn! Als angestern beede Eure Frtl. Gdn. durch den hochgelehrten unserm besondern guten Freund Doctor Lupfdich an ein gemeine jetzt noch allhie versammlete Landschaft der neuen zu München aufgerichten Declaration halb ein Anbringen gethan haben, nämlich mit Eröffnung, nachdem dieselbig Declaration beeden Euer Frtl. Gdn.

an

an ihren Fürstlichen Regalien, Obrigkeiten, und jährlichen Einkommen merklichen nachtheilig und schädlich, auch E. Frtl. Gdn. hohe und niedere Gericht, sammt der Scharwerk, über das ein gemeine Landschaft solchs nie in keinem Gebrauch, noch Possession gewest, entziehe, und hinnehme, sey darauf beeder Euer Frtl. Gdn. genädige Begehr, daß ein Landschaft von derselben neuen Declaration gutwilliglich stehen, die begeben, und die alt Erklärung durch weil. die Vormundschaft aufgericht annehmen, und sich der begnügen lasse, so wollten sich beede Eure Frtl. Gdn. darauf in Confirmierung derselben, auch allem andern gegen gemeiner Landschaft genädiglich halten, und erzeigen, wie dann solch alles von vorberührtem Doctor Lupfoich mit mehrern Worten angezeigt, fürgetragen, und von gemeiner Landschaft, wie sich gebührt, unterthäniglichen vernommen ist.

Genädige Fürsten und Herrn! Solcher Meynung, und insonderheit dieß Anzugs hätten Wir uns über beeder Euer Frtl. Gdn. hievor persönlich und genädige Verwähnung, auch bevor der genädigen Antwort nach, die uns deßhalb beede Eure Frtl. Gdn. durch ihr vier zu uns verordnet Räthe neulicher Täg dermaßen geben haben lassen, nämlichen daß Wir Euer Frtl. Gdn. die bemeldte Erklärung, sich darinnen zuersehen, zustellen, so wollten alsdann beede Eure Frtl. Gdn. vier ihrer Räthe verordnen, daß ein Ausschuß auch vier von Ständen darzu erwählten, die darob rathsamlich von den Beschwerden handleten, keineswegs versehen, denn Wir verhoffen uns auch gänzlichen, beede Eure Frtl.

Gdn.

Gdn. seyen der Sachen nicht recht, noch so genugsamlich, wie die Nothdurft erfordern thät, bericht, dann Wir uns je nicht versehen, daß beeden E. Frtl. Gdn. durch ein getreue Landschaft dasjene, wie vom obberührten Doctor Eurer Gnaden halb angezeigt, entzogen noch benommen werde. Und dieweil sich dann beede E. Frtl. Gdn. hievor gegen einer ganzen getreuen versammleten Landschaft zu München desthalb, wie Sie unzweifentlich Wissen tragen, genädiglich eingelassen, haben wir je demselbigen nach nicht unbillig zu beeden E. Frtl. Gdn. als unsern genädigen Erbherrn und Landsfürsten das unterthänig und gänzliche Vertrauen, Sie werden dieselbig zu München ergangene Handlung, auch ferrer Bekräftigung gegen gemeiner Landschaft als ihren getreuen Landleuten, Ihren Gnaden, auch Land und Leuten zu Nutz, Ehre, und Aufnehmen, besser und höher erwägen, auch genädiglich bedenken, wie sich ein getreue Landschaft zum Theil dagegen einer tapfern Hilf entschlossen, und die zugeben bewilliget haben, E. Frtl. Gdn. wohl und mit Gnaden zu bedenken, wo nunmalen, unangesehen solchs, dieselben E. Frtl. Gdn. auf ihrem obberührten Begehren, das Wir uns doch keineswegs verhoffen, beharren wurden, daß uns in dieser geringen Anzahl, die *itzt noch* allhie beyeinander ist, solches ausserhalb einer ganzen Versammlung zu begeben, oder nachzulassen nicht gebührlich seyn, noch uns zustehen wurde. Demnach bitten Wir beede E. Frtl. Gdn. in aller Unterthänigkeit, Sie wollen sich hierinnen gegen einer getreuen frommen Landschaft genädiglichen und unverweislichen, wie dann derselben gehorsames Vertrauen stet, hal-

halten und erzeigen. Das sind Wir um beed E. Frtl. Gdn., als unsere genädige Landsfürsten, unterthänigen Fleiß ganz unverspart Leibs und Guts zu verdienen willig, und urbiethig.

E. Frtl. Gdn.

Unterthänig und gehorsame
Ein ganzer Ausschuß samt der Landschaft aller Ständ des löbl. Haus und Fürstenthums Ober- und Niedern Bayern, itzt noch allhie zu Landshut versammlet.

---

Solche itzt vermeldte Antwort ist beeden Fürsten von den nachgenannten Verordneten anstatt gemeiner Landschaft übergeantwort.

## Verordnete zur Ueberantwortung der vorgemeldten Schrift.

### Von Prälaten.

Niederaltach.
Windberg.

### Vom Adel.

Graf Wolf von Haag.
Herr Hanns von Closen.
Herr Dietrich von Plienning.
Wilhelm von Raitenpuech.

### Von Städten.

München.
Landshut.

Darauf haben die Fürsten ein Bedacht genommen.

Am

## Am Mondtag, auch am Erchtag dem heil. Christtag

Ist, wie billig geschehen, nichts gehandlet worden.

## Auf Mittwoch St. Stephani Tag

Haben die Fürsten zu Morgens um 7 Uhr ein Landschaft berufen lassen, sind beede in eigner Person erschienen, und hat Herzog Wilhelm persönlich der neuen Declaration halb Anbringen gethan.

## Herzog Wilhelms mündliches Gesuch, und respective Replic in Betreff der neuen Declaration.

Es wüßt ein Landschaft, daß Er, und sein Bruder Herzog Ludwig in vergangener Landschaft zu München ein Bitt zu thun vorbehalten. Nun hab Er sich aber, auch sein Bruder, samt beeden ihren Räthen, in der neuen Declaration nothdürftiglich und wohl ersehen, darinnen Sie etlich merklich Beschwerung, die beeden Ihr Gnaden etwas viel und hoch an ihren Fürstl. Obrigkeiten, und jährlichen Einkommen abbrüchig seyn möchten, bevor in dem ersten Artikel der Gericht halben erfunden, dardurch Sie verursacht, obbemeldt ihr vorbehaltene Bitt itzt Fürstlich anzulegen. Demnach so sey an die zween Ständ gemeiner Landschaft, nämlichen die von Prälaten, Städten und Märkten, beeder Ihrer Frtl. Gdn. genädige Begehr und gütliche Bitt, daß dieselben zween Ständ solche neue Declaration, beeden Ihr

Frtl.

Frtl. Gdn. zu unterthänigen Gefallen begeben, und die alt von den verordenten Vormundern aufgerichte Erklärung annehmen, mit genädigem Erbiethen, soferr in derselben alten Erklärung einiger Mangel, oder Unverstand erfunden wurde, daß beyde Ihr Gnaden solches genädiglichen wenden und bessern wollten.

Zum Andern, so wär an dem dritten Stand, als die von der Ritterschaft beeder Ihrer Gnaden genädige Begehr, und Bitt, daß sie in solchem bey den zweyen Ständen gut Mittler, und Unterthädinger seyn wollten, wie sich dann beede Ihr Gnaden genädiglich versehen thäten.

---

Auf solches Ersuchen der Fürsten hat sich jeder Stand gemeiner Landschaft insonderheit, und nachmals die zween Ständ Prälaten, Städt und Märkt sammentlich unterredt, und haben den von der Ritterschaft nachfolgende Antwort geben.

## Erinnerung der zwey Stände von Prälaten, dann Städt- und Märkten an den Ritterstand über voriges der Fürsten Begehren.

Sie hätten sich auf beeder ihr genädiger Herrn heutige Begehr, und Bitt, sonderlich auch sammentlich unterredet, und wär das in Kürze ihr Antwort, daß Sie auf die Handvest zu München aufgericht, und in Ansehung, daß Ihr itzt allhie so wenig beyeinander wären,

ren, beeden Fürsten auf ihr getreue Bitt kein Antwort geben könnten, noch wollten.

## Pfinstag St. Johannes Tag

Ist zu Morgen ein ganzer Ausschuß wiedet zusammenkommen, und haben sich nach vielfältiger Umfrag sammentlich nachfolgende Antwort beeden Fürsten zu geben entschlossen, die Ihr Gnaden durch die nachbenannte Personen überantwort ist worden.

## Verordnete des Ausschuß zur Ueberreichung nachfolgender Schrift an die Fürsten.

### Von Prälaten.

Chiemsee.
Aspach.

### Vom Adel.

Herr Michael von Traun.
Herr Wilhelm von Paulstorf.
Herr Wolf von Weichs.
Herr Gilg von Münchau.

### Von Städten.

München, Georg Schluder.
Landshut, Hanns von Asch.

# Duplic des Ausschuß auf der Fürsten angelegte Replic und Bitte, der neuen Declaration halber.

Durchleuchtig Hochgebohrn Fürsten, genädige Herrn! Als uns angestern Mittwochen, des heil. Stephans Tag von beeden E. Frtl. Gdn. der neuen zu München aufgerichten Declaration gemeiner Landsfreyheit halb, ein gnädige Begehr und Bitt, nämlichen dermassen ungefähr beschehen ist: nachdem beede E. Frtl. Gnaden in vergangener Landschaft zu München ein Bitt zu thun vorbehalten, so hätten sich E. Frtl. Gdn. samt ihren Räthen in derselben neuen Declaration gemeiner Landsfreyheit ersehen, darinn Sie dann etlich Artikel, die beeden E. Frtl. Gdn. zu merklicher Beschwerung, und sonderlich in dem ersten Artikel, Gericht betreffend, Fürstl. Obrigkeiten, auch jährlichem Einkommen zu Schmälerung, Schaden, und Nachtheil reichen möchten, erfunden, darauf wär beeder E. Frtl. Gdn., wie obstehet, genädige Begehr und Bitt, daß die zween Ständ, nämlichen die von Prälaten, Städten, und Märkten solche neue Declaration beeden E. Frtl. Gdn. zu unterthänigen Gefallen begeben, und die alt Declaration von weil. den Vormundern aufgericht annehmen, und sich derselben begnügen lassen, mit genädiger Erbiethung, soferr in derselben alten Declaration einiger Mangel, oder Unverstand erfunden wurde, denselben genädiglich zu wenden, und zu bessern, und auf das wär auch beeder E. Frtl. Gdn. an den dritten Stand,

als an ein gemeine Ritterschaft, genädige Bitt, daß sie in solchem bey den gedachten zweyen Ständen gut Mittler und Unterthädinger seyn wollten. Wie das alles klärlichen angezeigt und fürtragen, ist von uns gar unterthäniglichen vermerkt, und vernommen.

Genädige Fürsten und Herrn! Auf solch E. Frtl. Gdn. Begehren haben Wir uns desthalb alle drey Ständ gemeiner Landschaft erstlich insonderheit, auch nachmals sammtlich bedacht, und unterredet, und konnten wir die von Prälaten, Städt und Märkten nach rathsamer Erwägung nicht befinden, daß uns diesem E. Frtl. Gdn. genädigen Begehren, obgleich Wir, soviel unser noch allhie seyn, das zu thun geneigt wären, ausserhalb einer gemeinen völligen Landschaft, der Gewalt noch Macht Wir nicht haben, unterthänige Willfahrung zu thun gebühren, noch geziemen wölle. Und wiewohl auch Wir die von der Ritterschaft beeden E. Frtl. Gdn. als unsern genädigen Landsfürsten viel in mehrern dann diesen Sachen, wie es füglich geschehen möcht, Mittler zu seyn, und unterthäniglichen zu dienen geneigt und urbiethig wären, so haben doch E. Frtl. Gdn. genädiglich zu bedenken, daß uns in solcher Handlung, die uns nicht weniger, dann die zween Ständ von Prälaten, Städten, und Märkten berühret, zu mittlen beschwerlich, auch gegen denselben zweyen Ständen nicht wenig Argwöhnig- und Verdächtlichkeit bringen möcht, dardurch alle Sachen mehrer verhindert, dann zu Guten gebracht wurden. Dieweil Wir uns aber von allen Ständen bisher mit merklicher Kost, und Zehrung auf beeder E. Frtl. Gdn. hievor durch ihr zu einem Ausschuß gesand-

te Räthe genädiges Erbiethen, und nämlichen wie beede E. Frtl. Gdn. nach Ersehung der neuen Declaration vier ihrer schiedlichen Räthe darzu verordnen wollten, daß ein Ausschuß alsdann auch Etlich von Ständen darzu erwählten, die von bemeldter Erklärung Beschwerlichkeit rathsamlichen handleten, allhie enthalten, und uns auch des vor obberührter E. Frtl. Gdn. Bitte unterthäniglichen, damit doch ein gehorsame gemeine Landschaft ihr so lange und merkliche Zehrung nicht vergebentlich angelegt, zu geschehen gänzlichen verhofft haben, so wir dann je hierinn, als viel uns möglich, beeden E. Frtl. Gdn., auch Land und Leuten zu Aufnehmung, Nutz, Ehr, und Gutem gern das best wöllen helfen handlen, auf daß auch E. Frtl. Gdn., und ein getreue Landschaft künftigen Kosten, und Unlusts, so daraus erfolgen möcht, entladen blieben; so ist demnach an beede E. Frtl. Gdn. unser gar unterthänig und höchstfleißig Bitte, dieselbe E. Frtl. Gdn. wöllen obberührten ihrem Erbiethen nach nochmals ihr schiedlich Räthe zu bemeldter neuen, auch alten Declaration verordnen, so soll ein Ausschuß auch Etlich von Ständen, wie obstehet, darzu erwählen, die darinnen die Beschwerden rathsamlich erwägen, jedoch nichts endlichs, noch beschließlichs wirken, dann nicht gebührlich noch möglich ist; sondern jederzeit auf Hintersichbringen an gemeine Landschaft handlen, daß auch deßgleichen in allen andern gemeiner Landschaft angebrachten Artikeln, daran beeden E. Frtl. Gdn. und gemeiner Landschaft nicht wenig gelegen ist, dermassen auch gerauchwerkt, und Handlung fürgenommen werde, der unzweifentlichen Hoffnung, Wir wöllen alsdann dieser

Sachen

Sachen viel nähner, dann bisher beschehen, zusammen kommen, das wirdet auch beeden Euer Frtl. Gdn., und Ihrer Gdn. Land und Leuten zu merklichen Aufnehmen, Nutz, und Gutem hoch ersprießen, und dienstlich seyn, und wöllen damit uns, und diese Euer Frtl. Gdn., und gemeins Lands obliegend Sachen beeden E. Frtl. Gdn., den Wir als die gehorsame Landsässen unverspart Leibs, und Guts zu dienen urbiethig sind, mit Gnaden zu bedenken, uns unterthänigs Fleiß befohlen haben.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig und gehorsame
Ein ganzer Ausschuß sammt gemeiner Landschaft.

## Freytag der unschuldigen Kindlein Tag

Hat auf Ueberantwortung bemeldter Schrift unser genädiger Herr H. Wilhelm für sich selbs außerhalb H. Ludwigs ohne allem Bedacht den Verordenten aus der Landschaft und Ausschuß nachfolgend Antwort gegeben durch Sr. Gdn. eigen Mund.

## Herzog Wilhelms Antwort, respee Triplic.

Dieweil die zween Stände der Prälaten und Städt und Märkt der Sache einen Aufschub machen auf ein gemeine Landschaft, und außerhalb derselben kein Macht noch Gewalt wöllen haben, auch die von der Ritterschaft darunter zu thädingen abschlagen, so wöll darauf

unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen nicht gelegen auch unfruchtbar seyn, daß über die alt und neu Declaration jetzt allhie geordent, und von den Beschwerungen darin gehandelt werd, sonder Se. Gdn. wöll sich darauf mit seinem Bruder eines andern Landtags halben, wie es dann die Ordnung giebt zu füglicher Zeit anzusetzen, unterreden und vereinen.

---

Aber H. Ludwig hat auf vorberührte Schrift einen Bedacht genommen, sich mit seinen Räthen darauf zu unterreden, und der Landschaft ferrer Antwort zu geben.

Darauf sind die Verordenten von der Landschaft und Ausschuß abgeschieden, und gesagt: „Sie hätten nicht weitern Befehl, dann diese Schrift beeden Fürsten zu überantworten ꝛc.“

Nachmittag

Hat H. Ludwig Sr. Gdn. Kanzler Doctor Thoman Rosenbusch, und Alban von Closen zu einem Ausschuß geschickt, und diese Meynung zu erkennen geben lassen.

## Herzog Ludwigs Erklärung und Ansuchen die neue Declaration betreffend.

Unser genädiger Herr Herzog Ludwig hat einer Landschaft heutig unterthänig Begehrn, auch annebens Sr. Gdn. Bruder Herzog Wilhelms mündlich gegeben Ant=

Antwort gehört, und vernommen, und ab solcher seines Bruders Antwort nicht kleine Beschwerung empfangen, dann Se. Gdn. könnten wohl gedenken, so dieser Landtag jetzt also schnell ohne einige Ausrichtung ergehen, und verreiten solle, daß solches beeden Ihren Frtl. Gdn., auch Land und Leuten zu merklichen Schaden, Nachtheil, und wohl zubesorgenden Verderben reichen, und kommen wurd, darumen so wär Sr. Gdn. genädig Begehrn, und gar gütliche Bitt, ein Ausschuß wolle sich nochmalen als die getreue Landsässen bey Herzog Wilhelm mit unterthäniger fleißiger Bitte bearbeiten, ob Se. Frtl. Gdn. von solcher heut gegebner schädlichen und nachtheiligen Antwort füglich gebracht möcht werden, denn Er Herzog Ludwig wär auch jetzo bey derselben Bruder desthalb in Uebung, der unzweifenlichen Hoffnung, solches wurd Sr. Gdn. von einem Ausschuß als in Bedenkung, und Gestalt aller Sachen nicht abgeschlagen, das wollten Se. Frtl. Gdn. gegen einem Ausschuß, auch gemeiner Landschaft genädiglichen erkennen, und zu guten nimmer vergessen.

Auf solches hat sich von Stund an ein Ausschuß einer unterthänigen Bitt an Herzog Wilhelm entschlossen, und ist ein ganzer Ausschuß damit in das Harnaschhaus gegangen, und solche Bitt durch Jacoben Rosenbusch, nachdem er die allererst in gröster Eil concipirt hat, Herzog Wilhelmen in Beyseyn Herzog Ludwigs verlesen lassen, wie hernach folgt.

# Bittliche Vorstellung, und respee Quadruplic vom Ausschuß an Herzog Wilhelm in Sachen der neuen Declaration.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Als anheut Eure Frtl. Gdn. auf unser unterthänig bittlich Ersuchen unserer Verordenten persönlich Antwortsweiß zuerkennen geben, und angezeigt haben, diewei! Eure Frtl. Gdn. vermerken, daß ein Landschaft, die noch allhie versammlet, nichts beschließlichs, noch endlichs, sonder allein auf Hintersichbringen an ein gemeine Landschaft handlen mög, so sey Euer Frtl. Gdn. die Zuverordnung ihrer Räthe, dardurch alle Handlung ist berauchwercht zuthun, nicht gelegen, sondern Sie wollten wieder einen Landtag ausschreiben, wie uns dann das alles von denselben unserer Verordneten fürgetragen, und Wir Euer Frtl. Gdn. halb unterthänigklich vernommen haben. Und so uns aber der durchleuchtige Fürst, Euer Frtl. Gdn. Bruder unser genädiger Herr Herzog Ludwig, auf gehabten Bedacht in Sr. Frtl. Gdn. gegebenen Antwort nicht wenig noch klein, sonder merklich hochbeweglich Beschwerden, die beeden Euer Frtl. Gdn., auch derselben lbbl. frommen Landschaft aus dem, wo dieser Landtag jetzt also schnell und ganz kürzlich ohne einige Ausrichtung ergehen, und verreiten soll, entstehen, und erfolgen möchten, anzeigen lassen, welche große Beschwerlichkeiten dann bey uns als denen getreuen Landsässen auch also erwogen, und erfunden worden seyn, dann, genädiger Fürst und Herr, soll ein Ausschuß sammt der Landschaft, die nun vier

Wochen lang die mehrere Zeit unterthäniglich Euer Frtl. Gdn. Zukunft, welche doch aus merklich obliegenden Ursachen, die uns Eure Frtl. Gdn. mit Grund angezeigt, und nämlichen aus Verhinderung Röm. Kais. Mt. unsers allergenädigisten Herrns, und nicht ehe hat seyn mögen, allhie gewartet, wie dann Eure Frtl. Gdn. wissen, und nicht mit geringer Kostung zubeschehen genädiglich zubedenken haben, jetzt dermaßen abscheiden, und alle Handlung also unberauchwerkt, auch sonderlich unangefangen des, darumen dann dieser löbl. Landtag von beeden Euer Frtl. Gdn. allhier fürgenommen, und beschrieben, ist wohl zuermessen, ob solches nicht zuforderist Euer Frtl. Gdn., und derselben obberührtem Bruder, auch diesem löbl. Fürstenthum Bayrn zu merklichen Schaden, Nachtheil, und Zerrüttung kommen möcht, dann obgleich anheut ein ganze versammlete Landschaft allhie wäre, so müßt doch aus Nothdurft, wo man anderst fruchtbarliche Handlung fürnehmen wollt, solche Zuverordnung, und Berauchwerkung aller Sachen auf Hintersichbringen an dieselbig Landschaft dannoch also beschehen. So nun, wie dann Eure Frtl. Gdn. anzeigen, unberauchwerkt ein ander Landtag beschrieben, und alsdann daselbst ein gemeine gehorsame Landschaft solang, bis berührte Berauchwerkung, und anders, so jetzt auf Hintersichbringen stattlich und wohl, auch mit weniger Kostung allhie verricht und gehandlet mag werden, aufgehalten wurde, ist zubesorgen, es möcht vielleicht nicht wohl bey Ihnen zuerheben seyn, sie wurden auch desthalb ihren Gewalt einem Ausschuß nicht gern hinter Ihnen verlaßen, auch derselbige Gewalt einem Ausschuß also anzuneh-

men

men beschwerlich, seyn Wir je der unterthänigen Hoffnung, und Zuversicht, Eure Frtl. Gdn. werden einer gemeinen frommen Landschaft solch vergebentlich Unkosten, der Euer Frtl. Gdn. in ander Weg wohl zu statten und gutem kommen mag, nicht vergonnen. So wissen auch Eure Frtl. Gdn. unzweifentlich, daß etlich obliegende Sachen, daran beeden Euer Frtl. Gdn., auch gemeiner Landschaft merklich gelegen, vor Augen sind, die nicht wohl ohne Schaden längere Zeit erleiden mögen. Darauf, und viel mehrer treffentlichen, und hochbeweglichen Verursachung nach ist nochmalen an Eure Frtl. Gdn. unser gar unterthänig und fleißig Bitt, Sie wöllen Ihrer Frtl. Gdn. selbs, derselben Bruder, auch Land und Leuten zu guten ersprießlichem Nutz, Ehr, und Aufnehmen die Zuverordnung berührter Räthe und Berauchwerkung, wie sich dann Eure Frtl. Gdn. hievor, neben demselben ihren Bruder unseren genädigen Herrn Herzog Ludwig, durch ihr gesandte Räthe genädiglich zuthun erbothen, noch beschehen lassen; setzen Wir ganz in keinen Zweifel, dieselb Berauchwerkung werd beeden Euer Frtl. Gdn. sammt derselben Land und Leuten zu guten, und nicht kleinen ersprießlichen Nutz, dienlich, aufnehmlich, und beeden Euer Frtl. Gdn., auch gemeiner Landschaft ganz nichts damit benommen, noch begeben seyn, wie dann obberührter unser genädiger Herr Herzog Ludwig, in Bedenkung der viel guten Nutzbarkeit, so daraus flüssen und kommen möge, zuthun genädiglich urbiethig und willig, und so solches beschehen ist, alsdann viel desto füglicher auch austräglicher wieder ein Landschaft zu Vollziehung aller Sachen zuberufen, und dieselbe kürz-

lichen,

lichen, als der armen Landsässen Nothdurft erfordert, wieder verreiten zulassen. Solcher unser unterthänig fleißig, und getreuen Bitt wöllen uns Eure Frtl. Gdn., als unser genädiger Herr, und Landsfürst nicht verzeihen, noch abschlagen, das seyn Wir zusammt dem, daß es Euer Frtl. Gdn. zu guten reichen wirdet, als die gehorsame Landsässen unverspart Leibs und Guts zuverdienen ganz willig, und urbiethig.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig und gehorsame
Ein ganzer Ausschuß aller Ständ
gemeiner Landschaft Ober- und
Niedern Bayrn, jetzt allhie
zugegen.

---

Darauf hat Herzog Wilhelm des Copi, und eines kleinen Bedachts begehrt, und nach demselben hat Se. Gdn. diese Antwort geben.

## Herzog Wilhelms weitere Resolution hierauf.

Se. Frtl. Gdn. hätten eines Ausschuß unterthänige Bitte vernommen, und wollten sich noch heut aller Sachen mit Sr. Gdn. Bruder Herzog Ludwigen vergleichen, und so ein Ausschuß morgen um 7 Uhr einer Landschaft zusammen läuten ließ, so wollten beede Ihr Gdn., auch alsdann Se. Gdn. auf diese Bitte allein, einer Landschaft ihr gnädige Antwort geben, jedoch so hätt Se. Frtl. Gdn. vermeint, dieweil ein Landschaft

nun-

nunmalen solang hier gelegen, es wäre auch billig in den andern Artikeln gehandlet worden, sie nicht stäts auf einem gelegen wäre.

## Samstag nach dem heil. Christag

Ist zu Morgen um 7 Uhr ein Landschaft gehalten, und die nachbenannte Personen nach den Fürsten geschickt worden.

### Abgeordnete des Ausschuß an die Fürsten.

#### Von Prälaten.

Aspach.
Baumburg.

#### Vom Adel.

Herr Seiz von Törring.
Georg Zenger.
Andree von Tannberg.
Christoph Fraunberger.

#### Von Städten.

Ingolstadt, Georg Schober.
Straubing, Hanns Schwarz.

Als am obvermeldten Samstag beede Fürsten zu einer Landschaft auf das Haus kommen, ist von Herzog Wilhelm persönlich ungefährlich nachfolgende Meynung geredt worden.

Bee-

# Beeder Fürsten Schluß-Erklärung durch Herzog Wilhelm mündlich vorgetragen in Betreff der neuen Declaration.

Beed Ihr Frtl. Gdn. hab sich angestert Freytag aller Sachen halber miteinander unterredt, und vereint, dieweil ein Landschaft, die noch alhie wär, außerhalb einer ganzen Versammlung nichts beschließlichs noch endlichs handlen möchten, so wollten Ihr Frtl. Gdn. ihrer gestrigen unterthänigen Bitt, so an Ihm Herzog Wilhelm durch einen ganzen Ausschuß allein beschehen wäre, genädige Willfahrung beweisen, und nämlichen also, daß aus gemeiner Ländschaft jetzt allhie sechszehn Personen genommen, erwählt und verordnet werden, die alsdann an dem Ort, dahin sie beschieden, mit Ihren Gdn., auch derselben verordneten Räthen Handlung, und Rauchwerk fürnehmen, jedoch wollten beede Ihr Gdn. gemeiner Landschaft nicht verhalten, dieweil Sie Ihnen hievor zu München ein Bitt zuthun vorbehalten, die Sie dann neulicher Täg allhie an die zween Ständ, Prälaten, Städt, und Märkt der Gericht- und Scharwerk halb angelegt hätten, und Ihren Gnaden desthalb außer einer ganzen Landschaft kein endliche Antwort hätt mögen geben werden, so wollten könnten oder möchten beede Ihr Gdn. in denselben Artiklen kein Berauchwerkung, Rede, noch einige Handlung nicht leiden, aber in andern die Gericht, und Scharwerk nicht betreffend wollen beede Ihr Gdn. gern Handlung gestatten, mit dem genädigen Erbiethen, daß Sie der Sachen, soviel Ihnen möglich, zu Förderung

geneigt,

geneigt, und wären auch der gänzlichen Zuversicht, so die Berauchwerkung also kürzlich beschehen, alsdann von Stund an wieder einen Landtag zubeschreiben, und die Handlung so genädiglich zufürdern, daß Sie verhoffen, ein jeder Landmann soll auf Lichtmessen schirist wieder anheim seyn, und damit auch die Landsässen, arm und reich im Land zu Bayrn, füran von beeden Ihr Gdn. Amtleut unbillig nicht beschwerdt, noch zu Schaden bracht wurden, so hätten sich beede Ihr Gdn. miteinander vereinet, jeglichem Amtmann seinen Bestand von Neuem aufzurichten, und eigentlich mit ausgedruckten Worten darein zusetzen, was Er zu handlen Fug, Gewalt, oder Macht hab, und wo alsdann einer darüber gehandlet zuhaben erfunden wurde, den wollten beede Ihr Gdn. derumen nach Ungnaden und dermaßen strafen, daß man daraus Ihrer Gdn. Mißfallen spüren und abnehmen möcht, der unzweifentlichen Zuversicht, ein Landschaft wurd sich gegen beeden Ihre Gdn. auch als die getreuen Landsässen gehorsamlich halten, und erzeigen, das wollten beede Ihr Frtl. Gdn. um einen jeden besonder in Gnaden erkennen, und zu Guten nimmer vergessen.

---

Darauf ist von einem Ausschuß, auch gemeiner Landschaft, soviel der noch allhie gewest, nach rathsamer Erwägung beschlossen worden, daß man die 16. Personen aus gemeiner Landschaft zu der Berauchwerkung erwählen und ordnen soll, das dann auch also beschehen ist, und hat jeder Stand aus Ihm selbs gewählt die Personen, so hernach folgen.

Item

Item in dieser Wahl hat sich auch die Ritterschaft des obern Lands von der Ritterschaft des niedern Lands getheilt, und jedes Land besonder vier Personen erwählt.

## Die 16. Verordnete von gemeiner Landschaft zur Berauchwerkung, oder Handlung über die Artikel der neuen Landsfreyheit-Erklärung.

### Oberland.

#### Prälaten.

Weihenstephan.
Polling.

#### Ritterschaft.

Graf Wolf vom Hag.
Herr Dietrich von Plienning.
Herr Wolf von Weichs.
Ulrich Ramung.

#### Städt.

München.
Straubing.

### Niederland.

#### Prälaten.

Niedernaltach.
Windberg.

Rit-

## Ritterschaft.

Herr Christoph von Layming, Hofmeister.
Herr Hanns von Closen.
Sigmund von Schwarzenstein, Vitzdom zu Straubing.
Achatzi Pusch, Hofmeister zu Freysing.

## Städt.

Landshut.
Ingolstadt.

Item auf solchen Tag sind auch die Nachbenannte zu den Fürsten geschickt worden, Ihr Gdn. die obbenannten 16. Personen zu eröffnen, und Sie folgender maßen unterthäniglichen zubitten.

# Innbegriff der von den Abgeordneten an die Fürsten mündlich zu eröffnenden Bitte.

Ihr Gdn. möchten solche Handlung in Ansehung, daß die Verordnete von gemeiner Landschaft wenig Pferd allhie hätten, auch viel mehrer geringer Kostung, dann anderhalb seyn mög, genädiglichen allhie beschehen lassen, mit dem unterthänigen Begehrn, daß beede Ihr Frtl. Gdn. solch 16. Personen sammt ihren nothdürftigen Dienern und Pferden in der Handlung mit der Liferung genädiglich bedenken, und fürsehen wollten, dann ein Landschaft hätt sich bisher merklich und fast hart verzehrt.

Abge-

## Abgeordnete des Ausschuß an die Fürsten zu Vortragung der vorbemerkten Bitte.

### Von Prälaten.

Seeon.
Ebersperg.

### Ritterschaft.

Graf Wolf vom Hag.
Herr Michael von Traun.
Herr Georg von Parsperg.
Hanns von Darsperg.

### Von Städten.

Ingolstadt.
Straubingen.

Auf solches Begehrn haben beed Fürsten einen Bedacht bis an Morgen genommen, und als die vorgemeldte Gesandte zu Morgen wieder um Antwort angehalten, haben die Fürsten mit Kürz diese Antwort geben.

## Der Fürsten Antwort auf vorige des Ausschuß Bitte.

Gestrigen gemeiner Landschaft Begehrn, und Anzeigung der sechszehen erwählten Personen nach so setzten beed Ihr Frtl. Gdn. denselben Verordneten einen Tag gen München, nämlichen auf Sonntag Trium

Regum

Regum schirist zu Nachts daselbst an der Herberg zu seyn, und nächsten Mondtag zu solcher Handlung, wie sich gebühren wirdet, zugreiffen.

Zum Andern, so wollten beede Ihr Frtl. Gdn. denselben Verordenten aus keiner Gerechtigkeit, dann es vor Alter im Gebrauch nicht herkommen wär, sondern aus genädigen Willen die Lieferung in Mittel der Handlung genädiglich geben.

# Erſter Anhang,

oder

## Handlung in der Berauchwerkung aller gemeins Lands Bayern obliegender Händel, ſo auf dem jüngſten Landtag zu Landshut ao. 1515. durch die Herzogen Wilhelm und Ludwig Gebrüder auf Sonntag der heil. drey König Tag des Jahrs 1516. nach München angeſetzt, und alldort vor ſich gegangen iſt, wie hiernach folgt.

Die hernach benannten, so zu der Berauchwerkung aller gemeins Lands obliegender Handlung von gemeiner Landschaft jüngst zu Landshut aus den dreyen Ständen verordnet, sind anheut allher gen München an die Herberg kommen Sonntag der heil. dreyer König Tag Anno im 1516ten.

## Die Verordneten von gemeiner Landschaft zur Berauchwerkung nachfolgender gemeins Lands obliegender Händel.

### Von Prälaten.

Niederaltach.
Windberg.
Weihenstephan.
Polling.

### Von der Ritterschaft.

Graf Wolf vom Haag.
Herr Hanns von Closen.
Herr Dietrich von Plienning.
Herr Wolf von Weichs.
Sigmund von Schwarzenstain.
Achati Pusch, Hofmeister zu Freysing.
Ulrich Ramung.

Und wiewohl Herr Christoph von Layming von gemeiner Landschaft auch erwählt worden, so ist er doch

von unserm genädigen Herrn Herzog Ludwigen des Hofmeisteramts halben verhindert, und nicht erschienen.

So hat auch Sigmund von Schwarzenstain von Stund an des Mondtags nach dem H. drey König Tag der böhaimischen Aufruhr halben anheim reiten müssen.

## Von Städten.

München, Hanns Stupf.
Landshut, Wolfgang Lorberer.
Ingolstadt, Jörg Schober.
Straubing, Hanns Aman.

## Am Mondtag nach Trium Regum.

Und als die obvermeldten Person ihrer Tagsatzung nach an diesem Mondtag um die 7 Uhr fruher Tagszeit gen Hof kommen, sind sie daselbst von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten unserm genädigen Herrn Herzog Wilhelmen empfangen, und Ihnen alsbalden von Sr. Frtl. Gdn. in Beyseyn nachbenannter der Fürsten Räthe nachfolgende Meynung mündlich fürgehalten worden.

## Herzog Wilhelms mündlicher Vortrag wegen der Salzhändel von Passau.

Dieweil sie zum Theil als die Verordneten von gemeiner Landschaft des Verboths, so beyd Ihre Gnaden der merklichen verursachten Ihrer, und gemeins Lands Nothdurft nach gegen und wider die von Passau der

Salz=

Salzstraß halb mit Verbiethung des Zugangs fürgenommen, ohne Zweifel gut Wissen hätten, daß solch Verboth bisher bey denselben von Passau wenig gewirkt, noch Austräglichkeit gebähre, sonder mehrer Spotts weis geacht und gehalten wär. Zu dem erfinden auch Se. Frtl. Gdn. durch glaubwürdige Erfahrung, daß vermeldts Verboth mehr beeder Ihrer Frtl. Gdn. Unterthan, auch Ihnen selbst, dann den von Passau zu Nachtheil und Schaden reicht, und sodann Ihren Gdn. auch Land und Leuten nicht wenig, sonder zum höchsten an solcher Sachen gelegen, so wäre Sr. Frtl. Gdn. samt Sr. Gdn. Bruders gesandten Räthen entgegen Gutbedunken, und Meynung, daß dieser Handel von aller erst für Hand genommen, und von einer weiteren ansehlichen Gegenwehre und Handhabung gegen den von Passau, wie dann beed Ihr Frtl. Gdn. samt derselben Räthen etlich Weg und Mittel auf ferrere Verbesserung fürgenommen, und in Schriften begreiffen hätten lassen, zu rathschlagen.

---

Demnach und auf sonder ferrer obgedachts unsers genädigen Herrn Herzog Wilhelms Ersuchen haben sich die Verordneten von gemeiner Landschaft obvermeldten Begriff der Gegenwehr zu hören bewilligt, in Beywesen Sr. Frtl. Gdn. und nachbenannter beeder Frtl. Gdn. Räthen.

## Herzog Wilhelms Räthe.

Graf Jörg von Helffenstain.
Herr Jörg Trugsäß, Freyherr zu Walpurg, Hauptmann.

Herr Jeronimus von Stauff, Hofmeister.
Doctor Gabriel Ridler von Regensburg.

## Herzog Ludwigs Räthe.

Herr Bernhard von Seyboltstorf, Ritter.
Alban von Closen.
Johann Weissenfelder, Licentiat.
Cunrad Zeller, Rentmeister.

Und als die Verordenten solchen Begriff und Mittel der Gegenwehre nach längst vernommen, haben sie nach guten Bedacht und rathsamer Erwägung bey Ihnen nicht finden mögen in diesen Sachen, dieweil die Römisch. Kais. Mt. derselben nicht wenig verwondt sey, den Fürsten von wegen gemeiner Landschaft ichts zu rathen, noch zu handlen, in Bedenkung, daß sie solchs von gemeiner Landschaft keinen Befehl hätten. So wär auch die Sach fast groß und also wohl zu besorgen, es möcht vielleicht noch dardurch ein Aufruhr oder Krieg im Land entstehen, deßhalb ihr unterthänig Gutbedunken, daß beede Fürsten diese Sachen bis auf gemeine Landschaft, die dann kürzlichen gen Ingolstadt beschrieben wäre, angestellt hätten, und alsdann durch ein Landschaft Ihren Gdn. darinnen rathen, wurd ohne Zweifel Ihren Gdn. austräglicher und viel ersprießlicher seyn.

Darauf Herzog Wilhelm samt obvermeldten Räthen ferrer anhielten, und nämlichen, dieweil die Verordenten von gemeiner Landschaft zu Berauchwerkung aller gemeins Lands Bayern obliegenden Händeln, und

keiner

keiner endlichen Beschließung, sonder nur auf Hintersichbringen an ein Landschaft allher gesandt, und nun diese Sach nicht die wenigst, so wäre nochmalen Sr. Gdn. Begehr, daß die Verordnete samt beeder Ihrer Frtl. Gdn. Räthen darinn rathschlagen, und gut Mittel auf Hintersichbringen an ein gemeine Landschaft suchen und fürnehmen wollten.

Solches haben sich die vermeldten Verordneten den Fürsten zu Unterthänigkeit bewilligt, und ist nach langen Rathschlagen aus viel ansehlichen beweglichen Ursachen beschlossen, daß man diese Sachen auf ein gemeine nächstkünftige Landschaft anstellen, und itzt von beeden Fürsten den Pflegern, so des Verboths halben Befehl haben, schreiben soll, damit sie mittler Zeit in geheim und unvermerkt gegen beeder unser genädigen Herrn Unterhan, so die Pfennwerth gen Passau bringen, mit der Straf gemach thun.

## Am Erchtag nach Trium Regum

Haben sich die obgenannten beeder unser genädiger Herren der Fürsten Räthe zu den Verordenten gemeiner Landschaft verfügt, und Ihnen diese nachfolgende Meynung durch Herrn Jeronimus von Stauff zu erkennen geben.

## Der Fürstlichen Räthe mündl. Antrag an die Landschaftl. Verordnete, den brüderlichen Vertrag, und zwey Artikel der neuen Landsfreyheits-Erklärung betr.

Der Fürsten brüderlichen Vertrags halb thät ferrer Handlung nicht noth, dann Sie wären schon brüderlich vertragen.

Zum Andern, so trügen auch die Verordenten gemeiner Landschaft gut Wissen, welcher Massen beed Fürsten ihren Abschied von gemeiner Landschaft jüngst zu Landshut der ersten zweyer Artikel halb in der neuen Erklärung, Gericht und Scharwerk betreffend, nämlich dermassen genommen hätten, daß Sie in denselben Artikeln keineswegs wollten, könnten oder möchten einige Handlung oder Verauchwerkung leiden, und damit aber dannoch die Verordenten von gemeiner Landschaft die grossen Beschwerden und Verursachung, so beyd Fürsten größlich dazu bewegen thäten, vermerkten, so wären dieselben zum Theil in Schrift begriffen, die man Ihnen auch von Stund an verlesen wollt lassen, und also auch durch Augustin Köllner geschehen ist.

## Deduction der Landesfürstl. Beschwerden gegen die zwey Artikel in der neuen Landsfreyheits-Erklärung, nämlich die Gericht, und Scharwerk betr.

Als den Durchleuchtigen Fürsten, unsern gnädigen Herren, Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig Gebrüdern,

dern, von gemeiner ihrer Landschaft, und derselben Ausschuß an St. Thomas Tag nächst verschinen überantwort und fürgelegt ist worden die neu Erklärung der Landsfreyheit, davon ein Ausschuß auf dem Landtag zu München in fünfzehenhundert vierzehenden Jahr gehandelt, und nach Vermög gemeins Lands Freyheiten einen Vergriff ihres Bedunkens am zwanzigsten Tag Februarij gemacht und fürgenommen haben, darauf beede Fürsten solchen Vergriff derselben ihrer neuen Erklärung mit Fleiß erwogen, und besichtigt gegen der Declaration und Mässigung, davon in weiland ihres Herrn und Vaters Herzog Albrechts seeligen Regierung durch Sr. Gdn. Räthe, und der Landschaft Ausschuß vergangner Jahr davor auf etlichen gehalten Landtägen, und nämlich zu Ingolstadt mit sonder zeitiger Vorbetrachtung berathschlagt und nach desselben Herzog Albrechts Tod durch unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms verordent Vormunder, darnach auf dem Landtag zu Landshut der mindern Zahl im achten Jahr ein endlicher Beschuß ist beschehen: und finden fürs Erst, daß die angeregt jüngst neu Erklärung beeden Fürsten an ihrem jährlichen Einkommen, Gülten, Renten, Nutzungen, und Fällen, darzu an ihren Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Hoheiten, und Regalien groß beschwerlich, abbrüchig und nachtheilig ist, wie hernach folgt.

Als der erst Artikel von wegen der gerichtlichen Obrigkeit, und der den Verstand und Auslegung hat, daß all Prälaten samt ander Geistlichkeit, auch all Grafen, Freyen, Ritter, auch ander vom Adel, rittermässig Zugewandten, darzu die Burgerschaft in den Städ-

ten und Märkten des Haus Bayern, auf allen ihren Gütern, das ist, die sie zu stiften, zu besetzen, und zu entsetzen haben, darzu auf allen Pfandschaften und Vogtgütern, auch andern ihrem Innhaben, obgleich die Landsfürsten Vogtey darauf hätten, so weit dieselben Güter alle, und ihr jedes mit ihren zugehörigen Gründen reichen, die sie itzt haben oder künftiglich überkommen, die ausserhalb der Hofmarch und Dorfgericht in den Landgerichten oder dergleich liegen, alle gerichtliche Obrigkeit mögen haben, das ist, daß sie auf allen ihren Gütern, so in der Fürsten freyen Landgerichten liegen, richten mögen um all Händel, es seyen Frevel, Vergwältigung, liegend und fahrend Gut, auch um Grund und Boden, Einsatzung, Pfandung, Vergantung, und all ander solch oder persönlich Klag, Erbschaften, Spruch, und Anforderung, und darinn nichts ausgenommen seyn, dann allein die drey Hauptmalefiz, das ist, Diebstahl, Todschlag, und Nothnunft oder Straßraub, die soll der Landsfürst, und sonst nichts auf ihren Gütern zu Strafen haben.

Item es soll auch allein der Diebstahl ausgenommen seyn, der über sechs Schilling der Langen ist.

Item es sollen auch allein der Todschlag und Nothbrang ausgenommen seyn, wie die nachgesetzten Artikel begreiffen.

Weiter so stehet in demselben ersten Artikel vergriffen, daß der Vitzdom-Händel nicht mehr seyn sollen, dann wie die in siebenzehen Artikel sind gesetzt.

Item

Item daß auch die Bitzdomhändel in dem Weg anders nicht sollen gelten, dann so der Thäter darum mit gegründten lautern Rechten vom Leben zum Tod gericht mög werden.

Dagegen sagen die Fürsten, daß Sie diesen ersten Artikel keineswegs mögen zulassen, noch gedulden, aus nachfolgenden ansehlichen gegründten und hohen Beschwerungen und Ursachen.

Erstlich, wiewohl weiland König Ott zu Hungarn, auch Hainrich Ott all Herzogen in Bayern, samt ihren Gemaheln, als man zählt hat nach der Geburt Christi dreyzehenhundert und im eilften Jahr, gemeiner ihrer Landschaft ein große Handvest geben, und die Gericht verkauft, auch nachfolgend beeder Fürsten Vorelltern die mit ihren Briefen und Sigillen einer auf den andern bestätt haben, ist doch solche Freyheit in ihr Wirkung und Gebrauch nie kommen, noch also gehalten worden, wie dann das im ganzen Herzogthum Bayerns offenbars Wissen ist, und durch ein Landschaft selbst nicht widersprochen mag werden.

Fürs Ander, so ist nach Gelegenheit des Lands nicht möglich, daß die drey Stände der Landschaft sich solcher Freyheit möchten gebrauchen, wo anderst die Fürsten Fürstenstand wöllen halten, und Fürsten bleiben; dann wissentlich ist, daß die Prälaten und Geistlichkeit die meisten und mehrer Anzahl Güter auf dem Land in den Landgerichten haben, und als man es darfür hält, über den halben Theil der Mannschaft.

Item

Item so sind ob den Tausenden des Stands vom Adel, Grafen, Herrn, Ritter, und Edel, die auch etwo viel Tausend Hintersässen und Vogtgüter in den Landgerichten haben.

Item so sind ob hundert Städt und Märkt im Land zu Bayern, der Burger in den Fürstlichen Landgerichten auch etwo viel tausend Güter haben, und sonderlich in den namhaften Städten viel angesäßner wohlhabend Burger, die eigne Dörfer und viel Stiftgüter haben.

Item so ist wissentlich, daß beed Landsfürsten wenig Stiftgüter, und am meisten Vogtgüter haben, darunter dann der mehrer Theil den Prälaten und der Geistlichkeit mit der Stift sind, und hievor je und allweg den Landsfürsten als der Prälaten und Geistlichkeit Vogt- und Schutzherrn mit aller gerichtlichen Obrigkeit unterworfen sind gewest, die all wurden den Fürsten entzogen, dann es spricht die neu Erklärung: „obgleich die Landsfürsten die Vogtey auf der Landschaft Gütern hätten, noch dann soll das Gericht den bemeldten Ständen der Landschaft zustehen.“

Item die Erzbischöf, Bischöf, Domstift, auch viel ander Stift, Prälaten, und Klöster ausser Lands der Bißthum Salzburg, Passau, Regensburg, Freysing, Augsburg, Eichstätt, Bamberg.

Item die grossen Spital in, und ausser Lands:

Item die Kirchen, und Gottshäuser, der auch etlich Tausend im Land sind, haben viel Güter, die sie

zu stiften haben, die all wurden sich dieser Freyheit und neuen Erklärung auch gebrauchen wöllen, dann sie haben des der mehrer Theil von der Fürsten von Bayern Vorfahren gleich sowohl als der Adel sonder besiegelt Handvest und Freyheit, daß sie und ihre Güter und Hintersässen alle die Freyheit und Gerechtigkeit sollen haben, wie ander Landsässen im Haus zu Bayern, haben auch die Gericht gleich sowohl, als die vom Adel erkauft, und bisher all Anleg und Steuer neben den Ständen aus der Landschaft je und allweg geben.

Daraus erfindet sich, wo der Landschaft diese Freyheit sollt geben werden, daß die Landschaft allein in den Landgerichten ausserhalb ihrer Hofmarch wohl neun Theil, und die Landsfürsten nicht den zehenten Theil an der Mannschaft und gerichtlichen Obrigkeit wurden haben, und des zu einem glaubwürdigen Anzeigen so mag man die alten Steuerbücher darum ersehen, darinn findet man beschrieben und angezeigt, wem ein jedes Gut mit der Stift und Vogtey zugehört.

Fürs Dritt, haben viel von der Landschaft, und inbesonder die Prälaten und Geistlichkeit in den Fürstl. Landgerichten in Ober und Nieder Bayern mehrer theils ihre Güter zerstraut, hin und wider an viel Orten weit etlich von vier, fünf, bis in die fünfzehen Meil Wegs zu einzig von einander liegend, wurde noth seyn, daß ein jeder Landsäß, Prälat, und Geistlicher bey seinem Gut, das von seinem Sitz oder Gottshaus so weit gelegen ist, einen Richter hätt, wollt man anderst den Leuten Recht und die Billigkeit mittheilen und verhelfen,

sen, das aber nicht möglich ist, und zwischen den Stänben mehr Zerrüttung, Aufruhr, und Krieg im Land, dann Nutz und Fried daraus erfolgen wurde.

Zum Vierten, nachdem im Herzogthum Bayern der Gebrauch ist, daß die Scharwerch der gerichtlichen Obrigkeit nachfolgt, also zu verstehen: wer das Gericht auf einem Gut, der hat auch darauf die Scharwerch ꝛc. Wo dann diese Freyheit ihren Bestand sollt haben, so wurde den Fürsten mit Vergebung der Gericht, wie vorstehet, nicht der vierte Theil ihrer Scharwerch bleiben, sonder die gänzlich entzogen, dadurch Sie ihre Schloß und Pfleghäuser, so zu Bevestigung des Lands erbauet sind, nicht mehr möchten unterhalten, noch in häulichen Wesen bleiben mögen, sonder die Schloß wurden alle im Grund zergehen, wiewohl der mehrer Theil vom Adel hievor auf ihren eigen Gütern in den Landgerichten liegend die Scharwerch haben, die man ihnen nicht abstrecken will.

Item es möchten auch die Fürsten in ihren Hauptstädten kein Fürstlich Hofhalten mehr haben, dann sollt man zu den Schlossen München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, Burghausen, Naternberg, Schärding, Landsberg, Friedberg, Wohburg, und andern namhaften Schlossen sich allein der Scharwerch betragen von den Stiftgütern, die die Fürsten von Bauersleut in den Landgerichten haben, müßt man besonderlich die Bergschloß der Holzfährt halben oed lassen stehen, dann es ist mehr dann eins unter den vorbenannten Schlossen, das man mit viel hundert Gulden, wo man das Holzführen sollt hinauf lohnen, nicht möcht unterhalten.

Wöllen

Wöllen geschweigen andere Scharwerch, Weinfuhr, und viel anders, das alles itzt nicht bedacht, noch sobald in Schriften verfaßt mag werden, und den Landsfürsten mit Vergebung der Gericht wurde stillschweigend abgeschnitten.

Zum Fünften, so wöllen auch Etlich sagen, daß gerichtlicher Obrigkeit nachfolg die Musterung und Reis, und wiewohl die Landsfürsten auf der Prälaten und Geistlichkeit Gütern bisher in den Landgerichten die Musterung und Reis unwidersprechlich haben gehabt, so wurd doch ein grosser und neuer Irrthum deßhalben entstehen, dieweil die Fürsten die Gericht darinn begeben haben, wem die Aufboth, Musterung, und Reis auf der Landschaft Gütern in den Landgerichten liegend sollt füran zustehen.

Zum Sechsten, wo diese Freyheit ihren Bestand sollt haben, so wurde den Pflegern, Richtern, und Amtleuten ihr meiste Besoldung und Amtsnutzung benommen, dann bey den mehrern Pflegen und Gerichten, da die Schloß und Bevestigung sind, haben die Amtleut Hofbäu, die ihnen mit der Scharwerch werden angebaut, all geäckert, gedungt, abgeschnitten, eingeführt. Item sie haben auch darzu ihr geordent Holzfahrt. Item ihnen werden ihre Wißmader abgemähet, geheugt, und eingeführt. Item sie haben auch den mehrern Theil, besonder in den Rentmeisteramten Landshut und Burghausen, ihr Futtersammlung, davon sie ihr Rüstung dest baß mögen erhalten.

Das

Das alles wurde den Aemtern mehrer theils entzogen, und müßt alle Arbeit und Scharwerch allein über des Landsfürsten urbar und Stiftgüter gehen, die wurden dardurch ganz verödigt, vermöchten solcher Scharwerch allein nicht, dann es seyn viel namhafter Gericht, darinn die Landsfürsten allein Vogtgüter, und gar kein urbar Gut haben, auch über das, so den Fürsten über die Unterhaltung der Pfleghäuser, Gericht und ander Amtleut gehet, ausserhalb der Scharwerch sonst keine Nutzung noch Uebertheurung, so in der Fürsten Beutel gehet, dieselben Amtsnutzung mit samt den Gerichtsfällen wurden nicht genug seyn, daß man die Aemter davon möcht unterhalten, sonder die Fürsten müßten aus ihrer Kammer jährlich Geld hinzu geben.

Und des zu einem wahrhaften und glaubwürdigen Anzeigen so erfindet sich solches aus der Amtleut Bestandzetteln, und ihren Amtsrechnungen.

Daraus erfolgte, wie hievor gemeldt ist, daß die Fürsten kein Rüstung mehr im Land wurden haben, und müßten die Schloß, Pfleg- und die Gerichtshäuser allein mit einspänigen Knechten besetzen, was Ehre und Nutz dem Adel, die die meisten Amt haben, daraus erfolgte, auch was Nachtheil und Schaden, so kein Rüstung mehr im Land wär, mit Vergwältigung, Diebstahl und Räuberey, und anderm Uebel erwachsen wurde, ist unaussprechlich, und nicht alles zu bedenken.

Aus itzt erzählten und andern mehr Ursachen, die sobald nicht bedacht mögen werden, sind die alten ge-

geben Freyheiten des Gerichts ihrer Unmöglichkeit und Zerrüttung, Nachtheils und Schadens halben, so gemeinem Nutz, Land und Leuten daraus erfolgt, nie in keinem Brauch kommen, und durch die Landschaft den Fürsten wieder zugestellt worden, der auch die Fürsten seit der ersten Freyheit ob zweyhundert Jahren im üblichen Gebrauch bisher gewest sind.

Und wiewohl die Landsfürsten solche Freyheit der Gericht von Einem auf den Andern haben confirmiert und bestätt, mögen doch solche Confirmation und Bestättung, dieweil die, wie hievor erzählt, offenbarlich wider gemeinen Nutz ist, kein Kraft noch Wirkung haben.

Zum Siebenden, nachdem das Fürstenthum Bayrn des heil. Reichs Lehen ist, das sie gegen den Römischen Kaisern und Königen, und dem Reich schwerlich verdienen müssen, so ist in der Fürsten Macht und Gewalt nicht, davon ichts zu vergeben, dardurch das in Abnehmen, Schmälerung und Verderben käme, und dardurch auch die Fürsten stattlich wie vor Alter den Römischen Kaisern und Königen, auch dem Reich nicht mehr gedienen möchten, und handelten damit wider ihr Lehenpflicht.

Item weiter, wo diese Freyheit ihren Bestand sollt haben, so begäben die Fürsten einen großen Theil ihrer Fürstlichen Regalien und Obrigkeit der hohen und niedern Gerichten, und hätten außerhalb ihrer Urbarsleut, so Sie zastiften hätten, und außer der Baurn aufm Land eignen Güter, der gar wenig sind, weiter von

Land=

Landgerichts wegen nichts zu handeln, dann was Diebstahl, Todschlag, und Nothnunft beträfe, und um alles ander Malefiz, peinlich und Vitzdomhändel hätt die Landschaft auf ihren Gütern, Pfandschaften, und Vogtgütern die Straf derselben hohen Gericht, die den Regalien ohn alles Mittel anhangen, und kein Fürst zu vergeben Macht hat.

Und wiewohl etlich Römisch Kaiser und König solch der Landschaft Freyheit haben bestätt, ist doch solch Bestätrung mit der beschließlichen Klausel beschehen, daß solch Gnad und Freyheit den Römischen Kaisern, auch den Fürsten im Land zu Bayrn an allen ihren Rechten, Freyheiten, und Herrlichkeiten ganz unschädlich und unentgolten seyn soll.

Demnach wo beed Fürsten in vorberührt gemeiner Landschaft Begehrn bewilligten, möcht unser genädigister Herr der Röm. Kaiser, oder sein Nachkommen am Reich angesucht, verursacht, oder bewegt werden, wie dann die Welt jetzt geschwind ist, den Fürsten ihr Herzogthum, das Sie von Kais. Mt. noch nicht empfangen haben, sonder Ihnen von Kais. Mt. die Regalia und Empfahung auf drey Jahr lang erstreckt sind, jetzt oder füran einem fremden Fürsten zu leihen, oder Sie damit länger aufzuhalten und anzuziehen, als hätten Sie wider ihr Lehenpflicht gehandlet, und ihren Unterthanen von des Reichs Eigenthum sein Obrigkeit vergeben, des Sie nicht Macht gehabt, oder in ander Wege darum beschwerlich und ungenädig Handlung gegen beeden Fürsten, Ihrer Gdn. Landen und Leuten

für=

fürnehmen, das gemeine Landschaft gleich sowohl, als ihr Erbherrn und Landsfürsten in Kraft ihrer Pflicht, und aus vor und hernach angezeigten ansehlichen gegründten Ursachen zufürkommen schuldig sind. Es sind auch beed Fürsten durch die jenen, so Ihren Gdn., auch Landen und Leuten Guts gonnen, treulich gewarnet, wo beed Fürsten der Landschaft ihr Freyheit, wie sie es begehren, dermaßen und zuvorab ohne Kais. Mt. Willen und Wissen sollen zulassen, confirmiren und bestätten, daß dardurch Ihrer Mt. als Rom. Kaiser Ursach geben werde, dieweil solch Freyheit zu merklichen Abbruch und Verkleinerung des Fürstenthums Bayrn Regalien, Obrigkeit, und Herrlichkeit, besonder des Gerichtszwangs und Mannschaft halben, als des heil. Reichs Eigenthums reichte, darum einen neuen Penfall oder Interesse zu suchen, oder ander beschwerlich Handlung wider beed Fürsten, derselben Land und Leut fürzunehmen, wie dann Kais. Mt. durch ihr gesandt Bothschaft auf dem Landtag zu München sich des mit ernstlichen Anzug hat offentlichen merken lassen, auch vormals bey andern Röm. Kaisern, und sonderlich bey weiland Kaiser Sigmunds Zeiten auch beschehen ist, daß Ihr Mt. das ganz Fürstenthum Bayrn als für ein verworcht Lehen in Recht angesprochen, das darnach nicht mit kleinem Schaden und Nachtheil wider von Ihm entledigt ist worden.

Unser genädiger Herr Herzog Wilhelm hat auch auf dem Landtag zu München, als Se. Gdn. in die Verschreibung des Vertrags der Mitregierung halben, so ein Landschaft zwischen beeden Fürsten aufgericht,

und darein auch ein Landschaft Ihnen zu Vortheil die Bestättung ihrer erklärten Freyheit und Verbindnüß gezogen haben, nie anderst gewilligt, dann mit der Vorbehaltung, sofern solches wider Kais. Mt. sein Herzog Wilhelms Lehenpflicht, und seines Fürstenthums Regalien nicht zu Nachtheil reichend sey ꝛc.

Zum Achten, so ist der erst Artikel der neuen vermeynten Erklärung von wegen der Landschaft Gericht, so sie über ihre Güter in den Fürstlichen Landgerichten wöllen haben, in ihm selbs widerwärtig, dunkel und unlauter, dann es spricht derselb erst Artikel, daß Sie auf allen ihren Gütern, die außerhalb der Hofmarch und Dorfgericht in den Landgerichten und dergleichen liegen, außerhalb der dreyer Händel, sonst um all Sachen sollen zu richten haben.

So ist darnach in dem Artikel von den Hofmarchen gesetzt, daß die Hofmarchherrn sollen zu richten und zu strafen haben um Grund und Boden, Uebersätzen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberzäunen, Uebergraben, Uebermaissen, und Ueberäckern, auch um Rauffen, Schlagen, und Verwunden, und alles anders, so nicht Vitzthum; oder Malefizhändel sind.

Daraus folgte, daß die Landschaft auf ihren Gütern, so außerhalb der Hofmarchen und Dorfgerichten in freyen Landgerichten liegen, vielmehr, dann in den Hofmarchen zu richten hätten, wie sich dann das im Buchstaben erfindet.

Item so die von der Landschaft auf ihren Gütern in und außerhalb der Hofmarch um all Sachen sollten

zu

zu richten haben, und allein die drey Händel, und in den Hofmarchen die Malefiz- und Vitzthumhändel ausgeschlossen seyn, wurde kein Dorfgericht mehr seyn, dann ein Dorfgericht hat über 72. dl. nicht zu strafen, und allein soviel die Ehehaft-Täding antrifft zu erkennen, aber um Frevel, Grund und Boden ganz nicht zu richten.

Zum Neunten, so ist der erst Artikel unlauters Verstands in den Worten, da es den Diebstahl und Nothnunft erklärt, und spricht: daß der Diebstahl soll ausgenommen seyn, so er über sechs Schilling der Langen ist, des Todtschlags und Nothdrangs halben, wie dieses nachgesetzte Artikel als zu verstand begriffen.

Nun sind viel Diebstahl, die unter sechs Schilling der Langen sind, die man dannoch peinlich mag strafen, als wann einer in ein Kirchen bricht, die entehrt, das Sakramentgehäuß, Kelch, Paten, oder ander Kirchenzier, oder Ornat stiehlt, oder einen Stock aufbricht. Item wann einer von einem Pflug und Wagen dem Ackersmann etwas verstiehlt.

Item so ist in den nachgesetzten Artiklen der Todtschläg und Nothnunft oder Nothdrang halben kein sonderer Ausdruck gemacht. Es ist auch das Wort Nothnunft eines ungleichen Verstands, und wird von einem anderst, dann von dem andern ausgelegt.

Item es sind auch viel Malefizhändel, und Fälscherey oder Betrug, die nach Satzung Kais. Recht nicht mit dem Todt, und dannoch peinlich am Leib oder mit Geld malefizisch gestraft werden.

Zum Zehenten, so ist wissentlich, daß nicht all Hofmarchherrn um Grund und Boden zu richten, noch die Pfandung oder Gant haben, sonder es ist der minder Theil im Gebrauch. Es setzen auch die alten Freyheiten, daß um Eigen und Lehen, das ist dem Gebrauch nach zu verstehen, um Grund und Boden des Landsfürsten Richter sollen zu richten haben.

Sollte dann nicht allein in den Hofmarchen, sonder auch in den Fürstlichen Landgerichten die Landschaft auf allen ihren Gütern und Gründen über Grund und Boden zu richten, Pfandung und Gantung haben, wär ein überbeschwerlich Sach, und wurde damit der Landschaft viel mehr, dann sie vor nach dem Buchstab ihrer alten Freyheit gehabt hat, gegeben, dann das über Eigen und Lehen haben ihnen die alten Fürsten vorbehalten. Das jetzt alles wurde vergeben, das doch keinem Bestand mag gehaben, dann sollt ein Kläger, der zu eines Gut oder Person auf eines Prälaten, Edelmanns, Burgers Gut sitzend Spruch hätt, erst denselben Prälaten, Bürger, oder Edelmann als Gerichtsherrn, der weit von ihm gesessen, um Recht ersuchen und nachziehen, wurde er der Kläger seinen Spruch fallen lassen, oder darum austreten, den Gerichtsherrn oder seinen Unterthan darum befehden, dann er möcht des Rechtes je nicht bekommen, darzu so ist nicht ein jeder aus der Landschaft geschickt, zu handeln und zu erkennen, was Recht ist, sonder es gehört der obern Hand zu.

Es könnt auch der Landsfürst keinen Landrichter mehr erhalten, denn es hätt keiner nichts mehr, dann

soviel

soviel das Malefiz berührte, zurichten, darüber mehr Darlegens und Kostung lauft, dann es Nutzung ertragen mag. So sind ob den hundert Landgerichten und Pflegen im Land, die müßten füran all aus der Fürsten Beutel und Kammergut, so von seinen Urbarsleuten, Zöllen und Mäuthen gefällt, unterhalten und besoldet werden, der einer in den andern mit hundert Gulden Nutz und Gelds nicht mag ausgehalten werden, das ob 15000. Gulden betreffen wurde, die dieser Zeit von den Gefällen der Gerichtsfäll und Amtsnutzung mehrer Theils erhalten werden.

---

Auf solches haben sich die Verordenten von gemeiner Landschaft berathschlagt, und nach rathsamer Erwägung bey Ihnen entschlossen, dieweil Herzog Ludwig nicht hier wär, der aber noch heut von Augsburg kommen wurde, sollt man mit der Antwort des brüderlichen Vertrags halben Sr. Gdn. Zukunft erwarten, und sich darin ab Sr. Gdn. Person nothdürftiglich erlernen, alsdann dester füglicher weiter wissen zu handeln.

Aber der zweyer Artikel halb, die Gericht und Scharwerk in der neuen Erklärung betreffend, dieweil ihnen von den Frtl. Räthen, wie obstehet, in Schriften soviel Ursach und Beschwerung angezeigt, so haben die Verordneten von Stund an beeder Fürsten Räthe gar hochs Fleiß ersucht und gebetten wie folgt.

Der

## Der Verordneten Bitte an die Fürstl. Räthe.

Sie die Räthe möchten bey den Fürsten getreuen und allen möglichen Fleiß fürwenden, auf daß beede Ihr Gdn. zu Fürderung aller Sachen gnädiglich bewilligen, in obvermeldten zweyen Artikeln auf Hinderfichbringen an ein Landschaft zuhandeln, und rauchwerken, verhoffen sie je gänzlich, man wurde der Sachen viel näher und zu bessern Verstand, dann bisher beschehen wäre, kommen.

## Der Fürstl. Räthe Antwort.

Wiewohl die Verordenten gut Wissen trugen, welcher Maß die Fürsten dieser Artikel halb, wie obstehet, ihren Abschied von gemeiner Landschaft zu Landshut genommen hätten, jedoch dieweil Herzog Ludwig von Kais. Mt. noch heut kommen soll, so wollten sie solches an beede ihr genädig Herren die Fürsten bringen, und die Verordneten Morgen Mittwochen um 7. Uhr frühe wieder Antwort wissen lassen.

## An Mittwoch nach Trium Regum

Ist von einem Ausschuß oder den Verordenten, wie obstehet, sammt beeder Fürsten Räthen die neu Erklärung gemeiner Landsfreyheit für Hand genommen, und hat die Berauchwerkung derselben Declaration bis auf Montag nach Erhardi gewährt Innhalt ihrer Veränderung.

Rath=

Rathschlag zwischen den Landesfürstl. Räthen, und den Landschaftl. Verordneten über nachstehende Artikel der neuen Landsfreyheit-Erklärung.

## Von den Vitzdomhändlen

Ist berathschlagt, daß in der Ordnung der Fünft soll also gesetzt, und erklärt, und in das Kapitel der Uebelthäter Güter gesetzt werden:

„Wer Ihm selbs den Todt thut aus Ursachen eines begangenen Malefiz das Urtheil zu entfliehen, oder in was Weg das beschieht, mit desselben Gut soll es wie mit des Diebs Gut gehalten werden, also daß desselben eigen aufliegend und fahrend Gut, wo er das hat, seinem Weib, Kindern, Gläubigern, oder Erben, wie sich gezient, soll folgen und bleiben, und füran nicht mehr confiscirt werden, dann soviel auf den Züchtling gehet, wo man desselben todten Leib verbrennt, oder in ein Wasser wirft, oder außerhalb des geweihts Erdreich vergrabt.“

Der zwanzigst Artikel in der alten Erklärung soll also gestellt werden:

„Wer einem seinen Marchstein oder ander March abthut, verrückt, oder ausbricht, und solchs heimlich und gefährlich beschehen, und seinen Grund dardurch sehentlich erweitert, soll für einem Vitzdomhandel gestraft werden.“

„Wo

„Wo aber jemand ein March bewegt, oder ausackert ohn gefährde, soll er das seinem Gerichtsherrn ansagen, das soll füran nicht mehr gestraft, sondern gütlich vertragen werden, wo er es aber nicht ansagt, mag ihn sein Gerichtsherr darum doch nicht malefiziſch, sondern wie einen Gerichtshandel strafen.“

Als ferrer in der neuen Erklärung die Vitzdomhändel in ihrer Ordnung und Anzahl gesetzt worden, darunter drey Händel ausgelassen, die in der alten Erklärung für Vitzdomhändel durch die Landschaft erkannt, bewilligt, und angenommen sind, nämlich in der Zahl laut der alten Erklärung der 14. 16. und 20. ste.

Darauf ist berathschlagt, daß einer Landschaft zu Gnaden der vierzehend Artikel, **die Erfindung der verborgen Schätze betr.** möcht herausgelassen, und darinn der Satzung des gemeinen geschrieben Kais. Rechtens verfolgt werden.

Aber der Sechzehend Artikel: **daß ein jeder Diebstahl, der mit Rechten peinlich gestraft werden mag, desgleichen Räuberey,** kein Malefiz- oder Vitzdomhandel seyn soll, ist ganz unbillig herausgelassen, dann das ist offenbaren Rechtens.

Dergleich ist nach vermög und Satzung der Rechten der zwanzigst Artikel in der alten Erklärung für ein Malefiz- oder Vitzdomhandel gesetzt.

Dann als ferrer im Beschluß des Kapitels von den Vitzdomhändeln in der neuen Erklärung ein Zusatz

be-

beschehen ist, wie der Artikel in der alten Handvest um Eigen und Lehen soll verstanden werden ꝛc. Nun ist aber der Landschaft Erklärung in demselben Fall ihrem ersten Artikel ganz widerwärtig, es kann auch dieselb ihr Erklärung und Mäßigung dermaßen nicht beschehen, noch den Verstand haben, wie sie es erklären, dann dieselb ihr Erklärung ist wider den Buchstaben der Handvest, darzu wider gemeinen Nutz, und offenbaren Gebrauch und alt Herkommen, wie dann solches hievor in dem Artikel von wegen der **Gerichten** lauter angezeigt ist, dem dieser Artikel auch anhängig ist.

## Von den Hofmarchen.

Als gemeine Landschaft und derselben verordent Ausschuß die Gericht der Hofmarchen weiter, dann die alte Erklärung vermag, zu erweitern und zu erstrecken vermeint, ist solches beeden Fürsten auch groß beschwerlich, dann in der alten Erklärung ist in dem Kapitel von den Hofmarchen zu Abbruch der Frtl. Landgericht den Ständen der Landschaft ein ansehliche Begabung beschehen, die auch gemeine Landschaft zu großen unterthänigen Dank dazumal angenommen, und Erbhuldigung darauf gethan hat, fürnehmlich daß der Landschaft:

Fürs Erst zugeben ist worden, daß sie in ihren Hofmarchen um alle Sachen, so nicht Vitzdom- oder Malefizhändel sind, sollen zu richten haben, hindangezogt um Grund und Boden, auch Gant derselben Sachen ꝛc. Das hievor bey viel Hofmarchen im Gebrauch

nie

nie herkommen, dann der mehrer Theil unter den Hofmarchherrn haben um Frevel, Vergewältigung, und ander viel Sachen nie zu richten gehabt, auch darüber zu richten nie angefochten.

Fürs Ander, so ist der Landschaft, insonderheit denen, die um Grund und Boden, auch um Gant derselben Sachen bisher nicht zu richten gehabt, in der alten Erklärung aus Gnaden zugelassen, daß sie die Gant um fahrends Gut und Schulden in ihren Hofmarchen haben mögen, das sie hievor auch in keinem Gebrauch gehabt haben.

Fürs Dritt, wiewohl etlich wenig Hofmarchherrn aus sondern Kais. Königl. und Frtl. Freyheiten und Gebrauch, der doch bisher nicht viel gewest sind, um Grund und Boden, auch ihr etlich um Gant derselben Sachen zu richten gehabt, hat man doch denselben auch allen andern Hofmarchherrn nicht weiter, dann in den Ettern und auf solchen ihren Gründten zu richten und zu strafen gestatt. Aber in der alten Erklärung durch die Vormünder zugelassen ist gemeiner Landschaft zu sondern Gnaden zugelassen, und ihnen in Hofmarch und derselben gerichtlich Obrigkeit außerhalb der Ettern größlich erweitert, also daß sie auf allen Gründen in die Hofmarch gehörig sollten die Niedergericht haben, und darinn den Landsfürsten nichts vorbehalten worden, dann allein die Malefiz- und Blutdomhändel, und anders, wie dann selbes in der alten Erklärung ausgedruckt ist.

Und

Und wiewohl unser gnädige Fürsten und Herren dardurch an den Gerichtswändeln in ihren Landgerichten großen Abbruch, Schmälerung, und Minderung haben empfangen, und fürnehmlich dardurch ihnen jährlich in den Gefällen der Amtnutzung abgehet, und der weniger dann vor haben, auch solches gegen Kais. Mt. wo Sie Ihr Mt. darum anlangen sollten, dieweil solchs zu Abbruch ihrer Landsfürstl. Obrigkeit reicht, daran Sie nichts zu vergeben haben, als Lehenmannen des heil. Reichs nicht wohl verantworten mögen. Jedoch haben unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder aus sondern guten Ursachen gemeiner Landschaft zu sondern Gnaden solch Mehrung der Gericht und Erweiterung der Hofmarchen zugelassen, darauf beed Fürsten auch erbiethig ihnen die in Einigung ihres Regiments dermaßen wiederumen gnädiglich zu bestätten.

Dann sollten beed Fürsten der Landschaft ihre Gericht in den Hofmarchen mit sammt den Gerichten auf ihren Gütern in den Frtl. Landgerichten liegend, dermaßen wie sie es in ihrer neuen Erklärung setzen, ferrer und weiter mehren, nämlich daß die Hofmarchherrn durchaus all in ihren Hofmarchen, und auf ihren Gütern in den Landgerichten liegend sollten um all Sachen, auch um Grund und Boden, und Gant derselben Sachen zu richten, zu strafen, und zu handeln haben, und darin allein die drey Händel mit der Maß, wie vor im ersten Artikel stehet, den Landsfürsten vorbehalten seyn, wurden die Fürsten in mehr dann einem namhaften großen Landgericht, so die Fürsten

jetzt

jetzt haben, da dann mehrer Theils nur Hofmarch und der Landschaft Güter liegen, keinen Richter unterhalten mögen, und die Pfleg und Gerichtshäuser, auch der Amtleut Rüstung ganz abgehen, und ander mehr übermerklich groß nahend Zerrüttung, Aufruhr und Krieg daraus erfolgen, wie dann des hievor vom ersten Artikel genugsam und gegründt wissentlich Ursachen angezeigt sind.

Ferrer so sind all ander nachfolgend Artikel in dem Kapitel von den Hofmarchen durch die Landschaft dermaßen gestellt und erklärt, daß sich die auf die gerichtlich Obrigkeit um Grund und Boden ihrer Güter außerhalb der Hofmarchen in den Frtl. Landgerichten liegend auch strecken, und aus der Vormunder Erklärung die Artikel ausgelassen, die da lagen um die Güter, so in den Frtl. Landgerichten liegen.

Und ist nämlich der Artikel, so in der Vormunder Erklärung stehet, ausgelassen sich also anfahend: **was sich auch ander persönlich Sprüch und Frevel, die nicht Vitzdom- oder Malefizhändel sind, in den Hofmarchen begeben, die soll der Hofmarchrichter auch zu richten haben** ꝛc. Dann so der Gerichtszwang durch die Landschaft in ihrer Erklärung so weit, wie vorstehet, sich erstreckt, so thut hierauf ihrenthalb des jetzt angezeigten Artikels nicht mehr noth.

Darnach stehet ein Artikel von wegen der gerichtlichen Obrigkeiten auf den Hölzern nnd Holzmarchen, da ist der Gerichtszwang durch sie

auch

auch erweitert, daß der auf den Hölzern und Holzgründen in und außerhalb der Hofmarch soll gehalten werden, wie in dem ersten Artikel der neuen Erklärung gesetzt ist. Derselb Artikel ist auch nicht leidlich, wie dann des hievor auf dem ersten Artikel gegründet Ursachen angezeigt sind.

Fürter ist in der neuen Erklärung der Artikel sich anfahend: „wo zween Hofmarch- oder ander Grundherrn in oder außerhalb Landgerichts ihrer Gründ oder anderer Sachen halben miteinander irrig wurden ꝛc. auch erweitert, auf die Güter und Gründ in den Frtl. Landgerichten liegend, darzu auf all persönlich Sprüch, so die Unterthan zu einander haben, ganz weit erstreckt, also daß sich die Unterthan einer jeden Herrschaft miteinander außerhalb ihres Richters, oder ihrer Grundherrschaft gütlich wohl mögen vertragen, und nehmen darin keinen Fall aus, dann was peinlich Sachen sind.

Damit wirdet den Landsfürsten und ihren Landrichtern all Strafen, und Bussen um Frevel, Raufen, Schlagen, Vergewältigung, Verkehrung der Marchstein und viel ander Sachen stillschweigend abgestreckt, und ist ganz wider die Ordnung des Rechtens, und Vernunft gestellt, dann so die Unterthan die Freyheit sollten haben, so sie sich in oder außer Rechtens ihrer Spänn halben gütlich vertragen, daß sie alsdann dem Gericht kein Buß mehr zu geben schuldig sind, so bedarf man keins Landrichters mehr, und obgleich ein armer Unterthan dem Landrichter je zu Zeiten sein

An-

Anliegen sich unterstehen wurd zuklagen, so wurdet doch sein Nachbar, und insonderheit verdorben Baurn und Rothzwenger, die die Leut täglich vergewältigen, solches nicht beschehen lassen, und die Sach zum Wein vertragen, es sey auf billig oder unbillig Mittel, dardurch die Unterthan werden beschwert, geschätzt, und aus Furcht bezwungen und bedrangt, derselben bösen Buben Betädigung wider ihren Willen anzunehmen, und wurden dieselb bösen Buben sich in die Wirthshäuser und Tafern legen, ob den armen Leuten drucken Tag und Nacht, und all Sachen vertädingen, es wär Recht oder Unrecht.

Item sollten die Unterthan, wo der Grund und Hofmarch halben zwischen ihnen Irrung wäre, die außerhalb ihrer Herrschaft Macht haben zu vertädingen, das möcht nicht allein der Landsfürst, sonder auch der Hofmarch und eigen Herr des Guts keins Wegs leiden.

Item dieser Artikel stehet in König Ottens Freyheit gar nicht, dann er ist wider die Vernunft, Recht, und alle Billigkeit, möcht ein Jeder sein selbs Richter seyn, und wurd merklich Zerrüttung, Aufruhr, Widerwill, und Uneinigkeit im Land erstehen, daß allweg der stärker wurd den andern vermögen, daß er seins Gefallens müßt leben.

Und wiewohl in der alten Erklärung vier Artikel stehen, die dann der Billigkeit und gemeinen Rechten gemäß sind, wie man die Irrungen zwischen zweyer

Hof=

Hofmarchherrn, oder ander Grundherrschaft, oder zwischen der Fürsten Landrichter, und den Hofmarchherrn oder derselben Grund und Boden, auch derselben Unterthan vertädingen soll, sind doch dieselben Artikel in der neuen Erklärung ganz ausgelassen, und für dieselben vier der Artikel, wie obstehet, der wider Recht und alle Billigkeit ist, gesetzt, und darauf gestellt, daß die Unterthan Herrn, und die Herrn Unterthan seyn wurden.

Demnach ist berathschlagt, daß dieselben vier Artikel in der alten Erklärung sollen bleiben, dann sie sind den Rechten und aller Billigkeit gemäß, doch mögen die mit etlichen kleinen Zusätzen gebessert werden, nämlich also:

„Wo aber zween Hofmarch- oder ander Grundherrn, oder ihr Unterthan in- oder außerhalb Landgerichts ihrer Grund oder ander Sachen halben miteinander irrig wurden, so mögen sie sich außerhalb der Gerichtsherrschaft nicht allein ehe und daß rechtlich geklagt wirdet, sonder auch hinnach, wenn und wo sie wollen, gütlich miteinander wohl vertragen, und sollen darum, daß sie sich vertragen haben, der Herrschaft oder ihrem Richter nichts schuldig seyn, aber dem Gerichtsherrn, soferr der Handel nach Satzung der Rechten sonst strafbar ist, an seiner Straf unvergriffenlich."

„Wo ein Landgerichtsmann in einer Hofmarch, und entgegen ein Hofmarchsmann im Landgericht, oder ein Hofmarchsmann in des andern Hofmarch

verbricht, darum er strafbar ist, soll einer dem andern den Verbrecher auf des Gerichtsherrn, in des Gerichts er verbrochen hat, mündlich oder schriftlich Ersuchen in die Straf schaffen."

Zum Letzten, als in dem Kapitel um Hofmarchen in der neuen Erklärung zween neu Artikel sind gesetzt, **von wegen der Strafen und Bussen der Partheyen, die im Recht werden verlustigt**, auch wie man es mit **Erkenntniß der Gerichtsschäden** füran halten soll 2c. Dieselben zween Artikel, wo man die in rechten Form stellt, tragen nicht sonder Beschwerd auf ihnen, und sind ohne das in den Satzungen gemeinen Rechtens ausgedruckt, und offenbaren Rechtens, doch daß solchs die Hofmarchherrn in ihren Hofmarchen und Gerichten dermaßen auch halten.

Darauf ist von den 16. Verordenten, auch der Fürsten Räthen beschlossen, daß der letzt Artikel, dieweil der den Gerichtsproceß antrifft, in die Ordnung der Gericht soll gesetzt werden.

## Um Güter außerhalb der Hofmarch.

In diesem Kapitel sind aus der alten Erklärung viel Artikel ausgelassen, und nicht gesetzt worden, und für derselben ausgelassen Artikel ein kurzer Artikel in gemein gesetzt dem Adel zu sonderm eigen Nutz und Vortheil, also lautend: „Es sollen die vom Adel auf den Gütern, darauf sie die Stift oder Vogtey haben, auch die Scharwerk haben, und nicht die Fürsten."

So

So die Fürsten diesen Artikel zuließen, möcht Ihnen in den Landgerichten der mehrer Theil der Scharwerch entzogen werden, dann ein jeder Bauer, der den Fürsten und den Pflegern bisher hat gescharwercht, wurd unterstehen sich heimlich dem Edelmann vogtbar zu machen mit einer Hennen, Lamm, oder Gült, damit sie scharwerchfrey sässen, das dann vor Zeiten auch beschehen, und dermassen in Erfahrung vorm Wald erfunden ist, daß sich die Bauern an die Edelleut verwendet und geschlagen haben, das daun in den alten Landbothen durch die Fürsten darnach ist verbothen worden.

Item es sind auch viel Edelleut Güter in den Landgerichten und Hofmarchen, die den Fürsten, auch etlichen Hofmarchsherrn zu ihren Schlossen und Sitzen geordente Scharwerch und Dienstbarkeit mit Heugen, Mähen, Ackern, Dungen, Holzfahren und andern Sachen aus alten Herkommen zu thun schuldig sind, dieselben Scharwerch und Dienstbarkeit all wurden den Landsfürsten und Hofmarchsherrn mit obvermeldtem Artikel abgestreckt, und dardurch zwischen dem Fürsten und Adel, auch unter dem Adel selbst neue Irrung entstehen.

Item es seyn auch die Vogteyen im Land fast ungleich, demnach so können und mögen die Fürsten in diesem Fall kein Aenderung leiden, dann wo Sie die geordenten Scharwerch von ihren Schlossen verlieren, und Ihnen die, wie vorstehet, gemindert werden, könnten Sie ihre Schloß und derselben Pfleger nicht mehr

unterhalten, wie dann solches hievor auf dem ersten Artikel auch angezeigt ist.

## Von der Nachtziel wegen.

Item im Kapitel von der Nachtziel wegen ist ein Artikel, so in der alten Erklärung stehet, ausgelassen, sich also anfahend: „Doch in dem unbegeben der Landsfürstl. Obrigkeit ꝛc.“ Er nimmt und giebt nichts, mögen die beyden Fürsten leiden, daß der auch heraus blieb.

Ist im Rathschlag angestellt bis auf eine versammelte Landschaft.

## Von der Futtersammlung wegen.

Da ist ein ganz neuer Artikel gesetzt, nämlich daß kein Futtersammlung mehr gestatt soll werden ꝛc.

Dieser Artikel ist den Landsfürsten hoch beschwerlich, und nicht zuzulassen, denn es sind an mehr Orten Futtersammlungen, die in den Urbarbüchern stehen, und für ein besetzte Gült verrechnet werden, und da die Landgerichtsleut, sie seyen der Prälaten, Adels, oder Burger, unverscheidentlich die geben, nämlich jedes Gut sein Anzahl und Maß, als dann im Landgericht Ried und Schärding Sammlungen sind, die jährlich auf etlich hundert Säck Treids laufen, und den Fürsten wie ein ander Urbargült verrechnet werden, und vor hundert Jahren in den Urbarbüchern gestanden sind.

Item in weiland Herzog Ludwigs Regierung ist vor viel Jahren zu Landshut deßhalben zwischen Sr. Gdn. und der Landschaft auch ein Irrung gewest, aber

dar=

darnach durch denselben Herzog Ludwigen, und die Landschaft gemittelt, und des ein Maß gesetzt worden, die darnach in der Vormunder Declaration dermassen auch fürgenommen, und bisher im Brauch blieben ist.

Und wo solch Futtersammlungen sollten abgethan seyn, wurde solchs den Fürsten jährlich wohl um tausend Gulden, und den Pflegern, Richtern und Amtleuten an ihrer Amtsnutzung um viel mehr jährlich zu Abbruch, Minderung und Nachtheil reichen.

Wo man auch mit den Futtersammeln die Maß und Form laut der Vormunder Declaration halt, so kann Niemand beschwert werden.

Darauf haben die 16 von der Landschaft selbst davon geredt, daß der Landschaft Meynung nicht sey, den Fürsten ihr jährlich Gült und Rent nicht zu verziehen, aber aus dem Mißbrauch, so sonderlich durch die Schergen wird gebraucht, ist ihr Gutbedunken, daß man den in rechten Form, der baß laut, auch in die Landbothen soll bringen, und den Amtleuten solch Ordnung oftmals im Jahr vorlesen, damit sie des ein Wissen haben.

## Von Besetzung wegen der Räth und Amtleut.

In diesem Kapitel ist ein neuer Artikel gesetzt, daß der Rentmeister Umreiten gar abnimmt, darinn doch ein Landschaft dem Fürsten kein Maß hat zusetzen, sonder des Fürsten Nothdurft erfordert, daß Er seinen Fiscal, das ist, seinen Rentmeister in die Amt laß rei-

ten, die die Malefiz erfahren, und Vitzdomhändel abtädingen, und sich daneben erfahren, wie sich die Pfleger, Richter, Amtleut, Schergen, und Büttel halten, ob sie die Leut nicht beschweren, oder wider die Landsordnung, Landboth, und Landsfreyheit handeln. Item zu besehen, daß den Fürsten ihr Obrigkeit nicht werd entzogen, und ob mit Unfleiß, nachlässiglich, oder eigennützliglich in den Amten werd gehandelt. Item die Schloß und Kastenhäuser, auch das liegend Treid, und die Urbarsgüter zu besichten.

Aber das Umreiten zu gebrauchen, wie es in Herzog Johanns Regierung bisher gewest ist, möcht gleichwohl darin ein Ueberfluß gebraucht seyn worden. Demnach wo man das Umreiten halt, wie es durch weiland Herzog Albrechts seel. Rentmeister im Oberland München, und zu Straubing gehalten ist, kann solchs kein Beschwerung, sonder mehr Nutz auf ihme tragen.

Darauf wirdet dieser Artikel billig heraus gelassen, oder dem ein ander Maß gesetzt.

Item in demselben Artikel ist ferrer durch die Landschaft in ihrer vermeynten Erklärung ein Zusatz gemacht von Besetzung der Büttel- und Schergenamt, der soll auch gemässigt werden also: daß in den Vitzdomamten Vitzdom und Räthe mit samt einem Rentmeister die Schergen und Büttel sollen aufzunehmen haben, doch dem Landsfürsten durchaus im Land darinn freye Handlung vorbehalten seyn, die Ihrer Gnaden Gefallens zu setzen, doch daß auch die Büttel und Schergen von keins

Zu-

Zustands oder andern Gelds, sonder von Frommkeit und guts Wandels wegen zu den Amten genommen werden.

## Weidwerch.

Item im Kapitel des Weidwerchs halben ist ein neuer Zusatz und Läuterung der Vorhölzer halben gesetzt, davon mag man mit dem Jägermeister, Forstern, und Jägern rathschlagen.

Die Landschaft redet dermassen davon, daß ihr Meynung sey, wo jemand aus der Landschaft zu End des Panforsts ein Ried, Feld, oder Wismad hat, daran ein Vorholz zu denselben Gründen gehörig liegt, so soll solchs für kein Vorholz des Landsfürsten Panforst anhängig gehalten werden.

## Um Ansprach und Klag der, die von des Fürsten Amtleuten beschwert werden.

In diesem Kapitel ist zu letzt ein Artikel ausgelassen, sich also anfahend: „Begäbe sich aber, daß einer durch die Rentmeister um einen Vitzdomhandel gestrafft werde“ ꝛc.

Dieser Artikel stehet billig, dann wo ein Rentmeister in Vitzdom und Räthe Entschied und Mässigung des Vitzdomwandels beschwert zu seyn vermeynt, bringt Er es billig an den Landsfürsten, dieweil es Sr. Gnaden Kammergut, und Oberkeit antrifft.

Die

Die vom Ausschuß vermeynen, es wär ein Verkleinerung der Vitzdom und Räthe, und bleib bas heraus, ist dannoch den Rentmeistern nicht abgenommen, den Handel an den Fürsten zu bringen.

Darnach ist in demselben Artikel von wegen der Nachrecht auf die Wändel der Zusatz ausgelassen: „oder ein ziemlich Maß darinnen gehalten und gesetzt werden. “

Trägt nichts sonders auf ihne, doch muß man dannoch den Bütteln und Schergen etwas in den Wändeln lassen, damit sie in Anbringung der Bussen, auch im Aufmerken und Ansagen der strafbaren Händel desto fleißiger sind.

Es sollen auch die Nachrecht, der Enden die bisher genommen sind auf die Vitzdom- und Gerichtswändel, den Rentmeistern, Pflegern, und Richtern füran abgeschafft, und ein genannte Summa für all Sachen zu Wandel betädingt und genommen werden, und der Landsfürst und Gerichtsherrn sollen ferrer die Rentschreiber, Gerichtschreiber, und all ander Amtleut davon ihrer Nachrecht und all ander Sachen halben selbst entrichten, und den Amtleuten darüber ferrer nichts gegeben werden. Doch wo das Buch liegt, soll es nach Laut desselben gehalten werden, doch daß es auch die Landsässen in ihren Herrschaften, und Hofmarchgerichten dermassen auch halten, und kein Nachrecht nehmen. Wo auch die Frohnbothen, Büttel, und Schergen aus altem Gebrauch in etlichen Fällen und Wändeln

bis-

bisher die Nachrecht gehabt haben, soll ihnen aufs Pfund der zehend Pfenning geben werden, wo sie aber die Nachrecht nicht gehabt, sollen sie es füran auch nicht haben.

## Daß der Landsfürst das Land zu Gewähr oder Pfand nicht soll verschreiben.

Diese Rubrik bleibt, wie dann die in der alten Erklärung auch gesetzt ist, mit samt ihrem nachfolgenden Artikel.

Als aber zu derselben Rubrik ein Zusatz in der neuen Erklärung beschieht, nämlich daß der Landsfürst nichts groß ausserhalb einer Landschaft anfachen soll, und darauf einen sondern und neuen Artikel setzen: „daß nun füran kein neue Musterung, Aufleg, oder anders groß gemeins Land, oder nur der dreyer Ständ einen aus ihnen berührend fürgenommen soll werden ausserhalb gemeiner Landschaft, das auch nicht anderst, dann wie die Rechten und Freyheiten gemeins Lands vermögen.“

Ueber diesen neuen Zusatz mag viel Disputation zu Widerwill, Aufruhr, und Uneinigkeit zwischen den Fürsten und der Landschaft entstehen. Ist auch ein grosse Verkleinerung der Fürstl. Regalien, dann es wären die Fürsten zu gleichen den Prälaten in den Klöstern, und hätten nämlich die Bischöf mehr Macht ausserhalb ihrer Kapitel in weltlichen Sachen zu handeln, dann die Fürsten, deßhalben solcher Artikel schimpflich ist zu hd ren, und wider Billigkeit heraus, und bey dem alte Herkommen zu lassen.

Erch=

## Erchtag nach Erhardi

Ist von wegen der Salzstraß, und sonderlich der Irrung, die sich mit dem Bischof von Salzburg, Schwendung der Wälde und Höherung des Salz-Kaufs zum Hallein, erhaltet, gehandelt und beschlossen, daß die hievor verordent Bothschaft von beeden Fürsten, auch gemeiner Landschaft wegen zum fürderlichsten zum Bischof zu Salzburg mit der vergriffen Instruction abgefertigt und geschickt soll werden, auf daß man alsdann in nächstkünftiger Landschaft deßhalb ferrer, nachdem Land und Leuten zum merklichsten daran gelegen, nothdurftige Handlung dester stattlicher fürzunehmen hab, und sollen von gemeiner Landschaft wegen zu solcher Bothschaft gebraucht werden diejenen, so hievor und nämlich itzt zwey Jahre von gemeiner Landschaft zu München darzu verordnet sind worden.

## Am Mittwoch nach Erhardi

Haben die Verordenten von gemeiner Landschaft auf ihr obvermeldt bittlich Ersuchen an die Fürstl. Räthe der dreyen Artikel halb beschehen, nämlich die Gericht auf den Gütern ausserhalb der Hofmarchen in den Landgerichten gelegen, zum Andern um Grund und Boden in den Hofmarchen zu richten, und zum Dritten, die Scharwerchen auf der vom Adel Vogtgütern betreffend, bey beeden Fürsten unterthäniglich um Antwort angehalten.

Darauf war

Her-

# Herzog Wilhelms persönliche Antwort.

Se. Gnad wollten sich deshalb mit ihrem Bruder Herzog Ludwigen entgegen unterreden, und in solchem alsdann den Verordenten genädige Antwort geben, doch so wäre sein Herzog Wilhelms genädige Begehr, dieweil Se. Gnad hievor zu Landshut gemeiner Landschaft einen Artikel, die Hilf des Schwäbischen Bunds betreffend, anzeigen und fürhalten hätt lassen, daß dann sie als derselben Landschaft Verordente diesen Artikel auch berauchwerken, und darinn Sr. Gnad Antwort geben wollten.

## Am Pfinstag nach Erhardi

Haben die Fürsten auf die obermeldten drey Artikel den Verordenten nachfolgende Antwort geben.

# Der Fürsten mündliche Antwort auf obgemeldte drey Artikel.

So hätten sich beed Ihr Gdn. auf gestrig Ansuchen der dreyer Artikel halb miteinander unterredt, auch nothdürftiglich ersehen, und dieweil aber Ihren Gnaden dieselben Artikel sogar beschwerlich, und beeden Ihren Gdn. an ihren Fürstl. Oberkeiten und jährlichen Einkommen, wie Sie dann hievor öftermals angezeigt, hoch und merklich abbrüchig und nachtheilig erfunden, so wüßten oder könnten Ihre Gdn. solcher Artikel halb

kein

kein Mittel fürnehmen, wo aber die Verordenten Ihren Gdn. in solchem Mittel, die Ihnen leidentlich seyn, fürschlagen oder anzeigen möchten, darinn wollten sich Ihre Gdn. genädiglichen halten und erzeigen.

Darauf von Stund an haben die Verordenten von gemeiner Landschaft unserm genädigen Herrn Herzog Wilhelm der Hilf des Schwäbischen Bunds halb nachfolgende Antwort in Schriften übergeben.

## Der landschaftl. Verordneten schriftl. Antwort die Schwäbische Bundshilfe betr.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr. Nachdem Eure Frtl. Gdn. von uns als den Verordenten gemeiner Landschaft des Artikels halb, der E. Frtl. Gdn. gemeiner Landschaft jüngst zu Landshut der bundischen Hilfs halb fürgefallen, Antwort begehrt, haben wir unterthäniglich vernommen, uns auch darauf in demselben ersehen, und dieweil wir aber darinn befinden, daß solcher Artikel, wie ohne Zweifel dieselb E. Frtl. Gdn. wohl zu bedenken wissen, von uns kein Berauchwerkung kann und mag erleiden, sonder einer gemeinen Landschaft darinn Antwort zu geben gebührt, so ist darauf unser unterthänig und bittlich Gutbedunken, E. Frtl. Gdn. wöllen diesen Artikel also bis auf nächst künftige Landschaft gen Ingolstadt gnädiglich beruhen und anstehen lassen, in guter Hoffnung, daselbst werde E. Frtl. Gdn. von gemeiner Landschaft in

sol-

solchem gar gebührlich Antwort fallen, und thun uns damit E. Frtl. Gdn. unterthäniglich befehlen.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig gehorsame
die Verordenten von gemeiner Landschaft zu der Beranch=
werkung gen München.

---

Auf solche obvermeldte Antwort hat unser genädiger Herr Herzog Wilhelm mündlich gesagt, was folgt.

## Herzog Wilhelms mündliche Aeusserung hierauf.

---

Se. Gnad wollten diesen Arrikel angezeigtem ihren Gutbedunken nach bis auf die schirist künftig Landschaft gen Ingolstadt anstehen und beruhen lassen, doch so wäre Sr. Gdn. genädigs Begehren und gütlich Bitt, daß die Verordenten alsdann daselbst bey gemeiner Landschaft in solchem Artikel, auch allen anderen Sachen gut Fürderer seyn, das wollten beed Ihr Gdn. gegen Ihnen in gemein und sonderheit genädiglich erkennen und in gutem nimmer vergessen.

---

## An obvermeldtem Pfinstag Nachmittags

Sind die Verordenten von gemeiner Landschaft der dreyer obgemeldten Artikel halb auf der Fürsten genädig Erbitten ob Mitteln gesessen, und haben auch alsbald die Fürstl. Räthe derohalben zu Ihnen erfordert, und in nachfolgenden Mitteln ihres Raths gepflogen.

Vor=

# Vorschlag der Verordneten.

## Um Grund und Boden.

Daß ein jeder Hofmarchsherr in seiner Hofmarch, als weit die reicht, um Grund und Boden zu richten hätt.

## Der Gericht ausserhalb der Hofmarch halben.

Daß unser gnädig Herren die Fürsten auf allen Gütern in Landgerichten gelegen um Grund und Boden, auch Painschröt und Blutrunst, und die Grundherren derselben Güter all ander klein Sachen, wie in den Dorfgerichten der Gebrauch ist, zu richten und zu büssen hätten.

## Der Scharwerch halb auf der vom Adel Vogtgütern.

Dieweil wenig vom Adel sind, die solche Scharwerch nicht im Gebrauch haben, daß dann beede unser gnädig Herren die Fürsten denjenen, so sie also nicht haben, auch gnädiglich folgen lassen.

---

Aber diese Mittel haben die Fürstl. Räthe aus etlichen dazumal ansehlichen Ursachen nicht für rathsam noch gut den Fürsten also fürzuschlagen ansehen wöllen, sonder nach langen Bedacht haben sich die Verordeten samt bemeldten Fürstl. Räthen nachfolgender Mittel entschlossen, den Fürsten auf gebührlich Hintersichbringen an gemeine Landschaft fürzuschlagen, welche Mittel dann also beyden Fürsten in Schriften überantwort sind worden.

Die

## Die Mittel, so von den Verordenten gemeiner Landschaft der dreyen Artikel halb beeden Fürsten vorgeschlagen sind.

### Am Freytag nach Erhardi.

Erstlichen soferr gemeiner Landschaft in den Hofmarchen um Grund und Boden zu richten begäbe, doch darinn ob Jemand aus gemeiner Landschaft deßhalb sonder Freyheit oder aus altem Gebrauch um Grund und Boden zu richten herbracht hätt, unbegeben, daß alsdann dargegen unser gnädige Herren die Fürsten gemeiner Landschaft auf den andern gemeinen Gütern in Landgerichten gelegen um all Sachen ausserhalb Grund und Boden samt den Strafen, was nicht Vitzdom- oder malefizisch Händel sind, zu richten und büssen gnädiglich bleiben lassen.

Des dritten Artikels halb, die Scharwerch auf der vom Adel Vogtgütern betreffend, dieweil solche Scharwerch vorhin der mehrer Theil vom Adel haben, daß dann unser gnädig Herren die Fürsten dieselben Scharwerch den andern vom Adel, die sie nicht haben, und der doch wenig sind, auch gnädiglich folgen und zustehen lassen.

---

Auf Ueberantwortung dieser Mittel haben sich beyd Fürsten ein kleins bedacht, und nachmals in Summa folgendes geantwort.

Der

## Der Fürsten Antwort, und Bitte um Bewilligung einer Steuer.

Sie hätten sich in solchen Mitteln ersehen, und dieweil sie darinn befunden, daß dieselben auf Hintersichbringen an ein gemeine Landschaft stunden, so wollten sich beede Ihr Gdn. mittler Zeit der schierist künftigen Landschaft deßhalben bey ihren Amtleuten erkunden, was Nachtheils oder Schadens Ihren Gdn. daraus erfolgen, und alsdann auf demselben Landtag in solchem Antwort geben.

Zum Andern, dieweil sich beed Ihre Gdn. versehen thäten, es möcht Ihren Gdn. auf bemeldtem Landtag ein Steuer zu geben bewilliget werden, so wäre demnach beeder Ihr Gdn. gnädig Begehren und gütlich Bitt, daß sie als die Verordenten von gemeiner Landschaft samt beeder Ihr Gdn. Räthen itzt entgegen davon rathschlagen, Weg und Mittel fürnehmen wollten, wie und durch was Gestalt dieselbig Steuer, soferr die anderst bewilligt, mit der geringsten Kostung, darinn der arm Mann zum wenigsten beschwert, erlangt wurde, in Bedenkung wie es itzt allenthalben im heiligen Reich ein Gestalt hätt, damit dannoch der arm Landmann nicht zu Aufruhr bewegt wurde, solches achteten auch beed Ihr Gdn. Land und Leuten gleichfalls wohl, Ihnen selbst nothdürftig, nutz, und gut zu seyn.

Auf diesem obvermeldten Freytag nach Erhardi hat unser gnädiger Herr Herzog Ludwig Sr. Gdn. Räthe nämi-

nämlich Herrn Bernharden von Seyboltstorf Ritter, Alban von Closen, und Johannsen Weissenfelder Licentiaten zu den Verordenten von gemeiner Landschaft geschickt, und an sie begehren und bitten lassen, wie folgt.

## Herzog Ludwigs Begehren wegen dem brüderlichen Vertrag.

Dieweil der jüngst Abschied zu Landshut genommen vermöcht, daß itzt allhie zu München in allen obliegenden Händeln, und auch sonderlich des brüderlichen Vertrags halben gerauchwerkt werden soll, und nun ander Sachen schier erledigt, und des brüderlichen Vertrags halben nichts gehandelt wäre, daß dann die Verordenten noch so wohl thun, und darinn, wie sich gebührt, nothdürftige Berauchwerkung fürnehmen wollten.

Auf solches unsers genädigen Herrn Begehren und bittliches Ersuchen haben sich die Verordenten von gemeiner Landschaft gegen Se. Frtl. Gdn. entschuldigt, und nämlich also:

## Der Verordneten Antwort hierauf.

Nachdem bisher von Ihnen des brüderlichen Vertrags halben kein Handlung noch Berauchwerkung fürgenommen, das sey aus keiner andern Ursache beschehen, dann es hätt sie glaublichen angelangt, wie Se. Frtl. Gdn. mit Ihrer Gdn. Bruder unserm genädigen Herrn Herzog Wilhelm brüderlich geeint und vertragen, auch deßhalb weiters Vertrags unnoth wäre, aber

die=

dieweil sie itzt von Sr. Frtl. Gdn. ein andere Meynung vermerkten, so wären sie in Unterthänigkeit begierigs Gemüths, auch als die so es von gemeiner Landschaft sondern Befehl hätten, geneigt, nochmalen mit allem Fleiß darinnen Handlung fürzunehmen, und nämlichen itzt von Stund an, so sie beeden Ihren Frtl. Gdn. der Steuer halb einzubringen Antwort geben, so wollten sie alsbald deßhalb gebührlich Anregung thun.

---

Solches hat unser genädiger Herr Herzog Ludwig gnädiglich vermerkt, und sich auch das gegen Ihnen in Gnaden zu erkennen erbothen.

## Der Verordneten Antwort der Steuer, und des brüderlichen Vertrags halber.

Einbringung der Steuer halben hätten Sie Ihrer Gdn. gnädige Begehr in solchem auch zu rauchwerken unterthäniglich vernommen, und dieweil aber E. Frtl. Gdn. gnädiglich Wissen trügen, wie und was Gestalt sie als die Verordenten von gemeiner Landschaft jüngst zu Landshut zu der Berauchwerkung allher gen München mit Befehl abgefertigt, so wären die Händel, darinnen sie bisher gerauchwerkt, und zuvoran die, darum dann solche Steuer gegeben soll werden, noch nicht entledigt. Zudem wiewohl man in erst gehaltner Landschaft allhie zu München auf etlich Händel ein Steuer zu geben zugesagt hätt, so wäre doch solch Zusagen nur allein von den zweyen Ständen der Prälatur, und der Ritterschaft beschehen, dann allein itzt von München und sonst etlich wenig Flecken auch gethan, dann es hätten die Gesandten von Städten

der=

derselben Zeit kein Gewalt noch Befehl gehabt in einige Steur zubewilligen, die auch also noch bisher von denselben unbewilligt wäre. Nun hätten Ihre Frtl. Gdn. genädiglich zu bedenken, daß Ihnen als den Verordenten über solches einige Handlung der Steur halben fürzunehmen gegen gemeiner Landschaft verweißlich seyn wurde, welches Ihnen dann ohne Zweifel beede Ihr Frtl. Gdn. nicht vergonnten. Demnach so wär ihr unterthänig Gutbedunken, daß Ihr Frtl. Gdn. diese Sachen auch also genädiglich bis auf gemeine Landschaft in Ruhe und anstehen ließen, dann womit sie beeden Ihren Gnaden unterthäniglich dienen möchten, das wären sie zu thun ganz willig.

Zum Andern, dieweil nach vermög jüngst genommen Abschieds zu Landshut des brüderlichen Vertrags halben jetzt allhie Berauchwerkung und Handlung auch fürgenommen soll werden, wäre ihr als der Verordenten unterthänig Bitt, daß Ihnen beed Ihr Frtl. Gdn. zu erkennen geben, wie Sie es ferrer deshalb halten, dann sie wollten als die getreuen Landleut gern ihres Vermögens ungesparts Fleiß darin Rauchwerkung, wie sie dann auch des von gemeiner Landschaft im Befehl hätten, auf Hintersichbringen fürnehmen.

## Ein Zettel vom Ausschuß an die Fürsten selbst als Antwort der Steur halben vom 18. Januari.

Gnädigen Fürsten und Herrn. Das Begehrn so E. Frtl. Gdn. der Steur halb, ob die bewilligt wurde,

gethan, haben wir unterthänigl:chen vernommen, und dieweil aber E. Frtl. Gdn. gnädiglich Wissen tragen, welcher gestalt wir als die Verordenten von gemeiner Landschaft jüngst zu Landshut zu der Berauchwerkung allher mit Befehl verfertigt. Zu dem wiewohl man in erst gehaltner Landschaft allhie auf etlich Händel ein Steur zugeben zugesagt, so ist doch solch Zusagung nur allein von den zweyen Ständen, der Prälatur und der Ritterschaft beschehen, dann allein was München und sonst etlich wenig Flecken auch gethan, dann es haben die Gesandten von Städten kein Gewalt noch Befehl gehabt, in einige Steur zubewilligen, die auch also noch bisher von denselben unbewilligt ist. Nun haben E. Frtl. Gdn. gnädiglichen zu gedenken, daß uns über solchs einige Handlung der Steur halben fürzunehmen gegen gemeiner Landschaft verweißlich seyn wurde, welches uns dann beede E. Frtl. Gdn. ohne Zweifel aus Gnaden nicht vergonnen. Demnach so ist unser unterthänig Gutbedunken, E. Frtl. Gdn. wöllen diese Sachen der Steur halben auch also gnädiglichen bis auf gemeine Landschaft in Ruhe und anstehen lassen. Dann womit wir beeden E. Frtl. Gdn. als unsern Landsfürsten und gnädigen Herrn unterthäniglichen gedienen mögen, des seyn wir unversparts Fleiß ganz willig ꝛc.

E. Frtl. Gdn.

Unterthänig und gehorsam

Landsässen

Die Verordenten von gemeiner Landschaft Ausschuß der dreyer Ständ jetzt allhie versammelt.

Der

# Der Fürsten Antwort, und Abschied.

Auf den Artikel des Vertrags hat Herzog Wilhelm von Stund an in eigner Person geantwort: „Se. Frtl. Gdn. wollten sich ihrer Person halb in solchem nicht bedenken, sonder diese Sachen den brüderlichen Vertrag betreffend bis auf nächst künftige Landschaft gen Ingolstadt, allda mehrere Landleut zusammen kommen wurden, anstehen, beruhen, und jetzt allhie ferrer nicht darin handeln lassen.“

Item alsbald nach einem kleinen Bedacht, so Ihnen beed unser genädige Herren die Fürsten auf die Antwort der Steur halben genommen, haben Ihre Frtl. Gdn. den Verordenten diesen Abschied gegeben: „Sie hätten ihr gethan Anzeigen von Einbringung wegen der Steur getreuer und genädiger Meynung Land und Leuten zu Gut und Nutz gethan, aber Ihr Gdn. wollten nicht weniger auf solch der Verordenten Gutbedunken damit auch gern bis zu gemeiner Landschaft beruhen, genädiglich begehrend, daß sie alsdann in allen Sachen bey derselben Landschaft gut und getreue Fürerer seyen, das wollten beed Ihr Gdn. gegen Ihnen ermint und sonder gar genädiglich erkennen, und dieweil dann auch also all Artikel mit der Berauchwerung erledigt wären, so wollten beed Ihr Frtl. Gdn. ihnen als den Verordenten von gemeiner Landschaft jetzt hiemit genädiglich wieder anheim zu ziehen erlauben.“

Demnach sind die Verordneten von gemeiner Landschaft zu Hof abgeschieden, und anheut Samstag nach Erhardi früh um die 7. Uhr auf dem Rathhaus zu München zusammen kommen, und daselbst in Rath erwogen, daß der Tag, so in der erst Fastenwochen gen Landshut zu Ausrheilung und Hinterlegung der Landsfreyheit angesetzt ist, keinen Fürgang haben könnt, darumen auch Graf Wolfgangen vom Hag, und andern, so von gemeiner Landschaft darzu verordent gewest sind, anheim zu bleiben befohlen worden ist.

## Nota der nachbenannten Artikel, so in nächst künftiger Landschaft zu Ingolstadt auszurichten.

Item der Scharwerk halben nothdürftige Handlung fürzunehmen, auf daß dieselb gleich beschehe, nicht einer gefreyt, und auf die andern allein die Burd gelegt werde.

Item nachdem viel mehrer Edellent eindringen, erfordert die Nothdurft, daß deshalb mit unsern genädigen Herren den Fürsten, auch gemeiner Landschaft gehandelt werde, dann solchs Ihren Frtl. Gdn. sammt Land und Leuten an der Steur und Scharwerk zu merklichen Schaden reicht.

Item wie es füran der Eigenleut halb soll gehalten werden, in die Landsordnung nothdürftiglich einzuziehen und zu begreiffen.

Item Walthern von Gumppenbergs gethan Erchen des Marschallamts halb an die Verordenten

Mün:

München beschehen eingedenk zuseyn, damit er desselben ohn Recht nicht entsetzt werde.

Item zu Ersuchung der Beybrief sollen etlich taugenlich Person gen München verordent werden, darauf alsdann die Austheilung und Hinterlegung dester stattlicher sammt den Vidimussen und alten Freyheiten beschehen mög.

Item des **Bartholme Schrenken**, dieweil er gemeiner Landschaft treulich beygestanden, ist nicht zu vergessen.

Item der **Fugger** und **Königsperger** von Augsburg sollen ihre Beybrief geben.

## Hernach folgt die Erklärung gemeiner Landsfreyheit, wie jüngst auf Hintersichbringen an gemeine Landschaft zu München von den Verordenten gerauchwerkt ist worden.

Die Mittel auf Hintersichbringen an ein Landschaft der Gericht halb im Landgericht gelegen.

Erstlich soferr gemeiner Landschaft um Grund und Boden in den Hofmärchen zu richten begäb, doch darin ob Jemand aus gemeiner Landschaft deshalb sonder Freyheit, oder aus altem Gebrauch um Grund und Boden zu richten herbracht hätt, unbegeben, daß alsdann dagegen unser gnädige Herren die Fürsten gemeiner Landschaft auf den andern gemeinen Gütern in Landgerichten gelegen, um all Sachen außerhalb

Grund,

Grund und Boden sammt der Straf, was nicht Vitzdom oder Malefizisch Händel sind, zu richten und büßen genädiglich bleiben lassen.

Des dritten Artikels halb, die Scharwerk auf der vom Adel Vogtgütern betreffend, dieweil solche Scharwerk vorhin der mehrer Theil vom Adel haben, daß dann unser gnädige Herren die Fürsten dieselben Scharwerken den andern vom Adel, der doch wenig sind, auch gnädiglich wollten folgen und zustehen lassen.

Und fürs Erst mögen die nachfolgende Fäll und Mißhandlung füran als Malefizisch und Vitzdomhändel gestraft werden, und sind in Neunzehen Artikel hernach gesetzt.

## Vitzdomhändel.

Der Erst, Wer seinen Herrn in den Todt giebt, oder Ihme heimlich oder öffentlich wider gethane Eydspflicht schädliche Untreu thut, die rechtlich malefizisch gestraft mag werden.

Der Ander, Wer wider sein Herrschaft, Obrigkeit, den Landsfrieden Verrätherey übt, und getrieben hat.

Der Dritt, Wer seinen Bettgenossen ohn Schuld, die im Rechten gegründt sind, vom Leben zum Todt bringt.

Der Viert, Wer Vater und Mutter vom Leben zum Todt bringt, oder sonst mit schädlichen Schlägen freventlich Hand daran legt.

Der Fünft, Wer ihm selbs den Todt thut, aus Ursachen eins begangen Malefitz der peinlich Rechtfergung und Straf zu entfliehen, der soll malefizisch gestraft,

straft, und deſſelben Gut confiscirt werden, es wollten dann deſſelben verlaſſen Erben oder Freund zu Recht genug ausführen, daß derſelb ſolchs Maleſiz unſchuldig ſeyn ſollt, darzu ſollen ſie, wie Recht iſt, gelaſſen werden.

Nota. Der Anhang an dieſem Artikel heraus zu laſſen von den Worten: „Es wollten dann ꝛc.“

Wo ihme aber Jemand den Todt ſelbs thut aus unſinniger Weiſe, oder aus Urſachen unleidenlichs Schmerzens ſeiner wiſſentlicher Krankheit, das ſich wahrlich erfindet, deſſelben Erben und ſein verlaſſen Gut ſollen darum von eines Vitzdomhandels wegen nicht angezogen, noch geſtraft werden.

Der Sechſt, Wer des Landsfürſten ſelbſt, oder ſeins Hofmeiſters, Marſchalls, Vitzdoms, oder der Räthe Geleit, oder ihren angelobten Fried freventlich bricht.

Der Siebent, Wer dröhlich austritt, oder Jemand befehdet oder nothtädingt.

Der Acht, Wer Jemand heimlich mordbrennt, oder öffentlich und muthwilliglich brennt.

Der Neunt, Wer einen freventlichen Todtſchlag thut, oder mit Gift oder in ander Geſtalt ein heimlich Mord oder Kind verthan.

Der Zehend, Wer Brief, oder Münz, Gold oder Silber, fälſcht oder geringer macht, und der wiſſentlich für Gold und Silber ander contrefait Metall, dergleichen wer falſches Edelgeſtein für gut und gerecht wiſſentlich verkauft oder hingiebt.

Der Eilft, Wer Frauen oder Jungfrauen nothzüchtigt.

Der

Der Zwölft, Wer unkeusch wider die Natur, als mit einem Vieh, oder ein Mannsbild mit dem andern beginnt.

Der Dreyzehend, Wer falsch Eyd schwöret, und falsch Zeugniß giebt.

Der Vierzehend, Wer Zauberey treibt, die zu Schaden kommen, die sollen an den Leib gestraft werden.

Der Fünfzehend, ein jeder Diebstahl, der mit Recht peinlich gestraft werden mag. Desgleichen Räuberey.

Item der 15. Bitzdom Artikel soll gedeutscht werden: des Diebstahls halben nach dem 6. Sch. Regenspurger oder 15. Sch. Münchner.

Der Sechzehend, Wer geweiht Kirchen heimlich bricht, oder auf einem geweihten Kirchhof freventlich rumort, ficht, oder der ihr eins mit Blutvergießen entehret.

Der Siebenzehend, Wer einem sein Weib oder Kind, oder einen unvogtbaren Bruder, Schwester, oder Pflegkind heimlich oder offentlich mit Gewalt über seinen Willen raubt, oder entführt.

Der Achtzehend, Wo einer einem andern bey nächtlicher Weil ihme vermessentlich zu beschädigen fürwartet, auch ihne beschädigt, und das zu ihne bracht wirdet, wie Recht ist.

Der Neunzehend, Wer einem andern sein Marchstein, oder ander March heimlich und gefährlich verrückt, ausbricht, oder abthut, und seinen Grund dardurch sichtiglich erweitert.

Wurde aber von Jemand ohn Gefährde ein March bewegt oder ausgeackert, derselb solle es seinem Gerichtsherrn ansagen, und der Gerichtsherr alsdann mit Wissen beeder Parthey die Sach solcher March halben gütlich vertragen und hinlegen, und darum kein Straf noch Wandel füran genommen werden.

Es wär dann Sach, daß solchs dem Gericht nicht angesagt und gefährlich verhalten wurde, so mag alsdann derselb Handel doch nicht malefiziſch, sonder wie ein Gerichtshandel gestraft werden.

Doch sollen obgemeldte Artikel all, und jeglicher, so für Vitzdomhändel gesetzt sind, nicht gestraft werden, es hab sich dann zu den Beschuldigten erstlich wahrlichen und glaublichen erfunden. Wo aber das Buch liegt, daselbs soll es in obgemeldten Fällen nach Buchs Sag gehalten werden.

## Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der soll in denselben all Sachen, so nicht Vitzdom- oder Malefiziſch Händel sind, zu richten haben, hintangesetzt und ausgenommen um Grund und Boden, auch um Gant derselben Sachen, die sollen in dem Fürstlichen Landgericht beklagt und berecht werden.

Aber die Gant um fahrends Gut sollen in den Hofmarchen, die dann um die Schuld zurichten haben, bleiben, dann wer um Schulden zu richten, der hat auch Bezahlung derselben zu verhelfen, das ist durch Mittel einer rechtlichen Gant.

Wo aber der Hofmarchherr nicht eigen Hofmarchgericht durch sein Hofmarchsleut besetzen wollt oder möcht, so soll er die Pfand in das Landgericht derselben Hofmarch, oder zu der Panstat, aus der solchs Pfand erfordert wird, zuverganten ohne Verhinderung entworten, und ihme das darum hinfüran kein Abbruch seyn.

Nota. Panstat vermeynen Etlich heraußen zu lassen, sondern in das Landgericht zuweisen, genug zu seyn.

Nachdem aber bisher zwischen der Fürsten, und der von der Landschaft, so Hofmarch haben, Irrung gehalten hat, wie weit ein jede Hofmarch mit ihrem Zirkel oder Anzeigen reichen, des soll füran die Erklärung gehalten werden, daß solch Hofmarch seyn sollen in den Dettern und außerhalb auf allen Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern, Egarten, Hölzern, Holzgründen, Wegen, Baumgärten, Hecken, Tradten und Wässern, so in die Hofmarch gehören, in und auf den allen soll der Hofmarchherr zurichten und zustrafen haben, als um Grund und Boden, Ueberätzen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberzäunen, Uebergraben, Uebermaissen, und Ueberäckern, auch um Raufen, Schlagen, Werfen und Verwunden, und alles anders, so wie obgemeldt, nicht Vitzdom- oder Malefizisch Händel sind.

Und wo zwischen den Landgerichten und Hofmarchen, auch wie obstehet ander Güter Gericht Zweifel oder Irrung in den Marchen wären, darin solch Verbrechung sich erhieben, so soll der Fürstlich Landrichter desselben Orts, mit sammt dem Hofmarchrichter oder

In-

Inhabern darum die Kundschaft annehmen, und die rechten March entscheiden, wurden sie aber der Handlung oder Entschieds uneins, so soll alsdann des Landsfürstens Vitzdom und Räthe desselben Orts, oder wo solchs kein Vitzdomamt beträfe, sein Hofmeister und Hofräthe darumen zusprechen und zuerkennen haben. Wurde aber derselben Grund einer dem Hofmarchherrn selbs zugehörig gar eins Theils ansprächig, darum soll auch der Fürstlich Landrichter richten.

Was sich auch ander persönlich Spruch und Frevel, die nicht Vitzdom- oder Malefizisch Händel sind, in denselben Hofmarchen zwischen ihrer inwohnenden Personen und ander, auch auf den Gründen und Gütern darzu gehörig begeben, soll der Hofmarchrichter auch zu richten und zu strafen haben.

Doch mit Vorbehalt dem Landsfürsten seiner Fürstlichen, oder auf seinen Befehl seiner Vitzdom und Räthe Mäßigung, in den und allen andern der Hofmarchherrn Strafen, wo die zuschwerlich und ungebührlich geschehen, und derhalb Klag fürkämen.

Es sollen auch die Hölzer und Holzwächs, die ohn Mittel nicht an der Hofmarch Gründen stoßen, in dem Herkommen und Gebrauch der Gerichtsstraf und Pfandung des, der sie vor gehabt hat, bleiben. Ob auch die Hofmarchgründ an des Landsfürsten Panförst stießen, darein die Hofmarch und andere Güter und Dörfer ihren Triebbesuch, und daraus die Behülzung haben, darauf der Landsfürst, sein Forster oder ander

Amt=

Amtleut das Verhüten oder Verwalt hätten, bey der Landsfürstlichen Obrigkeit, und Strafen derselben Ende soll es bleiben, doch des Landsfürsten Unterthanen der Enden an ihren alten Gebräuchen, wie sie die hergebracht haben, unvergriffenlich.

Es soll auch der Landsfürst der Prälaten Burger und Baursleut, Hindersässen und Amtleut mit den Holzfärthen gen Hof nicht weiter beschweren lassen, dann wie es unfährlich vor zehen Jahren ist gehalten worden, auch für solch Färth kein Geld genommen werden.

Wann aber der Landgerichtsgrund und ein Hofmarchgrund, oder zweyer Hofmarch Gründ aneinander stoßen, und ein Nachbar den andern in obgeschriebnen Sachen überführ, wo sich alsdann in derselben Irrung die zween Richter jedes Theils mit einander nicht vergleichen wöllten oder möchten, so soll der Landsfürst oder sein Vitzdom oder Hofrichter über dieselben Spänn und Gründ Ihnen einen Richter schaffen.

Wo aber zween Hofmarch oder ander Grundherrn in oder außerhalb Landsgerichts ihrer Gründe oder anders halben, oder ihr Unterthan um bürgerlich Sachen, so nicht malefiziisch, oder Vitzdomhändel sind, miteinander Irrung haben wurden, so mögen sie sich außerhalb der Herrschaft nicht allein ehe, und daß rechtlich geklagt wirdet, sonder auch hinnach, wenn und wo sie wöllen, gütlich miteinander wohl vertragen, und sollen darum, daß sie sich vertragen haben, der Herrschaft

oder

oder ihrem Landrichter nichts schuldig seyn. Doch soferr der Handel nach Satzung der Rechten strafbar ist, alsdann dem Gerichtsherrn an seiner Straf, auch wo es Grund und Boden berührt, desselben Grundherrn, wo es ohn seinem Willen und Wissen beschieht, unvergriffenlich.

Wo auch ein Gerichtsmann in eine Hofmarch, oder entgegen ein Hofmarchsmann in einem andern Gericht, auch wo ein Hofmarchsmann in des andern Hofmarch wissentlich außerhalb Malefiz verbricht, ist der bekannt und wohl angesessen, soll ihne der Gerichtsherr oder sein Richter, in des Gericht er verbrochen hat, darum nicht annehmen, sonder an des Verbrechers Gerichtsherrn oder Richter mündlich oder schriftlich begehrn, ihme denselben Verbrecher in die Straf zuschaffen, darinn auch des Verbrechers Gerichtsherr seinem Unterthan wohl Beystand thun mag.

Wo aber der Verbrecher nicht angesessen ist, und kein Borgschaft gehaben mag, ihne alsdann der Gerichtsherr oder Richter in seiner Obrigkeit, darinn er verbrochen hat, darum wohl aufhalten oder annehmen.

Es wär dann Sach, daß der Verbrecher der Straf unschuldig zuseyn vermeynt, und das mit Recht auszuführen erbiethig wär, darzu soll er gelassen werden.

Und wo er nicht angesessen ist, das Recht verbürgen, und solches in Jahrsfrist mit Recht, wie sich gebührt, ausführen, auch der Gerichtsherr mit Einbringung des Wandels die Weil stillstehen, darzu der Klä-

ger dem Antworter für seinen Gerichtsherrn alsdann nachfahrn.

Wurde aber der Verbrecher solchs in Jahrsfrist mit Recht nicht ausführn, oder in Recht verlustig, so soll er darnach dem Gerichtsherrn, in des Gericht er verbrochen hat, den Wandel ohne ferrern Verzug bezahlen.

Dergleichen Meynung sollen es die von Städten und Märkten in Sachen Frevel berührend auch halten,

Nota. Des Artikels halb in das Landbuch zu sehen, auf daß es gleich zugehe.

es hätten dann etlich Städt und Märkt solchs ander Gestalt im Gebrauch herbracht, dabey soll es alsdann auch bleiben, auch wo das Buch liegt, nach vermög desselben gehalten werden.

Wo aber der Landschaft Hintersassen, Eigen oder Vogtleut in unsern Fürstlichen Landgerichten sitzend um bürgerlich Verbrechen, oder Händel außer Malefiz von Jemand angezogen oder angesprochen werden, haben Wir unser Landschaft zu Gnaden zugelassen, daß alsdann unser Pfleger und Richter dem Herrn, darunter der Beklagt oder Angesprochen gesessen ist, den Handel in der Kürz zuschreiben und begehrn soll, den darum auf einen Tag, den ihme unser Amtleut benennen sollen, für sie zu Verhör, oder Straf zuverschaffen.

Nachdem aber desselben Angesprochen oder Verbrechers Herrschaft zu Zeiten dem Gericht zu weit möchte gesessen seyn, so soll derselb Angesprochen oder Verbrecher unser Amtleut Schreiben, so ihm das von

unserm Amtmann oder Frohnbothen überantwort wirdet, annehmen, und das seiner Herrschaft auf sein Kostung selbs zubringen.

Und darauf in seiner Herrschaft Willen stehen, seinen Hintersässen, Eigen oder Vogtmann vor unsern Amtleuten, dafür Er erfordert ist, auf denselben angesetzten Tag durch sich selbs oder ander Beystand zu thun.

Wurde dann sein Herrschaft auf den angesetzten Tag, und darnach in den nächsten vierzehen Tagen den Verbrecher oder Beklagten für den Richter nicht schaffen, oder der Verbrecher oder Beklagt unsers Amtmanns Schreiben nicht annehmen wollen, und darinn auch lässig erfunden, alsdann sollen und mögen unser Pfleger, Richter, und Amtleut nach Erscheinung der vierzehen Tag gegen derselben unser Landsässen Unterthan, Eigen oder Vogtmann, von Gerichts und Obrigkeit wegen ferrer die Nothdurft mit Straf und ander rechtmässig Weg wohl fürnehmen und handeln.

Und als bisher an viel Orten im Land ein Mißbrauch gewest ist, daß die Richter in bürgerlichen Händlen die verlustig Parthey, und denen ein Sach mit Urtheil aberkannt wirdet, darum gestraft haben, das aber wider Ordnung und Satzung gemeins Rechtens ist, demnach wöllen wir, daß uns füran kein Richter weder auf dem Land, noch in den Hofmarchen einig Parthey, um das sie in bürgerlichen Sachen mit Recht verlustig wirdet, mehr wandeln noch strafen sollen.

Nota. Des Artikels halb in das Landbuch zu sehen.

Doch

Doch wo das Bnch liegt, nach vermög desselben gehalten werden.

Nachdem auch um Erkanntniß und Mäßigung der Gerichtskosten und Schäden bisher an viel Orten neue Rechtfertigung geübt sind worden, wollen, setzen, und ordnen Wir, daß neben den rechtlichen Klagen, Antwort, und andern Einführungen allweg um Ertheilung der Gerichtskosten und Schäden auch gebeten soll werden, und darauf Erkanntniß beschehen, darzu den Vorsprechern, so zu den Gerichten bestellt, in ihre Eiden auferlegt werden, daß sie solch Ertheilung der Gerichtskosten und Schäden in den Rechtsatzen allweg mit einführen, die Recht aufs treulichist fürdern, und gefährlich Verzug, und ander Verlängerung meiden wollen.

Nota. Wie man die Verlängerung und Aufschub in Landgerichten, daß man zum ersten oder andern Erfordern erschein, und antwort, fürkomme.

Item ob sich begäbe, daß um Grund und Boden in einer Hofmarch gelegen ein Irrung wäre, die gerechtfertigt werden, so soll es, wo anderst derselb Hofmarchsherr um Grund und Boden selbs nicht zu richten hat, anfangs in der Hofmarch angefangen, und mit der ersten Urtheil durch den Hofmarchrichter in das Landgericht derselben Ende geschoben werden. Und ob es zu einer Einsatzung kommen, so soll die Vollziehung auf des Landrichters Verkündung und Begehrn durch den Hofmarchherrn geschehen und gethan werden.

Es wäre dann Sach, daß der Hofmarchherr sich des darüber widern, und die Vollziehung in vierzehen Tagen nicht thun wurde, so mag alsdann der Landsfürst, oder sein Landrichter solche Vollziehung thun.

Um

## Um Güter ausserhalb der Hofmarch.

Ist aus Vermög des alten Herkommens durch uns zugelassen, daß die vom Adel auf ihren Gütern, die ihnen mit Stift oder Vogtey zugehören, die Scharwerch sollen haben. Doch nachdem die Vogtey in dem Land ungleich ist, soll es der Vogtgüter halben in obvermeldten Fällen also verstanden werden: welcher Edelmann auf seinen Vogtgütern Obrigkeit und Scharwerch zehen Jahr hergebracht hat, und der im Gebrauch ohne rechtlich Ansprach soviel Jahr gewesen ist, dabey soll es bleiben, und ohne Recht auch nicht entsetzt werden. Welcher aber allein Vogtgüter hätte, die ihm nur Vogtgült zinsten, und darauf die Oberkeit und Scharwerch so lang, wie obstehet, im Gebrauch nicht gehabt hätte, so soll alsdann dem Landsfürsten die Scharwerch vorbehalten seyn. Wo aber der Edelmann die gehabt hätt, soll es stehen in dem Fall wie oben.

Wann aber die Edelleut dieselben ihre Güter mit dem Eigenthum und Gründen oder aller Gült mit Vorbehaltung des Eigenthums Prälaten, Burgern, oder Bauern verkaufen, oder in ander Wege zustellen, so soll der Landsfürst nicht minder die fürstlich Obrigkeit und Scharwerch darauf haben.

Es sollen auch der Prälaten und Burger Güter, so ausserhalb der Hofmarch in den Landgerichten liegen, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, Scharwerch und ander Beschwerung halben, ziemlich zu des Landsfürsten Nothdurft gehalten werden, wie es mit seinen

Urbarsleuten und Kastengütern gehalten wirdet, dergleichen sollen es die Hofmarchherren auch halten.

Wo und was aber der Landsfürst, auch die Hofmarchherrn auf denselben ihren Gütern geordneter und gesetzter Scharwerch hätten, dabey soll es noch bleiben. Auch allen Schergen und Amtknechten in ihr Pflicht, also daß sie hinfüran keinen mehr für den andern beschweren, oder um einigerley Mueth abkaufen, Gunst oder Gab noch sonst in einig Weise schieben, oder der Scharwerch freyen oder überheben, eigentlich von des Landsfürsten wegen eingebunden, und welcher Pfleger, Richter oder Amtmann das überführe, zu dem es sich erfinde, der soll seines Amts entsetzt, und darzu ernstlich gestraft werden.

Ob aber etlich von Prälaten, des Adels, oder andern in dem Fürstenthum die Gericht auf ihren Unterssässen, Vogtleuten, und Unterthanen ohne rechtlich Ansprach im Gebrauch, nämlich zehen Jahr hätten herbracht, das kündig und offenbar wäre, bey denselben ihren Gerichten und alten Gewohnheiten und solchen Gebräuchen sollen sie bleiben, und daran ohne Recht nicht entsetzt, noch verhindert werden.

Auf welchen Gütern und Leuten sie aber die Gericht dermassen, wie obstehet, im Gebrauch nicht herbracht hätten, dieselben Gericht sollen dem Landsfürsten folgen, zustehen, und hiemit unbenommen seyn.

Wann auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines Burgers oder Bauern Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Edelmanns Gewalt komt, so soll dasselb Gut nachmals Edelmanns Freyheit haben.

Herentgegen kommt dann eines Edelmanns Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, eines Burgern oder Bauerns Gewalt, so soll es ein Landgerichts Gut seyn.

Doch wo die Burger von den Prälaten oder Edelleuten, oder die Prälaten von den Edelleuten oder Burgern Hofmarch kaufen, oder sonst mit dem Eigenthum an sich bringen, den soll der Landsfürst solch Hofmarch Gerechtigkeit, wie vorsteht, auch halten.

Dergleich soll es mit den Sitzen, Sedelhöfen, und Hofbauen, wie die im alten Gebrauch hergebracht sind, auch gehalten werden.

## Wie die Hofmarchherrn in den Hofmarchen die Recht halten und besetzen sollen.

Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihr selbst Kostung, und Darlegen Ehehaft und Hofmarchrecht halten und besetzen, und von einiger Parthey, ob sie gleichwohl das Recht in der Hofmarch frümt oder begehrt, kein Kostung, so über den Richter und Rechtsprecher gehet, erfodert, noch gegeben werden, angesehen, daß der, so der Hofmarch mit Wändlen und andern Sa-

chen geneußt, soll in dem Fall, die Hofmarch, und Ehehaftrecht ohne Kostung der Partheyen zu besetzen, auch billig entgelten. Wo auch die Sach zween Gulden oder darunter beträff, oder was bekenntlicher Schuld sind, darum soll man nicht rechten lassen, sonder nach Billigkeit darinn handlen und schaffen.

Deßgleich soll es in den Fürstlichen Landgerichten und Hofmarchen mit dem Gast- und Grundrechten auch gehalten werden.

Wo auch der Hofmarchherrr nicht soviel Leut, damit Er das Gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hätte, so soll Er etlich ehrbar Nachbarn oder Umsässen aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erbitten, die Ihme das Recht ohne Kostung der Parthey, wie obstehet, helfen besetzen, dieselben sollen auch alsdann an Eids statt geloben und zusagen, daß sie um das, so für sie in Recht gebracht wirdet, mit samt den Hofmarchsleuten getreulich auf ihr Gewissen erkennen und Recht sprechen wollen, was sie rechtlich zu seyn achten, ungefährlich, doch dem Gerichtschreiber, Redner und Bütteln an ihren ziemlichen Sölden unabbrüchig.

Wollte oder möchte aber der Hofmarchherr auf einiger Parthey Begehren sein Hofmarchgericht nicht besetzen, so soll Er solch Recht in das Landgericht derselben Hofmarch, oder in das Hofgericht ohne Verzug und Verhinderung zu Recht weisen.

Wo aber in Hofmarchen und andern Gütern die Richter darinn lässig und säumig seyn wurden, so sollen

der

der Landsfürst und an seiner Statt sein Hofräthe, auch Vitzdom und ander Räthe den Landrichtern befehlen, denselben Partheyen, zwischen der Rechtens noth ist, des Rechtens gegen einander förderlich zu verhelfen, nnd zwischen ihnen ergehen zu lassen, was Recht ist, doch fürau denselben in andern Sachen an ihrer Gerechtigkeit unvergriffen und ohne Nachtheil.

Item insonderheit sollen die Dorfgericht und Ehehaft in ihrem Gebrauch bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

## Um Holzgründe.

Item nachdem sich auch die Prälaten, die vom Adel, auch Städt und Märkt, und die armen Leut sonderlich vor dem Gebirg beklagt haben, wo ihr Holzgründ und Wismäder aus ihrer Nachläßigkeit mit Holz verwachsen, daß ihnen solchs abzuhauen verbothen sey, darauf ist zugelassen, daß des Landsfürsten Jägermeister, Forster und ander sein Amtleut ihnen füran solch Holz, so auf solchen ihren Gründen und Wismädern ungefährlich inner zehen Jahren aufs neu gewachsen, und nicht Eichreis sind, abzuhauen nicht mehr wehren sollen, sonder sie mögen denselben Holzgrund oder Wismad zu und nach ihrer Nothdurft, wie obstehet, wohl raumen.

Sie mögen auch in des Landsfürsten Panforsten vorm Gebirg auf ihren Holzgründen und Wismädern das klein Reisigholz, ausserhalb der Eichreis auch wohl abhauen und schneiden, damit sie ihrer Gründ geniessen mögen, und die nicht verlieren.

Der

## Der Eigenleut halber.

Item die Eigenleut soll der Landsfürst mit den Prälaten, den vom Adel und Bürgern füran theilen also, und auf die Meynung, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vater nachfolgen sollen.

## Verheurathens halb der Eigenleut.

Es ist auch billig, daß die Heurath des Landsfürsten und ander Herrn Eigenleut frey seyn, doch daß die mit der Eigenherrn Vorwissen beschehen sollen. Auch daß solch Heurath unbeschwert und ohn all Forderung einiger Schatzung und Bezahlung Guts oder Gelds gethan werden mögen.

## Ander Heuraths wegen.

Desgleichen soll der Landsfürst durch sich selbst, noch Jemand ander kein Frauen oder Jungfrauen ohne ihren, und ihres Vaters und Mutter, oder ob die nicht im Leben wären, ohne ihrer nächsten Freund und Gerhaben Willen verheurathen.

## Um Entsetzung der Gewähr.

Daß keiner seines Innhabens ohne Recht entsetzt, auch um das alles nach gemeinem Rechten gehandlet mög und soll werden.

## Um Zoll, Mauth, und Ungeld.

Item mit den Zöllen, Mauthen und Ungeld soll es der Landsfürst halten und bleiben lassen, wie von Alter unter allen Ständen herkommen ist.

Was aber deßhalben in Zöllen, Mauthen und Ungeld in zehen Jahren Neuerung fürgenommen oder auferstanden wären, die sollen hinfüran abseyn, und dem Landsfürsten und allen seinen Amtleuten nicht mehr gestatt noch gebraucht werden.

Nota. Die Brief sollen abseyn, die man den Klöstern aus den Kanzleyen der Wein halb von Oesterreich geben hat.

Und der Prälaten Stift und geistlichen Person eigen Gut zu den Stiften gehörig, sollen in dem Herzogthum zu Bayern allenthalben Zolls, Mauth und Ungelds halben bey Päbstlichen Bullen und Kaiserlichen Freyheiten gelassen und gehalten werden.

## Um Neuerung der Ehehaft.

Nota. Die Müll als ein Ehehaft auch hineinzusetzen etliche vermeynen, es soll nicht gesetzt werden.

Es soll auch all Neuerung der Ehehaft, nämlich der Tafern und Schenkens, auch Schmid und gemeins Feilbad abgeschafft, und der aufzurichten füran nicht mehr gestatt werden.

## Von der Nachtziel wegen.

Es soll auch kein Jäger und Falkner füran auf einig Klöster des Jahrs nicht mehr dann einmal ziehen, mit einer ziemlichen Anzahl die Lieferung auf die Person, Roß und Hund ungefährlich drey oder vier Tag zu suchen und zu nehmen. Doch wo die Jäger oder Falkner auf etlich Klöster in zehen Jahren nicht gezogen wären, daselbsthin sollen sie hinfüran auch nicht ziehen noch geschickt, auf daß die Gottshäuser nicht übermäßig beschwert werden.

Doch

Nota. Dieser Artikel soll heraus bleiben.

Doch in dem unbegeben die Landsfürstlich Oberkeit, die aber gegen den Gotts-häusern bescheidentlich und gnädiglichen gebraucht, und dermassen, daß sie unbillig nicht beschwert sollen werden, und der Landsfürst gegen Gott und der Gottshäuser Patronen in jener Welt verantworten wöllen.

## Von der Futtersammlung wegen.

Item von des Futtersammlens wegen wollen wir, daß nun füran an den Enden, da das Buch liegt, keinerley Futter gesammlet soll werden. Wo aber das Buch nicht liegt, und das Futter daselbst vor dreyssig Jahren nicht gesammelt wäre, so soll man es füran an denselben Enden auch nicht sammlen, wo aber das Futter vor dreyßig Jahren gesammlet ist worden, daselbst soll man es hinfüran auch sammeln, doch mit der hernachgeschrieben Unterschied, nämlich daß es allein der Pfleger, wo er das Gericht hat, auch ein Landrichter, und der oberst Frohnboth zu sammeln Macht haben. Wo aber ein Pfleger wäre, der das Gericht nicht hätte, dem soll das Futter zu sammeln nicht gestatt werden: es wäre dann Sach, daß es ihr einem allein an etlichen Orten die bemeldten Jahr gegeben wäre. Es soll auch solch Futtersammlung nicht mehr dann auf einmal im Jahr beschehen, und allein Habern gesammelt werden. Auch kein Pfleger, Richter, Amtmann, Frohnboth, Scherg, noch Jemand ander sonst einig ander Sammlung fürnehmen in keine Weise.

Es soll auch solch Habernsammeln nach des armen Manns Willen, und nicht an den Mäßlein gegeben

ben und genommen, auch der arm Mann durch den Pfleger oder Richter, Frohnbothen, oder ander nicht ferrer, höher und weiter beschwert, noch angezogen werden.

Doch soll uns, und unsern Erben und nachkommend regierenden Fürsten diese Erklärung dieß Futtersammelns an unsern Sammlungen in unsern Urbarsbüchern angezeigt, auch wie Wir und unser Vorfahrn ob Menschen Gedächtniß im Gebrauch herbracht haben, unvergriffentlich seyn.

## Der Schergen Brodbauern halben.

Ist bewilligt und fürgenommen, soll auch füran dermassen gehalten werden, daß kein Amtmann, Landscherg oder ihr Unterknecht fürter keinen Brodbauren mehr haben, noch sich der unterstehen, die ihnen auch die Pfleger und Richter nicht gestatten sollen; es sey dann an den Orten, da es vor Gewohnheit gewest, und den es vorhin gestatt ist, und dannoch allein den, so des Landsfürsten, oder des Gerichts Geboth von ihrer Heimwohnung eins Tags nicht erreichen oder verrichten möchten, sollen ihr einem, nämlich dem obristen Schergen, der dann vorhin aus leichter Nutzung seine Amtsbrodbauern gehabt hat, über acht Brodbauern, wie dann die einem jeden Amtmann nach Gelegenheit und Gestalt seines Amts durch die Rentmeister gemässigt und angezeigt sollen werden, zugegeben, und vergönnt, und sonst weiter auch Pflegern, Jägermeistern, Richtern, Kastnern, und allen Amtleuten, Brodbauern zu haben, noch einen für den andern um Geld,

Gunst,

Gunst, Mueth, oder einig Gab zu fördern oder zu freyen, in kein Weise gestatt werden.

## Von Besetzung wegen der Räthe, Vitzdom, und ander Amt.

Der Landsfürst soll füran seine Amt, nämlich Vitzdom = Hofmeister = Marschall = Kammermeister = Küchenmeister = Jägermeister = Amt, auch die Pflegen seiner Ort, und namhafter Städt, und Schloß mit tapfern edlen geschickten Landleuten, so Bayern, oder die mit Schlossen oder Sitzen im Land zu Bayern beerbt sind, und nicht mit Ausländern fürsehen und besetzen, und zuvor in des Fürsten Rath allweg mehr geschickt Landleut, so Layen sind, dann gelehrt, haben und setzen.

Darzu sollen zu den Rentmeisteramten edel oder ander ehrbar redlich Person, so Landleut und darzu geschickt sind, und nicht fremd oder Ausländer fürgenommen und gebraucht werden.

Es soll auch der Landsfürst hinfüran seine Gericht, Kasten = Zöll = und Mauth = Amt allenthalben in seinen Landen mit Leuten besetzen, die edel und ehrbar, redlich ehelicher Geburt und verständig sind, und angebohrne Siegel haben, auch dieselben Richter mit Sölden und andern also halten, damit fürter keiner in den Wändeln und Strafen Theil oder Nutz hab, auf daß die armen Leut. wie bisher geschehen seyn möcht, und geklagt ist, unbilliger Weis mit Wändeln und Strafen nicht beschwert werden. Damit aber dem Landsfürsten solch Wändel, Verbrechen, und Strafen, so Ihme oder sei-

nen Amten zustehen, anbracht und nicht verhalten werden, ist Ihme fürgesetzt, den Fronbothen, Bütteln, Schergen, oder Amtknechten ihre Nachrecht davon folgen zu lassen, wie hernach lauter angezeigt wirdet.

Es sollen auch durch dem Landsfürsten, und von seinetwegen zu den Landgerichten geschickt verständig Gerichtschreiber, und auch zu ander gemeinen Amten Diener und Knecht die ehrbars Herkommens und Wesens sind, auch Frohnbothen, oder Büttel, die vor nicht unehrbar Handlung getrieben oder Unleumuth auf ihnen haben, zu den Amten aufgenommen, auch den Rentmeistern oder andern Amtleuten solches zu thun nicht gestatt werden, damit in den rechtlichen Ladungen, Verkündungen, Gebothen, und andern der Frohnbothen Handlungen nicht Unglimpf, Widersprechen, Schad, Beschwerung, Versäumniß oder Nachtheil entstehen. Auch füran in den Vitzdomamten Vitzdom und Räthe mit samt einem Rentmeister die Frohnbothen, Büttel und Schergen aufzunehmen Macht haben, doch daß sie die von keines Zustands oder Gelds, sonder von Frommkeit und guts Wandels wegen zu den Amten aufnehmen, auch dem Landsfürsten im Land darinn freye Handlung vorbehalten seyn.

## Ein jeden in seinem Vitzdomamt fürzunehmen.

Es soll ein jeder in seinem Vitzdomamt seines ordentlichen Gerichts bleiben, ob aber sonder beweglich Ursach eine oder mehr verhanden wären, dardurch der Landsfürst vermeynte ein Sach selbst, oder durch sein Hofräthe zu hören, so mag alsdann der Landsfürst die

Par=

Partheyen erfordern, die sollen auch durch sich selbst oder ihr vollmächtig Anwäld erscheinen, und gütlicher billiger Handlung nach Verhör der Sachen gewarten.

Es wurde dann, so die Sachen rechtlich fürgenommen wurden, mit Recht und Urtheil erkannt, daß einer in eigner Person kommen und erscheinen sollt, das soll er thun.

Es mag auch ein Vitzdom ein Sach aus beweglicher Ursach selbst für den Landsfürsten gen Hof weisen, sofern die im Rechten vor Ihme nicht verfaßt ist.

Die Prälaten, und der Adel sollen um persönlich Sprüch nindert gerechtfertiget werden, dann vor dem Landsfürsten, unbenommen, ob Er aus beweglichen Ursachen die Rechtfertigung für sich und seine Hofräth aus dem Vitzdomamt bescheiden wollte.

Worinn aber der Landsfürst, oder sein nachgesetzt Vitzdom ohne sonder Gerichtsprozeß oder Rechtfertigung zwischen den Partheyen aus ordentlichen Gewalt zu schaffen haben, als um einhellig bekenntlich Schuld, offenbar Frevel, Entsetzung, Vergwältigung, Einsatzung, und anders, ist in offenbaren Rechten ausgedruckt.

Doch sollen die Einsatzung der Erbschaft halben nach Verhör und Erkanntniß der Sachen, durch des Landsfürsten Räthe, auch in Erwägung der förmlichen Geschäft und letzten Willen, geschehen und anderst nicht.

## Weidwerch.

Item Weidwerchs halben ist bewilligt und zugelassen, daß nun füran den Prälaten, Stiften, Edelleuten, Burgern in den Städten von Geschlechtern, als sonderlich in den vier Hauptstädten, München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, und in andern Städten, da Sie es vorher aus sonder Freyheit oder sonst in gewöhnlichen Gebrauch von Alter herbracht haben, Rehe, Schwein, und Bärn zu fahen erlaubt seyn soll, das Ihnen auch des Landsfürsten Jägermeister, Forstner und ander Amtleut gestatten sollen, doch in des Landsfürsten Panförsten, und derselben Vorhölzern ohne Mittel daran stossend, auch in den Auen der Wildfur sollen sie solch Weidwerch meiden und unterlassen.

Nota. Die Vorhölzer baß zu erklären.

Ihnen ist auch vergönnt und zugelassen, daß Sie Füchs, Haasen, Hühner, Wachtel und Vögel fahen und schießen mögen, ausgenommen um Menzing bey München, und wo der Landsfürst Ihme in der Nähe um die vorbenannten vier Hauptstädt, Ihm zu sondern Lust, zu Zeiten ichts zu hayen schaffen wurde, darinn Er sich doch ungefährlich und ziemlich halten soll, daselbst sollen sie alsdann alles Weidwerch dergleichen das Hetzen an seinen Panförsten, Vorhölzern und Auen, wie vorstehet, unterlassen, aber Hühner, Wachtel und Vögel zu fahen und zu schießen, mit dem Kloben, und auf Vogelheerden zu voglen, auch in den Feldern Füchs und Haasen zu hetzen, soll ihnen unverbothen seyn, wie vor Alter auch gewest und herkommen ist.

Es soll auch weder Jägermeister, Scherg, noch kein ander Amtmann füran einigen kleinen Wildpan von wegen des Landsfürsten, weder Bauern, Schergen, oder andern Wildnern mehr hinlassen, ausgenommen zu Handhabung der Landgränitzen mag das Hinlassen geschehen, doch allein den Inwohnern des Lands. Auch sollen die Landleut keiner weder durch die Schergen oder ander Knecht hetzen lassen, es haben dann dieselben Landleut die Wind selbst im Haus.

Wo aber das Hinlassen, hindangesetzt an den Landgränitzen, wie vorstehet, darüber geschehe, so mögen die Prälaten, Stift, die vom Adel und Burger denselben Bauern, Schergen und Wildnern ihre Armbst, Hund oder Netz nehmen, und wo das auch nicht helfen wollte, sie darum anfänglich annehmen, und zur ferrer Straf in die Gericht, darinn die Gefangen gesessen sind, antworten.

Doch so soll solch Bewilligung und Zugeben einem jeden, der erbliche oder ander Gejaid im Gebrauch hat, an seiner Gerechtigkeit und alten Herkommen unvergriffen seyn.

## Der Uebelthäter fänglich Annehmung und derselben Straf berührend.

Wer einen Uebelthäter in Fängnuß bringen will, und ruft das Recht über ihn an, thut auch entgegen alles das, das Gerichts Recht ist, so soll man auf des Anrufers Kostung den Gefangen halten, wirdet aber derselb Uebelthäter mit Recht gestraft, oder strafbar gefunden,

funden, so soll der Landsfürst von Landsfürstlicher Ober-keit alle Kostung, so über ihne gehet, leiden.

Dergleich so ein Uebelthäter aus Landsfürstlich Obrig-keit angenommen wirdet, der soll auch auf des Lands-fürsten Kostung gehalten, und gestraft werden.

Wann auch ein Uebelthäter seinen Ankläger hat, so soll derselb Uebelthäter auf das förderlichst gerechtferti-get werden, zu ziemlicher Zeit, und wie sich nach Ge-stalt der Sachen und seiner Mißhandlung gebühren und fügen will, und daß auch der Ankläger mit Verkündung des Rechtens von dem Gericht nicht übereilt, verkürzt oder gefährdt werde.

## Der Uebelthäter halben, so in den Hofmarchen betretten und angenommen werden.

Die Uebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarchherrn wohl bewahrt, bis an den dritten Tag darinn gehalten, und an dem-selben dritten Tag durch denselben Hofmarchherrn dem Landrichter der Ende, dem solchs vorhin zeitlich ver-kündet werden soll, aus dem Hofmarchgericht gebun-den und gefangen geantwort, und demselben Landrich-ter von des Gut, der um Diebstahl gefangen wirdet, so er bey ihme gehabt, oder in der Hofmarch hat, nichts zu geben schuldig seyn, und was bey den Ge-fangen, und in der Hofmarch gefunden wirdet, das soll, soferr niemand, dem dasselb Gut zugehört hätte, her-nach käm, und das mit Recht, und wie sich gebührt, einziehen mag, dem Hofmarchherrn unverirrt folgen, und zustehen.

Dergleich soll es des Gefangen verstohlen oder geraubten Guts halben, so bey ihme oder im Landgericht gefunden wirdet, von den Landrichtern, oder wem der Landsfürst das zustehen lassen will, auch gehalten werden.

Wo aber ein Uebelthäter mit dem Tod gestraft wirdet, so soll desselben eigen anfliegend und fahrend Gut, wo er das hat, das nicht verstohlen oder geraubt ist, seinem Weib, Kindern, Glaubigern oder Erben, wie sich geziemt, folgen und bleiben, und um aller ander Uebelthäter Haab und Güter soll es wie um des Diebs Güter gehalten werden.

Es wär dann ein solch Verbrechen, darum der Leib gestraft, und darzu des Uebelthäters Gut confisciert werden möcht.

Es soll auch den, so ihr Gut verstohlen oder geraubt, wo das bey den Uebelthätern betretten wirdet, soferr sich dieselben Angegriffen und Beschädigten und aufs wenigst mit ihren Eiden darzu ziehen, wie Recht ist, dasselb ihr verstohlen oder geraubt Gut wieder geben werden, doch des Landsfürsten Richter, dergleich dem Hofmarch- oder sonst Richter zween und siebenzig Pfenning Fürfangs vorbehalten seyn.

Nota. Für all Sach dem Gericht nicht mehr.

Es mag auch ein jeder sein Gut, so ihme verstohlen oder geraubt worden ist, ehe, und er deßhalben mit Klag an das Gericht kommt, in frischer That wohl wieder annehmen, ihme gegen der Herrschaft und Gericht in allweg unentgolten.

Item

Item ob Jemand, Mann oder Weib, außerhalb Udels, von gemeinen Personen ein Todtschlag oder ein nder malefizisch Uebelthat, die offenbar wäre, begienge, nd darum entrunn. Ist dieselb Person in einer Hofnarch, oder sonst auf einem Gut gesessen, so soll ihr Jut durch den Hofmarchherrn ꝛc. alles Fleiß mit Wissen es Landrichters treulich beschrieben und inventirt, und hes ein Inventari und Copie durch denselben Hofmarch- oder sonst Herrn dem Landrichter der Ende auf sein Begehrn, von des Fürsten wegen, gegeben werden, und as Gut in der Hofmarch verhafft bleiben, bis zu weiter nachfolgenden Handlung.

Wurde aber der Thäter betreten, und zu ihme gericht, so soll es mit dem Gut gehalten werden, wie oben von der Uebelthäter Gut gemeldt ist.

Wo aber ein solche Person der begangen That in Jahrsfrist nicht betreten wirdet, so folget dem Landsürsten das Gut für die Straf des Vitzdomhandels, och soll der Leib des Thäters dannoch nicht gesichert eyn, wo er sich anders mit dem Fürsten und des Erchlagen Freunden nicht vertädingt oder verträgt.

Es sollen auch hierinn vor der Herrschaft und allen euten von dem Gut der Grundherr oder Vogtherr rer Gült und Guts Berichtung gewährt werden, sein Weib, ob er die hat, ihres zugebrachten Heurathguts nd Morgengab, und ander sein Gläubiger ihrer Schuld zahlt, und dergleichen durch die Landrichter in den ndgerichten auch gehalten werden.

## Um Urfehd.

Wo sich begiebt, daß einer oder mehr Gefangen nicht gerechtfertigt, sonder ausgelassen werden, so sollen sie nothdürftig Versorgnuß und Urfehd geben mit nothdürftiger Einziehung und Versehung aller derjenen, so an solcher ihrer Fängniß Rath, Hilf oder That, oder sie aus einer Hofmarch geantwort haben, darunter verdacht oder verwohnt sind, wie landläuffig und gestalt der Sachen erhaischen ist, und daß auch dem, der einen eingebracht, oder wie vorstehet, dem Landrichter geantwort hat, auf ihr Begehrn und Schreiberlohn derselben Urfehd ein richtige Copie gegeben werde.

## Der Edelleut Todtschläg halben.

Welcher Edelmann einen muthwilligen Todtschlag thut, wirdet er betreten, so mag der Landsfürst mit Recht wider ihne handlen lassen, nach Gelegenheit seines Verbrechens, und sein Gut soll seinem Weib, Erben und Gläubigern, wo er die hat, bleiben, entweicht er aber, so soll sein Gut seinem Weib, Kindern, oder Erben nicht mehr dann in Verhaft bleiben, die Abnutzung davon zu nehmen, und ihme dem Thäter sein Lebenlang nichts davon zu geben, er vertrag sich dann mit dem Landsfürsten um solch Verbrechen, und des Getödten Freunden nach Gelegenheit der Sachen und der entleibten Person, ziemlich und nach Erkanntnus des Fürstens, und das alles, wie oben begriffen ist, steht nach des Landsfürsten Begnadung.

## Um des Landsfürsten Ansprach auf liegenden oder fahrenden Gütern.

Wo der Landsfürst oder sein Amtleut von seiner wegen zu Jemand Gut, es sey liegend oder fahrend, ichts zu sprechen hätten, oder gewinnen, darum Rechtfertigung beschehen sollt, so soll solch Rechtfertigung beschehen vor eines jeden derselben Sachen ordentlichen Gericht und Richter.

## Um des Unterthans Ansprach zu seinem Landsfürsten.

Wurde Jemand zu dem Landsfürsten, seinen Erben und Nachkommen zu sprechen oder zu klagen haben, der soll das thun vor seinen Räthen, vor den soll er auch gerecht werden, laut des Artikels in des heiligen Reichs Ordnung deßhalben gesetzt, mit Vorbehaltung dem Landsfürsten, auch seinem Widertheil die Appellation, wie sich gebührt, und Recht ist.

## Um Ansprach und Klag der, so von der Landsfürsten Amtleuten beschwert werden.

Ob Jemand zu des Landsfürsten Pflegern, Richtern, Dienern oder andern Amtleuten, die einen von ihrer Amt und Dienst wegen an seinen Leib, Ehren oder Gut überfahren beschädigt und zu Schaden bracht, ichts zusprechen hätte, derselb Kläger mag dieselben Amtleut, oder Diener vor dem Landsfürsten, oder in dem Vitzdomamt vor dem Vitzdom und Räthen darum wohl beklagen und rechtfertigen.

Ob aber derselb Amtmann und Diener, oder der Kläger sich ob des Vitzdoms und Räthe Handlung und

Geschäften beschweren wurde, so soll denselben fürgesetzt seyn, den Handel und sein Beschwerung dem Landsfürsten anzubringen, und ferrer nach Billigkeit in die Sach gesehen werden.

Wo aber die, oder derselben Amtleut, oder Diener einer in keinen Vitzdomamt gesessen, sonder dem Regiment des gemeinen Hofhaltens unterworfen wär, so mag er alsdann denselben Amtmann oder Diener, ohn Mittel, vor dem Landsfürsten, seinem Hofmeister oder Marschall und Räthen daselbs fürnehmen beklagen und rechtfertigen.

Ob auch die Unterthanen je zu Zeiten der Straf oder Wandel halben über die Amtleut sich beschweren, und darum für den Landsfürsten, oder sein Hofmeister oder Vitzdom und Räthe zu Klag kommen wurden, so mögen dieselben Hofmeister und Räthe mit Wissen der Rentmeister solch Straf und Wandel wohl mässigen.

Es sollen auch unser Rentmeister, und Landschreiber die Vitzdomwandel, was sie der in ihren Umreiten oder sonst erfahrn, nun füran mit unserm, und unserer Hofräthe, und in unsern Vitzdomamten mit unser Vitzdom und Räthe Willen und Wissen, und nach derselben Mäßigung abteidingen, und die, noch ander Wändel zu verteidingen ohn sonder Befehl auf ihr Umreiten nicht mehr aufschieben.

Wo auch unser Rentmeister und Landschreiber fürän umreiten, sollen sie das mit unserm Vorwissen

thun,

thun, sich fremder Händel und Sachen ohn unser und unser Hofräthe, auch unser Vitzdom und Räthe Heißen, und ihnen zu sonderm Nutz nicht beladen, sonder allein zu unser der Fürsten Nothdurft sehen, wie es in jedem Amt um unsere Pfleg, Gericht, Zöll, Mäuth, Kasten- und Forstamt, auch Schloß, Städt, und Märkt, und ander unser Häuser, auch unser Getraid, urbar, auch alle andere liegende und fahrende Güter, Rent, Gült, Fäll, Amtsnutzung, Scharwerk, Gericht und Obrigkeit Gestalt hab, auch wie sich ein jeder Amtmann mehrers und minders Stands in seinem Amt halt, ob er Uns auf unser Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, die er in seiner Verwaltung hab, mit Fleiß sehe, diese Erklärung und ander unsere Landboth und Landsordnungen halt, die armen Leut nicht beschwere, und zum Amt geschickt sey, oder nachläßiglich oder eigennutzlich handle oder nicht, damit Wir und sie Uns in den Amtrechnungen, und allen andern unsern Nothdurften allenthalb darnach ferrer wissen zu richten.

Es sollen auch die Nachrecht der Ende, die bisher aus altem Gebrauch genommen sind, auf die Vitzdom und Gerichtswändel den Pflegern, Rentmeistern, Landschreibern, und Richtern füran abgeschaft, und ein genannte Summa zu Wandel füran erfordert, betädingt, und genommen werden.

Nota. Die genannt Summa in diesem Artikel nicht zu nennen.

Auch wir als Landsfürsten, und unser nachkommend regierend Fürsten ferrer unser Amtleut, sie seyen mehrers oder mindevs Stands, auch unser Rentschreiber, Gerichtschreiber, und all

ander

ander Knecht und Diener ihrer Nachrecht, und aller derselben Anforderung halben von solchem betädingten Wandel selbs entrichten lassen, und ihr keinem darüber von den, so wandelbar sind, weiter ichts mehr geben werden.

Doch an welchen Enden die Frohnbothen, Büttel, oder Schergen aus altem Gebrauch in etlichen Wändeln die Nachrecht gehabt haben, soll ihnen der zehend Pfenning auf die Wändel geben werden. Wo sie aber die Nachrecht bisher nicht gehabt, da sollen sie die fürau auch nicht haben.

Wo auch das Buch liegt, soll es in diesem Fall laut desselben gehalten werden.

## Um Absag und Befehdung.

Es ist auch geordent und gesetzt, daß kein Landmann den andern in dem Fürstenthum mit Absag und fehdlicher That gewältiglich angreiffen noch beschädigen soll.

## Der in des Landsfürsten Ungnad und versagt ist.

Ob Jemand von geistlichen, edel und ehrbarn Personen einigs Ungebürlichs wider den Landsfürsten gehandelt zuhaben versagt wurde, dieselb Person zuverantworten und zuentschuldigen sich erbiethe, und das Recht leiden möcht, so soll der Landsfürst denselbigen gnädiglich zu Verantwortung kommen lassen, und sich nach Gelegenheit des Handels ziemlich und gnädiglich beweisen, und wider Recht und die Billigkeit nicht strafen noch annehmen.

Um

## Um der Prälaten, der vom Adel, auch Städt und Märkt Pfandung.

Es soll auch den Prälaten, dem Adel, auch Städten und Märkten in dem Obern und Niedern Land zu Bayrn Pfandung um ihr unläugenbar Gült, sie sey ein oder mehr Jahr, viel oder wenig angestanden, auch um Guts Bericht vergonnt werden, und den Amtleuten ihnen die zu wehren nicht mehr gestatten, sondern Sie mögen durch sich selbs oder ihr Diener in obvermeldten Fall pfänden, doch daß Sie mit den Pfanden gefahrn, wie Recht und der Landsgebrauch ist. Auch den vom Adel, Städten und Märkten an ihren Freyheiten oder Gebräuchen, wo Sie die haben, unvergriffen.

## Daß der Landsfürst das Land zu Gewähr oder Pfand nicht soll verschreiben, noch keinen namhaften Krieg anfahen.

Wir, unser Erben, und nachkommend regierend Fürsten sammt noch sonder sollen in keiner Verschreibung, so Wir von Schuld, oder ander Sachen wegen geben, unser Land zu Gewährn oder Unterpfand verschreiben oder verbinden, aber unser der Landsfürsten eigen Güter sollen hierinn nicht eingezogen, und Wir damit frey seyn.

Wir sollen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach Rathe unser Landherrn, Ritter und Knecht, Städt und Märkt.

Nota. Daß kein Amtmann angenommen werd dann er darvor Pflicht solcher Sach gethan.

Welcher Amtmann, so wie vorstehet, zu dieser Erklärung, und der Landschaft verschrieben Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten geschworen hat, er sey hochs, oder niedern Stands, dawider in einem oder mehr Artikeln handeln, die gefährlich überfahren, und Jemands über einer Herrschaft, oder des Beleidigten gütlich oder freundlich Ersuchen, so darvor durch zween aus den Ständen der Landschaft, oder sonst durch zween ehrbar angesessen Mann an denselben Amtmann schriftlich oder mündlich geschehen soll, darüber beschweren wurde, wo sich dann das zu ihm wissentlich erfindt, oder glaublich erfahren wirdet, der soll alsdann seines Amts, zu was Zeiten das im Jahr ist, zu Stund an entsetzt, und ihme füran sein Leben lang kein Amt mehr gelassen werden, auch ferrer nach unser Hofräthe, und in unsern Vitzdomamten nach unser Vitzdom und Räthe Mäßigung und Erkanntnuß dem Beleidigten sein Kost und Schäden ohne Verzug abthun, und darzu solch Beschwerung abgeschaft werden.

Und ob demselben Amtmann solch Amt sein Leben lang, oder auf Jahr verschrieben wär, so soll Ihme doch solche Verschreibung in diesem Fall dawider doch nicht fürtragen.

Und solch Ueberfahrn und Verbrechen soll sich darvor zu demselben Amtmann wissentlich erfunden haben, also daß Wir, oder an unser Statt unser Anwäld, auch ein Jeder, der durch unsern Amtmann, wie vorstehet, beschwert oder überfahren ist, denselben Amtmann

mann vor unsern Hofräthen, und in den Vitzdomamten vor unsern Vitzdom und Räthen, der aufs wenigst Sieben, und der mehrer Theil Bayern, und vom Adel seyn sollen, mögen fürnehmen und beklagen, und darauf dieselben unser Räthe nach genugsamer Erfahrung, die sie von Landsfürstl. Obrigkeit wegen hierinn thun sollen und mögen, und nach Verhör der Sachen zum förderlichisten auf ihr Eid im Handel erkennen, ob der beklagt Amtmann dermaßen verhandelt, und in die aufgesetzt Peen und Straf gefallen sey oder nicht.

Entgegen, wo der Beleidigt, so den Amtmann beklagt hat, unrecht erfunden wurd, alsdann soll derselb dem Amtmann sein Kost, Zehrung, Schmach nach vermeldter unser Räthe Erkanntnuß auch wiederkehrn und abthun.

Und darauf jede Parthey schuldig seyn, was unser Hofräth, und in den Vitzdomamten unser Vitzdom und Räthe jedweders Theils halben in diesem Fall auf ihr Eid entscheiden, erkennen, oder sprechen, solches ohne ferrer Weigerung und Aufzug anzunehmen, zu halten, und zu vollziehen.

Auch diese Peen und Straf gegen den Amtleuten erst Statt haben um Händel, so sich nach Aufrichtung und Beschluß dieser Erklärung und Satzungen, und nach ihrer Amtspflicht begeben haben, Alles getreulich ohne Gefährde.

# Wie künftiglich die Bestättung der Freyheit soll geben werden.

Es soll auch ein jeder regierender Fürst, seine Erben und Nachkommen im Eingang seines Regiments vor und ehe ihme ein Landschaft Erbhuldigung thut, diese gegenwärtige Erklärung und Mäßigung der Freyheit gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselb Bestättung inseriren und schreiben.

Und diese Erklärung und Mäßigung soll allen Ständen, den von Prälaten, vom Adel, von Städt und Märkten, einem Jeden an seinen sondern vor gehabten Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildbahnen, Pfandungen, oder Gebräuchen, es sey der Enden, wo das Buch liegt, oder im Niederland, wo das Buch nicht ist, nämlich vorm Gebirg, an dem Lechrain, an des Hausruck herdießhalb, und jenshalb der Donau, vorm Wald, aufm Nordgau, und sonst allenthalben im Land unschädlich seyn, also zu verstehen, ob einer oder mehr insonderheit mehrer Freyheit, Gericht, oder Gerechtigkeit, auch nach Lands Gewohnheit derselben Orten, Revieren mit Pfandung oder in ander Wege alten Gebrauch hätte, dann hieinn in gemein ist ausgedruckt, die sollen ihnen in gemein ihr einem, oder mehr hiemit ungeschwächt, und ungeändert seyn und bleiben.

Nota. Den Beschluß dermaßen zu machen, daß die alten Artikel all darinn begriffen werden.

# Zweyter Anhang,

oder

# Privat Correſpondenz

zwiſchen

## Herzog Wilhelm von Bayern

und

seinen zu dem Landtag in Landshut Anno 1515. abgeordneten Räthen.

---

### Anmerkung.

Nachfolgende Privat Correſpondenz gehört zwar zu den Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1515. selbst im engsten Verstande nicht; da sie aber sowohl über diese, als auch über die gleichzeitige Geschichte noch manches Licht, und manchen interessanten Aufschluß verbreitet, so glaubte man durch deren Mittheilung dem Leser und Historiker keinen ganz unwichtigen Dienst zu erweisen.

# Schreiben der Statthalter, Hauptmann, und Räthe zu München an Herzog Wilhelm, die Unruhen, und feindliche Rüstung in Böhmen betr.

Gnädiger Fürst und Herr! Angestern ist aus Befehl der Statthalter und Räthe zu Landshut Doctor Thoman Rosenpusch zu uns kommen, und hat uns zu erst von denselben Statthaltern und Räthen ein Schreiben laut hieinn liegender Copie überantwort, und daneben auf einen Glaubsbriefe mündlich Werbung gethan, und nämlich von wegen der Versammlung so in Böheim ist, den Handel etwas höher und sorgfältiger, dann der Statthalter und Räthe zu Landshut angezeigt Missiv vermag, uns fürgetragen, und ferrer der Zigeuner halben auch ein Begehrn gethan.

Darauf haben wir auf gedachts Doctors Begehrn den Statthaltern und Räthen in Schriften wiederum Antwort geben, wie E. Gdn. aus hiebey liegender Abschrift zu vernehmen haben. Dann dieweil E. Gdn. und Ihr Bruder Herzog Ludwig unvertheilt miteinander regiern, so seyen Sie nicht allein nach vermög des brüderlichen Vertrags, sonder Ihnen selbs, auch Landen und Leuten schuldig, aneinander Hilf, Rettung,

und

und Beystand zu thun, und haben demnach an beede Ort gen Ingolstadt und Burghausen laut unser gegeben Antwort geschrieben, und der Zigeuner halben das Landboth erneuert. Wollten wir E. Gdn. unterthäniger Meynung auch nicht verhalten, damit, ob die Sachen an E. Gdn. gelangen wurd, Sie des ein Wissen haben. Dat. ut in Litteris. (Das ist den 31. July 1515.)

E. Frtl. Gdn.

Unterthänig
Statthalter, Hauptmann, und
Räthe zu München.

## Schreiben der Statthalter und Räthe zu Landshut an die Statthalter und Räthe zu München.

Unser willig und freundlich Dienst zuvor besonder lieben Herrn und Freund! Wie uns anheut des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs in Bayrn ꝛc. Vitzdom und Räthe zu Straubingen mit Zuschickung eines Missivs, von Christophen Rainer Hauptmann vorm obern Wald an sie ausgangen, der Böheim Aufruhr und Empörung, darinnen sie jetzt seyn sollten, betreffend, geschrieben haben, werdet Ihr aus inliegenden Copien zu vernehmen befinden, dieweil wir aber nicht wissen, über wen, oder wohin sich solcher Gewerb erstrecken soll, auch was Stärk oder Hinderhut die angezeigten Fünfhundert Böheim; weiter haben wir aus solcher Verursachung in Erwägung der Nothdurft anstatt berührts unsers gnädigen Herrn allen Pflegern

Er.

Sr. Frtl. Gdn. regierenden Zirkels schriftlichen Befehl gethan, daß sie sich sammt jetzgedachts unsers gnädigen Herrn Unterthanen ihrer Pflegverwaltung von Stund an aufs stärkist rüsten, so wir sie wieder beschreiben, daß sie uns alsdann zuzuziehen, und ein Zeit lang zuverharrn geschickt seyen ꝛc. Nachdem sich nun nicht wenig zuversehen ist, daß sie die Böheim auf ihrem Fürnehmen unangesehen solcher unser Gewahrsam beharren und vielleicht mit mehrerm Gewalt, dann ermeldt wirdet, heraus zuziehen unterstehen möchten, darauf begehrn wir anstatt unsers obgenannten genädigen Herrn an euch, und für uns selbs gütlich, und mit Fleiß bittend, ihr wöllet euch anstatt und von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms allenthalben in Sr. Frtl. Gdn. Zirkel eurer Verwaltung mit Aufboth und Rüstung in guter Gewahrsam schicken, also ob sie je die gedachten Böheim gegen unsern gnädigen Herrn, Sr. Gdn. Land und Leuten mit Angriff, Beschädigung oder Durchziehen, das dann in des heiligen Reichs Ordnung und Landfrieden, wie ihr wißt, zu gestatten verbothen, ichts gewaltigs noch thätlichs unterstunden, daß ihr uns alsdann fürderlich von berührts unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms wegen, nach vermög beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten aufgerichten brüderlichen Vertrags, stattliche Hilf und Beystand thun, und euch darinnen so gutwillig, und dermaßen erzeigen wöllet, als sich unser gnädiger Herr, demselben brüderlichen Vertrag nach, gänzlich versieht, auch wir anstatt Sr. Frtl. Gdn. sollichs in dergleichen Zuthun geneigt wären, auf daß gemeins Fürstenthums, und desselben Innwohner vor unbilliger Beschädigung

und

und Ueberzug verhüt werden. Das wird unser gnädiger Herr ohne Zweifel gegen euch gnädiglich erkennen. So seyn wir es freundlichs Fleiß zuverdienen gewillt. Datum Samstags nach Jacobi Apost. Anno 1515.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs in Bayrn ꝛc. Statthalter und Räthe jetzt zu Landshut.

## An die Statthalter Hauptmann und Räthe zu München.

# Schreiben des Hauptmanns vorm Wald, Christoph von Rain, an Vitzdom und Räthe zu Straubing.

Mein freundlich willig Dienst zuvor, Lieber Herr Vitzdom, und ander meines genädigen Herrn Räthe! Mir ist nächten an St. Jacobs Tag ganz zu Nacht Warnung und als glaubige Kundschaft kommen, daß die Böheim ob den Fünfhundert stark, und stärker auf dem Anzug heraus zuziehen sind, daß mich aber die Kundschafter können berichten wider wene der Zug und ihr Fürnehmen sey, das können sie mir noch nicht sagen. In solcher Eil hab ich das Gericht Kötzting und Viechtach, die nächsten so sie in der Eil haben mögen, mir gen Furt auf das förderlichst zu Stärkung zuziehen sollen, alsdann der Pfleger von Kötzting mit ihrer Rüstung kommen sind, und in Fußvolk, folgt hernach. Aber die Böheim sind die Nacht noch nicht kommen, nichts minder so hab ich mein Kundschaft wieder dar-

über

über geschickt, und daneben die Waldstraßen und Steig gesperrt zuhalten besetzt, meines besten Vermögens, und die so ich in der Eil erfordert hab, bey mir zu Furt behalten, Eschelkam und Neunkirchen, die Besatzung auch daraus bestärken, weiter Kundschaft damit gewarten. Wo mir aber Kundschaft komme, daß die Böheim in ihrem Fürnehmen für und für blieben zu verziehen, wie ich mich dann eurs Gefallens mit solcher Versammlung soll gehalten, wo Noth seyn wollt, mit mehr Stärkung versehen soll. So ist zu Furt nicht Brod und Speisung, wie es damit gehalten soll werden, habt ihr dem Kastner zu schaffen, wiewohl ich solch Aufruhr gern wollt unterlassen und vermeiden, aber auf solch Kundschaft nicht ab mögen seyn, euch in der Eil guter Meyung nicht verhalten, eures weiters Gefallens, und Geschäft zu gewarten. Datum Pfinstag nach Jacobi Anno 2c. 15. to.

Christoph von Rain, Hauptmann vorm Wald.

Au Vitzdom und Räthe zu Straubing.

## Antwortsschreiben vom Statthalter, Hauptmann, und Räthen zu München, an die Statthalter und Räthe zu Landshut.

Unsern gunstlichen Gruß, freundlich und willig Dienst zuvor, besonder lieb Freund und Herren! Wir haben euer Schreiben uns jetzt gethan, sammt Doctor Thoman

man Rosenpusch Kanzlers Werbung von wegen der Böheim Aufruhr, auch Zigeuner halben Innhalts vernommen. Und wiewohl wir darauf demselben Doctor Rosenpusch unser Antwort mündlich geben, hat er doch der in Schriften begehrt, das wir ihme auch nicht haben abschlagen wöllen, dann uns anstatt und von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms gleicher Weise, wie euch beschwerlich wäre, daß in Sr. Gdn. und derselben Bruders unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Fürstenthumen, besonder in derselben Abwesen, einig Aufruhr oder Beschädigung sollten entstehen oder beschehen, wo wir auch die neben euch mögen fürkommen, des wollen wir euch unsers Vermögens allzeit gern befohlen seyn. Und wiewohl die Amtleut in unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Zirkel dem Wald nicht so gar nahend nicht gelegen, und unsers Verhoffens der Böheim jetziger Aufruhr so noch vor Augen ist, ihr dawider mit dem Waldvolk stark genug seyn möcht, jedoch ob sich der Hauf und Zuzug der Böheim jetzt oder füran wollt mehren, und über das Fürstenthum beeder unser gnädigen Herrn gehen, so haben wir vermeldts unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Hauptmann zu Burghausen Chonen von Wallbrunn, deme die Verwaltung des gemeinen Rentmeisteramts daselbs befohlen ist, dergleich Sr. Gdn. Pfleger zu Ingolstadt Jörgen von Au, des Hauptmannschaft die Pfleger und Amtleut an der Donau im Oberland unterworfen, so unsers Achtens am nächsten und gelegnisten sind, darauf geschrieben und befohlen, daß dieselben in ihren Hauptmannschaften mit ihrer Rüstung allenthalben

bey

bey guter Gewahrsam seyen, also wie sich die Böheim einiger gewaltiger Beschädigung, Angriffs, oder Durchzugs vorm Wald und im Land zu Bayrn unterstehen, und unser gnädiger Herr Herzog Ludwig, oder ihr als Sr. Gdn. Statthalter uns darauf um Hilf, Zuzug, und Rettung ersuchen wurden, daß sie alsdann auf ferrern unsern Bescheid zu Stund an mit ihrer Rüstung, und denen so ihr jedes Hauptmannschaft unterworfen sind, auch wo es Noth thun wurde, mit dem Landvolk euch zuzuziehen geschickt seyen, und stattliche Hilf Beystand und Rettung thun, damit Land und Leut vor ferrerm Ueberzug und Beschädigung verhüt werden, wie dann beed unser gnädig Herrn sollichs nicht allein nach Vermög ihres brüderlichen Vertrags, sonder auch Ihnen selbs, ihren Landen und Leuten aneinander zu thun wohl schuldig sind.

Zum Andern, als uns durch vorgenannten Doctor Rosenpusch angezeigt ist, wie etlich Zigeuner sich in das Fürstenthum Bayrn wider des heil. Reichs Ordnung und vor ausgangen Landboth thun, und den Unterthanen, sonderlich aufm Land viel Zwangs und Beschädigung zufügen, wöllen wir allermaßen, wie durch euch vernünftiglich und wohl betracht und fürgenommen ist, den Amtleuten in unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Zirkel dergestalt auch ernstlich verschaffen, die vor ausgangen Landboth wieder verneuen und verfügen, daß den Zigeunern darinn kein Enthalt geben, sonder aus dem Land, wo sie darinn betreten, mit Gewalt getrieben, auch füran nicht mehr darinn gelassen sollen werden. Haben wir euch auf angeregt euer Schreiben

und gedachts Doctor Rosenpusch Werbung und Befehl freundlicher Meynung nicht wöllen verhalten. Datum am Erchtag nach Jacobi Apost. Anno ꝛc. 15. 10.

## Von Statthaltern, Hauptmann und Räthen zu München

an

Statthalter und Räthe zu Landshut.

# Schreiben an Herzog Wilhelm von seinen auf den Landtag nach Landshut abgeordneten Räthen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst! Euer Frtl. Gdn. seyn unser unterthänig Dienst mit allem Fleiß zuvor bereit. Gnädiger Herr! Als Euer Frtl. Gdn. Secretari Augustin Khölner uns nach ihrem Abschied, ihrem Befehl nach, bericht hat, wes man sich nach dem ersten Fürtrag besorgen muß, das Euer Gdn. von einer Landschaft begegnen möcht, und wie solchs zuverantworten sey, daran dann Euer Gdn. Ehre und Landsfürstlich Regierung stehet. Will hierauf uns für groß, nothdürftig, nutz und gut ansehen, daß von Kais. Mt. Euer Gdn. zu Beystand auf und zu solchem Landtag Jemand in Bothschaft weise zugeordent, damit ob Euer Gdn. ichts beschwerlichs begegnen wurd, dieselb Kaiserl. Bothschaft neben Euer Gdn. einer Landschaft sagen mög: daß die Kais. Mt. Euer Gdn. auch Ihnen sondern Befehl geben hätt, wie sich Eure Gdn. auf diesem

Land-

Landtag sollt halten, und dieweil der Landschaft Begehrn demselben Kais. Befehl nicht gemäß, und Euer Gdn. beschwerlich wär, hätten Eure Gdn. und Sie in Befehl, solches an Kais. Mt. gelangen zu lassen.

Weiter ist unser Gutbedunken, daß dieselben Kais. Räthe ein ernstlich Mandat, das dann Eure Gdn. jetzt erlangen soll, bey Handen haben, wo ein Landschaft auf ihrer erklärten Freyheit und Verbündnuß jüngst zu München fürgenommen je verharren, und die zu bestätten begehrn, und also haben, und sie selbs handhaben wollten, daß alsdann dieselben Kais. Räthe in Euer Gdn. Beywesen der Landschaft das Kaiserl. Mandat vor offener Versammlung selbs überantworten, darinn Kais. Mt. ihr begehrte Freyheit und Verbündnuß aus Ursachen, die Eure Gdn. dann wohl anzuzeigen wüsten, kassiren, aufheben, vernichten und abschaffen.

Ob auch Eure Gdn. von andern ihren Herrn und Freunden Jemand mehr zu Beystand erwerben und erbitten möcht, wiewohl die Zeit des Landtags nähnet, wär unsers Bedunkens, Euern Gdn. auch nicht schädlich, wo aber Eure Gdn. den Beystand von denselben ihren Herrn und Freunden nicht sobald mögen gehaben, so wöll doch Eure Gdn. von Kais. Mt. wie vor steht, Jemand bey sich auf diesem Landtag zu haben keinswegs unterlassen, aus viel Ursachen, die Eure Gdn. selbs bedenken mögen, und zuschreiben unnoth, auch der Federn nicht all zu befehlen sind. Solchs wöllen Eure Frtl. Gdn. von uns getreuer Meynung zugeschehen

hen annehmen, und uns in Gnaden befohlen haben. Datum München am Erchtag den 27ten Novembris. Anno ꝛc. 15. to.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänige
Hauptmann Jörg Trugsäß, Freyherr zu Walpurg.
Gabriel Ridler.
Johann Lupfdich, Doctores.
Caspar Schenk, Ritter.

Dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. unserm genädigen Herrn.

In Sr. Frtl. Gdn. selbs Hand.

## Befehlsschreiben Herzog Wilhelms an seine auf dem Landtag zu Landshut abgeordneten Räthe.

Von Gottes Genaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedern Bayren ꝛc.

Unsern gonstlichen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Edler, Hochgelehrten, und lieben Getreuen! Wiewohl wir sammt unserm lieben Bruder Herzog Ludwigen unsern Abschied von Kais. Mt. genommen und uns erhebt hätten, unsern fürgenommen Landtag zu besuchen, so ist uns doch anheut von Kais. Mt. wiederum ein Bescheid zukommen, darauf Wir uns wiederum zu Ihrer

Mt.

Mt. eilends erhebt, und unserm Bruder empfohlen haben, bey gemeiner Versammlung unser Landschaft die Entschuldigung unsers Aussenbleibens darzuthun. Darnach empfehlen Wir euch, das ihr euren möglichen Fleiß ankehret, damit die Landschaft auf den Befehl, den Wir euch gelassen haben, durch unsern lieben Bruder, und euch von unsernt wegen unverzogenlich angefangen, und darauf zum Besten gehandlet werde, wo aber gemeldter unser lieber Bruder etwas Neues, daraus uns einiger Nachtheil oder Beschwerung erfolgen möcht, der Landschaft fürtragen, oder handlen wollte, darein wöllet von unsern wegen nicht willigen, sondern soviel euch möglich ist, dasselbig wenden, und in allen Sachen handlen, wie zu euch unser gnädig Vertrauen steht. Des thun Wir uns zu euch gnädiglich und gänzlich verlassen. Dat. Kaufbäurn am Pfinstag nach St. Katharinen Tag. Anno ꝛc. 15. to.

W. Herzog in Bayrn mpria.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Hochgelehrten unsern verordenten Räthen auf jetzt gehalten Landtag zu Landshut, und lieben Getreuen.

## Befehlsschreiben vom Herzog Wilhelm an seine Landtags Räthe in Landshut.

Von Gottes Genaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedern Bayren ꝛc.

Unsern gonstlichen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Edler, Hochgelehrten und lieben Getreuen! Nachdem Wir uns unzweifentlich versehen, die Versammlung unser Landschaft

schaft hab nunmals der Sachen einen Anfang gemacht, und zu der Handlung gegriffen, dieweil Wir dann mit dem bäldisten so es gesetzn mag, unsern Abschied von Kais. Mt. nehmen, und alsdann solchen Landtag selbs besuchen werden, erhaischet unser Nothdurft, daß Wir, wie sich all Sachen in solcher Landschaft anschicken, ein Wissen haben, und begehren darauf an euch mit besonderm Fleiß befehlend, daß ihr uns unverzogentlich in unser Hand berichtet, was bisher durch unsern lieben Bruder Herzog Ludwigen, auch euch, dergleichen unser gemeiner Landschaft fürgenommen und gehandelt, und wie aller Sachen Gestalt sey, eigentlich berichtet, und allenthalben in unsern Sachen handlet, inmaßen zu euch unser gnädig Vertrauen steht, des thun Wir uns zu euch gnädiglich und gänzlich verlassen. Dat. Kaufbäurn am Montag vor St. Barbaren Tag. Anno ꝛc. 15. to.

W. Herzog in Bayrn mpria.

## Beyschluß.

Wir geben euch auch zu erkennen, daß Wir des Mandats halben bey Kais. Mt. mit allem Fleiß handlen wöllen, in Hoffnung dasselb unser Nothdurft nach zu erlangen, nnd mit uns heim zubringen.

Ferrer haben Wir unserm lieben Bruder, wes Wir berathschlagt seyen unsern Landleuten fürzutragen, auch fürgetragen, das laßt Ihme Sein Lieb auch gefallen, dermaßen, wie solches in Schriften verfaßt ist. Wiewohl Sein Lieb daneben angezeigt hat, mit euch von der Sachen persönlich auch zu reden, ob Noth wäre

fer=

ferrer was fürzutragen. Ob aber Sein Lieb ein mehrers oder Neues euch anzeigen, und des wir uns doch nicht versehen, das ihr vermeynet der Sachen nicht dienstlich oder wider uns zu seyn, darinn wißt ihr euch unserm Befehl nach zu halten.

Wöllet auch Walthern von Hüenhaim, den Wir zu euch erfordert haben, von unsern wegen als unsern Rath neben euch brauchen, daran thut ihr unser Gefallen. Datum ut in litteris.

W. Herzog in Bayern mpria.

Den Wohlgebohrnen Edlen Hochgelehrten unsern verordenten Anwälden und Räthen auf dem Landtag itzt zu Landshut, und Lieben Getreuen.

## Schreiben an Herzog Wilhelm von seinen abgeordneten Räthen zum Landtag in Landshut.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst! Euren Frtl. Gdn. seyen unser sonder unterthänig schuldig Dienst zuvor. Genädiger Herr! Als Wir von wegen E. F. G. an nächst vergangem Freytag Andree Apli. zu Abends zu Besuchung des Landtags gen Landshut kommen sind, Innhalt E. G. Befehls, haben Wir am Samstag darnach des ersten Tags Decembris uns mit E. G. Bruders unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Räthen, des Gnad dannoch nicht kommen war, zu Morgens unterredt und berathschlagt, Euer beeder Gdn. ihres Abwesens halben sammentlich gegen einer Landschaft zu entschuldigen.

Und

Und als solche Entschuldigung desselben Samstags um zwey Uhr Nachmittags beschehen ist, hat sich darauf ein Landschaft gutwillig merken lassen und erbothen, Euer beeder Gdn. Zukunft, die wir unsers Versehens in zweyen Tagen verhofft hätten, mit unterthäniger Geduld zugewarten. Als aber desselben Samstags allerding spat unser gnädiger Herr Herzog Ludwig gen Landshut kommen ist, hat uns Se. F. G. durch Wilhelmen Raidenpuecher desselben Nachts laden und bescheiden lassen, am Sonntag mit Sr. G. das Frühmahl zu nehmen. Darnach desselben Morgens um die neun Uhr, als wir auf das Schloß wollten reiten, ist uns von E. F. G. ein Schreiben zukommen, des Datum stehet zu Kaufbäurn am Pfinstag nach Katharina, darinn uns E. G. entdecken, wie Sie aus Verhinderung Kais. Mt. sobald nicht mögen kommen, und hab deßhalben ihrem Bruder Herzog Ludwigen befohlen, E. G. bey gemeiner Landschaft ihres Aussenbleibens halben zu entschuldigen. Darauf hat E. G. Bruder mit solcher Entschuldigung verzogen bis auf den Erchtag den vierten Tag Decembris und sich versehen, Ihm sollt von E. G. am vergangem Sonntag oder aufs längst engestern Mondtag ein Schreiben zukommen seyn, dieweil es aber nicht beschehen, hat Se. G. dieselb Entschuldigung durch Sr. G. eigen Mund mit sonderm Fleiß und ganz geschickter Meynung vor versammelter Landschaft anheut Dato um die drey Uhr Nachmittags gethan, und darzu E. G. Missiv an die Landschaft deßhalben ausgangen offentlich verlesen lassen, auch derselben im Beschluß angezeigt, wie sich Se. G. mit uns als E. G. verordenten Räthen unterredt hab, als am

Mor-

Morgen Mittwochen den fünften Tag Decembris um die acht Uhr Vormittags diesem Landtag einen Anfang zu machen, der Zuversicht, E. G. werde in kurzen Tagen in eigner Person auch zu der Handlung kommen, mit gnädiger Begehr, daß darauf gemeine Landschaft gütlich Geduld tragen, und solches keiner andern Meynung, dann aus angezeigten Ursachen beschehen zu seyn, vermerken wöll.

Und wiewohl Wir Innhalt E. G. Befehls von wegen des Fürtrags der Landschaft mit E. G. Brudern angestern viel gehandlet, und Se. G. mit Anzeigung ansehlicher Ursachen gern bewegt hätten, daß es Se. G. bey E. G. Begriff hätten bleiben lassen, und weiter nichts hinzugesetzt, und darauf zu Ableinung derselben neuen Zusätz mancherley Red und Disputation mit Sr. G. gehalten haben, wie dann solches E. G. ab innliegender schriftlicher Verzeichniß *) nach längst vernehmen werden, jedoch haben wir aus sondern beweglichen Ursachen uns anheut Dato um Mittagzeit solches Fürtrags, und angezeigter Zusätz halben mit Sr. G. vergleicht und entschlossen, gemeiner Landschaft den ersten Fürtrag als auf Morgens um die acht Uhr wie hievor auch ermeldet ist, zu thun. Doch sind unsers Verhoffens die begehrten Zusätz E. G. halben dermassen gemildert und gestellt, daß E. G. kein Nachtheil noch Beschwerung daraus erfolgen mag, inmassen E. G. des die Ursachen, die uns darzu bewegt haben, auch wie der Fürtrag an ihm selbst gestellt, und beschehen wirdet,

*) Der Rathschlag vorne Seite 7.

bet, aus angeregter hiebeyliegender Schriften ferrer nach längst zu vernehmen haben.

Und wiewohl uns nach Beschließung hievor berührter Sachen von E. G. anheut Dato um die fünft Uhr gegen der Nacht bey Caſparn E. G. reitenden Bothen wieder ein Schreiben zukommen ist, unter anderm innhaltend, E. F. G. in ihr Hand unverzogentlich zu berichten, was bisher gehandelt sey, ist doch vor Zukunft desselben E. G. Schreibens solchs von uns dermassen auch berathschlagt worden, und sind deßhalben, als der itzt bemeldt Both kamme, gleich in der Arbeit und Handlung gewest.

Dann als E. G. ferrer begehren Sie zu berichten, was der Landschaft Handlung bisher gewest sey, darauf thun wir E. G. zu wissen, daß sie bisher anders nichts, dann davon hieroben Meldung geschehen ist, gehandelt haben, können auch nichts ungeschickts erfahren noch merken, dann daß alle die, so E. G. Ehre und Guts gönnen, bey uns alle Stund mit Fleiß und Ernst anhalten und rathen, zu verfügen, daß E. G. fürderlich ohne all ferrern Verzug in eigner Person sich zu einer Landschaft thun, und keineswegs länger aufhalten lassen, aus den Ursachen, in der langen Schrift hiebey angezeigt.

Und nachdem Herr Degenhard Pfäffinger als Marschall des Rentmeisteramts Landshut in eigner Person solchem Amt nicht mag gewarten, deßhalben er seinen Gewalt und Verwaltung desselben Amts zu diesem

Land=

Landtag befohlen hat seinem Vettern Bernharden Trenbegkn, E. G. Pfleger zu Crayburg, der ihne dann hievor in dreyen Landschaften auch verwesen, haben wir auf das Schreiben, das der gemeldt Pfäffinger E. G. auch ihrem Bruder Herzog Ludwigen und der Landschaft, jedem sonderlich darum gethan hat, mit demselben Herzog Ludwig soviel geredt, daß Se. G. neben unser anstatt E. G. als miteinander regierender Fürsten den Trenbegkn zu solcher Verwesung des Marschallamts auf das mal haben zugelassen, der auch, als vor bericht worden, E. G. halben in viel Weg darzu taugenlich und nutzlich ist.

Ferrer so haben die vom alten Ausschuß, die vergangen Jahrs zu München gewest sind, angestern gemeiner Landschaft fürgelegt ein Libell ihrer Handlung, mit Erbiethung gemeiner Landschaft davon Anzeigung zu thun. Aber Niemand aus der Landschaft hat sich angemaßt ichts darauf zu thun, sonder Jedermann stillgeschwiegen und abgangen, damit haben sie ohne Antwort auch abscheiden müssen, und ihr Libell wieder zu ihren Handen genommen.

Weiters noch mehrers ist unsers Wissens bisher nicht gehandlet, haben wir E. F. G. in Eil nicht wöllen verhalten, der wir uns darauf befehlen, und Sie gar unterthäniglich bitten, E. G. wöllen sich keineswegs länger aufhalten lassen, sonder aus den Ursachen in beyliegenden Schriften im Beschluß derselben angezeigt, im Fußstapfen und eilend zu ihrer Landschaft allher kommen, daran thut E. G. Ihr selbst Ehre, Nutz und

Noth=

Nothdurft. Dat. am vierten Tag Decembris in der Nacht Anno ꝛc. 15.

E. F. G.

Unterthänig
Hauptmann und ander verordent Räthe itzt zu Landshut.

Dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn.

In Sr. Frtl. Gdn. selbs Hand.

## Schreiben an Herzog Wilhelm von seinem obersten Sekretarius Khöllner.

Durchleuchtiger Fürst! E. G. seyn mein sonder gehorsam Dienst zuvor. Gnädiger Herr! Als E. G. mir neben den verordenten Räthen insonderheit mit eigner Hand haben geschrieben, mit gnädiger Begehr, E. G. zu berichten, wes ich mich versehe, daß E. G. zu Gutem oder Nachtheil auf diesem Landtag gehandelt werde, darauf thue ich E. G. zu wissen, daß ich Ihr deßhalben keinen gewissen Bescheid weiß zu geben, dann mir nicht möglich ist, solches zu wissen oder zu erfahren. Aber als sich die Leut lassen merken, hör ich nichts Args noch Ungeschickts, das man fürnehmen wöll, sonder wo E. G. in eigner Person zum Landtag kommen, sich Fürstlich und prachtlich auch unerschrocklich mit guädiger Erbiethung werden stellen, daß alsdann

Dann gemeine Landschaft sich mit aller Unterthänigkeit auf E. G. Begehren werden erzeigen.

Weiter begehrt E. G. Ihr anzuzeigen, wie sich die Landleut gegen E. G. Bruder erzeigen und halten ꝛc. sieh ich auch nichts sonders, dann daß derselb E. G. Bruder nach seines Hofmeisters Raidenpuchers, Graf Wolfens von Hag, Herr Hannsen Closners, und Sigmunden Schwarzenstainers Rathe meines Bedunkens handelt, und für sein geheim Räthe braucht, hat auch mit denselben die Tag hinum gerathschlagt, als E. G. Räthe mit Ihm des Fürtrags halben disputirt haben, wiewohl sie das nicht wöllen merken lassen, aber man sieht sie täglich auf- und abgehen, so ist Plienninger auch Mitrather meines Verstehens im aussern Rathe. Münchauer ist gar nichts mehr, beklagt sich hoch seiner Entsetzung.

Item ich kann auch nicht merken, daß sich die Landleut itzt, wie zu nächsten Landtägen zu München beschehen ist, äusserlich oder trotzlich stellen, sonder lassen sich ganz sanft merken, und sagen ihr etlich selbst, sie möchten ihm gleichwohl zu viel gethan haben, dieweil aber Eure beeder Gnaden alle Ungnad wöll fallen lassen, wöllen sie entgegen als die Getreuen und Gehorsamen handlen.

Demnach ist mein thörichter Rath, daß E. G. zu diesem Landtag eilend komm, und den guten Willen behalt, auch sich zum Theil, wie berathschlagt ist, durch

eizen

eigen Mund verantwort, und den Unglimpf, so Ihr zugemessen ist worden, ablein. Wo es nicht beschieht, so werden all Sachen, die E. G. zugemessen, und von Ihr ausgeschrieben sind, für ein Wahrheit gehalten, und dest weniger Glaubens und Trauens zu E. G. gesetzt, und aller Unglimpf auf E. G. stehen.

Ferrer finden E. G. aus der Räthe Schreiben, was bisher ist auf den Landtag gehandlet, und wie sie E. G. rathen, also weiß ich es bey dem Eid, den ich E. G. geschworen hab, nicht zu verbessern, wüßt oder erfuhr ich aber ichts widerwärtigs, sollt E. G. in Wahrheit unverhalten bleiben.

Und wiewohl mir als einem schlechten armen Gesellen in solchen grossen Sachen einem berühmten Fürsten zu rathen nicht geziemt, auch mir mehr zu einer Thorheit dann Vernunft mein Schreiben erwogen werden möcht, jedoch aus gehorsamer Unterthänigkeit, auch grosser Lieb und herzlichen Mitleiden, so ich in E. G. Sachen bisher gehabt, und täglich noch hab, hab ich solch mein Gutbedunken E. G. nicht wöllen verhalten.

Und ob E. G. von einer Landschaft, oder ihrem Bruder ichts beschwerlich gleich begegnet, des ich mich doch nicht versieh, sonder zu Gott hoff, es werd nicht beschehen, noch dann wann es sich zutrug, mag sich E. F. G. aus den Sachen und von diesem Landtag wohl thun, und auf Kais. Mt. bereden, wie dann der Rathschlag hievor E. G. eröffnet stehet.

Es ist auch der Fürtrag mit Herzog Ludwigs zugesetzten Artikeln dermassen gesetzt, daß E. G. allwegen ein Lucken hat, daß Sie heraus mag, wie dann in der Räthe Schreiben zum Theil angezeigt ist, und E. G. ferrer mündlich, so Sie herkommen, auch mögen berücht werden.

Item E. G. Bruder hat heut gemeiner Landschaft mehrer Theils die Hand gereckt, ihnen gnädiglich zugesprochen, das müssen E. G. auch thun, und sich freyes Mund gegen den Leuten stellen, je zu Zeiten selbs auch ein Red mitlaufen lassen, thut nicht noth, daß die allweg mit zierlichen Worten beschehe.

Das alles wöllen E. G. von mir als ihren armen Diener gnädiglich annehmen, und befohlen haben, und wiewohl ich diesen Brief anderer Gestalt soll gestellt, und wohlbedächtlicher geschrieben haben, hat es doch die Zeit nicht wöllen leiden, alsdann E. G. aus Läng der Schriften, die ich in Eil daneben hab vergriffen, vernehmen werden. Datum in Eil um die zwölft Uhr zu Mitternacht des vierten Tags Decembris. Anno ꝛc. 15. to.

E. Frtl. Gdn.

Unterthäniger
Khöllner.

Dem Durchleuchtigen Fürsten meinem genädigen Herrn
Herzog Wilhelmen in Bayrn.

Zu eigner Hand.

# Schreiben an Herzog Wilhelm von dessen zum Landtag in Landshut abgeordneten Räthen.

Durchleuchtiger Fürst. E. F. G. seyn unser sonder gehorsam und schuldig Dienst zuvor. Genädiger Herr! Als an vergangem Mittichen gemeiner Landschaft der Fürtrag beschehen ist, haben etlich des Adels, die dann in allen Handlungen bisher die vordersten gewest und noch sind, begehrt, ihnen des brüderlichen Vertrags auch ein Abschrift überzuantworten, das ihnen von uns abgeschlagen, und auf E. G. Zukunft aufgeschoben ist. Nun besorgen wir, so man in die Handlung kommt, man kann nicht umgehen, man muß ihnen desselben Vertrags ein Abschrift zustellen, insonder dem Ausschuß, und wo wir es E. G. halben nicht thun werden, so wirdet es durch Herzog Ludwigen beschehen. Deßhalben haben wir uns unterredt, und können nicht finden, daß ihnen der zu verhalten sey, es ist auch unsers Achtens nichts darinn vergriffen, als sie die Handlung angreiffen, das zu eröffnen schädlich seyn möcht, dann sie dringen allein auf ihren eigen Nutz und Freyheit, besorgend, Euer beeder Gdn. möchten wider sie ichts sonders beschlossen haben.

Ferrer so sind des bemeldten Tags die Landschaft nach Essens wieder zusammkommen, und von der Wahl ein Ausschuß gehandelt. Darauf ist mit der mehrern Umfrag beschlossen, daß der alt Ausschuß soll hie auch zugelassen werden, dieweil sie voriger Händel Wissen

tra=

tragen, und vor andern berichtet sind, und nachdem etlich Person darunter Tods abgangen, auch ihr etlich nicht mehr hie sind, daß dieselben abgangen Person mit andern sollen ersetzt werden. Und sind nämlich angestern Nicolai Nachmittags wieder beyeinander gewest, und der Wahl halben zum Theil fertig worden, daß ihr etlich vermeynt haben, man soll nach des Niederlands Gebrauch jeden Stand aus Ihme selbs die Person, so abgehen, wählen, und solche Wahl durch jedem Stand sammentlich beschehen. Das haben die Gewaltigen widerfochten, und es dahin bracht, daß der alt Ausschuß jeder in seinem Stand gewählt hat. Nämlich so sind von den Prälaten zween abgangen, Beuern und Bernried, und an derselben Statt erwählt worden Probst zu Baumburg, und Probst zu Ranshofen.

So sind an der Statt, so vom Adel abgehen, erkiest:

Herr Jeronimus von Seiboltstorf, Ritter.
Caspar Nothhaft.
Jörg Zenger, zu Edlnpach.
Christoph von Fraunberg, der des Kanzlers Tochter hat.
Eberhard vom Thor.
Andree von Tannberg.
Peter Zeilhofer.

Item die Städt werden aus München und Straubing ihr Rathsfreund noch heut auch wählen, und ist nämlich von der Stadt München hier Hanns Stupf, und Hanns Ligsalz, deren einer wird in den Ausschuß kommen.

Item von der Stadt Straubing ist hier N. Pochsteiger, und Asm Mair, daraus auch einer soll in den Ausschuß kommen.

Das alles haben wir E. Frtl. Gdn. in Eil nicht wöllen verhalten, abermals wie vor unterthäniglich begehrend und bittend, E. Frtl. Gdn. wöllen keinswegs außen bleiben, wie dann E. Gdn. des die Ursachen in nächsten unserm Schreiben angezeigt sind, befehlen uns damit E. Gdn. Datum am siebenten Tag Decembris. Anno ꝛc. 15. to.

E. Frtl. Gdn.

Unterthänige
Hauptmann und Räthe auf dem Landtag gen Landshut verordent.

Und dieweil der Ausschuß, wie vorsteht, erwählt, und Graf Jörg darein nicht kommen ist, wöllen wir an ein Landschaft begehren, uns zuzulassen, den von E. Gdn. wegen zugebrauchen in unsern Rath. Es hat uns auch Caspar Perndorffer angestern einen Brief zugeschickt vom Walthern von Hüenhaym, der mag Schwachheit und ander Sachen halben nicht kommen, haben wir E. Gdn. auch nicht wöllen verhalten.

Dem Durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. unserm gnädigen Herrn.

In Sr. Gdn. Hand.

# Schreiben an Herzog Wilhelm vonj seinen Räthen in Landshut.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst! E. Frtl. Gdn. seyn unser unterthänig Dienst zuvor, Genädiger Herr! Uns hat E. Gdn. Secretari Augustin Khöllner in diesen Tagen fürgetragen den jüngsten Abschied auf dem Bundstag zu Augsburg ausgangen, und uns bericht, daß in Kraft und vermög desselben Abschieds die Nothdurft erforder, daß E. Frtl. Gdn. auf Lucie nächstkünftig ihr Bothschaft abfertig mit endlichen Befehl und vollmächtigen Gewalt, der Kais. Mt. auf ihr Begehrn beschließlich Antwort zu geben. Dieweil sich dann E. Gdn. Ankonft so lang verzogen hat, daß wir mit E. Gdn. davon zu rathschlagen nicht erwarten mögen, auch der schriftlich Abschied, und was zu dem Handel dienlich, darüber her geführt ist, damit man mit gemeiner Landschaft von wegen der Bundischen Hilf dest stattlicher handeln, und Antwort erlangen, auch E. G. auf angesetzten Bundstag ihr Bothschaft abfertigen möge; und wann aber der Landschaft Antwort sobald hierinn nicht gefallen wirdet, wie dann aus unserm jüngsten und jetzigen Schreiben E. G. zu vernehmen haben, und die Abfertigung E. G. Bothschaft zum Bundstag länger nicht mag aufgeschoben werden, haben wir darauf in Beywesen Herr Jeronimen Seiboltstorfers, und Rißhaymers, dieweil wir besorgen, E. G. möchten uns in Ungnaden vermerken, wo wir Ihr hienehen unser Gutbedunken nicht zuschreiben sollten, nachfolgender Maßen davon gerathschlagt.

Wie=

Wiewohl nach vermög und Ausweisung Bundischer Ordnung die Bundsverwandten Kais. Mt. und ihrer Grafschaft Tyroll in diesem Fall kein Hilf zu thun schuldig sind, deßhalben Ihr Mt. ihr begehrte Hilf mit billichem Fug möcht abgeschlagen werden, jedoch bedenken wir, daß E. F. Gdn. auch ander viel der Bundsverwandten Kais. Mt. täglich bedürfen, und als wir bericht worden, ihr etlich soviel haben merken lassen, daß sie Kais. Mt. aufs wenigist mit halber Hilf willfahrn wollten.

Nun ist E. G. Bothschaft in der Umfrag der Ander nach dem Erzbischof von Maynz, und dieweil derselb von Maynz gegen den von Erfurt, Götzen von Perlichingen, und ander auch Hilf nothdürftig zuseyn vermeynt, damit dann derselb von Maynz solch sein Begehrn auch mög erlangen, so wirdet Se. Gdn. oder desselben Bothschaft, so der Erst in der Anfrag ist, Kais. Mt. ihr begehrte Hilf unsers Besorgens bewilligen. Sollte dann darnach E. G. Bothschaft ein abschlägig oder in ander Weg verdunkelte Antwort geben, wie dann die nach Gestalt der Sachen wohl zu finden wär, ist dieser Zeit E. G. in viel Weg nicht zu thun, wiewohl E. G. solch Hilf stattlich nicht vermögen zu leisten, und mit sonderm Schaden thun müßten; aber zu verhüten die Ungnad des Kaisers, darein E. G. in ihren obliegenden Händeln Sr. Mt. jetzt alle Stund bedürfen, so ist unser Rath und Gutbedunken, E. G. befehlen ihrem Gesandten und geben ihme Macht, Kais. Mt. solch begehrte Hilf zu bewilligen, doch daß E. G. Gesandter sich davor mit der andern Fürsten

Both=

Bothschaften unterred, und Fleiß hab ihr Gemüth zu erlernen, was man für Antwort wöll geben, und wo man Kais. Mt. je wöll helfen, ob solch Hilf auf halb möcht gemildert, und auf ein Anzahl Gelds gestellt werden, dann wir halten gänzlich dafür, es werd allein ein Geldhilf seyn.

E. F. G. möchten sich auch jetzt bey Kais. Mt. in geheim üben, und Ihrer Mt. anzeigen die unterthänig Dienstbarkeit, so E. G. Ihr Mt. jetzt erzeige, und füran ihres Vermögens gern thun wollt, dieweil aber E. G. wie Kais. Mt. wüßt, in großen Schulden wären, und solche Hilf allein außerhalb Herzog Ludwigs von ihrem Kammergut thun müßten, dann E. G. Landschaft Ihr hierinn kein Hilf zu thun vermeynte, deßhalben in E. G. vermögen nicht wär, solche Last zu tragen, wär darauf E. G. unterthänig Bitt, Kais. Mt. wollte auch solche Hilf gnädiglich in geheim erlassen, und nachgeben, und darum quittiren; so wollten E. G. in die auf dem Bundstag Lucie bewilligen, und sich nicht anderst merken lassen, als hätten E. G. Ihr solch Hilfgeld bezahlt. Es wurde auch unsers Achtens die halb Geldhilf E. G. Theils unfährlich bey 1800. Gulden treffen.

Ferrer als in angeregtem des Bunds Abschied Meldung beschieht von Bezahlung des Kriegskostens, darauf haben wir uns an Doctor Leonhard Eckn erkundet, der bericht uns, daß E. G. solchen Kosten nach vermög Bundischer Ordnung schuldig, auch dermaßen durch die Ständ bewilligt sey, und betreff E. G. Theil nämlich

lich 266. Gulden 20. kr. daran mögen E. G. innbehalten 100. Gulden ihrem Hauptmann dem Aurburger dazumal durch E. G. versprochen. Schicken darauf E. G. den jüngsten Abschied des Bunds hiemit zu, damit E. G. Gregorien von Eglofstein darauf zum Tag gen Ulm wissen abzufertigen. Datum in Eil am siebenten Tag Decembris. Anno ꝛc. 15. to.

E. F. G.

Unterthänig
Statthalter, Hauptmann, und Räthe, jetzt auf dem Landtag zu Landshut.

Dem Durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc.

In E. G. selbs eigen Hand.

## Schreiben an Herzog Wilhelm von seinen Landtags Räthen.

Durchleuchtiger Fürst, E. F. G. seyn unser unterthänig Dienst zuvor bereit. Genädiger Herr! Als wir anheut dato das Morgenmahl mit E. G. Bruder im Schloß zu Landshut vollbracht, hat Herr Dietrich von Pliennigen zu erst mit mir Doctor Lupfdichn, und darnach mit mir Trugsässen eilender Meynung, wie sein Gewohnheit ist, geredt, und sich hoch und fast beschwert, daß E. G. so lang aussen bleiben, dann E. G. Sachen stehen fast wohl, sich bedarf auch E. G.

noch

noch ihr Bruder nichts besorgen, und wiewohl er dar= für halt, E. G. Hofmeister möcht zum Theil an E. G. Aussenbleiben Schuld haben, und sich selbs auch fürchten, werde es Ihm doch auch nicht Noth thun, denn all Sachen seyen dermaßen gestellt, das allein zu Fried und Einigkeit dienlich, und E. G. halben zu sonderm Gutem reichend sey, wie wir dann solches aus der Handlung, die ein Ausschuß jetzt einer Landschaft werd fürhalten, vernehmen werden, demnach sollen wir helfen und rathen, daß E. G. her kommen, denn es werd sonst nichts ausgericht, und hab genug zu schaf= fen, daß er die Leut in der Bahn behalt, wöllen al= lein ab E. G. Aussenbleiben ungeduldig werden. Und ferrer im Beschluß geredt: Soferr E. G. aussen bleiben, so sey durch E. G. nie kein böfere That geschehen ꝛc.

Darnach zwischen ein und zwey Uhr Nachmit= tags ist einer Landschaft durch die vom Ausschuß für= gehalten: nachdem auf nächst gehalten Landtägen zwi= schen beeden Fürsten viel Handlung beschehen, auch gemeiner Landschaft Sachen zu Gutem gebracht sey, wie dann solches durch sie die vom Ausschuß in ein groß Buch nach längs mit allem Fleiß zu ewiger Ge= dächtnuß beschrieben sey. Und wo man das jetzt einer Landschaft fürhalten und erzähln sollt, große Läng ge= bährn, auch zum Theil zuhören etlichen, die die Sa= chen berührn möcht, verdrüßlich und Unlust machen möcht, demnach wollten sie dießmals damit stillstehen, und zu dem nöthigisten Händeln, daran den Fürsten und der Landschaft am meisten gelegen wär, greiffen. Solches hat Ihr ein Landschaft wohl gefallen lassen, und damit wieder abgangen.

Item

Item Herr Wilhelm Paulstorfer ist hie auch bey uns gewest, und gesagt: es stunden all Sachen recht, so E. G. nur hie wären, und schreyt alle Welt allein über E. G. Auffenbleiben. Das alles haben wir E. G. in Eil nicht wöllen verhalten. Datum conceptionis Mariae. Ao. 15. um die dritt Uhr Nachmittags.

E. F. G.

Unterthänige
Hauptmann und Räthe auf den Landtag gen Landshut verordent.

Dem Durchleuchtigen Fürsten, unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen in Bayrn.

In Sr. Gdn. selbs Hand und sonst Niemand aufzubrechen.

## Schreiben an Herzog Wilhelm von dessen Räthen auf dem Landtag zu Landshut.

Durchleuchtiger Fürst! Unser unterthänig Dienst zuvor, genädiger Herr! Wiewohl wir alle Stund von E. G. Bescheids, und ihrer Zukunft gewarten, auch der Landschaft Unsern halben zuversichtlich gute Trostung geben, werden wir doch untzhero bis an den sechsten Tag aufgehalten, darinn uns kein Schreiben noch Bothschaft in Sachen die Landschaft betreffend je zukommen ist. Darzu hat uns E. G. Bruder unser gnädiger Herr Herzog Ludwig auch vertröst, und uns angezeigt, wie Ihm E. G. als Er von Ihr abgeschieden sey, zugesagt hab, den Gevattermann bey Ihr etlich Täg zu behal-

alten, und bey Jhme denselben E. G. Bruder ihres
ommens halben eilend auch zuschreiben. Nun ist Ge=
attermann mittler Zeit hie gewest in sein selbs Sa=
en, und durch uns am vergangem Samstag wieder
bgefertigt mit Briefen, die ohne Zweifel E. G. nun
mpfangen. Es haben auch am vergangem Samstag
m Vesperzeit der Ausschuß aus gemeiner Landschaft
n E. G. Bruder und an uns abermals begehrn las=
n, ihnen den brüderlichen Vertrag zuzustellen, damit
e die Nothdurft E. beeder Gdn. halben dest stattlicher
ögen handlen. Darauf haben wir uns mit E. G.
Bruder unterredt, und Sr. Gdn. angezeigt, wie wir
es keinen Befehl von E. G. haben. Dieweil wir uns
ber versehen, uns sollt angestern Sonntag ein Schrei=
en von E. G. kommen seyn, haben wir begehrt, uns
inen Bedacht und Aufschub zuzulassen bis auf ange=
tern Sonntags nach der Predig, und als uns solchs
ntwillig zugelassen, sind wir alle Stund der Both=
chaft von E. G. gewärtig gewest. Dieweil aber bis
uf dieselb Stund uns nichts ist zukommen, haben wir
erzog Ludwign weiter angezeigt, wie wir der Artikel,
nd in Haltung des brüderlichen Vertrags kein ander
Bissen tragen, dann soviel uns E. G. Secretari Au=
ustin Khöllner mit Worten bericht, haben auch des
in Schrift nie gehört, noch beyhändig, demnach sey
ns schwer, darein zu rathen, wir hätten auch von E.
was wir darinn thun oder lassen sollten, auch keinen
efehl. Und haben darauf Se. Gdn. gebetten, uns den
ren zulassen, und als uns Se. Gdn. das Original
s brüderlichen Vertrags mit zehen Innsiegln besieglt,
d mit E. beeder Gdn. Handschrift unterschrieben

für=

fürtragen, und nach Längs hat lassen lesen, haben wir nach gehaltem Bedacht Sr. Gdn. die Antwort geben: dieweil Se. Gdn. für Gut und Noth ansehen, wie man sich dann des im ersten Fürtrag erbothen, daß dem Ausschuß der Vertrag soll angezeigt, wir auch denselben Vertrag dermaßen vermerkt haben, daß der zu brüderlicher Einigung, und aller Billigkeit gemäß gestellt, und unsers Behalts nichts darinn vergriffen, das zu eröffnen schädlich seyn mag, so wöllen wir Sr. Gdn. heimsetzen, ob Se. Gdn. solchen Vertrag einer Landschaft fürlegen, und Ihnen auf Begehrn deß ein Abschrift geben wöll, dann wir solchs für uns selbs zu thun oder zulassen keinen Befehl hätten, wiewohl, wo E. G. entgegen wär, wir uns versehen, E. G. wurde es nicht abschlagen, auch wir für uns selbs E. G. solches rathen möchten. Demnach hat Se. Gdn. der Landschaft in solchem ihrem Begehrn willfahrn, und als solches beschehen, und von den Gesandten des Ausschuß zu unterthäniger Dankbarkeit angenommen ist, sind wir von E. G. Bruder, auch dem Ausschuß abermals ernstlich ersucht und gebeten worden, E. G. zu schreiben, daß Sie ohne Verzug herkommen, dann es sey der Gebrauch nicht, auch nie erhört, daß ein Landschaft mit der Fürsten Anwälden handle, wiewohl sie unserthalben kein Beschwerung hätten, und möchten uns als Räthe bey E. G. wohl leiden. Darauf haben wir angestern Sonntags bis heut auf zwölf Uhr um Mittagzeit verzogen, und dieweil uns von E. G. nichts zukommen ist, und ein groß Geschrey über E. G. auch ihren Hofmeister, dem sie die Schuld zumessen gehet, daß ein Landschaft so lang werd aufgehalten, und

sich

sich also hart, unnutzlich, und mit Ungeduld müssen verzehren, besorgen wir, daß die, so für E. G. gern das Beßt hätten practicirt und gehandelt, sie werden daran gehindert, und auch zu Unlust bewegt, das künftiglich E. G. zu unwiderbringlichen Nachtheil, Schaden und Unfall kommen wird, haben wir E. G. in Eil nicht wöllen verhalten. Dat. am Mondtag nach nach Conceptionis Mariae. Anno ꝛc. 15. to.

E. Frtl. Gdn.

Unterthänig
Statthalter, Hauptmann, und
Räthe auf dem Landtag jetzt
zu Landshut.

Dem Durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc.

In Sr. Gdn. selbs Hand.

# Der Landtag

vom Jahre 1516

auf

Sonntag Quasimodogeniti,

oder

den 30. März

zu Ingolstadt.

---

Nebst

einem Anhang.

# Ausschreiben des Landtags auf Sonntag nach Antoni von den Gebrüdern Wilhelm und Ludwig, Herzogen in Bayern ꝛc.

Von Gottes Genaden Wilhelm und Ludwig Gebrüder, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc.

Unsern gunstlichen Gruß zuvor, Fürsichtigen, Weisen, lieben Getreuen! Auf den Abschied mit gemeiner unser Landschaft und derselben Ausschuß, auf dem Landtag jetzt zu Landshut an nächstvergangem Samstag vor dem neuen Jahrstag durch uns beschlossen, haben Wir Uns Gebrüder miteinander wiederum eines Landtags vereint, nämlich auf Sonntag nach Antoni, den zwanzigsten Tag des Monats Januari schiristen zu Nachts zu Ingolstadt an der Herberg zuseyn, wie dann solchs der Gebrauch und Ordnung dahin erfordert, und anders Tags darnach zu endlicher und beschließlicher Handlung daselbst zugreiffen, darvor dann die Sechzehen aus den Ständen der Landschaft nächst verordent, jetzt allhie mit uns beeden Fürsten, und unsern Räthen vor angesetzten Landtag berathschlagen werden; auch Wir die Sachen unsers verhoffens Landen und Leuten zu gutem dahin wollen stellen lassen, dardurch solcher Landtag sich vor schiristen Lichtmeßtag enden soll. Demnach begehren Wir an euch, daß ihr auf denselben

angesetzten Landtag durch eure Gesandte, mit gnugsamen Gewalt fürsehen, gen Ingolstadt kommen, solcher beschließlicher Handlung daselbst gewarten, und keinswegs aussenbleiben wollet, des thun Wir Uns zu euch als unsern Unterthanen der Nothdurft und Billigkeit nach in Ernst verlassen, wollen auch solchs in Gnaden gegen euch erkennen. Datum München an Sanstag der heiligen dreyer König Abend. Anno 1516.

## Weiteres Ausschreiben der Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern an sämmtl. Landstände, womit der auf Sonntag nach Antoni angesetzte Landtag auf den Sonntag Quasimodogeniti prorogirt worden ist.

### Von Gottes Genaden Wilhelm und Ludwig Gebrüder, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Fürsichtigen, Weisen, lieben Getreuen! Wiewohl Wir gemeine unser Landschaft auf schiristen Sonntag nach Antoni gen Ingolstadt beschieden, und darauf allhie mit den sechzehen Verordenten aus der Landschaft, laut jüngsten Abschieds, auf dem Landtag zu Landshut beschlossen, und gemeins Lands Nothdurften zu berathschlagen fürgenommen haben, damit all Sachen dester förderlicher hernach beschlossen mögen werden; sind Uns doch mit der Aufruhr vorm

Wald

Wald, und ander sonder Sachen, daran unser beeder Landen und Leuten merklich gelegen ist, in Eil fürgefallen, derhalb nicht allein Wir unser Person halben, sonder viel unser treflicher Landleut zu angesetzen Landtag auf dasmal nicht mögen kommen. Demnach thun Wir euch solchen Landtag hiemit abkünden, und erstrecken bis auf Sonntag Quasimodogeniti den dreyssigsten Tag des Monats Marty nächst kunftig zu Nachts abermals zu Ingolstadt an der Herberg zuseyn, und ferrer zu beschließlicher und fürderlicher Handlung zugreiffen, wie zu vorangesetzten Landtag beschehen seyn sollt, darauf in Ernst begehrende, daß Ihr auf vermeldten Sonntag Quasimodogeniti gewißlich gen Ingolstadt eure Rathsbothschaft zukommen und zuschicken verordnen wollet, demselben Landtag zugewarten, und euch, dieweil solchs unser und des Lands Nothdurft erfordert, daran nichts verhindern lassen. Deß wollen Wir Uns zu euch gänzlich versehen. Datum München an Pfinstag nach Erhardi. Anno ꝛc. decimo sexto.

## Wiederholtes Ausschreiben der Fürsten, auf daß Niemand, der in die Landschaft gehörig, von dem ausgeschriebenen Landtag aussen bleibe.

---

### Von Gottes Genaden Wilhelm und Ludwig Gebrüder, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Ehrsamen, Weisen, lieben Getreuen! Nachdem Uns in diesen Tagen sonder Sachen und

Handlung, daran Uns und unserm Fürstenthum Bayern, derselben Landen und Leuten merklich gelegen, fürgefallen, darzu Wir einer ganzen unser Landschaft aller Stände bedürftig seyen, darauf ist unser gnädig Begehr und Bitt, Ihr wöllet auf den fürgenommen und angesetzten Landschafttag, der, als Ihr wißt, auf schiristen Sonntag Quasimodogeniti zu Ingolstadt zuhalten ausgeschrieben ist, eure Rathsborthschaft gewißlichen dahin schicken, und daß die keinswegs aussenbleib. Deß thun Wir Uns der Nothdurft nach zu euch gänzlich versehen, das Wir auch in allen Gnaden gegen euch erkennen wollen. Datum München am heiligen Charfreytag. Anno ꝛc. decimo sexto.

## Hiernach folgt die Beschreibung, was auf solchem Landtag täglich gehandelt und ausgericht ist worden.

### Mondtag nach Quasimodogeniti.

Und als obbemeldtem Beschreiben nach beed Fürsten, sammt gemeiner Landschaft Obern und Niedern Bayerlands auf Sonntag Quasimodogeniti gen Ingolstadt an die Herberg kommen sind, ist am Mondtag Morgens in unser lieben Frauen Gottshaus dem heiligen Geist zu Lob und Ehren ein schönes Amt gesungen worden, dabey auch Herzog Wilhelm, Herzog Ludwig, und Herzog Ernst Gebrüder in eigner Person, sammt viel trefflichen Landleuten erschienen sind.

Nach

Nach diesem Amt sind die zween Fürsten, nämlich Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig, wieder in das Schloß, die neue Vest genannt, geritten, und alsbald daselbst von gemeiner Universität, die aus dem Collegium in einer Procession bis in sechshundert Personen, die Doctores all in ihren Kappen, und sonderlich die drey Fürsten, Marggraf Friedrich als Rektor und Domprobst zu Würzburg, Herzog Ernst in der Mitten, und Marggraf Wilhelm nebeneinander in bemeldt Schloß gangen, durch Doctor Egken in Latein empfangen worden.

Darauf ist beeder Fürsten Danksagung durch Doctor Lupfdich auch in Latein beschehen.

## Erchtag nach Quasimodogeniti

Sind beed Fürsten fruh um sieben Uhr vor einer Landschaft erschienen, und hat ungefährlich unser gnäger Herr Herzog Wilhelm selbs persönlich nachfolgende Meynung fürbracht.

### Der Landsfürsten erster mündlicher Vortrag an die versammelten Landstände wegen vorzunehmender Handlung über zwey Artikel der neuen Landsfreyheits-Erklärung, nämlich Gericht, und Scharwerk betreffend.

Nachdem gemeine Landschaft jüngst zu Landshut sechzehen Personen zu der Berauchwerkung aller Handlung

gen

gen München verordent, und dieselbigen neben andern Händeln Sr. Frtl. Gdn., auch derselben Bruder der zweyer Artikel, Gericht und Scharwerk halben, ein Mittel fürgeschlagen, darauf dann beed Ihr F. Gdn. bis in jetzige Landschaft allher, darinnen Antwort zugeben, Bedacht genommen. Nun hätten sich aber mittler Zeit Ihre Frtl. Gdn. deßhalb nothdürftiglich erfahren und gründlich befunden, daß dieselben Artikel, auch fürgeschlagen Mittel nicht allein beeden Ihrer Gdn., sonder auch Ihrer Gdn. Kindskinder und Nachkommen zu merklichen hohen Abbruch, Nachtheil und Schaden, auch Verkleinerung, wie Sie dann hievor mehrmals klärlich angezeigt hätten, reichten, deßhalben beed Ihr Frtl. Gdn. gemeiner Landschaft in dem nicht könnten oder möchten Willfahrung beweisen. Jedoch dieweil Ihren Gdn. fürgetragen wär, daß die Scharwerk allenthalben im Land etwas fast ungleich zugehen, und beschehen sollten, in solchem wären Ihr Frtl. Gdn. sammt, und nach Rath einer gemeinen Landschaft nothdürftige Handlung, auch Weg und Mittel, damit dieselben Scharwerk füran gleich beschehen, fürzunehmen wohl gewillet, mit gnädiger Begehr und Bitt, daß ein gemeine Landschaft Ihre Gdn. hierüber in dem nicht weiter ansuchen, sonder bey dieser Antwort gutwillig wollten bleiben lassen.

## Die Irrung wegen Verwesung des Landmarschallamts betreffend.

Item allda hat sich von Stund an des Marschallamts halb Irrung erhebt, und nämlichen zwischen Alexander,

und

und Wilhelm von Gumppenberg, dann wiewohl unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm dasselbig Marschallamt dem Alexander zu seinen Rechten geliehen, so hat doch Wilhelm von Gumppenberg als jetzt der Aeltist des Namens Sr. Frtl. Gdn. angezeigt, daß solch Marschallamt je und allweg als ein Erbamt auf den Aeltisten von Gumppenberg gefallen und kommen sey, mit unterthäniger Bitt, Ihne desselbigen ohne Recht nicht zuentsetzen, jedoch hat er sich Sr. Gdn. zu Gefallen und zu Fürderung gemeiner Landschaft bewilligt, daß er damit bis nach der Verhör, die Se. Frtl. Gdn. von Stund an Nachmittag deßhalb fürgenommen hätt, doch in allweg an seiner Gerechtigkeit unvergriffenlich, still stehen wollt.

Nachmittag

Haben die Sechzehen Personen, so von gemeiner Landschaft wegen auf Trium Regum in der Berauchwerkung zu München gewest sind, von aller ihrer Handlung gemeiner jetzt allhie versammelten Landschaft Relation gethan.

Item an diesem Abend hat unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm nach genugsamer Verhör beeden obvermeldten Gumppenbergern, des Marschallamts halb, zu Fürderung gemeiner Landschaft, still zustehen verschafft, dann wo sie Se. Gdn. nach Endung dieß Landtags je gütlich nicht vertragen möchten, so wollten Sie Ihnen die Lehenmann niedersetzen, und deßhalb gebührlich Recht ergehen lassen.

Mit-

## Mitwoch nach Quasimodogeniti

Haben beede Fürsten fruh um sieben Uhr Herrn Christophen von Laymingen Ritter, Hofmeister, zu einer Landschaft auf das Haus geschickt, mit gnädiger Begehr, daß ein Landschaft ein kleins beyeinander verziehen, so wollten beed Ihr Frtl. Gdn. gar kürzlichen in eigner Person kommen, und gemeiner Landschaft etwas eröffnen. — Das ist also beschehen.

Demnach sind beed unser gnädig Herrn die Fürsten vor einer Landschaft erschienen, und hat Herzog Wilhelm ungefährlich die Meynung geredt.

## Herzog Wilhelms mündliche Anzeige von der Gefangensetzung des Hofmeisters von Stauf, und der getroffenen Verfügung mit dem Marschallamt.

Lieben Getreuen! Ich und mein Bruder entgegen kommen hiemit zu euch, und wollen euch einen Handel, der sich begeben hat, gnädiger Meynung eröffnen. Und ist nämlich der, daß Ich und der gedacht mein Bruder meinen Hofmeister Jeronimusen von Stauf aus beweglichen und wohlverschuldten Ursachen fänglichen haben annehmen lassen, dann wo das nicht geschehen, wär ohne Zweifel zwischen mein und berührt meinen Bruder, auch einer Landschaft merkliche Uneinigkeit, Schad und Nachtheil entstanden. Und wiewohl Wir solche Handlung gern mit euerm, als unser Landschaft Rath ge-

han-

handelt hätten, so haben Wir doch Sorg getragen, er möcht gewarnet, oder ander Nachtheil daraus erfolgt seyn. Aber Ich und mein Bruder wollen nichtsweniger in der Sachen nunmalen und nach Eröffnung etwo viel seltsamer böser Handlung, die Staufer geübt, und euch unverhalten bleiben sollen, nach eurem Rath und Gutbedunken darinnen ferrer handeln.

Zum Andern, dieweil Ich und meine Räth angestern Wilhelm und Alexander die Gumppenberger des Marschallamts halben verhört, und darauf Ihnen beeden einen Stillstand bis zu weiter Ausführung verschafft, so hab ich die weil dasselbig Marschallamt dem von Degenberg allhie entgegen zuverwalten befohlen. Solchs alles hab Ich sammt meinem Bruder euch gnädiger und guter Meynung demnach nicht wöllen verhalten.

---

Also hat demnach ein Landschaft einhelliglich wiederum den alten Ausschuß, der zu Landshut gewest, erwählt, und soviel an demselben abgehen, nach der Ordnung, die allhie und zu Landshut gehalten werde, zuerstatten fürgenommen.

Und auf solchs ist alsbald der Wohlgebohrne Herr Wolfgang Graf zum Hag vor einer Landschaft aufgestanden, und ungefährlich nachfolgende Meynung mündlichen fürbracht.

Münd=

# Mündliche Erzählung des Grafens Wolfgang vom Hag der vom Hofmeister Stauf der Herzogin von Würtemberg gemachten fälschlichen Angabe über die von gemeiner Landschaft in Bayern in geheim vorhabliche Gefangennehmung des Herzog Wilhelms.

Als er jüngst auf Trium Regum als ein Verordenter in gemeiner Landschaft Handlung und Berauchwerkung zu München gewest, wäre er daselbst von der Durchleuchtigen Fürstin unser gnädigsten Frauen, Röm. Kais. Mt. Schwester, und weiland unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts gelassen Gemahel erfordert, die hätt ihme klagend und in Vertrauen entdeckt, wie daß zu der Zeit, als jüngste Landschaft zu Landshut gewest, und unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm seinen Weg von Kais. Mt. aus Inspruk zu derselben Landschaft an sich genommen, und gen München kommen, da sey Herr Jeronimus Staufer Hofmeister zu der durchleuchtigen Fürstin unser gnädigen Frauen von Würtemberg kommen, und Ihrer Gdn. in sonder Geheim und hohen Vertrauen zu erkennen geben, damit Ihr Gdn. unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen bitte, und soviel Fleiß fürkehr, auf daß Se. Gdn. einen Tag oder zween zu München verharren; dann er wisse wahrlich, daß sich ein Landschaft in großer Geheim entschlossen hab, sobald Se. Gdn. gen Landshut zu derselben kommen, daß sie Ihne von Stund an fänglichen annehmen, aber

so

so Se. Gdr. also durch Ihre Gdn. ein Tag oder zween zu München aufgehalten wurde, wollt er sich förderlich gen Landshut verfügen, und bey seinen Freunden in der Landschaft soviel Fleiß fürkehren, daß er gänzlich vermeynet solchs zu unterkommen. Dieß Anzeigens sey die obgedacht unser gnädige Frau von Würtemberg merklichen hart erschrocken, und eilend zu Ihrer Gdn. Frau Muter unser gnädigsten Frauen obgemeldt kommen, und Ihr das auch fast trauriglich eröffnet, darauf aber dieselb unser gnädigste Frau der von Würtemberg geantwort: Sie soll solchem des Staufers Anzeigen gänzlichen keinen Glauben geben, dann Ihre Gdn. erkenn ein löbliche Landschaft für frommer und redlicher, daß dieselb eigentlich so übel an ihrem Landsfürsten zuthun nicht gedenke, doch so soll Sie dem Staufer nichts weniger zu Antwort geben: Sie wollt seiner Begehr nachkommen.

---

Item nach solchem Anzeigen hat der gedacht Graf Wolf ein Missiv, so Ihme durch vermeldte unser gnädigste Frau mit Ihrer Gdn. Hand geschrieben zugeschickt, vor gemeiner Landschaft, wie hernach folgt, verlesen lassen.

## Schreiben der verwittibten Herzogin Kunigunda von Bayern an Graf Wolfen vom Hag, des von Stauf Hofmeisters halber.

Meinen gunstlichen Gruss zuvor, Lieber getreuer Graf Wolfgang! Auf das gut Vertrauen, das Ich zu euch hab,

hab, bitt ich euch, Ihr wöllet bey einer löblichen Landschaft jetzt zukünftig verfügen und rathen, daß Herr Jeronimus von Stauf des Hofmeisteramts entsetzt werde, nachdem Ihr und Männiglich Wissen habet, daß Er für all meine Söhne, auch Land und Leut nicht ist, und daß Ihr all von der Landschaft wöllet einen frommen, gottsförchtigen, verständigen Mann meinem Sohne Herzog Wilhelmen zu einem Hofmeister setzen. Was Schad meineu Söhnen, Land und Leuten aus des Staufers böser Handlung entstanden, ist ohne Noth euch zuschreiben, Ihr habt desselben gut Wissen, Ihr, auch alle von der Landschaft sind euch das Best zuthun darumen wohl schuldig. Ob auch Noth wollt seyn, Ich was dienstlichs darzu zuhandeln, wann mir das von euch angezeigt wird, bin Ich wohl geneigt zuthun, ohn Forcht Niemand. Datum München am Mondtag in Osterfeyertagen. Anno ꝛc. 16.10.

Kunigund Herzogin in Bayern Wittibe.

An Graf Wolfen vom Hag ausgangen.

---

Solchs alles hat berührter Graf Wolf gemeiner Landschaft, seiner Verwandtnuß nach, getreuer und guter Meynung im Besten nicht wöllen verhalten.

Darauf hat der Herr Christoph von Laymingen Ritter Hofmeister einer Landschaft angezeigt, wie Ihme in gleicher Form von unser gnädigsten Frauen ein Schreiben zukommen sey, das hab er demnach gemeiner Landschaft auch anzeigen wöllen.

Und

Und als solchs beschehen, ist ein Landschaft vom Haus abgetreten, und der alt Ausschuß, soviel der allhie gewest, in die Rathsstuben zusammen kommen, und die Ersetzung der Personen, so an denselben abgangen und nicht hie gewest sind, gethan.

## Hiernach folgt der ganze Ausschuß des Landtags zu Ingolstadt.

### Von Prälaten.

Tegernsee.
Nidernaltach.
Raitenhaslach.
Wessesbrunn.
Weihenstephan.
Prifling.
Seeon.
Biburg.
Allerspach.
Windberg.
Reichersperg.
Aspach.
Polling.
Probst zu Ranshofen.
Probst zu Schäftlarn.
Probst zu St. Nicola.

### Vom Adel.

Graf Wolf vom Hag, zu Prun und Eysolzried.
Commenthur von Blumenthal, Friedrich Sturmfeder.

Herr

Herr Christoph von Laymingen, Hofmeister.
Herr Hanns von Closen.
Herr Seitz von Törringen.
Herr Wilhelm von Paulstorf.
Herr Wolf von Puechberg.
Herr Dietrich von Plienningen.
Herr Wolf von Weichs.
Herr Gilg von Münchau.
Herr Sigmund von Satlbogen.
Herr Jörg von Parsperg.
Herr Rudolf von Haslang.
Herr Hanns von Dachsperg.
Sigmund von Schwarzenstein, Vitzdom.
Wilhelm von Raitenpuch.
Martin von Fraunhofen.
Walther von Gumppenberg.
Caspar Nothhaft.
Christoph von Fraunberg.
Hanns Mautner.
Jörg Preysinger.
Christoph Schdnsteter.
Hochbrand Sandizeller.
Eberhart vom Thor.
Ludwig Pientznauer.
Achaz Pusch, Hofmeister zu Freysingen.
Jörg Auer.
Martin Eisenreich.
Joachim Hinderskircher.
Peter Zeilhofer.
Jörg Lenberger.

## Städt und Märkt.

München, Hanns Stupf.
Landshut, Wolfgang Lorberer.
Ingolstadt, Jörg Schober.
Straubing, Hanns Schwarz.
Landsberg, Melchior Seuter.
Burghausen, Thoman Kaufmann.
Wasserburg, N. Frölich.
Aichach, Stephan Kammerer.
Schärdingen, Stephan Yntzinger.
Rhain, Leonhard Schweyer.
Schongau, Hanns Widman.
Deggendorf, Michael Haderbeck.
Eggenfelden, Jörg Moser.
Rosenheim, N. Zachenperger.
Pfarrkirchen, Jörg Auer.
Ried, Hanns Mulzer.

## Pfinstag nach Quasimodogeniti.

Diese nachgeschrieben Personen, damit der alt Ausschuß erstatt ist, haben all anheut Innhalt nachfolgender Schrift Pflicht gethan, wie dann hievor von den andern vom Ausschuß zu München und Landshut auch beschehen ist.

## Ersetzte, und neu verpflichtete Mitglieder des Ausschuß.

### Die von Prälaten.

Allerspach.

Schäft-

Schäftlarn.
Probst von St. Nikola.

## Die vom Adel.

Herr Jörg von Parsperg.
Herr Sigmund von Satlbogen.
Hanns Mautner.
Jörg Preysinger.
Hochbrand Sandizeller.
Ludwig Pientznauer.
Martin Eisenreich.
Joachim Hinderskircher.

## Städt und Märkt.

Landsberg, Melchior Seuter.
Wasserburg, N. Frölich.
Deggendorf, Michael Haderbeck.
Eggenfelden, Jörg Moser.
Pfarrkirchen, Jörg Auer.

## Ihr gethanne Eidespflicht

Ich N. gelob und schwör zu Gott einen Eid, daß ich mit sammt andern Ständen des erkiesten Ausschuß von gemeiner Landschaft dieß Fürstenthums zu Bayern, zu unser gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, und Herzog Ludwigs Herzogthums in Bayern Obliegen und Sachen, und gemeins Fürstenthums und Landschaft Nutz und Nothdurft das Best und Nuzest wolle helfen handeln und rathen, nach meiner besten Verständnuß, daran mich kein Mueth, Gab, Lieb, oder Furcht, noch

Neid

Neid oder Haß verhindern oder irren lassen will, was ich auch in diesem Ausschuß, so lang der währt, und von den Verordenten und Erkiesten in einer Gemein oder von Jemand insonderheit hören wurd, das will ich mein Lebenlang verschwiegen halten, das Niemands eröffnen, all Arglist ausgeschlossen. Daß ich das also getreulicher und ungefährlichen halten wöll, darzu soll mir Gott helfen und all Heiligen.

---

Darauf hat ein Ausschuß Graf Wolfen vom Hag, Herrn Christophen von Laymingen Hofmeister, und Herrn Hannsen von Closen zu beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten geschickt, mit unterthäniger Begehr und Bitte, daß Ihre Gdn. alle Ihre Räthe, Amtleut, Pfleger, und Verwandte, die zu der Landschaft gehörig, wie vor Alter auch beschehen und herkommen wäre, ihrer Pflicht mittler Zeit solcher Handlung ledig zählen wollten.

Solche Ledigzählung ist auch also darauf von beeden Fürsten durch ein verordente Bothschaft, nämlichen von Herzog Wilhelms wegen, Gregorius von Eglofstein, und von Herzog Ludwigs wegen, Herr Jörg Wispeck Ritter, öffentlich im Ausschuß beschehen.

Darauf hat ein Ausschuß die nachbenannten Personen verordent, daß sie sammt beeder unser gnädiger Herrn der Fürsten Räthen, und den von Städten darzu allher Gesandten in den Salzsachen handeln helfen.

## Verordnete von Ausschuß wegen zur Handlung in Salzsachen.

### Von Prälaten.

Fürstenfeld.
St. Zen.

### Vom Adel.

N. Apfentaler.
Bernhard Trenbeck.
Erhard Perfaler.
Jacob Pütrich.

### Von Städten.

Ramsauer von München.
Hanns Leitgeb von Landshut.

## Die Verordnete von beeden Fürsten.

Herr Johann von Bern, Pfleger zu Schärding.
Herr Bernhard von Seyboltstorf, Ritter.
Alban von Closen.
Augustin Khöllner, Secretari.

Item ferrer ist anheut beschlossen; daß beed Fürsten des brüderlichen Vertrags halb auf ihr zu Landshut beschehen Bewilligen, und unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Antwort zu München in der Berauchwerkung gegeben, wieder angesucht sollen werden. Und sonderlich hat es einen Ausschuß für gut und nütz-

nützlich angesehen, daß man diesen Artikel als ein Grundvest, und darauf alle Handlung folge, erstlich für Hand nehmen soll.

Item anheut Nachmittags ist ein Ausschuß ob den Artikeln gemeiner Landserklärung gesessen, und auf jeden Artikel, der verändert worden, ob er gemeiner Landschaft annehmlich und leidlich sey, umfragen lassen.

## Handlung zwischen dem Landtags Ausschuß, und den zween Herrn von Stauf in Betreff ihres dem peinlichen Proceß unterworfenen Vetters, des Hofmeisters von Stauf.

Item anheut sind die zween Herrn von Stauf, nämlich Herr Joachim und Herr Bernhard zu einem Ausschuß kommen, und bittlichen begehrt: „daß man ihnen ein Landschaft versammeln, und gemeiner Landschaft Redner zuschaffen wollt, dann sie hätten etwas an ein Landschaft langen zu lassen, wie sie wohl vernehmen würden, solchs wären sie freundlich zu verdienen urbiethig.“

Darauf ist Ihnen von einem Ausschuß wieder geantwort: „Man hätt ihr Begehren vernommen, und dieweil aber jetzt der Ausschuß nicht gar beyeinander, sonder etlich zu Hof wären, so möchten sie in die Her-

berg ziehen, dann sobald ein Ausschuß gar zueinander komme, wurd man wieder nach ihnen schicken, und gebührlich Antwort geben."

Solch der von Stauf Begehren ist von einem Ausschuß unsern gnädigen Herrn beeden Fürsten, Ihrer Gnaden Gemüth darinnen zu vernehmen, eröffnet worden.

Darauf haben beed Ihr Gdn. einem Ausschuß durch Herrn Hannsen von Closen Ritter wieder ansagen lassen: „Ihre Gdn. möchten wohl leiden, daß ein Ausschuß denen von Stauf in ihrem Begehren Willfahrung bewiesen."

Demnach sind die berührten von Stauf wieder erfordert, aber nur Herr Bernhard allein erschienen, dem ist entdeckt worden: „Ein Ausschuß wollt Ihm auf heutig begehrlich Ansinnen auf Morgen Freytags fruh um sieben Uhr durch die Glocken ein Landschaft berufen lassen. Des Redners halber hätt er zubedenken, daß einem Ausschuß Niemand darzu zu zwingen gebühret, aber sie möchten wohl leiden, daß er der Landschaft, oder einen andern Redner, wen er darzu vermöcht, in solchem brauchet."

Solchs hat er von Stauf zu freundlichen Dank und Gefallen angenommen.

## Freytag nach Quasimodogeniti

Sind die obvermeldten zween Herrn von Stauf sammt dem jungen von Gutenstein, und andern ihren

Bey=

Beyständen, vor einer Landschaft erschienen, und hat Herr Bernhard vor derselben mündlichen angezeigt: „Nachdem Ihme, und Joachim seinem Vettern von einem Ausschuß gemeiner Landschaft Redner ihres Bedunkens unbillig verziehen wär, so hätten sie auch sonsten keinen erlangen mögen, sonder also gedrungen worden, ihr Begehren an ein löbliche Landschaft in Schriften zuvergreifen.“ Die gelaut hat, wie hernach folgt.

Aber ein Ausschuß hat solchen Anzug, der Landschaft Redner halb, daß er durch sie den von Stauf verziehen seyn soll, öffentlich verantwort, und nämlich: „So hätte Ihme ein Ausschuß Antwort geben, wie oben begriffen wäre.“

## Der beeden Hrn. von Stauf schriftl. Bitte an gesammte Landschaft wegen ihres Vetters des Hofmeisters Stauf.

Ehrwürdig, würdig, wohlgebohrn, gestreng, hochgelehrt, und fest, auch fürsichtig, ehrsam und weiß, gunstig lieb Herrn und Freund!

Nachdem unser freundlicher lieber Vetter Jeronimus von Stauf um sein Verhandlung fänglich angenommen worden, der wir aber nicht bewüßt, aber jedoch besorgende, die Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten unser gnädig Herrn Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig in Bayern ꝛc. möchten was Peinlichs,

seinem Verbrechen nach, mit demselben von Stauf handeln lassen, hierauf ist an eure Herrlichkeit und Freundschaft unser gunstig Herrn und Freund unser hochfreundlich Bitt und fleißig Ersuchen, Ihr wöllet dem Namen und Stämmen der Herrn von Stauf, auch derselben Freundschaft und Beyständ zu Ehren, Willen und Gefallen so freundlich und gutwillig erscheinen, obgemeldt beed unser gnädig Herrn mit sammt uns, unser Freundschaft und Beyständen unterthänigs gehorsams und höchst Fleiß, wie Eure Herrlichkeit und Freundschaft nach dem Besten zuthun wissen, bitten und anrussen helfen, damit Ihr Frtl. Gdn. des Zorns, so Ihr Gdn. gegen unserm Vettern fürgenommen haben, guädiglich vergessen wollen, und uns denselben unsern Vettern, wie Ihr Frtl. Gdn. selbst geliebt und gefällig ist, oder mag seyn, auf Bürgschaft in ewiger Fängnuß zuhalten, damit Ihr Frtl. Gdn., derselben Land und Leut auch Männiglich vor ihme Schadens ersichert ausgeben werde, damit er seines Leibs und Lebens gefrißt und gesichert. Um Eure Herrlichkeit und Freundschaft, unser günstig Herrn und Freund, begehren wir das in aller williger und freundlicher Dienstbarkeit höchsts Fleiß, als uns möglich ist, unerspart Leibs und Guts zuverdienen, und vergleichen, auch sonst in aller Freundschaft und Gutwilligkeit nimmer zuvergessen.

Bernhard und Joachim von Stauf
Freyherrn zu Ehrenfelß, mit
sammt ihrer Freundschaft und
Beyständen ꝛc.

---

Darauf ist bemeldten von Stauf nach gethaner Umfrag, so deßhalb in gemeiner Landschaft beschehen, geantwort, wie folgt.

Ge-

## Gemeiner Landschaft Antwort auf der Hrn. von Stauf angebrachte Bitte.

Nachdem die Durchleuchtigen Fürsten beed unser gnädig Herrn Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig ꝛc. neulicher Täg gemeiner Landschaft angezeigt hätten, wie Ihre Gdn. Herrn Jeronimusen von Stauf aus beweglichen und wohl verschuldten Ursachen, die dann Ihre Gdn. gemeiner Landschaft nicht verhalten wollten, fänglich annehmen lassen, dieweil aber solch Eröffnung von unsern gnädigen Herrn den Fürsten noch nicht geschehen, und also gemeine Landschaft seiner Verschuldung kein Wissen trage, so könnt Ihnen jetzt ein Landschaft auf dieß ihr Begehren, wie sie selbst bedenken möchten, kein Antwort geben.

Item es sind auch anheut von einem Ausschuß diese nachfolgende zween Artikel, nämlich der Fürsten brüderlicher Vertrag, und die gemeinen Gericht, auch die Scharwerk auf der vom Adel Vogtgüter betreffend, gemeiner Landschaft, ihr Verbesserung darinnen zuvernehmen, fürgehalten, und nicht verlesen, sonder durch Herrn Dietrich von Plienningen Ritter in Summa mündlich angezeigt worden.

## Eines Ausschuß Bitte an beede Fürsten um weitere Handlung in Sachen des brüderlichen Vertrags.

Genädige Fürsten und Herrn! Nachdem beede E. F. G. hievor gemeiner Landschaft zu Landshut gnädiglichen zu-

zugeben und bewilligt haben, in E. F. G. brüderlichem Vertrag ferrer nothdürftige Handlung zugestatten, darauf dann ein gemeine Landschaft den Sechzehen, die sie zu der Berauchwerkung gen München verordent, darinnen auch zu handeln befohlen; und dieweil aber dieselben Verordenten jetzt in ihrer Relation gemeiner Landschaft allhie eröffnet und angezeigt haben, daß Eure Herzog Wilhelms Gnad zu München deßhalben nichts handeln, sonder bis in diese Landschaft allher, allda mehrer Landleut zusammen kommen wurden, anstellen und beruhen lassen wollen. Dieweil dann an solchem E. F. G. Vertrag gemeiner Landschaft merklich gelegen, und vor Erläuterung desselben ander Händel nicht für Hand genommen, noch ausgericht mögen werden, ist hierauf an beede E. F. G. unser unterthänig Bitt, dieselben E. F. G. wollen Jemand von Ihrentwegen darzu verordnen, auf daß darinnen beeden E. F. G., auch derselben Land und Leuten zu Nutz und Gutem, und zu Verhütung künftigs Unraths gehandelt, und alsdann zu andern Sachen auch förderlich mög gegriffen werden ꝛc.

E. F. G.

unterthänig gehorsam
Ein Ausschuß gemeiner Landschaft
jetzt allhie versammelt.

## Eines Ausschuß Gutbedunken, wie man der gemeinen Gericht, auch Scharwerk halber auf der vom Adel Vogtgüter weitere Handlung fürnehmen soll.

Item es soll einer jetzt allhie versammelten Landschaft angezeigt und fürgebracht werden: Nachdem sie verschie-

schienens Erchtags von beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten der gemeinen Gericht, und Scharwerk halben auf der vom Adel Vogtgüter Ihrer Gdn. Antwort gehört, nämlichen, daß dieselben nicht allein Ihrer Gdn., sonder auch Ihrer Gdn. Kinder und Nachkommen merklich und hoch schädlich, nachtheilig und unleidlich wären, so befinden auch Ihr Frtl. Gdn., daß ein gemeine Landschaft solcher Artikel nie in Poßeß gewest, darumen Ihrer Frtl. Gdn. gnädige Begehr und Bitt wär, daß ein Landschaft Ihr Frtl. Gdn. darüber in dem nie ferrer anziehen, sonder bey solcher Antwort gutwillig bleiben lassen. Demnach hätt sich ein Ausschuß, jedoch nur auf Ihr als einer gemeinen Landschaft Verbesserung, rathsamlich entschlossen, daß etlich geschickt und geheim Personen von gemeiner Landschaft wegen verordent wurden, die in bemeldten Artikeln mit beeden Fürsten getreues Fleiß handleten, ob sie solche Artikel in gute annehmliche Mittel, und beeden Fürsten deßhalb gegeben Antwort in milder und gnädiger Wege stellen und bringen hätten mögen ꝛc.

---

Solche zween Artikel sind auch einer Landschaft also damit zuvollfahren wohlgefällig gewest. Darauf dann ein Ausschuß obberührte Schrift des brüderlichen Vertrags halb von Stund an durch die nachbenannt verordente Bothschaft beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten haben überantworten lassen.

Ver-

Verordnete des Ausschuß zur Ueberantwortung der vorgehenden Schrift an die Fürsten.

Von Prälaten.

Raitenhaslach.
Wessesbrunn.
Schäfftlarn.
St. Nicola.

Vom Adel.

Graf Wolf vom Hag.
Herr Christoph von Layming, Hofmeister.
Commenthur von Blumenthal.
Herr Hanns von Closen.
Herr Dietrich von Plienningen.
Vitzdom zu Straubing.
Hofmeister von Freysing.
Wilhelm von Raitenbuch.
Peter Zeillhofer.

Von Städten.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Straubing.

Darauf haben die Fürsten, und nämlich unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm den Verordenten mündlich geantwort.

Der

# Der Fürsten mündl. Antwort in Betreff des brüderlichen Vertrags.

Ihre Gdn. hätten solch Anbringen vernommen, und dieweil beeder Ihrer Gdn. Nothdurft erfordert, darauf ein kleins zubedenken, so wären beed Ihr Frtl. Gdn. einem Ausschuß noch heut Abends, oder zum längsten morgen Samstags fruher Tagszeit hierinnen Antwort zugeben gewillet, jedoch wollten Sie Ihnen damoch gnädiger Meynung nicht verhalten, daß Sie schon freundlich und brüderlich, darob ohne Zweifel ein Ausschuß und gemeine Landschaft nicht Mißfallen empfahen wurden, geeint und vertragen wären, mit gnädiger Begehr, daß ein Ausschuß zu Fürdrung aller Sachen nichts weniger also mittler Zeit in andern Handlungen verfühe ꝛc.

---

Item man hat auch anheut vor einer Landschaft beruft, daß die Stadtthor, so Staufers halb seit nächsts Mittwochs, mit dem Ein- und Auslassen vor Männiglich gesperrt gewest, wieder geöffnet, aber damit sich kein Landmann, so in die Landschaft gehörig, abstrecket, so wären zu Ausgebung der Politen Veit von Seyboltstorf und Sebastian vom Thurn verordent, zu denselben möchten sich diejenen, so Knecht oder Pferd anheims schicken wollten, verfügen, aber sie sollten keinem, der in die Landschaft gehörig und beschrieben ist, außerhalb eines Ausschuß erlauben.

Item

Item ein Ausschuß ist auch heut ob den Artikeln gemeiner Landserklärung, dieselben noch mehrer, dann zu München in der Berauchwerkung beschehen, zu erwägen, gesessen.

Anheut um ein Uhr Nachmittag ist auf der Fürsten Begehren ein Landschaft versammelt, und vor derselben der hochgelehrt Doctor Augustin Lösch Kanzler zu München erschienen mit Anzeigung, wie er von unser gnädigen Frauen von Würtemberg ein Werbung an gemeine Landschaft zuthun allher verfertigt, deßhalb wäre sein Bitt, daß nachfolgender Credenzbrief öffentlich verlesen wurde.

## Credenzschreiben der Herzogin zu Würtemberg an die versammelten Landstände in Ingolstadt.

Von Gottes Gnaden Sabina gebohrne Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Bayern, Herzogin zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern gunstlichen Gruß zuvor, Würdigen, Wohlgebohrnen, Edeln, Festen, Ehrsamen, und besonder Lieben. Wir haben unsers lieben Herrn und Bruders Herzog Wilhelms Kanzlern Doctor Augustinen Löschen unser obliegenden Beschwerungen und Betrübnuß halb euch ein Anbringen zuthun befohlen, darauf unser gnädig Begehr und Meynung, Ihr wöllet bemeldten Kanz-

ler

ler in unserm Namen gunstlich hören, und dießmals, als ob Wir in eigner Person entgegen wären, Ihme gänzlichen glauben, und euch uns zu Hilf und Beystand so gutwillig erzeigen und beweisen, als unser hochs Vertrauen ungezweifelt zu euch stehet. Das wöllen wir sammt unsern lieben Herrn und Gebrüdern Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen, und andern unsern Herrn und Freunden gegen euch, euern Kindern und Nachkommen in sondern Gnaden erkennen, und zu guten nimmer vergessen. Datum München Samstags vor Quasimodogeniti. Anno ꝛc. decimo sexto.

An ein gemeine Landschaft jetzt zu Ingolstadt ausgangen.

---

Darauf hat der bemeldt Doctor Lösch gemeiner Landschaft ungefährlich in Summa mündlich angezeigt.

## Dr. Löschens mündl. Ansuchen für und im Namen der Herzogin von Würtemberg.

---

Erstlichen so hätten ihm Ihr Frtl. Gdn., gemeiner Landschaft Ihrer Gdn. Gruß, Gnad, und alles Guts, und weiter nachfolgende Meynung zu entdecken befohlen: nämlichen so wär ohne Zweifel dem mehrern Theil aus gemeiner Landschaft Ihrer Frtl. Gdn. bendthigt und hochbezwungen Abscheiden, daß sie von Ihrer F. G. allerliebsten unerzogen Kindlein, auch einer frommen Landschaft in Würtemberg neulicher Zeit zu Rettung und Aufenthaltung Ihrer Frtl. Gdn. Ehren, Leibs und

Le-

Lebens thun hätt müssen, gut wissend, wie dann Ihr Frtl. Gdn. sammt derselben Herrn und Brüdern, unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen, öffentlich allenthalben im heil. Röm. Reich ausschreiben, und dieselben Brief in Druck bringen lassen. Nun hätten sich aber kürzlichen nach solchem Ihrer Frtl. Gdn. bezwunglichen Abscheiden, wie obstehet, zween in dem Land zu Würtemberg, und sonderlich so wär der eint des Herzogen von Würtemberg Diener und Amtmann, freventlicher, muthwilliger und erdichter Weise als Ehrendieb, Lästerer und Schmächer unterstanden, Ihr Frtl. Gdn. an Ihren Fürstlichen Ehren und gutem Leumuth, darinnen all Ihr Frtl. Gdn. Vorfahren, auch Ihr Gdn. von Jugend bis auf diese Stund als ein löbliche gebohrne und fromme Fürstin von Bayern herkommen wären, zu schmähen und zuverletzen, mit Lügen, und schalkhaftigem erdichten, fast lästerlich, ohne alles Verschulden, der frommen obbemeldten Fürstin ganz lästerlichen Ausgeben, also da solchs an Ihr Frtl. Gdn. gelangt ist, Sie nicht unbilligen, als ein fromme löbliche Fürstin von Bayern zu Beschirmung ihrer fürstlichen und fräulichen Ehren aus herzlichen Schmerzen, den sie darinnen Ihrer Gdn. Unschuld halb empfangen, bewegt worden, und sich desneben und mit den vorgedachten unsern beeden gnädigen Herrn den Fürsten schriftlich, auch durch Botschaften vor ihrem allergnädigsten lieben Herrn und Vettern Röm. Kais. Mt. zum höchsten beklagt, mit demuthiger Anruffung, daß Ihr Kais. Mt. Ihren Frtl. Gdn., auch derselben Brüdern, und allen andern ihren Herrn und Freunden zu Gnaden so wolle thun

und

und solch obgedacht zween Ehrenschmächer und groß schalkhaftig erdicht Lügner zu Ihrer Kais. Mt. Gewaltsam und Handen bringen, so wollten sich alsdann Ihr Frtl. Gdn. persönlich zu Ihrer Mt. verfügen, und gegen denselben in offner Verhör mit beständigem Glauben und Grund der Wahrheit dermaßen verantworten, darob Ihr Kais. Mt., und Männiglich Gefallen, und in solchem Ihrer Gdn. Unschuld klärlich vermerken wurden. Und wiewohl darauf die Kais. Mt. dieselben zween Ehrenlästrer und boshaftig Lügner von dem von Würtemberg mehrmalen schriftlichen, auch durch Botschaft begehrt; so haben doch Ihrer Mt. dieselben bisher von dem von Würtemberg nicht erdeihen noch geantwort wollen werden, und also Ihr Gdn. von ihnen noch täglichen im Land zu Würtemberg mit erdichten schalkhaftigen Lügenworten, ganz unverschuldt, soviel an ihnen ist, Ihrer Frtl. fräulichen Ehren verletzt, und also zu keinem gebührlichen und rechtmäßigen Austrag der Sachen kommen mögen, auch diese Handlung Ihren Frtl. Gdn., als einer frommen gebohrnen Herzogin von Bayern, wie gemeine Landschaft bedenken möcht, zum höchsten obliegend und hart bekommerlich. So ist darauf an Euch all Ständ gemeiner Landschaft hier zugegen, besonder gnädigen Vertrauen nach, Ihrer Frtl. Gdn. gnädige Begehr, gütlich Ansinnen und Bitt, ob Ihr der Sachen halb von den Durchleuchtigen Fürsten Ihrer Frtl. Gdn. Herrn und Brüdern Herzog Wilhelm und Herzog Ludwigen ersucht wurdet, daß Ihr als ein fromme getreue Landschaft, die ihr Herrschaft in keinen Nöthen nie verlassen, darinnen beeden Ihren Frtl. Gdn. zu Rettung ihrer

Frtl.

Frtl. fräulichen Ehren nach dem besten Rath Hilf und Beystand beweisen, und Sie keinswegs verlassen wollet. Das ist Ihr Frtl. Gdn. gegen einer gemeinen Landschaft sammt und sonder in Gnaden und allem Guten zuerkennen willig und urbiethig. Und wiewohl sich auch Ihre Gdn. in dem zu gemeiner Landschaft keines Abschlags verhoffen thun, jedoch so begehren Sie deßhalb eurer schriftlichen oder mündlichen Antwort, und daß auch dieselbig mit Doctor Löschen ferrer Ihren Gdn. zu übersenden, zugestellt werde.

---

Item der gemeldt Doctor Lösch hat auch alsbald von der Durchleuchtigen Fürstin unser gnädigsten Frauen der Herzogin aus dem Regelhaus zu München ein Schreiben an ein Landschaft, das Sie mit Ihrer Frtl. Gdn. selbst eigner Hand geschrieben, übergeantwort, das alsbald vor gemeiner Landschaft geöffnet, verlesen, und wie hernach folgt, gelaut hat.

## Schreiben der verwittibten Herzogin Kunigunda von Bayern an die versammelten Landstände, ihre Frau Tochter die Herzogin von Würtemberg betreffend.

---

Meinen gunstlichen Gruß zuvor, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edeln, Festen, Lieben besonder! Euch ist ungezweifelt aus gemeinem Gerücht wohl bewußt und gute Bericht empfangen des von Würtemberg ungeschickter Handlung und grausamer Erzeigung gegen mei-

meiner lieben Tochter Frauen Sabina Herzogin zu Würtemberg seinem Gemahel, sich gegen Ihr täglichs Unwillens unverschuldt ohne alle Ursach beflissen, sondern Freud, Lust und Willen gehabt, über das mein Tochter Ihm alle Freundschaft, Gehorsam und Dienstbarkeit erzeigt, und bewiesen, in viel Weg, so ihm möglich gewest zuerdenken, herzlich zu betrüben, und sich dergestalt etlich Jahr gegen meiner Tochter gehalten, mit so ungeschickter, grausamer und erschröckenlicher Handlung, daß Sie bisher aus weiblicher Zucht und Scham umgangen, doch sich je und allweg erbothen, und noch zu künftiger Verhör vor Röm. Kais. Mt. meinem allergnädigsten lieben Herrn und Bruder öffentlichen mit Entdeckung der Geschichte hören zu lassen, und wiewohl Sie vor etlichen Jahren durch die ungütlich grausam Beywohnung, in welcher Sie Ihres Leibs, Ehren und Lebens unsicher gewest, leider genugsam Ursach gehabt, diesem erschröckenlichen Wesen zu entfliehen, hat Sie doch mit unmäßiger Geduld täglich Besserung verhofft, und gewart bis solang, daß Sie nimmer, Ihr Lieb wollt dann an ihrem Todte selbst schuldig seyn worden, verharren mögen, sondern aus gewisser Warnung zu Abzug, Rettung ihres Leibs, Ehren und Lebens gedrungen, von ihren unerzogen liebsten Kindlein mit herziglichen und mütterlichen Schmerzen abscheiden müssen, daß ich als die Mutter nicht unbillig, als euer jeglicher bey ihm selbst ermessen mag, mitleidentlichen Schmerzen in meinem Herzen und Gemüth mit meiner Tochter trag, mit was Anfechtung und Bekümmernuß Ich täglichen deßhalben beschwert und betrübt bin, mögt Ihr wohl betrachten.

Ich bedenk auch solche unverschuldete, unerhörliche Mißhandlung und Schmach sammt den Hochgebohrnen Fürsten meinen herzlieben Söhnen Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig, und ander meinen Herrn und Freunden und besonder Lieben, soviel ich derselben erbitten mag, an gemeldten von Würtemberg auf Weg und Mittel, wie solchs aufs geschicktist und füglichst, damit meine liebe Kinder und das Land Würtemberg nicht zu Verderben kommen, in Rath gefunden mag werden, zu rächen und wiedergelten. Nachdem aber ich, und mein lieb Söhne außerhalb Euer, als derselbigen lieben getreuen Landsässen, Unterthanen und Verwandten solchs nicht fürnehmen noch vollziehen können, auch ohn euer Vorwissen ungern unterfahen wollten; demnach ist an Euch mein höchstes Bitten, Ihr wöllet als ehrenfrom gebohrn Bayrn die erlitten Schmach, Unehr und erschröckenliche Handlung, so meiner oftbenannten lieben Tochter so gar unschuldig bewiesen, ihre liebste Kindlein sammt ihren Gütern entbehren muß, beherzigen und bedenken, daß Sie ein ehrenfrom gebohrne Fürstin von Bayern ist, die sich allweg von ihrer Kindheit auf bisher ehrlich züchtiglichen fromlich gehalten, ihrem Gemahel nicht allein eheliche Lieb, Zucht und Freundschaft, sonder alle Dienstbarkeit demüthiglich erzeigt und bewiesen, und daß solche bewiesene Schmach und Unehr nicht allein Ihr Lieb, auch meinen lieben Söhnen, auch allen gebohrnen Bayern, und mir schimpflichen und verächtlichen ist, mein gemeldte Tochter in dieser ihrer großen anliegenden Beschwernuß nicht zuverlassen, sonder so es zu der Noth und ferrer Handlung erwuchs, daß Ihr euch als ein fromme ge-

treue Landschaft, darzu ich mich aller Ehren, Hilf und Beystand ohnzweiflich versehe und getröste, auf Ansuchen meiner lieben Söhne mit stattlicher Hilf ungespart eures Leibs und Guts erzeigt, getreue Hilf und Beystand thut, und mich in diesen großen Nöthen, soferr es dahin kommen und reichen wurde, nicht verlasset. Das wöllen wir alle, mein Söhne und Töchter, die von Würtemberg und ander unser Herrn und Freund, und Ich gegen euch und euern Kindern und Nachkommen sammentlich und Jeglichen insonderheit in sondern Gnaden erkennen, und von mir mit Guten zu beschulden nicht vergessen, und wiewohl ich mich zu euch als einer frommen getreuen Landschaft keins Abschlags versieh, ist doch mein Begehren und Bitt, eure förderliche verschrieben Antwort meines lieben Sohns Herzog Wilhelms Kanzler Doctor Augustin Löschen zu antworten, der dieselbig fürder an mich langen zu lassen Befehl hat. Datum München Samstag nach den heil. Ostertag. Anno ꝛc. decimo sexto.

Kunigund Herzogin in Bayern Wittibe.

An gemeine Landschaft zu Ingolstadt versammelt ausgangen.

---

## Samstag nach Quasimodogeniti

Ist ein Ausschuß abermals den ganzen Vormittag ob den Artikeln gemeiner Landserklärung gesessen.

Item anheut ist auch ein Schreiben von Herzog Ulrichen von Würtemberg in den Ausschuß geantwort, des Innhalts, wie hernach folgt:

# Schreiben des Herzogs Ulrich von Würtemberg an die versammelten Landstände in Bayern.

## Ulrich von Gottes Genaden Herzog zu Würtemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc.

Unsern freundlichen und gunstlichen Gruß zuvor, Wohlgebohrnen, Würdigen, Andächtigen, Edeln, Ehrsamen und Weisen, Lieben besondern. Uns langt glaublich an, wie durch Etlich so sich vom Adel nennen, und sonst von andern minders Stands im Fürstenthum Bayern öffentlich ausgegossen und geredt werd, daß unser Gemüth und Will stehe, wie Wir zwölf Büchsenschützen verordent, die auf Herzog Wilhelmen acht haben und Ihne erschießen sollen, und dagegen wiederum gesagt, wann wir Zwölf könnten bestellen, so könnten sie dagegen wohl vier und zwanzig bestellen, zusammt andern lästerlichen, unehrlichen, mördlichen, erdichten und gestiften Reden, die uns also öffentlich zu Nachtheil und Verkleinerung zugelegt werden, deß Wir dann nicht kleine Beschwernuß tragen, in Ansehung, daß Wir uns unser Tag anders nicht gehalten, dann als ein frommer löblich Fürst, der Ehr und all Ehrbarkeit liebt, und dawider nie gehandelt, auch niemands einige Untreu je erzeigt oder bewiesen habe, anders kann und mag uns auch mit Grund der Wahrheit nicht zugemessen werden, und beschieht uns mit obberührten und andern unwahrhaftigen, lästerlichen,

erdichten und gestiften Reden, und Zulegungen ganz unrecht, und unsers Achtens allein von denjenen, die ihr Bosheit gern damit verblümen und bescheinen wollten, und sagen: welcher oder welche der obgemeldten uns dieser oder dergleichen Reden und Sachen, wie obstehet, die uns unehrlich seyn sollten oder möchten, beschuldigen, oder uns dieselben zumessen, die lügen uns schändlich und lästerlich an, als ehrlos verzweifelt Böswicht. Dann ob wir Herzog Wilhelmen oder andern Leids unterstehen würden zuthun, so wollen wir doch dasselbig nimmer mehr anders thun, dann ehrlich, und wie einem frommen Fürsten zuthun wohl gebührt. Darum so stehet unser gnädig Ansinnen und Begehrn an euch, Ihr wollet uns damit der Nothdurft nach entschuldigt haben, und ob wir ander Gestalt in euch getragen wären, oder füro würden, demselben als erdicht und ohne allem Grund der Wahrheit keinen, sonder diesem unsern beständigen, wahrhaftigen Anzeigen Glauben geben, des wollen wir uns phnzweifenlich zu euch versehen. Daneben fügen Wir euch auch zuvernehmen, daß einer unser zugehöriger leibeigen Unterthan mit Namen Jörig Endris von Kircheim unter Tegk, so unser Gelobter und Geschworner ist, über und wider solch seyn Gelübd und Eid in der vergangen Empörung und Aufruhr des armen Conrads, sich dermaßen so freventlich eingedrungen, und demselbigen also angehangen, daß er als der rechten Hauptsacher und Verursacher einer sich unterstanden, den gemeinen Mann wider uns, und auch all Ehrbarkeit, auch zu Niederdruckung derselbigen zu Ungehorsam zubewegen, und in solchem ihrem boshaftigen unbil-

billigen Gemüth und Fürnehmen also zu stärcken, daß viel und groß Uebel möglich daraus erwachsen seyn sollt, wo Gott der Allmächtig durch sein göttlich Gnad dasselbig nicht verhüt hätt, darum er dann von solcher seiner Uebelthat wegen, die sich bey seinem Mitgesellen, den er in seiner nachfolgenden Fehd und andern scheinbarlich erfunden, ausgetreten, und derenthalb sein gebührlich Straf an seinem Leib und Leben wohl verdient und verwirkt gehabt, und empfangen hätt, aber ihme ist sonst von uns mehr dann Gnad bewiesen worden. Nicht destweniger über und wider solchs alles, so hat er uns neulich in kurzen Tagen für sich, seine Helfer und Helfershelfer ein öffentliche Fehd und Feindschaft zugeschrieben, laut und Innhalt desselbig Feindbrief, des wir euch ein gleichständige Abschrift hierinn verschlossen zuschicken, ab deren Ihr solchs eigentlicher vermerken werdet. Nun langt uns glaublich an, daß derselb Jörig Endris seine Helfer und Helfershelfer sich bisher zu Gerolfingen, Rhain, und andern Orten im Fürstenthum Bayern enthalten haben, und noch enthalten, auch die Verwandten desselbigen Fürstenthums ihnen den Fürschub darzu, uns und die unsern zubeschädigen, Hilf und Beystand thun sollen. Das haben wir euch des zuberichten, und Wissens zu haben nicht wöllen verhalten. Datum Stuttgard auf den Sonntag Quasimodogeniti. Anno ꝛc. 16. to.

Solch Schreiben ist an ein gemeine Landschaft jetzt zu Ingolstadt versammelt ausgangen.

Ab-

# Abschrift des Fehdebriefs von Jörg Endris von Kirchaim an Herzog Ulrich von Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr Herr Ulrich Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc. Mir Jörgen Endrisen von Kirchaim zweifelt nicht, Euer Durchleuchtigkeit sey in frischer unvergeßner Gedächtnuß, welcher Maß und Gestalt Eure Durchleuchtigkeit mich, auch Yttlhannsen Hyslern von Kirchaim damals gnädiglichen verhört, auch all Handlung klärlich und lauter angezeigt, bin ich aber über solchs, und mein mannigfaltig Erbiethen von Euer Durchleuchtigkeit Dero Räth und Vogt zu Kirchaim gewaltiglich freventlich unverschuldt meint halber, und über solch Erbiethen von mein Weib und klein unerzogen Kindlein, auch Hab und Gut, von häuslichen Ehren, von Euer Durchleuchtigkeit, und Dero Verwandten vorgemeldt, des Lands verjagt, und hat Eure Durchleuchtigkeit also mein Gesellen Yttlhannsen von Kirchaim härtiglichen unverschuldt peinigen und wägen lassen, auch in harter Straf in der Fängnuß enthalten, durch solchs und anders ich genugsam geurfacht wurd, Eure Durchleuchtigkeit und die Euern mit offen ehrlichen Krieg zubefehden. Demnach schreib ich obgedachter Jörg Endris auch für mich, mein gebrödt Knecht, Helfer und Helfershelfer ein offene Feindschaft zu, also daß ich für mich, mein gebrödt Knecht, Helfer und Helfershelfer Euer Durchleuchtigkeit und der Euern, und die euch mit Diensten ge-

loben

loben und eiden, wie sie Euer Durchleuchtigkeit verwandt sind, offner Feind seyn will, was ich Euer Durchleuchtigkeit Leib, Schlossen, Städten, Dörfern, Hab und Gütern, Edeln, Bürgern, Bauern, Reißigen, kann Schaden zufügen oder thun, es sey Brand, Nam, Todtschlag, wie sich der Schad macht, oder Namen gewinnt, will ich mein Ehr für mich, mein Knecht, Helfer und Helfershelfer gnugsamlich verwahrt haben, Euer Durchleuchtigkeit, oder wen diese mein Fehd berühren wurd, zu Ehren von Rechts wegen zuantworten, nichts nicht schuldig seyn. Ob ich, meine Knecht, Helfer und Helfershelfer einiger Bewahrung unser Ehren halber mehr nothdürftig wären, die wollen wir hier mit diesem offen Brief auch gethan haben. Zu Urkund und Bekanntnuß unser ehrlichen Bewahrung hab ich oftgedachter Jörg Endris von Kirchaim mit Fleiß und Ernst gebetten, und erbetten den ehrsamen und weisen Hannsen Reisacher, daß er sein eigen Innsiegel, doch Ihm und sein Erben ohn Schaden, zu End dieser Geschrift gedruckt hat, der wir uns die andern Knecht, Helfer und Helfershelfer zu diesemmal mitgebrauchen. Der geben ist auf den Zinstag nach Judica nach der Geburt Christi gezählt fünfzehenhundert und im Sechzehenden Jahre.

---

Und wiewohl sich auf solch Schreiben ein Ausschuß von gemeiner Landschaft wegen eine Antwort dem von Würtemberg zugeben entschlossen, so haben doch beed unser gnädig Herrn die Fürsten, als Sie dieselbig Antwort aus Befehl eines Ausschuß gehört, gnädiglich begehren und bitten lassen: „daß ein Ausschuß

in

in der Sachen bemeldtem von Würtemberg in Bewegung viel Ursachen kein schriftliche Antwort geben, das wollten Ihre Gdn. in anderm gegen gemeiner Landschaft gnädiglich erkennen, dann auch der von Würtemberg Ihrer Gdn. jüngst Schreiben an ein Landschaft in Würtemberg gethan derselben gar vorgehalten, und nicht überantworten lassen, mit Erbiethung solchs gegen einem Ausschuß, auch gemeiner Landschaft in allen Gnaden zu erkennen."

Darauf ist der Würtembergisch Both in den Ausschuß erfordert, und durch den Commenthur mündlich also abgefertigt worden: „Nämlichen so wär gemeine Landschaft bisher mit so merklichen Sachen beladen gewest, daß man unsers gnädigen Herrn von Würtembergs Schreiben nicht hätt für Hand nehmen mögen, aber er sollt nur anheims ziehen, es wollt sich ein Ausschuß in den Sachen erkunden, und sofer es vonnöthen sey, alsdann dem von Würtemberg bey eigner Bothschaft Antwort geben."

Nachmittag

Um ein Uhr ist auf Begehren beeder unser gnädigen Herrn Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs ein Landschaft versammelt, und sind beed Ihr Fürstl. Gdn. persönlich darvor erschienen, und hat unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm selbst ungefährlich in Summa diese nachfolgende Meynung geredt.

## Herzog Wilhelms Rede an die Landstände vor Verlesung des über den Hofmeister von Stauf geführten peinlichen Processes.

Lieben Getreuen! Nachdem Wir euch kurz verschiener Täg angezeigt haben, wie mein Bruder und Ich meinen Hofmeister den Stauffer aus merklichen und beweglichen Ursachen fänglichen annehmen lassen, auch daneben zugesagt, daß Wir euch sein böse Mißhandlung in kurzen Tagen fürtragen und eröffnen wollten, darauf sind Wir itzt zu euch kommen, bemeldts Stauffers Verhandlung, die er dann an ziemlicher Frag in Beywesen beeder unser Gebrüder Räthe bekennt und bestanden hat, die wollet hören verlesen, und mich darnach weiter vernehmen.

## Stauffens Urgicht.

Zu wissen, daß Jeronimus von Stauff zu Ernfels, so unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Hofmeister gewesen ist, am Mittwoch nach Quasimodogeniti, der da war der ander Tag Aprilis im Tausend Fünfhundert und sechzehenten Jahre, auch hernach angezeigt Artikel, als ihm die unterschiedlich nacheinander fürgehalten sind, in Beywesen beeder Fürsten verordenter Räthe bekennt hat, wie hernach folgt.

Der

Der erst Artikel. Wiewohl er unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Rath, und Diener, dem er erlobt, und verpflicht, gewesen ist, hat er doch sein Eidspflicht in vielfältig Weg, wie hernach folgt, gebrochen, und die nicht gehalten, und nämlich als unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm ihn mit samt andern Räthen auf nächst vergangenen Reichstag gen Worms von Landshut aus verordnet, und ihm darnach Befehl zugeschrieben hat, bey Röm. Kais. Mt. um einen gütlichen Vertrag zwischen Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwigen alles Fleiß zu handlen, damit Sie beede Fürsten als Gebrüder nicht zu fernern Unwillen und Aufruhr erwachsen, Land und Leut bey Fried und Einigkeit behalten werden, hat er doch seiner Pflicht zuwider das Widerspiel gehandlet, und demselben Herzog Ludwigen daselbst tröstliche Hilf zugesagt, Sr. Gdn. in einer Landschaft treulich zu helfen, als er dann mit allem Fleiß gethan hat, wie dann solches Herzog Ludwig von ihm selbst sagen, und offenbar ist.

Auf diesen vorgeschriebenen Artikel hat Jeronimus von Stauff in seiner Urgicht nach viel Ausflüchten und umschweifenden Reden, die er dann zu Verblümung desselben Artikels gesucht hat, zum Beschluß bekennet: es seye wahr, er habe Herzogen Ludwigen zu Worms getröstet, er wolle Sr. Gdn. zu seinem gebührenden Theil helfen. Und hat darnach ferrers zu Erklärung des Arrikels ungezwungen bekennet, daß er nicht allein seinen eigen Herrn, in dessen Bothschaft er gewest, sonder sein Vaterland, und das Fürstenthum verrathen, und darwider gehandlet hab aus boshaftigem Gemüth und Willen.

Der

Der ander Antikel. Jeronimus von Stauff hat zum dickermalen vor Herzog Ludwigs Truchsessen, auch vor etlichen Edlen und Unedlen gesagt: wann Herzog Wilhelm einmal wider ihn thue, er wollt Sr. Gdn. noch ein anders Spiel zurichten, dann das gewesen seye, darum so thue er nun nicht wider ihn, das woll er Ihm rathen.

Darauf hat der von Stauff bekennet: Es seye wahr, er habe solches mehrmalen geredet, und als Herzog Wilhelm darauf von ihme hat wissen wollen, was er demselben Herzog Wilhelm für ein Spiel wollt zurichten, wo Se. Gdn. wider ihm dem Stauffen handleten, darauf hat er bekennet, daß solches das Spiel gewesen wäre, daß er sich zu Herzog Ludwig wollt gethan, und demselben Herzog Ludwig wider seinen Bruder Herzog Wilhelm das Best wollt geholfen haben, anders hab er im Herzen, und Willen nicht gehabt.

Der dritt Artikel. Jeronimus von Stauff hat in Beyseyn etlicher Personen öffentlich geredet, wann Herzog Albrecht derselb Böswicht im Himmel wäre, er wollt nicht hinauf zu ihm; und also den frommen löblichen Fürsten des heil. Reichs, und seines eigen Herrn leiblichen Vater mit der Unwahrheit in jener Welt geschändet, und beschmächt, wider sein Eid und Pflicht.

Auf diesen Artikel hat er bekennet: er hab nachfolgendermassen geredet, wann Herzog Albrecht derselbe Böswicht im Himmel wäre, er wollt nicht zu ihm hinauf ꝛc.

Weiter hat der von Stauff auf ein Zeit öffentlich
redet: er hab bey weil. Herzog Albrechten nie kei-
s Handels keinen Fug haben mögen, und sey zu
eymalen hinein gen Hof gangen, und sich darnach
richt, und des Willens gewest, Se. Gdn. zu erstechen.

Diesen Artikel hat er bekennt, daß es wahr seye,
ch hab er das nach dem Vertrag, so zwischen sein,
d Herzog Albrechten aufgericht ist worden, nicht mehr
Willen gehabt.

Der vierte Artikel. Auf jüngst gehalten Tag zu
egensburg, den er unter anderm etlicher seiner eigen
ter halb mit Herzog Friderichs von Baiern Statthal-
rn, und Räthen gehabt, hat er sich geübet und practi-
ert, damit dieselben Statthalter und Räth verhelfen,
ß ihm solcher Handel nachgeben werde, so woll er
s viel verfügen, daß die Stadt Wemding Herzogen
riderich zugestellt werde, darinnen hat er seinen eige-
n Nutzen gesucht, und betracht, und wider seinen
ndsfürsten, desselben Fürstenthum zu Nachtheil, und
chaden gehandlet.

Auf diesen vierten Artikel hat er bekennet: er hab
sagt, daß sie ihm seinen Handel des Auswechsels
r Güter und etlicher Gejayd ihm durch weiland Her-
g Albrechten seel. zugestellt hilflich seyen, so woll er
der Fürsten Sachen und Irrung, Wemding und an-
es betreffend, auch das Beste thun, und gesagt:
mierst du, so geht es!

Der

Der fünft Artikel. Der von Stauff hat auf ein
Zeit öffentlich in unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms
Kammer gesagt: derselbe Herzog Wilhelm hat fromm
Räthe, seyen gute fromme Manndlen, er wollt, daß
Herzog Wilhelm ein ganz Jahr nichts, dann lauter
Böswicht zu Räthen hätt.

Diesen Artikel hat er auch bekennet: Er hab den
also geredet.

Nachdem aber unser gnädiger Herr Herzog Wil-
helm von ihme zu wissen begehret, wie er diese Rede
gemeynet hab, dann es könnt auf nichten Guts ver-
standen werden, dann Se. Frtl. Gdn. sey ein frommer
Fürst, und sey frommer Räthe, und keines Böswichts
nothdürftig. Darauf hat er bekennet: er habs in ei-
ner Hitz geredt.

Der sechste Artikel. Daß man sich ab dem von
Stauff erkunden soll, ob er sich durch solch sein Hand-
lung hab wöllen reichern, die um eigen Nutz willen ge-
than, Schloß und Dörfer zu überkommen, wie sich
dann in der Geschicht erfindt, daß er den Falcken-
stain erobert hat, auch des bey ihme kein Aufhören sey
wollen, und neulicher Zeit ein Dorf überkommen, wie-
wohl er selbst mehrmals gesagt, daß kein Fürst nicht
Macht hab vom Land ichts zu vergeben.

Diesen Artikel hat er auch bekennet, er kann auch
den nicht verneinen, dann die That ist vor Augen.

Der siebente Artikel. Als unser gnädiger Herr Herzog Ludwig in vergangener Faßnacht einen Aufstoß mit dem von Stauff im Schloß zu München auf dem Tanzhaus gehabt, hat der von Stauff öffentlich Herzog Ludwigs halb unverursacht zu Sr. Gdn. gesagt: Se. Gdn. soll sich zu ihm nichts Guts versehen, und wo er Arges in seiner Sach könnt reden, das woll er thun, Se. Gdn. soll sich auch solches zu ihm versehen.

Diesen Artikel bekennet er, daß er wahr sey, als aber solcher Aufstoß ergangen ist, hab unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm Sr. Gdn. Bruder Herzog Ludwigen erbetten, daß derselb Herzog Ludwig ihme solchen Unwillen begeben und hinlassen, das hat Herzog Ludwig gethan, doch daß er es Sr. Gdn. nicht mehr thue, wo er es aber füran mehr thun und wider Se. Gnad handeln wurde, als er dann itzt gethan, so woll ihm Herzog Ludwig eins zu dem anderen rechnen.

Der achte Artikel. Der von Stauff hat auch die Erstreckung des fünfjährigen Vertrags aufgeschoben, und nicht wollen fertigen lassen, bis Herzog Ludwig demselben von Stauff ein Dorf geben hab.

Dieß Artikels gestehet er, und bekennet, den dermassen durch ihm gehandlet zu seyn.

Der neunt Artikel. Nachdem der von Stauff geredet hat zu der Zeit, da derselb von Stauff den Aufstoß mit Herzog Ludwig, wie vorstehet, gehabt hat: Er der von Stauff hätt übel gethan, daß er das nicht

für

für sich gehen hab lassen, er wüßt wohl, daß Herzog Ludwig nun längst faul wär.

Darauf wird er gefragt: wie und was Gestalt er das gemeynt hab, damit dieser Artikel zu klaren und lauteren Verstand gebracht werde?

Darauf hat er diese Meynung bekennet: Er hab also gesagt, daß mir Gott die Treu geb, wär ich nicht gewesen, er wär längst faul, und hab solche Red darum gethan, als Herzog Ludwig ihn den Stauff Sr. Gdn. Bruder Herzog Wilhelmen gelassen, und weiland Herr Jörg von Gumpenberg durch denselben Herzog Ludwig genommen, und er von Sr. Gdn. ausgeschlossen wäre, daß er dann Mißfallen gehabt, wo dann etlich von dem Ausschuß dazumal erschlagen seyn worden, wollt er Herzog Ludwigen auch erschlagen haben.

Der zehend Artikel. Der von Stauff hat Herzog Wilhelm mehrmals gesagt: Se. Gdn. soll sich wohl hüten, dann Herzog Ludwig gehe darauf um, ihme zu vergeben. Herentgegen hat er Herzog Ludwigen auch gesagt: Herzog Wilhelm sey Willens, Sr. Gdn. zu vergeben.

Als er aber auf diesen Artikel gegichtigt ist, hat er bekennt, und gestehet er, daß er mit jedem Fürsten die Meynung geredet, und hab solches gegen Herzog Ludwig am ersten, daruach gegen Herzog Wilhelm geredt. Sey alles geschehen aus einem hitzigen Gemüth, und aus einem Neid, die Fürsten aneinander zu binden,

den, damit Sie aneinander deſter minder vertrauen, und ſein Sach deſter baß bey Herzog Wilhelm ſtehen mög, hab auch allweg beſorget, die Fürſten werden zu einig miteinander.

Der eilft Artikel. Hat der von Stauff kürzlichen vor Weihnachten geſagt und geredt: er hab gut Wiſſen, daß die von der Landſchaft, ſo zu Landshut nächſt verſammlet geweſen ſind, über Herzog Wilhelm ein Anſchlag gemacht haben, und in Willen ſeyen, Se. Gdn. zu fachen, nun wollte er je gern, daß ſolches fürkommen wurde, und wo er auch darvor nur ein Tag bey der Landſchaft wär, wollt er ſolchs Fürnehmen wenden.

Damit hat er unſern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm und die Landſchaft ineinander wollen hetzen. Und als der von Stauff auf dieſen Artikel gegichtigt iſt, hat er bekennet, daß er ſolche Red dermaſſen, wie vorſtehet, gethan hab.

Demnach iſt er weiter gefragt worden: aus was Urſach er ſolche Unwahrheit hab erdicht, und ſolches geſagt? darzu er dieſe Antwort geben: er hab das keiner andern Meynung gethan, dann daß er beſorget hab, dieweilen ein Landſchaft ihne, als er mit den Kaiſerl. Räthen davor zu Landshut geweſen, ſo übel angeſehen haben, ſie möchten etwas gegen ihn handlen.

Und wiewohl der von Stauff auf viel mehr Artikel gegichtigt, und die bekannt hat, ſind doch dieſelben

Artikel aus beweglichen Ursachen zu eröffnen, auch der Länge halber zu verlesen unterlassen. Und als dem von Stauff an Pfinstag, auch am Samstag nächst verschienen solche Urgicht von Artikel zu Artikel in Beywesen beeder Fürsten Räthe, auch eines Oberrichters, inners und äussers Raths dieser löblichen Stadt wieder fürgehalten, und nach längst vorgelesen ist, hat er ein jeden Artikel ohn strenge Frag von Neuem wieder bekennet und gesagt: Er hab das alles dermassen gethan, und woll auch darauf bestehen, wie er bekennt hab.

Ist darauf zu Recht erkannt, man soll ihn mit dem Schwert richten, so lang bis er vom Leben zum Tod kommen ist, damit hinfüran Land und Leut, auch Männiglich vor ihm beschützt, beschirmt, und versichert werde,

---

Und wiewohl Stauffer vielmehr Artikel bekennt, so haben doch unsere gnädige Herrn die Fürsten aus beweglichen Ursachen nicht mehr, dann dreyzehen Artikel, die dann zum Theil erschrecklich zu hören gewest sind, vor gemeiner Landschaft verlesen lassen, und hat nach solcher Verlesung Se. Frtl. Gdn. wieder diese Meynung geredet.

## Herzog Wilhelms Beschlußrede nach verlesnen des Staufers Urtheil.

Lieben Getreuen! Solcher des Staufers itzt verlesen eigen Bekanntnuß nach bin Ich, und mein Bruder entgegen des Willens, ihme darauf einen kurzen Recht-

tag

tag zu ernennen, und was deßhalb Recht wirdet, ergehen zu lassen. Wo Ihr uns aber hierinnen etwas bessers und füglichers anzeigen mögt, darinnen wollen wir auch gern nach euerm, als unser getreuen Landschaft Rath das best handeln und fürnehmen.

Und wiewohl sich auch die von Ingolstadt über bemeldten Stauffer das Recht zu sitzen gegen uns etwas beschwert, und sie desselbigen zu erlassen, unterthänigklich gebetten, so haben doch wir beed Gebrüder Ihnen solchs aus Landsfürstlicher Obrigkeit zu thun verschafft, das wollten Wir euch dann noch gnädiger Meynung auch nicht verhalten.

## Gemeiner Landschaft Beschluß über das Landsfürstl. Urtheil im Staufers Proceß.

Und als die Fürsten von dem Haus wieder abgetretten sind, ist nach langer Umfrag in gemeiner Landschaft einhelliglich beschlossen: „Dieweil beed unser gnädig Herrn die Fürsten des Willens und Erbiethens wären, dem Stauffer um solch sein begangne Handlung das Recht ergehen zu lassen, solchs wüßten sie nicht zu verbessern, souder ließen es dabey bleiben, dann wo einem recht, bescheh ihme nicht unrecht.“

Das ist auch alsbald durch ein verordente Bothschaft von gemeiner Landschaft beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten also wieder angezeigt und eröffent worden.

Demnach ist berührtem Stauffer auf nächsten Erchtag ein strenger Rechttag angesetzt und verkündt worden.

Als ein Ausschuß nach Abtrettung der Landschaft wieder in die Rathsstuben zusammen gangen, ist ein verordente Bothschaft, nämlich Graf Christoph von Ortenburg und Doctor Lösch Kanzler zu München von beeden Fürsten in einen Ausschuß geschickt, und ungefährlich durch Doctor Löschen von Ihrer Gdn. wegen mündlich diese Werbung gethan worden.

## Beyder Fürsten Werbung an den Ausschuß um Beyordnung einer Bothschaft auf den in dem Würtembergischen Ehezwist angesetzten Kais. Hoftag.

Es trug ein Ausschuß gemeiner Landschaft der Würtembergischen Irrung zum Theil gut Wissen, darinnen sich dann beed unser gnädig Herrn die Fürsten, auch die Herzogin von Würtemberg Ihrer Gnaden Schwester bey Röm. Kais. Mt. und an andern Orten mündlichen auch schriftlichen bisher merklichen bearbeit und vermöglichen Fleiß fürkehrt, die Sachen für der Kais. Mt. Person, wie sich dann Ihr Fürstl. Gdn. bewilligt, zu Verhör zu bringen, aber solchs hat bisher aus Verhinderung Ihrer Mt. obliegenden Kriegshändeln nicht beschehen mögen. Und dieweil aber itzt beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten von Ihrer Mt. ein ernstlich Mandat zubracht wäre, darinnen Ihr Kais. Mt. beeden Ihren Gdn. gegen dem Herzogen von Würtem-

berg

berg in der Sachen einen gütlichen Verhör = und Einigungstag, nämlichen auf schiristen Erchtag vor unserm genädigisten Herrn Kardinal von Gurk ꝛc. auch Zyprian von Serentein und andern verordenten Commissarien zu Augsburg zu erscheinen ernennen thäten, welchen Tag beede Ihre Gdn. in Bedenkung der merklichen grossen Sachen, und sonderlich des ernstlichen Mandats, das in einem Artikel also lautet: „und an welcher Parthey Mangel gütlichs Vertrags oder Ungehorsam dieß unsers Mandats gefunden, und uns fürbracht wirdet, so wollen Wir von Stund an der andern willigen und gehorsamen Parthey Hilf und Beywand beweisen," besuchen zu lassen, nicht umgehen zuögen, so achten doch beed Ihr Gdn. solchen Tag vergebentlich, dann Ihre Gdn. wären nicht gewillet, sich dieser Zeit auf demselben Tag mit öffentlicher Verhör und Handlung gegen dem von Würtemberg, dieweil Ihrer Gdn. Schwester die von Würtemberg, so die Sachen meisttheils betref, nicht vertheidigt noch bey der Hand sey, einzulassen, dann ohn Zweifel dardurch die Handlung nur zu Weiterung und mehrer Uneinigkeit reichen und kommen wurde. Und so aber der Handel, wie ein Ausschuß gut Wissen hätt, fast groß, und an Besuchung dieß Tags, wie obstehet, nicht wenig gelegen, so wäre beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten gnädige Begehr und gütlich Bitt, daß ein Ausschuß auch von gemeiner Landschaft wegen ihr Bothschaft Ihren Fürstl. Gdn. in solcher gütlichen Handlung zu Beystand neben derselben Räthen, auf solchen angesetzten Tag von mehrers und treflichers Ansehens wegen verordnen, und schicken, das wollten Ihr Frtl. Gdn.

um einen Ausschuß, auch gemeine Landschaft gar gnädiglichen erkennen, und zu Gutem nimmer vergessen ꝛc.

Solche bemeldte zween Verordente haben auch alsbald im Ausschuß das Kais. Mandat samt beeder Fürsten Instruction, was Ihrer Gdn. verordent Räthe auf dem Tag also in der Güte unverbündlich zu Augsbutg handeln sollen, verlesen lassen.

Darauf hat sich ein Ausschuß beeden Ihren Frtl. Gdn. in diesem ihren Begehren zu unterthänigen Gefallen Willfahrung zu beweisen entschlossen, doch daß solchs bevor an eine gemeine Landschaft gebracht, und die Personen zu solcher Bothschaft aus gemeiner Landschaft, auf daß der Ausschuß unzertrennt bleib, genommen werden.

Also hat ein Ausschuß von Stund an durch die Glocken wieder ein Landschaft berufen, und Ihnen diese Handlung, auch die nachbemeldten Personen, so ein Ausschuß auf ihr Verbessern zu dieser Bothschaft fürgenommen hätt, anzeigen lassen, die dann einer Landschaft als unsern beeden gnädigen Herrn den Fürsten in berührter Sachen zu Beystand zu verordnen wohlgefällig gewest, auch dermassen von gemeiner Landschaft wegen neben beeder unser genädigen Herrn der Fürsten Räthen mit einer Credenz an unsern gnädigsten Herrn von Gurk abzufertigen beschlossen, und geschehen ist.

Die

# Die Deputirten aus den 3 Ständen zu dem in dem Würtembergischen Handel angesetzten Kais. Hoftag.

Prälat von Rott.
Wolf von Schmiechen.
Andree von Tannberg.
Hanns Zwenger von München.

## Sonntag Misericordia Domini

Ist Vormittag nichts gehandelt, sonder ein erste Meß in unser lieben Frauen Pfarrkirchen gewest.

### Nachmittag.

Item anheut ist auch beschlossen, daß man unser genädig Herrn die Fürsten von wegen des Landrechtsbuchs im obern Baierland ersuchen soll, damit Ihre Gdn. etlich Räthe dazu verordenten, desgleichen so wollt ein gemeine Landschaft aus den dreyen Ständen des Oberlands auch etlich Person darzu fürnehmen, die nach Endung dieß Landtags über dasselb Landbuch sitzen, und der Nothdurft nach in einen bessern und leidentlichern Form stellen und bringen thäten.

Auch hat ein Ausschuß diesem Abend die benannten vier vom Adel, als die mit beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten der Artikel halb, die gemeinen Gerricht und Scharwerk auf der vom Adel Vogtgüter betreffend, weiter auf gebührlich Hintersichbringen handeln sollen, fürgenommen und verordnet.

Ver-

# Verordnete vom Ausschuß zu voriger Handlung mit den Fürsten.

Graf Wolf vom Hag.
Herr Christoph von Layming Hofmeister.
Herr Hanns von Closen.
Sigmund von Schwartzenstain Vitzdom.

Item ob auch beed unser genädig Herrn die Fürsten ein Landschaft um Rath der Einigung halb, so sie vielleicht mit Herzog Friderichen Vormund und andern Nachbarn und Anstössern, der Böheim tägliche Empörung und Aufruhrn betreffend, zu thun willens seyen, ansuchen wurden, ist anheut von einem Ausschuß, jedoch auf Hintersichbringen an ein gemeine Landschaft beschlossen, daß man Ihren Gdn. alsdann zur Antwort geben soll: „Es seh ein Landschaft für gut und nützlichen an, damit beed Ihr Gdn. deßhalb freundlich Einigung und Verständniß aufrichten, doch um Sachen, die sich künftiglich erst begeben, und nicht die alten Händel darein gezogen wurden.“

Mondtag nach Misericordia Domini

Ist beschlossen, daß man alle diejenen, so man wissentlich weiß ihre Beybriefe noch nicht geben zu haben, in den Ausschuß erfordern, und ihnen fürhalten soll, warum sie doch dieselben bisher nicht geben haben, ferrer darauf mit ihnen die Nothdurft wissen zu handeln.

Dergleichen soll öffentlich vor gemeiner Landschaft beruft werden, wer sein Beybrief noch nicht geben hätt,

daß

daß er denselbigen unverzogenlich allhie einem Ausschuß. oder zum längsten zwischen hie und Pfingsten Walthern von Gumppenberg Oberrichter zu München überantwort, dann welcher solchs nicht thue, den wurd man füran für keinen Landmann mehr halten, noch erkennen, ihne auch keiner Landsfreyheit genießen, noch gebrauchen lassen.

Und diese Brief, die also in solcher Zeit berührtem von Gumppenberg geantwort, die soll er fleißiglich einschreiben, auf daß die, so deßhalb gen München verordent werden, wissen mögen, wer sein Beybrief geben hab oder nicht.

Item es ist auch beschlossen mit beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten von wegen des Königspergers als Innhabers Schmiechen zuhandeln, nachdem jüngstlich von demselben kein Steur gegeben ist, daß solchs füran nicht bescheh, dann das Ihrn Gdn., auch Landen und Leuten zu merklichen und unleidlichen Nachtheil reichet.

Auch sind anheut beed unser gnädig Herrn die Fürsten von einem Ausschuß Ihrer Gdn. brüderlichen Vertrags halb um Antwort ersucht worden, darauf Ihre Gnaden des Ausschuß Verordenten zuerkennen geben, daß sich ein Ausschuß um zwölf Uhr Nachmittag beyeinander enthalten, so wollten beed Ihr Gdn. heraus zu denselben kommen, und Ihrer Gdn. Vertrags halb gnädig Anzeigung thun ꝛc.

Nach-

Nachmittag

Um ein Uhr sind beed unser gnädig Herrn die Fürsten zu einem Ausschuß auf das Haus kommen, und durch Herzog Wilhelm persönlich ungefährlich diese Red gethan worden.

## Herzog Wilhelms mündlicher Vortrag bey Eröffnung des zwischen Ihnen Gebrüdern neu errichteten Vertrags.

Nachdem kurz verschiener Tag ein Ausschuß an beed Ihr Frtl. Gdn. ihres brüderlichen Vertrags halb, wie es weiter mit demselben gehalten, ein Wissen zu haben begehret hätten, darauf wollten Ihre Gdn. einem Ausschuß gnädiger Meynung im Besten nicht verhalten, daß beed Ihr Frtl. Gdn. miteinander brüderlich und ganz freundlich geeinet und vertragen wären, wie Sie dann denselbigen Vertrag gegeneinander bey ihren fürstlichen Ehren, Würden, und Treuen stäts und unzerbrochen zuhalten an rechtsgeschwornes Eids statt aneinander in ihr fürstl. Händ gelobt, zugesagt und versprochen hätten. Welcher Vertrag dann unzweifenlich nicht allein beeden Ihren Frtl. Gdn., sonder auch derselben Fürstenthum, Land und Leuten zu merklichen hohen Nutz, Ehre und allem Guten dienstlich und fast ersprießlich seyn werde, wie dann derselbig in etlich Artikel, die Ihre Gdn. jetzt einem Ausschuß verlesen wollten lassen, gestellt wär, und die also lauten.

Bee-

# Beeder Fürsten neu aufgerichteter Vertrag.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, und Wir Ludwig Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. Bekennen und thun kund Allermänniglich, als Wir uns in nächstverschienen fünfzehenhundert und vierzehenhenten Jahr, der Irrung Spän und Zwietracht, die zwischen Uns beeden Fürsten Gebrüdern von wegen unser Landsfürstlichen Regierung der Lande und Leut unsers Herzogthums Bayern entstanden sind, brüderlich und freundlich vereint und vertragen haben, und nachfolgend durch Acht unser Landleut als erfordert gütlich Unterthädinger und getreue Räthe und Diener zwischen unser ein sonder Vertrag auf drey Jahr lang, der eins sich zu unser Frauen Lichtmeßtag jetzt verschienen geendt hat, abgeredt und aufgericht, und in diesem Jahr durch Uns wiederum auf ander drey Jahr erstreckt worden ist, des Datum weiset den zwanzigsten Tag des Monats Octobris in obgemeldten Jahr, unter andern in sich haltend, daß Wir Herzog Wilhelm die zwey Rentmeisteramt München und Burghausen, und Wir Herzog Ludwig die andern zwey Landshut und Straubing, wie die jetzt mit ihren zugehörigen Flecken an jedes Ort gebraucht werden, mit aller Landsfürstlichen Obrigkeit innhaben nutzen und gebrauchen sollen, wie Wir dann ein Zeit her ein jeder in seinem zugehörigen Zirkel mit sondern Hofhalten, Räthen und Dienern regiert haben. Nachdem Wir aber befinden,

daß

daß die schweren großen merklichen Schulden und Obliegen, mit denen Wir und unser Fürstenthum von weiland des Hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vaters Herzog Albrechten seliger Gedächtnuß bayerischen Krieg herrührend beladen sind, durch solch unser sonder Hofhalten und Regieren leichtlich nicht mögen gering gert werden, haben Wir uns mit guter Vorbetrachtung und zeitigen Rath aus oberzählten und ander mehr beweglichen Ursachen, und inbesonder aus brüderlicher Lieb, Neigung, und Treu, Uns und unserm Fürstenthum, auch desselben Landen und Leuten zu Ehre, Gutem und Wohlfahrt, damit Wir uns und dieselben aus solchen schweren Obliegen und Schulden deststattlicher möchten entheben, und bemüßigen, zu guten Aufnehmen bringen, und fürohin in Fried, Einigkeit und gutem Wesen behalten, über die vor aufgerichte Verträg auf zehen Jahr die nächsten nach Dato dieß Vertrags erscheinend, und solang nach Erscheinung derselben zehen Jahr uns den Fürsten darinn zubleiben gefällig seyn wird, freundlich und brüderlich vereint und vertragen, und thun das hiemit wissentlich und in Kraft dieß Briefs, wie hernach folgt.

Und nämlich fürs Erst, daß Wir beed obgemeldt Gebrüder Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig uns mit unserm Anwesen wiederum zusammen thun, und ein einig Regiment und Hofhalten haben wollen, und darauf unser Herzogthum miteinander unvertheilt mit einigem Hofhalten, gemeinen Räthen, Amtleuten, Hofgesind und Dienern, die uns sammeytlich miteinander verpflicht seyn sollen, freundlich und brüderlich zu re-

gie-

gieren uns verfahen, und ein Herzogthum seyn und bleiben, auch von Röm. Kais. Mt. die Regalia miteinander empfahen, und Bestattung über des Fürstenthums Regalia und Freyheit auf gemeinen Kosten aus der Römischen Kanzley erledigen, und gemeiner unser Landschaft gemeine Landsfreyheit unter unser beeder Innsiegeln sammentlich miteinander gnädiglich geben und bestätten sollen und wollen, auch die Erbhuldigung von Ihnen dagegen empfahen, und also in allen Sachen gleich und einig regierend Fürsten seyn und bleiben, wie Wir uns dann des sonderlich miteinander vereint, und bey unsern fürstlichen Ehren, Würden und Worten darzu bey höchsten Glauben mit handgebenden Treuen an Eids statt des zusammen verpflicht und verbunden haben. Und wo Sachen in oder ausser Lands fürfielen, die unser Person, Land und Leut, oder zu Handhabung unser fürstlichen Obrigkeit beede sammentlichen, oder unser einen insbesonder betreffen wurden, so sollen und wollen Wir als freundlich Gebrüder mit rechten wahren Treuen aneinander meynen, haben und halten, und zu jeder Zeit bedenken, fürnehmen und handeln, das uns und unserm Fürstenthum zu Ehre, Nutz und Gutem mag kommen und ersprießlich seyn, auch uns keinswegs gegeneinander zu Unfreundschaft lassen bewegen, sonder in allen Sachen unser Leib und Vermögen zum getreulichsten miteinander darstrecken, und darinn so freundlich und brüderlich halten, wie sich das unser Geburt, Verwandnuß, Zusagen und Vertrauen nach billig geziemt, und unser jeder gegen Gott den Allmächtigen zuverantworten pflichtig ist.

Zum Andern, soferr Wir beed Fürsten Gebrüder nach Ausgang der gemeldten zehen Jahr obvermeldter Maßen nicht mehr miteinander regieren wollten, das doch ohne genugsam ansehlich und merklich Ursachen nicht beschehe, alsdann sollen uns Herzog Ludwigen die zwey Rentmeisteramt Landshut und Straubing mit ihren zugehörigen Flecken, in Maßen Wir die jetzo innhaben, oder aber unser gebührender Drittheil des Herzogthums und Lands Bayern, wie Wir beed Fürsten das jetzt innhaben, mit aller fürstlichen Obrigkeit, auch Landen, Leuten, Schloß, Städten, Märkten, Gerichten, Mannschaften, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und aller andern Nutzungen, wie die genennt mögen werden, nichts ausgenommen, nach beyläufiger Taxation, Mäßigung und Anschlag, so aus den Rentrechnungen unfährlich von zehen Jahren her mögen genommen werden, folgen und zustehen, auch wie das unser verabgeredter und aufgerichter Vertrag ferrer in sich hält und ausweist. Und was in mittler Zeit an unsern Schulden bezahlt und zum Fürstenthum gebracht, abgelößt, oder sonst erspart wird, das soll uns beeden zu Gut und Nutz kommen, was aber unbezahlter Schulden noch überbleiben, die sollen Wir beed miteinander ein jeglicher nach Gebührnuß seines Einkommens bezahlen.

Zum Dritten soll keiner aus uns den Fürsten ohn des andern Willen und Wissen ein gemeine Landschaft, noch einigen Ausschuß zu Ihm erfordern, sonder wo in den zehen Jahren ein Landschaft zu erfordern noth thun wurd, so soll solchs mit vereintem Rath und in

un=

unser beeder Namen beschehen, es wär dann unser Einer nicht im Land, und daß Sachen fürfielen, die kein Verzug erleiden möchten, alsdann soll unser einer, welcher zur selben Zeit im Land ist, gut Macht haben, ein Landschaft zuerforderu, unser beeder und des Fürstenthums Obliegen und Nothdurft nach mit Ihnen zu handlen.

Zum Vierten soll dieser unser Vertrag die vorbemeldt Zeit also, wie der gestellt ist, kräftig bleiben, und kein Disputation oder Einred dagegen gebraucht oder zugelassen, sonder schlechts nach dem Buchstaben und gemeinen Verstand, für einem soviel als dem andern, getreulich verstanden und gehalten werden, all Gefährd und List gänzlichen darinnen ausgeschlossen. Wo sich aber begäb, das Gott verhüt, daß Wir beed Fürsten miteinander irrig wurden, so oft und wie sich das schickte, so soll unser jeder, damit brüderlicher Will, und Freundschaft zwischen unser behalten werd, zu Hinlegung und Austrag derselben Irrung seiner Räthe einen dem Ehrwürdigen in Gott Vatern und Hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Vettern Herrn Phillippen Bischofen zu Freysing Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern zuordnen, und was alsdann dieselben sprechen und erkennen, dabey soll es ohne all ferrer Weigerung bleiben. Begäb sich aber, als zu Gott stehet, daß jetzt gemeldter unser lieber Vetter der Zeit Todts abgieng, so sollen Wir uns eines andern unpartheyschen Obmanns miteinander vereinen, der alsdann, wie jetztgedachter unser Vetter mit sammt unsern zugeordneten Räthen zwischen unser zu handeln Macht haben soll.

Zum

Zum Fünften, damit dieser unser Vertrag also beständig und kräftig bleib, auch in allen und jeden seinen Inhaltungen, Punkten, Klauseln und Artikeln desstattlicher vollzogen werd, haben Wir uns vereint, gemeiner unser Landschaft, oder einem Ausschuß denselben fürzuhalten, und mit allem Fleiß zubegehren, daß sie denselben zum besten und getreulichsten helfen handhaben, und sich des zusammt uns verschreiben. Wo sich begäb, daß wir nach Ausgang der zehen Jahr dermaßen, wie obgemeldt, miteinander nicht mehr regieren wollten, daß sie unser jeden zu dem jenigen, so ihme dieser unser Vertrag zugiebt, verhelfen, und uns zu ferrer Uneinigkeit nicht kommen lassen wöllen. Alles ohne Gefährde ꝛc.

## Ansuchen der Fürsten an den Ausschuß um der Landschaft Mitfertigung des neu aufgerichteten Vertrags.

Nach Verlesung dieß Vertrags hat Se. Frtl. Gdn. einem Ausschuß ferrer angezeigt, daß es nämlichen nun füran zwischen beeder Ihr Gdn. so freundlich und brüderlich gehalten soll werden, daß Sie niemands mehr gegen einander in Unwill, noch Unfreundschaft, wie Staufer böslustiglich gethan, zubringen gestatten, sonder wollten sich füran also gänzlich vereint halten und erzeigen, daß Männiglich bey Ihren Gdn. allmalen zween Leib und ein Herz finden und erkennen soll, gnädiglich begehrende, dieweil solcher Vertrag für beed Ihr Frtl. Gdn., auch Land und Leut nicht wenig hoch

er=

erschießlich, so wär beeder Ihrer Gdn. Bitt und Ansinnen, daß ein Ausschuß anstatt und von wegen gemeiner Landschaft denselbigen Vertrag neben Ihrer Gdn. mit ihren Innsiegeln auch wollten bekräftigen und als getreue Landleut darob helfen halten. Solchs wären beed Ihr Gdn. um einen Ausschuß und gemeine Landschaft in Gnaden und allem Guten zuerkennen willig und urbiethig.

## Erchtag nach Misericordia Domini

Ist Vormittag im Ausschuß nichts gehandelt, sonder Jeronimus von Stauf Freyherr zu Ernfels, der unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ꝛc. Hofmeister gewest ist, anheut allhie auf sein gethane und bekenntliche Urgicht zum Tod verurtheilt, nämlichen in der neunten Stund öffentlich an dem Salzmarkt auf einer aufgerichten Bühn mit dem Schwerdt gericht und enthaupt worden, allda ein große Versammlung Volks aus etlichen weit umliegenden Städten und Flecken sammt fünfhundert Mann, so die von Ingolstadt im Harnasch gehabt, erschienen ist, auch alsbald mit der Prozession ab dem Markt geholt, und ob Erden besungen, auch nachmals über Land gen Ernfels oder Pertolzhausen geführt worden.

### Nachmittag

Ist ein Ausschuß ob beed unser gnädigen Herrn der Fürsten hieob begriffen brüderlichen aufgerichten Vertrag gesessen, und derselbe von einem Artikel auf den andern, ob er gemeiner Landschaft nicht nachtheilig

sey, nothdürftiglich erwogen, und auch hierinnen bis auf Morgen Mittwoch ferrer Bedacht genommen worden.

## Handlung zwischen dem Ausschuß, und Hr. von Bern Pfleger zu Schärding, die Ausstellung seines Beybriefs zur Handvest, s. a. betr.

### Mittwoch nach Misericordia Domini

Ist der von Bern Pfleger zu Schärdingen für einen Ausschuß kommen, und sich auf die Supplication, so von etlichen Edelleuten im Landgericht Schärdingen über ihne Wildbahns, Schenkens und andershalb zu Landshut eingelegt, verantwort, und nämlich: „daß er willig und erbiethig sey, die Erklärung gemeiner Landsfreyheit in allen Artikeln, wie er dann des auch in Befehl hätt, getreulichen zuhalten. Desgleichen hat er sich auch entschuldigt, dieweil unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Räthe, die bey Sr. Gdn. zu Landshut gewest, für eigennutzig geacht und ausgegeben wären, und so er dann auf dieselbig Zeit auch Sr. Gdn. Rath und Diener, und nämlichen nicht in den wenigsten Sachen gebraucht worden wäre, ihme das also zu hören beschwerlich gewest, dann er wüßt, daß er sich jederzeit mit seinem Rath und Dienst, wie einem frommen Biedermann wohl gebühret, gehalten, auch deßhalben von Niemands einige Schankung Geld oder Geldswerth genommen hätt, das möcht er also

zum

zum höchsten, wie ihme das auferlegt wurd, nehmen, mit freundlich und fleißiger Bitt, daß ihne ein Ausschuß in solchem seiner Person halb entschuldigt achte und halte, das wollt er freundlichs und guts Fleiß zuverdienen willig seyn.“

Darauf ist Ihme durch einen Ausschuß wieder geantwort: „Man hab sein angezeigte Entschuldigung gehört, es wisse auch ein Ausschuß nicht anders, dann daß er frommlich und getreulich gehandelt, und ohne Zweifel die Sachen gern gut gesehen, deßhalb hätt auch ein gemeine Landschaft gegen ihme mit Entsetzung des Amts, wie andern beschehen, nicht gehandelt. Aber dieweil er seinen Beybrief noch bisher nicht gegeben, und sich ein Landschaft gegen allen Ungehorsamen nothdürftige Handlung fürzunehmen entschlossen hätt, so wäre eines Ausschuß gütlich Begehr und freundlich Bitt, daß er seinen Beybrief nochmalen, wie dann ander im Land williglich gethan, ohn verziehen gebe. Des wollt sich auch ein Ausschuß in Ansehung aller Gelegenheit gänzlich versehen.“

Demnach hat er einem Ausschuß wieder zuerkennen geben: „Wie er bey Aufrichtung der Handvesten nicht gewest, so wär er auch kein Landmann, dann er nichts eigens, darum er in die Landschaft beschrieben. Im Fürstenthum wohl hätt er Wald als ein Lehengut, das ihm von weiland dem durchleuchtigen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten aus Gnaden verliehen worden, davon wäre ihme seines Bedunkens solcher Beybrief ohne besonder der Fürsten Bewilligung

zugeben beschwerlich, dann solche Begnadung kämme den Fürsten zu merklichen Nachtheil, mit freundlicher Bitt, ihne hierinn nicht weiter anzuziehen.“

Also hat hierauf ein Ausschuß wieder bey ihme handeln lassen, mit Anzeigung: „Dieweil er Julbach und andere Güter, auch nicht die wenigst Pfleg im Land hätt, so sey eins Ausschuß Bitt, Begehr und Meynung, daß er seinen Beybrief zum förderlichsten überantwort, vermeyn er aber, das ausserhalb der Fürsten Vorwissen und Bewilligen nicht zuthun, das mag er an beed Ihr Gdn. selbst gleichwohl gelangen lassen.“

Darauf ist er abgeschieden.

## Der Fürsten Antwort der zweyer Artikel, Gericht und Scharwerk halb, durch nachstehende Verordnete dem Ausschuß mündlich eröffnet.

Item als die vier Verordenten Personen, nämlichen Graf Wolf vom Hag, Herr Christoph von Laymingen Hofmeister, Herr Hanns von Closen, und Sigmund von Schwarzenstein Vitzdom, die hievor aus Rath gemeiner Landschaft von einem Ausschuß zu beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten, von wegen der Artikel die gemeinen Gericht auch Scharwerk auf der vom Adel Vogtgüter betreffend, darinnen weitere Mittel zu suchen geschickt sind, anheut wieder zu einem Aus-

schuß kommen, und demselbigen zuerkennen geben: wie sie auf solchen ihren Befehl in gemeldten Artikeln bey Ihren Frtl. Gdn. mit Anzeigung mancher ansehlichen Bewegung höchsts und getreulichs Fleiß gehandelt und Ihre Gdn. ersucht hätten, dieselben Artikel auf leidliche Mittel und Weg stellen und kommen zu lassen, so wäre Ihnen doch solchs zum andernmal von beeden Ihren Frtl. Gdn. mit Eröffnung viel merklicher Beschwerden, Schaden und Nachtheil, der nicht allein Ihrn Gdn., sonder auch derselben Erben und Nachkommen aus Willfahrung und Zulassung dieser Artikel, oder darinnen einigs Mittels entstehen wurd, gänzlichen abgeschlagen, und von Ihren Gdn. fleißiglich gebeten worden, auf daß sie bey einem Ausschuß, auch gemeiner Landschaft das Best handeln wollen, damit Ihre Gdn. hierüber in dem nicht weiter ersucht noch angezogen wurden, dann beede Ihre Gdn. wären gemeiner Landschaft in ander Weg zu besondern Gnaden und Gutem wohl geneigt.

---

Darauf hat sich ein Ausschuß entschlossen, obgemeldte der Fürsten Meynung einer gemeinen Landschaft fürzutragen, und dieweil dann je beeden Ihrn Frtl Gdn. darinnen von einigem Mittel zuhandeln also unleidlich seyn will, so wäre eines Ausschuß auf Verbesserung gemeiner Landschaft Rath und Gutbedunken, daß man solche Artikel dieser Zeit unbegeben beruhen hätt zu lassen, und zu andern obliegenden Händeln, damit gemeine Landschaft zum fürderlichsten ab schwerer Kostung geholfen, gegriffen wurde, jedoch soll dariunen gemei=

meiner Landschaft Verbesserung gehört und vernommen werden.

## Gemeiner Landschaft schriftl. Antwort auf das Fürstl. Ansuchen der Mitfertigung des brüderlichen Vertrags.

Als sich ein Landschaft in dem Fürstlichen Vertrag ersehen, haben sie nicht ohn besonder Freud unser gnädigen Herrn der Fürsten freundliche und brüderliche Einigkeit vermerkt. Dieweil aber in solchem Vertrag des letzten Artikels von Ihrn Frtl. Gdn. begehrt wird, daß sich deßhalb ein gemeine Landschaft zusammt beeden Ihrn Frtl. Gdn. auch verschreiben, und denselben zu Handhabung bekräftigen sollen, solchs bedenkt ein Landschaft nicht vonnöthen zu seyn.

Das hat ein Landschaft beeden Ihrn Frtl. Gdn. also unterthäniglich zueröffnen beschlossen, und mit obvermeldter Schrift sind die nachberührten Personen zu beeden Fürsten geschickt worden.

## Deputirte des Ausschuß zu Ueberreichung obiger Schrift an die Fürsten.

### Von Prälaten.

Seeon.

Biburg.



Vom

## Vom Adel.

Herr Wilhelm von Paulstorfer.
Herr Dietrich von Pliemingen.
Wilhelm von Raitenbuch.
Achatz Pusch, Hofmeister zu Freysingen.

## Von Städten.

Straubing.
Landsberg.

Und als beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten durch die jetzt gemeldt Bothschaft obberührter Zettel fürtragen und verlesen worden ist, haben beed Ihr Frtl. Gdn. nach einem kleinen Bedacht darauf geantwort.

## Der Fürsten weitere mündl. Antwort wegen angesuchter Mitverschreibung des brüderlichen Vertrags.

Ihre Gdn. hätten solch Begehrn an einen Ausschuß von Bekräftigung wegen des Vertrags gnädiger und getreuer Meynung gethan, auf daß auch ein Ausschuß oder gemeine Landschaft nicht bedenken möcht, daß Ihre Gdn. sie darinn wollten verachten, oder solchs unangezeigt lassen. Dieweil aber ein gemeine Landschaft diese Nebenverschreibung und Bekräftigung nicht für Noth ansehen, so wollten es Ihre Frtl. Gdn. auch dabey bleiben lassen, dann Sie verhofften sich gegen und miteinander so freundlich und brüderlich in rechter

und

und guter Einigkeit zuhalten, dardurch angezeigter Vertrag Ihrer Gdn. unzweifenlicher Zuversicht nach einiger weiter noch mehrer Handhabung nicht bedürfen wurd.

## Pfinstag nach Misericordia Domini

Ist ein Ausschuß den ganzen Vormittag ob gemeiner Landserklärung gesessen, und dieselbig in allen Artikeln nothdürftiglich erwogen, auch etlichen Zusatz, wie darinnen gefunden wird, gethan.

Item es sind auch anheut von Fürderung wegen der Sachen die nachbenannten sechzehen Personen allein, jedoch in Beywesen ganzes Ausschuß anzufragen erwählt und fürgenommen worden.

## Besondere Deputation des Ausschuß zur Berathschlagung in Sachen der Landsfreyheits-Erklärung.

### Von Prälaten.

Wessesbrunn.
Windberg.
Allerspach.
Pollingen.

### Vom Adel.

Graf Wolf vom Hag.
Commenthur von Blumenthal.
Herr Christoph von Laymingen, Hofmeister.

Herr

Herr Hanns von Closen.
Herr Dietrich von Pliennigen.
Sigmund von Schwarzenstein, Vitzdom.
Achatz Pusch, Hofmeister zu Freysingen.
Wilhelm von Raitenbuch.

## Von Städten.

München, Hanns Stupf.
Landshut, Wolfgang Lorberer.
Ingolstadt, Jörg Schober.
Straubing, Hanns Amman.

## Freytag nach Misericordia Domini

Sind die nachbenannten Personen von einem Ausschuß zu beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten geschickt, und durch sie Ihrn Gdn. gemeiner Landsfreyheit-Erklärung überantwort worden mit nachfolgender

## Unterthänigen Bitte.

Erstens, dieselbig Landsfreyheits-Erklärung zu bestätten.

Zum Andern, so wär an beed Ihr Frtl. Gdn. eines Ausschuß und gemeiner Landschaft unterthänige Bitt, daß Ihr Frtl. Gdn. den gebohrnen vom Adel, die nicht Hofmark haben, in ihren Edelmannssitzen und nächst darbey liegenden Sedlhöfen und solang sie dieselben besitzen und in ihrer Gewaltsam hätten, Hofmarksgerechtigkeit in Ansehung, daß sie es, wo es darzu kämm, wohl verdienen müßten, auch nun in viel

Land-

Landschaften gehorsamlich erschienen und merklichen Kosten erlitten hätten, auch also gnädiglichen zustehen folgen und geben, das wollten um Ihr Frtl. Gdn. dieselben vom Adel sammt gemeiner Ritterschaft zuverdienen nimmer vergessen.

Zum Dritten, nachdem ein gemeine Landschaft angelangt wär, daß Ihre Frtl. Gdn. bisher etlichen aus der Landschaft, als sonderlich Walther von Gumppenberg Oberrichter, und Bartholome Schrenk Burger zu München sammt andern der verloffen Zwietracht und Handlung halb ungnädig seyn soll, wär deßhalb eines Ausschuß und ganzer Landschaft unterthänige und hoch fleißige Bitt, daß Ihr Frtl. Gdn. solche Ungnad gegen denselben, auch gemeiner Landschaft sammt und sonder in gnädig Vergessen, und also gänzlich abstellen, das wollt ein Landschaft gar unterthäniglich zuverdienen willig seyn.

---

Darauf war unsers gnädigen Herrn

## Herzog Wilhelms mündliche Antwort.

Sr. Gdn. wollten sich in obvermeldten dreyen Artikeln mit Ihrer Gdn. Bruder ersehen und bedenken, und alsdann deshalb gemeiner Landschaft ferrer Antwort geben.

Ver=

# Verordnete zur Ueberantwortung gemeiner Landsfreyheits-Erklärung.

## Von Prälaten.

Allerspach.
Aspach.
Schäfftlarn.
Baumburg.

## Vom Adel.

Graf Wolf vom Hag.
Commenthur von Blumenthal.
Herr Christoph von Layming gen, Hofmeister.
Herr Hanns von Closen.
Herr Wilhelm von Paulstorf.
Sigmund von Schwarzenstein.
Wilhelm von Raitenbuch.
Achatz Pusch, Hofmeister zu Freysing.

## Von Städten und Märkten.

München.
Ingolstadt.
Straubingen.
Landsberg.

---

Es ist auch anheut von einem Ausschuß die Handvest über gemeine Landsfreyheit für Hand genommen, und erwogen worden, nämlichen also beschlossen, daß man ob solcher Handvest und Einigung nach der Ordnung darinnen begriffen nun hinfüran nach Endung

dieß Landtags jährlich und in ewig Zeit seyn, und insonderheit mit dem Zusatz der neuen Ordnung, die auf Jacobi zu München, wie dann ein Landschaft befohlen, an Ihrer Statt durch die Verordenten daselbst aufgericht soll werden, ernstlich halten soll, daß auch die Personen, die also jährlich ob der Handvest zuseyn verordent werden, zu Ausgang ihres Jahrs keinswegs ledig seyn sollen, sie haben dann davor wieder ander Personen nach vermög bemeldter Einigung und darinnen angezeigter Ordnung an Ihrer Statt erwählt, und dieselben zu Ihnen erfordert, und deßhalb gebührliche Pflicht aufgenommen, auch derselben Nämen unverzogenlich den dreyen Marschallen, nämlichen des Oberlands dem Gumppenberger, des Niederlands Degenhard Pfäffinger, und im Rentmeisteramt Straubing Herrn Johannsen von Degenberg oder ihren Anwälden angezeigt, bey den sich alsdann Männiglich im Land seiner Nothdurft nach hab zuerkunden und die ferrer wisse zusuchen.

Auch soll es mit der Unterhaltung solcher Personen, sofern anders die Fürsten der vom Adel Lieferung auf sich nehmen wurden, nach Vermög und Inhaltung gedachter Handvest gehalten, wo nicht, soll durch die Verordenten auf Jacobi zu München nothdürftig Weg und Mittel gedacht und fürgenommen werden, damit obgedachts gen Hof Reiten durch Verhinderung der Lieferung dannoch nicht unterlassen bleib. Und wie dieselbig Ordnung also im Besten fürgenommen wird, der sollen all Landleut getreulich geleben und von Niemand dawider zuhandeln gestatt werden, wie dann das

auf

auf beschehens Fürhalten gemeiner Landschaft Befehl und Heißen ist. *)

Hienach folgen die acht Personen die dieß künftig Jahr, welches sich auf schiristen St. Jörgentag also anfahen wird, ob solcher Handvest zu seyn verordent sind.

## Im Oberland.

Abt von Tegernsee.
Graf Wolf vom Hag, als Landsäß zu Prunn und Eiselzried.
Walther von Gumppenberg zu Affing.
Stadt München.

## Im Niederland.

Abt von Niedernaltach.
Herr Hanns von Closen.
Herr Christoph von Laymingen.
Stadt Landshut.

# Die Sechzehen Verordenten.

## Im Oberland.

Abt von Fürstenfeld.
Probst von Rohr.

Herr

*) Anmerkung. Die Ordnung über gemeiner Landschaft in Bayern aufgerichte Handvest de dato Ingolstadt an Erchtag nach Misericordia Domini ao. 1516 findet sich in der bekannten Sammlung der Ständischen Freyheitsbriefe abgedruckt, sie hier einzurücken wäre also überflüssig.

Herr Friedrich Sturmfeder Commenthur zu Blumenthal.
Herr Rudolph von Haslang.
Ulrich Ramung.
Sigmund Sandizeller.
Stadt Ingolstadt.
Stadt Straubing.

## Im Niederland.

Abt von Windberg.
Probst von Ranshofen.
Graf Wolf von Ortenburg.
Herr Johann vom Degenberg.
Herr Seytz von Törring.
Hanns Treitlkofer.
Stadt Burghausen.
Stadt Braunau.

---

Es sind auch an obvermeldtem Freytag die nachbenannten Personen von einem Ausschuß über die Landboth und Landsordnung erwählt und fürgenommen worden.

## Verordnete über die Landboth, und Landsordnung.

---

### Von Prälaten.

Abt von Obernaltach.
Abt von Scheyern.
Abt von Schäfftlarn.
Probst zu Ranshofen.

Vom

## Vom Adel.

### Im Oberland.

Commenthur zu Blumenthal.
Veit Marlrainer.
Erhard Perfaller.
Martin Eysenreich.

### Im Niederland.

Herr Bernhard von Seyboltstorf.
Wilhelm von Raitenbuch.
Sigmund Apfentaler.
Bernhard Trenbeck.

### Von Städten.

München, Jörg Schluder.
Wasserburg, Gumpelzheimer.
Burghausen, Kaufmann.
Schärding, Decklinger.

---

## Samstag vor Jubilate

Hat ein Ausschuß den ganzen Vormittag die Relation, so die Verordenten, die ob dem Salzhandel gesessen sind, in Fürtragung ihrer Mittel und Gutbedunkens gethan haben, gehört, und ihm dieselben zum Theil wohl gefallen lassen.

### Nachmittag

Haben beed unser gnädig Herrn die Fürsten Ihrer Gdn. Räthe, nämlichen Doctor Lupfdich, Gregorius von Eglofstein, Kunz von Leonrodt, und Johann Weis-

Weissenfelder Licentiaten zu einem Ausschuß geschickt, und demselben anzeigen lassen, wie folgt.

# Der Fürsten Erklärung über die communicirte neue Landsfreyheit-Erklärung, und Anzeige ihrer Beschwerden über einige Artikel derselben.

Es haben sich beed Ihr Frtl. Gdn. sammt derselben Räthen in der neuen Deklaration gemeiner Landsfreyheit ersehen, und wiewohl Sie auch darinn gar viel neue und geändert Artikel, die Ihru Frtl. Gdn. hoch und merklich beschwerlich und nachtheilig wären, befunden, so hätten doch Ihr Frtl. Gdn. gemeiner Landschaft zu Nutz, Ehr und gutem Gefallen dieselben all sammentlich ausserhalb fünf Artikeln, die Ihnen zu viel hochbeschwerlich und schädlich gestellt, unangefochten bleiben lassen, und wären nämlichen das dieselben Artikel.

Erstlich so befinden Ihr Frtl. Gdn., daß in dem Vitzdom Artikel, die Zauberey berührend, ein Leibstraf, über das sonsten in keinem Vitzdom Artikel von keiner Straf Meldung beschehe, benanntlich angezeigt wurde, deßhalb Ihrer Gdn. Gutbedunken und Begehr wäre, daß dieselbig Leibstraf in solchem Artikel auch unterlassen, und heraussen blieb. Und nachdem Ihre Gdn. die Rauberey diesem Artikel angehängt befunden, des trügen Ihre Gdn. Beschwerung, dann die Rauberey möcht nirgend baß noch gleicher als dem Diebstahl, allda sie vor auch angehangen, zugestellt werden.

Zum

Zum Andern, so wär auch der Artikel, den Diebstahl betreffend, fast und merklich anderst, dann derselb zu München in der Berauchwerkung, gestellt, verändert, und nämlich, daß der Diebstahl, so nicht über sechs Schilling der langen, oder fünfzehen Schilling Münchner Pfenning beschieht, für keinem Vitzdomhandel soll gerechent, sondern als ein Gerichtshandel in Landgerichten und Hofmarchen gestraft soll werden. Solchs hätten beed Ihr Gdn. ein Befremden, denn es wurd Ihnen dadurch ihr Landsfürstl. Oberkeit und sonderlich die Gericht der Fraisch, das Sie von dem H. R. Reich zu Lehen trugen, merklich und unleidentlich geschmälert, abgebrochen und hingenommen, zudem auch solchs in keinem Land des H. R. Reichs dermassen erfunden. Es wurd auch dadurch das Laster und Uebel des Diebstahls bey dem gemeinen unverständigen Mann allenthalben im Land nur gemehret, und ohne Furcht einiger Leibstraf, als Ohrenabschneiden, durch Backenbrennen, mit Gertenausstreichen und anders, vielfältiglich begangen werden, das aber Ihre Frtl. Gdn. keinswegs dergestalt könnten oder möchten leiden. Damit aber dannoch ein Ausschuß Ihrer Gdn. geneigten Willen spüren und erkennen möchten, so wollten Ihr Frtl. Gdn. dieß Artikels, Diebstahls halb, die Erklärung, so hievor auf einem Landtag zu Straubingen durch die Vormundschaft zugelassen, und von gemeiner Landschaft daselbst angenommen, wiewohl Ihren Gdn. dieselbig Erklärung auch nicht wenig abbrüchig und gemeiner Landschaft nützlich wär, zulassen, und confirmiren, mit gnädiger Begehr, Ihre Gdn. hierüber in dem nicht weiter anzulangen. Und ist das dieselb Erklärung, wie hiernach folgt.

„Und fürs Erst die nachfolgenden Artikel in der „angeregten erklärten Freyheit gemehret und zum Theil „erleutert wie hernach folgt, und nämlich als im sech„zehenden Artikel derselben Freyheit in Anzeigung der „Vitzdomhändel gesetzt ist, daß ein jeder Diebstahl, der „mit Recht peinlich gestraft werden mag, für einen „Vitzdomhandel gehalten werden soll, darauf wir des „Artikels halben, nachdem sich die Fäll der Diebstähl „in vielfältig Gestalt begeben, daraus dann mehrmals „Irrung entstehen, und damit aber solch Irrung ab„gestellt werden, diese Erklärung und Läuterung geben: „Wer über zwey und dreyßig Pfenning Regensburger„das ist, achtzig Pfenning schwarzer Münz unser Lan„desswährung oder soviel Werth verstihlt, der mag „peinlich und um ein Vitzdomhandel gestraft werden; „aber welcher Diebstahl unter vermeldter Summa ist, „das soll kein Vitzdomhandel seyn, sonder für einen Ge„richtswandel gestraft werden. Und wo in der Be„theurung, Schatzung, oder Anschlag solchs Diebstahls „geirrt werde, sollen des Landsfürsten Hofräthe darum „zu entscheiden haben.“

Zum Dritten so wären in dem Artikel, Zöll, Mauth, und Ungeld, und derselben Neuerung oder Aufschlag betreffend, zwanzig Jahr, da in der alten Erklärung nur zehen Jahr benennt, gesetzt worden. Wiewohl nun das Ihrer Gdn. auch nicht wenig, sonder aus beweglichen Ursachen hoch beschwerlich, so wollten Sie doch diesen Artikel gemeiner Landschaft zu Gnaden und Guten, sofer anders Ihren Gdn. in den andern Artikeln Willfahrung beschehe, also bleiben lassen.

Zum

Zum Vierten befinden auch Ihre Frtl. Gdn. an dem Artikel, Weidwerks halben, einen neuen Anhang, dadurch Ihren Gdn. die Vorhölzer an die Bannforst stossend entzogen wurden, das könnten oder möchten Ihr Frtl. Gdn. noch darinnen einige Disputation keinswegs erleiden, sonder es wär deßhalb Ihrer Gdn. gnädige Begehr und gütlich Bitt, daß dieser obvermeldter Anhang, die Vorhölzer betreffend, unterlassen, und Ihre Gdn. darinnen weiter unersucht blieben.

Zum Fünften, nachdem schier zum letzten in bemeldter Erklärung in einem Artikel begriffen wurd, daß Ihr Ftrl. Gdn. und ein jeder regierender Fürst im Eingang seines Regiments, vor und ehe Ihm ein Landschaft Erbhuldigung thut, gemeine Freyheiten, auch derselben aufgerichte Handvest, und die Erklärung der Freyheit gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselb Bestättung inseriren und beschreiben sollen. Solchs hätten Ihr Frtl. Gdn. nicht klein Beschwerung, Sie könnten und möchten auch das nicht thun, dann es Ihren Frtl. Fdn. an ihren Landsfürstlichen Oberkeiten und Regalien so merklich abbrüchig und nachtheilig wär, daß Sie solchs Ihrer Gdn. Pflicht nach gegen Röm. Kais. Mt. nicht wüßten zu verantworten, wie Ihnen dann Ihr Majestät solch Bestättung der jüngst aufgerichten Handvest hievor durch Ihrer Majestät ernstlichs Mandat zu thun verbothen hätten. Es wäre auch am jüngsten zu München davon kein Meldung geschehen, und dieweil dann je solchs beeden Ihren Frtl. Gdn. aus viel hochbeweglichen und grossen Ursachen keinswegs zu thun, Ihnen auch bey andern Fürsten des heiligen

Römischen Reichs verächtlich wäre, und also daraus nichts Guts, sonder nur mehrer Disputation, Aufruhr und Irrung zwischen Ihren Gdn. und derselben Landsleut, welches sie zu verhüten ganz geneigt, erfolgen möchten, so wäre hierauf beeder Ihrer Frtl. Gdn. gnädige Begehr und gütliche Bitt, daß ein Ausschuß samt gemeiner Landschaft solchs Ihren Gdn. zu unterthänigen Gefallen begeben und die Bestättung, die Sie in der Form und Gestalt, so Ihrer Gdn. Herr und Vater Herzog Albrecht seeliger, auch nachmalen die Vormundschaft gethan, urbiethig wären, gutwillig annehmen, und sich der begnügen lassen. Das wollten Ihre Gdn. gegen einem Ausschuß und gemeine Landschaft in anderm gnädiglichen erkennen und zu Gutem nimmer vergessen ꝛc.

---

Darauf hat sich ein Ausschuß eines kleins unterredt, und den fürstlichen Räthen nachfolgende Antwort geben.

## Eines Ausschuß Antwort, oder Exception.

---

Nämlichen so hätt ein Ausschuß gethane Antwort von wegen beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten, etlich Artikel in gemeiner Landserklärung betreffend, vernommen, darauf Ihnen auch ein Ausschuß gar guter Meynung im Besten anzeigen und nicht verhalten wollt, daß der erst obangeregt Artikel, die Zauberey berührend, von einem Ausschuß nicht verändert, sonder in der alten Erklärung mit Benennung der Leibstraf gleich

der

der Maß gesetzt, aber es wär ein Ausschuß der Zuversicht, solch ihr Begehren wurd bey einer Landschaft, sofer die andern Artikel erledigt, nicht Mangel haben.

Item so möcht auch ein Ausschuß leiden, daß der Rauberey halb ein besonder Vitzdom-Artikel gesetzt wurde.

Aber in dem Artikel, den Diebstahl betreffend, wollt Ihnen eine Aenderung zu thun nicht gebührlich seyn, dann derselbig Artikel wäre nach vermög Königs Otten von Ungarn gegebener Landsfreyheit gesetzt, also daß kein Diebstahl, der unter sechs Schilling der langen, oder fünfzehen Schilling Münchner Pfenning beschieht, für einem Vitzdomhandel gehalten, sonder als ein Gerichtshandel in Landgerichten und Hofmarchen geacht und gestraft soll werden. Demnach wär eines Ausschuß freundliche und fleißige Bitt, dieweil solchs, wie obstehet, den Landsfreyheiten gemäß, und nicht zuwider gesetzt wär, daß sie bey beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten getreulichen handeln, und Ihren Gdn. also Anzeigung thun, und wollten sie sich je gänzlichen verhoffen, Ihr Gdn. wurden es dabey gnädiglichen bleiben lassen.

Und als sich beede unser gnädig Herrn gemeiner Landschaft zu gnädigen Gefallen der zwanzig Jahr in Neuerung Zöll, Mauth und Ungeld, wiewohl mit Ihrer Gdn. angezeigten Beschwerung bleiben zu lassen bewilligen, dabey ließ es ein Ausschuß auch bestehen, jedoch wollten sie Ihnen nicht verhalten, daß solch Zusetzung der zehen Jahr von ihnen keiner gefährlichen,

noch

noch ander Meynung, dann daß die alt Erklärung ungefährlich vor neun Jahren zu Landshut aufgericht, deßhalben nunmalen billig zwanzig Jahr gesetzt wären.

Von wegen der Vorhölzer wär berührter Artikel in der ersten Landschaft zu München, nachdem deßhalb viel Irrung gewest, zu Erläuterung im besten bedacht und fürgenommen, den auch ein Ausschuß ohne gemeiner Landschaft nicht zu verändern Macht hätten, mit freundlicher Bitt, Fleiß zu thun, auf daß sie hierinnen von unsern gnädigen Herrn den Fürsten nicht weiter angestrengt, sonder dabey gelassen wurden.

Zum Lezten die Bestättung gemeiner Landsfreyheit, und derselben aufgerichten Handvest halb trug ein Ausschuß anstatt gemeiner Landschaft merkliche und hohe Beschwerung, dann solche Bestättung der Landsfreyheit und Handvesten hievor oftermals durch Römische Kaiser, König, und all Fürsten von Bayern, sonderlich Ihrer Gdn. Herrn und Vatern seeligen geschehen wär. Dieweil dann die aufgericht Handvest zu München in viel Weg milder und unterthäniger, dann die alten Vereinigungen gestellt, so wär ein Ausschuß auf ihr unterthänige Handlung neulicher Täg, der gemeinen Gericht und Scharwerk halben beschehen, auch sonderlich Ihrer Gdn. darinn vielfältigen gnädigen Erbiethen nach, nämlichen wie Ihre Gdn. gemeiner Landschaft in ander Weg Gnad und allen guten Willen zu beweisen geneigt wären, , der unterthänigen Zuversicht, so Ihre Gdn. solchs, und Gestalt aller Sach erwägen, es wurden sich Ihre Gdn. gemeiner Landschaft mit gnädiger

diger Bestättung der Freyheit und aufgerichten Handvest, die doch Ihren Gdn. keineswegs zuwider, noch zu Nachtheil, allein zu Handhabung gemeiner Freyheiten und guter friedlichen Einigkeit fürgenommen wär, also gnädiglich beweisen und halten, darob ein Landschaft ihren gnädigen Willen spüren, und desto mehrer in anderm unterthäniglich zu verdienen begierig und willig werden. In dem allen wollt Ihnen ein Ausschuß als beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten Räthen, Ihren Gdn. auch Land und Leuten zu guter gnädiger auch unterthänigen Friedlichkeit, zu handeln und rathen aufs getreulichst befohlen haben.

---

Demnach sind die Fürstlichen Räth von einem Ausschuß abgeschieden, und sich erbothen, diese Sachen mit bestem Fug bey beeden Ihren gnädigen Herrn den Fürsten, soviel Ihnen gebührlich seyn wollt, getreulichen zu fürdern.

## Sonntag Jubilate

Ist Vormittag, wie sich gebühret, nichts gehandelt.

### Nachmittag

Haben beed unser gnädige Herrn die Fürsten Ihrer Gdn. Räthe, Doctor Ridler Domherrn zu Regensburg, und Conraden von Leonrod, zu einem Ausschuß geschickt mit Begehr, daß sie ungefährlich sechzehen Personen aus Ihnen zu beeden Ihren Gdn. von Stund an hinein gen Hof verordnen und schicken wollten. Das ist auch also von einem Ausschuß unverzogenlich geschehen, und diejenen, dadurch hievor Ihren Gdn. die Landserklärung überantwort, wieder erwählt worden.

Und

Und als diese Verordente zu beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten gen Hof kommen sind, ist Ihnen von beeden Ihren Fürstl. Gdn. wegen durch Doctor Lupfoich mündlich der hievor benennten Artikel halb ein lang beschwerlich Anzeigung in sonderheit die Confirmirung gemeiner Landsfreyheit, auch derselben aufgerichter Handvest betreffend, beschehen. Dieweil aber das ein lange Rede gewest, und gemeine Landschaft nicht wenig zum höchsten daran gelegen, ist solchs einem Ausschuß in Schriften zu übergeben bittlich begehret worden, das auch geschehen, und des Inhalts begriffen ist, wie hienach folgt.

## Beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten schriftl. Replic etlicher Artikel, auch sonderlich Confirmirung der Freyheiten und aufgerichten Handvest halber.

Die Durchleuchtigen Fürsten unser gnädig Herrn Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig haben sich auf gemeiner ihrer Landschaft verordenten Ausschußes Fürhalten von wegen etlicher Artikel über die Erklärung der Landsfreyheit Ihren Gdn. itzt allhie fürgetragen, darum von einem Ausschuß etlichermassen Aenderung beschehen, und anderst, dann der Vormünder Erklärung ausweist, gestellt sind, unterredt.

Und nämlich fürs Erst, als in den Artikeln der Vitzdom- und Malefizhändel unter andern der Vierzehent,

hent, von wegen der Zauberey und Rauberey, in zween Artikel zu theilen angezeigt ist, lassen Ihnen die Fürsten, wie dieselben Artikel durch den Ausschuß itzt gesöndert sind, gefallen.

Dann als weiter in dem Kapitel von Vitzdomhändeln der fünfzehent Artikel von wegen Diebstahl verändert ist, nämlich daß ein jeder Diebstahl, der über sechs Schilling der langen gethan wirdet, das ist fünfzehen Schilling schwarzer Münz Münchner Pfenning, der soll für einen Vitzdomhandel gehalten und gestraft werden, was aber darunter, ist der im Landgericht, soll es der Pfleger oder Landrichter, und in den Hofmarken der Hofmarkherr zu strafen Macht haben.

Diesen Artikel, wie der durch den Ausschuß den Fürsten fürgehalten ist, können und mögen Ihr Gdn. keinswegs zulassen, aus hernachfolgendn gegründten und ansehlichen Ursachen.

Dann der wissentlich Gebrauch ist allenthalben in dem heil. Reich, auch im Land zu Bayern, daß die Diebstahl, so unter fünfzehen Schilling sind, durchaus malefizisch und peinlich am Leib, auch sonst gestraft werden, das mit obvermeldten Artikel in dem ganzen Herzogthum Bayern abgenommen und vor Alter nie gebraucht ist.

Es wird auch dadurch Ursach geben zu Uebelthaten und einer dester ehe bewegt im Land zu Bayern aus Leichtfertigkeit abzutragen und zustehlen, auf daß

er

er wüßte, daß er darum am Leib peinlich nicht, sonder allein bürgerlich möcht gestraft werden.

Dem Fürsten wurden auch dardurch ihr Fraisch und Obrigkeit, und die Strafen, die man einem Dieb am Leib möcht anlegen, so der unfährlich über einen Gulden oder unter fünfzehen Schilling gestohlen hätt, entzogen, als Ohrnabschneiden, durch Backenbrennen, mit Gerten ausstreichen, das Land verbiethen, auf den Pranger stellen und ander dergleich Leibstraf, die man den leichtfertigen Dieben um ihr Diebstähl täglich allenthalben im Reich anlegt. Auch zwischen der Fürsten und der Landleut täglicher Krieg und Irrung entstehen, wo ein Dieb betretten wurd, ob man denselben bürgerlich, oder peinlich sollt strafen, mit strenger Frag fürnehmen oder rechtfertigen, und ob er soviel, als fünfzehen Schilling werth, verstohlen hätt, oder nicht.

Und das Meist und Höchst ist, daß den Fürsten dardurch ihr Landsfürstlich Obrigkeit, und höchst Regal des hoch Malefizgerichts, das die Fürsten in sonderheit vom heil Reich zu Lehen tragen, und deßhalben sonder hoch und schwerlich Pflicht thun müssen, geschmählert und gemindert wurd, auch dergleichen Gebrauch im heil. Reich nindert gehalten, wie im Baierland, daß doch unerhört seyn wurd, dann viel minder Sachen täglich bey Fürsten, Grafen, Herrn, und Communen, die Halsgericht haben, im heil. Reich peinlich gestraft werden.

Demnach auch solchs nachzugeben, zu verwilligen, und einer Landschaft zuzulassen, in ihr der Fürsten Macht und Gewalt nicht stunde, und wider ihr Lehenspflicht wäre, auch zu Kleinerung des heil. Reichs Eigenthums reichte. Daraus den Fürsten, wo es an Kais. Mt. gelangen wurde, daß Sie von des heil. Reichs Obrigkeit und Eigenthum solchs vergeben hätten, Ungnad entstehen, und darum an Landen und Leuten gestraft werden möchten.

Dem allen nach ist beeder Fürsten gnädig Begehr, ein Landschaft und derselben Ausschuß wöllen solch ansehlich gegründt und tapfer Ursachen, der noch viel mehr möchten angezeigt werden, bedenken, und von ihrem vorberührten Fürnehmen dieß Artikels halben gütlich stehen, dann Ihr Frtl. Gdn. solchs keinswegs aus angezeigten Ursachen bewilligen können, noch zuzulassen Macht haben.

Damit aber gemeine Landschaft, und derselben Ausschuß vermerken, daß die Fürsten Ihrenthalben, soviel in ihrer Macht stund, je gern zulassen wollten, so ist nach Ihrer Gdn. Vormunder Erklärung, über die Landsfreyheit im achten Jahr ausgangen, auf dem Landtag zu Straubing vor Michaelis im zehenten Jahr darnach gehalten, durch ein Landschaft, und derselben Ausschuß dazumal von wegen des obvermeldten Artikels um Diebstahl hernach geschriebene Erklärung und Läuterung beschehen: „Wer über zween und dreyßig „Regensburger, das ist, achtzig Pfenning schwarzer „Münz Landswährung, oder soviel Werth verstihlt,

„der

„der mag peinlich, und um einen Vitzdomhandel ge„straft werden, aber welcher Diebstahl unter vermeld„ter Summa ist, das soll kein Vitzdomhandl seyn, „sonder für einen Gerichtshandel gestraft werden. Und „wo er in der Betheurung, Schatzung oder Anschlag „solchs Diebstahls geirrt werde, sollen des Landsfür„sten Hofräthe, und in den Vitzdomamten Vitzdom „und Räthe darum zu entscheiden haben.“

Diese itzt vermeldte Erklärung und Läuterung wollen die Fürsten der Landschaft zu Gnaden, und um mehrer Richtigkeit willen auch zugeben, und füran noch dabey bleiben lassen, mögen auch leiden, daß die dermassen in diese gegenwärtig Deklaration gesetzt werde.

Aber anders und weiters können, mögen noch wöllen Ihr Frtl. Gdn. nicht bewilligen, noch weiter von diesem Artikel disputiern.

Zum Dritten, wiewohl in der Vormunder Deklaration gesetzt ist, was in Zöllen, Mauthen und Ungeld in zehen Jahren Neuerung fürgenommen sind, daß die füran ab seyn sollen, dabey es bisher blieben ist; jedoch dieweil die Verordenten des Ausschuß zwanzig Jahr gesetzt haben, wiewohl die Fürsten dawider gegründt Widerred haben möchten, wöllen Ihr Gnad die Anzahl der zwanzig Jahr dießmals nicht streiten, sonder also geschehen lassen.

Dergleichen ander mehr klein Zusätze, itzt allhie durch dem Ausschuß zu Erklärung etlicher Artikel gesetzt, auch güt-

gütlich zulassen, und gemeine Landschaft Ihrenthalben, soviel möglich ist, fürdern und nicht aufhalten.

Dann als zum Vierten im Kapitel vom Weidwerk der Vorhölzer halben ein neuer Zusatz und Deklaration, was Vorhölzer, die ohn Mittel an die Bannforst stossen, heißen sollen, wär nächst zu München derselb neue Zusatz auch gestritten, und warum der nicht leidlich, Ursach anzeigt worden. Damit aber ein Landschaft scheinbarlich vermerke, daß die Fürsten gern gute Richtigkeit, soviel Sie es indert zu erdenken und zu erfinden wüßten, machen wollten; so hätten Ihr Gnad der Vorhölzer halben ein sonder verständig Erklärung vergreifen lassen, wie Sie Ihnen dann die angestern in Schriften hätten zugestellet, die aber Ihr Gnad nicht anderst zulassen wollten, dann sofer ein Landschaft und derselben Ausschuß die hievor und nachgemeldten Artikel bey der Fürsten billigen und gegründten Anzeigen und Begehren wollten bleiben lassen.

Zum Fünften, als im Beschluß der Erklärung durch den Ausschuß itzt allhie neues gesetzt ist, daß ein jeder regierender Fürst im Eingang seines Regiments, vor und ehe Ihm ein Landschaft Erbhuldigung thut, gemeine Freyheiten, auch derselben aufgerichte Handvest, und diese gegenwärtige Erklärung und Mäßigung der Freyheit gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselb Bestättigung inseriren und schreiben soll.

Darauf sind beed Fürsten urbietig, diese gegenwärtige Erklärung und Mäßigung der Freyheit gnädiglich

diglich zu bestätten, und von Wort zu Wort zu inseriren, mit dem Anhang und Versprechniß, daß die alten gemeinen Landsfreyheiten all und jede, und Confirmation darüber gegeben, mit allem dem, so in dieser Deklaration nicht gesetzt ist, in kein Weis weder geändert, noch geschwächt seyn sollen.

Aber daß die Fürsten darzu confirmiren und bestätten sollen gemeine Freyheiten und der Landschaft aufgerichte Handvest, das können, mögen und wöllen die Fürsten nicht thun. Es ist auch am jüngsten zu München nie Meldung davon beschehen, dann daraus mehr Disputation, Mißverstand, Aufruhr, Widerwärtigkeit und Irrung, dann Einigkeit zwischen den Fürsten und Landleuten erfolgen möchten.

Des dann die Fürsten viel gegründt und ansehlich Ursachen und Bewegung wüßten anzuzeigen, die Sie aber zu ermelden, Ihren Gdn. und gemeiner Landschaft zu gut, dießmals wollten unterlassen, und sich deßhalben gegen Ihnen in kein weiter Disputation geben, sonder aufs höchst dafür hiemit gebetten haben.

Es hätten auch weder der Fürsten Vormünder, noch weiland ihr Herr Vater, Anherr, und Uranherr solchs nie gethan, wär auch wider Kaiserl. Majestät wie sich dann des Ihr Mt. verschiener Zeit in ihren Mandaten und Werbungen, an die Fürsten und ein Landschaft ausgangen, hätt merken lassen, deßhalben beed Fürsten, samt einer Landschaft abermals in Ungnad, Nachtheil und Schaden gegen Kais. Mt. und

dem

dem heil. Reich kommen möchten. Mit gnädiger Begehr, gemeine Landschaft und derselben Ausschuß wollten solchs an Sie auch nicht muthen, sonder es wie bey ihren Vorfahrn halten, desto lieber wollten beed Fürsten gemeiner Landschaft und derselben Ständen und Personen ingemein und sonder geneigten und gnädigen Willen tragen, erzeigen, thun, und beweisen, ihr gnädig Herren, Landsfürsten, Beschützer, und Beschirmer seyn, ihr Leib und Gut zu ihnen setzen, herentgegen Sie der ungezweifelten Zuversicht seyen, gemeine Landschaft und derselben Ausschuß werden solchs alles bedenken, sich, wie ihre Voreltern je und allweg gethan haben, als getreue fromme Landsässen und Unterthan gegegen Ihnen als ihren rechten natürlichen Erbherrn und Landsfürsten halten, Sie ihrer Jugend, und daß Sie noch der mindern Jahr sind, nicht entgelten lassen, und in ihren Nöthen Hilf und Beystand, Gehorsam und alle unterthänige Gutwilligkeit erzeigen und thun. Das wollen Ihr Gdn. aufs höchst in sondern Gnaden erkennen, und zu Gutem nimmermehr vergessen.

---

Darauf hat sich ein Ausschuß höchsten Fleiß berathschlaget, und im aller Besten, nach vielfältiger rathsamer Erwägung, deßhalb beede unsere gnädige Herrn die Fürsten durch eine Schrift mit mancher gründlichen Anzeigung zu ersuchen beschlossen. Welche Schrift von Wort zu Wort also gelaut hat.

Eines

# Eines Ausschuß Duplic, und unterthänig Ersuchen an beed Fürsten, von wegen Confirmierung der Landsfreyheit und aufgerichten Handvest.

Gnädige Fürsten und Herren! Nachdem beede E. Frtl. Gdn. angestern unsern Verordenten etlicher Artikel halb, in gemeiner Landsfreyheiterklärung begriffen, Ihrer Gdn. Gemüth durch Doctor Lupfdich mündlichen eröffent, welches uns nachmalen dieselbigen Verordenten ihres Behalts entdeckt, haben wir doch anheut in der Schrift, die uns von E. Frtl. Gdn. wegen überschickt ist, des letzten Artikels, Bestättung gemeiner Landsfreyheit, und derselben aufgerichten Handvest halb, etwas ein ander, und nämlich der gestrigen Meynung widerwärtigs befunden, dann als uns die berührten Verordenten berichten, so haben sich E. Frtl. Gdn. angestern gnädiglichen erbothen, gemeiner Landschaft all ihre Freyheiten und Handvesten allermassen, wie von weiland den Durchleuchtigen Fürsten unsern gnädigen Herrn, Herzog Albrechten, E. Frtl. Gdn. Herrn und Vatern, und nachfolgend Herzog Wolfgangen seel., samt andern Vormündern beschehen ist, auch zu confirmiren und bestätten. Dieweil wir aber in gedachter uns anheut übergeantworten Schrift befunden, daß E. Frtl. Gdn. gemeine Freyheiten, und der Landschaft aufgericht Handvest nicht sollen, können, mögen noch wollen confirmiren, solchs hat uns zu Beschwerung gereicht, dann wir achten auch gänzlichen, E. Frtl. Gdn. werden Ihrer

Gdn.

Gdn. getreue und unterthänige Landschaft mit Bestät-
tung aller ihrer Freyheiten und aufgerichten Handvesten
gnädiglichen, nichts weniger E. Frtl. Gdn. Herr und
Vater, auch die Vormundschaft gethan, sonder nach
Gestalt aller Sachen, nur höher gnädiglich bedenken,
und sich Niemand davon, Ihren Gdn., noch gemeiner
Landschaft zu Nachtheil, weisen, noch führen lassen.
Dann es ist öffentlich, und ohne Zweifel beeden E. Frtl.
Gdn. unverborgen, daß die jüngst von gemeiner Land-
schaft nach vermög ihrer Freyheit zu München aufge-
richt Einigung und Handvest viel in leidlicher, milder
und unterthäniger Weg, dann hievor öftermals im Land
zu Baiern beschehen, und durch Röm. Kaiser, König,
und all Fürsten von Baiern bestätt und confirmiert sind,
wie ab hiebeyliegenden Artikeln klärlich vernommen
mag werden, gestellt und gebracht ist, und sonderlich
als beede E. Frtl. Gdn. Wissen tragen, daß durch ob-
benannten E. Frtl. Gdn. Herrn und Vatern gemeiner
Landschaft in Sr. Gdn. Bestättung gnädiglichen zuge-
ben, vergonnt, und erlaubt ist, wie eine Landschaft
über ihre Freyheit beschwert und überfahren wurden,
daß sie deßhalb Ihnen gänzlichen unentgolten und ohne
Schaden nach Laut Ihrer Freyheit wohl beyeinander
bleiben mögen. Dieser und ander mehr Artikel sind in
jüngster aufgerichten Handvest nicht so streng eingezo-
gen, sonder in ander unterthänig gütlich Ersuchen und
Mittelweg, die auch E. Frtl. Gdn. und derselben Land-
schaft zu guter Einigkeit und Verhütung Unlusts hoch
erschießlich seyn werden, gestellt, nicht dergestalt, daß
gemeine Landschaft in beed E. Frtl. Gdn. einiges Miß-
trauen setzt, sonder daß sich E. Frtl. Gdn. Amtleut,

auch all ander Inwohner des Haus und Land zu Baiern deſter mehr bemeldter Landsfreyheit zu geleben befleißigen, und beed E. Frtl. Gdn. des Nachklang, und Gerufs, wie ohne Zweifel derſelben Gemüth und Meynung iſt, erlaſſen bleiben. Hierauf und in Bedenkung viel Urſachen, die E. Frtl. Gdn. wohl und ſtattlichen am höchſten bey Ihnen ſelbſt erwägen können, iſt anſtatt gemeiner Landſchaft unſer unterthänig demüthig Bitt, dieweil obberührte gemeiner Landſchaft zu München aufgerichte Handveſt E. Frtl. Gdn. zu keinem Schaden, noch einigen Nachtheil, ſondern allein, nach vermög des löblichen Haus Baiern Freyheiten, zu Erhaltung guter Einigkeit und beſtändigen Frieden, von einer ganzen und nämlich großen Landſchaft alſo im beßten bedacht und fürgenommen, E. Frtl. Gdn. wöllen ſich in Confirmirung und Beſtättigung derſelbigen Vereinigung und Handveſt, die, wie obſtehet, viel milder, dann die alten, beſchehen iſt, ſo gnädiglich und unabſchlägig halten, und beweiſen, auf daß wir ſammt gemeiner Landſchaft beeder E. Frtl. Gdn. vielfältigen gnädigen Erbiethens, das Sie gemeiner Landſchaft hievor der Gericht und ander Artikel halb gethan, empfindlich werden, und ſich des ſelbigen eine gemeine Landſchaft von E. Frtl. Gdn., als ihrem gnädigen Herrn und Landsfürſten zu Ehren und Gefallen berühmen mögen. Ob aber in ſolche aufgerichte neue Handveſt ichts beſchwerlichs, das gemeiner Landſchaft Freyheiten nit gemäß, geſetzt wär, das wöllen uns E. Frtl. Gdn. gnädiglich anzeigen und berichten laſſen, darinnen wird ſich ohne Zweifel ein gemeine Landſchaft alsdann auch gebührlich halten, dann E. Frtl. Gdn. ſollen gänzlich

dafür achten, daß wir sammt E. Frtl. Gdn. Landschaft Eurer Gdn. alles, das den Freyheiten unabbrüchig, und wir als die getreuen und gehorsamen Landleut in Unterthänigkeit gethun mögen, ganz geneigt, willig und urbiethig sind :c.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig, und gehorsame
Ein Ausschuß gemeiner Landschaft
Obern und Niedern Baierlands,
itzt allhie versammelt.

## Beweisartikel die Bestättigung der Handvesten betreffend.

Nachdem von etlichen will gesagt, und in unser gnädig Herren die Fürsten will gebildt werden, daß die Handvesten oder Vereinigung, hievor von gemeiner Landschaft zu Baiern nach vermög ihrer Freyheiten aufgericht, durch weiland Röm. Kayser und König, auch die Fürsten von Baiern nit sollen zugelassen, bestätt, noch von neuem gegeben seyn, zu Ableinung solchs Anzugs, und gründlich wahrer Bericht nachfolgend Artikel in jüngst zu München gedruckter Landsfreyheit klärlichen begriffen, und nach dem Buchstaben fast gut zu finden.

Und nämlichen, so ist die erst Handvest oder Verbündniß durch König Ottens von Ungarn Zulassen, und Verwilligung beschehen, das findet man in der gedruckten Freyheit Fol. 4. bey dem Buchstaben T.

Item König Ottens Handvest, durchaus in allen Punkten und Artikeln, wird durch Herzog Heinrich Otten und Herzog Heinrich befestigt und bestätt, bey dem Sternlein Fol. 5., und sonderlich die Bündniß Fol. 6. bey dem Buchstaben T.

Item Herzog Heinrich der Junge bestätt auch die grosse König Ottens Handvest, bey dem Sternlein Fol. 6. r.

Item Kayser Ludwig bestätt bey dem Sternlein auch die grosse Handvest füran ewiglich zu bleiben Fol. 6. r.

Item Herzog Ludwig, Margaraf zu Brandenburg bestätt öffentlich die große Handvest bey dem Sternlein, und die Verbündniß besonderlich bey dem Buchstaben T. Fol. 7. r.

Item Herzog Stephan der alt, und Herzog Stephan, Friedrich, und Hanns die jungen Fürsten von Baiern bestätten aller ihrer Vorfordern Brief und Siegel, und lassen die Bündniß ewiglichen zu, aufzurichten Fol. 8.

Item Herzog Stephan der älter bestätt all Freyheiten bey dem Sternlein und dem Kreuzlein darob Fol. 8. r.

Item Herzog Albrecht, Graf zu Tyrol und Gerz, bestätt all seiner Vorfordern gegeben Brief und Siegel, und besonderlich aufgericht Handvest Fol. 9.

Item

Item Herzog Johann, und Herzog Ernst sein Sohn, die bestätten in der gemein all Brief und Siegel, auch sonderlich die Bündniß bey dem Buchstaben T. Fol. 11.

Item Herzog Heinrich der bestätt bey dem ersten Sternlein die Verbündung, und darzu all seiner Vorfordern gegeben Brief und Siegel Fol. 11. r.

Item Herzog Stephan, und Johann Gebrüder bestätten bey erstem Sternlein, und beym Buchstaben T. die Vereinigung und Bündniß, und all ander Brief und Siegel Fol. 11. r.

Item Herzog Ernst und Herzog Wilhelm Gebrüder bestätten all Brief, und all ihr Recht und Gesetz, bey dem Sternlein, und dem andern Sternlein und dem Kreuzlein darob Fol. 13.

Item Herzog Johanns bestätt auch all Handvesten, die von König Otten von Ungarn, auch nachfolgend Kayser Ludwig und andern Herrn von Baiern verwilligt und gegeben seyn, und sonderlich die Vereinigung und Bündniß bey dem Buchstaben T. Fol. 13.

Item Herzog Ludwig, Graf zu Mortani, der bestätt öffentlich bey dem ersten Sternlein die Einigung, und all Brief und ander Freyheiten Fol. 17. & 18.

Item König Sigmund bestätt die Verbündniß Fol. 18.

Item

Item Herzog Ludwig, Graf zu Mortani, bey dem ersten Sternlein, bestättigt König Ottens und all ander Handvest, und sonderlich bey Buchstaben A. Fol. 20.

Item Herzog Heinrich, der bestätt auch all Handvest Fol. 20. r.

Item Kayser Sigmund bestätt König Ottens und aller ander Fürsten gegeben Freyheiten und Handvest, und sonderlich die Bündniß Fol. 21.

Item Herzog Albrecht, Graf zu Vohburg bestätt bey dem Kreuzlein und dem T, all König Ottens und der Fürsten von Baiern gegeben Handvest und Freyheiten Fol 22.

Item Herzog Ludwig bestätt die Handvest, und aller Fürsten von Baiern Freyheitsbrief und Siegel, und nämlich erlaubt er Ihnen, wo man sie dawider beschweren oder überfahren würde, daß sie Ihnen gänzlichen unentgolten beyeinander bleiben mögen, Fol. 22. r. und bey dem Buchstaben T.

Item Herzog Albrecht, Graf zu Vohburg, bestätt König Ottens und aller Fürsten von Baiern, so vor Ihm gewest sind, aufgericht Handvest und Freyheit, nichts ausgenommen Fol. 23. bey dem Kreuzlein und Buchstaben A.

Item Herzog Johanns, und Herzog Sigmund bestätten König Ottens und ander Fürsten von Baiern gegeben

geben Freyheitbrief und Handvest Fol. 24. bey dem Buchstaben A.

Item Herzog Johanns, und Herzog Sigmund, die bestätten für sich und ihre Brüder, bey dem Sternlein, König Ottens und all ander Freybrief, und thun die von Wort zu Wort darinnen benennen Fol. 25.

Item unser gnädigen Herrn Herr und Vater Herzog Albrecht löblicher Gedächtniß bestätt bey dem Kreuzlein und A, König Ottens, und all ander Brief, in allen ihren Punkten und Artikeln festiglich zu halten Fol. 26.

Item Kayser Friedrich, auch löblicher Gedächtniß, bestätt in Summa König Ottens, und vor aller Fürsten von Baiern Handvest, Urkund, Brief und Siegel, bey dem Sternlein Fol. 26. r.

Item abermals der obgedacht unser gnädiger Herr Herzog Albrecht bestätt, bey dem Sternlein, die Handvest, die von König Otten, und all ander Fürsten von Baiern vor Ihm geben sind, und sonderlich bey dem Buchstaben T, und ob das nit gescheh, hat er ihnen vergönnt, deßhalb beyeinander zu bleiben Fol. 28.

Item Herzog Wolfgang sammt andern Vormündern, bestätten allermassen, wie Herzog Albrecht gethan, all aufgericht Handvest, Freyheit, Brief und Siegel Fol. 28. r.

So hat auch die Röm. Kayſ. Mt., durch Ihrer Mt. Spruch zu Kölln beſchehen, mit Recht erkennt, daß dem Haus und Land zu Baiern all ihr Freyheit, Handveſt, Brief und Siegel, die ſie von Röm. Kaiſern, Königen, und den Fürſten von Baiern haben, man zu beſtätten ſchuldig ſey und ſolchs thun ſoll ꝛc.

---

Dieſe itzt verleſene Schrift iſt allein beeden obvermeldten unſern gnädigen Herrn den Fürſten durch einen ganzen Ausſchuß, der damit gen Hof gangen, in aller Unterthänigkeit fürgehalten, auch Ihren Gdn. dabey mündlich zu erkennen geben worden: daß ein Ausſchuß die andern Artikel noch an ein Landſchaft, wie ſich dann gebühret, nit gebracht hätte.

Und als beeden Ihreu Frtl. Gdn. dieſe Schrift verleſen worden, haben ſich Ihre Gdn. ein kleins miteinander unterredt, und nachmalen einem Ausſchuß nämlich unſer gnädiger Herr Herzog Wilhelm mündlich dieſe Antwort geben.

## Herzog Wilhelms weitere mündliche Aeuſſerung die Confirmation der neuen Handveſt betr.

---

Se. Frtl. Gdn., ſammt derſelben Bruder unſerm gnädig Herrn Herzog Ludwigen hätten eines Ausſchuß ſchriftlich unterthänig Erſuchen hören leſen, und vernommen, darinnen Ihre Gdn. vermerkten, daß ſich die übergeben Schriften mit der Red, die Ihrer Gdn. Diener, Doctor

Lupfdich, am nächsten Sonntag Abends aus Ihrer Gdn. Befehl den sechzehen Verordneten vom Ausschuß fürgehalten, nicht vergleichen sollt, und zu verstehen seyn, es wollten Ihre Gdn. gemeiner Landschaft ihr Landserklärung und Handvesten gar nit bestätten, noch confirmiren. Solchs ließen Ihre Gdn. beruhen, aber was Doctor Lupfdich jüngstlich in seiner Red angezeigt hätt, das wäre Ihrer Gdn. Gemüth, und noch Will und Meynung, gemeiner Landschaft ihre Landserklärung und Handvesten in aller Maß und Form, und nichts weniger Ihrer Gdn. Herr und Vater seel., auch die Vormundschaft gethan, gnädiglich zu confirmiren und bestätten, daß aber Ihre Gdn. die Handvest und Verbindung, so gemeine Landschaft hievor zu München aufgericht hätt, bestätten sollen, das könnten oder möchten Ihre Gdn. keineswegs thun, dann dieselbig wäre Ihren Frtl. Gdn. an ihren landsfürstlichen Obrigkeiten und Regalien, die Sie von dem heil. Röm. Reich zu Lehen trugen, merklich abbrüchig, schädlich und in viel Weg hoch verletzlich. Beede Ihr Gdn. könnten auch solchs ihrer Pflicht nach gegen Kayf. Mt. mit nichten verantworten. Deßhalb wäre Ihrer Gdn. gnädige Begehr, damit ein Ausschuß wollt Fleiß ankehren, auf daß von gemeiner Landschaft die Bestättung allermaßen, wie von Ihrer Gdn. obberührten Herrn und Vatern seeligen beschehen, gutwillig angenommen, und darüber weiter, noch höher nit beschweret, sondern dabey gelassen wurde, dabey sie auch Ihr Frtl. Gdn. als ihre gnädige Herrn und Landsfürsten gnädiglich handhaben, schützen und schirmen, und sonderlich wollten beede Ihre Gdn. das

gegen einer getreuen Landschaft füran in andern gnädiglich erkennen und zu Gutem nimmer vergessen.

Demnach ist ein Ausschuß wieder von Hof auf das Haus zusammengangen, und die Sachen ihres beßten Vermögens in mancherley Weg fleißig berathschlagt, und sich entschlossen, ehe sie diese Sach an ein löbliche Landschaft langen, oder bringen ließen, noch mehrern Fleiß, ob man bey unsern gnädigen Herrn den Fürsten einige Milderung in solchem erlangen möcht, fürzuwenden und alsbald ein Bothschaft aus den dreyen Ständen zu Ihren Gdn. verordent, mit unterthäniger Bitt, daß Ihre Frtl. Gdn. den Sachen zu gut beeder Ihrer Gdn. Räthe heraus zu einem Ausschuß schicken und verordnen wollten, das verhofft sich ein Ausschuß gänzlich der Sachen nicht undienstlich zu seyn.

Solches haben Ihre Frtl. Gdn. gnädiglichen gebetten, und sind also unverzogenlich die hernachbenannten Fürstl. Räthe in einem Ausschuß erschienen.

## Fürstl. Abgeordnete an den Ausschuß.

Graf Jörg von Helffenstain.
Doctor Augustin Lösch, Kanzler.
Doctor Egk, unsers gnädigen Herrn Herzog Ernsts Hofmeister.
Doctor Ridler, Domherr zu Regensburg.
Doctor Lupfdich.
Conz von Leonrodt.
Johann Weissenfelder Licentiat.
Augustin Köllner Secretari.

Mündl.

ündl. Vortrag des Ausschusses an die
rstl. Deputirten in Sachen die Besiät-
tigung der jüngsten Handvest betr.

iesen Räthen ist Erstlich von einem Ausschuß ange-
t worden, wie sie wüßten, daß itzt ein ganzer Aus-
uß bey beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten
vest. Nun wären aber sie, als Ihrer Gdn. Räthe,
n desselben Ausschuß Fürbringen, so den Fürsten be-
chen, abzutretten verordent worden, das sollen sie
ner unfreundlichen, noch ander Meynung nehmen,
u daß ein Ausschuß der Sachen zu gut, an beed
rsten etwas hätt gelangen lassen, das sie vermeynt
en, beeden Ihren Gnaden allein zuhören am he-
mlichsten zu seyn. Dieweil aber Ihre Gdn. einem
sschuß deßhalb von Stund an in eigner Person ein
versehliche Antwort gegeben, so hat doch ein Aus-
uß dieselbig Antwort aus viel Bewegungen, dem Handel
gut, noch nicht an ein Landschaft wollen bringen,
der bevor darinnen ihrer als der Landsfürstlichen Rä-
, die ohne Zweifel die Fürsten und gemeine Land-
aft in guter Einigkeit, auch gnädiger und unterthä-
er Erzeigung zu wissen begierlichs Gemüths wären,
Gutbedunken pflegen wollen, dann ein Ausschuß
auch Sorg, wo solchs dergestalt in ein Landschaft
racht, es wurd aller Sachen, darum man allhie
re, fast undienstlich und schädlich seyn. Deßhalb so
r ihr freundliche Bitt, daß sie als getreue Räth in
Sachen auch helfen und rathen wollten, auf daß

unser

unser gnädig Herrn die Fürsten mit einem Ausschu
anstatt gemeiner Landschaft des Artikels halb zu be
Verstand kommen, dann es wär ohne Zweifel kei
im Ausschuß, noch der Landschaft Meyming, daß
beed Ihr Frtl. Gdn. noch der Einem ichts gern u
wissentlich wollten anmuthen, das sie wüßten, darum
denselben Ihren Gdn. einig Unglimpf oder Ungnad b
Röm. Kais. Mt. unserm allergnädigsten Herrn erfolg
sollt. Dieweil aber die Handvest und Vereinigun
so jüngst zu München offentlich aufgericht, nach V
mög und Zugebung gemeiner Landsfreyheit, auch vi
fältig Bestättung Röm. Kaiser, König und aller Her
von Baiern, und viel milder und unterthäniglicher, da
die alten Handvesten, beschehen ist; so wäre also no
malen eines Ausschuß bittlich Ersuchen, darinnen, w
sie Vertrauen trugen, das Best zu handeln. Ein Au
schuß wollt Ihnen auch zu mehrer Bericht der Sach
nicht verhalten, was sie an beed Fürsten gebracht hä
ten.

---

Darauf sind Ihnen dann die Schriften hievor b
griffen verlesen worden.

## Antwort der Fürstl. abgeordneten Räth

---

Darauf haben die benannten Fürstl. Räthe einen k
nen Bedacht genommen, und nachmalen wieder zu
nem Ausschuß kommen und Ihnen zu erkennen gebe
wie sie ihr gethan Begehrn, auch nachfolgend die zu
Schriften vernommen, mit Anzeigung wie hievor b

melde

dt übergeantworter Schriften, soferr Doctor Lupf= s gethaneRed nicht ungleich noch widerwärtig sollt r möcht verstanden werden. Und dieweil Ihnen dann solchem allda einigerley Zureden verweislich, auch massen von ihren gnädigen Herren mit Befehl nicht gefertigt, so wären sie hierauf urbiethig und ganz lig, diese Sache nach dem allerfüglichsten höchsts iß an beed ihr gnädige Herren die Fürsten zu brin= , und was sie deßhalb bey Ihren Gdn. verrichten, wollten sie zum schiristen einem Ausschuß wieder ffnen.

---

Solches hat ein Ausschuß von den Fürstl. Räthen freundlichem Dank und Gefallen verstanden, mit an= ängter Bitt, Ihnen die Sach getreulich befohlen haben.

## Erchtag.

An obvermeldtem Erchtag um 2 Uhr Nachmittag o die obgedachten beeder Fürsten Räthe wieder zu em Ausschuß kommen, und Ihnen angezeigt, was rnach folgt.

er Fürstl. Räthe mündl. Anzeige von r Fürsten Meynung über die Confirma= tion der neuen Handvest, auch Lands= freyheits=Erklärung.

---

eed ihr gnädige Herren haben samt Ihnen auf heu= abermalen gethan Anbringen, die Bestättung der

auf=

aufgerichten Handvest zu München betreffend, no
dürftiglich und wahrscheinlich mit allem Fleiß erseh
die dann Ihre Gdn. so beschwerlich und nachthei
befunden, und bevor, wann Ihre Gdn. bedenken th
ten, daß Sie solches gegen der Röm. Kais. Mt. k
neswegs möchten verantworten, auch in der Berauc
werkung zu München davon ganz nicht gemeldet. Ab
sonsten über die Erklärung der Freyheit der Amtle
halb wär wohl ein Handhabung, die dann der Ve
nunft, den Rechten, und aller Billigkeit gleich und g
mäß, beschlossen, achteten beed Ihr Frtl. Gnad gän
lichen dafür, dasselbig wär ein fast gute und austrä
liche Handhabung, die dann Ihr Gdn. mit samt d
Erklärung gemeiner Landsfreyheit allermassen von Wo
zu Wort, wie weiland Ihrer Gdn. Herr und Vater se
auch nachfolgend die Vormundschaft gethan, zu bestä
ten, confirmiren, und von Landsfürstlicher Obrigk
ernstlich darob zu halten, willig und urbiethig, dara
dann Ihrer Gdn. Bedunkens ein Landschaft billigen e
sättigt. Dann es wär auch nicht wenig zu besorge
so die neu zu München aufgerichte Handvest bestä
und sich ein Landschaft derselben gebrauchen wurd,
wurden sich öftermalen viel unnütz und merklich Em
pörung, und wohl zu Zeiten um Sachen ein Versamm
lung beschehen, die sich mit Recht vor den neun R
then nach des Reichs Ordnung zu entscheiden gebü
ten. Deßhalben es auch billigen in diesem, wie an
dern Fürstenthumen, bey demselben rechtlichen Austrä
wie dann gebräuchlich herbracht, gehalten wurd
Und dieweil auch ein Ausschuß Wissen trag, daß Ih
nen Ihr Frtl. Gdn. hievor ein Bitt einzulegen vorb

hal=

halten hätten, das wollten Ihr Frtl. Gdn. deßhalben alles gnädigen und besondern Fleiß gethan haben, auf daß Ihre Gdn. bey der alten Bestättung, wie obsteht, gutwillig gelassen, und darüber nicht höher beschwert wurden, das wollten beed Ihr Frtl. Gdn. gegen einem löblichen Ausschuß, auch gemeiner Landschaft samt und sonder in Gnaden erkennen, und zu Gutem nimmer vergessen.

Darauf hat ein Ausschuß die Fürstl. Räthe wieder von Ihnen abtretten lassen, und sich hierinnen berathschlagt, aber bey Ihnen nicht finden mögen von dieser Sachen in dem Fall, dieweil die Handvest und Vereinigung von einer ganzen löblichen Landschaft zu München beschlossen und aufgericht ist, ichts zu handeln, sonder das alles an ein Landschaft, soviel der noch allhie, wie sich gebührt, langen zu lassen, und alsdann samt derselben darinnen gern das best rathen und beschließen zu helfen.

## Am Mittwoch nach Jubiläte

Um 7 Uhr früher Tagszeit haben beede Fürsten unser gnädig Herrn Ihrer Gdn. Räthe, nämlich Doctor Lupfdich, Cunzen von Leonrodt, und Augustin Köllner zu einem Ausschuß abgeschickt, und ist durch Doctor Lupfdichen ungefährlich die Meynung geredt worden.

## Dr. Lupfdichs mündl. Anbringen, wie auf was Art beede Fürsten der Landschaft Freyheiten und Handvest zu bestättigen Willens seyen.

Nachdem sich angestern beed Ihr gnädig Herren die Fürsten gegen einem Ausschuß mit allen Gnaden erbothen hätten, gemeiner Landschaft ihre Freyheit und Handvesten, allermassen Ihrer Gdn. Herr und Vater, auch die Vormundschaft gethan, samt der neuen Erklärung und darinnen neu fürgenommen Handhabung gegen den Amtleuten zu gebrauchen, gnädiglichen zu confirmiren und bestätten, dadurch ohne Zweifel gemeiner Landschaft Freyheit viel mehrer und höher, dann bisher nie im Haus zu Bayern beschehen wär, gehandhabt, die wurd auch ein Landschaft Ihrer Gdn. Bedunkens nicht unbillig zu Benügen annehmen; dann Ihre Gdn. könnten, oder möchten je die neue zu München aufgerichte Handvest aus gestrigen merklichen erzählten Ursachen keineswegs confirmiren noch zulassen. Demnach wär beeder Ihrer Frtl. Gdn gnädigs Begehr, gütlich Ansinnen und Bitt, ein Ausschuß wollt solch Ihrer Gdn. Erbiethen also mit Fleiß bedenken, und sich in der Copie, die sie hiemit einem Ausschuß überantworten thäten, wie Ihre Gdn. die Bestättung zu thun urbiethig wären, nothdürftiglich ersehen, und alsdann mit Begebung ihres Fürnehmens so unterthäniglich erzeigen und halten, wie sich Ihre Gdn. getrösteten, und füran in Gnaden und allem Gutem zu erkennen geneigt und willig wären.

Und lautet solche Copie, wie hernach folgt.

Copie

# Copie der Form, wie sich beed unser gnädig Herrn die Fürsten die Landsfreyheiten und derselben neue Handhabung zu bestätten erbothen haben.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm und Ludwig Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. Bekennen als regierend Fürsten in Kraft unser beeder brüderlichen Vertrags für Uns, all unser Erben und Nachkommen, und thun kund Allermänniglich mit dem offen Brief, als die Würdigen und Ehrsamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edeln, Ehrenvesten, Fürsichtigen und Weisen, unser lieb getreue gemeine unser Landschaft von allen Stäuden der Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter, vom Adel, derselben Zugewandten und Knecht, auch Städt und Märkt in unserm Ober- und Nieder-Lande zu Bayern, Uns beeden Gebrüdern, als ihren rechten und natürlichen Erbherrn und regierenden Landsfürsten auf den brüderlichen Vertrag, den Wir beederseit miteinander aufgericht, itzt Erbhuldigung gethan haben, darum Wir dann aus Fürstlicher angebohrner Güte und Mildigkeit, auch um der getreuen, willigen und unterthänigen Dienste willen, die die sie weiland unsern Vorfahren, Fürsten und Herzogen von Bayern, und Uns mehrmals in aller Gehorsam gutwilliglich und unverdrossenlich gethan haben, auch füran Uns, unsern Erben und Nachkommen in viel Wege wohl thun mögen, und zu thun urbiethig sind, mit zeitigen Räthe, und guter Vorbetrachtung

den vorbemeldten allen und jeden unsers Herzogthums, Prälaten und Geistlichkeit, auch Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, vom Adel und derselben Zugewandten, darzu unsern Städten und Märkten, derselben Burgern, Bauern, Armen und Reichen, geistlichs, und weltlichs Stands, all und jeglich ihr Handvest, Privilegia, Freyheit, Gnadbrief, Gerechtigkeit, löblichs altes Herkommen und gut Gewohnheit confirmirt, erneuert und bestätt haben, Ihnen auch die samt und sonder wissentlich mit und in Kraft dieß Briefs in und mit allen Ehren, Rechten und Würden, wie sie die von weiland hernachbenannten unsern Voreltern, Kaisern, Königen, Fürsten und Herzogen von Bayern, und allen andern unsern Vorfahrn löblicher Gedächtniß haben, und damit begnadt, gefreyt, auch Ihnen ingemein und besonder gegeben und verschrieben seyn, und nämlich die grossen Handvest vom König Otten von Ungarn um den Kauf der Gericht, Herzog Stephan seinem Bruder, Heinrich Otten, und Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Marggraf Ludwigen, Stephan, und Ludwigen dem Römer, Herzog Albrechten, und Johannsen von Holland, Stephan, Friderichen und Johannsen Gebrüdern, Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen und weiland unserm Herrn und Vatern seeligen Herzog Albrechten und seinem Bruder Herzog Wolfgangen löblich zu gedenken, samt andern unsern Vormündern bey solchen ihren Handvesten, Privilegien, Freyheiten, Gnadbriefen, Gerechtigkeiten, löblichen alten Herkommen und guten Gewohnheiten, auch bey der Deklaration, Erläuterung und Erklärung, der Wir uns mit gemeiner unser Landschaft darüber mit besonderm vorgehabten

habten und zeitigen Rathe, beederseit wissentlich vereint, aufgericht und anheut Dato gegeben haben, darauf als ihr Erbherrn und Landsfürsten gnädiglich schützen, schirmen und halten wöllen, ohne Gefährde. Wir wollen auch vermeldter unser Landschaft von allen Ständen der Prälaten, Geistlichkeit, vom Adel, derselben Zugewandten, auch Städten und Märkten Ihr jedem ihr alt Freyheit und Gnadbrief, so sie sonderlich haben, füran auch gnädiglich insonderheit bestätten, und sie all und einen jeden dabey auch gnädiglich schirmen und halten, als ihr gnädig Herrn. Es sollen auch Ihnen, allen ihren Erben und Nachkommen die mit allen und jeden Punkten, Artikeln, Ehren und Rechten, so daran begriffen und verschrieben sind, von Uns, unsern Erben und Nachkommen ewiglich stät ganz und ohnzerbrochen seyn und bleiben. Wir bestätten Ihnen auch in unserm Oberland, und vor dem Gebirg das Rechtbuch, das Ihnen von unsern Vorfahren geben ist, wie dann solches ihre Brief darüber ausgangen innhalten. Wir wollen auch all unser Vitzdom, Amtleut und ander die unsern darzu halten, und mit ihnen schaffen, daß sie Ihnen dieselben ihr Brief und Handvesten, die sie von vorbemeldten unsern Vorfahren haben, mit samt angeregter Deklaration in allen Punkten und Artikeln, Ehren und Rechten stät halten. Wär aber, daß Jemand in den genannten unsern Landen von Uns, von unsern Amtleuten, wie die genannt oder geheißen seyn, dawider beschwert wären oder wurden, der oder dieselben sollen uns deß erinnern und fürbringen, durch sich selbst, oder unser Räthe, so wöllen wir ihnen dann das nach unser Räthe Erkanntnuß, der zum min-

desten fünf unser Landleut seyn, auch wie deßhalben vorberührte unser Deklaration weiter Maß und Ordnung setzt, gnädiglich ohne alles Verziehen abthun und abschaffen ohne Gefährde. Und ob das nicht beschehe, so haben wir Ihnen vergunt des beyeinander zu bleiben, Ihnen gänzlich unentgolten, und ohn Schaden, nach laut ihrer Freyheit. Und Gereden darauf bey unsern Fürstl. Ehren und Würden für Uns, all unser Erben und Nachkommen, daß Wir vorbemeldter unser lieben und getreuen Landschaft, Geistlichen und Weltlichen, in was Würden und Stand die seyen, und ihr jedem insonderheit all und jeglich obverschrieben Meynung, Punkt und Artikel stät und fest halten sollen und wöllen, in solcher Maß, daß Wir und unser Erben bey unsern Fürstenthumen und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey der und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyheiten, Briefen und Siegeln auch bleiben lassen wollen, auch sie zu Recht schützen und schirmen, als unser getreue Landleut und Unterthan, und daß auch sie und all ihr Erben uns, und allen unsern Erben dienstlich und beyständig seyn sollen, als getreu Biederleut gegen ihren rechten Herrschaften billigen und durch Recht thun sollen, wie das alles bey unsern und ihren Vorfahren herkommen ist, nach Innhalt ihrer Freyheit treulichen, ohn aller Gefährde. Des haben Wir obgenannt beed Fürsten Gebrüder zur wahren Urkund und ganzer Gezeugnuß diesen Brief für Uns, all unser Erben und Nachkommen mit Unser jedes Fürstl. anhangenden Insiegeln besiegelt. Geben zu Ingolstadt ꝛc.

Auf solches hat sich ein Ausschuß abermalen gar hochs Fleiß berathschlagt, und aus etlichen beweglichen Ursachen, der Sachen für dienstlich, nutz und gut angesehen, daß ein Ausschuß zu Herrn Adamen von Thoringen Statthalter zu Neuburg, und Herrn Jörgen Wiesbecken beeden Rittern geschickt, und sie zu einem Ausschuß zu kommen freundlich bitten lassen, gemeiner Landschaft zu gut sich zu bemühen, und in dem Artikel, die Bestättung der neu aufgerichten Handvest betreffend, als getreue Unterthädinger mit unsern gnädigen Herrn den Fürsten zu handeln.

Und als sie demnach gar williglichen vor einem Ausschuß erschienen, sind sie allda nachfolgendermassen bericht worden.

## Mündlicher Vortrag des Ausschusses an die obgenannt erkiesten Unterthädinger oder Schiedsmänner von wegen der Irrung mit beeden Fürsten, die Confirmation der jüngst errichteten Handvest betr.

Nachdem sie Wissen trugen, daß ein Landschaft nunmalen etwo ein lange Zeit allhie gelegen, und mit beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten ihrer Sachen halb in Handlung gestanden, und schier das meisttheil vereint und vertragen, bis itzt allein erwinde dieselbig Sach an einem Artikel, nämlich die Confirmirung der neu jüngst zu München aufgerichter Handvest betreffend,

darin-

darinnen die Fürsten, auch gemeine Landschaft guter und getreuer Unterthädinger und Mittler in Mangel stunden. Darauf und dem besondern Vertrauen nach, das gemeine Landschaft zu ihnen beeden vor andern hätten, so wäre eines Ausschuß freundlich und fleißig Bitt, daß sie sich den obbemeldten unsern gnädigen Herrn den Fürsten, und sonderlich gemeiner Landschaft zu guter friedlichen Einigkeit der Sachen beladen, und als getreue Unterthädinger darinnen auf das best Mittel handeln helfen, dann ein Ausschuß, noch gemeine Landschaft nicht gewillt noch geneigt wären, Ihren Frtl. Gdr. ichts unfüglichs anzubegehren. Aber diese Handvest wär nach vermög ihrer Freyheiten, die von Röm. Kaisern, Königen, und allen Fürsten von Bayern confirmirt und bestättigt, und insonderheit viel milder und unterthäniger, dann ihre Freyheiten zulassen, und etwo die alten Verbindnußen im Land zu Bayern vermöchten, beschehen, wo auch ein Ausschuß anstatt gemeiner Landschaft einiges Artikels, der in solcher Handvest gesetzt, nach vermög ihrer Freyheiten nicht Fug hätten, und sie derselbigen eigentlich bericht, darinnen wurd sich ohne Zweifel gemeine Landschaft, soviel Ihrer itzt allhie seyn, gebührlich unverweislich und unterthäniglich halten.

## Antwort der Schiedsmänner.

Darauf haben sich die zween obgedachten Ritter ein kleines miteinander unterredt, und alsbald einem Ausschuß Zusagung gethan, wiewohl sie sich dieser großen

Sachen

Sachen nicht für genugsam zu Unterthädinger erkannten, jedoch dieweil sie beed in dem, und allem andern unsern gnädigen Herrn den Fürsten, desgleichen gemeiner Landschaft unterthäniglich und freundlich zu dienen willig, so wären sie urbiethig, sich in der Sachen zu bemühen, und nämlichen dieselbig von Stund an anzufachen, sofer auch ein Ausschuß beyeinander verziehen, so wollten sie sich im Fußstapfen zu unsern gnädigen Herrn gen Hof verfügen, und die Ding getreulichen anbringen, und was ihnen begegnet, alsdann einem Ausschuß wieder berichten.

---

Das ist von Ihnen zu sonder hohen und freundlichen Dank vermerkt und angenommen worden.

Also sind die obvermeldten zween erbetten Unterthädinger kürzlichen wieder zu einem Ausschuß kommen, und haben Ihnen folgendes zu erkennen geben.

## Mündl. Bericht der Schiedsmänner an den Ausschuß über ihre mit den Fürsten gepflogene Handlung, und derselben Erklärung.

Wie sie auf des Ausschuß gethan Ersuchen mit beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten gehandelt, und ihnen von Ihren Frtl. Gdn. zu erkennen geben wäre, wie sich hievor, und sonderlich angestern Ihr Frtl. Gdn. erbothen hätten, gemeiner Landschaft ihre Freyheiten und Handvesten, allermassen Ihrer Gdn. Herr und Vater

Her=

Herzog Albrecht seel., auch nachmalen die Vormundschaft gethan, gnädiglichen zu confirmiren, und besonderlich ein neue Handhabung, die Ihrer Gdn. Amtleut halb in der Deklaration zum strengsten begriffen wäre, ohne Zweifel, damit gemeine Landschaft mehrer und höher, dann vorher im Land zu Baiern nie beschehen, nach dem besten fürsehen und darüber einiger weiter Handvesten nicht bedürftig wurden, wie dann Ihr Frtl. Gdn. die neue aufgericht Handvest zu München beschehen aus viel beweglichen und hievor zum Theil angezeigten Ursachen nicht könnten bestätten, sonder es wär Ihrer Gdn. gnädige Begehr und Bitt, daß ein Landschaft dieselbig Ihren Gdn. zu unterthänigen Gefallen wiederumben abthun, und sich der hieob in der Deklaration eingeleibten Handhabung, die der Natur und und dem Rechten gemäß, auch Ihren Fürstl. Gnaden und gemeiner Landschaft leidlich und annehmlich gesetzt wäre, benügen lassen, dabey sie dann beed Ihr Gdn. als ihr gnädig Herrn und Landsfürsten gnädiglich handhaben, schützen und schirmen wollten, solches auch um gemeine Landschaft und einen Ausschuß insonderheit in Gnaden und Gutem zu erkennen nimmer vergessen.

Und wiewohl beed Ihr Frtl. Gdn. auf solcher obvermeldten Meynung hart bestanden, so hätten sie doch, als die diese Sach gern gut sehen wollten, nicht nachgelassen, sonder Ihr Frtl. Gdn. unterthäniglich erbetten, daß Sie ihnen doch die Beschwerung, die Ihre Gdn. in solcher Handvest trugen, gnädiglich anzeigten, ob darinnen einig Mittel möcht bedacht oder erfunden werden. Darauf hätten ihnen Ihr Frtl. Gdn. drey Artikel

tikel angezeigt, und nämlich zum Ersten. So wären im Eingang derselben Handvest diese nachfolgende Wort gesetzt: „So uns aber bisher grosser merklicher Abbruch, Eingriff und Widerwärtigkeit an obbemeldten unsern Briefen, Freyheiten begegnet sind, und uns derselben wenig gehalten worden.“ Solches wollten Ihre Gdn. derselben frommen Vorfordern, auch Ihnen selbst, ihrer aller Ehren Nothdurft nach, zu Spott, Schaden und Verletzung keineswegs bestätten. Zu dem befänden Ihre Gdn. auch darinnen, daß etlich Landleut im Jahr, über daß es nicht herkommen wäre, an Ihrer Gdn. Hof und auf derselben Ihrer Gdn. Lieferung reiten sollen. Zum Dritten, daß Sie auch darinnen keinen rechtmäßigen Austrag vermerken möchten, welches alles doch also im Gebrauch nicht herkommen, sonder in solchen Sachen billigen mit Niedersetzung der neun Räthe, nach Vermög des heil. Röm. Reichs Ordnung gehalten wäre, und noch wurde ꝛc. Demnach möcht sich ein Ausschuß bedenken. und was sie vermeynten des weiter fürzunehmen und zu handeln gut, wären sie beed als getreu Freund und Förderer, die je solche Sachen gern gut sehen wollten, ihres Vermögens zu thun ganz willig.

---

Nachmittag

Ist von einem Ausschuß in obbemeldtem der Fürn angezeigten beschwerlichen Artikeln rathsamlich disputirt und soviel gehandelt, daß beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten auch Land und Leuten, und sonderlich der Sachen zu Gut und Fürderung etliche

Mit-

Mittel, darauf die gedachten Unterthädinger weiter Handlung fürnehmen möchten, begriffen, und an Morgen einem Ausschuß sich nothdürftiglich darinnen zu ersehen, sollen fürgetragen werden.

Auch hat man ein Landschaft versammelt, und derselben anzezeigt, „wie man mit unsern gnädigen Herrn den Fürsten der Handvest halb zu München aufgericht durch Mittelperson, jedoch nur auf Hintersichbringen an ein gemeine Landschaft, soferr es Ihnen auch geliebt sey, handeln wöll, mit fleißiger Bitt, daß sie noch gar ein kleine Zeit gutwillig Geduld trugen.“ Solches hat einer Landschaft wohl gefallen.

## Pfinstag nach Jubilate

Hat ein Ausschuß nach fleißiger Vorbetrachtung zu Gut und Fürderung aller Sachen diesen nachfolgenden Begriff, als Mittel der neu zu München aufgerichten Handvest, jedoch auf Hintersichbringen an ein völlige gemeine Landschaft, Herrn Adamen von Törringen Statthalter, und Herrn Jörgen Wisbecken, Rittern weiter darinnen bey unsern gnädigen Herrn den Fürsten als getreue Unterthädinger das Best zu handeln überantworten lassen.

## Begriff etlicher Mittel der neu aufgerichten Handvest halber.

Erstlichen will ein Ausschuß, jedoch auf Hintersichbringen an gemeine Landschaft diese hernachgeschrieben

Wort

Wort im Eingang der Handvest, wiewohl es mit merklichem Kosten beschehen muß, sofer man anderst der andern Artikel einig und vertragen wirdet, heraussen zu bleiben unterthänlglichen zulassen.

Und sind das dieselben Wort: „So uns aber bisher grosser merklicher Abbruch, Eingriff und Widerwärtigkeit an obgemeldten unsern Briefen, Freyheiten begegnet sind, und uns derselben wenig gehalten worden.“

Zum Andern setzt ein Ausschuß in keinen Zweifel, die zween Unterthädinger wurden beed unsern gnädig Herrn unterthäniglich dahin weisen, daß Ihre Gdn. den vom Adel, die also gen Hof reiten, die Lieferung aus Fürstl. Mildigkeit, wie Ihren Gdn. wohl gebühret, unabschlägig gnädiglichen mittheilen wurden.

Zum Dritten der Sachen halb, darinnen der Landsfürst gegen seinen Landsassen und Unterthanen füran ein Kläger oder Antworter seyn wirdet, sofer die Sach gütlich durch die vier Verordenten nicht vertragen, sonder eines rechtlichen Austrags bedürftig seyn wurde, soll es darinnen nachfolgender Meynung gehalten werden, und nämlichen, daß der Landsfürst vier seiner weltlichen edeln Räth, die Landleut seyn, desgleich ein gemeine Landschaft auch vier Person aus den dreyen Ständen in Monatsfrist, die auch darvor aller ihrer Verpflichtung sollen ledig gezählt werden, niedersetzen, und alsdann in der Sachen auf ihr Eid, die sie deßhalb von

Stund an thun, rechtlich entscheiden sollen, auch die Handlung also fürdern, damit ein jede deßhalb angefangne Rechtfertigung auf das längst in Jahrsfrist ihr Endschaft erreiche. Ob sich aber begeben wurde, daß sich die vermeldten acht niedergesetzten Personen also in einer Sachen nicht vergleichen möchten, so soll alsdann der Antworter, als oft des noth beschieht, dem Kläger acht Personen vom Adel, die zum halben oder mehrerm Theil Landleut seyn, benennen, daraus nachmalen der Kläger einen Obmann zu nehmen Macht haben, und welchem Theil alsdann derselbig Obmann zufällt, und also ein mehrers, wie er dann thun soll, macht, dabey soll es ohne alle ferrer Weigerung bleiben, auch keinem Theil in einig Weis dawider zu handeln gestatt werden:

Wo aber ein Landsaß gegen den Amtleuten Ueberfahrung halb der Landsfreyheit strittig wurde, soll alsdann der Austrag in gemeiner Landserklärung begriffen fürgenommen, und gehalten werden.

Es soll auch ein jeder Kläger, jedoch nach Rath der vier Verordenten, die erstlich gen Hof reiten werden, Macht haben, über den obgedachten zweyen Austrägen einen seines Gefallens anzunehmen. Von welchem aber der Austrag mit der Obmannschaft hievor gemeldt angenommen wurde, soll doch nichts weniger gegen Kläger und Antworter mit der Straf nach vermög der neuen aufgerichten Deklaration gehandelt und vollfahren werden.

Doch

Doch soll es mit obgemeldtem gen Hof Reiten also verstanden werden. So Erstlichen die vier Verordenten aus dem Ober- oder Niederland zu Bayern von wegen einer beschwerlichen Sachen gen Hof kommen, und sich alsdann daselbst der Fürst, oder derjenig so beklagt wirdet, deshalb das Recht nach vermög obvermeldts Austrags bitten wurde, daß alsdann dieselben vier Verordenten darüber ferer Niemand zu Ihnen einiger gütlichen Handlung halb berufen, sonder obvermeldtem Austrag also zum förderlichsten nachzukommen gestatten sollen. Es wär dann Sach, daß in Vollführung des Rechtens Eintrag und Verziehung beschäh, oder nach erlangten Urtheil die Vollstreckung verhindert, und nicht geschehen wollt, das doch nicht seyn sollt, so mögen und sollen auf Anrufen des Klägers alsdann die obgedachten erstlichen vier verordenten Personen die andern vier, samt den Sechzehen im Ober- und Niederland zu förderlicher Vollführung Rechtens oder der Execution ferer zu handeln wohl zu Ihnen berufen, und alsdann dieselben sammentlich, wo je die Beschwerung so merklich vor Augen wären, ein ganze Landschaft, wie obsteht, zu beschreiben Macht haben.

## Nachmittag

Sind die obberührten zween Unterthädinger wieder zu einem Ausschuß kommen, und demselben angezeigt

# Der Fürsten Meynung und Erklärung über die Ihnen vorgeschlagene Ausgleichsmittel.

Nämlich wie sie heut fruh mit dem Begriff der Mittel by unsern gnädigen Herrn den Fürsten gewest wären,

und

und Ihre Gdn. derselben Mittel mit bestem Fug berich
auch getreus Fleiß ihres Vermögens darzu geredt, d
einig Mittel oder Weg möchten gefunden und fürgenom
men werden. Darauf beed Ihr Frtl. Gdn. bis itzt nac
Essen einen Bedacht genommen, und sie wieder erfor
dert, auch Ihnen nachfolgende Meynung eröffnet hät
ten: „Nämlichen daß Ihre Frtl. Gdn. ob solchen ei
nes Ausschuß fürgeschlagen Mittel nicht unbillig Be
schwerung trugen, dann Ihre Gdn. hätten diese Ta
her einem Ausschuß zu mehrmalen selbst persönlich, and
durch ihr Räthe öftermals die merklichen Beschwerunge
Nachtheil und Schäden, die beeden Ihren Gdn. an ih
ren Frtl. Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkei
ten aus Bestättung solcher Handvest entstunden, an
zeigen und entdecken lassen, derhalben sie auch nochma
len dieselbig Handvest keineswegs wollten, könnten, oder
möchten confirmiren, als sie auch des ausserhalb Röm
Kais. Mt., dieweil solches nicht klein zu Abbruch der
Fürstl. Regalien reichet, zu thun nicht Macht noch Ge
walt hätten, wie dann das kürzlichen mit mehr Be
schwerung und gegründten Ursachen von Ihren Gdn
einem Ausschuß fürgetragen, und darauf gnädigs Flei
gebetten wäre, Ihre Gdn. solcher Bestättung diese
Handvest gutwillig zu erlassen, und die Confirmierun
der Landsfreyheit und alten Handvest allermassen, wi
Ihrer Gdn. Herr und Vater Herzog Albrecht löblich
Gedächtnuß gethan, und Sie nach Vermög der Cop
durch Ihr Gdn. einem Ausschuß zugeschickt, nur m
mehr gnädiger Zulassung und Erweiterung der Freyhe
tenn, auch sonderlich einer neu aufgerichten in der Decl
ration begriffen Handhabung, zu thun willig und u
biethig wären, anzunehmen.

Des-

Desgleichen so beschwerten sich Ihre Gdn. ob dem Hofreiten, so auf Ihrer Gdn. Lieferung von den Ständen aus gemeiner Landschaft wider alt Herkommen fürgenommen, wäre auch Ihren Gdn. nicht wenig hoch beschwerlich.

Zum Dritten des geordenten und fürgeschlagen Austrags halb trugen Ihre Gdn. auch merklich Befremden, daß Ihre Gdn. als Fürsten des heil. Reichs deshalb weiter, dann desselben aufgerichte Ordnung, nämlich mit Setzung der neun Räth vermöcht, angemuth sollen werden, zudem auch deshalb in der Declaration ein besonder Artikel begriffen und gesetzt. Und wäre Ihren Gdn. nicht wenig verächtlich, wo man in andern Landen sagen sollt, daß Sie als Fürsten des heil. Reichs desselbigen Ordnung durch das ganz Baierland aufheben, und einen andern Austrag, der mehrer zu Widerwärtigkeit, Zwietracht und Aufruhr, dann Guten dienstlich seyn wurde, annehmen. Nach Erzählung dieser und ander viel mehrer Beschwerungen hätten beede Ihr Frtl. Gdn. sie zween als die Unterthädinger gar gnädigs und hochs Fleiß ersucht und gebetten, solchs alles einem Ausschuß anzuzeigen, und von Ihrer Gdn. wegen bey demselben Ausschuß getreuen und möglichen Fleiß fürzukehren, auf daß ein Landschaft Ihren Gnaden zu unterthänigem Gefallen obberührte unleidentliche Handvest begeben und abthun, und die Bestättung nach Laut und Innhalt obgedachter einem Ausschuß zugeschickten Copie gutwilliglich und zu Begnügen annehmen. Dis wollten beed Ihr Frtl. Gdn. um gemeine Landschaft, einen Ausschuß, und jeden insonder-

heit

heit mit Gnaden erkennen und zu Gutem nimmer vergessen.“ Welches sie zween als erwählt Unterthädinger zum getreulichsten geworben, und wär ihr Rath, wollten auch einen Ausschuß daneben freundlichs Fleiß gebetten haben, was ihnen in dieser Sachen nachzugeben leidlich, daß sie es thäten, und in allweg in Bedenkung viel Ursachen nicht also unvereint abschieden.

## Weitere Erörterung des Ausschusses an die Schiedsmänner der neuen Handvest halber.

Darauf hat ein Ausschuß diesen zweyen Unterthädingern anstatt gemeiner Landschaft sonder hohen freundlichen Dank gesagt, mit Erbiethung solches künftiglich zu verdienen, und damit sie auch Grund der Sachen Bericht empfahen möchten, so hätt es darum diese Gestalt, nämlichen: daß solche Handvest oder Vereinigung von gemeiner hievor zu München gehaltner Landschaft nach Vermög und klärlicher Ausweisung ihrer Freyheit und darüber sagender Kaiser- auch Königlich und der Fürsten von Baiern Zulassung und Bestättung aufgericht, und von einem jeden mit seinem Insiegel und Eid bekräftigt worden, deshalben einem Ausschuß, noch auch gemeiner Landschaft, die noch allhie versammelt, keineswegs gebührlich, noch in ihrer Macht seyn wurde, dieselb Vereinigung itzt und ausserhalb einer ganzen Versammlung abzuthun. Solches möchten sie zween als Unterthädinger beeden unsern gnädigen Herrn wieder unterthäniglichen zu erkennen geben.

Gleich

Gleich in dem haben beed Fürsten zu Herr Hannsen von Darsperg Ritter, der Zeit Verweser des Landmarschallamts, geschickt und begehren lassen, daß man von Stund an ein Landschaft berufe, wollten Ihre Gdn. zu derselben heraus kommen und etwas an sie langen lassen. Das ist auch also beschehen.

Und als demnach beed Fürsten auf das Haus kommen, sind Ihre Gdn. von den zweyen Unterthädingern obvermeldter eines Ausschuß gegebner Antwort in der Rathstuben bericht worden, und nachfolgend beed Ihr Frtl. Gdn. einer Landschaft mündlich, auch schriftlich ein lang Fürbringen gethan.

## Innbegriff des mündlichen Anbringens der Fürsten über die Ursachen ihrer verweigerten Bestättigung der neuen Handvest, und das Erbiethen, die Landsfreyheiten, und deren Erklärung zu confirmiren, mit angehängtem Begehren der Erbhuldigung und Hilfe.

Nämlichen mit Anzeigung aller Sachen, insonderheit wie viel durch Ihrer Gdn. Herrn und Vatern Herzog Albrecht seel. zu gedenken, auch die Vormundschaft und nun jetzt Ihrer Gdn. gemeiner Landschaft ihre Freyheiten und derselben Erklärung gnädiglich erweitert, gemehret und gar in viel Artikeln gebessert worden, und

jetzt darüber ein Handhabung, die Ihre Gdn. auch zu confirmiren gnädiglich zugelassen hätten, dergleich vormalen im Land zu Bairn nie erhört wäre. Aber solchs alles unangesehen hätt sich etlich Tag her zwischen Ihren Gdn. und einem Ausschuß Irrung erhalten, und nämlichen, daß derselbig an Ihre Gdn. begehret, gemeiner Landschaft Vereinigung, das der Ausschuß ein Handvest hieß, hievor zu München aufgericht, zu confirmiren und bestätten, welches doch Ihre Gdn. nicht thun könnten oder möchten, auch deshalb einem Ausschuß öftermals mündlich und schriftlich viel merkliche beschwerliche Ursachen angezeigt, dadurch Ihre Gdn. dieselb Vereinigung keineswegs könnten zulassen. Aber beed Ihr Gdn. wären willig und ganz erbiethig, gemeiner Landschaft all ihr alt Freyheiten, Handvest und Deklaration allermessen, wie Ihrer Gdn. Herr und Vater obgemeldt gethan, sammt den neuen auch gebesserten Artikeln und gedachter Handhabung in der Deklaration begriffen nach Vermög der Copie deshalb durch Ihre Gdn. einem Ausschuß zugeschickt zuzulassen und confirmiren, welches viel ein mehrere Bestättung, dann von keinem Herrn von Baiern in ewiger Zeit gegeben. Solchs wäre aber bisher von einem Ausschuß alles abgeschlagen, deshalben Ihrer Gdn. Nothdurft erfordert in dem gemeine Landschaft zu ersuchen, mit gnädiger Begehr und güttlicher Bitt, daß sich ein getreue Landschaft an solchen Ihrer Gdn. gnädiglichem Erbiethen ersättigen ließ, dann Ihre Gdn. möchten je die obvermeldt Handvest aus tapfern ansehlichen Ursachen nicht bestätten noch zulassen, in Bewegung Röm. Kais. Mt., wie hievor einem Ausschuß genugsamlich angezeigt, wäre auch

Ihrer Gdn. Begehr, daß ein Landschaft Ihren Gdn. als ihrem rechten natürlichen Erbherrn und regierenden Landsfürsten auf solch Erbiethen der Confirmation Erbhuldigung und Hilf, wie zum Theil hievor zu München bewilligt, unterthäniglich thun, und sich erzeigen wollten, als Unterthanen gegen ihrer Herrschaft zu thun wohl gebühret und zustund. Desgleichen wollten sich beed Ihr Frtl. Gdn. gegen ihnen allen und einem jeden insonderheit als ihr gnädig Herrn und Landsfürsten mit Beschütz- und Beschirmung, auch in all ander Weg gnädiglichen halten und beweisen, mit Begehr in solchem einer Landschaft unterthäniger Antwort.

## Der Landsfürsten schriftliche Vorstellung an gemeine Landschaft ihrer Beschwerden gegen die Bestättigung des neuen Bündniß oder Handvest, nebst derselben Erbiethen, wie sie diese, auch die Landsfreyheiten, und Erklärung zu confirmiren Willens seyen.

Lieben Getreuen! Wir haben nun etlich Zeit her mit dem Ausschuß gemeiner Landschaft der Landsordnungen, Freyheiten, und Erklärung derselbigen halber gehandelt, und unsers achtens der Artikel aller darinn begriffen vereinigt und zufrieden gestellt, und allein in einem Artikel strittig und unentschieden, nämlich als ob-

obberührter Ausschuß an Uns begehrt, gemeiner Landschaft Bündniß und Beybrief auf erst gehalten Landtag zu München im vierzehenden Jahr von neuem aufgericht zu confirmiren und zu bestättigen, auch in derselbigen unser Confirmation ihres Inhalts zu verleiben und inseriren; des Wir Uns aber nicht unbillig befremden, und sonderlich Beschwerd tragen, in Erwägung, daß solche oder dergleichen Verbündniß und Beybrief von unsern Voraltern, unserm lieben Herrn Vater, Anherrn, Uranherrn, Vettern, bis auf König Otten zu rechnen aller seliger und löblicher Gedächtniß, nie confirmirt noch bestättigt worden.

Wiewohl König Ottens gegebne Freyheit und alt Handvest von bemeldten unsern Vorfahren laut ihres Inhalts bestättigt, so ist doch auf dieselbig Freyheit durch ein Landschaft nie dergleichen Maß, Form, und Ausdruck in zwey hundert und mehr Jahren bis vergangner zweyer Jahr aufgericht, und sonderlich in derselbigen ein Artikel unser Vorfahren, und unser Ehre und Glimpf berührend begriffen, als ob euch bisher eure Brief und Freyheiten wenig gehalten seyen worden, der Uns neben andern Artikeln beschwerlich, und keineswegs leidentlich.

Nun haben Wir Uns gegen bemeldten Ausschuß durch Uns selbs und unser Räthe mehrmals erbothen, euer gemeiner Landschaft alte König Ottens Freyheit, Handvest, und all nachfolgend Confirmation und Bestättigung in aller Maß und Form von Wort zu Wort, wie der hochgebohrn Fürst weiland unser lieber Herr und Va-

ter Herzog Albrecht seliger Gedächtniß gethan, und dann noch mit mehrer Erweiterung und Erstreckung etlicher neuer zugelaßner Artikel, der ihr vormals nie im Brauch noch Inhaben gewest, laut unser Vormunder Deklaration und jüngster der Sechzehen Abred zu München noch mit mehrer Erweiterung beschehen, gnädiglich zu confirmiren und zu bestättigen, damit euch mehr, dann ihr und eure Vorfahrn je gehabt, aus Gnaden bewilligen und zugeben wollen, das aber ein Ausschuß von Uns zu Gnaden, wir bestättigen ihnen dann die neu Bündniß zu München aufgericht, nicht annehmen, vielleicht aus Fürsorg, ihnen würden ihr Freyheit, alt Handvest, Landsordnung, und derselbigen Erklärung von Uns, unsern Pflegern und Amtleuten nicht gehalten, das wir doch als fromm wahrhaftig Fürsten, die das Recht, Wahrheit, Trauen und Glauben sonderlich lieben und vor Augen haben, keineswegs gegen euch gedenken, noch fürzunehmen vorhaben, und ihr zu Uns als euren Landsfürsten ein höhers Trauen setzen und haben sollet.

Damit ihr aber dieser Fürsorg und Argwohns auch vertragen und entlediget werden möget, haben Wir jüngst zu München deshalb etlich Artikel vor den sechzehen Verordneten zu starker Bekräftigung und Handhabung eurer alten Handvest, Freyheit, Landsordnungen, und derselbigen Erklärung, wie es eurer als der Unterthanen Ansprach halb gegen Uns euren Landsfürsten, auch unsern Pflegern und Amtleuten um Ueberfahrung derselbigen gehalten soll werden, von neuem bewilligt und zugelassen.

Damit

Damit ihr genugsamlich zu Handhabung eurer Freyheit, alten Handvesten, Landsordnung, und Erklärungen versichert und versehen seyet, so seyn Wir für Uns selbs bey fürstlichen Trauen und Glauben nicht geneigt, euch eure Freyheiten und Bestättigung derselbigen zu schmälern, sonder mit allen Gnaden, damit Wir euch geneigt seyn, zu mehren und weitern, als Wir dann bisher, wie obgemeldt, gethan.

Was wollt ihr als unser Unterthanen und Verwandten Uns als jung unmündig Fürsten, die euch nicht beleidigt, und hinfür ungern thun wollten, zeihen, und dasjenig, so gegen unser Vorfahren keinem geschehen, zumuthen zu bestättigen, das Uns bey Röm. Kais. Mt. als unserm Lehen- und Oberherrn, auch unsern Eidspflichten, und des heil. Reichs Rechten und Ordnungen zuwider und nachtheilig, darzu bey andern Churfürsten und Fürsten, auch Ständen des heil. Reichs schimpflich zu hören wäre, auch durch Kais. Mt. und ihr treflich Bothschaft, als ihr wißt, bey hohen Peenen verbothen worden, und des Mißfallen gehabt?

So erbiethen Wir Uns nochmals vor euch allen und jeglichem insonderheit, euch euer alt Handvesten von König Otten seliger Gedächtniß zugelassen, und von den nachfolgenden Kaisern, Königen, und Herzogen zu Baiern unsern Vorfahrn löblicher und seliger Gedächtniß bestättigt, und sonderlich von unserm lieben Herrn und Vater Herzog Albrechten confirmiert, desselbigen Lauts und Inhalts nach dem Buchstaben mit Einleibung nachgefolgter zugelaßner Erklärung und Erweiterung

eurer

eurer Freyheiten gnädiglich zu confirmiern und zu bestättigen, der gnädigen Zuversicht, Begehr und gütlicher Bitte, als Wir Uns beed Gebrüder bey euch einer frommen getreuen Landschaft ein Bitt vorbehalten, das Wir jezt hiemit gethan wöllen haben, ihr werdet Uns jung Fürsten, als eure gnädig und ganz geneigt Landsfürsten in Erwägung, daß ihr unser Landsässen, Unterthanen und Verwandten seyt, bey diesem unsern rechtmäßigen gegründeten und billigen Erbiethen bleiben lassen, das wöllen Wir um euch, eure Kinder, Erben und Nachkommen sammentlich und sonderlich in Gnaden erkennen, beschulden, und zu Gutem nimmer vergessen.

Und damit ihr befinden mögt, daß Wir euch mit unser Confirmation mehr dann einiger unsern Vorfahrn zugeben und bestättigen wöllen, haben Wir derselbigen Bestättigung ein Copie vergreiffen lassen, die euch hiemit verlesen soll werden, der gnädigen Zuversicht, wie oben begehrt und gebetten, es werde sich derselbigen keiner ungehorsamlich erzeigen und widersetzen.

---

Und als auf solchs beed unser gnädig Herrn die Fürsten vom Haus wieder abgetretten, hat sich ein Landschaft unterredt und nachfolgender Antwort den Fürsten zu geben einhellig entschlossen.

Einer

# Einer Landschaft Antwort und zugleich Bitte an die Fürsten, einen andern Landtag auszuschreiben.

Durchleuchtig hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! Als uns beed E. Frtl. Gdn. angestern Pfingsttag die Irrung, so sich etlich Tag her zwischen E. Frtl. Gdn. eins, und einem Ausschuß anstatt gemeiner Landschaft von wegen der hievor zu München aufgerichten Handvest-Bestättung erhalten, haben wir sammt E. Frtl. Gdn. angezeigten Beschwerungen, auch dagegen die neu gesetzten von E. Frtl. Gdn. in der Deklaration zugelassen Artikel, und derselben verwilligte Handhabung, mit angehefter bittlichen Begehr, E. Frtl. Gdn. zu unterthänigen Gefallen dieselb obberührt Handvest zubegeben, und die Bestättung nach Vermög der Copie durch E. Frtl. Gdn. einem Ausschuß zugestellt gutwillig anzunehmen, auch darauf beeden E. Frtl. Gdn. gebührliche Erbhuldigung und Hilf zuthun, gar unterthänigklich vernommen, und sollen wahrlichen beed E. Frtl. Gdn. nicht zweifeln, dann daß wir alle sammt und sonderlich denselben E. Frtl. Gdn. als unsern gnädigen Herrn und Landsfürsten in aller Unterthänigkeit als getreue Landleut unverspart Leibs und Guts dienstliche Gehorsam zu beweisen geneigt und willig seyn, auch bisher allweg auf E. Frtl. Gdn. Erfordern gehorsamlich erschienen, und den Landtägen mit merklichen Kosten und Versaumniß ausgewartet, deshalb wir auch gänzlichen nicht zweifeln, beed E. Frtl. Gdn. werden uns

hierin-

hierinnen unser willigen Gehorsam nicht entgelten, noch in einige Nachred kommen lassen, sonder gnädiglichen Bedenken, daß die obberührt Handvest durch ein ganze und nämlich fast grosse Versammlung aller Ständ der Landschaft hievor zu München, nach Vermög und Zugebung ihrer Freyheit, auch Kais. Königl. und der Fürsten von Baiern darüber beschehen Bestättigung aufgericht, und von einem jeden insonderheit mit seinem Insiegel und Eid bekräftigt worden, uns hierüber in dieser geringen noch allhie versammelten Anzahl beschwerlich, nachredlich, auch unsern Ehren und Treuen nach keinswegs verantwortlich seyn wurde, dieselbig Handvest jetzt und ausserhalb einer gemeinen ganzen versammelten Landschaft abzuthun oder aufzuheben. Und so wir dann in den andern zweyen E. Frtl. Gdn. begehrenden Artikeln, die Erbhuldigung und Hilf betreffend, jetzt in dieser Anzahl auch nichts beschließlichs noch endlichs handeln mögen, so ist hierauf an beed E. Frtl. Gdn. unser gar demüthig Bitt, dieselben E. Frtl. Gdn. wollen nach ihrer Gelegenheit wieder einen Landschafttag ausschreiben, mit gar ernstlicher Erforderung, auf daß Niemand aussenbleib, sonder ein jeder in eigner Person ohne alle Verhinderung und Aufzug gehorsamlich erschein. Was alsdann daselbst in solchem und allem andern gehandelt und beschlossen, das würdet uns nicht so beschwerlich, sonder zu verantworten gebührlich seyn, und solchs wollen uns auch E. Frtl. Gdn. keiner ungnädigen noch ander Meynung, dann allein unser Ehren Nothdurft nach, und daß wir als die Unterthänigen Gehorsamen mit Beladung dieser merklichen Sachen der Ungehorsamen und Ausbleibenden unbillig

Ent=

Entgeltung trügen, gnädiglichen bedenken. Das seyn wir sammt und sonder um E. Frtl. Gdn. als unser gnädig Herrn und Landsfürsten in aller gehorsamer Unterthänigkeit unverspart Leibs und Guts zu verdienen ganz willig und urbiethig.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig, und gehorsame Landschaft der dreyer Ständ Ober- und Niedern Baierlands itzt noch allhie versammelt.

## Freytag nach Jubilate.

Zu früher Tagszeit ist von einer Landschaft beschlossen ein Bothschaft zu beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten zu verordnen und Ihre Gdn. berichten zu lassen, wie ein Landschaft auf gestrig Ihrer Gdn. Anbringen mit einer Autwort verfaßt, die wär ein Landschaft willig Ihren Gdn. auf dem Haus offentlich, oder durch etlich Verordnet zu Hof nach Ihrer Gdn. Gefallen geben zu lassen.

Und als demnach beed Fürsten auf das Haus kommen sind, ist erstlichen meinem gnädigen Herrn Herzog Wilhelm durch Doctor Plienninger von gemeiner Landschaft wegen fürbracht.

Hr.

# Hr. Dr. Pliennings Gesuch im Namen gemeiner Landschaft an Herzog Wilhelm wegen Begebung der fürstl. Ungnade auf einige landschaftl. Individuen.

Nachdem hievor gemeine Landschaft Se. Frtl. Gdn. von wegen etlicher Personen, sonderlich Walthern von Gumppenberg, Bartholome Schrenken, und des Burgermeisters von Burghausen unterthäniglich ersucht und gebetten hätt, ob Se. Frtl. Gdn. gegen denselben vergangner Handlung halb einige Ungnad trugen, daß Sie dieselbig gnädiglich ab- und in Vergessen stellen wollten, darauf aber einer Landschaft noch bisher von Sr. Frtl. Gdn. kein Antwort gefallen wäre, deshalben ihr unterthänig Bitt, Se. Frtl. Gdn. wollten in solchem einer gnädigen Antwort inngedenk seyn.

Nach solchem ist obermeldte einer Landschaft Antwort offentlich verlesen, und den Fürsten in Schriften übergeantwort, darauf sich Ihre Gdn. in der Rathstuben ein kleins bedacht, und ist nachfolgend durch Herzog Wilhelm persönlichen einer Landschaft diese Antwort geben worden.

## Herzog Wilhelms Antwort hierauf.

Lieben Getreuen! Mein Bruder und Ich haben euer Begehrn sammt der jetzt verlesnen Antwort Inhalt vernommen, und hätten Uns derselben auf unser hievor

gnä-

gnädigs Erbiethen der Bestättung keineswegs versehen, und nämlichen des ersten Artikels der angezeigten Personen halb, denen ich ungnädig seyn sollt, laß ichs bey hievor öftermalen meinem selbst mündlichen, auch etliche mal durch Doctor Lupfdich beschehen gnädigen Zusagen und Erbiethen noch bleiben, trag aber nichtsweniger von denselben Personen dieß Anzugs halb ein Mißfallen, dann ihr keiner mit einigen Grund anzeigen mag, daß ich ihr einem ein Ungnad bewiesen hab, wo aber das beschehen wär, möchten sie dasselb wohl anzeigen, darinnen wollt ich mich auch gebührlichen halten. Und dieweil dann auf eure Uns jetzt gegeben Antwort mein und meines Brudern Nothdurft erfordert, daß Wir Uns darinnen ersehen und euch ferer unser Gemüth eröffnen, so ist demnach meines Brudern, auch mein gnädige Begehr und Bitt, daß euer keiner woll abreiten, sondern also verharren, bis auf heut Abend, oder Morgen Samstag fruhe, so wollen Wir wieder bey euch erscheinen, und ferrer, wie ihr hören werdet, unser Nothdurft entdecken.

## Samstag nach Jubilate.

Fruher Tagszeit sind beed unser gnädig Herrn die Fürsten vor einer Landschaft erschienen, und diese nachfolgende Schriften in Ihrer Gdn. Beysein offentlich verlesen lassen.

Der

# Der Fürsten Hauptantwort auf das Ansinnen der Landschaft um Ausschreibung eines andern Landtags, und zugleich Fürstl. Begehren, daß in den verlangten 2 Puncten der Erbhuldigung, und Hilfsleistung beschließlich gehandelt werden solle.

Lieben Getreuen! Wir haben euch vorders Tags in unserm Fürtrag gegründt, vernünftig und billig Ursachen angezeigt, warum Wir gemeiner Landschaft ihr Bündniß und Beybrief, die der Ausschuß in ihrer Schrift ein Handvest nennt, nicht mögen confirmiren und bestätten, auch Summarie fürgetragen, was auf der sechzehen Verordneten und unser Räthe zu München Rathschlag in unser Vormünder Erklärung weiter durch Uns zugelassen ist, auch wie gemeiner Landschaft Freyheit, Erweiterung und Erklärung derselben nun füran soll gehandhabt werden, mit sammt Copey einer Confirmation.

Darauf Wir der ungezweifelten Zuversicht gewest sind, ihr hättet euch des ganz billig ersättigen lassen, und Uns darauf als unser Landsassen Unterthan und Verwandten die begehrt Erbhuldigung und stattliche Hilf als euern Erbherrn und Landsfürsten ohne ferer Aufzug, Verlängerung, oder Weigerung gethan und zugesagt.

Als ihr aber über solchs alles Uns anheut ein vermeynte schriftliche Entschuldigung überantwort, auf

Mey-

Meynung, als ob ihr all sammentlich und sonderlich Uns als euern gnädigen Herrn und Landsfürsten in aller Unterthänigkeit als getreue Landleut unerspart eures Leibs und Guts dienstliche Gehorsam zu beweisen geneigt und willig seyet, mit angezeigter Beschwerung, so die angezogen Handvest durch ein ganze und fast grosse Versammlung aller Stände der Landschaft zu München aufgericht, mit derselbigen Insiegel und Eide bekräftiget worden, euch hierüber in dieser geringen Anzahl allhie versammelt beschwerlich, nachredlich, auch euren Ehren und Treuen nach keinswegs zu verantworten, solche Handvest jetzt und ausserhalb einer gemeinen ganzen versammelten Landschaft abzuthun oder aufzuheben. Mit fererm Anhang, als ob ihr in dem andern zweyen von Uns begehrten Artikeln, die Erbhuldigung und Hilf berührend, in dieser Anzahl nichts beschliessen, noch endlichs handeln möchtet. Darauf euer Bitt und Begehren gestellt, nach unser Gelegenheit wieder einen Landtag zu beschreiben, mit ernstlicher Erforderung, damit Jeglicher in eigner Person ohne all Verhinderung und Aufzug erscheine, mit ferern Anzeigen Inhalt eurer Schriften.

Dagegen geben Wir beed Fürsten Gebrüder euch gemeiner unser Landschaft gnädiger getreuer guter Meynung zu erkennen, daß Wir in allem unserm Fürtrag, Begehrn, und Handlungen bis auf heutigen Tag mit dem Ausschuß beschehen nicht erfinden können, auch unser Gemüth, Meynung und Gedenken nie darin gewest, an gemeine Landschaft, oder derselben Ausschuß ichts zu begehrn, daß sie sollten nachgeben oder abthun,

das

das gemeiner Landschaft, derselben Ausschuß, oder des sondern Personen zu Unehre oder zu Beschwerung ihr Eidspflicht und Nachred kommen, oder ein Ausschuß nicht verantworten möchte, sonder unser Begehren darauf gestellt, daß Wir gegen der Erbhuldigung, die ihr Uns, wie eure Vorältern, zu thun schuldig seyd, auch gegen der stattlichen Hilf, darum Wir euch in Bedenkung unser und gemeins Lands obliegender Noth gebetten, darin ihr hievor unser Vorältern in viel weniger Obliegen nie verlassen habt, darauf euer alt Handvest und Freyheit bis auf unser Vormünder ausgangen, mit sammt der neuen Erklärung, darin dieselben euer alt Handvest und Freyheit erklärt, und mehr dann ihr hievor je in Brauch gehabt, erweitert sind, gnädiglich zu confirmiren und zu bestätten, und von neuem zu geben und zu mehren erbothen haben, und des noch heut urbiethig sind.

Als ihr aber vermeynt, daß ihr in so kleiner Anzahl von wegen der begehrten Erbhuldigung und Hilf nichts beschließlichs noch endlichs handeln mögt, solchs bedunkt Uns ganz fremd zu hören, dann es hat bishero von wegen der Erbhuldigung und Hilf in gehalten Landschaften nie keinen Stritt gehabt, sonder die Verzug und Verlängerung der Landtäg zu München, Landshut und Ingolstadt sind allein aus dem erfolgt, daß sich ein Ausschuß von wegen etlicher Artikel in der erklärten Landsfreyheit mit Uns nicht habe sobald vergleichen mögen, darauf jüngst zu Landshut gemeine Landschaft verursacht worden, aus den Ständen der Landschaft Sechzehen zu verordnen, die dieselben Sachen,

chen, auch ander mehr Händel gemeinem Land zu Gut berathschlagen und rauchwerken, damit auf diesem gegenwärtigen Landtag allhie ein Landschaft nicht mehr so lang, wie hievor zu mehr Landtägen beschehen ist, werde aufgehalten. Darauf ist durch die Sechzehen in der Fasten zu München nächst vergangen von den irrigen Artikeln in der Vormunder Erklärung begriffen berathschlagt, und darauf etlich neue Zusätz, Mehrung, und Erläuterung gemacht, die Wir gemeiner Landschaft zu Gnaden zugelassen haben, und sind die darauf allhie beschlossen worden, bis an die Confirmation, die Wir wie unser Vorfahrn zu geben urbiethig sind, wie dann vor stehet.

Darzu ist wissentlich, daß in keiner Landschaft ein sonderliche Anzahl der Landleut aller Stände wirdet benennt, sonder allen und jeglichen insonderheit geschrieben, sich in die Landschaft an das bestimmt Ende zu verfügen, alsdann hieher mit grossem Ernst zu dreymalen mit höchster Ermahnung geschehen, und noch dieser Stund der mehr Theil der Prälaten, Städt und Märkt, desgleichen die Fürnehmlichsten von dem Adel und Ritterschaft allhie nicht seyn, und viel Abwesender aus merklichen Ehehaften sich ihres Aussenbleibens entschuldiget und etwa viel derselbigen ihre Gewalt Andern, so noch gegenwärtig, befohlen haben, der aller halb in Kraft ihrer Gewalt und angezeigten Ehehaften man sich vollkommenlich wohl mag anmächtigen, zusammt dem, daß nach allem billigen Verstand ihr als die Gehorsamen, auch die, so euch ihre Gewalt befohlen, und aus treffenlichen Ehehaften abgeschrieben, die all für Gehorsam

geacht

geacht werden, ein ganze Landschaft anzeigen und bedeuten, auch dafür gehalten werden, und anstatt derselben Ihr vollkommentlich und mächtiglich handeln, thun, und lassen möget.

Demnach so ist unnoth, daß Ihr euch auf die, so nicht hie sind, oder hie erschienen und wieder abzogen sind, ziehet, weigert, oder entschuldiget. Es mag euch auch Niemand darum weder an euern Ehren, Eiden, noch Glimpfen keineswegs antasten, noch nachreden, als euer Jeglicher bey ihm selbst bedenken mag. Dann sollt allweg auf die, so aussenbleiben, verharrt, so möcht in keiner Landschaft beschließlich gehandelt, sonder allweg auf dieselben, so aussenbleiben, ein Aufschub gemacht werden.

Wir wöllen Uns auch hiemit als euer gnädig Herrn und Landsfürsten erbothen und bewilliget haben, wo Ihr sammentlich oder besonder darum von Jemands, wer der wäre, euer Ehren und Glimpf halben verletzt, oder euch darumen nachgeredt wollt werden, mit Worten oder sonst, wie sich das begeben möchte, gegen demselbigen wollten Wir alsdann mit Ernst und dermassen handeln, dardurch Ihr vermerken und sehen müßt, daß Uns solches leid, und keineswegs zu gedulden gemeynt sey, als Wir dann solches aus angebohrner Fürstlicher Tugend geneigt, und als euer Landsfürsten zu thun schuldig sind.

Demnach sollet Ihr euch in deme gegen den Ungehorsamen, Ausbleibenden mit nichten in Ansehung dies-

ser gnädigen Vertröstung besorgen, dann euch Ihr kei=ner mit Recht, Ehren, noch Fug nichts ungebührlichs, noch verletzlichs zumessen soll, kann, noch mag.

Und mögt darauf in gegenwärtiger Anzahl mit Recht, Ehre und Glimpf aus diesen und mehr Ursachen, so zu erzählen Längerung brächten, in den zweyen begehr=ten nothdürftiglichen Artikeln, der Erbhuldigung und stattlicher Hilf, wohl handeln, verfahren und beschließen.

Nachdem auch Wir Herzog Wilhelm Kais. Mt. Diener sind, und Uns beeden Gebrüdern daneben viel merklich und beschwerlich Sachen entgegen gehen, deß=halben Wir Uns, auch Landen und Leuten, und euch allen zu Ehren, Nutz und Wohlfahrt, aus sondern tref=lichen, und ansehlichen obliegenden Ursachen zu Kais. Mt. thun müßen, und bishero Wir Herzog Wilhelm bey Ihrer Kais. Mt. mit grossen Unkosten gewest, und Ihr Mt. mit Beschwerd diesen Landtag zu besuchen Uns zugelassen hat, deshalben so könnten und wissen Wir in keiner Zeit sobald einen Landtag mehr ausz=schreiben.

Auf solchs alles ist unser gar gnädig Begehren, güt=lich Bitt und Ansinnen, Ihr als ein getreue, unter=thänige und gehorsame Landschaft wollet nochmalen Uns Erbhuldigung und Hilf itzt allhie zu thun nicht abschla=gen, sonder darinn beschließlich handeln und verfahren, und die angezeigt und verlesen unser Confirmation, die sich doch viel weiter erstreckt, und mehr Artikel begreift, dann euch je von einigen Fürsten von Baiern in etlich

hun=

hundert Jahren gegeben ist, samt den Handhabungen, so durch die Sechzehen zu München abgeredet, unterthäniglich annehmen und ersättiget seyn, euer Bindniß und Beybrief in ihrem Werth lassen, damit Wir bey Kais. Mt. als unserm Lehen- und Oberherrn, auch Churfürsten, Fürsten, und andern Ständen des heil. Reichs, nicht Schimpf und Unglimpf, Uns und euch zu künftigen Nachtheil, erlangen. Vor diesem allem mögt Ihr uns und euch mit Ehre und Fug wohl verhüten, und uns je von euch am Ende und dieses einigen Artikels der Confirmation halb nicht abscheiden lassen, damit unser Widerwärtigen und Mißgönner nicht frohlocken, und Wir samt euch zu fernern Schaden und Nachtheil gedrungen werden. Das wöllen wir um euch all sammentlich und jeglichen insonderheit in Gnaden erkennen, beschulden, und zu Gutem nimmer vergessen. Mit gnädigem Begehren, auf diese unsere verlesene Schrift einen Jeglichen von dem Ausschuß und gemeiner Landschaft, keinen gesondert noch ausgenommen, von Mund zu Mund sonderlich anfragen lassen, und mit seinem Gutbedunken ungehindert hören und vernehmen, damit Wir eines Jeglichen Gemüths, Herzen und Willens gegen Uns, wiewohl Wir an keinem zweifeln, Bericht empfahen. Wöllen auch auf das alles von euch förderlicher und unabschlägiger Antwort gewarten.

---

Darauf sind beed Fürsten in die Rathstuben gangen, und gnädiglich begehret, damit man die Umfrag fürdere, dann Ihre Frtl. Gdn. wollten einer Antwort erwarten.

# Umfrag und Stimmensammlung wegen auszuschreibenden Landtag, dann der von den Fürsten begehrten Erbhuldigung, und Hilfsleistung.

Demnach ist von Mund zu Mund durch alle Ständ ausgefragt worden, und eines jeglichen Gutbedunken gewest, wie hernach folgt:

Nämlichen ist der hernach Benannten Meynung gewest: „daß beed unser gnädig Herrn die Fürsten zum „allerschiristen wieder ausschreiben, und alle die Landleut „her zu kommen erfordern sollen, und daß die Landleut, „so nun lang allhie gelegen wären, mittler Zeit auch „anheims reiten möchten. Sie kämen alsdann, oder „nicht, soll ferer, wie sich nach Gestalt der Sachen „gebühren wirdet, gehandelt, und vollfahren werden.“

Wolf Graf zum Hag.
Herr Christoph von Layming, Hofmeister.
Commenthur von Blummental.
Herr Hanns von Closen.
Herr Rudolph von Haslang.
Herr Seitz von Törringen.
Herr Hanns von Darsperg.
Herr Sigmund von Satlbogen.
Sigmund Zenger.
Seitz von Fraunberg.

Wolf von Schmiehen.
Martin von Fraunhofen.
Herr Wolf von Weichs.
Achatz Pusch, Hofmeister.
Wilhelm Marschalck.
Der von Grünbach.
Andree von Tannberg.
Christoph Schonsteter.
Christoph von Fraunberg.
Balthasar von Gumppenberg.
Hochprand von Sandizell.
Stephan von Schaunberg.
Hanns von Parsperg.
Asm Preysinger.
Sebastian Königsfelder.
Herr Sigmund Castner.
Sigmund Aurburger.
Hanns Königsfelder.
Sigmund Apfentaler.
Wolf Pusch.
Ulrich Ebran,
Jörg Auer.
Hinderskircher.
Jörg Lenberger.
Christoph Lung.
Sebastian Pelkofer.
Puecher.
Ramelstainer.
Wilhelm Startzhauser.
Hanns Edlman.

Hanns Pelkofer.
Wolf Stinglhaimer.
42 Stimmen.

München, Jörg Schluder, und Hanns Stupf.
Landshut, Wolf Lorberer, und Hanns Leitgeb.
Fugger, und Stätinger.

Item Sigmund von Schwartzenstain Vitzdoms zu Straubing Meynung ist gewest: „Man soll beed Für„sten wegen obvermeldts Ausschreiben und Erforderung „unterthäniglich ersuchen, soferr aber Ihre Gdn. dar„innen Beschwerniß trügen, und solches nicht gern be„willigen wurden, so soll man von Stund an auf der „Fürsten Begehren ferer in der Handlung verfahren.“

Und sind Ihme die nachfolgenden Personen zugefallen.

Herr Wilhelm von Paulstorf.
Herr Jörg von Parsperg.
Wilhelm von Raitenbuch.
Walther von Gumppenberg.
Jörg von Preysing.
Wolf Rorbeck.
Caspar Notthaft.
Lorenz von Seyboltstorf.
Jörg Kärgl.
Wilhelm Taufkircher.
Hanns von Preysing.
Hanns Mautner.
Sigmund Peffenhauser.
Peter Zeilhofer.

Otten-

Ottenperger.
Herr Wolf von Puchperg.
Christoph Westendorfer.
Paumgartner.

19 Stimmen.

Item Jörg Schobers der Zeit Burgermeister zu Ingolstadt Meynung ist gewest: „Man soll auf unser gnädigen Herrn der Fürsten gnädige Begehr, in Erwägung Ihrer Gdn. angezeigten, auch ander mehr Ursachen, itzt und ohne einige weitere Erforderung der Landleut Erbhuldigung zu thun nicht abschlagen, in sonder Betrachtung, dieweil beed Ihr Gdn. die zu München aufgericht Handvest ungeschwächt in ihrem Werth bleiben ließen; aber der Steuer oder Hilf halben wüßt er itzt bis zu ferrer Handlung kein Antwort zu geben.“

Dieser Meynung sind die nachbenannten Personen zugefallen und das Mehrer behalten, nämlich

Abt von Scheyrn.
Straubing 2.
Abt von Attel.
Herr Gilg von Münchau Ritter.
Landsperg.
Stadler von Ingolstadt.
Abt von Weihenstephan.
Erhard Perfaller.
Wasserburg 2.
Abt von Windberg.
Burghausen 2.

Abt zu Präfling.
Herr Dietrich von Pliennigen.
Abt von Seeon.
Wolf Thurmair.
Braunau 2.
Biburg.
Stift Mospurg.
Tegernsee.
Aichach 2.
Hanns Sonderndorfer.
Schärdingen 2.
Wilshofen.
Fürstenzell.
Erdingen.
Diessen.
Alexander von Gumppenberg.
Kelheim.
Probst von St. Zen.
Traunstein.
Suben.
Herr von Losenstain.
Pfaffenhofen.
Probst von Raitenbuch.
Stadt Osterhofen.
Bernhard Trennbeck.
Weilheim.
Probst von Beyharting.
Kutscher.
Dingolfing.
Probst von Rinchen, (eigentlich Rünichnach zu Niederaltaich gehörig.)

Martin Eisenreich.
Schrobenhausen.
Reicherspeg.
Balthasar Wernstorfer.
Dietfurt.
Abt von St. Veit.
Saller.
Grafenau.
Probst zu Steingaden.
Eberhard von Thor.
Eggenfelden.
Benedictbeuern.
Wemdingen.
Abt von Rott.
Heinrich Muckentaler.
Reichenhall.
Rhain.
Abt von Aspach.
Abt von Vahrnbach.
Mosburg.
Abensberg.
Oettingen.
Schäftlarn.
Hanns Haslinger.
Schongau.
Probst zu Pollingen.
Wolf von Schellenberg.
Deggendorf.
Friedberg.
Paul Neuchinger.
Rosenheim.

Neustift bey Freysing.
Reisacher.
Pfarrkirchen.
Stift von Vilshofen.
Thurner.
Augustin Perwanger.
Ried.
Lämpfritzhamer.
Hanns Höhenkircher.
Ranshofen.
Trosberg.
Schmalz.
Ynzinger.
Krayburg.
Altenmünster.
Hochenwarth.
Sigmund Freyberger.
Vohburg.
Pförring.
Kestlarn.
Märktl.
Taun.
Dachau.
Kötztingen.
Frontenhausen.
Plätling.
Gunzkofer.
Sigkenhauser.
Vetter.
Höhenkircher.
Neumarkt.

Gessens

Gessenberger.
Zachareis.
Vilsbiburg.
Gilg Hofer.
Mauerkirchen.
Asm Goßhaimer.
Rösch.
Jörg Stinglheimer.
Aybling.
Markt Diessen.
Inchenhofen.
Jeronimus von Asch.
Stephan Wäninger.
Altmanstein.
Viechtach.
Geislhöring.
Griespach.
Triftern.
Uttendorf.
Gamersheim.

130 Stimmen.

Item die hernachbenannten Personen haben in
umma gesagt: „Dieweil unser gnädige Herrn die
ürsten gemeiner Landschaft ihr aufgerichte Handvest
id Vereinigung in ihrem Werth unverirrt bleiben
ßen, so soll man Ihrer Gdn. Begehren, nämlich
bhuldigung zu thun, auch in andern Artikeln fer-
nothdürftiglich zu handeln nicht abschlagen, es
arf auch solchs keiner weitern Erforderung einiger
ndleut.“

Abt von Ebersperg.
Wessesbrunn.

Rai-

Raitenhaslach.
Jörg Trennbeck.
Allerspach.
Veit Marlrainer.
Fürstenfeld.
Baumburg.
St. Nicla bey Passau.
Inderstorf.
Ettal.

11 Stimmen.

Nach solcher Umfrag ist beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten vor offner Landschaft mündlichen entdeckt worden

Der durch die Stimmen-Mehrheit von gemeiner Landschaft über vorbemeldte Puncten ausgefallene Beschluß.

Nachdem jüngstlich von einer Landschaft oder dero mehrern Theil aus ihnen verstanden wär, als sollt sie Ihrer Gdn. hievor gethane Begehr gar zu Abthuung und Begebung gedachter Handvesten erstreckt haben welchem nach sich dann ein gemeine Landschaft gestr ger Antwort, die Ihrer Frtl. Gdn. behändigt wär entschlossen hätte, dieweil aber ein Landschaft itzt ve merket, daß Ihre Gdn. dieselbig Handvest unverirrt ihrem Werth bestehen und gnädiglichen bleiben ließ so hätt sich demnach ein Landschaft weiter unterred

und

und miteinander vereint, hierauf beeden Ihren Frtl. Gdn. zu unterthänigen Gefallen ohne einig weiter Ausschreiben oder Erforderung mehrer Landleut gegen der Confirmation und Bestättung der Freyheit und neuen Deklaration gebührliche Erbhuldigung zu thun. Aber von wegen der Hilf könnt man Ihrem Gdn. itzt kein Antwort geben, dann es wurd ein gemeine Landschaft darinnen ferrer Handlung fürnehmen.

---

Diese Antwort haben beed unser gnädig Herrn die Fürsten zu hohen Dank und Gefallen angenommen, und sie erbothen, solchs um gemeine Landschaft, auch einen jeden insonderheit mit Gnaden zu erkennen, und zu Guten nimmer zu vergessen.

Nachmittag

Haben die Fürsten Ihrer Gdn. Räthe, nämlich Doctor Lupfdich, Alban von Closen, Johann Weissenfelder Licentiaten und Augustin Köllner zu einem Ausschuß geschickt, sich mit demselben des Eingangs der Deklaration zu vergleichen, und hat ein Ausschuß den Eingang, der ihme durch Köllner überantwort, nicht annehmen wöllen, sonder einen andern vergreiffen lassen, der dann also in den Druck zu bringen bewilligt ist.

## Sonntag Cantate.

Vormittag ist, wie sich gebührt, nichts gehandelt.

Nachmittag

Sind beed Fürsten auf das Haus kommen, und einem Ausschuß folgende Meynung zu erkennen geben lassen.

## Fürstl. Begehren an den Ausschuß um Förderung der Sachen.

Nachdem Ihre Gdn. von den armen Landleuten so viel Anlaufens hätten, ihnen anheims zu erlauben, da doch Ihre Gdn. nach Gestalt der Sachen nicht thu könnten noch wollten, so wären Ihre Gdn. der Sache zu Gut und Förderung auf das Haus gezogen, ob ei Ausschuß ichts mit Ihren Gdn. zu handeln hätt, da solches dester förderlicher beschehen möcht.

Also ist durch die Glocken ein Landschaft beruft und derselben von beeden unsern gnädigen Herrn der Fürsten fürgehalten worden.

## Wiederhollts Ansuchen der Fürsten an gemeine Landschaft um eine Hilf, oder Steuer.

Dieweil nun ein Landschaft lang allhie gelegen, und von Ihren Gdn. hievor ihrer und gemeins Lands obliegender Nothdurft nach gnädiglichen einer Hilf begehret, so wäre Ihrer Gdn. gnädiges Ansinnen und Bitt, daß sich ein Landschaft in demselben Artikel Ihren Gdn. zu unterthänigen Gefallen durch ein Umfrag, die von Mund zu Mund beschehen soll, entschließen, und alsdann Ihren Gdn. darinnen Antwort geben, das wollten beed Ihr Frtl. Gdn. gegen gemeiner Landschaft samt und

son=

sonderlich in Gnaden erkennen, und zu Guten nimmer vergessen.

Darauf hat ein Landschaft bis auf Morgen Mondtag darinnen ferer zu handeln einen Bedacht genommen.

## Mondtag nach Cantate.

Fruher Tagszeit hat ein Ausschuß auf beeder unser guädigen Herrn der Fürsten gestrig Anhalten der Steuer halben in einer Landschaft von Mund zu Mund Umfragen gethan, unterredet, und nämlich, dieweil die von Städten und Märkten im Ausschuß angezeigt haben, daß ihnen nicht füglich noch gebührlich seyn wölle, deshalb einige Antwort zu geben, noch Zusagung zu thun, sie wären dann davor in ihrem Stand beyeinander gewest, und sich in solchem nothdürftiglich unterredet, welches aber nunmalen vor zwölf Uhr, nachdem sie nun in Versammlung der Landschaft müßten zueinander kommen, nimmer geschehen möcht.

Solches ist von Stund an beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten angezeigt, darauf Ihre Gdn. eines Ausschuß Rath begehrt, was Ihre Gdn. mittler Zeit zu Fürderung der Sachen mit den zweyen Ständen handeln sollen.

Auf das hat sich ein Ausschuß ein kleins berathschlagt, und Ihren Gdn. wieder geantwort.

## Des Ausschusses Antwort auf der Fürsten Anfrage über die Unterhandlung mit dem Prälaten- und Ritterstande der Steuer halben.

Ihre Gdn. könnten mittler Zeit, bis sich die von Städten und Märkten entschlossen hätten, mit den zweyen Ständen nichts fruchtbarliches handeln, dann es wurd sich auch ein Stand ausserhalb des andern, wie sie zu thun schuldig und verschrieben wären, in kein Handlung einlassen, deshalb wär eines Ausschuß Rath, Ihre Gdn. zugen wieder ab, alsbald sich dann ein Landschaft einer Antwort entschlossen hätt, das wurd Ihren Frtl. Gdn. unterthäniglichen angesagt werden.

Nachmittag

Ist um zwölf Uhr ein Landschaft durch die Glocken beruft worden, und haben sich die von Städten und Märkten in ein Stuben zusammen verfügt, nothdürftiglich miteinander unterredt, und nachmalen einem Ausschuß zu erkennen geben.

## Des Stands der Städt und Märkte Rathschlag wegen der Steuer.

Sie wollten in ihrem Stand beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten ein Steuer zu geben, wie von Alter herkommen, doch daß ihnen auch ihr Beschwerungen im Fürkauf und andern abgethan wurden, unterthäniglich

bewilligen, aber von derselben Maaß und Ordnung ferrer zu handeln, hätten sie den Sechzehen, die von Städten und Märkten im Ausschuß wären, Befehl, Gewalt und Macht geben, dann es wär auch keineswegs ihr Meynung, daß der Steuer halb in gemeiner Landschaft von Mund zu Mund ungefragt, sonder bey altem Herkommen soll bleiben und gelassen werden.

---

Auf solches hat ein Ausschuß gemeiner Landschaft fürgehalten nachfolgende

## Meynung des Ausschusses, wie es mit der Umfrage in gemeiner Landschaft der Steuer halben zu halten seye.

---

Item einer Landschaft anzuzeigen, ein Ausschuß hab sich aus viel merklichen beweglichen Ursachen, jedoch auf ihr Verbesserung entschlossen, daß der Steuer halb, wie unser gnädig Herrn die Fürsten angestern begehrt haben, in gemeiner Landschaft nicht von Mund zu Mund umgefragt, sonder daß es in solchem Fall, wie von Alter herkommen sey, gehalten soll werden.

---

Und als solches gemeiner Landschaft wohl gefallen, hat man das durch ein Bothschaft unsern gnädigen Herrn in der Stuben eröffnet. Darauf Ihre Gdn. folgendes begehrt haben.

## Der Fürsten Ansinnen um eine bestimmte Erklärung wegen der Steuer-Reichniß.

Sofer es möglich wär, wollten Ihre Gdn. fast gern noch heut Wissen empfahen, ob man Ihren Gdn. mit einer Hilf zu statten kommen wollt oder nicht, dann von der Maaß und Ordnung wurd nachmalen wohl weiter gehandelt.

Darauf hat sich ein Ausschuß samt einer Landschaft nachfolgender Antwort entschlossen, die auch beeden Ihren Gdn. vor einer Landschaft öffentlich verlesen worden, und nachmalen in Schriften übergeben ist.

## Des Ausschusses Antwort, wie ein Landschaft beeden gnädigen Herrn den Fürsten ein Steuer zu geben bewilligt habe.

Item unsern gnädigen Herrn den Fürsten anzuzeigen: daß sich ein gemeine Landschaft auf Ihrer Gdn. hievor gethan bittlich Ersuchen, Ihren Frtl. Gdn. ein Steuer jedoch nach Gestalt der Läuf, Vermögen der armen Leut, und wie von Alter herkommen sey, zu geben entschlossen hab, doch daß auch allen Ständen in gemeiner Landschaft in ihr Beschwerungen im Fürkauf und

allem

allem andern nothdürftiglich gesehen und dieselben nach Billigkeit abgethan werden.

Auf sölches und einen kurz genommenen Bedacht haben die Fürsten geantwort.

## Der Fürsten Ansuchen um eine Bestimmung der Steuer-Summa.

Ihre Gdn. hätten einer Landschaft unterthänig Zusagen und Bewilligung einer Steuer einer gnädiger Meynung und zu Gefallen vernommen, und wäre demnach Ihrer Gdn. gnädige Begehr, daß man zum förderlichsten von der Summa, auch Weg, Maaß, und Ordnung derselben Steuer gehandelt hätt.

### Erchtag nach Cantate

Hat sich ein Ausschuß samt gemeiner Landschaft nachfolgender Antwort, beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten auf gestrig Ihrer Gnaden Ansinnen, nämlich hundert tausend Gulden Rheinisch zu geben, entschlossen.

## Zusagung der Steuer, nämlich hundert tausend Gulden Rheinisch.

Item unsern gnädigen Herrn den Fürsten anzuzeigen: ein Landschaft hab sich auf Ihrer Frtl. Gdn. hievor bittlich Ersuchen der Steuer halb gethan unterthänigli-

chen, beeden Ihren Frtl. Gdn. mit hundert tausend Gulden Rheinisch ohne einigem Abgang, und doch nicht mehr, daß auch, wie gestern gemeldt, den Ständen aus gemeiner Landschaft in ihr Beschwerden gesehen, und die nach Billigkeit abgethan werden, zu helfen und zu geben entschlossen, dann Ihr Frtl. Gdn. möchten gnädiglichen bedenken, daß die armen Leut mittler Zeit, als die Steuer jüngst zu München von den zweyen Ständen der Prälatur und Ritterschaft bewilligt, durch die wilden Wasser, Schauer, auch Theurung, und an etlichen Orten Absterbung des Viehs merklich verarmt worden. Zu dem all Ständ durch die viel haltenden Landschaften in grosse Kostung und Ersaigerung kommen seyen, auch noch etlich tausend Gulden, die von wegen gemeiner Landschaft Nothdurft dargeliehen, zu bezahlen vor Augen, zusamt dem Kosten, der über Einbringung solcher hundert tausend Gulden gehen wirdet. Aus den und andern mehrern beweglichen Ursachen sey einer Landschaft unterthänig Bitt, daß Ihr Frtl. Gdn. vermeldte Summa, nämlich der ein hundert tausend Gulden, also von ihnen zu Gnaden und Benügen gnädiglichen annehmen.

## Darauf der Fürsten Antwort.

Ihre Gdn. hätten solch Zusagen und Bewilligen der hundert tausend Gulden halb von gemeiner Landschaft gnädiger Meynung verstanden, und dieweil aber Ihrer Gdn. Nothdurft erfordern thät, sich demnach ferer zu berathschlagen, so wäre beeder Ihrer Gdn. Begehr,

daß

daß der Landmarschall um ein Uhr Nachmittags wieder einer Landschaft zusammen läuten ließ, so wollten Ihre Gdn. vor derselben erscheinen, und auf obgedacht unterthänig Zusag weiter Ihrer Gdn. und derselben Land und Leut Nothdurft anzeigen.

Nachmittag um ein Uhr

Ist auf angeregt unser gnädigen Herrn der Fürsten Begehren ein Landschaft versammelt und nachbemeldt Begehren von beeden Ihren Frtl. Gdn. in derselben Beywesen vor offner Landschaft verlesen worden.

## Schriftl. Petition der Fürsten um Zuverordnung Etlicher vom Ausschuß zu Berathschlagung über die Steuer-Anlage.

Lieben Getreuen! Wir haben euer Antwort uns anheut von wegen der Steuer, daß ihr uns mit hundert tausend Gulden helfen, und die ohne Abgang geben wöllet, gnädiger Meynung vernommen. Dieweil ihr dann in solcher eurer Antwort daneben anzeigt der armen Leut Unvermögen, und gemeins Landes Gebrechen, wirdet solches bey uns nichts weniger auch bedacht, und darauf auch in Erwägung der Schulden, so uns obliegen, unser gnädig Begehr, Ihr wöllet etlich vom Ausschuß und gemeiner Landschaft verordnen, mit denselben wollen wir von der Summa, auch Weg, Mäß, und Ordnung solcher Steuer und Hilf euch allen, gemeinem Land, und den armen Leuten zu Gut, der Nothdurft

nach

nach reden und rathschlagen, und uns solches nicht abschlagen, wollen wir in Gnaden erkennen.

Darauf ist ein Ausschuß zusammen gangen, und sich nach vielfältiger rathsamer Erwägung dieser nachfolgender Meynung, dieselb an ein Landschaft zu bringen, entschlossen.

## Gutachten des Ausschusses über voriges der Fürsten Begehren.

Item einer Landschaft anzuzeigen: ein Ausschuß hab sich auf beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten Begehren, itzt an ein Landschaft von wegen Zuverordnung etlicher sonder Personen vom Ausschuß und der Landschaft gethan, die mit Ihren Gdn. von der Summa, auch Weg, Maaß, und Ordnung der Steuer und Hilf halb rathschlagen möchten, nothdürftiglich unterredt, und könnt ein Ausschuß bey ihnen nach rathsamer Erwägung, jedoch auf Verbesserung gemeiner Landschaft, nicht finden, daß einer Landschaft solche Zuverordnung über heutig unterthänig Zusagung der Steuer, auch altes löbliches Herkommen und Gebrauch geziemen wölle, sonder es wär eines Ausschuß Gutbedunken, daß man Ihren Frtl. Gdn. wieder in Antwort eröffnen thät, wo Ihre Gdn. einige gute Weg, Maaß, und Ordnung solcher Steuer und Hilf halb anzuzeigen hätten, das möchten Ihre Gdn. einem Ausschuß oder gemeiner Landschaft gnädiglichen fürtragen lassen.

Und diese Meynung ist auch von gemeiner Landschaft, den Fürsten also anzuzeigen, nach gethaner Umfrag rathsamlich beschlossen, alsdann solches den Fürsten vor gemeiner Landschaft offentlich zu Antwort gegeben worden.

Auf solches ist ein Landschaft wieder vom Haus abgetretten, und sind beed unser gnädig Herrn die Fürsten zu einem Ausschuß kommen, und demselben durch Doctor Löschen Kanzlern zu München ungefährlich diese Meynung eröffnen lassen.

## Vorschlag der Fürsten von einigen Mitteln die Steuer-Anlegung betr.

Nämlich nachdem Ihrer Frtl. Gdn. anheut von einer Landschaft unterthäniglichcs Zusagen und Bewilligung beschehen wäre, Ihren Gdn. ohne Abgang mit hundert tausend Gulden Steuergelds zu helfen, mit dem Anhang, wie Ihr Frtl. Gdn. dieselben dieser Zeit in Bewegung des armen Manns Unvermögen, und gemeins Lands Gebrechen, von einer Landschaft zu Gnaden und Benügen annehmen wollten. Das hätten beed Ihr Frtl. Gdn. gar gnädiger und guter Meynung, auch zu danknehmigen Gefallen vernommen. Und dieweil aber beed Ihr Frtl. Gdn. aus angebohrner Güte, je und allweg die armen Leut vor Beschwerung zu verhüten geneigt gewest wären, so trugen Ihre Frtl. Gdn. merkliche Sorg, wo die bemelten hundert tausend Gulden itzt also auf die armen Leut geschlagen wurden, solches möcht

zu

zu Verderben, Aufruhr, oder ander schädlicher Widerwärtigkeit reichen, deshalb hätten Ihre Frtl. Gdn. als die allen Unrath mit Gnaden gern verhüten wollten, auf zwey Mittel gedacht, die wollten Ihr Frtl. Gdn. einem Ausschuß, jedoch nicht anders, dann darinnen ihres Raths zu pflegen, gnädiglichen eröffnen lassen, und nämlichen

Das erst Mittel:

Ob man einen Anschlag unter allen Ständen gemacht hätt, nämlichen, daß ein jeglicher von seinem eigen Gut, von hundert Pfund ein Pfund, oder aber von einem Pfund einen Pfenning geben hätt.

Das ander Mittel:

Ob man auf den Wein und anders Getränk im Land zu Baiern einen ziemlichen leidlichen Aufschlag gemacht hätt, daran wurden nicht allein die Innwohner des Haus Baiern, sondern auch alle die Ausländer, die darinnen auf Wasser und Land zu schicken hätten, bezahlen helfen, und daß solcher Aufschag jährlich durch einer Landschaft Verordenten allenthalben eingenommen, und nachmalen zu Ausgang eines Jahrs auf der Fürsten Anzeigung damit die merklichsten Verpfändungen gelöst, und obliegenden Schulden bezahlt wurden. Alsbald dann die Fürsten, und derselben Land und Leut von angeregten Versatzungen, auch merklichen Schulden entledigt wären, daß von Stund an durch dieselben von gemeiner Landschaft darzu Verordenten solcher Aufschlag ohne alle Verhinderung wieder aufgehebt und abgethan wurde, wie sich dann des beed Fürsten gegen gemeiner Landschaft gnugsamlich zu verschreiben erbiethen thäten.

Darauf hat sich ein Ausschuß ein kleines miteinander unterredt, und gar kürzlichen, jedoch nach rathsamer Erwägung, nachfolgender Antwort, damit auch ein ganzer Ausschuß gen Hof zu den Fürsten gangen ist, entschlossen.

## Eines Ausschuß Rath, beeden Fürsten von wegen der zweyen Mittel, die Steuer betreffend, mitgetheilt.

Item beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten anzuzeigen: ein Ausschuß hab Ihrer Gdn. Anbringen itzt in Fürschlagung zweyer Mittel, der bewilligten Steuer halb gethan, damit der arme Mann nicht zu Aufruhr oder Verderben bracht wurde, mit Begehr eines Ausschuß Raths unterthäniglichen vernommen, und dieweil aber ein Ausschuß aus viel merklichen Bewegungen, die von Kürze wegen zu ermelden unterlassen blieben, Sorg trugen, wo diese Mittel an ein Landschaft, auch Inn- und Ausländer gelangen, solches wurd beeden Ihren Frtl. Gdn. nicht zu Nutz noch Guten, sonder etwas zu Unlust reichen, als auch ein Ausschuß das bey ihnen bleiben zulassen vorhätten. Demnach wär eines Ausschuß, als beeder Ihrer Gdn. getreuer Landleut und Unterthan, Rath und Gutbedunken, daß Ihre Frtl. Gdn. solcher, auch ander Mittel gnädiglich abstehen, und davon kein ferere Meldung thun wollten, dann auch dieselben keineswegs möchten erlangt, noch angenommen werden, sonder daß Ihre Frtl. Gdn. das heutig unterthänig Erbiethen und Zusagen von Ihrer

rer Gdn. getreuen Landschaft, mit Bewilligung der hundert tausend Gulden ohne Abgang zu geben, zu Gefallen und Benügen gnädiglichen annehmen. Es verhoff sich auch ein Ausschuß, es werd sich ein Landschaft, als sie dann für sich ganz willig wären, gegen ihren Unterthanen in Einbringung derselben hundert tausend Gulden so günstlich und dermassen halten, dadurch Verderben und Aufruhr drr Unterthan wohl verhüt bleiben werden. Solches hab ein Ausschuß Ihren Frtl. Gdn. als die getreuen Landsässen, und die nunmalen ein gemeine Landschaft gern fürdern wollten, unterthäniger Meynung nicht wöllen verhalten.

---

Auf solches haben ihnen die Fürsten, mit Begehr der Schriften = Copie, einen Bedacht bis auf Morgen Mittwoch genommen.

## Mittwoch nach Cantate

Fruher Tagszeit sind beed Fürsten vor einer Landschaft erschienen, und nachfolgende Schrift offentlich verlesen lassen.

### Letzte schriftl. Erklärung der Fürsten von wegen der Steuer, auch zugleich Begehren der Erbhuldigung, und Vollstreckung einiger noch unausgemachter Puncten.

---

Lieben Getreuen! Als Uns angestern von Euch gemeiner unser Landschaft zugesagt und bewilligt ist, Uns

mit hundert tausend Gulden Steuergelds, die Uns ohne Abgang sollen werden, zu helfen, mit unterthäniger Bitt, daß Wir solche Summa zu Genügen annehmen und darinnen bedenken sollen, der armen Leut Unvermögen, und gemeins Lands Gebrechen, auch die Kost und Zehrung, die von gemeiner Landschaft auf gehaltnen Landtägen bisher beschehen, und auf das Einbringen vorberührter Summa Steuergelds gehen werden.

Darauf Wir Euch gnädiger Meynung anzeigen und ersuchen haben lassen, daß Wir Euch allen, auch gemeinem Land und den armen Leuten zu Gut, aus vermeldten Ursachen, und sonderlich der armen Leut Unvermögens halb, auf den Handel haben gedacht, und Uns erbothen, mit etlichen Verordenten vom Ausschuß und gemeiner Landschaft der Summa, auch Maaß, und Ordnung halben zu unterreden und zu rathschlagen.

Und als von Euch gemeiner unser Landschaft in unsern Willen darauf gesetzt ist, daß Wir unser Meynung mögen fürtragen, haben Wir in Erwägung der schweren und vielfältigen Schulden und Verpfandung, darein weiland unser Herr und Vater Herzog Albrecht löblich zu gedenken in der Noth des vergangen baierischen Kriegs zu Behaltung und Rettung Land und Leut gedrungen, die Wir, als Sr. Lieb Erben, nun zu bezahlen schuldig, auch in Bedenkung der armen Leut Unvermögen, dardurch sie in diesen Jahren mit Schauer, Gepreß, Wassergüß, und ander Ungefäll kommen sind, und ander gemeins Lands obliegender Noth, darauf

angestern einem Ausschuß etlich Mittel, Weg, Maaß, und Ordnung allein in Raths Weise, und ganz gnädiger guter Meynung angezeigt, dardurch Uns ein mehrere und stattlicher Hilf hätt beschehen mögen, die den armen Leuten unsers Verhoffens nicht so beschwerlich seyn möcht, als das Mittel der Steuer, sonder einem jedem leidlich und träglich, viel Müh und Arbeit vermieden, auch etlicher Massen Kost und Zehrung, so auf die Einbringung geht, zum Theil abgeschnitten hätt mögen werden.

Dieweil aber ein Ausschuß nach gehaltner Unterred und Bedacht Uns dannoch angestern zu Abends sammentlich zu verstehen haben geben, wie sie solch unser angezeigte Mittel, Weg, Maaß und Ordnung nicht für wirklich oder annehmlich in Rath befinden mögen, wollen Wir es hierauf auch dabey bleiben lassen, der gnädigen Zuversicht, ein Ausschuß und gemeine Landschaft werden mit Anleg, Einbringung und Ueberantwortung solcher Steuer und Hilf förderliche Handlung fürnehmen, sich dermassen darein schicken, daß es Uns Gebrüdern zu Guten, Nutz und Frommen seyn werde.

Und sagen darauf Wir beede Fürsten gemeiner unser Landschaft und ihrer bewilligten unterthänigen Hilf und Steuer sondern gnädigen und hohen Dank, nehmen die zu ganz gnädigen Gefallen an, mit Erbiethung solch Hilfsgeld und Steuer, Euch, auch Land und Leuten zu Nutz und Nothdurft zu gebrauchen, und damit, so weit die Summa reicht, die beschwerlichsten obliegenden Verpfandung, Verzinsung und Schulden abzu-

lösen

lösen und zu bezahlen, und mit Hilf des Allmächtigen mit Euch gemeiner unser Landschaft von allen Ständen geistlich und weltlich als unser Unterthan zu leben, in Fried und Einigkeit zu regieren, Euch bey euern Freyheiten gnädiglich handzuhaben, zu schützen und schirmen, unser Leib und Gut zu Euch zu setzen, und ob Euch als unsern getreuen Landsässen und Unterthanen zu halten, und die nicht zu verlassen, der ungezweifelten Zuversicht Wir zu Euch gemeiner unser Landschaft der Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter, Knecht, Städten und Märkten auch seyn, und sonderlich verhoffen, Ihr werdet Uns in unsern und gemeins Lands obliegenden Nöthen, wie dann bisher getreulich und unterthäniglich mehrmals beschehen ist, und itzt beschieht, füran auch nicht verlassen. Das wöllen Wir gegen Euch ingemein und einem jeden besonder in Gnaden erkennen und zu Gutem nimmer vergessen.

Und nachdem ein Landschaft bisher itzt und in vorgehaltnen Landtägen lang aufgehalten worden, damit dann in anderen gemeins Lands obliegenden Händeln, und nämlich die Landboth, Landsordnung auch beschlossen, und das Landbuch im Oberland reformirt und gebessert werde, so ist unser gnädig Begehr, daß ein Landschaft darüber etlich aus Ihnen wählen und verordnen, die in den Händeln Macht haben, hie oder zu München endlich zu beschließen.

Als auch in diesen Tagen allhie berathschlagt und beschlossen ist, daß aus den Ständen der Landschaft ein Bothschaft der Irrung halben, sich zwischen der

von

von Schärding und Passau von wegen der Salzstrassen haltend, verordnet soll werden. Und darzu gemeins Lands merklich Nothdurft erfordert, daß mit dem Erzbischof zu Salzburg auf jüngste Werbung in Sachen, den Salzhandel betreffend, ferer werde verfahren:

Ist darauf unser gnädig Begehr., ein Landschaft oder derselben Ausschuß wolle vor ihrem Abschied über dieselben Händel aus den Ständen auch etlich Personen der Sachen verständig wählen und ordnen.

Und so nun solche Verordnung beschieht, und dann Wir beed Gebrüder mit Euch gemeiner unser Landschaft der Notel und Copien der Handvest über gemeins Lands Freyheiten, auch der Deklaration nun vereint und darzu erbiethig sind, der bewilligten Steuer halben, daß die aus keiner Gerechtigkeit und euern Freyheiten unabbrüchig seyn solle, des gnädig Verschreibung zugeben; dagegen, so das alles beschieht, sich gebührt, daß Ihr Uns darauf Erbhuldigung thut: so ist hierauf unser gnädig Begehr, Ihr wollet die Sachen Euernthalben fürdern, dergleich Wir auch thun, und wöllen darauf solch eure gemeine Handvest und Freyheit mit samt der Deklaration, auch die Verschreibung der Steuer halben anheut und morgen fertigen und besiegeln lassen, und die Erbhuldigung gegen Ueberantwortung solcher Brief auf schiristen Freytag empfahen, damit eins mit dem andern zugehe.

---

## Pfinstag St. Jörgen Tag

Ist ein Ausschuß dem ganzen Vormittag ob dem Artikel, die Hilf des Schwäbischen Bunds betreffend, gesessen, und sich in demselben unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen nachfolgende Antwort zu geben entschlossen.

## Eines Ausschusses schriftl. Antwort an Herzog Wilhelm der Bundischen Hilf halber.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr! Als E. Frtl. Gdn. an jüngst verschienen Mittwoch unter anderm von gemeiner Landschaft des Artikels halb, den Schwäbischen Bund und desselben Hilf betreffend, Antwort begehrt, haben Wir uns darauf in der Schriften, die deshalben von E. Frtl. Gdn. wegen gemeiner Landschaft jüngst zu Landshut fürgetragen ist, nothdürftiglich ersehen, und darinnen etlich Verursachung, derhalben sich dann E. Frtl. Gdn. in denselben Bund mit angezeigter Beschwerung eingelassen, auch daneben befunden, wie einer gemeinen Landschaft wohl gebühret, E. Frtl. Gdn. in solchem hilflich zu seyn, und die unträglich Burd auf E. Frtl. Gdn. allein nicht liegen zu lassen, wie Sie dann die nicht vermöcht, auch allein zu thun nicht schuldig wären. Darauf wöllen wir E. Frtl. Gdn. als die unterthänigen getreuen Landleut im Besten nicht verhalten, daß wir gänzlichen nicht zweifeln, E. Frtl. Gdn. wissen gnädiglich zu bedenken, daß ein gehorsame Landschaft dieser oder dergleichen

Ver=

Verbindniß, die von E. Frtl. Gdn. oder andern regierenden Landsfürsten von Baiern ausserhalb einer gemeinen Landschaft Rath, Vorwissen, und Willen aufgericht werden, gar unbilligen in Hilf oder anderm einige Entgeltung trüg, auch die keineswegs zu thun schuldig wäre. Dieweil wir aber aus beweglichen Ursachen in solcher Handlung E. Frtl. Gdn. Vormundschaft etwas mehr, dann Euer Gdn. Person, auch sonderlich itzt E. Frtl. Gdn. merklich Obliegen bedenken, so haben wir uns als die getreuen Landsassen, jedoch auf Hintersichbringen an ein gemeine noch allhie versammelte Landschaft, entschlossen, E. Frtl. Gdn. itzt in diesen Nöthen, und doch füran keineswegs weiter, noch mehr, als die gehorsamen Unterthanen zu Fürkommung mehrers Schadens und Nachtheils, der E. Frtl. Gdn. daraus erfolgen möcht, nicht zu verlassen, sondern, so es zu einer Hilf solches Bunds halb kommen, und dieselb vor Augen seyn wurde, alsdann mit zehen tausend Gulden Rheinisch zu helfen, nämlich gegen E. Frtl. Gdn. Verschreibung, Innhalt der ein Landschaft solcher Darstreckung nicht schuldig gewest, sonder E. Frtl. Gdn. auf ihr gnädig Ersuchen und Bitt also dießmal in unterthäniger Gehorsam dargestreckt hätt, mit hohem Fleiß bittend, daß sich E. Frtl. Gdn. in die oder dergleichen Bindniß ausserhalb Vorwissen und Willen E. Frtl. Gdn. getreuen Landschaft in Bedenkung, daß sich ofterma-len dardurch merklich Aufruhren, beschwerlich Krieg, und Verderben erheben, füran nicht mehr einlassen, dann es wurd sich auch ohne Zweifel E. Frtl. Gdn. Landschaft aller Hilf entschlagen, auch die zu thun, wie E. Frtl. Gdn. ermässen mögen, nicht schuldig seyn.

Sol-

Solchs wollten wir E. Frtl. Gdn. auf obbemeldt Ihrer Gdn. gnädig Begehr unterthäniger Meynung nicht verhalten.

Euer Frtl. Gdn.

Unterthänig, und gehorsame
Ein Ausschuß gemeiner Landschaft
itzt allhie versammelt.

## Nachmittag

Sind beed unser gnädige Herrn die Fürsten zu einem Ausschuß kommen, und demselben in Ihrer Gdn. Gegenwärtigkeit durch Doctor Augustin Löschen Kanzler die Würtembergische ergangene Handlung nach Läng, und fast auf die Meynung, wie hievor der gedacht Doctor Lösch in Namen, und von wegen der hochgebohrnen Fürstin unser gnädigen Frauen von Würtemberg, der zweyer Ehrenschmäher halb, die der von Würtemberg über Kais. Mt. ernstlich Mandat, auch Bothschaften, und andere Handlung freventlich erhebt, einer Landschaft fürgetragen, anzeigen lassen, mit gnädiger

## Begehren der Fürsten um Berathung des Ausschusses in der würtembergischen Uneinigkeit.

Dieweil beeden Ihren Frtl. Gdn. auch zu vorderist Ihrer Gdn. Frau Mutter und freundlichen lieben Schwester Herzoginnen von Baiern und Würtemberg, sammt allen ihren Herrn und Freunden an dieser Sachen zum

höchsten gelegen, so wär demnach beeder Ihrer Frtl. Gdn. gnädige Begehr und Bitt, die vom Ausschuß wollten als die getreuen Landleut Ihren Frtl. Gdn. darinnen zum getreulichisten ihren Rath und Gutbedunken, wie sich Ihre Gdn. ferer in die Sachen schicken sollten, mittheilen. Das wären sie um einem Ausschuß sammt und sonder in allen Gnaden zu erkennen geneigt und urbiethig.

Darauf hat sich ein Ausschuß nach genugsamer Erwägung entschlossen, und beeden Ihren Frtl. Gdn. unterthäniger Meynung gerathen.

## Des Ausschusses Rath, und Gutachten hierauf.

Nachdem sie verstunden, daß Kais. Mt. aus Italia wiederum herausziehen in deutsche Land, wär ihr getreu Gutbedunken, daß beed Ihr Frtl. Gdn. sammt derselben Frau Mutter und der gedachten von Würtemberg Ihr Kais. Mt. nochmalen gar unterthäniglich und mit höchsten Fleiß der Sachen halb, damit die zween obberührten Ehrenschmäher zu gebührlichen Rechten erlangt wurden, ersucht und angeruft hätten. Ob dann Ihre Frtl. Gdn. zu solcher unterthäniger bittlichen und gütlichen Handlung eines Beystands begehrten, darinnen wollt sich ein Ausschuß, jedoch auf Hintersichbringen an ein gemeine noch allhie versammelte Landschaft, unterthäniglichen beweisen.

Solche Antwort haben die Fürsten zu gnädigen Gefallen und Dank angenommen, auch darauf begehrt, daß

etlich

etlich Personen verordnet werden, die Ihren Gdn. von gemeiner Landschaft wegen hierinnen, so es die Nothdurft erfordern würde, Beystand thäten: und sind das

## Die Verordneten der Landschaft als Beystand in der würtembergischen Caula.

Herr Wolf von Weichs.
Martin von Fraunhofen.
Stadt München.

## Die Wahl der Verordneten von gemeiner Landschaft zur Ausrichtung hinnach bemerkter Händel betr.

Item anheut sind nach rathsamer Erwägung die nachfolgenden Personen auf St. Jakobs des heiligen Zwölfbothentag schiristen gen München, daselbst nachfolgende Händel anstatt und von wegen gemeiner Landschaft zu verrichten, von einem Ausschuß, und auch nachmals von gemeiner Landschaft erwählt und verordnet worden.

### Von Prälaten.

Niederaltach.
Pollingen.

### Vom Adel.

Graf Wolf vom Hag.
Herr Christoph von Layming, Hofmeister.
Herr Hanns von Closen, Ritter.
Herr Bernhard von Seyboltstorf.

## Von Städten.

München.
Landshut.

Diese Verordnete die sollen anstatt, und von wegen gemeiner Landschaft Obern und Niedern Baierlands von Walthern von Gumppenberg, und Bartholome Schrenken, auch Herrn Gilgen von Münchau, Ritter, und Wolfgang Lorberer, ihres Einnehmens, Ausgebens, und aller ander Handlung halben, gebührliche Rechnung auf- und annehmen, sie auch alsdann von gemeiner Landschaft und ihr selbst wegen nothdürftiglich quittiren.

Zum Andern, so sollen sie auch die Beybrief nach derselben Ersuchung, sammt den Vidimussen und all ander gemeiner Landsfreyheit, wie zu Landshut geordnet ist, auch sonsten nach ihrem besten Gutbedunken beschreiben, zu getreuen Handen hinterlegen, und von denselben Revers übernehmen.

Zum Dritten, sollen sie mit Fleiß über die Landsorth und Landsordnung sitzen, und dieselbigen nach Nothdurft Land und Leuten zu Nutz und Guten berathschlagen, fürnehmen, und ausgehen zu lassen bey unsern gnädigen Herrn den Fürsten verfügen.

Ferer ist ihnen befohlen, ein neue gute Ordnung, wie sie die nach dem Besten erwägen und finden mögen, über die Handvest aufzurichten, damit dieselbe bleiblich und nicht durch gering oder leicht Verhinderung zurück getrieben werde, oder unterlassen bleib.

Depu-

# Deputirte zur Verbesserung des Landrechtbuchs.

Item die nachfolgenden Personen sind auf Jakobi schiristen zu Besserung des Landrechtbuchs verordnet, gen München, auf daß die Oberländer soviel wie die Niederländer gemeiner Landserklärung genießen mögen, und unbilliger Beschwerden, auch ander Unordnung in demselben Buch begriffen, dadurch entladen bleiben.

## Von Prälaten.

Abt von Scheyern.
Stift zu München.

## Vom Adel.

Commenthur von Blummenthal.
Herr Dietrich von Pliennigen.
Veit von Seyboltstorf.
Erhard Perfaller.
Ulrich Ramung.
Martin Eisenreich.

## Von Städten.

München.
Wasserburg.

Und ob sich begäb, daß mitler Zeit aus solchen achtzehen Verordneten Personen eines Tods abgieng, oder sonst Gottgewalts halben daselbst hin gen München zu kommen verhindert wurde, so hat ein Landschaft den andern

dern Verordneten völlig Macht und Gewalt geben, andere Personen aus demselben Staud des Abgangnen zu erfordern, des sich alsdann keiner aus gemeiner Landschaft setzen oder widern, sonder gehorsamlich erscheinen, und die Händel nach derselben Nothdurft verrichten helfen soll.

Item es ist auch sonderlich gemeiner Landschaft Befehl, welche Parthey aus den obvermeldten Verordneten mit ihrer Handlung ehe gerecht und fertig wirdet, daß sie der andern in allen Sachen, was sie anstatt gemeiner Landschaft zu handeln nothdunkt, nach dem Besten helfen und rathen solle. Ob sie auch für Noth oder Gut ansehen wurd, nach Gestalt der Händel noch Jemand aus gemeiner Landschaft zu ihnen zu berufen, des sollen sie jeder Zeit, soviel in eben ist, völligen Gewalt und Macht haben.

## Verordnete zur Schlichtung der Irre mit dem Bischof von Salzburg im Salzwesen s. a.

Item die hernach benannten sind von gemeiner Landschaft verordnet, so der Bischof von Salzburg Höherung des Salzkaufs, auch Schwendung der Wälder halben, wie sich dann Se. Gdn. zu thun erbothen haben, unsern gnädigen Herrn den Landsfürsten Antwort geben wurde, daß sie alsdann auf gemeldter beeder unser gnädiger Herren der Fürsten Erforderung bey Ihren Gdn. erschei-

erscheinen, und in solchem sammt den Fürsten, oder Ihrer Gdn. Räthen das Best helfen rathen und handeln.

Abt von Fürstenfeld.
Jörg von Freiberg.
Jörg Trennbeck.
Stadt Landshut.

## Verordnete zur Irrung zwischen Passau, und Schärding.

Item die hernach benannten sind auch von gemeiner Landschaft verordnet, daß sie auf der Fürsten Begehren mit Ihrer Gdn. Räthen der Irrung halb, sich zwischen Passau und Schärding haltend, gen Passau reiten sollen.

Abt von St. Salvator.
Graf Wolf von Ortenburg.
Christoph Rainer.
Stadt Braunau.

## Deputirte von wegen der Einsendung der Original-Landsfreyheitsbriefe.

Item es ist auch beschlossen, daß den hernach bemeldten Personen um die Original gemeiner Landsfreyheit, dieselben auf schiristen St. Jakobs Tag den Verordenten von gemeiner Landschaft gen München zu bringen oder schicken, geschrieben werden soll.

Herrn

Herrn Joachim von Stauf.
Herrn Seitz von Törringen.
Herrn Fridrich Mautner.
Herrn Jeronimen von Seyboltstorf.
Heinrich Nothaft.
Veit Mächslrainer.
Wolf von Schmiehen.
Alexander von Gumppenberg.
Eberhard vom Thor.
Moritz Sandizeller dem Alten.
Ulrich Ebran.
Abt von Oberaltach.

## Verordnete zur Sieglung der landschaftl. Ausfertigungen.

Item die hernach geschrieben Personen sind von gemeiner Landschaft verordnet, daß sie alle Gewalt, Instruktion, Credenz- und ander Brief, die unter gemeiner Landschaft Titel und derselben Nothdurft nach allenthalben ausgehen werden, mit ihren Petschaften und Innsiegeln nach Gelegenheit der Ding besiegeln und verfertigen sollen.

Abt von Weihenstephan.
Herr Christoph von Laymingen.
Herr Dietrich von Plienningen.
Stadt München, oder Landshut, nach Rosenbuschs Gelegenheit.

## Freytag nach St. Jörgen Tag.

Fruher Tagszeit haben sich beed unser gnädig Herrn die Fürsten mit einem Ausschuß, auch nachfolgend ein Ausschuß mit gemeiner Landschaft der Form der Erbhuldigung halb verglichen, und nämlich also:

# Formular gemeiner Landschaft Ober- und Nieder Baierlands Erbhuldigung.

Wir all Prälaten, auch Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, vom Adel, Knecht, und Zugewändte hie gegenwärtig, auch all Städt und Märkt geloben insgemein und besonder bey unsern wahren Treuen an Eidsstatt, daß wir den durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen, und Herrn Ludwigen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unsern guädigen Herrn als regierenden, unsern rechten natürlichen Erbherren und Landsfürsten unterthänig, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, Ihrer Gdn. Frommen fürdern, und Schaden wenden, auch in allen Sachen, was getreue Landleut und Unterthan ihren rechten Erbherrn und Landsfürsten, doch unvergriffenlich unser Freyheit, zuthun schuldig seyn, getreulich thun sollen und wöllen, all Argliſt und Gefährde hierin ausgeschlossen.

# Wahl der Landsteurer Ober- und Unterlands.

Item die hernach benannten Personen sind von einem Ausschuß, auch nachfolgend einer gemeinen Landschaft zu Einbringung der obberührten hundert tausend Gulden zu Steurern erwählt und fürgenommen, nämlichen im

## Rentmeisteramt München.

Probst von Polling.
Walther von Gumppenberg.
Christoph Adelzhofer zu Adelzhofen.
Joachim Hinderskircher zu Inchenhofen.
Ein Burger von München.
Ein Burger von Ingolstadt.

## Landshuter Rentmeisteramt.

Abt von Varnbach.
Alban von Closen zu Haidenburg.
Christoph Fraunberg zu Porau.
Ein Burger von Landshut.

## Straubinger Rentmeisteramt.

Abt von Windberg.
Christoph Rainer zu Leoprechting.
Abraham Edlman zu Haselbach.
Ein Burger von Straubing.

## Burghauser Rentmeisteramt.

Probst von Reicherspera.
Jörg von Freiberg zu Aschau.
Sigmund Apfenthaller zu Neuenkirchen.
Ein Burger von Burghausen.

# Wahl der Obersteurer, und ihre Verrichtung.

Item die hernach benannten sind über die obvermeldten Steurer von gemeiner Landschaft verordnet, mit dem Befehl, daß sie die hundert tausend Gulden von denselbigen empfahen, auch sie dagegen gebührlich quittiren, und alsdann damit die oblieglichsten und beschwerlichsten Verpfandung und Schulden erledigen, wie sie das und anders nach Gelegenheit der Sache für Nutz und Gut ansehen wirdet.

Abt von Tegernsee.
Graf Wolf vom Hag.
Herr Bernhard von Seyboltstorf.
Stadt München.

## Samstag nach St. Jörgen Tag

Sind beed unser gnädig Herrn die Fürsten nach einem Hochamt, das zu Lob und Ehr dem Allmächtigen in unser lieben Frauen Gottshaus allhie zu Ingolstadt gesungen worden, auf das Haus zu gemeiner Landschaft kommen, und sind alsbald Ihr Frtl. Gdn. nachfolgender Artikel halb daselbst von gemeiner Landschaft unterthäniglich ersucht worden, und nämlich:

## Artikel, um deren Bewilligung gemeine Landschaft die Fürsten gebetten hat.

Zum Ersten, daß Ihr Frtl. Gdn. füran beeder Ihrer Gdn. Regiment und Aemter, als Hofmeister, Marschall, Vitzedom, Räthe und alle andere Aemter mit tapfern, ansehnlichen, edeln und ehrbaren Landleuten besetzen, auch über Hof und sonst allenthalben gute Ordnung und Maaß bedenken und fürnehmen wollten, auf daß Ihre Gdn., auch Land und Leut aus den merklichen obliegenden Verpfandungen und Schulden kommen, und bey guten beständigen Frieden bleiben möchten.

Zum Andern ist Ihren Gdn. angezeigt, wie ein Landschaft aus beweglichen Ursachen die neue Deklaration der Landsfreyheit selbst drucken und gemeinem Land zu Gut ausgeben wöll lassen.

Zum Dritten, wie ein Landschaft auf schiristen St. Jakobs Tag etlich Personen des Landrechtbuchs, und Landsordnung, auch ander Sachen halben, gen Müchen verordent hab, mit unterthäniger Bitte, daß Ihre Frtl. Gdn. denselben Verordneten in solcher ihrer Handlung die Lieferung gnädiglich mittheilen wollten.

Zum Vierten, daß Ihr Frtl. Gdn. Landboth ausgehen ließen, damit die Ehehalten auf dem Land, so sie der Steuer gewahr werden, derselben nicht entfliehen möchten, welcher sich aber solchs gefährlicher Weis unterstund, daß derselb füran nimmer eingclassen, und darzu gestraft wurde.

Auf solch vier angebracht Artikel haben sich beede unser gnädig Herrn die Fürsten unterredt, und nachmalen durch Doctor Löschen, Kanzler zu München in Ihrer Gdn. Gegenwärtigkeit diese Antwort geben lassen.

## Antwort der Fürsten auf vorige gemeiner Landschaft Bitte.

Nämlichen so hätten beed Ihr Frtl. Gdn. gemeiner Landschaft begehrlich Anbringen, so itzt in vier Artikeln an Ihr Gdn. beschehen wäre, gnädiger Meynung vernommen, und wären darauf beed Ihr Frtl. Gdn. ganz geneigt, Ihrer Frtl. Gdn. Regiment und Hofhalten, auch Besetzung aller Aemter dermaßen rathsamlich zu ordnen, daß Ihre Gdn. nicht zweifeln, solches wurd beeden Ihren Frtl. Gdn., auch Land und Leuten ehrlich, aufnehmlich, und hoch erschießlich, auch sonderlich den Landsfreyheiten gemäß seyn, und darob ein gemeine Landschaft billigen Gefallen tragen und haben wurde.

Zum Andern, den Druck der itzt neu aufgerichten Erklärung über gemeine Landsfreyheiten betreffend, wollten beede Ihr Frtl. Gdn. gemeiner Landschaft also ihres Begehrens gnädiglichen zulassen, doch auch Jemand von Ihrer Gdn. wegen darzu verordnen, damit solche Erklärung förmlich, und wie sich gebührt, gedruckt wurde.

Zum Dritten, daß Ihre Gdn. gemeiner Landschaft Verordneten auf Jakobi zu München die Lieferung geben soll-

sollten, setzen Ihre Gdn. in kein Zweifel, ein gemeine Landschaft trug gut Wissen, wie es in solchen Fällen bey Ihrer Gdn. Vorfahren, und sonderlich ihrem Herrn und Vatern seligen herkommen, und nämlichen also gehalten wäre, daß in dergleichen Verordnung die Fürsten der Ritterschaft Futter und Mahl geben; aber die von Prälaten und Städten hätten sich selbst verzehret, dabey es Ihre Gdn. also noch bleiben lassen, und darüber keinswegs gelegen wär, in solchem einen neuen Eingang, der Ihren Gdn. und derselben Nachkommen zu Nachtheil reichet, selbst zu machen.

Zum Vierten der Landboth halber, damit kein Ehehalt auf dem Land der fürgenommen Steuer entfliehen möcht, das wären beed Ihr Frtl. Gdn. zum förderlichisten zu verfügen, und allenthalben in das Fürstenthum ausgehen zu lassen geneigt, und in Ansehung der Nothdurft willig.

---

Nach obvermeldter Antwort der vier Artikel halb gegeben, sind beed unser gnädig Herrn die Fürsten vor offner Landschaft erschienen, und hat unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm in Kürze mündlich angezeigt.

## Herzog Wilhelms mündl. Gesuch in seinem und seines Bruders Namen um Leistung der Erbhuldigung.

---

Nachdem nunmalen alle Handlung ihr Endschaft erreicht hätte, und beschlossen, so wären auch die Confirmation

mation, sammt der neu aufgerichten Deklaration, und ander Brief von Ihren Gdn. verfertigt und allhie zugegen; demnach und auf daß auch ein gemeine Landschaft, die nun etwas lang hie gelegen, ab der schweren Kostung wieder anheims gefürdert wurde, so wär Ihrer Gdn. gnädige Begehr, ein Landschaft wollt itzt beeden Ihren Gdn. als ihren rechten und natürlichen Erbherrn und regierenden Landsfürsten gegen Ueberantwortung obvermeldter Confirmation und Deklaration gebührliche Erbhuldigung, wie sich dann Ihre Gdn. derselbigen angestern Freytag mit gemeiner Landschaft vereint hätten, thun.

## Bestättigungs brief gemeiner Lands-Freyheiten von den Herzogen Wilhelm und Ludwig, Gebrüdern.

Von Gottes Genaden wir Wilhelm vnnd wir Ludwig gebrüeder, Pfallentzgrauen bey Reiu, Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bairnn ꝛc. Bekennen alls Regierenndt Fürsten für vnns, all vnnser Erben vnnd nachkommen, vnnd thun khundt allermennigclich mit dem offen Brieue, Alls die Wirdigen vnnd Ersamen in Gott, Wolgebornnen, Edeln, Erenvessten, Fürsichtigen vnnd Weysen, vnnser lieb getrew Gemaine vnnser Lanndschafft von allen Stännden, der Prelaten, Grauen, Freyen, Ritter, vom Adel, knecht, vnnd derselben Zugewannten, auch Städt vnnd Märkht in vnnserm Ober vnnd Niderlannde ze Bairnn, vnns beeden gebrüedern alls Iren rechten vnnd natürlichen erbherrn vnd Regierenden

Lannds-

Lannds fürsten yetzt gegen diesem vnnsern Bestätbrief erbhuldung gethan habenn, darumb wir dann aus fürstlicher angebornner güete vnnd miltigkhait, auch vmb der getreuen, willigen, vnnd vnnterthänigen Diennste willen, die Sy weilenndt vnnsern vorfarn, Fürsten vnnd Hertzogen von Bairnn, vnnd vnns mermalls in aller gehorsam guetwilligclich vnnd vnverdrossennlich gethan habenn, auch füran vnns vnnsern erben vnnd nachkummen in vil wege wol thun mügen vnnd söllen, mit zeitigem Rate vnnd gueter vorbetrachtung den vorbemellten allen vnnd yeden vnnsers Hertzogthumbs Prelaten vnnd Geistlichalt, auch Grauen, Freien, Herrn, Rittern, vom Adel, knechten, vnnd derselben Zugewanndten, darzue vnnsern Steten unnd Märckten, derselben Burgern, Pauern, Armen vnnd Reichen geistlichs vnnd welltlichs stanndts, all vnnd yeglich Ir Hanntvest, Privilegia, freihait, gnadbrief, gerechtigkhait, löblichs allts Herkumen, vnnd guet gewonnhait Confirmirt, erneuert, vnnd bestätt habenn, Confirmirn, Erneuern, vnnd bestättigen Inen auch die sambt vnnd sonnder, wissenntlich mit vnnd in craft dis brieffs, In vnnd mit allen Eren, rechten, vnnd wirden, wie Sy die von weilannd hernach benennten vnnsern vorelltern, kaysern, khunigen, Fürsten vnnd Fürstin von Baiernn, vnnd allen anndern vnnsern vorfarn löblicher gedächtnuss habenn vnnd damit begnadt, gefreit, auch Inen in gemein vnnd besonnder gegeben vnnd verschriben sein, und nemblich die grossen Hanntvest von khunig Otten von Hungern vmb den khauf der Gericht, Hertzog Steffan seinem Brueder, Hainrichen Otten, vnnd Hainrichen, Kayser Ludwigen, Marggraf Ludwigen,

gen, Steffan vnnd Ludwigen dem Römer, Hertzog Albrechten, vnnd Johannsen von Holannd, Steffan Fridrichen, vnnd Johannsen Gebrüedern, Hertzog Ludwigen, Hertzog Hainrichen, vnnd weiland vnnserm Herrn vnnd Vattern seligen Hertzog Albrechten vnnd seinem Brueder Hertzog Wolfgangen löblich zu gedennecken, sambt anndern vnnsern vormundern, bey sollichen Iren Hauptvesten, Privilegien, Freihaiten, Genadbrieuen, Gerechtigkhaiten, löblichem alltem Herkhumen, und guetten Gewonnhaiten, auch bey der Declaracion, erläuterung, vnnd erclärung, der wir vnns mit gemainer vnnser Lanndschaft darüber mit sonnderm vorgehabten vnnd zeitigem Rate bederseit wissenntlich veraint, aufgericht, vnnd anheut dato gegeben habenn, darauff alls Jr erbherren vnnd Lanndsfürsten genädigclich Schützen, Schirmen, vnd hallten wellen, on Geuerde. Wir wellen auch vermellter vnnser Lanndschafft von allen Stännden der Prelaten, Geistlichait, vom Adel derselben Zugewannten, auch Steten vnnd Märckhten Jr yedem Jr allt Freiheit vnnd Genadbrieff, so Sy sonnderlich haben, füran auch genedigclich in sonnderhait bestätten, vnnd Sy all vnnd ainen yeden dabey auch genedigclich schirmen vnnd hallten, alls Jr genedig Herrn. Es sölen auch Jnen, allen Jren Erben vnnd nachkumen, die mit allen vnnd yeden Puncten, Artickeln, Eren, vnnd rechten, so darann begriffen vnnd verschriben sind, von vnns vnnsern erben vnnd nachkumen, Ewigclich Stät, gannts vnnd vnzerbrochen sein vnnd beleiben. Wir bestätten Jnen auch in vnnserm Oberlanndt, vnnd vor dem Gepirg das Rechtpuch, das Jne von vnnsern vorfarn geben ist, wie dann sollichs Jre brieff darüber ausgann-

gen Innhallten, vnnd nachdem das mit Rate vnnser Laundschafft ietz gepessert sol werden, wellen wir Inen dasselb Puech, wie das gepessert wirdet, ietz alßdann, vnnd dann alls ietz hiemit auch bestätt haben. Wir wellen auch all vnnser Vicethumb, Ambtleut, vnnd ander die vnnsern darzu hallten, vnnd mit In schaffen, das Sy Inen dieselben Ir brief vnnd Hanntvesten, die Sy von vorbemellten vnnsern vorfarn haben, mit sambt angeregter Declaracion In allen Puncten vnnd artickeln, Eren vnnd rechten stät hallten. Were aber das yemaundt in den egenannten vnnsern Launden von vnns, oder von vnnsern Ambtleuten, wie die genannt oder gehaisen sein, darwider beschwärt weren oder wurden, der oder dieselben sollen vnns des erinnern vnnd fürbringen durch sich selbs, oder vnnser Räte, so wellen wir In dann das nach vnnser Räte erkhanntnuss, der zum mynnsten fünff vnnser Laundtleut, vnnd vom Adel sein sullen, oder wie deßhalben vorberürte vnnsere Declaracion weitter maß vnnd ordnung setzt, genedigclich on alles verziehen abthun vnnd abschaffen on Geuerde. Vnnd ob das nit beschähe, So haben wir Ine vergunt des beiainannder zebeleiben Ine gennzlich vnenntgollten, vnnd on schaden, nach Lautt Irer freihait. Vnnd gereden darauff bey vnnsern fürstlichen Eren vnnd wirden für vnns, all vnnser erben vnd nachkummen, das wir vorbemellter vnnser lieben vnnd getreuen Laundschafft, Geistlichen vnnd Welltlichen, in was wirden vnnd stat die seien, vnnd Ir yedem iusonnderheit all vnd yeglich obuerschriben maynung, Punct vnnd artickl stät vnnd vest hallten sollen vnnd wellen, In sollicher maß das wir vnd vnnser Erben bey vnnsern Fürstennthumben vnnd

Herra

Herrschafften beleiben sollen, vnnd Sy bei der, vnnd allen Iren genaden, rechten, freihaiten, brienen, und Sigeln auch beleiben lassen wellen, Auch Sy zu recht schützen vnnd schirmen alls vnnser getrew Landtleut vnnd vnnttertan, vnnd das auch sy vnnd all Ir Erben vnns vnnd allen vnnsern erben diennstlich vnd beistänndig sein sollen, Alls getrew biderleut gen Irer rechten Herrschafften billichen vnnd durch recht thun sollen, wie das alles bey vnnsern, vnnd Iren vorfarn herkumen ist, nach Innhalt Irer freihait treulichen on aller geuerde. Des haben wir obgenannt bed Fürsten gebrüeder zu waren Vrkhunt vnnd gannzer gezeugkhnuss disen brief für vnns all vnnser Erben vnnd nachkumen mit vnnser yedes fürstlichen anhanngenden Innsigeln besigellt. Geben zu Inngolstat an Sannd Georigen tag alls man von Cristi vnnsers lieben Herrn Geburde zellt hat Fünfzehennhundert, vnnd Im Sechzehennndem Jare.

W. Htzog in Bayrn mp. H. Lud. v. Beyren mp.

## Schadlosbrief der Herzogen Wilhelm und Ludwig Gebrüder über die von gemeiner Landschaft bewilligte Steuer per $\frac{m}{100}$ fl.

Von gottes genaden Wir Wilhelm vnnd Wir Ludwig gebrüder, Pfalnntzgrauen bey Rein, Hertzogen In Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. Bekhennen als Regierennd Fürsten für vnns, vnnser Erben vnnd Nachkumen mit dem offen brief, Als auf vnnser gnädig ersuechen, beger vnd

bit Die Wirdigen in got, Ersamen, Wolgebornnen, Edln, Ernnvesften, Fürsichtigen, Weisen, Vnnser Lieb getrew Gemaine vnnser Lanndtschafft von allen stennden, der Prelaten, Grauen, Freien, Herren, Ritter, Knecht, vnd derselben Zugewannten, Auch Stet vnd Merkht vnnsers Herzogthumbs Bairn, in betrachtung vnd erwegung der schwern versatzung, verpfanndung, verzinsung, vnd schulden, darein weilennd der hochgebornn Fürst, vnnser Lieber Herr vnnd Vatter Hertzog Albrecht, Auch Pfalnntzgraue bey Rein, Hertzog in Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. in nechstvergangem Bairischen krieg zu eroberung weilennd vnnsers lieben Vetters Hertzog Jdriegenns von Bairn ꝛc. verlassen Fürstenthumb aller löblicher Gedechtnus, Kumen vnd gedrungen ist. Darauf anheut dato ain tapfer steur nemlich Hundert Tausend gulden vns on abganng zegeben, vnnd vnns damit vnnderthenigclich zehelfen bewilligt, zuegesagt, vnd versprochen haben. Des Sy vnns aber nach vermüg vnnd ausweisung gemains Landsfreihaiten nit schuldig gewest sind. Das wir Jne darauf für vnns vnnser erben vnd nachkumen bei vnnsern fürstlichen worten vnnd wirden geredt vnnd versprochen haben, Vnnd Gereden Jne das hiemit in Craft diß vnnsers briefs, das Jne dise Jr guetwillig vnd vnnderthenig zuesagen vnnd versprechen, Auch zuestellung vnd vberantwurtung vorberüerter Suma Steurgelts, die vnns auf Jr zuesagen fürderlich beschehenn sol, So vnns die darauf beschieht, an allen Jren freihaiten, gerechtigkaitn vnnd Herkumen gantz vnschedlich, Auch sollich Jr freihait durch dise steur yetz, vnnd füran damit vnverletzt vnnd vngeschwecht, vnnd bey Jren wirdenn sein vnnd bleiben

söllenn, treulich vnnd on geuerde. Zu Vrkhunnd haben wir Jnen disen brif mit vnnser yedes Fürsten grossen anhanngennden Junsigln besiglt Geben zu Jnngoltstat an des heiligen Ritters sannd Jdrigen tag, nach Cristi vunsers Lieben Herrn Geburt im fünfzehenhundertisten vnnd Sechzehennden Jarenn.

W. Htzog in Bayrn mp. H. Lud. v. Beyren mp.

## Revers.

An obigem, so wie am vorgehenden auf Pergament geschriebenen Original-Briefen, wovon diese gleichlautende Abdrücke genommen worden, hangen an weiß und blau seidenen Schnüren 2 grosse Wappen von Wachs, nämlich H. Wilhelms, und H. Ludwigs.

## Reversbrief vom Herzog Wilhelm an gemeine Landschaft wegen Willigung der Schwäbischen Bunds-Hilfe.

Von gottes genaden Wir Wilhelm Pfalzgraue bei Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bairnn ꝛc. Bekennen für vns, vnser Erben vnd Nachkomen mit dem offenn brief, Als die wirdigen vnd Ersamen in gott, auch wolgebornnen, Edln, Erenvesten, fürsichtigen vnd Weisen, vnnser Lieb getrew gemaine vnnser Landschaft von allen Stennden, der Prelaten, Adls, Stet vnd Märkt, Vns anheut dato auf gehaltem Landtag zu Ingolstat auf vnnser genädig ersuchen vnd bitt vnnterteniglich bewilligt vnd zugesagt haben, So es zu ainer Hilf des Schwäbischen Punds, darein wir vnns auf Kais. Mt. ernstlich haissen vnd beuelh zehen Jar lang gelassen haben, khomen, und dieselb hilf vor augen sein werde, vnns alsdann mit Zehen tausend Gulden Rh. zehelfen, daß solich gemainer Landschaft Zusagen vnd bewilligen, so es zu Darstreckung bemelter zehen tausend Gulden khombt, Vnns von Inen zu vnnterteniger gehorsam beschehen, aber die zethun nit schuldig gewest, noch füran Vnns vnnsern Erben vnd Nachkomen keinswegs, es beschech dann dieselb Pindnuß mit vorwissen vnd willen ainer Landschaft, schuldig seyen, haben Wir Inen zu Vrkundt dise verschreibung mit vnnserm anhangenden Secret Innsigl besiglt. Geben zu Ingolstat am Freitag nach sand Georgen Tag im Fünfzehenhundert vnd sechzehenten Jar.

Dem-

Demnach und auf Ueberantwortung der Confirmation, auch Deklaration, und ander Brief hat ein Landschaft, soviel der allhie gewest, obberührten beeden unsern gnädigen Herrn den Fürsten Innhalt der Schriften oben begrifen zu Unterthänigkeit gehorsame Erbhuldigung gethan, und nach Vollendung derselben sind beed Fürsten wieder zu einer Landschaft kommen, und ist durch mehrgedachten unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm ungefährlich nachfolgende Meynung geredt worden.

## Herzog Wilhelms Abschieds-Rede bey Entlassung der Landstände.

Lieben Getreuen! Nachdem nun all Sachen beschlossen und zum End gebracht sind, so erlauben Wir beede Gebrüder euch wieder anheims zu ziehen, mit gar gnädiger Danksagung euer unterthänigen und gutwilligen Handlung, wollen auch solches gegen euch sammentlich und einem Jeden insonderheit mit allen Gnaden erkennen und zu Gutem nimmer vergessen.

Auf solch gnädig Erlauben ist ein gemeine Landschaft anheut Samstag nach St. Jörgentag Anno 1516, wie obstehet, abgeschieden.

Die

Die Neu Erclärung der Landsfreyhait des löblichen hawts vnd Fürstenthumbs zue Bairn Anno Fünffzennhundert vnd im vierzehenden. auf den zwaintzigisten tag des Monats Februarij zue München aufgericht.

Dy New erclerung der Landsfreyheyt des loblichen haus und Fürstenthumbs Dbern vnd Nidern Bairn. Anno fünffzehenbundert vnnd im Sechzehenden auf den acht = und zweintzigistnn tag des Monats Marcy zu Ingelstat aufgericht.

Von gottes gnaden Wir Wilhelm vnnd wir Ludwig, pfalltz grauen bey Rein, hertzogen in Obern vnnd Nydern Bairn ꝛc. Bekennen

Von gottes genaden Wir Wilhelm vnd Wir Ludwig gebrüeder, Phallentzgrauen bey Reine, hertzogen in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc.

---

Anmerkung. Beede obige Landsfreyheits = Erklärungen hat man hier nebeneinander abdrucken lassen, um die Abänderungen, welche mit jener vom Jahre 1516 auf dem damaligen Landtag vorgenommen wurden, sogleich übersehen zu können. Bey Stellen, wo entweders in einzelnen und mehreren Worten, oder auch mit ganzen Perioden Varianten vorkommen, sind diese zu geschwinder in die Augen fallenden Unterschiede mit Schwabacher Schrift, oder mit der Bemerkung — ausgelassen, beygesetzt ꝛc. — angezeigt.

nen offennlich für vnns, vnd vnnsern lieben Brudern herren Ernnsten, auch pfallʒ grauen bey Rein, hertʒogen in Obern vnnd Nydern Bayrn ꝛc. Der noch zu jung ist, Auch vnnser Erben, vnnd nachkomen, vnd thun kunndt allermenigklich. Alls vnns die wirdigen in got, Wolgebornen Edln, Hochgelerten, Ernuesten, Ersam vnnd weiß, Vnnser lieb andechtig, vnd getrew, ein gemaine lanndschaft von allen Stenden, der Prelaten, sambt ann. der gaistlichkait, Grauen, Freyen, Ritter, auch annder vom Adl, rittermässig knecht, vnd zugewannt, auch Stett vnd Märckht, des hauss zu bayrn, auf vnnser begern, erzelung, vnd bit vnnsers anligens vnnderthenigklich getreuen Rat mittailt, auch gar willig, vnd der zeyt hocherspriesslich hillff than, vnnd nach glegennhayt des

Bairn ꝛc. Bekeñen alls Regirendt fürsten für vñs, all vnser Erben vnd nachkomen vnd thun khunt allermenigclichen, Als vns die Wirdige in got, Wolgebornen, Edln Ernuestnn, fürsichtigen, Ersamen vnd weisen, Vnser lieb getreu Gemaine vnnser Laundtschafft, von allen stenden, der Prelaten, Grauen, Freien, Ritter, vom Adl, knecht, und derselben zugewontn, Auch stet vnnd Merckt, vnsers hertʒogtgumbs in Obern vnnd Nidern Bairn, Vns als jrn Rechten natürlichen Erbherrn vnd regirendn Laundsfürsten, yetʒ gegen vnnser bestättung jrer handtuesst vnnd freihait, die wir jnen an heut dato jnnhalt ains besondern bestatbriefs erneuert, vnd wie vnnser vorfarn Confirmirt vnd bestät, Erbhuldigung gethan haben, Darauf sich dann nach vermüg jrer freihait gebüret, Das wir jnen daneben vnser de-

launds

cla-

lands vermög dieselb auch gehorsam Erbhulldung thun wöllen zuhannd, nach dem alls wir Jnen jr handtvesst, allt vnd new freyhaiten bestättigt, vnnd vernewt, auch vnnser selbs zusagen Jn einer Erclärung Artigkls weiß aufgericht, vnnd zugestellt hetten. Demnach haben wir dasselb als billich, vnnd darvor herkömen bedacht. Vnnd Sy über vnnser yedes, sambt vnnser trefflicher Rätn, zeyttigem vorrat, leuuger nit aufhallten wöllen. Sonnder in ansehung Jrer alltuordern, von vnnsern großelltern erkaufften rechten, auch Jrer vordern, vnnd Jr selbs vilfelltig guttaten, Neben sonnst vnnser bestättung, vnd Ernewung in gemain aller Jrer rechten, vnnd freyhaitn, Jnen allen Jrn nachkommen, vnd Erben nachuolgend Artigkl von merer richtigkait in ain new erclärung gestellt, zugelassen, vnd gegeben, thunn auch das hye-

mit

claracion, der wir vnns mit vorbemelter gemainer vnser Landschaft über allt handtuesst, vnd freyhait veraint, damit die zu mererm vnd leutrerm verstandt mit vnserm willen vnd wissen, gebracht sindt, Auch Confirmirn vnd bestätten sollen, Das wir dann in bedenckung der getreuen willigen vnd vnderthenigen dienste, die sy weilendt vnsern vorfarn Fürstn vnd hertzogen von Bairn, auch vns gebrüedern gutwilligclich gethan haben, vnd fürzan vns, vnd vnsern nachkumen wol thun mügen vnd sollen, Darauff vber sollich jr allt handtuesst vnd freihait nachfolgendt declaration, erclerung, erleutrrung zugelassen vnd geben, Confirmirt vnd bestät haben, Vnnd thun das hie mit rechter wissen vnd zeitiger vorbetrachtung in Crafft vnd nach ausweisung diss libels wie von Wort zu Wort hernach

ge-

mit wissenntlich, in krafft des libells.

geschriben stet, und Nemlich,

Zum Ersten, das ein yeder, auf allen seinn güettern, pfanndtschafften, oder anderm jnnhaben (vnangesehen ob der lanndßfürst vogttey darauf hett) vnnd vogtgüettern, so weyt die mit jrn zugehörigen grünnden raichen, die Er yetz hat, oder künfftigklich überkombt, so ausserhalb der Hofmarchen, vnd Dorfgerichten sonnst jnn lanndgerichten, oder dergleych ligen, aygen gericht hab, vnd haben mög. Außgenommen diebstal, Todschleg, vnnd nottnufft, oder Straßraub, den diebstal, So Er über sechs schilling der laungen ist, des todtschlags, vnnd nottdranngs halben, wie diss nach gesetzt artigkl alls zu nerstandt begreiffen, auch jr der Vitzdombhenndl nit mer sein, noch annders in den weg gelltn sollen, dann so der Thätter darumb mit ge-

Nebenstehender Absatz ist hier ausgelassen.

gründtm

Vice-

gründtm lautterm rechten vom leben zum tod gericht mög werden.

Vitzdomb henndl.

Dieser Eingang ist in der Landsfreyheits-Erklärung vom Jahre 1516 neu beygesetzt worden.

Der Erst, Wer seinen herrn in den todt gibt, oder jme haymmlich, oder offenn-lich, wider gethane aydspflicht, Schedliche vntrew thut, die rechtlich malefiziſch gestrafft mag werden.

Der Annder. Wer wider sein herrschafft, öbrigkait, den lanndßfriden Verräterey übt, vnd getriben hat.

Der Dritt. Wer seinen pedtgenossen, on schuld, die jm rechten gegrünndt seind, vom leben zum tod bringt.

Vicedombhendl.

Fürs erst mügen die nachvolgenden fäll vnd mißhanndlung füran alls malefiziſch, vnnd Vicedombhendl gestraft werden, und sind in zwaintzig artickl hernach gesetzt.

Gleichlautend.

Auch.

Ebenfalls.

Der

Ine-

Der Vierdt. Wer vatter, oder mutter vom leben zum tod bringt, oder sounst mit schedlichen schlegen fräuenlich hannd daran legt.

Der Fünfft. Wer im selbs den tod thut, aus vrsachen ains begaungen malefitz, der vrtail zu empfliehen. Wo im aber yemandt den tod selbs thut, aus vnsinniger weyse, oder aus vrsachen vnleydlichs schmertzens, seiner wissennlicher kraunckhait, das sich warlich erfinnder, desselben Erben, vnnd sein verlassen gut sollen darumb von ains Vitzdomb hanndels wegen nit angezogen noch gestrafft werden.

Der Sechst. Wer des Lanndßfürsten selbs, oder seins Hofmaysters, Marschalhs, Vitzdombs, oder der Räte gelait, oder Jrn angelobten frid fräuenlich bricht.

Ingleichen.

Der fünfft, wer im selbs den tod thuet, aufs vrsachen ains begangen malefitz der peinlich rechtfertigung vnd straff zuempfliehen, das sol malefitziſch gestrafft, vnd desselben gut confiscirt werden. Wo ime aber yemant den tod selbs thut aus vnsyniger weise, oder aus vrsachen vnleiden, lichs schmertzens, seiner wissentlicher kranckhait, desselben erben, vnnd sein verlassen gut sollen darumb von eins vicedombhandels wegen nit angezogen noch gestraft werden.

Der sechst. Wer vnser selbs, oder vnsers hofmaisters, Marschalchs, Vicedombs, oder vnser Räte, gelait, oder jrn angelobten frid freuenlich bricht.

Die-

Der

Der Sybend. Wer drolich außdritt, oder yemannt beuehdet oder nottädingt.

Der Acht. Wer yemannt haymlich Mortprennt, oder offenntlich, vnnd mutwilligklich prennt.

Der Neunt. Wer einen fräuenlichen todschlag thut, oder mit gifft Oder in annder gestallt ain haymlich Mordt, oder kind verthan hat.

Diese 3 Artikel sind auch hier gleichlautend.

Der Zehendt. Wer brief oder Münss, Gold oder Silber fellscht, oder geringer macht, vnnd der wissennlich für Gold, vnd Silber annder Ehunterfecht Metall, Dergleychen wer falschs Edls gestain für gut, vnnd gerecht wissennlich verkaufft, oder hingibt. Oder wer des landßfürsten münss saygert, oder in dem lannd aufkaufft, vnnd daraus von gewinns wegen füret, vnnd vertreibt, oder verschmellzt.

Der zehent, Wer brief, oder münss, gold oder silber felscht, saigert, oder geringer macht, vnd der wissentlich für gold, vnd silber ander kuntterfehde mettall, dergleichen Wer falschs Edels gestain für gut vnd gerecht, wissentlich verkaufft oder hingibt.

Der Aindlifft. Wer frawen, oder junckfrawen notzogt.

Der ailfft. Wer Frawen oder junckfrawen notzwingt.

Det zwelfft. Wer vnkeusch wider die natur, als mit einem vich Oder ein manspild mit dem anndern beginndt.

Gleichlautend.

Der Dreytzehennd. Wer falsch Ayd swöret, vnnd zeugknus gibt.

Auch.

Der Viertzehennd. Wer zauberey treibt, die zu schaden kommen, die sollen an deu leyb gestrafft werden.

Der vierzend, Wer zauberey treibt, die zu schaden kumen.

Der Fünfftzehend. Wer geweycht kirchen, haymlich bricht, oder auf ainem geweychten kirchhof fräuenlich rumort, ficht, oder der Jr ains mit plutuergiessen ennteret.

Der fünffzehendt, ain yeder diebstal, der mit recht peinlich gestrafft werden mag, darjnnen sol auch fürau dise nachuolgende leutterung, vnd mässigung gehalten, vnd dawider von niemant zuhandlen gestatt werden, Nemlich wer vber zwenunddreissig Regenspurger, das ist achtzig pfening

Der schwar-

schwartzer münfs vnser landßwerung, oder soviel wert verstillet, der mag peinlich vnnd vmb einen Vicedombhandl gestrafft werden, Aber welcher Diebstal vnder gemelter suma ist, das sol kain Vicedombhandl sein, sonder für ainen gerichts wandel gestrafft werden, vnnd wo in der beteurung, schatzung, oder anschlag sollichs diebstalls gejrrt wurde, sollen vnser hofräte, vnd in den Vicedombamptten vnser Vicedomb vnd Räte darumb zuentscheiden haben.

Der Sechtzehennd. Wer ainem sein Weyb, oder kind oder ainen vnnogtparn bruder, schwester, oder Pflegkind, haymmlich, oder offennlich mit gwallt über seinen willen raubt oder empfürt.

Der sechzehend, die Raubærei, sol auch für ain malefitzhandel gehalten, vnd gestrafft werden.

Der Sibenndzehennd. Wo ainer, ainem anndern

Der sibenzehende, wer geweicht kirchen haimlich bey

bricht,

bey nächtlicher weyl, Jne vermessenlich zubeschedigen, fürwart, Auch Jne beschedigt, vnd das zu Jme bracht würdet, wie recht ist.

Der achtzechendt, Wer ainem sein Weib oder kindt, oder ainen vnuogtparn bruder, schwester, oder pflegkindt, haimlich oder offenlich, mit gewalt, vber seinen willen raubt oder entpfiert.

Der Neunzehendt, Wo ainer ainem andern bey nächtlicher weil jne vermessenlich zubeschedigen fürwart, auch jne beschedigt, vnd das zu jme bracht wirdet wie recht ist.

Der zwaintzigist, Wer ainem andern sein Marchstain oder andere march haimlich und geuerlich verruckt, aufbricht oder abthuet, vnd seinen grund dardurch sichtigclich erweittert, Wurde aber von yemant, on geuerde ain march

Diese 2 Artikel, weil die vorgehenden, nämlich der 16- und 17te ganz andern und neuen Innhalts sind, wurden nachgetragen.

Neu zugesetzt.

bricht, daraus stilt, oder auf ainem geweichten kirchhof fräuenlich Rumort, sticht, oder der jr ains mit pluet vergiessen enteret.

be-

bewegt, oder ausgeackert, derselb solle es seinen gerichtsherrn ansagen, vnd der gerichtsherr alsdann, mit wissen beder parthei, die sach sollicher march halben gütlich vertragen, vnd hinlegen, vnnd darumb kain straff noch wandel füran genommen werden, Es were dann sach, das sollichs dem gericht nit angesagt, vnd geuerlich verhalten wurde, So mag alsdann derselb handel doch nit maleficisch, sonder wie ain gerichtshandel gestrafft werden.

Doch sollen obgemellt Artigkl all, vnd ein yeglicher, so für Vitzdombhenndl gesetzt seind, nit gestrafft werden. Es hab sich dann zu den beschuldigten, Erstlich warlichen vnnd gleublichen erfunden. Wo aber das puch ligt, daselbs sol es in obgemellten fällen nach puchs sag gehallten werden. Vnnd

Gleichlautend.

Vnnd alls die groß hanndtuesst, bey vorbemelltem verkaufften gericht gemainer lanndschaft dazumal, Auch allen Jrn Erben, vnnd nachkommen beschehen, Auch außnymbt, aygen vnnd lehen, vnd dasselb ettwas dunckel ist, das solchs also zuuersteen sey. Wo eins Clag wider den grundtherren, vnnd desselben guts, oder grunds halben ist, das Er dann sein selbs Richter nit sey, sonnder vom clager darumb jm lanndgericht mög fürgenomen werden. Deßgleychen wo es lehenstuckh wären, das solcher strit vor dem lehenherren nach gemainem rechten, vnnd herkommen sol ertragen werden.

Ist weggeblieben.

## Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der mag in selben all sachen auch (so nit die drey henndl seinn vnd wie ob anzaigt) dz ist wo der diebstal hinder sechs schil-

## Von den Hofmarchen.

Wer hofmarch hat, der soll in denselben all sachen so nit Vicedomb oder malefitzhendel sindt, zerichten haben, hindann gesetzt vnd aufgenomen

vmb

schilling der lanngen, Nämlich hinder fünfftzehenn schilling schwartzer münnss Münchner pfenning ist, zerichten haben, das ist vmb grund vnd poden, Auch vmb gannt derselben sachen, so wol alls vmb vareinds.

vmb grundt vnd poden, auch vmb gant derselben sachen, die sollen in vnnsrm fürstlichen Landtgericht berecht werden.

Neuer Zusatz.

Aber die gannt vmb farends gut sollen in den hofmarchen, die dann vmb die schuld zerichten haben, bleiben, Dann wer vmb schuld zerichten, der hat hat auch bezalung der selben zuuerhelffen das ist durch mittl ainer rechtlichen gant.

Wo aber der Hofmarchherr, oder einer sonnst, auf den andern güetern, so ausserhalb jnn lannd. gerichten ligen (wie oblautt) nit ein gericht durch sich, oder sein leut besetzen möcht, oder sonnst gern wolt, so sol Er sölch rechtfertigung in das selb landgericht weysen, vnd jme das darumb

Wo aber der hofmarchherr, nit aigen hofmarchgericht, durch seinn hofmarchßleut besetzen wolt oder möcht, So soll er die pfandt in vnser Landtgericht, der selben hofmarch, oder zu der panstat, aus der dann sollich pfandt erfordert wirdt, zuuerganten, on verhinderung antwurten,

rumb hinfür kein abpruch sein.

ten, vnd jme das darumb hinfüran kain abpruch sein.

Nachdem aber bißher zwischen der fürsten, vnd der von der lanndschaft, so Hofmarch haben irrung gehallten hat, wie weyt eyn yede hofmarch mit jrm zirckel, oder anzaigen raichen, des sol füran die Erclärung gehallten werden, das söllh hofmarch sein söllen In den öthern vnd ausserhalb, auf allen äckern, velldern, wysen, äungern, egärten, höllzern, holtzgrünnden, wegen, paungärten, hegken, tratten, vnd wassern, so jn die hofmarch gehörn, jnn vnd auf den allen, sol der Hofmarchherr zerichten, vnd zustraffen haben, alls vmb grunnd vnd poden vberetzen, vbermäen, vberschneyden, vberzeynen, vbergraben, vbermaissen, vnd vberäckern, Auch vmb raufen, schlahen, werffen, vnd ver-

Nachdeme aber bißhere zwischen vnser der Landsfürsten vnd vnser landschafft, so hofmarch haben, sich irrung gehalten hat, Wie weit ain yede hofmarch mit jrem zirgkl oder anzaigen raichen, des sol füran an die erclärung gehalten werden, das sollich hofmarch sein sollen in den Etthern, vnnd ausserhalb auf allen Eckhern, Veldern, Wisen, ängern, Egärten, Hölzern, Holtzgründen, Wegen, Stegn, Paungartn, hegken, tratn vnd wasseren, so in die hofmarch gehörn, jn vnd auff den allen, sol der hofmarchherr zerichten, vnd zu straffen haben, als vmb überetzen, übermäen, überschneiden, überzeunen, übergraben, übermaissen, vnd überackeren, auch vmb Raufen, Schlahen, werffen vnd

verwunden, vnd alles annders, so wie obgemellt, nit Vitzdomb oder Malefitzisch henndel sein.

Vnd wo zwischen den Lanndtgerichten, vnd Hofmarchen, Auch wie obsteter ander güeter gericht zweifel, oder jrrung in den marchen wärn, darjnn söllh verprechung sich erhieben, so sol der Fürstlich Lanndrichter desselben ortts, mitsambt dem hofmarchrichter oder jnnhabern darumb die kundschafft annemen, vnd die rechten march enndtschaiden, wurden sy aber der hanndlung, oder enndtschids vnains, so sollen alßdann des Lanndß. fürstens Vitzdomb vnd Räte desselben orts, oder wo söllhs kain Vitzdombambt beträffe, sein Hofmaister, vnd hofräte darumben zusprechen, vnd zuerkennen haben. Würde aber derselben gründt ainer dem hofmarchherren zugehörig,

vnd verwunden vnd alles anders, das wie obgemelt nicht Vicedomb oder malefficisch händel sindt.

Vnd wo zwischen vnsern landtgerichten, vnd den hofmarchen zweifel oder irrung in den marchen weren, darjnn sollich verprechung sich erhüben, so sol vnser landtrichter desselben orts mitsambt dem hofmarchrichter, darumb die kuntschafft annemen, Vnd die rechten march entschaiden, wurden sy aber der handlung oder entschids vnalns, so sollen unser Vicedomb vnd Rete desselben orts, oder wo solhs kain Vicedombampt betreffe, vnser hofmaister vnd Rete darumb zusprechen vnd zuerkennen haben. Wurde aber derselben gründe einer gar, oder ains tails ansprächig, darumb sol vnser Landtrichter richten.

rig, gar, oder ains tails anſprächig, darumb ſol auch der Fürſtlich lanndt-richter richten.

Was ſich auch ander perſondlich ſpruch vnd freuel, die nit Vicedomb oder maleficiſch hendel ſindt, in denſelben hofmarchnn zwiſchen jrer jnwonenden perſonen, vnd andern, auch auf den gründten, vnd güettern darzu gehörig, begeben, Sol der hofmarchrichter auch zerichten vnd zestraffen haben.

Neu zugeſetzt.

Doch mit vorbehallt dem Lanndßfürſten, ſeiner Fürſtlichen, oder auf ſeinen beuelh, ſeiner Vitzdomb, vnd Räte mäſſigung. In den vnd allen andern der hofmarchherren ſtraffen, wo die zuſwärlich, vnd vngebürlich geſchehen, vnd derhalb clag fürkämen.

Doch mit vorbehalt, vns als landsfürſten vnſer fürſtlichen oder auf vnſern beuelh, vnſer Vicedomb vnd Rete meſſigung, in den vnnd allen andern der hofmarchherren ſtraffen, Wo die zubeſchwerlich, vnd vngebürlich geſchehen, vnd derhalb clag fürkäme.

Es ſollen auch die Höltzer, vnd Holtzwachs, die on

Es ſollen auch die höltzer vnd holtzwachs, die on mittl

on mittel nicht an der hof= marcḣ gründten stossen, des gerichtz zwangs halben der sein, wie jn Ersten Artigkl lauttet. Ob auch die hofmarchgründt, an des Laundßfürsten Panforst stiessen, darein die Hofmarch, vnd anndere güetter vnd dörffer Jrn trib besuch, vnd daraus die behülltzung haben, darauß der laundtßfürst sein Vorster oder annder Ambtleut, die das verhüeten, oder verwallt hetten, bey der laundßfürstlichen oberkait, vnd straffen derselben ennde sol es beleiben, doch des laundßfürsten vnnderthonen der ennden an Jrn allten gebreuchen, wie sy die hergebracht haben, vnuergriffenlich.

mittl nicht an der hofmarchs gründ stossen, in dem herkumen vnnd gebrauch der gericht straff vnd pfandtung des, der sy vor gehabt hat, beleiben. Ob auch die hofmarchgrünt an vnser panforst stiessen, darein die hofmarch vnd andere güeter vnd dörffer jrn trib besucht, vnd daraus die behültzung haben, darauf wir vnser Forster oder ander ambtleut die das verhüeten, oder verwalt hettnn bej vnser landsfürstlichen obrigkait vnd straffen derselben ende sol es beleiben. Doch vnsrn vnderthanen der enden an jrn alten gebreuchen wie sy die herbracht haben, vnuergriffenlich.

Es sol auch der laundßfürst der von prelaten, Burger, und paursleut hinderfässen, vnnd Armleut mit den holltzfertten gen hof nit weytter beschwärn lassen, dann wie es vnuärlich vor

Wir alls Landsfürsten sollen auch der von prelä= ten, burger vnd paursleut hinderseſſen, vnnd armleut mit den holtzferten gen hof nit weiter beschwern lassen. Dann wie es vnuerlich vor

zehen

zehen

zehen jaren ist gehallten wor-
den, auch für sölch fertt kain
gellt genomen werden.

Wann aber der lanndge-
richts grundt, vnd ein hof-
march grundt Oder zway-
er hofmarch oder annder
gründt aneinander stossen,
vnnd ein nachpaur den ann-
dern in obgeschriben sachen
überfüer, wo sich alßdann
derselben jrrung die zwen
richter yedes tails mitein-
annder nit vergleychen wöll-
ten, oder möchten, so soll
der lanndßfürst oder sein
Vitzdomb, oder Hofrichter
über dieselben Spänn vnd
gründt jnen einen Richter
schaffen.

Wo aber zwen hofmarch,
oder annder grundtherren,
oder auch jr vnnderthan, jnn
oder ausserhalb lanndgerichts,
Hofmarch, vnd wie ob-
stet aigner gericht, Jrer
gründt, oder annders halben,
miteinannder irrig wurden,
so mögen sy sich ausserhalb

zehen jarn ist gehalten wor-
den, Auch für sollich fert
kain gelt genomen werden.

Wann aber der Landtge-
richts grundt, vnnd ain hof-
march grundt oder zwayer
Hofmarch Gründe aneinan-
der stossen, vnd ein nachpaur
den andern in obgeschriben
sachen überfüere, Wo sich
alsdann derselben jrrung die
zwen richter yedes tails
miteinander nit vergleichen
wollten oder möchten, so
sollen wir oder vnser vice-
domb, oder hofrichter vber
dy selben spän vnnd grundt
jnen ainen richter schaffen.

Wo aber zwen hofmarch,
oder ander grundherrn in
oder ausserhalb landtgerichts
irer gründe oder anders hal-
ben, oder ir vnderthan, vmb
bürgerlich sachen, so
nit malefitziſch vnd vice-
domb händel sind, mitein-
ander irrig wurden, So mü-

der

gen

der herrschafft nit allein ee, vnd das rechtlich geclagt würdet, Sonder auch hinnach, wenn vnd wo sy wöllen, güetlich miteinander wol vertragen, vnd söllen darumb, das sy sich vertragen der herrschafft oder Irm Richter nichts schuldig sein, wann pillich nyemañdts, sich zuuertragen gewert sol werden, vnd die recht also zulassen. Es sey im standt des rechtenns, wann es wöll, oder auch gar nach der vrtl, ausserhalb der peinlichen sachen.

gen sy sich ausserhalb der Herrschafft nit allain, Ehe, vnd das rechtlich geclagt wirdet, sonder auch hinach, wen vnd wo sy wöllen, gütlich miteinander wol vertragen, vnd sollen darumb, das sy sich vertragen haben, der herrschafft oder jrem landtrichter nichts schuldig sein. Doch sofer der handel, nach satzung der rechten straffper ist, Alsdann dez gerichtsherrn an seiner straf, auch wo es grundt vud poden berürt, desselben gruntherrn, Wo es on seinen willen vnd wissen beschicht, vnuergriffenlich.

Um folgende 12 Absätze ist die Landsfreyheits-Erklärung von anno 1516 vermehret worden.

Wo auch ain gerichtsman in ainer hofmarch, oder Entgegen ain hofmarchsman in ainem andern gericht, auch wo ain hofmarchsman in den anndern hofmarch wissennlich ausserhalb malefitz verpricht, ist der bekannt vnd wolangesessen, sol jne der gerichtsherr oder sein richter, in

des

des gericht er verbrochen hat, darumb nit annemen, Sonder an des verprechers gerichtsherrn oder Richter, müntlich oder schriftlich begern, jme denselben verbre=in die straff zuschaffen, darjnn auch der verprechers gerichtsherr seinen vnderthan alsdann, wol beistandt thun mag, Wo aber der verprecher nit angesessen ist, vnd kain porgschafft gehaben mag, jne alsdann der gerichtsherr, oder richter in seiner obrigkait, darinn er verbrochen hat, darumb wol auffhalten oder annemen.

Es wär dann sach, das der verbrecher der straff vnschuldig zesein vermaint, Vnd das mit recht auszufürn erbütig wer, darzu sol er gelassen werdenn, Vnd wo er nit angesessen ist, das recht verbürgen, vnd solchs in jarsfrist mit recht, wie sich gebürt, auszüren, Auch der gerichtsherr mit einbringung des wandels die weil still=

steen,

steen, Darzu der clager dem antwurter für seinen gerichtsherrn alsdann nachfarn.

Würde aber der verprecher sollichs in jarsfrist mit recht nit auffürn, oder in recht verlustig, so sol er darnach dem gerichtsherrn, in des gericht er verbrochen hat, den wandel on verern verzug bezalen;

Dergleichen mainung sollen es die von Stetn vnd Mercktn in sachen frefl berürendt auch halten, Es hetten dann etlich Stet vnd Merckt, sollichs ander gestalt im gebrauch hergebracht, dabei sol es alsdann auch beleiben, Auch wo das puech ligt, nach vermög desselben gehalten werden,

Wo aber der Landtschafft hinderseſſen, aigen oder vogtleut in vnsern fürstlichen Landtgerichtnn sitzendt vmb bürgerlich verprechen oder

hendl,

hendl, auſſer malefitz, von yemant angezogen oder angesprochen werden, haben wir vnnser landtschafft zu gnaden zugelaſſen, das alsdann vnser pfleger vnd richter dem herrn, darunter der beclagt, oder angesprochen gesessen ist, den handl mit der kürtz zuschreiben vnd begern soll, den darumb auf ainen tag, dem jme vnser ambtleut benennen sollen, für sy zu uerhöre oder straff zuuerschaffen.

Nachdem aber desselben angesprochen, oder verprechers herrschaft zuzeiten dem gericht zu weit möchte gesessen sein, so soll derselb angesprochen, oder verprecher vnser ambtleut schreiben, so jm das von vnserm ambtman oder franboten vberantwortt wirdet, annemen vnnd das seiner herrschaft auff sein Costung selbs zuebringen.

Vnd darauf in seiner herrschaft willen steen, seinen hin=

hinderſeſſen aigen oder vogt=
man vor vnſern ambtleuten,
dafür er erfordert iſt, auf
denſelben angeſetzten tag,
durch ſich ſelbs, oder ander
beyſtandt zuthun,

Wurde dann ſein herr=
ſchaft auf den angeſetzten
tag, vnd darnach in den
nechſten vierzehen tagen denn
verbrecher oder beclagten für
den Richter uit ſchaffen, oder
der verprecher oder beclagt
vnſers ambtmans ſchreiben
nit annemen wollen, Vnd
darinn auch läſſig erfunden,
Alſdann ſollnn vnd mügen
vnſer pfleger, Richter vnd
ambtleut nach erſcheinung
der vierzehen tag gegen der=
ſelben vnſerr lanndtſeſſen
vnderthan, aigen oder vogt=
man, von gerichts vnd obrig=
kait wegen, verer die notturfft
mit ſtraff vnd ander recht=
meſſig wege wol fürnemen
vnd handeln,

Ob auch yemant zu ainer
herrſchafft, paurn, oder hin=
der=

derſeſſen, ſpruch ſetzt, der in vnſern Fürſtlichen landtgerichtnn, vnd nit in ainer hofmarch ſitzt, iſt der landſchaft, ſonderlich den, die dz vor nit gehebt haben, zu gnaden zugelaſſen, das der clager durch vnſer pfleger, landrichter, oder ander vnnſer ambtleut, an dy ſollich claggelangen wurden, ambtshalben aus guetem willen denſelben clager für des antworters herrn weiſen, Darumbnn ſchreiben mug, jme in der güettigkeit zu den ſeinen fürderlich zuerhelffen vnd zuſchaffen, Wo das alſo beſchehe, ſol es dabei beleiben, Doch vns, wo der handel gütlich gericht würde, vnd im Landtgericht straffper were, an vnſer straff vnuergriffenlich,

Wurde aber der herr, dem der antworter zuestuende, darjnn läſig vnd ſeumig vermerckt, vnd wiſentlich erfunden, Alſdann ſollnn vnd mügen vnſer pfleger, Landtrich-

richter, vnd andern vnserambt-
leut dem der clager amptß-
halbn vnderworffen wäre,
sollichem clager gegen dem
antwurter als vorsteet, in
vnserm Landtgericht dy pil-
licheit schaffen, oder das
recht nach gestalt einer ye-
den sachen, fürderlich ergeen
lassen vngeuerlich,

Item ob sich begäbe, das
vmb grunt vnnd podn, in
ainer hofmarch gelegen, ein
irrung were, die gerechtfer-
tigt werde, so sol es, wo an-
derst derselb hofmarchherr
vmb grundt vnd poden selbs
nit zurichtn hat, anfangs in
der hofmarch angefangen,
vnd mit der erstn vrtail durch
den hofmarchrichter in vnser
landtgericht derselben ende
geschobn werden, vnd ob es
zu ainer einsatzung kumen, so
sol die volziehung auf vn-
sers landtrichters verkun-
dung vnd begern durch den
hofmarchherrn beschehen vnd
in werden,

Vnnd alls bißher, sonnderlich jm Nyderlannd zu Bayrn ein mißbrauch gewest, das die Richter die verlüsstigten partheyen gestrafft haben, So dann wider gemains recht ist, vnnd die verlüsstig mutwillig parthey one das dem gegentail in abtrag seiner schäden gestrafft würdet, demnach wöllen wir das von yetz hinfüran keine parthei, vmb das sy jm rechten verlüsstig ist worden, oder würdet, sonnder allain vmb fräuel, vnd das jhen, so außgedruckten rechtens ist, zimlich nach gelegenhait der überfarung gestraft sol werden, dann vnnser mainung, vnnd Fürstlich gemüt ist, das nyemanndts wi-

Es wer dann sach, das der hofmarchherr sich darüber widern, vnd dy volziehung in vierzehen tagen nit thun würde, so mügen wir, oder vnser Landtrichter alsdann sollich volziehung thun.

Vnd alls bißhere an vil ortn in vnnserm fürstnthumb ein mißbrauch gewest ist, das die richter in bürgerlichn händln dy verlustig parthei vnd denen ain sach mit vrtail aberkant wirdet, darumb gestrafft habn, Das aber wider Ordnung vnd satzung gemaines Rechtens ist, Demnach wöllnn wir, das nun füran kain richter, weder auff dem lannd, noch in den hofmarchen ainich parthei, vmb das sy in bürgerlichen sachen mit recht verlusstig wirdet, mer wandelen noch straffen sollen, doch wo das puech ligt. nach vermög desselben gehalten werden.

Nach-

wider geschribens recht, dabey das lanndpuch jmm Oberlannd, wo es ligt, Item sonnst löblich lanndrecht, auch all vnnd yed freyhaiten keins wegs beswert werd, wann vnns, vnsern Erben, vnnd nachkomen auch das ein vnfürträglicher nutz wär.

Nachdem auch vmb die erkanntnuss, vnnd mässigung der schäden gewonlich an vil ortten bißher ein newe rechtuertigung geüebt ist worden, villeicht aus vnuerstandt, oder auch von merers geits wegen, der personen, so damit vmbgeen, vnd doch wol mit der haubtsach gescheen het mögen. Beuelhen wir allen Richtern, Das sy auf begerung oder einfürung der schäden in clag, antwort, vnnd anndern nachuollgenden fürtrag nach gemainemrechten erkennen, das auch den vor-

Nachdem auch vmb erkantnus vnd messigung der gerichts costen vnd scheden bißhere an vil ortn new rechtfertigung geübt sindt worden, Wollen setzen vnd ordnen wir, das neben den rechtlichen clagen antwort vnnd anndern einfürungen, albeg vmb Ertailung der gerichts Costen vnd schaden auch gebeten sol werden vnd darauf erkantnus beschehen, Darzu den vorsprechen, so zu den gerichten bestelt, jn irn aiden auferlegt werde, das sy sollich ertailung der gerichts Costen vnd

vorsprechenn so zunn gerich= ten bestellt, in jren ayden aufgelegt werd, das sy ge. uärlich verzüg, vnd ann= der lenng meyden, sonn= der die recht trewlichist fürdern wöllen.

vnd scheden in den recht= satzen allweg mit einfü= ren, die recht aufs treu= lichist fürdern vnd geuer= lich verzug vnd ander ver. lengerung meiden wol= len.

## Vmb güetter ausserhalb der hofmarch.

Es sollen die vom Adl, auf den Güetern darauf sy die Stifft, oder Vogtey ha= ben, Auch die Scharwerch haben, vnd nit die Fürsten.

## Vmb güeter ausserhalb der hofmarch.

Ist aus vermüg des alten herkumens durch vnns zuge= lassen, das die vom Adell auf jren güeteren die jnen mit stifft oder vogtei zuge= hören, die scharberch sollen haben, Doch nachdem die vogthei in dem landt vn= gleich ist, Sol es der vogt= güeter halben in obuermel= ten fällen also verstanden werden, Welcher Edelman auff seinen vogtgüetern o= brigkait vnd scharberch zehen jar hat hergebracht, vnnd der in gebrauch on rechtlich Ansprach souil jar gewesen ist, Dabei soll es beleiben, vnd on recht auch nit ent= setzt werden, Wellicher aber

Es allain

allain vogtgüeter hette, die jm nur vogtgült zinsten, vnd darauff die oberkait vnd scharberch solang wie obstet jm gebrauch nit gehebt hette, So sol alsdann vnns die scharberch vorbehalten sein, Wo aber der Edelman die gehebt het, sol es steen in dem fall wie oben.

Wann aber die Edllent dieselben jre güeter, mit dem aigenthumb vnd gründten, oder aller gült, mit vorbehaltung des aigenthumbs, Prelaten, burgern oder pauren verkauffen oder in annder wege zustellen, So sollen wir nichtß mynder die Fürstlich obrigkayt vnd scharberch darauff haben.

Es söllen auch der Prelaten, vnd Burger güeter so ausserhalb der Hofmarch in den lanndgerichten ligen, mit aller freyhait, vnnd gerechtigkait Scharwerch, vnnd annder beswärung halben, zimlich zu des lanndßfürsten

Es sollen auch die Prelaten vnd burger güter, so ausserhalb der hofmarch in vnsern Landtgerichten sitzen, mit aller freyhait vnd gerechtigkait, scharberch vnd ander beschwerung halben zimlich zu vnser notturfft ge-

sten notturfft gehallten wer= den, wie es mit seinen vr= barßlewten, vnd Casten= güettern gehalten wirdet, dergleych sollen es die Hof= marchherren auch hallten.

gehalten werden, wie es mit vnnsern Vrbarsleuten vnnd Casten güetern gehalten wir= det, dergleich sollen es die hofmarchherrn auch halten.

Wo vnnd was aber der lanndßfürst, auch die Hof= marchherren auf denselben Jrn güetern geordneter, vnnd gesatzter scharwerch hetten, dabey sol es noch be= leyben. Auch allen schergen, vnd ambtsknechten in jr pflicht, also das sy hinfüran kainen mer für den anndern beswären, oder vmb aini= cherlay müet abkauffen, gunst oder gab noch sonst in aynich weyse schieben, oder der Scharwerch freyen, oder vberheben aygenntlich von des Lanndßfürsten wegen eingepunden, Vnd welcher pfleger, Richter, oder Ambt= man das vberfüer, zu dem es sich erfünde, der sol seins ambts enntsetzt, vnd darzu ernnstlich gestrafft werden.

Wo vnd was aber wir, auch die hofmarchherrn auf der landtschaft güetern ge= ordneter vnd gesatzter schar= berch haben, dabei soll es noch beleiben, auch allen Schergen vnd amptknechten in jr pflicht, also das sy hin= füran keinen mer für den andern beschweren: oder vmb ainicherlay miet ab= kauffen, gunst oder gab, noch sunst in ainichweiß schieben, oder der scharberch freien, oder vberheben, ai= gentlich von vnsernt wegen eingebunden, Vnd wellicher vnser Pfleger Richter oder ambtman das vberfüere, zu deme es sich erfünde, der sol wy hernach im beschlus dieser erclerung geord= ent ist, seines lambts ent= setzt, vnd darzu ernstlich ge= strafft werden.

Ob aber etlich von Prelaten, des adels oder anndern in vnnserm fürstenthumb, die gericht auf jrn vnderseſſen, Vogtleuten, vnd vnderthanen, on rechtlich anſprach im gebrauch, Nemlich zehen jar hetten herbracht, das kündig vnd offenbar were, bei denſelbn jrn gerichten vnd alten gewonhaiten vnd ſollichen gebreuchen ſollen ſy beleiben, vnd daran on recht nit entſetzt noch verhindert werden.

Neu zugeſetzt.

Auff welhen güeteren vnd leuten ſy aber die gericht dermaſſen wie obſtet, in gebrauch nit herbracht hetten, die ſelben gericht ſollen vns volgen, zueſteen vnd hiemit vnbenomen ſein.

Auch.

Wann auch ains Prelaten, oder ains anndern gayſtlichen, Auch ains Burgers oder Paurn guet, mit dem grundt, vnd aygenthumb in ains Edelmans gwallt kombt, ſo ſol daſſelb

Gleichlautend.

Her-

selb guet nachmals Edlmannsfreyhait haben.

Herentgegen, kumbt dañ ains Edelmans guet, mit dem Grundt vnd aigenthumb in ains Prelatē, oder ains andern geistlichen, ains bürgern oder paurns gwalt, so sol es ain landtgerichtz guet sein.

Neuer Zusatz.

Doch wo die Burger von den Prelaten, oder Edlleuten, oder die prelaten von den Edlleuten oder Burgern hofmarch kauffen, oder sonnst mit dem aygennthumb an sich pringen, den sol der Landßfürst solh Hofmarchgerechtigkait, wie uorstet auch hallten.

Doch wo die burger von den Prelaten, oder Edelleuten, oder die prelaten von den Edelleuten, oder burgern hofmarch kaufften oder sonnst mit dem aigenthumb an sich bringen, den sollen wir sollich hofmarchgerechtigkait, wieuor stet auch halten.

Neuer Anhang.

Dergleich sol es mit den Sitzen, Sedlhöuen vnd hofpeuen wie die in altem gebrauch hergebracht sindt auch gehalten werden.

## Wie die Hofmarchherrn in den Hofmarchen die recht hallten vnd bsetzen söllen.

Es sollen auch die hofmarchherrn, auf jr selbs Cosstung, und darlegen, die Ehafft vnd hofmarch recht hallten, und besetzen, vnnd von ainicher parthey, ob sy gleichwol das recht in der hofmarch frümbt oder begert, kein Cosstung, so vber den Richter, vnd rechtsprecher geet, eruordert, noch gegeben werden, angesehen das der so der Hofmarch mit wanndeln, vnd anndern sachen geneust sol in dem fall, die Hofmarch, vnd Ehafft recht, on Cosstung der partheien, zubesetzen, auch billich entgellten. Wo auch die sach zwen gulden, oder darundter beträff oder was bekenntlicher schuld seind, darumb sol man nit rechten lassen, sonnder nach billichayt darjnn hanndlen, vnd schaffen.

## Wie die hofmarchherren in den hofmarchen die recht halten vnd besetzen sullen.

Gleichlautend.

Deßgleich sol es in den Fürstlichen lanndgerichten, vnd hofmärchen mit dem Gasst vnd grundrechten auch gehallten werden.

Wo auch der Hofmarchherr nit souil lewt, damit Er das gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hette, So sol Er ettlich Erber nachpawrn, oder vmbsässen aus dem Lanndsgericht, oder anndern Hofmarchen erpitten, die jme das recht on cosstung der parthey wie obstet helffen besitzen, dieselben sollen auch alßdann an Aidsstat geloben vnd zusagen, das sy vmb das, so für Sy in recht gepracht würdet, mitsambt den hofmarchßlewten getrewlich auf Ir gewissen Erkennen, vnd recht sprechen wollen, was Sy rechtlich zesein achten, vnnärlich, doch dem Gerichtschreiber, Redner, vnd Piteln an Irn zymlichen solden vnabprüchig.

Desgleichs sol es in vnsern fürstlichen Landtgerichten vnd hofmarchen, mit dem gast vnd grundtrechten, auch gehalten werden.

Gleichlautend.

Wolt oder möchte aber der Hofmarchherr, auf aynicher parthey begern sein Hofmarchgericht nit besetzen, so sol Er solh recht jnn das Lanndgericht derselben Hofmarch, oder jnn das hofgericht on verzug, vnd verhinderung zu recht weysen.

Wo aber jnn Hofmarchen vnnd anndern Güetern die Richter darjnn lässig, vnnd seumig sein wurden, so sollen der Lanndßfürst, vnd an seiner stat sein Hofräte, Auch Vitzdomb, vnnd annder Räte den Lanndrichtern benuelhen, denselben partheyen, zwischen der rechtens not ist, des rechtens gegeneinander fürderlich zuuerhelffen, vnnd zwischen Jnen ergeen zelassen, was recht ist. Doch füran den selben, in anndern sachen, an Jrer gerechtigkayt, vnuergriffen vnd on nachtail.

Wolt oder möcht aber der hofmarchherr auff ainicher parthei begern sein hofmarchgericht nit besetzen, So sol er solh recht in vnser landtgericht, darjnn solh hofmarch ligt, oder in vnser hofgericht on verzug vnd verhinderung zu recht weisen.

Wo er aber darjnn läsig vnd seumig sein wurde, so sollen wir vnd an vnser stat vnser hofräte, Auch vnser Vicedomb vnd ander Rete den landtrichteru benuelhen, denselben partheien, zwischen der rechtens not ist, des rechtens gegeneinander fürderlich zuuerhelffen vnd zwischen jnen ergeen zelassen, was recht ist, Doch füran dem hofmarchherrn in andern sachen an seiner hofmarchßgerechtigkait vnuergriffen vnd on nachtail.

Item Gleich=

Jtem in ſonnderhait, ſollen die Dorfgericht, vnd Ehafft in jrm gebrauch beleyben, alls in den allten freyhaiten auch begriffen iſt.

Gleichlautend.

## Vmb Holtzgründt.

Jtem nachdem ſich auch die Prelaten, die vom Adel, auch Stett vnd Märckt, vnnd die Armenleut, ſonnderlich vor dem gepürg beclagt haben, wo Jr Holltzgründt, vnd Wiſmäder aus jrer nachläſſigkait mit Holtz verwachſen, das Jnen ſolhs abzehawen verpotten ſey, darauf iſt zugelaſſen, das des Landßfürſten Jägermaiſter, Vorſter, vnd annder ſein Ambleut jnen füran ſolh holtz, So auf ſolhen jren gründten vnd wißmädern vnuärlich jnner zehenn jaren auf news gewachſen vnnd nit Aychreiß ſeind, abzuhawen nit mer wörn ſollen, Sonnder ſy mögen denſelben holltzgrundt, oder wiſmad zu vnnd nach jrer notturfft, raumen.

## Vmb Holtzgrunde.

Jtem nachdem ſich auch die Prelaten, die vom adel, vnd ſtet vnd Merckt, vnd die armen leut, ſonderlich vor dem gebürg, beclagt haben, wo ir holtzgründt vnd wiſmader aus jrer nachleſſigkait mit holtz verwachſen, das jnen ſolhs abzehauen verboten ſey, Darauf iſt zugelaſſen, das vnſer jägermaiſter, vorſter vnd ander vnſer ambtleut jnen füran ſollich holtz, ſo auff ſolhen jrn gründen, vnd wiſmedern, vnferlich jnner zehen jarn, auff news gewachſen, vnd nit aichreis ſindt, abzuhauen, nit mer wern ſollen, ſonder ſy mügen denſelben holtzgrundt oder wiſmad zue vnnd nach irer notturfft wie obſtet wol

wie obſtet wol raumen.

Sy mögen auch in des lanndßfürsten panförsten vorm gepürg auf Jru holtz-gründten, vnd wismädern das klain reysachholtz, auserhalb der Aychreiß, auch wol abhawen, vnnd schnaitten, damit sy Jrer gründt genieſſen mögen, vnd die nit verlieren.

Sy mügen auch in vnsern panforsten vorm gepirg auf jrn holtzgründen vnd wismaden, das klain reisachholtz, ausserhalb der aichreis auch wol abhawen vnd schnaitn, damit sy jrer gründt genieſſen mügen, vnd die nit verliern.

## Der Aygenleut halben.

Jtem die Aygenleut, Sol der Lanndßfürst, mit den Prelaten, den vom Adl, vnd Bürgern füran tailn also, vnd auf die maynung, das die Sün der Muetern, vnd die töchter dem Vatern nachuollgen sollen.

## Der aigenleut halben.

Jtem die aigenleut, sollen wir, mit vnsern Prelaten, dem vom adel vnd bürgern füran tailn, Also vnd auf die mainung, das die sün der muetern, vnd die töchter dem vatern nachfolgen sollen.

## Verheiratens halb der Aygenleut.

Es ist auch pillich, das die heyrat des lanndßfürsten vnnd annder herrn aygenleut frey sein, doch das die mit der aygen herrn vorwissen beschehen sollen. Auch das solh heyrat vnbeswärt, vnd on all vor-

## Verheiratenß halb der aigen leut.

Es ist auch billich, das die heyrat vnser vnd ander herrn aigenleut frey sein, Doch dz die mit der aigen herrn vorwissen beschehen sollen, Auch das sollich heyrath vnnbeschwert vnnd on all vordrung, ainicher schatzung

vordrung aynicher schatzung, vnd bezalung Guets oder gellts gethan werden mögen.

tzung vnd bezalung guets oder gelts gethan werden mögen.

## Annder Heirat halben.

Deßgleichen soll der lanndßfürst durch sich selbs, noch yemannd annder kain frawen, oder junkfrawen, on Irn, vnd irs vatters, vnd Muetern, oder ob die nit in leben wärn, on jrer nägsten frund vnd Gerhaben willen verheyraten. Wo es aber vorhere gescheen vnd noch mit der Ee nit bestät wäre, dieselben heyrat sollten hyemit auch abgeschafft sein, doch einem yeden an seinen freyhaiten vnuergriffen.

## Ander heirat halben.

Desgleichen sollen wir durch vns selbs, noch yemandt ander kain frawen oder junkfrawen, on iren vnd jres vatters vnnd muetern, oder ob die nit in leben wären, on jrer nechsten frund vnd gerhaben willen, verheiraten.

Ausgelassen.

## Vmb enntsetzung der Gwer.

Das keiner seins innhabens on recht enntsetzt, auch vmb das alles nach gemainem rechten gehanndelt mög, und soll wern.

## Vmb entsetzung der gwer.

Es sol kainer seins inhabens on recht Entsetzt, Auch vmb das alles nach gemainem rechten gehandelt werden.

Vmb zöll Maut vnd vngellt.

Item mit den zöllē, Mautten, vnd Vngellt sol es der lanndßfürst hallten, vnd bleyben lassen, wie von allter vnnder allen stännden herkomen ist.

Was aber deßhalben in zöllen, Mautten, vnd Vngellt in zehen zaren newung fürgenommen oder auferstannden wärn, die sollen hinfüran ab sein, vnd dem lanndßfürsten, vnd allen seinen Ambtleuten nit mer gestatt noch gebraucht werden.

Vnd der Prelaten, Stifft, vnd geystlichen person, aygen Guet, zu den Stifften gehörig, Sollen in dem Herzogthumb zu Bayrn allenthaben Zolls, Mautt, vnd Vngellts halben bey Bäbstlichen Bullen, vnnd kayserlichen freyhaiten gelassen vnnd gehallten werden.

Vmb

Vmb Zoll Maut und vngelt.

Item mit den zöllu, Meuten, vnnd vngelt sollen wir es halten vnd beleiben lassen, wie von alter vnder allen stenden herkomen ist.

Was aber deßhalben in Zöllu, Meutn vnd vngelt in zwaintzig jarn neuung fürgenomen, oder auferstanden weren, dy sollen hinfüran absein, vnd von vns nit mer gebraucht, noch vnsern ambtleuten gestat werden.

Vnd der Prelaten, Stifft, vnd gaistlichen person aigen güeter zu den Stifftn gehörig, sollen in vnserm fürstenthumb Bairn, allenthalben, Zols, Maut vnd vngelt halben bey Bäbstlichen Bullen vnd kaiserlichen freyhaitn gelassen, vnd gehalten werden.

Vmb

## Vmb Neuerung der Ehafft.

Es sollen auch all Neuerung der Ehafft, Nämlich der Tafern, vnd Schennkens, auch Schmid, vnd gemains faylbad abgeschafft vnd der aufzurichten füran nit mer gestatt werden.

## Von der Nachtzyl wegen.

Es sol auch kain Jäger, vnd Falckner füran auf aynich Closter des jares nit mer dann ain mal ziehen, mit ainer zymlichen anzal die lüferung, auf die person, Roß, vnd hundt, vngeuärlich drey oder vier tag, zesuchen, vnd zunemen. Doch wo die Jäger, oder Falckner auf ettlich Clöster in zehen jaren nit gezogen wären, daselbshin sollen Sy hinfüran auch nit ziehen, noch geschickt, auf das die Gotzheuser nit übermässig beswärt werden.

## Vmb neuerung der Eehafft.

Es sollen auch all Neuerung der Eehafft Nemlich der Tafern vnd schenckens, Auch schmidt, Mül, vnnd gemains failpad, abgeschafft vnd der aufzurichten füran nit mer gestat werden.

## Von der nachtzyl wegen.

Gleichlautend.

Zusatz.

Desgleichs sollen nun hinfüran die clöster durch die vorster, vnd vberreuter mit nachzil, vnd anderm vnbeschwert gelassen werden.

## Von der Fueterſamung wegen.

Kain Fuettersamung sol gestatt werden, Es wollten dann die laundßfürsten auf Jrn aygen Güettern Jru Ambtleuten selbs zulassen, stet allzeyt zu Jrer Fürstlichen gnaden willen.

## Von der Fueterſamung Wegen.

Item von des fueterſamens wegen, Wollen wir, das nun füran an den enden, da das puch ligt, kainerlai fueter gesambt sol werden, Wo aber das puch nit ligt, vnd das fueter daselbs vor dreissig jarn nit gesamet were, So sol man es füran an denselben enden auch nit samen, Wo aber das fueter vor dreissig jarn gesambt ist worden, daselbst sol man es hinfüran auch samen, doch mit der hernachgeschriben vnderschaid, Nemlich das es allain vnser pfleger, wo er das gericht hat, Auch vnser Landtrichter vnnd der oberst Franpot, zesamen macht haben, Wo aber ein pfleger were, der das ge-

richt nicht hette, dem sol das fueter zesamen nit gestat werden, Es wer dann sach das es ir ainem allain an etlichen orten die bemelten jar gegeben were, Es sol auch sollich fueter samung nicht mer, dann auff ain mal im jar beschehen, vnd allain habern gesambt werden, Auch kain pfleger, richter, vorster, vberreuter, ambtman, franpot, scherg, noch yemant ander sonst ainich ander samlung fürnemen, in kaine weise.

Es sol auch sollich habern samen, nach des armen mans willen vnd nit an den mäßlein gegeben, vnd genömen, auch der Arm man durch vnser pfleger, oder Richter, franpotn, oder ander nicht verrer, höher, vnd weiter beschwert, noch angezogen werden.

Doch sol vns, vnd vnsern Erben, vnd nachkomen

men regirenden Fürstn dise erclerung des fueterſamens an vnſrn ſambungen, in vnſern vrbarſpüechern angezaigt, Auch wie wir, vnd vnſer vorfarn ob menſchen gedechtnus im gebrauch herbracht haben, vnuergriffenlich ſein.

## Der Schergen Protpaurn halben.

Iſt bewilligt vnd fürgenomen, ſol auch füran dermaſſen gehalten werden, das kain Ambtman, lanndſcherg, oder Jr vnnderknecht fürter kainen protpaurn mer haben, noch ſich der vnndersteen, des Jne auch die Pfleger, vnd Richter nicht geſtatten ſollen. Es ſey dann an den ortten, da es vor gewonhait geweſt, vnd den es vorhin geſtatt iſt, vnd dannoch allain den, ſo des lanndßfürſten, oder des gericht gepot, von Jrer haimwonung ains tags nit erraichen oder verrichten möchten, Sollen Jr ainem,

## Der franpotn protpaurn halben.

Iſt bewilligt vnd fürgenomen, ſol auch füran dermaſſen gehaltn werden, das kain vnnſer Ambtman, Landtſcherg, oder ir vnderknecht, fürter kainen protpaurn mer haben, noch ſich dere vndersteen, des jme auch vnſer pfleger vnd richter nit geſtatten ſollen, Es ſey dann an den ortn, da es vor gewonhait geweſt, vnd den es vorhin geſtat iſt, vnd dannoch allain den, ſo vnnſer oder vnſers gerichts gebot, von jrer haimswonung ains tags nit erraichen, oder verrichten möchtē, Sollē jr ainem nem-

nem, Nämlich dem öbristen Schergen der dann vorhin aus leychter nutzung seines Ambts Protpawrn gehabt hat, vber acht protpawrn, wie dann die aynem yeden Ambtman nach gelegenhait vnd gstallt seins ambts durch die Remtmaister gemässigt, vnd angezaigt sollen werden, zugegeben, vnd vergönndt, vnnd sonnst weytter Auch Pflegern, Jägermaystern, Richtern, Casstnern, vnnd allen anndern Ambtlewten Protpawrn zehaben, noch ainen für den anndern vmb gellt, Gunst, Müet, oder aynich Gab zufürdern, oder zefreyen, in kain weyse gestatt werden.

lich dem obersten schergen, der dann vorhin aus leichter nutzung seins Ambts protpaurn gehabt hat, vber acht protpaurn, wie dann dy ainem yeden Ambtman, nach gelegennhait vnnd gestalt, seins ambts durch vnser Rentmaister gemässigt, vnd angezaigt sollen werden, zugeben, vnd vergont, vnd sonst weiter auch vnsern pflegeren, jägermaistern, Richtern, Castnern, vnd allen andern vnsern Ambtleuten protpaurn zehaben, noch ainen für den andern vmb gelt, gunst miet oder ainich gab zefürdern, oder zefreien, in kain weis gestatt werden.

## Von besetzung wegen der Räte, Vitzdomb vnd annder Ambt.

## Von besetzung wegen der Rete, Vicedomb unnd annder ambt.

Der lanndßfürst, sol füran seine Ambt, Nämlich Vitzdomb, Hofmaysster, Marschalh, Camermay-

Wir sollen auch füran vnsere ambt, Nemlich Vicedomb, Hofmaister, Marschalch, Camermaister, Küchen-

mayster, Kuchenmayster, Jägermaysterambt, Auch die Pfleg sriner ort, vnd namhaffter Stett, vnd Sloß mit tapffern Edeln geschickten lanndleuten, So Bayrn, oder die mit Slossen, oder Sitzen jm lannd zu Bayrn beerbt sind, vnd nit mit Außlenndern fürsehen, vnd besetzen. Vnd zuvor in des fürsten rat allweg mer geschickt lanndleut, so layen sind, dann gelert haben, vnd setzen.

Darzu sollen zu den Renntmaysterambten, Edel oder annder Erber redlich person, So lanndlewt vnd darzu geschickt sind, vnd nit frembd oder außlenndder fürgenommen, vnd gebraucht werden.

Nichts mynnder das vmbreiten der Reuntmaister, oder Lanndschreiber sol nymmer gepraucht werden, dieselben auch allain die

Vitz-

Küchenmaister, Jägermaister ambt, auch die pfleg vnser ort, vnnd namhaffter Stet, vnd Schlos mit tapfern, Edlen vnd geschickten landtleuten, So Bairn oder die mit Schlossen oder sitzen im landt ze bairn beerbt sindt, vnd nit mit auslendern fürsehen vnd besetzen.

Vnnd zuuor, in vnnserm Rate alwegen mer geschickt Landtleut vom adel, so layen sindt, dann gelert haben, vnd setzen.

Darzue sollen zu vnsern Rentmaisterambten, Edel, oder ander Erber redlich person, so landtleut, vnd darzu geschickt sind, vnd nit frembd, oder auslender fürgeuomen, vnd gebraucht werden.

Vitzdombhenndl, vnd nit annder straffen, oder einmischen, vnd dasselb vor, vnd mit dem Regimendt, bescheh, auf das mit guter gerechtigkait vmbgannggen, nyemanuts nach seyn vermögen, Sonnder nach dem verschullden, vnnd vnnd dannoch zymlich gestrafft werd. Das auch kain Kenntmaysster, Sonnder ein Vitzdomb selbs, sambt den Räten, die scherggen aufzunemen hab. darzu das dieselben von kains zustanndes, oder anndern gellts, soñder von frumbkeit, vnd guts wanndels wegen, zu den Ambten genomen werden.

Ist hier ganz ausgelassen.

Es soll auch der Lañdsfürst hinfüran seine Gericht allenthalbenn in seinen lannden mit Richtern besetzen, die Edel oder Erber, redlich, eelicher geburdt, vnd verständig sind, vnd angeborne Sigel haben, auch dieselben Richter

Wir sollen auch hinfüran, vnsere gericht, Cästen zoll vnd mautambt, allenthalben in vnsern landen, mit leuten besetzen dy Edl oder Erber, redlich, Eelicher geburt vnd verstendig sindt, vnd angebornne sigl haben, Auch dieselben Rich-

ter mit solden, vnnd ann=
deren allso hallten, damit
fürter kainer in den weñdln,
vnd straffen tail oder nutz
hab, auf das die Armen=
leut, wie bißher geschehen
sein möcht, vnd geclagt
ist, vnbillicher weiß, mit
wenndeln, vnd straffen nit
beswärt werden, damit
aber dem lanndßfürsten
solh wenndl verprechen vnd
straffen so jme oder seinen
Ambten zusteen anpracht
vnnd nit verhallten wer=
den, Ist jme fürgesetzt,
den Schergen oder Ambt=
knechten jre zymliche nach=
recht dauon seins gefal=
lenns volgen zelassen.

Es solen auch durch den
lanndßfürsten, vnd von
seinen wegē zu den Lannd=
gerichten geschickt verstänn=
dig Gerichtschreyber, vnd
auch zu anndern gemainen
Ambten diener, vnd knecht,
die Erbers herkommenns,
vnd

Richter mit Sölden, vnd
anderm also halten, Da=
mit fürter kainer in den
wandlen vnnd straffen tail
oder nutz habe, auff das
die armen leut, wie bißher
beschehen sein möchte, vnd
geclagt ist, vnbillicher wei=
se, mit wandelen vnd straf=
fen nit beschwert werden,
Damit vns aber sollich
Wandel verbrechen vnd
straffen, so vns, oder vn=
sern ambtleuten zusteen,
anbracht vnd nit verhalten
werden, haben wir vns
vorbehalten, den Fran=
potn, pütlen, Schergen,
oder ambtsknechten jre nach=
recht dauon volgen zelassen,
wie solhs hernach lauter
angezaigt würdet.

Wir wollen auch zu den
Landtgerichten geschickt vnd
verstendig gerichtschreiber,
vnd auch zu andern gemai=
nen ambten diener vnd
knecht, die Erbers herku=
mens, vnd wesens sindt,
Auch Franpoten oder pü=
tel,

vnd wesenns sind, Auch Schergen die vor nit vnerber hanndlung getriben, oder vnleymadt auf Jne haben, zu den Ambten aufgenomen, Auch den Reñtmaystern oder aũdern Ambtlewten, solhs zuthun nit gestatt werden, Auf das man jn den rechten, gepotten, vnd sonst in Jrn Diennstn, soull Jne zuhandelen zusteet, nit vnglimpff, widersprechen, schaden, beswärung, versaumnus oder nachtail erraiche.

tel, die vor nit vnerberg hanndlung getriben oder vnleumat auff jne haben, zu den ambten aufnemen, Auch vnsrn Rentmaistern, oder ander vnsrn ambtleuten sollichs zuthun nit mer gestatten, damit in den Rechtlichen ladungen, verkündungen, geboten, vnnd andern den franboten handlungen nit vnnglimpf, widersprechen, schad, beschwerung, versaumnus oder nachtail, entstee, Auch füran, in vnsrn vicedombampten, vnser Vicedomb vnd Rete, mitsampt vnsrn Rentmaistern, die Franboten, pütel vnd schergen aufzunemen, macht haben, Doch das sy die von kains zuestands oder gelts, soñder von frumbkait vnd guets wandels wegen zu den ambten aufnemen auch vns in land darjnn freie handlung vorbehalten sein.

Ain yeden in seinem Vitzdomb ambt fürzunemen.

Es sol ain yeder in seinem Vitzdombambt seins dennlichen Gerichtes beiben, ob aber sonnder eweglich vrsach aine oder ier verhannden wären, ardurch der Lanndßürst vermainte ein sach lbs, oder durch sein Hofite zuhörn, So mag alßaun der lanndßfürst die artheyen erfordern, die llen auch durch sich lbs, oder Jr vollmächtig nwälld erscheinen, vnd ütlicher billicher hanndng, nach verhör der saen gewartten.

Es wurde dann, so die chen rechtlich fürgenoen wurden, mit recht nd vrtail erkannt, das aier in aygner person komen, nnd erscheynen solt, das l Er thun.

Ainen yeden in seinem Vicedom ambt fürzunemen.

Es sol ein yeder in seinem Vicedombampt seins ordenlichen gerichts beleiben, ob aber beweglich vrsach aine, oder mer verhanden weren, dardurch wir vermainten ain sach selbs, oder durch vnnser hofrete zuhörn, So müegen wir alsdann die partheien erfordern, die sollen auch durch sich selbs, oder ir volmechtig anwäld erscheinen, vnd gütlicher billicher handlung, nach verhör der sachen gewarten.

Es wurde dann so die sachen Rechtlich fürgenomen, mit recht vnd vrrail erkant, das ainer in aigner person kumen vnd erscheinen solt, das sol er thun.

Es mag auch ein Vitz-
domb ain sach aus beweg-
licher vrsach selbs für den
Lanndßfürsten gen Hof
weysen, Souerr die jm rech-
ten vor Jme nit verfaßt ist.

Die Prelaten, vnd der
Adel sollen vmb persönd-
lich spruch nyndert gerecht-
uertiget werden, dann vor
dem lanndßfürsten, oder
seinem vitzdomb, doch dem
lanndßfürsten vnbeno-
men, ob Er aus beweg-
lichen vrsachen, die recht-
fertigung für sich, vnd sein
hofräte, aus dem Vitzdomb-
ambt, beschaiden wollte.

Worinn aber der Lañdß-
fürst, oder sein nachgesetzt
Vitzdom, on sonnder ge-
richts proceß oder rechtfert-
tigung zwischen den par-
theyen aus ordennlichem
gwalt, zuschaffen haben,
alls vmb anhellig bekennt-
lich schuld, Offennbar frä-
uel, Enntsetzung, Ver-
gwelltigung Einsatzung,
vnd

Es mögen auch vnse
Vicedomb ain sach aus be
weglichen vrsachen selbs fü
vns, gen hof weisen, So
ferr die im rechten vor jm
nit verfast ist.

Die Prelaten, vnd der
adel sollen vmb persondlich
spruch nyndert gerechtfer-
tigt werden, dann vor vns,
oder vnsrm Vicedomb doch
vnns vnbenomen, ob wir
auss beweglichen vrsachen
die Rechtfertigung für vns
vnd vnser hofräte auss dem
Vicedombampt beschaiden
wolten.

Worinn aber wir oder
vnser nachgesetzt Vicedomb,
on sonder gerichts proceß,
oder rechtfertigung, zwi
schen den partheien, aus
ordenlichem gwalt, zuschaf
fen haben, Alls vmb an
hellig bekenntlich schuld, of
fenwar freuel, Entsetzung
vergweltigung, einsatzung
vnd anders, ist in offen

waren

ad annders, ist in offenn=
arm rechten außgedruckt.

Doch sollen die Einsatzung
der Erbschafft halben, nach
verhör, vnnd erkanntnuss
der sachen, durch des lañdß=
fürsten Räte auch in Er=
wegung der formlichen ge=
schäfft, vnd letzten willen
geschehenn, vnnd annderst
nit.

## Waidwerch.

Item Waydwerchß halbē,
ist bewilligt, vnd zugelas=
sen, das nun füran den
Prelaten, Stifften, Edel=
leuten, Burgern in den
Stetten von geschlächten,
alls sonderlich in den vier
haubtstetten, München
Landshut, Ingolstatt,
Straubing, vnd in anndern
stetten, da Sy es vorher
aus sonnder freyhait, oder
sonnst in gewonndlichem
geprauch von allter her=
bracht haben, Reher, Swein,
vnnd Pern zu fahen er=
lawbt sein sol, des Jne auch

des

waren rechten aufgetruckt.

Doch sollen die einsatzung
der Erbschafft halben, nach
verhör vnd erkantnus der
sachen durch vnser Rete,
auch in erwegung der form=
lichen geschefft, vnd letzten
willen geschehen, vnd an=
derst nit.

## Waidwerch.

Item Waidwerchf halbē,
haben wir bewilligt vnd
zugelassen, das nun füran,
den Prelaten, Stifften,
Edeleuten, Bürgern, in
vnsern Stetn, von geschlech=
ten, Als sonderlich, in vn=
sern vier haubtsteten, Mün=
chen, Landshut, Ingelstat,
Strawbing, vnd in andern
steten, da sy es vorhere,
aus sonder freihait oder sunst
in gewondlichem gebrauch
vonn alter herbracht haben,
Reher, Schwein vnd Pern
zufahen erlaubt sein sol,
das jne auch vnser jäger=

mai=

des lanndßfürsten Jägermayster, Vorster, vnnd annder Ambtleut gestatten sollen, doch an des lañndßfürsten Panforsten, vnd derselben Vorhölltzern on mittl daran stossennt, auch in den Awen der wildfur, sollen sy solh waidwerch meyden, vnd vnnderlassen.

maister, vorster, vnnd a der vnser amptleut gesta ten sollen, doch an vnser panforsten vnd derselb vorhöltzern, on mittel dara stossendt auch in den auen der wildfuer, sollen sy so lich waidwerch meiden vn vnderlassen.

Doch wo nit gleych zu hannd an ein Panforst ein Vorhollts stosst, Sonder was velds, wißmads, oder Ried dazwischen ist, das dann dasselb vorhollts, alls on mittl daran stossenud nit zuversteen sey.

Vnd der vorhöltzer ha ben, sol es nachfolgende verstant haben: Wo zw schen der vorhölzer vnd pa först, sichtige, vnd vnde schidliche paufelder, vn haywismader ligen, vnn nit anheng sindt, dieselbe sollen für vorhöltzeren o mittel, an die panfor stossent nit gehalten wer den.

Auch die andern freyen höltzer vnd wälde, dara wir das gejaid von alte im gebrauch herbracht ha ben, damit nit begeben sein.

Jne ist auch vergönnt vnd zugelassen, das Sy Füchs,

Jne ist auch vergunt vnd zugelassen, das sy Füchs, Ha=

Füchs, Hasen, Hüner Bachtl vnd Vögel vahen vnd schiessen mögen. Außgenomen vmb Menntzing bey München, vnd wo der Lanndßfürst jme in der nächent Nämlich ain halb meyl, darzu zu den zeyten allain, so er daselbs Hof hiellt, oder in kürz hallten, vmb die vorbenannten Vier Haubtstett, jm zu sondern lusst, zu zeiten ichtz zuhayen schaffen würde, darjnn er sich doch vnuerlich, vnd zimlich hallten sol, daselbs sollen sy alßdann alles waydwerch, dergleich das hetzen, an seinen Panforsten, Vorhöllzern, vnd Awen, wieuorsteet vnntterlassen, Aber hüner, wachtl vnd vogel zufahen, vnd zuschiessen, mit dem Cloben, vnd auf vogelherten zuuoglen, Auch in den veldnern, füchs, vnd hasen zehetzen, sol jnen vnverpoten sein, wie von alter auch gewesst, vnd herkomen ist.

Es

Hasen, hüner, wachtel, vnd fogl fahen vnd schiessen mögen, ausgenomen vmb Mentzing bey Münchn, vnnd wo wir vns in der nähet, vmb die vorbenenten vnser vier haubtstet, vns zu sonderm lusst zu zeiten ichts zehaien schaffen wurden, darjnn wir vns, doch vnuerlich vnd zimlich halten sollen, daselbs sollen sy alsdann, alles waidwerch, dergleich, das hetzen an vnsern panförsten, vorhölzeren vnnd auen, wieuorstet vnderlassen, aber hüner, wachtel vnd vogel zufahen vnd zuschiessen, mit dem cloben vnd auf vogelherdten zu vogeln, auch in den feldern Füchs vnd Hasen zehetzen sol jne vnuerboten sein, wie von alter auch gewest, vnd herkomen ist.

Es

Es soll auch weder Jägermaister, Scherg, noch kain annder Ambtman für= an aynichen klainen wild= pan, von wegen des lanndßfürsten, weder pawrn, Schergen, oder aundern wildnern mer hin= lassen, ausgenomen zu haundhabung der lanud Gränitzen mag das hinlas= sen geschehen, doch allain den Inwonern des lannds. Auch sollen die lanndleut kainer weder durch die schergen, oder annder knecht hetzen lassen, es haben dann dieselben lanndleut, die wind selbs imm hauss.

Es sollen auch wede vnnser jägermaister, vors Knecht, schergen, nod kain ander ambtman füra ainichen klainen wilpan von vnnsern wegen, we der paurn, schergen, ode anndern wildnern mer hin lassen, ausgenomen zu handt habung vnnser lande Gre nitz mag das hinlassen ge schehen, Doch allain de jnwonern vnsers lands Auch sollen vnnser lannd leut kainer, weder durc die schergen, oder annde knecht hetzen lassen, es ha ben dann dieselben vnse landtleut dy wind selbs im hauss.

Wo aber das hinlassen hindangesetzt an laudgräni= tzen, wieuorsteet, darüber geschähe, So mögen die Prelaten, Stifft, die vom Adl vnd Burger denselben Pawrn, Schergen, vnd willdnern jre Armbst, Hundt, oder Netz nemmen, Vnd wo das auch nit hellffen wolle

Gleichlautend.

Doch

wollte, sy darumb fenngk-
lich anneñen, vnd zu verrer
straff in die gericht, darjnn
die gefanngen gesessen sind,
antwurtten.

Doch so sol solh bewilli-
gung, vnd zugeben einem
yedem, der Erbliche Oder
annder gejaid jmm gebrauch
hat, an seiner gerechtig-
kait, vnnd alltem herko-
men vnuergriffen sein.

## Der übelthäter fenngk-
lich annemung vnd
derselben straff be-
rüerendt.

Wer ainen Vbelthäter in
fenngknus pringen wil, vnd
ruefft das recht vber in an,
thut auch enntgegen alles
das, das Gerichts recht ist,
so sol man auf des anruef-
fers Cosstung den gefann-
gen hallten, würdet aber
derselb vbelthäter mit Recht
gestrafft, oder straffper ge-
funden, So sol der landß-
fürst, von lanndßfürstli-
cher Oberkait, alle Cosstung
so vber jne geet leyden.

Der-

Doch so sol sollich vnser
verwilligung vnd zugeben
ainem yeden, der Erbliche
oder andere gejaid im ge-
brauch hat, an seiner ge-
rechtigkait vnd altem her-
kumen vnuergriffen sein.

## Der vbeltetter gefengk-
lich annemung vnnd
derselben straff be-
rürendt.

Wer ainen Vbeltärter in
fenckhnus pringen wil vnd
ruft dz recht vber jne an,
vnd thuet entgegen alles
das des gerichts recht ist,
so sol man auf des anruef-
fers Cosstung den gefangen
halten, wirdet aber derselb
vbeltätter mit recht ge-
strafft, oder straffper ge-
funden, so sollen wir aus
landsfürstlicher Obrigkait
die Cosstung so vber die
rechtfertigung geet, leidē.

Der-

Dergleych so ein Vbelthäter aus Lanndßfürstlicher obrigkait angenomen würdet, der sol auch auf des lanndßfürsten Cossstung gehalten vnd gestrafft werden.

Dergleich so ein vbeltäter von landsfürstlicher Obrigkait wegen angenomen wirdet, der sol auch auff vnser Cosstung gehalten vnd gestrafft werden.

Wann auch ain Vbelthäter seinen anklager hat, so soll derselb Vbelthäter auf das fürderlichist gerechtuertiget werden zu zimlicher zeit, vnd wie sich nach gestallt der sachen, vnd seiner mißhanndlung gebürn, vnd füegen wil, vnd das auch der anklager, mit verkündung des rechtenns, von dem Gericht nit vbereylt, verkürtzt, oder geuärdt werde.

Gleichlautend.

Der übelthäter halben so in den Hofmarchen betretten vnd angenomen werden.

Der vbelteter halben so in den Hofmarchen betretten vnd angenomen werden.

Die Vbelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarchherren, wolbewart,

Die vbelteter, so in den hofmarchn betreten werden, sollen durch den hofmarchherrn wol bewart, bis an

den

wart, bis an den dritten tag darinn gehalten, vnd an demselben dritten tag durch denselben Hofmarchherren dem Laundrichter der ennde, dem solchs vorhin zeitlich verkündet werden sol, aus dem Hofmarch gericht gepunden, vnnd gefanngen geanntwort, vnd demselben laundrichter, von des guet, der vmb diebstaal gefanngen würdet, so Er bej jme gehabt, oder in der hofmarch hat, nichts zugeben schuldig sein. Vnd was bei den gefanngen, vnd in der Hofmarch gefunnden würdet, das sol souerr nyemannudt, dem dasselb guet zugehört hette, hernach käme, vnd das mit recht, vnnd wie sich gepürt einziehen mag, dem Hofmarchherrn vnuerjrrt volgen, vnd zusteen. Also sol es auch auf den anndern güetern laut Erstens Artigkls geschehen.

den dritten tag darjnn gehalten vnd an denselben dritten tag durch denselben hofmarchherrn vnserm landtrichter der ende, dem sollichs vorhin zeitlich verkundet werden sol, aus dem hofmarchgericht gepunden vnd gefangen geantwurt, vnd demselben vnserm Landtrichter von des guet, der vmb diebstal gefangen wirdet, so er bey im gehabt oder in der hofmarch hat, nichts zegeben schuldig sein, Vnd was bey dem gefangen vnnd in der hofmarch gefunden wirdet, das sol, soferr niemant, dem dasselb guet zugehört hete, hernach käme, vnd das mit recht vnd wie sich gepürt einziehen mag, dem hofmarchherrn vnuerirt volgen vnd zuesteen.

Dergleych soll es des Gefanngen verstolen oder gerawbten Guets halben, so bey Jme, oder Jm Lanndgericht gefunden würdet, von den Lanndrichtern, oder wem der lanndßfürst das zusteen lassen wil, angehallten werden.

Dergleich sol es des gefangen verstoln, oder geraubten guts halben, so bei jme, oder in vnsrn landtgerichten gefunden wirdet, von vnsrn landtrichtern, oder weme wir das zuesteen lassen, auch gehalten werden.

Wo aber ain Vbelthäter mit dem todt gestrafft würdet, so sol desselben aygen aufligennd vnd farennd guet, wo er das hat, das nit verstolen Oder gerawbt ist, seinem weyb, kinden, gelaubigern, oder Erben, wie sich gezymbt, volgen, vnd beleyben, vnd vmb aller anndter Vbeltäter Hab vnd Güetter sol es wie vmb des diebs güetter gehallten werden.

Gleichlautend.

Es wär dann ein solch verprechen, darumb der leyb gestrafft, vnd darzu des Vbelthäters guet confiscirt werden möcht.

Auch.

Es sol auch den, So Jr guet verstolen, oder gerawbt, wo das bey dem Vbelthät=tern betretten würdet, souerr sich dieselben angegriffen, vnnd beschedigtn, vnd aufs wenigist mit Jrn ayden darzu ziehen, wie recht ist, dasselb Jr verstolen, oder gerawbt guet wider geben werden, doch des lanndß=fürsten Richter, dergleych der Hofmarch, oder soñst richter, zwen vnd sibentzig pfenning fürfanngs vorbe=hallten sein.

Es sol auch den, so ir guet verstoln, oder geraubt, Wo das bey den vbeltätern betreten wirdet, sofern sich dieselben angegriffn vnd be=schedigten, vnd aufs weni=gist mit jrn aiden darzu ziehn, wie recht ist, dasselb jr verstolen, oder geraubt gut widergeben werden, Doch vnsern landtrich=tern, dergleich dem hof=marchrichter für all sach, dem gericht nit mer dann zwen und sibentzig münch=ner pfening fürfangs vor=halten sein.

Es mag auch ein yeder sein guet, so Jme verstolen, oder geraubt worden ist, Ee, vnd Er deßhalben mit Clag an das gericht kombt, in frischer that wol wider an=nemen, jme gegen der herr=schafft vnnd gericht in all=weg vnenntgollten.

Gleichlautend.

Item ob yemanndt Man, oder Weyb, ausserhalb Adls, von

Item ob yemant, man oder weib, ausserhalb adels von

von gemainen personen ai=
nen todtschlag, oder ein ann=
der Malefitzisch vbelthat, die
offenubar wäre, begienge,
vnd darumb Entrunn, Ist
dieselb Person in ainer hof=
march, oder sonnst auf ai=
nem guet gesessen, so sol
ir guet durch den hofmarch=
herrn ꝛc. alles vleiss mit wis=
sen des landrichters trew=
lich beschriben, vnd Inven=
tirt, vnd des ain Inuenta=
ri vnd Copei durch dense=
ben hofmarch oder sonnst
herrn, dem Laundrichter
der ennde, auf sein begern,
von des Fürsten wegen,
gegeben werden, vnd das
guet in der Hofmarch ver=
hefft beleyben, biß zu weyt=
ter nachuollgeunden hannd=
lung.

Würde aber der Thäter
betretten, vnnd zu Ime ge=
richt, So sol es mit dem
guet gehalten, wie oben von
der vbelthäter guet gemellt
ist.

von gemainen personen ai=
nen todschlag oder ain an=
der Maleficisch vbelthat, die
offenuwar wär, begienge,
vnd darumb entrun, ist die=
selb person in ainer hofmarch
gesessen, so sol ir guet, durch
den hofmarchherrn, alles
vleiss, mit wissen vnsers
landtrichters treulich be=
schriben, vnd inuentirt, vnd
des ein inuentari vnd Copei
durch denselben hofmarch=
herrn vnserm landtrichter
der ende, auf sein begern
von vnsrn wegen, gegeben
werden, vnd das guet in der
hofmarch verhaft beleiben,
biß zu weiter nachfolgender
handlung.

Gleichlautend.

Wo aber ein solche person der begannngen that in jars frist nit betreten würdet, So volget dem lannds̃fürsten das guet für die straff des vitzdombhaunds, doch soll der leyb des Thätters dannoch nit gesichert sein, wo Er sich annders mit dem Fürsten, vnnd des Erschlagen frundten nit vertädingt, oder vertregt.

Es sollen auch hyerjnn, vor der herrschafft, vnnd allen leuten von dem guet, der Grundtherr, oder Vogtherr Jrer güllt, vnd guts berichtung gewert werden, sein weyb, ob Er die hat, Jrs zugebrachten heyratguets, vnnd morgengab, vnnd annder sein gleubiger Jrer schuld bezallt, vnd dergleychen durch die Lannd-richter in den Lanndgerichten auch gehallten werden.

## Vmb Vrfehd.

Wo sich begibt, das ainer oder mer gefangen nit gerecht-

Wo aber ain solch person, der begangen that in jars frist nit betreten wirdet, so volgt vns alls Landsfürstn das gut für dy straf des Vicedombhandels, doch sol der leib des thäters dannocht nit gesichert sein, wo er sich anders mit vns vnd des erschlagen fruudten nit vertädingt, oder vertregt.

Es sollen auch hierjnn, vor der herschafft vnd allen leuten von dem gut, der gruntherr oder vogtherr irer gült vnd guts berichtung gewert werden, sein weib, ob er die hat, jrs zugebrachten heyratguts, vnd morgengab vnd ander sein gleubiger jrer schuld bezalt, vnnd dergleichen durch vnnser lanndtrichter in vnnsern Landtgerichten auch gehalten werden.

## Vmb vrfehd.

Wo sich begibt, das ainer oder mer gefangen, nit gerecht-

rechtuertigt, sonnder außgelassen werden, So sollen Sy nottürfftig versorgknus, vnd Vrfehd geben mit nottürfftiger einziehung, vnd versehung aller der jhenen, so an solcher Irer fänngknus Rat, hillff oder that, oder sy aus ainer Hofmarch geanntwurt haben, darunter verdacht, oder verwont sind, wie laund-leuffig, vnd gstallt der sachen erayschen ist, vnnd das auch dem, der einen einbracht oder wie uorsteet, dem Laundrichter geanntwort hat, auf Ir begern vnd schreiberlon derselben Vrfehd ein richtige Copey gegeben werden.

Neu zugesetzt.

rechtfertigt sonder aufgelassen werden, So sollen sy notturfftig versorckuus vnd vrfehd geben mit notturfftiger einziehung vnnd versehung aller der jhennen, so an solcher jrer fenckhnus Rat hilf oder that, oder sy aus ainer hofmarch geantwort haben, darunter verdacht, oder verwant sind, Wie landtleuffig vnnd gestalt der sachen eraischen ist, Vnnd das auch dem, der einen einbracht oder wieuorstet, vnsrm landtrichter geantwort hat auff ir begern, vnd schreiberlon derselben vrfehde ein richtige Copei gegeben werden.

Ob auch also ainer der straffwirdig erfunden durch vnns begnadt wurd, das alsdann derselb so begnadt, vnnd aufgelassen wirdet, oder aber wir selbs die atzung bezaln, vnd der jne eingebracht, solchs nit entgelten.

## Der Edelleut Todschleg halben.

Wölher Edlman einen mutwilligen Todschlag thut, würdet Er betretten, So mag der Lanndßfürst mit recht wider Jne hanndeln lassen nach gelegennhait seins verprechenns, vnnd sein Guet sol seinem Weyb Erben, vnd gleubigern, wo Er die hat beleyben. Ennt= weicht er aber so sol sein guet seinem Weib, kinden, oder Erben nit mer dann jn verhafft beleyben, die ab= nutzung dauon zu nemmen, vnd Jme dem Täter sein lebennlanng nichts dauon zugeben, Er vertrag sich dann mit dem Lanndßfürsten vmb solch verprechen, vnnd des getödten frundten, nach gelegenhait der sachen, vnd der enntleibten person, zim= lich, vnd nach erkanntnus des fürstenns, vnd das alles wie oben begriffen ist, stet nach des Lanndßfür= sten begnadung.

## Der Edelleut todschleg halben.

Welcher Edelman ainen mutwilligen todschlag thut, wirdet er betretten, so mö= gen wir mit recht wider jne handlen lassen, nach ge= legenhait seins verprechens, vnd sein gut sol seinem weib, Erben vnnd glaubigern, wo er die hat beleiben, Ent= weicht er aber so soll sein gut seinem weib, kinden oder erben nit mer, dann in verhaft beleiben, die ab= nutzung dauon zenemen, vnd jme dem thäter sein leben= lang nichts dauon zugeben, Er vertrag sich dann mit vns vmb sollich verprechen, vnd des getödtn frundten, nach gelegenhait der sachen vnd der Entleibtn person, zimlich vnnd nach vnser er= kantnus, Vnd das alles, wie oben begriffen ist stet nach vnser begnadung.

## Vmb des Lanndßfürsten anspracb auf ligennden oder farennden güetern.

Wo der Lanndßfürst oder sein Ambtlewt von seinen wegen, zu yemanndt guet, Es sey Ligennd oder farennd, jchts zusprechen hetten, oder gewynnen, darumb rechtuertigung beschehen solt, So sol solch rechtuertigung beschehen, vor ains yeden derselben sachen ordennlichen gericht, vnd Richter.

## Vmb des Vnderthons anspracb zu seinem Lanndßfürsten.

Wurde yemaundt zu dem Lanndßfürsten, seinen Erben, vnd nachkomen, zu sprechen, oder zu Clagen haben, der sol das thun, vor seinen Rätten, vor den sol Er auch gerecht werden, Lawt des Artigkls, in des heyligen reychs ordnung deßhalben gesetzt, mit vorbe-

## Vmb des Landsfürsten anspracb auf ligenden oder varenden güetern.

Wo oder wir vnnser ambtleut, von vnnsern wegen zu yemants guet, es sey ligendt oder varendt, icht zusprechen hetten, oder gewünnen, darumb rechtfertigung beschehen solt, So sol solch rechtfertigung beschehen, vor ains yeden derselben sachen ordenlichem gericht vnd Richter.

## Vmb des vnderthans Anspracb zu seinem Lanndsfürsten.

Wurde yemant zu vns, vnsern Erben vnd nachkomen zusprechen oder zu clagen haben, der sol das thun, vor vnsrn Reten, vor den sollen wir auch gerecht werden, laut des artickls, in des heiligen Reichs ordnung deßhalben gesetzt, mit vorbehaltung vns, auch vnserm

wider-

behalltung dem Lanndß= fürsten, auch seinem wi= dertail die Appellation, wie sich gepürt, vnd recht ist.

widertail die Appellation, wie sich gebürt vnd recht ist.

## Vmb ansprach vnd Clag der so von des Lanndß= fürsten Ambtleuten be= schwärt werden.

## Vmb ansprach vnd clag der so von des landsfür= sten ambtleutn be= schwert werden.

Ob yemanndt zu des Lanndßfürsten Pflegern, Richtern, Dienern. oder anndern Ambtleuten, die ei= nen, von Jrer Ambt, oder diennst wegen, an seinen leyb, Eern, oder Guet vber= farn beschedigt, oder zu schaden pracht, ichts zuspre= chen hette, derselb Clager mag dieselben ambtleut, oder diener vor dem Lanndßfürsten, oder in dem Vitzdombambt vor dem Vitzdomb vnd Räten darumb wol beclagen, vnd rechtuerttigen.

Ob yemant zu vnsern pflegern, Richtern, dienern, vnd andern ambtleuten, die ainen von jrer ambt oder dienst wegen an seinem leib, Ern, oder gut, vberfarn, beschedigt, oder zu schaden bracht, ichts zusprechen hette, derselb clager mag dieselben vnser ambtleut oder diener, vor vns, oder in vnsrm Vicedombambt vor vnsrn vicedomb vnd Reten darumb wol beclagen, vnd rechtfertigen.

Ob aber derselb Ambt= man, vnd diener, oder der Clager sich ab des Vitz= dombs,

Ob aber derselb amtman vnd diener, oder der clager sich ab vnsers vicedombs vnd

dombs, vnd Räte hanndlung, vnd geschäfften beswärn wurde, So sol demselben fürgesetzt sein, den hanndel, vnd sein beschwärung dem lanndßfürsten anzupringen, vnd verrer nach billichait in die sach gesehen werden.

vnd Rete handlung, vnd geschefte beschwern wurden, so sol demselben fürgesetzt sein, den handl vnd sein beschwerung vns anzubringen vnd verrer nach billichheit in dy sach gesehen werden.

Wo aber die, oder derselben Ambtleut, oder diener ainer, in kainem Vitzdombämbt gesessen, Sonnder dem Regimenndt des gemainen Hofhalltenns vnnderworffen wär, So mag Er alßdann denselben Ambtman, oder Diener, on mittl, vor dem Lanndßfürsten, seinem Hofmaister oder Marschalh, vnnd Räten daselbs fürnemen, beclagen, vnnd rechtuerttigen.

Wo aber die oder derselben vnser ambtleut oder diener ainer in kainem vicedombambt gesessen, sonder dem Regiment vnnsers gemainen hofhaltens vnderworffen wär, So mag er alsdann denselben vnsern ambtman, oder diener, on mittel, vor vns vnsern hofmaister oder Marschalch vnd Räten daselbs fürnemen beclagen vnd rechtfertigen.

Ob auch die Vnderthonen ye zu zeyten der straff oder wanndlhalben vber die Ambtleut sich beswärn, vnd darumb für den Lanndßfürsten oder sein Hofmaysster

Ob auch die vnderthanen ye zu zeiten der straffen oder wandl halben vber vnser ambtleut sich beschwern, vnnd darumb für vns oder vnser hofmaister oder Vicedomb

ster oder Vitzdomb, vnd räte zu Clag komen wurden, So mögen dieselben Hofmaysster, vnnd Räte, vnnd in den Vitzdombambten die Vitzdomb, vnd Räte, mit wissen der Rennt-meister solh straff vnd wännudel wol mässigen.

Neuer Beysatz.

domb vnd Rete zu clag kumen wurden, So mögen dieselben vnser hofmaister vnd Räte vnd in den Vicedombambtn vnnser Vicedomb vnd Rete, mit wissen vnser Rentmaister solh straff vnd wandel wol mässigen.

Es sullen auch vnser Rentmaister vnd landtschreiber die Vicedombwandel, was sy der in jrm vmbreitn oder sunst erfarn, nun füran mit vnsrm vnd vnserer hofräte, vnd in vnsern Vicedombambten mit vnser vicedomb vnd Rete willen vnd wissen, vnd nach derselben mässigung abteidigen, vnd die noch ander wandel zuverteidingn an sonder beuelh, auf ir vmbreitn nit mer aufschieben.

Wo vnser Rentmaister vnnd landtschreiber füran vmbreuten, sollen sy das mit vnserm verwissen thun, sich frömbder hendel vnd sachen,

Eben so.

sachen, on vnser, vnd vn=
ser hofräte, auch vnser vi=
cedomb vnd Rete haissen,
vnd jnen zu sonderm nutz
nit beladen, Sonder allain
zu vnnser der fürsten not=
turfft sehen, Wie es in ye=
dem ambt vmb vnser pfleg,
gericht, zöll, meut, Castn
vnd vorstambt Auch schlos,
Stet Merckt, vnd ander
vnser heuser, auch vnnser
getraid, vrbar vnd alle an=
dere ligende vnd varende
güeter, Rent, gült, fall,
ambtnutzung, scharberch,
gericht, vnd obrigkait ge=
stalt hab, Auch wie sich ein
yeder ambtman, merers,
vnd minders stands, in
seinem ambt halt, ob er
vns auf vnser obrigkait,
herrlikait, vnd gerechtigkait,
die er in seiner verwaltung
hab, mit vleis sehe, dise
erclerung, vnd ander vn=
sere landtpot, vnd landß=
ordnung halt, die armen
leut nit beschwäre, vnd zum
ambt geschickt sei, oder
nachlessigclich, oder aigen=

nützlich handel oder nit, damit wir vnd sy vns in den ambtrechnungen, vnd allen andern vnsern notturften allenthalb darnach verer wissen zerichten.

Es sollen auch die Nachrecht auf die gerichts wänndel füran abgeschafft sein.

Es sullen auch die nachrecht, der ende die bißher aus altem geprauch genomen sindt, auf die vicedomb vnd gerichtswandel, vnsern pflegern, Rentmaistern, landtschreibern, vnd Richteren füran abgeschafft werden, Auch wir als landsfürsten, vnd vnser nachkomen, Regirendt fürstn, verer vnser ambtleut, sy sein merers oder minders stands, auch vnser rentschreiber, gerichtschreiber, vnd all ander knecht, vnd diener jrer nachrecht vnd aller derselben anfordrung halben, selbs entrichten lassen, vnd ir kainem darüber, von den so wandlbar sindt, weiter ichts mer geben werden.

Doch

Weiterer Zusatz.

Doch an welhn enden die fraupotn, pütl oder schergn, aus altem gebrauch in etlichen wendln dy nachrecht gehebt haben, sol jne der zehent pfening auf die wandl geben werden, Wo sy aber dy nachrecht bisher nit gehebt, da sullen sy dy füran auch nit haben.

Wo auch das puech ligt, sol es in disem fall laut desselben gehalten werden.

## Vmb Absag vnd Beuehdung.

**Es ist auch geordennt, vnd gesetzt,** das kain landtman den anndern in dem Fürstennthumb mit Absag, vnnd Vehdlicher that gewelltigklich angreyffen noch beschedigen sol.

## Vmb absag vnd beuehdung.

**Wir ordnen vnnd setzen auch,** das in vnnsern fürstenthumb kain landtman den andern mit absag vnd vehdlicher that geweltigclich angreiffen, noch beschedigen sol.

## Der jn der Lanndßfürsten vngnad vnd versagt ist.

Ob yemanndt von geystlichen Edel vnd Erbern personen, ainichs vngepürlichs wider

## Der in des landsfürstn vngnad vnd versagt ist.

Ob yemant von Geistlichn, Edln vnd erbern personen, ainichs vngepürlichs wider

vnns

wider den Lanndßfürstnn gehanndelt zuhaben versagt würde, dieselb person zuueranntwurten, vnd zu entschuldigen erbüte, vnd das Recht leyden möcht, So sol der Lanndßfürst denselbigen gnädigklich zu ueranntwurttung komen lassen, vnd sich nach gelegenhait des hanndels zymlich, vnd gnädigklich beweysen, vnnd wider recht, und die billichait, nit straffen noch annemen.

vnns gehandelt zuhaben versagt wurde, dieselb person zuuerantworten, vnd zuentschuldigen erbüte, vnd das recht leiden möcht, so solen wir denselben genedigclich zu verantwortung komen lassen, vnnd vns nach gelegenhait des handels zimlich vnd genedigclich beweisen, vnd wider recht vnd pilligkait, nit straffen noch annemen.

## Vmb der Prelaten der vom Adl auch Stett vnd Märchth pfanntung.

## Vmb der Prelaten der vom Adel auch Stet vnd Merckt pfantung.

Es sol auch den Prelaten, dem Adl, auch Stetten vnnd Märckhten in dem Obern, vnd Nyderlannd zu Bayrn ꝛc. die Pfanntung vmb Jr vnlaugenpar güllt, sy sey ain oder mer jar, vil oder wenig angestannden, Auch vmb guts bericht vergonnt werden, vnd den Ambtleuten jne die

Es sol auch den Prelaten, dem Adel, auch Stetn vnd mercktu jn vnserm ober vnd Niderland zu Bairn ꝛc. die pfandtung vmb jr vnlaugenpar gült, sy sey ain oder mer jar, vil oder wenig, angestanden, Auch vmb guets bericht vergont werden, vnd vnsern ambtleutn jne die zewörn nit

die zeweren nicht mer gestatten, Sonnder Sy mögen durch sich selbs oder Ir diener in obuermelltem vall pfenndten, doch das Sy mit den pfanuten gefarn, wie recht vnnd der lannds geprauch ist. Auch den vom Adel, Stetten, vnd Märckhten an jrn freihaiten oder gepreuchen, wo Sy die haben vnuergriffen.

nit mer gestattn, sonder sy mögen durch sy selbs, oder ir diener, in obvermeltem fall pfendten, doch das sy mit den pfandten gefarn, wie recht vnd der landß braucht ist, Auch den vom Adel, Stetn vnd mercktn, an jrn freihaitn, oder gepreuchen, wo sy die haben, vnuergriffen.

## Das der Lanndßfürst das Lannd zue Geweren, oder pfandt nit sol verschreiben, noch grosses ausserhalb einr lanndschafft ichts anfahen.

Das der landsfürst das landt zu gewern, oder pfandt nit sol verschreiben, noch namhafften krieg anfahen.

Es soll auch der Landßfürst in kainer verschreybung, So Er von Schuld, oder annder sachen wegen geben würdet, das Lannd zue geweren, oder Vnnderpfand verschreiben, oder verpinnden, aber des lanndßfürsten aygne Güetter sollen hiejnn nit eingezogen, vnd Er damit frey sein.

Wir vnser Erben vnd nachkomen regirendt fürstn, sambt noch sonder sullen in kainer verschreibung, So wir von schuld oder ander sachen wegen geben, vnnser landt zu gweren, oder vnderpfandt verschreiben, ader verbinden, Aber vnser der landsfürsten aigen güter sollen

Vnd

hier-

hierjnn nit eingezogen, vnd wir damit frei sein.

Vnd wann nun billich ist, so das haubt die glider zu hillff haben wil, das dasselb mit Jrm vorwissen, Rat, vnd verwilligung hanndel, wie auch jm hauss zu Bairn, allweg vnd ye, sonnderlich herkomen, vnd solhs zu uil gutem erschossen ist. Demnach Gereden wir für vnns, vnnser Erben, vnd nachkomen, das wir hinfür kein Newe mussstrung, aufleg, oder annders gross gemains lannd, oder nur der dreier stennd ain aus Jnen berürennd, fürnemmen wollen, Ausserhalb ainr gmaynen lanndschafft, dasselb auch nit añders, dann wie die rechten vnnd freyhaiten gemains lannds vermögen.

Ist ganz weggelassen worden.

Neu beygesetzt.

Wir sullen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach rate vnser landtherrn, Ritter vnd knecht, Stet vnd Märkt.

Wie künnfftigklich die bestättung der freyhait sol geben werden.

Es sol auch der, oder die Regirennde Fürsten in eingang Jrs Regimennts, vor vnd Ee jnen ain Laũdschafft Erbhulldigung thut, dise gegenwirtig Erstattung, vnd Clárung der rechten, gerechtikait, vnd freyhaiten, auch hanndthabung, zuhallten, vnd gehallten werden, genädigklich zusagen, bestätten, Ernewen, vnd von newen geben, auch die von wort, zu wort jn dieselb bestättung inserirn, vnnd schreyben lassen, darzu mit anhanng, Ob ainr die annders, so sich zu myndrung zug, herbracht hett, das jm solhs nit schaden sol.

Wie künfftigclich die bestattung der freihait sol geben werden.

Wir vnser Erben vnd nachkomen Regirendt fürstn, sollen auch in eingang vnsers Regiments, vor vnnd ee vns ain landtschafft Erbhuldung thut, dise gegenwürtige erclerung vnd massigung der freihait genedigclich bestätn, vnd von wort zu wort in dieselb bestättung jnserirn vnd schreiben.

Vnd dise erclärung, vnd mässigung sol allen Stänndden den von Prelaten, vom Adl, den von Stetten, vnd Märckhten, einem yeden an

Vnd dise vnsere erclerung vnd mässigung sol allen stendn dene von Prelaten, vom Adel, den von Stetn vnd mercktn, einem yeden

an seinen sondern vorgehabten freihaiten, gerichten, gerechtigkaiten, wildpanen, pfanndtungen, oder preuchen, Es sey der ennden, do das puch ligt, oder im Nyderlannd, do das puch nit ist, Nemlich vorm gepürg, an dem Lechrain, an dem Haußruckh, herdißhalb vnd jhenßhalb der Thunaw, vom Walld, aufm Norckaw, vnd sonnst allenthalben im lannd vnschedlich sein, Also zuuersteen: ob ainer oder mer insonnderhait merer freyhait, Gericht, oder gerechtigkait, auch nach lannds gewonhait, derselben orten, Rifirn mit pfanndtung, oder in annder wege, allten geprauch hette, dann hiejnn in gemain ist außgedruckt, die sollen Jnen in gemain, Jr aynem oder mer, hyemit vngeswecht, vnd vngeänndert sein, vnd beleyben.

yeden, an seinen sondern vorgehabten freihaitn, gerichten, gerechtigkaiten, wildpauen pfantungen oder preuchen, es sey der enden, do dz puech ligt, oder im niderlandt do dz puch nit ist, Nemlich vorm gepyrg, an dem lechrain, an dez hausruck herdißhalb vnd jhenßhalb der Thunaw vorm walld aufm Norgkaw vnd allenhalben in vnserm Fürstnthumb vnschedlich sein, Also zuuersteen, ob ainer oder mer in sonderhait merer freihait, gericht oder gerechtigkait, auch nach lands gewonhait derselben ortn rifirn, mit pfandtung oder in andern wege, alten gebrauch hette, dann hiejnn in gemain ist ausgetruckt, die sollen jnen in gemain ir einem oder mer hiemit vngeschwecht, vnd vngeendert sein, vnd beleiben.

Es

Gleich=

Es sollen auch all vnd yed, die allten gemainen Landßfreyhait, vnd gegeben Confirmation, mit allem dem, So in diser Newen Erclärung eingezogen, vnd dardurch dieselben allten freyhait erclärt, vnd also in leutterung bracht sind, doch ausserhalb des, so in disen obgeschriben Artigkln nit gesetzt ist, in kain weiß, weder geänndert, gemynndert, noch geschwecht sein.

Gleichlautend.

Vnd damit auch dise obgeschriben Erclärung vnnd Newe zulassung so in etlichen Artigkln beschisicht, in ewig zeyt beleyblich sein mög, So verpflichten wir vnns Hertzog Wilhelm, vnnd hertzog Ludwig, auch für all vnnser Erben, vnd nachkomend lannd̃ßfürsten, das alles bey der versicherung, vnd verpindung, wie wir vnns in oben angezeigten yetz gegeben bestättung gemainer lanndschaft

Vnd damit auch dise obgeschribne erclerung, vnd newe zuelassung so in etlichen artickln beschicht, in ewig zeit beleiblich sein mög. So verpflichten wir vns hertzog Wilhelm, vnd hertzog Ludwig für vns auch all vnser Erben vnd nachkomendt landsfürstn dz alles bey der versicherung vnd verpündung, wie wir vns in oben angezaigten, yetz gegeben bestättung gemainer landtschafft alten freihait

schaft allten freihait ver-
schriben, vnd verpunnden
haben (die auch in ichte
kain außleg zu aynicher
schmelerung daher thun sol)
getrewlich, vnnd on all
außred, vnd abbruch zu-
nolziehen, vnnd zuhallten.
Auch bey allen Ambtleu-
ten gegenwirtigen, vnnd
künfftigen zuuerfüegen, vnd
Ernnstlich zuuerschaffen, das
die Erclärung, vnd Artigkl,
wie sy gestellt, vnd gelent-
tert sind, auch getreulich
gehallten, volzogen, vnd
dawider nichtz gehanndelt
werde. Vnd auf das die
auch in pesser gedechtnuss
beleiben, so sollen vnd wol-
len wir in yedes lanndge-
richt solher newen Erclä-
rung, zulassung, vnd Ar-
tigkl ein glaubwirdig Copey
vnnder vnnserm Secrete
auf Pirmennt geschriben
legen, darein die Ambtleut
sehen, vnd desster stattli-
cher geleben mögen.

hait verschriben vnd ver-
punden haben (die auch in
ichte kain ausleg zu ainicher
schmelerung daher thun sol)
getreulich on all ausred vnd
abpruch zuuolziehn vnd zu-
haltn, auch bey allen ambt-
leuten, gegenwürtigen vnd
künfftigen zuuerfügen, vnd
ernstlich zuuerschaffen, das
dise erclerung vnd artickl
wie sy gestelt, vnd geleu-
tert sind, auch getrewlich
gehalten, volzogen, vnd
dawider nichts gehandelt
werde, Vnd auf das die
auch in pesser gedechtnus be-
leiben, so sollen vnd wollen
wir in yedes landtgericht
solher neuen erclerung zu-
lassung vnd artickl ein glaub-
wirdig Copei, die auch al-
weg daselbst pleiben,
vnd kain ambtman in
in seinem abzug wegk
fürn sol, vnder vnnserm
Secrete legen, darein die
ambtleut sehen, vnd der-
selben desto stattlicher wis-
sen zugeleben. Es sol auch
nun hinfüran, in ewig zeit,

dise erclerung in yedem landtgericht, ain jar zu zwaien malen, Nemlich an dem lesten Weinnacht vnd pfingstfeirn tag, offenlich vor versamlung des Volcks, verlessen, vnd allen ambtleutn also zuuolbringen in ir ambtspflicht gebunden werden.

Es sollen auch vnnser Erben, vnd nachkommen, Hofmaystter, Marschalh, Vitzdomb, Haubtmannen, Canntzler, Rät, Rennt-maystter, Secretari, Caňtzlschreiber, vnd Renntschreiber, Jägermaister, Pfleger, Laundrichter, Richter, Casstner, Mauttner, Zollner, Gegenschreiber, Vorster, Vberreytter, Vngellter, vnd all all annder Ambtleut, Auch Ambtzdiener, die jnndert mit verwalltung des Laands Regimendt vmbgeen, jmm anfanng alls Sy an die Ambt, oder Jre diennst steen, vnns selbs, vnnd

Es solln anch vnser, vnser Erbn vnd nachkomen, hofmaister, Marschalch, Vicedomb, Haubtmanen, Cantzler, Räte, Pfleger, Rentmaister, jägermaister, Landtrichter, Secretari, Richter, Castner, mautner, Zolner, Cantzlei vnd Rentschreiber, gegenschreiber, Vorster, vberreuter, Vngelter, vnd all ander ambtleut, auch ambtsdiener, dy mit verwaltung des lands regiment vmbgeen, jm anfang als sy an die ambt, oder jre dinst steen, vns selbs, vnd vnsrn nachkomen, oder wem wir, oder sy sollich

vnsern

pflicht

vnnsern nachkomen, oder wem wir, oder Sy solh pflicht aufzunemen beuelhen, offennlich swörn, das Sy sowol Lannd vnd leuten, vnd in sonnderhait den Vnnderthonen Irer ämbter vnd diennst zu iren Rechten, freyhaiten, vnd gerechtigkaiten, alls zu vnnsern Rechten, Richten, vnd hanndln, vnnd dawider nit thun, noch Irn vnnderAmbtleuten, vnd dienern gestatten wollen.

Wo Sy aber nicht swörn, das Ine doch in kainen weg nachgelassen werden, So sol nyemanndt schuldig sein, auf Ir vordrung, güetlich oder Rechtlich zuerscheinen. Was auch darüber aynicherlay rechuertigung vor jnen geschähe, das soll ein nichtigkait, vnd gannts vnkrefftig sein, auch kainen pinden.

Es sol auch ein yeder Ambtman, so Er zu dem Ambt

pflicht auffzenemen beuelhen, offennlich schwern, dz sy sowol landt vnd leuten, vnd in sonderhait den vnderthanen, jre ambter vnd dienst zu jrn rechtn freihaiten gerechtigkaitn vnd diser erclerung, als zu vnsern rechten richtn, vnd handlen vnd dawider bey vermeydung nachbemelter straff nit thun, noch jrn vnderambtleuten vnd dienern gestatten wollen.

Gleichlautend.

Auch.

Wel-

Ambt geſworn hat, ein vr=
kund vnnder vnnſerm, oder
nach vnns des Regirennden
Lanndßfürſten Secrete mit
Jme, in das Ambt bringen,
Vnd nämlich die Richter,
zu dem Erſten rechten, vor
dem Gericht, dz Jme beuol=
hen iſt, ſolch ſchreiben of=
fennlich hören, vnd leſen laſ=
ſen.

Vnd welher Ambtman darüber wiſſenntlich ye= mannt vberfür, vnd von diſer obberürten newen Er= clärung, vnd zulaſſung Sy von ainem oder mer Ar= tigkln dringen wollt, das ſol zu ſtund, wo Es ſich alſo erfinndet, abgeſchaft, vnd derſelb Ambtman, von vnns oder dem Regirennden Für= ſten, nach vnguaden geſtrafft werden. Auch dem, den Er vberfarn, ſeinen ſchaden, wes er des genomen hat, widerkern. Doch wo der, ſo den Ambtman verclagt het= te, auch vnrecht erfunden würde, das alßdann derſelb,

Welher ambtman aber, ſo wie norſtet, zu dieſer er= clerung, vnnd der landt= ſchaftverſchriben rechtn frei= haitn, vnd gerechtigkaitn geſchworen hat, wie dann ain yeder von ſtundt, on alles verziehen, ſo er ein ambt zuuerwaltn annymbt, oder yetzt jnhat, thun ſol, Er ſey hochs oder nider ſtands, dawider in ainem oder mer artickln handeln, die geuerlich vberfarn, vnd yemants vber ainer her= ſchafft, oder des belaidigten gütlich oder freuntlich er= ſuechen, ſo dauor durch zwen auſs den ſtenden der landt=

dem

ſchafft

dem Ambtman seinen schaden, wie uorstet auch abthun sol, alles getrewlich vnd vngeuärlich.

Dieser Artikel ist ganz abgeändert, und noch mit hieneben folgenden neuen Zusätzen vermehret worden.

schafft oder sunst durch zwen Erber angesessen man an denselben ambtman, schrifftlich oder müntlich beschehen sol, darüber beschwärn wurd, Wo sich dann dz zu jme wissentlich erfindt oder gleublich erfarn wirdet, der sol alsdann seins ambts zu was zeitn das jm jar beschicht zu stund an entsetzt, vnd jme füran sein lebenlanng kain ambt mer gelassen werden, Auch verrer nach vnser hofräte, vnd in vnsern Vicedombampten, nach vnser Vicedomb vnnd Rete messigung vnnd erkantnus dem belaidigten sein Cosst vnd scheden on verzug abthun, vnd darzu solch beschwerung abgeschafft werden.

Vnd ob demselbn ambtman solch ambt sein lebenlang oder auf jar verschriben wär, so sol jne doch solche verschreibung in diesem vall dawider nit fürtragen.

Vnd

Vnd solch vberfarn vnnd verprechen sol sich daruor zu demselben ambtman wissentlich erfunden haben, Also das wir oder an vnser stat vnser anwäld, auch ain yeder, der durch vnsrn ambtman wie uorstet beschwert, oder vberfarn ist, denselben ambtman vor vnsern hofRäten vnnd in den Vicedombambten vor vnsern Vicedomb vnd Reten, der aufs wenigist siben vnd der merer tail layen, vnd vom Adel sein sullen, mügen fürnemen vnd beclagen, Vnd darauf dieselben vnser Rete, nach genugsamer erfarung, die sy von landsfürstlicher obrigkait wegen hiejnn thun sollen vnd mögen, vnd nach verhör der sachen, zum fürderlichisten, auff ir aid jm handel erkennen, Ob der beclagt ambtman dermassen verhandelt, vnd in die aufgesatzt peen vnd straff gefallen sei oder nit.

Ent=

Entgegen wo der belaidigt so den ambtman beclagt hat vnrecht erfunden wurd, alsdann sol derselb den ambtman sein cost zerung vnd schmach, nach vermelter vnser Rete erkantnus, auch widerkern vnd abthun.

Vnd darauff yede parthei schuldig sein, was vnser hofrät vnd in den Vicedombampten vnnser Vicedomb vnd Rete yedtweeders tails halben, in diesem fall, auf ir aid entschaiden erkennen oder sprechen, Solhs on verrer wegerung vnd aufzug anzenemen zuhalten vnd zuvolziehen.

Auch diese peen vnd straf gen den ambtleuten erst stat habn vmb hendel, so sich nach aufrichtung vnd beschlus diser erclerung vnd satzungen, vnd nach jrer ambtspflicht, die sy on verziehen, wie obstet, thun sollen, begeben haben, Alles treulich on geuerde.

Solchs Sol=

Solchs alles sol auch gannts nach vermög des Buchstabenns verstannden, vnd stracks gehalltn, dawider aynich disputation nit zugelassen werden.

Vnd das alles, vnd yedes vorgeschribenns, so hyenor Erclärt, vnnd zugegelassen, wie das in der angeregten Confirmation der allten freihait yetz gegeben, anch gesetzt ist, stät, vesst, vnd in ewig zeyt vnzerbrochen beleyb, vnd durch vnns all vnnser Erben, vnnd nachkomen getrewlich vnd vnwiderspreche nnlich gehallten, volzogen, vnd dem in allwege gelebt, vnd genüg gethan werde. Des haben wir gemainer Lanndschafft zu warem, vnd bestenndigem vrkund disen brief, Libellsweiß, mit vnnserm gemainem anhanngenndem innsigel besigelt Darunntter wir vnns bed samentlich, vnd sonnderlich, auch für all vnnser Erben, vnd nachkomen, bey vnn=

Sollichs alles sol auch gantz, nach vermög des puechstabens verstanden, stracks gehalten, vnd dawider ainig disputation nit zugelassen werden.

Vnd damit das alles vnd yedes so hievorgeschriben, erclert vnd zugelassen, vnnd in angeregter Confirmacion der alten freihait jetz gegeben, auch gesetzt ist, Stät vest, vnd in ewiger zeit vnzerprochen beleib, vnd durch vns all vnser Erben vnd nachkomen getreulich vnd vnwidersprechenlichn gehalten, volzogen vnd dem in alweg gelebt, vnd genüg gethan werd, Des haben wir gemainer vnser landtschafft Zu warem vnd bestendigem vrkunt disen brieff libels weis mit vnserm anhangenden fürstlichen insigln besiglt geben, Darunter wir vns bed samentlich vnd sonderlich, für vns all vnser Erben vnd nachkomen, bey vnsern Fürstlichen worten vnd wirden ver=

vnnsern Fürstlichen wortten, vnd würden, Doch in dem allen, der Bäpstlichen, vnd Römischen kayserlichen, oder Königklichen Oberkaitn on abpruch verpinnden, jmhallt vnd außweysung des Brieffs oder Libells, getrewlich zehallten.

verpinden, jnhalt vnnd ausweisung des brieffs vnd libels, getreulich zehalten, vnd dawider in kain weis zuhandlen gestatten. Geschehen zu Jngelstat an Sandt Jörgen tag, nach Christi vnsers lieben herrn geburt Fünffzehenhundert vnd im Sechzehenden jarn.

Geben, vnd geschehen zu München Sonntags nach Appolonie der heyligen junckfrawen vnd Martirin. Alls man zelet nach Cristi vnnsers lieben herrn gepurd Fünffzehennhundert vnd jm Viertzehenden jare.

## Vermerkt, was die verordenten Steurer gemeiner Landschaft mit den Hundert tausend Gulden Einnahmen der durchleuchtigen Fürsten Herzog Wilhelms, und Herzog Ludwigs meiner gnädigen Herrn Ablosung, und ander Ausgab halben gehandelt, und wie viel Ihr jeglichem in Kraft Ihr Gdn. brüderlichen Vertrags in berührter Summa zugerechnet werden soll.

Item Erstlich meines genädigen Herrn Herzog Wilhelms Theil in den Hundert tausend Gulden Rhein. thut, nämlich Sr. Gdn. zween Theil gerait

66666. Gldn. Rh. 4. ß. 20. dl.

Item so thut der Drittheil meinem genädigen Herrn Herzog Ludwigen zugehörig

33333 = = — = 70 =

Facit zusammen 100000. Gldn. Rhein.

Darvon die Ausgab von wegen meines genädigen Herrn Herzog Wilhelms ꝛc.

Item meiner genädigsten Frauen sind durch die Steurherrn bezahlt worden 4000. Gldn. Rh. machen die zween Theil 2666. Gldn. Rh. 4. ß. 20. dl.

Item

Item denen von Nürnberg an ihrer Schuld bezahlt
10000. Gldn. Rh. thun die zween Theil
6666. Gldn. Rh. 4. ß. 20. dl.

Item die Herrschaft Päll abgelöset mit
18000 = = — = — =

Item Doctor Emerßhover, so er auf der Pfleg zu Aichach gehabt hat, bezahlt
8500. = =

Item Philippsen Adler zu Augsburg bezahlt
8000. = =

Item Georgen von Pienzenau bezahlt, das Ihme auf Schongau verschrieben gewest ist
4000. = =

Item Peter Riether von Pogksberg Zins = und Dienstgeld abgelöset 2500 = =

Item Wolfen von Freyberg Zins = und Dienstgeld abgelöset 1800 = =

Item Sebastian von Freyberg Zins = und Dienstgeld abgelöset 800 = =

Item den von Rechberg an ihrer Ablosung bezahlt
1000 = =

Item Wolfen von Schellenberg abzulösen mit
7000 = =

Item Herrn Peter von Freyberg Zins = und Dienstgeld abzulosen mit 2000 = =

Item

Item den von Rechberg zu Schranenberg Tattenhausen halben noch zu bezahlen

11000 Gulden Rh.

Item so ist auf Zehrung und den Goldwechsel gangen 1336 Gldn. Rh. 46 dl. 1 hl. darinnen gebühren meinem gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen zween Theil thund 890 Gldn. Rh. 5 ß. 21 dl.

Summa 74824 Gldn. Rh. — ß. 31 dl.

Damit wurd Ihr Gdn. Herzog Wilhelm Ihr Gdn. Herzog Ludwigen heraus schuldig

8157 Gldn. Rh. 3 ß. 11 dl.

Ausgab meinen gnädigen Herrn Herzog Ludwig antr.

Item erstlich gebührt Sr. Gdn. in den 4000 Gldn. so meiner genedigisten Frauen, als vorstehet, bezahlt sind, als für dem Drittheil

1333 Gldn. — ß. 70 dl.

Item so thut der Drittheil in den 10000 Gldn den von Nürnberg bezahlt

3333 = — = 70 =

Item Doctor Augustin Löschen bezahlt

1900 = — = — =

Item Herrn Hannsen von Darsperg, Eck, und Ranfels abgelöset

5050 = — = — =

Item dem Tettenhaimer 4000 Gldn. Gelds abgelöset mit

4000 = — = — =

Item um die Grafschaft Hals ausgeben

6500 = — = — =

Item

Item so thut meines genädigen Herrn Herzog Ludwigs Theil in der Zehrung, und dem Wechsel, wie vorstehet, gangen

445 Gldn. Rh. — ß. 85 dl. 1 hl.

Summa 22562 Gldn. Rh. — ß. 15 dl. 1 hl.

Damit bestund meinem genädigen Herrn Herzog Ludwigen noch an Sr. Gdn. Drittheil

10771 Gldn. Rh. — ß. 55 dl.

Hernach folgt, wie Se. Gdn. bezahlt werden soll.

Erstlich hat Se. Gdn. bey meinem genädigen Herrn Herzog Wilhelm, wie vor stehet, zu gewarten

8157 Gldn. Rh. 3 ß. 11 dl.

So werden die Steurer Laut dieser Rechnung noch von wegen der Hundert tausend Gulden heraus schuldig

2613 = = 5 = 14 =

Facit zusammen

10771 Gldn. Rh. — ß. 55 dl.

## Quittung der verordenten 4 Obersteurer über die ihnen von den Landsteurern Rentmeisteramts Burghausen abgelegte Steuer-Rechnung.

Wir nachbenannt Maurus Abbte zu Thegernnsee, Wolfganng graue zum Hage Vitzdomb in Nidern Bairn, alls Lanndsäss zu Prunn vnnd Eyseltzried, Bernnhart von Seiboltstorff zu Seiboltstorff Ritter Pfleger zu Teyspach, vnnd Geörg Sluder Burger vnnd des Innern Rats alhie, Alls verordennt Obersteurer in Bayrn ꝛc.

Bekennen Offennlich mit dem briue gein Allermenigclich, das Vnns Anheut dato der Wirdig in got, Auch Edln vesstn Ersam vnnd weis, vnnser besonnder Lieb freundt vnnd Herrn, Matheus Brobste zu Reicherspergk, Gebrg von Freyberg zu Aschaw, Sigmundt von Apffenntall zu Neunkirchen, vnnd Michel Gämbs Burger vnnd des Rats zu Burckhausen, Alls verordnnt Lanndsteurer des Vitzdombambts daselbs, Alles Ires Einbringenns vnnd Ausgebens, so von Anfanng der Steur biß hieher beschehn ist, Aufrechne, Richtige, vnnd gannz volkhomene Rechnung gethan, Vnns auch Alspaldt alle Steurrechnpüecher In vnnser Hanndt vnnd gwaltsam vberanntwurt habn, Darauf so sagn wir in Craft vnnser Instruction beuelh vnnd gwallts, so vnns deshalb von gemainer Lanndschafft gegebn, die obgedachten Lanndtsteurer Auch all Ir Erbn vnnd Nachkomen, Anstat vnnd von wegen gemainer Lanndschafft, Ir Nachkomen, Auch für vnns selbs vnnd vnnser Erbn, Solher Steurhanndlung Alles Einnemenns, Ausgebenns, vberanntwurtung der Steur Rechennpüecher, dauon Sy vnns dann wie obstet gute Rechnung gethan habn, vnnd deßhalben aller Zuesprüch vnnd Anuordrung, gennzlich vnnd gar Quitt frei ledig vnnd loß, Des zu vrkundt hat vnnser yeder sein Secret oder Insigil an disn briue gehanngn, Der Gebn ist zu Münichn An Freitag nach Vincula Petri, vnnd Cristi vnnsers liebn Herrn Geburdt Fünfzehn Hundert vnd Im Sibenzehenndn Jarn.

NB. An der Original Quittung, wovon dieser Abdruck genomen ist, hangen der Eingangs benannten 4 Obersteurer Wappen in Wachs.

# Quittung von den Herzogen Wilhelm und Ludwig Gebrüdern über die von gemeiner Landschaft bewilligte und empfangene Steuer = und Schwäbische Bunds Hilfs = Gelder per $\frac{m}{110}$ fl.

Von gottes genaden Wir Wilhelm vnnd Wir Ludwig gebrüedere Phalnntzgrauen bey Reine Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. Bekennen Alls regierennd Fürsten vnnd Thun kund Für vnns vnnser Erben vnd nachkumen allermenigclich mit dem offen brieue. Als die Wirdigen vnnd Ersamen in got, Wolgebornnen, Edln, vesſten, Fürsichtigenn Ersamen weisen vnnser Lieb getrew Gemaine vnnser Laundschfft aller stennde der Prelatn, Adls, Stet vnnd Merckhte, auf dem Laundtag So vmb Sannd Jörign tag in vnnser Stat zu Innsgoltstat in nechst verschinem Fünfzehenhundert vnd Sechzehenndem Jare gehalten ist worden, vnns auf vnnser Gnedig begere vnnd ersuechen zu eñtrichtung etlicher Nambhaffter schulden vnnd verschriben Zinnßgelts in verganngem Bairischen kriege erwachsen, Hunndert Tausennt gulden reinisch vnnser Laundeswerunng vnnd darzue Zehen Tausennt gulden vermelter werunng zu kayserlicher Meiestät, vnnd des Punnds in Schwabn Hilf, zu steur zegeben vnnderthenigclich bewilligt. Vnnd darauf die Wirdigenn, Wolgebornnen Vesstn, vnnd vnnser Lieb getreue Maurusen Abbte vnnsers Closters zu Tegernnsee, Wolfganngen Grauen zum Hage vnnsern

Vitzdomb zu Straubing, Bernnhartnn von Seyboltſtorf Ritter vnnſern Pfleger zu Teyſpach, vnnd Jörigen Schluder vnnſern Burger zu Münnchen zu Oberſteurern verordnet, vnnd denſelben beuolhenn haben, die vorberüertn Hunndert vnnd zehen tauſennt gulden reinisch von den anndern erwelten vnnd verordenntn Steurern zuempfahen, vnnd vnns die zuvberanntwurtn. Demnach haben vnns die obgenannten vier oberſteurer von Gemainer vnnſer Laundtſchafft wegen dieſelben Suma der hundert vnd zehen tauſennt Guldenn reinisch an Münnß vnnſer Laundeswerung völligclich on allen vnnſern abganng vnnd ſchaden, mit parem gelt vnnd beraiter bezalunng zu Hannden geſtellt vnd entricht, die wir auch zu abrichtung angeregter Nambhaffter ſchuldn vnnd ablosunng etlichs verſchribenn Zinßgelts, auch zue des Schwebiſchen Punnds Hilf, vnnd in annder notturfftig wege nach Rate Gemainer vnnſer Laundtſchafft verordennten ausſchus wider ausgeben haben. Sagen und zelen darauf die obgenauntn vier oberſteurer Ir erben, auch Gemaine vnnſer Laundtſchafft von allen ſtennden, vnnd wen wir in diſem fall zu quittirn ſchuldig ſind, von bezalung, vberanntwurtung vnnd zuestellung wegen der mer berüertn hundert vnnd zehen tauſennt gulden reiniſch vnns wie vorſteet beſchehen, Gannţ quitt, ledig, vnnd los, hiemit wiſſenntlich vnnd in Crafft diß briefs den wir Inen dess zu vrkunnd mit vnnſern Hanndtzaichen vnntterſchriben, vnnd vnnſerm anhanngendem Secret Innſigl, des wir vnns alls mitainander regierennd fürſten gebrauchen, beſiglt habenn Geben zu Münnchen, an mit-

wochen

wochen nach Jacobi Apli Im Fünfzehenhunndert vnnd Achtzehennden Jare.

W. Htzog in Bayrn mp. H. Lud. v. Bayren mp.

NB. An der auf Pergament geschriebenen Original Quittung, von welcher dieser gleichlautende Abdruck genohmen worden, hanget das gemeinschaftliche Wappen der Herzogen Wilhelm und Ludwig Gebrüder.

# Anhang

einiger Aktenstücke

zur

# Geschichte

des

# Hieronymus von Stauf,

gewesenen Hofmeisters des Herzog Wilhelms in Bayern.

# Zettel wider Herrn Jeronimus Stauffer angeschlagen am Mondtag nach Conceptionis Mariae (10ten Dezember) an der St. Martins Kirchthüre zu Landshut Anno 1515.

Wohlgebohrne, gestreng, auch Ehrwürdig, hochgelehrt, auch den Städten vnd Märkten, vnd einer gemeinen Landschaft Reich vnd Arm. Nachdem Jeronimus Stauffer das Schloss Falknstain mit seinem zugehörn innhat ausserhalb vnd wider gemeiner Landschaft Wissen vnd Willen, aus Gunst vnser genädigen Herrn, das kein Bestand mag haben, sonder solches geschehen aus Fürstlicher Mildigkeit vnd Fürstlicher Art, so sey gemeiner Landschaft Meynung vnd Geschäft, solichs vorgemeldt Schloss vom Haus zu Bayrn nit wöllen lassen khomen, auch vnser genädig Herrn reich behalten, vnd thun, was wir Ihnen vnd vns schuldig seyn. Wird wo vorgemeldter Stauffer solichs Schloss nit wieder zu vnnser genädigen Herrn der Landsfürsten Gewalt vnd Hand stellt, so sollt Stauffer wissen, daß er nichts bey gemeiner Landschaft zuschaffen vnd zuthun hab, oder man werd ihm das Haus abwerffen, er soll auch mit diesem offen brief gewarnet seyn. Datum Landshut in Die.

von Rath gemeiner Landschafft.

Gesuchs-

## Gesuchsschreiben an die Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern von einen gewissen Hanns Steger, dessen Forderung an Hrn. von Stauf wegen 2 Pfalzgräfl. Kriegsgefangenen betr.

Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, genädige Herrn, ich bring E. Frtl. Gdn. in Unterthänigkeit für, bittend mich gnädiglich zuvernemen, wie daß ich im Bayrischen vergangnen Krieg, als E. F. G. Herr and Vater hochloblich zugedencken Herr Jeronimus von Stauf samt etlichen Raisigen hinab gen Straubing in das Gelager verordnet hat, damit ich auch geschickt gewest, zween Pfalzgraffisch Gefangen, die ich in meinem Wirthshaus etlich Tag fänglich gehalten, den einen um sechs hundert, den andern um zween und dreyssig Gulden Rh. mit ihrem selbs Erbieten geschatzt. In solichen hat sich begeben, daß wir für Wetterfeld haben ziehen müssen, da hatte gemeldter von Stauf zu mir bey seinen Treuen gesagt: ich solle die gedachten mein zween Gefangen ihme in das Schloß antworten, wolle er mir die bis auf mein Zukonft behalten, des ich mich laut seines Zusagens bey ihme versehen, aber als ich wieder komen, hat er gegen mir einen Unwillen und Lermen ohn alle Ursach angehebt und sich unterstanden, mich mit einer Hellbarden zu erstechen, doch mir Gott Genad verliehen, daß ich mich sein erwehrt, und durch meine Herrn als getreu Schieder, denen

vom

om Degenberg, Caspar Nothafft, Comenthur zu Blu-
nenthall, und Wilhelm Nußberger zu Preñberg, so
u selber Zeit bey und mit gewest, aufenthalten und
eschützt hab, darzu über solichs mich in ein Herberg
versteckt und verbergen müssen, ohn sein Zugeben aus
derselben nit zukomen, als aber solichs obgedachter E.
F. G. Herr und Vater innen worden, hat mich S. F.
G. abgefordert. Nach solichem genädige Fürsten und
Herrn wäre ich meiner Nothdurft und Billigkeit nach
mehrmals wohl Willens gewest, den gemeldten von
Stauf um solich Schatzung, so er von meinentwegen,
als ich vermeyn, eingenomen hat, fürzunemen, aber
dieweil sein Bruder Herr Bernhartin und Er in gro-
sen Gnaden zur selben Zeit, auch ich in E. F. G. Am-
ten gewest, hab ich solichs nit geübt, sonder mir zu
gut ruhen lassen, besorgt, wurd ein mehrers dardurch
komen, und besonder ihren Gewalt gefördcht. Dieweil
ich aber jezo anheut ungefährlich um drey Uhr allererst
herkomen, und Gstalt seiner Sachen innen worden, so
ruf ich zu E. F. G. in aller Gehorsam bittend, E. F.
G. wollen verfügen, daß solich mein Begehren ihme
werde fürgehalten, bin ich ohne Zweifel, werde solichs
nit in Abred stehen, sonder sein Seelheil bedenken, und
mir solich eingenomen Geld, auch die Schäden, dar-
ein er mich unbillich bracht hat, Widerkehrung zu
thun vor seinem Sterben verordnen. Wo er aber so-
lichs in Vergessen komen, möcht ich| durch Edl und
Unedl gnugsam an Tag bringen, wie oben gemeldt
ist. Bitt und Begehr, E. F. G. wollen mir zu gut,
und von meinen getreuen Dienst wegen hilflich und
förderlich sein, das will ich beed E. F. Gdn. mit mei-

nen gehorsam unterthänigen Dienst ungesparts Fleiß, dieweil ich leb, zuverdienen bereit seyn

E. F. G.

Gehorsamer unterthäniger
Hans Steger.

An

die Gebrüder Wilhelm und Ludwig, Herzogen in Bayrn ꝛc.

## Schreiben an Herzog Wilhelm vom Hrn. von Seyboltstorf Schloßpfleger zu München, die über des Hrn. von Stauf Hab und Fahrniß vorgenohmene Inventur

s. a. betr.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst! Euren Fürstl. Gdn. seyn mein unterthänig willig Dienste bereit zuvor, gnädiger Herr. Auf Eurer Frtl. Gdn. Befehl mir Jeronimen Stauffers halben jüngst zukomen, hab ich E. Gdn Kasterschreibern Casparn Perntorffer, und Hannsen Renbolden Sekretarien zu mir erfordert, vnd mit samt ihnen gedachts Stauffers Hab und Farnus, so er in E. G. Behausung seiner Herberg gehabt hat, alles Fleiß inventirt und beschreiben lassen, aber seiner übergeschickten Schlüssel keinen gebrauchen mögen, dann die an keinem Schloß seiner Gemach und Behaltnussen angangen sind, sonder dieselben Schloß alle durch E. G. Hofschlysser mit seinen Instrumenten haben geöffnet müssen werden. Und was, auch wieviel

der

der bemeldten des Stauffers Hab und Fahrnus gewesen ist, das werden E. G. ab innligender Schrifft vernemen. Und nachdem mich, auch Perntorffer und Renbolden angesehen hat, solche des Stauffers Hab vnd Fahrnus gegen seinen gehabten Stand und Gebrauch etwas wenig zu seyn, hab ich nach dem Salzburger, und Zaunhacken Büchsenmeister, so mit dem Stauffer vil Thuns gehabt haben, geschickt, und ihr jedem insonderheit zugesprochen, ob Stauffer ihnen ichts von barem Geld, Kleinodien, Schlüsseln, oder andern zu behalten befohlen hätte, oder sie das bey andern wüßten, mir anstatt E. F. G. solches anzuzeigen, und darinnen nichts zu verhalten, damit sie vor künfftigem Schaden, der ihnen aus Verhaltung der Wahrheit entstehen wurde, verhüt bleiben. Aber ihr keiner hat bekennen oder gestehen wöllen, wenig noch viel des Stauffers Güter in seiner Gewalt zu haben, sonder Salzburger sich hören lassen, wie er ihme zu seinem Haushalten etlich Bettgewand und anders geliehen, und das alles noch bey ihm hätte.

Demnach bedeucht mich gut seyn, E. F. G. hätte auf die wenige Inventation mit Stauffern reden lassen, ob er ein mehrers noch anzeigte, und darzu Bescheid thäte, zu was Schlossen und Gemächen die überschickten Schlüssel gehörten.

Zum Andern, hab ich samt dem Perntorffer und Renbolden alle Brief und Schriften, so wir an der Inventation gefunden haben, erklaubt und ersehen, aber unter den allen nichts namhafts oder sonders, das wi-

der

der den Stauffer anzuziehen seyn möchte, gefunden, aber doch gleichwohl etlich Schachtel mit Briefen und Schriften, die dannoch zu behalten sind, eingeklaubt, und die etlich verpetschaft, und etlich unverpetschaft in des Kanzlers Stuben setzen lassen.

Zum Dritten, hab ich die namhafte Stuck des Stauffers Kleider, und des angezeigt Silbergeschirrs gen Haus tragen, und zu E. F. G. Zukunft bewahren lassen: auch neben dem des Stauffers drey Roß zu Micheln Pfullinger stellen lassen, und mit dem Knecht, der ihr wartet, gehandelt, wie E. F. Gdn. Befehl vermag.

Zum Vierten, wirdet auf morgen Sontag E. G. reitender Both der Casperl nach E. F. G. Befehl mit den Briefen an Kais. Mt. stehend, und des Stauffers Urgichte, auch einem Briefe ihme von E. G. Frau Mutter meiner gnädigen Frauen gegeben, zu Kais. Mt. reiten.

Zum Fünften, als Stauffer an jetzigem Hinreiten in die Landschaft gen Ingolstadt mit andern zu Hofe auf seinem Pferd gehalten, und E. G. gewartet, hat er Doctor Rudolfn Befehl gethan, ich und die Räthe sollten in E. F. G. Namen ihrem Hauptmann zu Burghausen schreiben, E. G. hätte Philippsn Windecker (so Stauffers Diener gewesen ist, und ein Büchsenmeister seyn solle) zu Diener bestellt und aufgenommen, demnach wäre E. G. Befehl, ihme in E. F. G. Schloß Burghausen ein eigen Gemächel einzugeben,

und

und ihne darinn sein Wesen auf sein selbs Kosten, und Verlieferung haben zulassen, wie dann Euer Gdn. selbs hievor mit ihme davon auch Red gethan hätten, des thätte sich E. G. versehen ꝛc. Das zeige ich E. F. G. darumen an, dieweil Windecker mit solchem Befehl gen Burghausen ist, wo der ohne E. G. Wissen durch Stauffern geschehen und angesagt, und E. G. zu gedulden nit gemeynt wäre, oder wo E. G. solchen Befehl wollten bleiben, und den Knecht, so noch kein Dienstpflicht gethan hat, also zu Burghausen seyn lassen, daß deshalben E. F. G. nach ihrem Gefallen ferrer zuschaffen wissen.

Zum Sechsten, ist zu vermuthen, Stauffer möchte nit unterlassen haben, sonder in Uebungen gewesen seyn, mit den Behaimen heimlich und schädlich Practicken und Conspiration zumachen, und anzurichten, wäre meines Gedunkens nutz und gut, daß er um solches auch gefragt, und angelangt wurde.

Zum Siebenten wölle E. F. G. nit vergessen, den Stauffer fragen, und mit ihme handeln zulassen, ob er St. Georgen Ring gehabt, und wo er den hingethan hab.

Zum Letzten vernihm ich, E. G. sey mit Stauffern in Stritt gewesen von eines Secrets wegen, das E. G. ihme behändigt, und er das nit hab gestehen wöllen, wäre meines Achtens mit ihme davon zuhandeln, damit an Tag käme, wie es darumen gestalt wäre ꝛc. Das wollt ich also alles E. F. G. nit verhalten,

ten, denen ich mich hiemit unterthäniglich thue befehlen. Datum München am Fünfften Tag Marty Anno 1516.

E. F. G.

Unterthäniger
Jeronimus von Seiboltstorff
zur Schenkenau Ritter.

An Herzog Wilhelm ꝛc.

---

## Schreiben des Cardinals von Gurk, und anderer Kais. Räthe an die Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern, den Kais. Innstandsbefehl in des von Stauffers peinlichen Proceß enthaltend.

---

Hochgebohrnen Fürsten, Lieben Herrn, Freund, und gnädigen Herren. Unser freundlich und willig Dienst eyen Euer Lieben und F. G. zuvor. Wir der Cardinal von Gurk seyn anheut, als wir an unserm Zug gen Augsburg gewesen, auch nachmalen da wir hieher gen Augsburg komen, glaublichen bericht worden, wie Jeronimus von Stauffen in Euer Lieb und F. G. Fängnuß angenomen, und daß gegen ihme mit strenger Frag gehandelt, auch ihme ein peinlicher Rechtstag angetzt und verkündt seyn solle. Und dieweil wir aber von Röm. Kais. Mt. unserm allergenädigsten Herrn hieher verordent seyn, mit Befehl, in Ihrer Mt. Abwesen in allen Sachen, so sich mittler Zeit in dem heiligen

und ihme darinn sein Wesen auf sein selbs Kosten, und Verlieferung haben zulassen, wie dann Euer Gdn. selbs hievor mit ihme davon auch Red gethan hätten, das thätte sich E. G. versehen ꝛc. Das zeige ich E. F. G. darumen an, dieweil Windecker mit solchem Befehl gen Burghausen ist, wo der ohne E. G. Wissen durch Stauffern geschehen und angesagt, und E. G. zu gedulden nit gemeynt wäre, oder wo E. G. solchen Befehl wollten bleiben, und den Knecht, so noch kein Dienstpflicht gethan hat, also zu Burghausen seyn lassen, daß deshalben E. F. G. nach ihrem Gefallen ferrer zuschaffen wissen.

Zum Sechsten, ist zu vermuthen, Stauffer möchte nit unterlassen haben, sonder in Uebungen gewesen seyn, mit den Behaimen heimlich und schädlich Practicken und Conspiration zumachen, und auzurichten, wäre meines Gedunkens nutz und gut, daß er um solches auch gefragt, und angelangt wurde.

Zum Siebenten wölle E. F. G. nit vergessen, den Stauffer fragen, und mit ihme handeln zulassen, ob er St. Georgen Ring gehabt, und wo er den hingethan hab.

Zum Letzten vernihm ich, E. G. sey mit Stauffern in Stritt gewesen von eines Secrets wegen, das E G. ihme behändigt, und er das nit hab gestehen wöllen, wäre meines Achtens mit ihme davon zuhandeln, damit an Tag käme, wie es darumen gestalt wäre ꝛc. Doch wollt ich also alles E. F. G. nit verhalten,

ten, denen ich mich hiemit unterthäniglich thue befehlen. Datum München am Fünfften Tag Marty Anno 1516.

E. F. G.

Unterthäniger
Jeronimus von Seiboltstorff
zur Schenkenau Ritter.

An Herzog Wilhelm ꝛc.

## Schreiben des Cardinals von Gurk, und anderer Kais. Räthe an die Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern, den Kais. Innstandsbefehl in des von Stauffers peinlichen Proceß enthaltend.

Hochgebohrnen Fürsten, Lieben Herrn, Freund, und gnädigen Herren. Unser freundlich und willig Dienst seyen Euer Lieben und F. G. zuvor. Wir der Cardinal von Gurk seyn anheut, als wir an unserm Zug gen Augsburg gewesen, auch nachmalen da wir hieher gen Augsburg kommen, glaublichen bericht worden, wie Jeronimus von Stauffen in Euer Lieb und F. G. Fängnuß angenommen, und daß gegen ihme mit strenger Frag gehandelt, auch ihme ein peinlicher Rechtstag angesetzt und verkündt seyn solle. Und dieweil wir aber von Röm. Kais. Mt. unserm allergenädigsten Herrn hieher verordent seyn, mit Befehl, in Ihrer Mt. Abwesen in allen Sachen, so sich mittler Zeit in dem hei-

ligen

ligen Reich begeben und verlaufen, an Ihrer Mt. Statt Einsehen zu haben, und darinn zu handlen und fürzunemen, und dann der gemeldt Jeronimus von Staufen nit allein Euer Lieb und F. G. zugehörig, sonder auch ein Glied und Verwandter des heiligen Reichs ist, deshalben Kais. Mt. oder uns an Ihrer Mt. Statt billichen in solch obgemeldten Sachen auch zu handeln und zu sehen zustehet und gebührt. Demnach so ist anstatt Kais. Mt. unser ernstlicher Befehl, freundlich und fleißig Begehren an Euer Lieben und F. G. Ihr wöllet euer fürgenomen Handlung, und angesetzten peinlichen Rechtstag gegen dem gemeldten Jeronimus von Staufen abstellen, und weiter gegen Ihme weder mit peinlicher und strenger Frag noch Rechten nichts fürnemmen, handlen, oder procediern, sonder uns zuvor aller seiner Handlung berichten, damit wir das Kais. Mt. anzeigen, und nachmalen Ihrer Mt. Befehl, auch mittler Zeit an Sr. Mt. Statt der Billigkeit nach darinn handlen mögen, und euch hierinn gutwillig und nit anderst halten, als wir uns dann des anstatt Kais. Mt. der Billigkeit nach in Euer Lieben und F. G. versehen, dann wo Euer Lieb und F. G. das nit thun, und gegen ihme dermassen, wie wir bericht worden seyn, handlen und fürnemen, so möchten wir, wie Euer Lieb und F. G. wohl bedenken mögen, als der Kais. Mt. verordent Räthe nit umgehen, solches alles der Kais. Mt. eilends anzuzeigen, dardurch dann als wir Fürsorg tragen, und das in keinen Zweifel setzen, Kais. Mt. gegen Euer Lieb und F. G. dieweil solch Handlung und Fürnemen ohne Sr. Mt. als Römischen Kaiser Wissen und Willen nit beschehen sollt, zu merkli-

chen Mißfallen, auch bewegt wurde, gegen Euer Lieben und F. G. und derselben Landen und Leuten deshalben in Ungnaden etwas fürzunemen, dardurch Euer Lieben und F. G. und ihren Landen nit kleiner Nachtheil entstehen möchte, das wir dann unsers Theils Euer Lieben und F. G. zu Freundschaften, dienstlichen Willen, und Gutem gern verhüten wöllen. Datum Augsburg am 7ten Tag Aprilis Anno 1516.

Matheus von Gotts Gnaden Cardinal von Gurk,
Coadjutor des Stifts Salzburg ꝛc.

Und ander Röm. Kais. Mt.
Räthe, so jezo zu Augsburg seyn.

An
Die Gebrüder Wilhelm und Ludwig, Herzogen
in Baiern ꝛc.

## Antwortsschreiben hierauf beyder Herzogen Gebrüder.

Von Euer Lieb, und euch den andern Kais. Mt. Räthen ist anheut dato Uns ein Schreiben zukommen, weiland Jeronimen von Stauf berührend. Nun ist aber derselb von Stauf um sein Mißhandlung, die Wir Kaiserl. Mt. hievor bey eigen Bothen in Eil zugeschriben haben, die auch ohne Zweifel nunmals durch unser Bothschaft und Räthe zum Theil euch fürgetragen ist, vor Zukunft vorberührts eures Schreibens mit den Malefizrechten überwunden und gericht worden, wollten

wollten Wir Euer Lieb, und euch den andern Kais. Mt. Räthen auf euer Schreiben, Uns von wegen Kais. Mt. gethan, freundlich und gutwilliger Meynung nit verhalten. Datum Ingolstadt 8. Aprilis Anno 1516.

Von den Gebrüdern Wilhelm und Ludwig Herzogen in Bayrn ꝛc.

An

Cardinaln von Gurk, und ander Kais. Mt. Räthe, dermalen zu Augsburg, also ergangen.

# Befehlsschreiben des Herzog Wilhelms an den Schloßpfleger zu München Hrn. von Seyboltstorf, die diesem aufgetragene Ausantwortung der Staufferischen verlaßnen Habe an dessen Gerhaben, s. a. betr.

Von Gottes Genaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedern Bayren ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer. Weiland Jeronimen Stauffers verordent Gerhaben haben uns itzt durch Michaeln Keferinger, und Hannsen Hindermair, so sich hiemit zu dir verfügen, unterthäniglich ersuchen und bitten lassen, daß Wir ihnen des bemeldten Stauffers Habe und Güter, so er zu München verlassen, und du samt unserm Kasnerschreiber, und Hannsen Renbolden unsern Sekretari inventirt hast, zu geben verschaffen.

schaffen. Darauf ist unser Befehl und Meynung, daß du den bemeldten Keferinger und Hindermair desselben Stauffers Habe und Fahrnuß alle, was ihme dann zugehörig und sein gewesen ist, überantworteſt, und verfolgen lasseſt.

Dann als unser Diener Oßwald Wiellser, so hievor bey ihme Stauffer mit Diensten gewesſt ist, auch etliche Kleider und anders dabey haben sollte, ihme dasselbig, was ihme dann zugehört, auch geben und zustellen, auch nachdem ihme Wiellser ein Roß, so er in sein Stauffers Dienst abgeriten hat, auch an seinem Jahrsold etlichs Geld, und Kleider ausständig und unbezahlt ist, wie er dich dann solichs berichten wirdet, so ist auch unser Befehl, daß du bey genannten Keferinger und Hindermair darob seyeſt und verfügeſt, damit sie ihme an desselben seines abgeriten Pferds Statt, so er ihnen antworten wirdet, ein ander Pferd, darauf er beriten ist, oder wo sie ihme kein Pferd geben wollten, daß sie sich dann darumen auch um die ander obberührte sein Ansprach, so er seins ausstehenden Solds und Kleider halben hat, mit Geld mit ihme vertragen und vereinen. An dem allen thuſt du unser Heissen. Datum Ingolstadt am 15. Tag Aprilis Anno 1516.

Dem vesten Ritter, unserm Pfleger unsers Neuen Schloß zu München, Rath, und Lieben Getreuen Jeronimen von Seyboltstorf.

# Verbesserung

## der wesentlichen Druckfehler.

| Seite | Zeile | ist anstatt | zu lesen |
|---|---|---|---|
| 23 | 6 | ihrem | ihren |
| 37 | 16 | dem | den |
| 48 | 28u.29 | hilf ich | hilflich |
| 55 | 21 | Toder | Taler |
| 74 | 19 | gehöig | gehörig |
| 80 | 7 | erspießlichen | ersprießlichen |
| 116 | 8 | München | Landshut |
| 199 | 28 | alte | alten |
| 255 | 30 | Fürstenthums | Fürstenthum |
| 333 | 9 | m | im |
| 372 | 11 | an | an= |
| 377 | 16 | hernachfolgendn | hernachfolgenden |
| 378 | 3 | dem | den |
| 380 | 5 | wo er in | wo in |
| 394 | 16u.17 | gebetten | erbothen |
| 418 | 4 | fich | ſich |
| 496 | Sp.r. 4 | det | der |
| 508 | 6 | verbrech= | verbrecher |
| — | 8 | der | des |
| 526 | Sp.r.30 | n | den |
| 533 | Sp.r. 3 | ſriner | ſeiner |
| 552 | Sp.l. 4 | Wo oder wir | Wo wir oder |
| 560 | Sp.l.25 | ader. | oder |
| 564 | Sp.r.19 | beſchiſcht | beſchicht. |
| 89 | 3 | Ren | Ren= |

Freistaat Bayern Bibliothek

Kreisbibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre...

Bd.: 2. 1515 u.1516. (1804). 596 S.

München 1804
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2458(1515/1516
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086297-4